DIE POLIZEI-WISSENSCHAFT NACH DEN GRUNDSÄTZEN DES...

Robert von Mohl

Digitized by Google

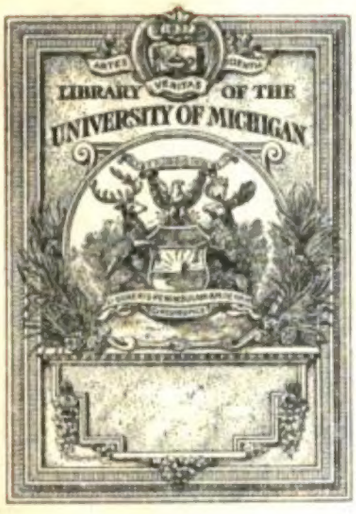

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

5.11.4.5.

JS
1353
.M69
1844

Digitized by Google

Digitized By Google

Die

Polizei-Wissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

10060

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Polizei-Wissenschaft

nach den

Grundsätzen des Rechtsstaates.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1844.

Digitized by Google

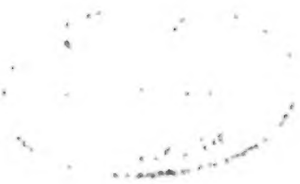

Digitized by Google

Vorwort der ersten Auflage.

Die Bearbeitung eines neuen Systemes der Polizeiwissenschaft wird für Den, welcher mit dem Zustande der Literatur dieses eben so wichtigen als wissenschaftlich vernachlässigten Theiles der Staatsklugheitslehre bekannt ist, an und für sich einer Entschuldigung wohl nicht bedürfen. Ist auch die Zahl der Lehr- und Handbücher der Polizeiwissenschaft nicht unbedeutend, so fehlen die sämmtlichen bisher erschienenen Werke entweder in den obersten Grundsätzen und werden dadurch zu einem halt- und folgelosen Aggregate von Recepten, oder sind sie nach Umfang und sachlichem Inhalte unvollständig; in den meisten Fällen haben sie sogar beide Fehler zumal. Es ist darüber wohl kein Streit unter den Staatsgelehrten.

Digitized by Google

Daß ich mir ſchmeichle, dieſe Fehler vermieden zu haben, verſteht ſich von ſelbſt, denn ſonſt würde ich meinen Verſuch nicht öffentlich bekannt machen. Ob dieſe Hoffnung nur eine Selbſttäuſchung iſt, darüber haben nun die Männer vom Fache zu entſcheiden. Wäre es freilich in dem Plane Rau's gelegen das Geſammtgebiet der Polizeiwiſſenſchaft zu bearbeiten, ſo wie er in ſeiner Volkswirthſchaftspflege den von der Förderung des Vermögens handelnden Theil derſelben meiſterhaft darſtellte, ſo wäre die gegenwärtige Arbeit, als überflüſſig, unterblieben.

Mancher Leſer wird ſich wundern, in dieſer Schrift gerade das, was er vorzüglich, vielleicht ausſchließlich, als Gegenſtand der polizeilichen Thätigkeit des Staates zu betrachten und zu fordern gewohnt iſt, nämlich die Anſtalten zur Verhinderung von Rechtsverletzungen, ganz übergangen zu finden. Solche bitte ich, ihr Urtheil bis nach der Durchleſung und Erwägung der in der Einleitung abgehandelten allgemeinen Begriffe und Eintheilungen aufzuſchieben. Uebrigens habe ich auch eine Darſtellung dieſer ſogenannten Rechtspolizei, beſſer Präventiv-Juſtiz, ausgearbeitet, welche zu gleicher Zeit mit dieſer gegenwärtigen Schrift oder wenigſtens kurz darauf, erſcheinen wird, ſo daß auch für Diejenigen, welche meinen Begriff der Polizei nicht

Digitized by Google

für den richtigen halten ſollten, eine Vollſtändigkeit der Materie in ihrem Sinne vorhanden iſt.

Da die gegenwärtige Arbeit auch zum Behufe meiner Vorleſungen über Polizei-Wiſſenſchaft dienen ſoll, ſo habe ich geglaubt, auf die Literatur möglichſte Rückſicht nehmen zu müſſen. Leider bin ich bei ihrer Benützung hauptſächlich auf meinen eigenen Büchervorrath beſchränkt geweſen, indem weder die Sammlungen unſerer Univerſität, noch die ſtuttgarter öffentliche Bibliothek von den Tauſenden von Monographieen über polizeiliche Gegenſtände mir viele liefern konnten, namentlich mußte ich ſo manche engliſche Werke ſchmerzlich vermiſſen. Wenn daher vielleicht da und dort ein gutes Werk nicht von mir genannt und benützt werden konnte, ſo werde ich wohl deßhalb bei jedem Billigen Entſchuldigung finden.

Der *poſitiven* Polizeigeſetze und Einrichtungen iſt nur kurz und beiſpielsweiſe Erwähnung geſchehen, theils der Raumerſparniß wegen, theils weil ich die ganz richtige Auffaſſung und Beurtheilung der Einrichtungen *fremder* Staaten für ſehr ſchwierig, wo nicht ganz unmöglich, erachte. Die Polizeigeſetzgebung desjenigen Staates aber, welchen ich genau zu kennen und ſomit beurtheilen zu dürfen glaube, nämlich des württembergiſchen, habe ich anderwärts (in meinem

Staatsrechte des Königreiches Württemberg) schon behandelt, und finde sie überdieß zum Muster nicht immer geeignet.

Tübingen den 4. Oktober 1832.

Digitized by Google

Vorwort der zweiten Auflage.

Nur mit Wenigem habe ich die Bekanntmachung einer zweiten Auflage zu bevorworten. Der Grundlage nach ist das Buch dasselbe geblieben, da ich noch immer von der Richtigkeit des obersten Gedankens und des Systemes überzeugt bin. Allein von selbst versteht sich, daß ich nach allen Kräften bemüht war, die mir möglichen Verbesserungen in Form und Sache anzubringen. Und ich hoffe auch in der That, daß die Darstellung an Deutlichkeit und Schärfe, der Inhalt an Vollständigkeit, die Lehre an Wahrheit gewonnen hat. Freilich wird mir auch itzt noch manche beachtenswerthe Ansicht entgangen, manches gute Buch unbekannt geblieben seyn; nicht immer werden die von mir vorgetragenen Grundsätze vor der Kritik bestehen. Zur Entschuldigung, jedenfalls mir zum Troste, muß dienen, daß ich geleistet habe, was ich vermochte.

Ueber meine Bestimmung des Begriffes und Umfanges der Polizei gedenke ich in keine weitere Erörterungen hier einzugehen. Wen die Ausführung im Werke selbst nicht befriedigt und überzeugt, der wird durch eine Apologie in einer Vorrede nicht belehrt werden. Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß nichts ungerechter ist, als wenn die, allerdings immer noch vorhandene, große Verschiedenheit der Meinungen über die Grundbegriffe der Polizeiwissenschaft als ein Vorwurf gegen die einzelne Bearbeitung gebraucht werden will. Natürlich kann eine solche an sich und unter jeder Voraussetzung schlecht seyn, damit aber unfähig, irgend etwas zu nützen. Und der Himmel weiß, daß es an Schriften dieser Art über die Polizeiwissenschaft nicht fehlt. Allein nicht in solchen Fehlern des Einzelnen beruht das Auseinandergehen der Ansichten. So lange vielmehr über den Grundbegriff des Staates selbst und über den Staatszweck so höchst abweichende Meinungen gehegt werden, ist auch eine Uebereinstimmung über die obersten Grundsätze der Polizei platthin unmöglich. Jener Streit aber ist eine nothwendige Folge der verschiedenen philosophischen und religiösen Weltansichten, und wird somit nicht aufhören, so lange Menschen sind. Ein System der Polizeiwissenschaft kann demnach nur relativ gut seyn, und vermag immer

nur in einem gewiſſen Kreiſe Billigung zu erhalten. — Ich meines Theils habe die Polizeiwiſſenſchaft vom Standpuncte des Rechtsſtaates auffaſſen wollen; nur auf dieſem kann ich alſo Billigung erwarten, mit Gerechtigkeit nur auf dieſem beurtheilt werden. Wenn aber Andere bei anderen Grundprincipien ſtehen bleiben, demgemäß auch den Begriff, den Zweck und die oberſten Grundſätze der Polizei abweichend beſtimmen: ſo iſt dieß weder ein Vorwurf für die Wiſſenſchaft, noch für mich perſönlich, noch für dieſe Anderen.

Tübingen, 23. Mai 1844.

R. Mohl.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

des ersten Bandes.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

		Seite
§. 1.	1) Begriff und Zweck des Staates im Allgemeinen .	3
2.	2) Begriff und Zweck des Rechtsstaates	6
3.	3) Ableitung des Begriffes der Polizei aus dem Staatszwecke	9
4.	4) Nähere Begründung des obersten Grundsatzes der polizeilichen Thätigkeit	16
5.	5) Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat	28
6.	6) Das Gesetzgebungsrecht in Polizei-Sachen . .	32
7.	7) Ueber die Anwendung von Zwang bei Polizei-Anstalten	37
8.	8) Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staats-Organismus	44
9.	9) Eintheilung der Polizei-Wissenschaft	52

II. Literargeschichtliche Notizen.

10.	1) Geschichte der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft .	56
11.	2) Allgemeine Literatur derselben	61

Digitized by Google

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Buch.

Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Bürger.

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze

		Seite
§. 12.	1) Das Verhältniß der Bevölkerungszahl zum Wohle des Staates und der Einzelnen	72
13.	2) Das Naturgesetz der Bevölkerung	81
14.	3) Die Mittel zur Ausgleichung von Bevölkerung und Lebensmitteln	87
15.	4) Folgesätze	93

Zweite Abtheilung.

Polizeiliche Anstalten.

	1) Vorbereitungs-Maaßregeln:	
16.	a) Kenntnißnahme von dem Stande und Gange der Bevölkerung	94
17.	b) Ergebnisse dieser Kenntniß	99
	2) Anstalten zur Vermehrung der Bevölkerung:	
18.	a) Wegräumung der Hindernisse . . .	102
19.	b) Positive Beförderungsmittel	110
	3) Maaßregeln gegen Uebervölkerung:	
20.	a) Vorbeugungs-Anstalten	115
21.	b) Mittel zur Verminderung der vorhandenen Volkszahl	123

Seite

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das Leben und die Gesundheit der Bürger.

Erste Abtheilung.

Medicinal-Polizei.

§. 22. Begriff und Zweck der Medicinal-Polizei . . . 131

Erster Abschnitt.

Entfernung von Krankheitsursachen.

23. 1) Allgemeine Grundsätze 134
2) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen:
24. a) Verhinderung erblicher Krankheiten . . . 141
b) Wegräumung schädlicher äußerer Einwürkungen:
25. α) bei der physischen Erziehung der Kinder . 145
26. β) bei den Speisen und Getränken . . . 154
27. γ) hinsichtlich gewisser Geräthschaften . . 163
28. δ) hinsichtlich der Wohnplätze 165
3) Schutz-Anstalten gegen ansteckende Krankheiten:
29. a) Abhaltung derselben an der Landesgränze . . 175
30. b) Möglichste Beschränkung der im Lande ausgebrochenen 185
31. c) Vernichtung der Ansteckungs-Fähigkeit . . 193
32. 4) Schutz-Anstalten gegen miasmatische Krankheiten . 196

Zweiter Abschnitt.

Heilung ausgebrochener Krankheiten.

1) Herbeischaffung der Heilmittel:
33. a) Sorge für tüchtiges ärztliches Personal aller Art 198
34. b) Leichte Benützbarkeit desselben 203
35. c) Verhinderung der Quacksalberei 207
d) Sorge für die materiellen Heilmittel:
36. α) die Arzneimittel 212
37. β) die Badeanstalten und Gesundbrunnen . . 218
γ) Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel:

Digitized by Google

Seite

§. 38. aa) die Irren-Anstalten 225
39. bb) die orthopädischen Anstalten . . . 233
40. 2) Hilfe bei allgemein verbreiteten Krankheiten . . 235
41. 3) Sorge für einzelne Erkrankte 239
42. 4) Rettung blos Scheintodter 249

Dritter Abschnitt.

Die Medicinal-Polizei-Behörden.

43. Organisation derselben 253

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Abwendung einzelner äußerer Lebensgefahren.

44. Verzeichniß der Fälle 258

Drittes Kapitel.

Hilfe des Staates bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse.

45. Allgemeine Begriffe 265

Erste Abtheilung.

Maaßregeln bei allgemeiner Noth.

(Theurungs-Polizei.)

1) Ursachen der Theurung:
a) der wirklichen:
46. α) der natürlichen 279
47. β) der künstlichen 287
48. b) der blos scheinbaren 292
2) Mittel zur Abwehr einer Theurung:
49. a) Wegräumung der Ursachen 294
50. b) Bekämpfung ihrer Wirkungen 301
51. 3) Hilfsanstalten während Theurung und Hungersnoth 308

Digitized by Google

Seite

Zweite Abtheilung.

Hilfe bei der Nahrungslosigkeit Einzelner.

(Armen-Polizei.)

Erster Abschnitt.

Die Einzeln-Armuth.

§. 52. 1) Allgemeine Grundsätze 315

2) Ursachen der Armuth:

53. a) selbstverschuldete 326

54. b) zufällige 331

3) Mittel zur Abwehr der Armuthsursachen:

55. a) der selbstverschuldeten 339

b) der zufälligen:

56. α) Mittel gegen Verarmung wegen Mangel an Arbeit 351

57. β) wegen Unfähigkeit zur Arbeit 362

58. γ) wegen bestimmter Unglücksfälle . . . 364

59. δ) wegen schlechter Staatsanstalten . . . 372

4) Unterstützung der Armen:

60. a) allgemeine Grundsätze 373

61. b) Unterstützung der Hausarmen 379

c) Unterstützung ganz Dürftiger:

62. α) Armenhäuser 385

63. β) Waisenhäuser und Findelhäuser . . . 391

64. 5) Unterdrückung des Bettels 405

6) Mittel zur Ausführung:

65. a) die Geldmittel 410

66. b) die Armen-Polizei-Behörden 412

Zweiter Abschnitt.

Die Massen-Armuth (Proletariat).

67. 1) Begriff, Arten und Ursachen desselben . . . 416

2) Vorbeugungs- und Verbesserungsmittel;

68. a) gegen Massenarmuth der Landleute . . . 425

69. b) gegen Massenarmuth der Gewerbenden . . . 430

70. 3) Unterstützung der Bedürftigen 443

Dritte Abtheilung.

Hilfe bei entgegenstehenden Eigenthumsrechten.

71. Feuerung und Wohnung

Zweites Buch.

Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Seite

§. 72. 1) Ueber den Umfang der geistigen Bildung . . . 451
73. 2) Von den Bildungsmitteln 456
74. 3) Pflichten und Befugnisse des Staates hinsichtlich der Bildung des Volkes 459
75. 4) Die Beamten der Bildungs-Polizei 468

Zweites Kapitel.

Förderung der Verstandesbildung.

Erste Abtheilung.

Unterrichts-Anstalten.

76. 1) Verschiedenheit derselben 475

2) Grundsätze über die Einrichtung der verschiedenen Arten von Schulen:

a) die Schulen für die männliche Jugend:

77. α) die Volksschulen 486
78. β) die Gewerbeschulen 492

γ) die Gelehrten-Schulen:

79. aa) die niederen und mittleren . . . 504
80. bb) die Hochschulen 511
81. δ) Sonder-Schulen 523
82. b) Die Schulen für die weibliche Jugend . . 528

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Fortbildung des erwachsenen Geschlechtes.

83. 1) Oeffentliche Sammlungen 536

Digitized by Google

Seite

§. 84. 2) Geld-Unterstützungen 545
85. 3) Ehrenbezeugungen 547
86. 4) Akademieen . . . . . —

Drittes Kapitel.

Förderung der sittlichen Bildung.

87. 1) Allgemeine Grundsätze 552
2) Entfernung von Hindernissen:
88. a) Einwirkung mittelst der Unterrichts-Anstalten . 562
b) Maaßregeln gegen unmittelbare Anreizungen zur Unsittlichkeit:
89. α) zur Unzucht 564
90. β) zur Trunkenheit 570
91. γ) zum Spiele 574
92. δ) zur Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen . . 580
93. ε) zur Grausamkeit gegen Thiere 582
94. c) Entfernung schädlicher Beispiele 584
95. 3) Positive Beförderungsmittel 587
96. 4) Behörden für die Sitten-Polizei 589

Viertes Kapitel.

Förderung der religiösen Bildung.

97. 1) Allgemeine Bemerkungen über religiöse Bildung und über ihr Verhältniß zum Staate 592
2) Unterstützung der Kirche von Seiten des Staates:
98. a) durch Geld 596
99. b) durch Ehrenbezeugungen 598
100. c) durch Unterricht in den Schulen 600
101. d) durch Förderung der Bildungsanstalten für die Religionslehrer 602

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Bildung des Geschmackes.

		Seite
§. 102.	1) Durch Unterricht	606
103.	2) Durch öffentliche Aufstellung von Kunstwerken .	612
104.	3) Durch öffentliche Kunstdarstellungen . . .	616
105.	4) Durch Geldunterstützung und Ehrenbezeugungen .	618

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Vorbegriffe.

§. 1.

1) Begriff und Zweck des Staates im Allgemeinen.

Je nach der Verschiedenheit seiner Entwicklungsstufe hat ein Volk auch eine verschiedene Ansicht vom Zwecke des Lebens; die menschliche Natur aber ist vielseitig und reich genug, um eine Entwicklung nach mehr als Einem Punkte hin zu gestatten. Wissenschaft und Erfahrung lehren dieses.

So finden sich denn Zustände, in welchen ein Volk, den Lehren einer bestimmten Religion glaubend, dieses Leben nur als eine Vorbereitung und Prüfung für ein künftiges ewiges Daseyn betrachtet, jenem also gar keinen Selbstzweck zuschreibt. Andere Völker sind durch Druck oder durch Abspannung so gesunken, daß sie als einzigen Zweck des menschlichen Lebens physischen Genuß oder wenigstens möglichst geringe Leiden erkennen und, allen edleren und reineren Strebungen abgewendet, sich selbst als rechtlich, geistig und sittlich vernichtet betrachten. In dritten Fällen genügt es einem Volke, wenn die Rechtsverhältnisse des Einzelnen so geordnet sind, daß er sicher und mit genügendem Erfolge seinem besondern Geschäfte und Nahrungszweige nachgehen kann. Es hat ein bestimmtes Gefühl der persönlichen Berechtigung gegenüber von Anderen, auch von Mächtigeren und Gewalthabern; allein kein Streben nach irgend einem ideellen Zustande. Wieder andere sind, noch ohne viele

Erfahrung und Bildung, im Unklaren und Unbewußten über ihr Daseyn und ihre Bestimmung. Sie setzen sich gar keinen bestimmten Zweck für dieses irdische Daseyn, sondern wünschen blos, es in der Familie und im Stamme, mit den Ihrigen und wie die Ihrigen zuzubringen; sie erhalten und genießen es, weil es ist und wie es ist. Endlich aber sehen wir Völker, welche das Bewußtseyn eines höhern Lebenzweckes haben, doch aber denselben nicht gänzlich untergehen lassen in einem künftigen, jedenfalls nur wahrscheinlichen, Zustande, sondern für das Leben auf der Erde eine selbstständige Bestimmung annehmen. Diesen Zweck können sie nun aber (auch mit Rücksicht auf die Fortdauer) nur in der möglichst allseitigen vernunftgemäßen Ausbildung sämmtlicher geistiger und körperlicher Kräfte, welche in den Menschen gelegt sind, finden. Eine andere Lebensansicht, welche des auf solcher Gesittigungsstufe stehenden Menschen würdig wäre, giebt es nicht; eine solche allseitige Ausbildung des reichlich Verliehenen ist ihm aber Pflicht und Recht. Jeder Einzelne legt, und zwar in seiner Doppeleigenschaft als sinnlich-geistiges Wesen, einen hohen, nicht blos relativen Werth auf sich, verlangt über sich verfügen zu dürfen, hierbei unterstützt zu werden, und findet in Streben und Ausbildung sein Glück. Die einzigen Beschränkungen, welche er als vernünftiges Wesen zugeben muß, sind: daß er nichts Vernunftwidriges unternehmen könne, weil dieses seiner Würde und Natur zuwider wäre; und daß er in seinen Kraftäußerungen keinen andern Menschen in dessen gleichen Rechten verletzen dürfe, weil sonst ein Zusammenleben nicht möglich wäre.

Je nach der allgemeinen Lebensansicht des Volkes müssen denn natürlich auch die Einrichtungen getroffen seyn, welche das Leben ordnen und fördern sollen. Unter diesen Einrichtungen ist aber die umfassendste und wichtigste der Staat,

d. h. die Ordnung des Zuſammenlebens des Volkes auf einem beſtimmten Gebiete und unter einer höchſten Gewalt. Zwiſchen dem Zwecke des Lebens nach der herrſchenden Volksanſicht, und zwiſchen dem Zwecke des Geſammtlebens dieſes Volkes kann nicht nur kein innerer oder äußerer Widerſpruch ſtattfinden, ſondern es müſſen die beiden Zwecke auch völlig dieſelben ſeyn. Dieß iſt ſchon nach dem Geſetze des Denkens nothwendig. Ueberdieß würde practiſch ein Widerſpruch entweder mit einer gewaltſamen oder allmähligen Umänderung der Staatseinrichtungen enden, oder er die drückendſte Laſt für das Volk ſeyn.

Hienach läßt ſich denn nun die Grundfrage aller Staatswiſſenſchaft: was der richtige Staatszweck ſey? dahin beantworten, daß es nicht blos Einen ſolchen richtigen Staatszweck giebt, ſondern ſo viele verſchiedene, an und für ſich gleich richtige, als verſchiedene Staatsgattungen beſtehen. Wie viele der letzteren unmittelbar, d. h. nach den Anlagen und Beſtrebungen des Menſchen, möglich ſind, mag ein Gegenſtand philoſophiſcher Unterſuchung ſeyn. Für die Bedürfniſſe des Lebens reicht es hin, nur diejenigen zu beachten, welche in dem bisherigen Entwicklungsgange des Menſchengeſchlechtes in die Wirklichkeit getreten ſind. Dieſe ſind denn aber die den oben angeführten Lebensanſichten entſprechenden. Der religiöſen Lebensrichtung des Volkes entſpricht die Theokratie; der ſinnlich verkümmerten die Despotie; der privatrechtlichen Forderung der Patrimonialſtaat; der einfachen Familienanſicht der patriarchaliſche Staat; dem ſinnlich-vernünftigen Lebenszwecke der Rechtsſtaat [1]).

---

1) Eine etwas ausführlichere Entwicklung dieſer Grundanſichten und ihrer Modificationen findet ſich in der erſten Ausgabe meines württemb. Staatsrechtes, Bd. I, S. 3 fg. Vollſtändig entwickelt ſind wenigſtens ähnliche Anſichten von K. Th. Welcker in den

§. 2.

2) Begriff und Zweck des Rechtsstaates.

Sehr belehrend ist es, jede dieser Staatsgattungen näher zu untersuchen, ihren Zweck, ihre Einrichtungen zu bestimmen, und die Wirkungen zu sehen, welche für den Menschen und die einzelnen Lebensverhältnisse aus ihnen hervorgehen. Eine solche Gegeneinandersetzung giebt namentlich die klarste Einsicht in die Natur und den Character der einzelnen Staats-Gattung. Es muß aber eine solche Erörterung hier, als zu weit von dem besondern Zwecke abführend, unterlassen werden. Nur der Rechtsstaat kann eine nähere Betrachtung finden.

Die Grundlage, auf welcher diese Staatsgattung ruht, ist also die oben bezeichnete Lebensansicht. Ueber Vernunftmäßigkeit und Haltbarkeit der letzteren kann ein gerechter Zweifel nicht gehegt werden. Der Mensch, welcher sich in seinen Ansichten und Strebungen über das Pflanzen- und Thier-Leben oder den geschützten Stand einer Arbeitsmaschine erhoben

---

Letzten Gründen von Staat, Recht und Strafe, so wie in dessen Encyclopädie; von Duden, Ueber die Verschiedenheit der Staaten; in Vollgraff's Politik; endlich in Pfizer's Gedanken über Recht, Staat und Kirche. — Auf völligen Mißverständnissen beruht der von Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte, Gött., 1844, H. 1, S. 62 fg. und 161 fg. gegen meine Ansicht vorgebrachte Tadel, daß sie auf einer Verwechslung des historischen, oder besser statistischen, Staatszwecks und des juristischen Zwecks beruhe. Nichts ist offenbar ferner von meiner Lehre, als die Behauptung, daß die Staaten, weil verschiedene vorwiegende Thätigkeiten in ihnen unterschieden werden können, auch nur zu diesen berechtigt seyen. Ich mache keineswegs einen unlogischen Schluß von der Würklichkeit auf die Nothwendigkeit. Sondern ich behaupte, daß wenn ein Volk eine eigenthümliche Lebensrichtung habe, auch der Staat, als ein Werkzeug und Mittel des Volkes, ein Ausdruck dieser Richtung seyn müsse. Hier ist folglich so wenig eine Verrechtlichung der Thatsache, daß vielmehr, gerade umgekehrt, von der Thatsache gefordert wird, sie soll eine bloße Form des Rechtes seyn.

Digitized by Google

hat, anderer Seits aber sich nicht überzeugen kann, daß dieses itzige Leben, mit allen seinen Kräften, Neigungen, mit seiner ganzen positiven Existenz nur ein Unterrichts- und Vorbereitungszustand sey, kann vernünftigerweise keinen andern Zweck des irdischen Daseyns auffinden, als die möglichst vollständige und somit ebenmäßige Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte. Nur auf diese Weise benützt und genießt er, was er itzt hat, ohne doch für den, ebenfalls anzunehmenden, künftigen Zustand sich untauglich zu machen. Je vielseitiger er sich hier ausbildet, desto besser muß er für jeden andern Zustand vorbereitet seyn. Der einzige bedeutende Zweifel könnte seyn, ob ein ganzes Volk eine solche edle Lebensansicht zu fassen vermöge. Allein die Erfahrung beweist, daß sogar viele Völker sich zu derselben würklich bekennen, und daß sich dieselbe namentlich in der jüngsten Zeit der Tiefe und dem Raume nach immer weiter ausbreitet.

Das aber, was Jeder im Volke will und erstrebt, muß auch der Wille der ganzen Gesellschaft seyn [1]), und die Ord-

---

1) Diese Ansicht, daß der Zweck des Staates gleich sei dem Zwecke der einzelnen das Volk bildenden Individuen wird von verschiedenen Standpuncten aus bekämpft. Einer Seits nämlich wird ihr vorgeworfen, daß sie eine atomistische sei, indem sie den Einen Staatszweck in unendlich viele Einzelnzwecke zersplittere, während doch der Staat einen Zweck haben müsse, welcher über dem Einzelnen stehe und die Förderung der gesammten Gattung, nicht des Einzelnen, zum Gegenstande habe. S. Schön, in den Jahrb. f. wiss. Kritik, 1833., Nr. 111. Hiegegen ist aber erstens zu erinnern, daß von mir dem Staate keineswegs die Aufgabe gestellt wird, verschiedenartige Einzelnzwecke zu verfolgen, was ja völlig unmöglich wäre: sondern daß er die Gesammt-Lebensansicht des Volkes zu verwirklichen habe. Daß es aber eine solche, wenigstens von Seiten einer der Ganzzahl gleichkommenden Mehrzahl, gebe, wird nicht wollen in Abrede gezogen werden. Zweitens aber ist einleuchtend, daß wenn der Staatszweck außerhalb der Zwecke des Volks gesetzt wird, dieses

Digitized by Google

nung ihres Zusammenlebens, d. h. der Staat, muß diesen Zweck nicht nur nicht hindern, sondern im Gegentheile fördern. Ein Rechtsstaat kann also keinen andern Zweck haben, als den: das Zusammenleben des Volkes so zu ordnen, daß jedes Mitglied desselben in der möglichst freien und allseitigen Uebung und Benützung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt und gefördert werde. In was aber diese Unterstützung und Förderung zu bestehen hat, ist leicht einzusehen. Die Freiheit des Bürgers ist bei dieser Lebensansicht der oberste Grundsatz. Er selbst soll handeln und sich bewegen innerhalb der Gränzen der Vernunft und des Rechtes; gerade eine selbstständige Ausbildung ist sein Recht und seine Pflicht gegen sich selbst. Der Staat tritt keineswegs an die Stelle des gesammten Volkslebens, dasselbe völlig verschlingend; sondern er ist nur ein, freilich höchst mächtiges und unentbehrliches, Mittel zur Ausbildung desselben. Die Unterstützung des Staates kann daher auch nur negativer Art seyn, und blos in der Wegräumung solcher Hindernisse bestehen, deren Beseitigung den Kräften des Einzelnen zu schwer wäre. Um aber dem Staate die Möglichkeit solcher Unterstützung zu verschaffen, muß jeder Einzelne einen Theil seiner Kraft abtreten zur Bildung einer gemeinsamen Masse (der Staatsgewalt), aus deren Mitteln er denn in den Fällen der eigenen Unvermögenheit wo möglich unterstützt werde.

Die materiellen Leistungen verschiedener Rechtsstaaten kön-

---

zum Mittel seines Mittels, nämlich eben des Staates, herabgewürdigt wird. — Wenn aber Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II, 2, S. 5 fg., dem Staate nur zuweist, was Ziel der Gemeinheit sey, indem er nur die Einheit, die gemeinsame Beherrschung durch Gott, ersetzen soll, nicht aber die Führung der Einzelnen durch Gott: so ist dieß reine petitio principii. Mit der Läugnung dieser Idee des Staates fällt auch der Grund der Allgemeinheit des Zweckes von selbst.

Digitized by Google

nen und müſſen übrigens verſchiedenartig ſeyn, je nachdem ein Volk nach ſeinen äuſſeren Verhältniſſen oder ſeinen inneren Neigungen ſich mehr nach dieſer oder jener Richtung bewegt und ausbildet. Eben ſo kann ſich der Rechtsſtaat, wie auch die Erfahrung lehrt, in mancherlei Formen entwickeln, von denen freilich die eine mehr, die andere weniger geeignet iſt, den Grundcharacter rein auszuprägen. Alle aber müſſen natürlich in dem oben angedeuteten Weſen übereinſtimmen. Mag die Handhabung der Staatsgewalt Einem übertragen ſeyn, oder von Mehreren ausgeübt werden; mögen dieſe Regenten durch Andere beſchränkt ſeyn, oder nicht: die Forderungen, welche man an die materiellen Leiſtungen des Staates macht, bleiben immer dieſelben [2]). Es iſt deshalb ein näheres Eingehen in ſolche Verſchiedenheiten des Grundgedankens für den Zweck dieſer Schrift ganz überflüſſig.

§. 3.

3) Ableitung des Begriffes der Polizei aus dem Staatszwecke.

Iſt es nun aber der Zweck des Rechtsſtaates, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche der allſeitigen Entwicklung der Kräfte der Bürger im Wege ſtehen: ſo iſt zu unterſuchen, von welcher Seite her dergleichen Hinderniſſe entſtehen werden. Hier fällt nun in die Augen, daß ſie doppelten Urſprunges ſeyn können. Entweder rühren ſie von anderen Menſchen,

2) Es beweist sehr geringen geschichtlichen und wissenschaftlichen Ueberblick über das Gesammtgebiet des Staatsrechtes, wenn man, wie so häufig geschieht, diese untergeordneten Formen Einer Staatsgattung als den obersten Eintheilungsgrund der Staatseinrichtungen überhaupt annimmt, und also entweder mit Hintansetzung aller Logik ganz Verschiedenartiges zusammenwirft, oder die in das einmal angenommene System nicht passenden Staatsgattungen und ihre Unterarten, als gar nicht vorhanden, mit Stillschweigen übergeht.

Digitized by Google

welche den Bürger durch widerrechtliches Eingreifen in seinen Rechtskreis hindern und verletzen; oder aber wird die Hemmung durch die Uebermacht äusserer Umstände bewirkt. Ein drittes Hinderniß läßt sich nicht denken. Allein diesen beiden muß begegnet werden, soll der Rechtsstaat seinen Zweck erfüllen [1]).

Er thut dieses denn auch durch zweierlei Anstalten:

Dem feindseligen Einwirken von Menschen setzt er die Rechtspflege, Justiz, entgegen. Er giebt also Bestimmungen darüber, wie weit der Rechtskreis eines Jeden gehe; verbietet verletzende Eingriffe in dieses Gebiet bei Vermeidung bestimmter Strafen; ordnet da, wo es nöthig ist, Anstalten zur Abwehr drohender Rechtsbeeinträchtigungen an; setzt endlich Richter nieder, welche die Klagen der Staatsbürger untersuchen, oder auch wohl unaufgefordert begangenen Rechtsverletzungen nachspüren, in Folge dessen aber Streitigkeiten nach den Gesetzen schlichten, böswillige Uebertreter nach der Vorschrift bestrafen müssen.

Wird dagegen die Entwicklung durch die Uebermacht äusserer Umstände gehindert, so hat eine zweite Thätigkeit der Staatsgewalt, die man Polizei zu nennen übereingekommen ist [2]),

---

1) Wenn der Rechtsstaat so häufig, namentlich von der Kantischen Naturrechts-Schule, blos als eine Anstalt zur Sicherung der Rechte erklärt und behandelt wird, so springt die Unvollständigkeit dieser Ansicht in die Augen. Wer möchte und könnte in einem Staate leben, der nur Justiz übte, allein gar keine polizeiliche Hülfe eintreten ließe? Man s. hierüber auch Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, S. 8 fg.; Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte, S. 7 fg.; Murhard, Zweck des Staates, S. 52; Zöpfl, Staatsrecht, S. 19.

2) Der Name Polizei rührt zwar aus dem Griechischen (πολιτεια) her, wird aber in einem den Alten unbekannten Sinne gebraucht, indem sie die ganze Staatskunst, unsere Politik im weitesten Sinne des Wortes, damit bezeichneten. Der gemeine Sprachgebrauch

Digitized by Google

helfend einzuschreiten. Diese ist also: der Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzwecken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt die äußeren Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen erlaubten Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, und welche der Einzelne nicht wegräumen kann [3]).

---

belegt freilich häufig mit diesem Worte blos einen Theil der Hülfsthätigkeit des Staates, nicht selten sogar etwas hierzu gar nicht Gehöriges, nämlich die Präventiv-Justiz. Allein, da eine gemeinsame Benennung für das geschlossene Ganze der Hülfsthätigkeit nöthig ist, so dient das Wort wohl noch am Besten zur Bezeichnung des Begriffes. A. M. ist Rotteck, Vernunftlehre, Bd. III, S. 271 fg.

3) Wer kennt nicht die große Meinungsverschiedenheit über den Begriff der Polizei? Beinahe so viele verschiedene Ansichten als Schriftsteller, so viele Gegner als Meinungen; also daß Manche auf eine fast komische Weise verzweifeln, irgend etwas Haltbares und Vernünftiges aufstellen zu können. Schon Berg zählt in seinem Polizeirechte, Bd. I, S. 4 fg., 24 verschiedene Definitionen auf, und mindestens eben so viele sind seitdem dazu gekommen. Eine Kritik aller dieser einzelnen Versuche anzustellen, dürfte ermüdend und außerdem auch überflüssig seyn, da sie schon vielfach versucht ist, so z. B. von Berg, a. a. O. und Bd. IV, S. 21 fg.; Butte, Begründung, S. 6 fg.; Henrici, Grundzüge, S. 1 fg; Soden, Staatspolizei, S. 15 fg.; Roßhirt, Ueber den Begriff, S. 34 fg.; Emmermann, Die Staatspolizei, S. 74 fg. Im Allgemeinen läßt sich das Mißlingen des Versuches einer richtigen Begriffsbestimmung auf drei Ursachen zurückführen, von denen freilich nicht selten mehrere zu gleicher Zeit wirken, und doppelte und dreifache Fehler veranlassen. Die Einen geben nicht an, was Begriff und Zweck der polizeilichen Thätigkeit des Staates ist, sondern suchen nur den Umfang derselben zu bestimmen. Und zwar thun sie dieses entweder auf negative Weise, indem sie anführen, was die Polizei nicht ist, wie z. B. Lamprecht, Encyclopädie, oder Drais (in den Blättern für Cultur und Polizei, 1803), welcher sie als den nicht-gerichtlichen, nicht-kirchlichen, und nicht-finanziellen Theil der innern Verwaltung bezeichnet; oder sie geben eine bloße Description anstatt einer Definition, indem sie eine

Digitized by Google

Die Polizei ist somit die zweite Hälfte der inneren Anstalten eines Rechtsstaates zu Erfüllung seines Zweckes; und sicherlich

---

größere oder kleinere Anzahl angeblicher Polizei-Anstalten aufführen, wie z. B. Rößig, Lehrbuch der P. W., S. 2: „P. ist das Ordnungswesen (?) eines Staates in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit (?), Bequemlichkeit (?), Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand.“ Auch Rotteck, Vernunftrecht, Bd. IV, S. 265 fg. gehört im Wesentlichen hieher. Nun fällt aber in die Augen, daß eine bloße Bestimmung des Umfanges, und sollte sie auch richtig seyn, keineswegs einen festen Anhaltspunkt, einen obersten Grundsatz abgiebt, und somit nicht an die Spitze einer Wissenschaft gestellt werden kann. Ausserdem ist gar keine Sicherheit, daß durch solches leitungsloses Herumsuchen der richtige Umfang würklich errathen wurde. — Andere machen logische Fehler in ihren Definitionen; und zwar giebt es sowohl Solche, welche zu weite, als Solche, welche zu enge Definitionen geben. Zu weit ist die Definition aller Derjenigen, welche neben andern Bestimmungen auch noch „die Sicherung der Rechte“ aufführen, wie dieses von sehr Vielen geschieht, so z. B. von J. J. Moser, Landeshoheit in Polizei-Sachen, S. 2; von Sonnenfels, Polizei-Wissenschaft, 7te Aufl., S. 49; von Harl; Oberndorfer; Gervais, Mittheilungen, Bd. I, S. 115 fg., u. A. m. Sicherung der Rechte ist aber nicht der Zweck der Polizei, sondern der Justiz. Ebenso ist diejenige Begriffsbestimmungen zu weit, welche die gesammte Finanzen einbegreift, wie Gerstäcker, Bettelwesen, S. 74, thut. Von einigen älteren, welche den ganzen Staat wieder in die Definition der Polizei hereinbringen, soll gar nicht die Rede seyn. Zu enge aber sind die Begriffsbestimmungen vorerst aller Derjenigen, welche nur die „Verhütung von Uebeln“ als Zweck angeben, wie von gar Vielen geschehen ist, so z. B. von Berg, Weber, Soden, Memel, Bülau, Barth, Zachariä, u. s. f. Nun aber ist offenbar, wenigstens wenn man diese Worte in ihrem gewöhnlichen positiven Sinne nimmt, das Geschäft der Polizei ein weit ausgedehnteres, denn sie hat nicht blos wirklich vorhandene Uebel zu entfernen, sondern auch für die Erreichung positiver Vortheile zu sorgen. Scharfsinnig und ergötzlich ist die Widerlegung der hieher gehörigen Berg'schen Begriffsbestimmung von Drais (a. a. O.), in welcher nachgewiesen wird, daß auch nicht Ein Wort derselben richtig ist. Nicht weniger zu enge sind aber zwei-

Digitized by Google

steht sie keiner andern seiner Aufgaben an Würdigkeit nach, übertrifft die meisten sogar an Umfang und materiellem Werthe

---

tens die Bestimmungen Derjenigen, welche nur bestimmten Kategorieen von Verhältnissen Schutz durch die Polizei angedeihen lassen wollen, wie z. B. Manna thut, welcher nur den Staat selbst, nicht aber auch die Einzelnen, von der Polizei berücksichtigt wissen will; oder wie Stahl, welcher nur das Gemeinwohl, nicht aber auch das der Einzelnen als Gegenstand des Staates, somit auch der Polizei, angiebt. — Ein dritter Grund von unrichtiger Begriffsbestimmung ist in einer unrichtigen Ansicht vom Staatszwecke zu suchen. Die hiebei gemachten Fehler sind sehr verschiedenartig, und eine Aufzählung und Widerlegung derselben ist ohne die größte Weitläufigkeit nicht möglich. Am häufigsten kommen die beiden Ansichten vor, daß dem Staate die Vervollkommnung der Menschheit im Ganzen als Zweck gesetzt wird, und zweitens, daß sein Zweck Erzeugung der Sittlichkeit sey. Die Annahme der ersteren Meinung schadet namentlich den sonst ganz richtigen Ansichten von Filangieri und Roßhirt. Beide nehmen als Staatszweck die Vervollkommnung der Menschheit im Ganzen an: allein nicht nur ist dieses Princip ein höchst gefährliches und zu Beschönigung der größten Willkürlichkeiten schon häufig mißbrauchtes; sondern es ist auch deßhalb unrichtig, weil nothwendig der einzelne Mensch, nicht blos die Gesammtheit, Befriedigung seiner Zwecke im Staate finden muß. Warum würde er sonst eintreten? Die andere unrichtige Ansicht liegt z. B. der Ausführung von Schuckmann (s. unten) zu Grunde. — Bei der Wichtigkeit der Begriffs- und Zweck-Bestimmung, so wie bei der großen Verschiedenheit der Behandlungsweise ist nicht zu verwundern, daß eine eigene ziemlich zahlreiche Literatur über die Feststellung des Begriffes der Polizei-Wissenschaft besteht. Hierher gehören: Bob, Von dem System der Polizei-Wissenschaft. 2te Aufl., 1779; Butte, Begründung eines Systems der Polizei-Wissenschaft, Bd. I, Landsh. 1807; (Schuckmann,) Ueb. d. Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Leipzig. 1808; Gerstner, Ueb. d. Gränze der Polizei-Gewalt. Ingolstadt, 1817; Roßhirt, Ueb. d. Begriff und die eigentliche Bestimmung der Polizei-Gewalt. Bambg., 1817; Emmermann, Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates. Wiesb., 1819; Schlumberger, Grundzüge des Characters der Oeconomie und Polizei. Reutl., 1825; Gerstäcker, Juris politiae ex uno secu-

Digitized by Google

ihrer Anstalten und Leistungen [4]). — Nur von untergeordneter Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Polizei unter allen Umständen ein Ausfluß der Central-Staatsgewalt ist, oder ob auch untergeordnete Bestandtheile des staatlichen Organismus, z. B. Gemeinden oder staatlich benützte Gutsherrschaften, Recht und Auftrag zu polizeilicher Hülfe haben können? In der Natur der Sache selbst liegt kein Grund, welcher solchen kleineren Organen des Staatslebens die Besorgung polizeilicher Hülfe untersagte, falls sie zur tüchtigen Besorgung die Mittel, zu der Anstalt selbst aber eine unmittelbare Aufforderung haben. Im Gegentheile kann die Ueberlassung eines Theiles der zahl-

---

ritatis juriumque defendendorum principio repetiti delineatio. Lips., 1826, 4; Wippert, Ueb. d. Begriff u. Umfang der Polizei. Ellwangen, 1828.

4) Allerdings wird dieses nicht immer anerkannt. Nicht nur die Menge hat häufig eine Abneigung gegen die Polizei, (so schnell und oft unvernünftig sie auf der andern Seite bei ihr in allen Nöthen Hülfe sucht;) sondern auch die Männer der Wissenschaft warnen zuweilen vor ihr, als Feindin der individuellen Freiheit, als durch unnöthige Hülfe erschlaffend, als Deckmantel der Willkühr. Man sehe z. B. Aretin, Constit. Staatsrecht, Bd. II, S. 177 fg.; Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, 2te Aufl., Bd. III, S. 296 fg. Dieß ist nun aber völlig verkehrt. Zwar mag immerhin im einzelnen Falle die Grundsatzlosigkeit und Gewaltthätigkeit, mit welcher Practiker und Theoretiker die Polizei nicht selten handhaben und mißbrauchen, das Rechtsgefühl empören. Allein bei einer so allgemeinen Abneigung läuft doch theils Mißverständniß und entschiedene Verwechslung der Polizei mit andern Zweigen der Staats-Thätigkeit unter; theils können jene Vorwürfe eine richtige Lehre und eine gerechte und sich selbst beschränkende Verwaltung nicht treffen. Im Gegentheile muß die Polizei, in dem Sinne der Hülfsgewalt, und beschränkt auf die gebührenden Fälle, nicht blos als eine nothwendige, sondern als eine segensreiche Anstalt erscheinen und Dank, anstatt Abneigung, erwecken. Ohne unmittelbare Stütze und Hülfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne fühlbarer Einwirkung einer guten Polizei.

Digitized by

losen polizeilischen Geschäfte nur eine Erleichterung für die Staatsgewalt seyn, während die den untergeordneten Organen beiwohnende genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse manchfache Vortheile verspricht. Auch mag es seyn, daß die Besorgung polizeilicher Geschäfte zur wünschenswerthen Befestigung und Ausbildung nothwendiger Kreise des öffentlichen Lebens dient [5]). Nur darf freilich der Zweck der Polizei nicht beeinträchtigt werden. Somit müssen nicht nur alle Anstalten, deren volle Wirksamkeit durch eine höhere Einsicht der Beamten, durch Gleichmäßigkeit der Einrichtung und durch Leitung nach Einem Plane bedingt ist, dem Staate unmittelbar bleiben; sondern auch diejenigen, welche einen bedeutenden Kraftaufwand erfordern, mehr die Gesammtheit als die Bewohner einzelner Oertlichkeiten berühren, endlich welche mit anderen Staatsanstalten wesentlich zusammenhängen. Das Recht einer genauen Beaufsichtigung und Verbesserung der mittelbaren Polizeianstalten ist ohnedem unzweifelhaft [6]).

Von selbst ergiebt sich aus dem bisherigen endlich die Begriffsbestimmung der Polizei-Wissenschaft. Dieselbe ist nämlich die systematisch geordnete Darstellung der Grundsätze über die Einrichtung und Ausdehnung der einzelnen Hülfs-Anstalten des Staates gegen übermächtige äussere Hindernisse. [7]).

---

5) Aus diesem Grunde spricht denn auch für eine Gemeinde-Polizei unendlich mehr, als für Patrimonial-Polizei. Letztere wird sogar, wenn ihre Einräumung zu einer falschen staatlichen Stellung und der Ueberhebung einer bevorzugten Klasse führen könnte, gänzlich zu verweigern seyn.

6) Vgl. Rotteck, Vernunftrecht und Staatswissenschaften, Bd. III, S. 228 fg.

7) Nicht selten wird Polizei-Recht als gleichbedeutend mit Polizei-Wissenschaft gebraucht. Sehr unrichtig. Allerdings ist es möglich, an jedem menschlichen Verhältnisse eine rechtliche Seite aufzufinden; und so entstehen auch durch die Polizei-Anstalten und

Digitized by Google

§. 4.

4) Nähere Begründung des obersten Grundsatzes der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

Aus der Begriffsbestimmung der Polizei, zusammengehalten mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates, ergiebt sich von selbst der oberste und als solcher überall durchgreifende Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

Auf der einen Seite nämlich ist die Freiheit des Bürgers die Grundlage des ganzen Rechtsstaates. Er darf und soll sich nach allen Richtungen frei bewegen, in welchen er einen vernünftigen Zweck verfolgen kann, auf kein Recht eines Dritten stößt, und nicht gemeinschädlich wirkt. Der ganze Staat mit allen Einrichtungen ist nur dazu bestimmt, diese Freiheit zu schützen und möglich zu machen. Auf der andern Seite sind der Fälle unzählige, in welchen eine vernunftgemäße Thä-

---

bei denselben Rechte und Verbindlichkeiten. Allein darin besteht keineswegs das Wesen der Polizei, und die Entwicklung dieser Rechtssätze ist keine Darstellung der Grundsätze der Polizei-Anstalten. Vgl. Gönner, Deutsches Staatsrecht, S. 550. Nur schwach vertheidigt Berg, Handbuch des d. Polizeirechts, Bd. IV., S. 1 fg. diesen Sprachengebrauch. — Die Behauptung Zachariä's (Vierzig Bücher vom Staate, 2te Aufl., Bd. III, S. 289 fg.), daß es keine selbstständige Wissenschaft der Polizei gebe, hängt mit dem ihm ganz eigenthümlichen Sprachgebrauche zusammen, nach welchem er sämmtliche zur Abwehr einer Gewalt irgendwo im Staate erforderlichen Anstalten „Polizei" nennt, und behauptet, dieselbe sey „eine Schlingpflanze, welche alle Theile der Staatsverfassung, alle Theile der Staatsverwaltung umranke." Natürlich fällt diese ganze Einwendung weg, sobald ein geschlossener Theil der Staatsverwaltung (gleichviel itzt welcher) mit dem Namen Polizei bezeichnet wird. Da nun aber letzteres der überwiegende Gebrauch in der Staatswissenschaft ist, so ist eine Bezeichnung ganz anderer Dinge mit diesem Worte und eine hierauf gegründete Abläugnung einer Wissenschaft ebenso wunderlich als verwirrend, somit sicher verwerflich.

Digitized by Google

tigkeit durch übermächtige äussere Hindernisse gehindert, und in welchen also die Hülfe des Staates verlangt wird.

Hieraus ergeben sich aber folgende Sätze:

1) Die Polizei hat da nicht zu handeln, wo ein äusseres Hinderniß durch die Anwendung der eigenen Kraft der betheiligten Bürger entfernt werden kann.

Weder der Staat noch der Bürger darf je von dem Grundsatze abweichen, daß diejenigen Hindernisse, welche der Einzelne genügend zu beseitigen vermag, auch würklich ohne öffentliche Hülfe bleiben müssen. Für eine solche Beschränkung der öffentlichen Gewalt sprechen zwei triftige Gründe. Einmal nämlich ist die Forderung zu machen im Vortheile der Einzelnen. Würde nämlich die Polizei auch dasjenige besorgen wollen, was der betheiligte Bürger eben so gut zu Stande bringen kann, so würde der Letztere in der freien Ausübung seiner Kräfte gestört; der Staat würde ihm anstatt einer Unterstützung eine Beschränkung werden. Jede überflüßige polizeiliche Einschreitung ist somit ein Verstoß gegen den obersten Grundsatz des Rechtsstaates; und die so häufig im wirklichen Leben zu beklagende Gewaltthätigkeit der Polizei-Einrichtungen hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß der Staat Dinge befiehlt und ausführt, welche er dem freien Willen der Bürger und ihren freien Kräften hätte überlassen können, und also sollen. Was aber von dem Einzelnen gilt, ist auch von Mehreren wahr. An sich erlaubte Privatgesellschaften haben daher dasselbe Recht, vernünftige und rechtliche Zwecke mit eigenen Kräften zu verfolgen, welches jedem einzelnen ihrer Mitglieder zustünde [1]). Zweitens aber ist auch zum

1) Vgl. A. de la Borde, De l'esprit de l'association dans tous les interêts de la communauté. Ed. 3, Par., 1834. Höchst geistreich ist die Entwicklung des Verbindungsrechtes im Staate in Ahrens, Droit naturel. Par., 1837; allein die hier aufgestellte Lehre

Nutzen des Volkes und Staates diese Beschränkung auf das Nothwendige zu verlangen, und zwar aus verschiedenen Rücksichten.

a) Vorerst erfordert es die Rücksicht auf die zahlreichen Leistungen, welche jeden Falles dem Staate noch übrig bleiben, weil sie nur von ihm besorgt werden können. Nun kann aber jeder Staat, und wäre er der mächtigste und reichste, nur über ein bestimmtes Maaß von Mitteln verfügen. Verwendet er also einen Theil seiner Mittel auf solche Gegenstände, welche auch ohne ihn eben so gut zu Stande gekommen wären, so entzieht er andern Forderungen die Möglichkeit befriedigt zu werden. Er verschwendet nutzlos und sogar widerrechtlich auf der einen Seite, um auf der andern Seite gegründete Forderungen nicht zu befriedigen [2]).

b) Eine zweite nicht minder wichtige allgemeine Rücksicht sind die mit Staatsunternehmungen häufig verbundenen größeren Ausgaben. Um eine bestimmte Summe ver-

---

ist nicht sowohl die Entwicklung eines Verhältnisses innerhalb der bisher bekannten Formen des Rechtsstaates, als die Anbahnung einer ganz neuen Form dieser Staatsgattung.

2) Der bloße Anblick mancher Länder, namentlich Englands, Nord-Amerika's, aber auch, wenn schon in minderem Grade, Frankreichs, zeigt, welche ungeheure Unternehmungen den Privaten, namentlich Privat-Gesellschaften, möglich sind, wenn man ihnen Raum läßt, Vertrauen in sie setzt, und zweckmäßige Gesetze in diesem Punkte hat. Wie wäre es möglich gewesen, daß der britische Staat alle jene Kanäle, Docken, Dampfschiffe, Eilwagen ꝛc. auf öffentliche Kosten errichtet hätte? Und wenn er es hätte thun können, welche andere nothwendige Zweige der öffentlichen Anstalten hätten Noth leiden, oder welche unermeßliche weitere Lasten der Nation auferlegt werden müssen? Wie kleinlich eifersüchtig und eben deßhalb wie wirkungslos ist dagegen die Polizei in manchem andern Staate! Alles will die Regirung thun und allein thun; deßhalb geschieht denn nichts völlig Gutes und Großes.

Digitized by Google

wenden zu können, ist der Staat genöthigt, eine fühlbar höhere Steuer von den Steuerpflichtigen zu erheben, weil die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten auch dazu geschlagen werden müssen. Ferner zeigt die Erfahrung, daß der Staat in der Regel seine Unternehmungen langsamer zu Stande bringt, als ein Privatmann oder eine Gesellschaft; ja sogar, daß die angefangenen Arbeiten oft Jahre lang unterbrochen werden, somit ohne Ertrag liegen bleiben, und also Zinsen aus Zinsen verloren gehen. Hieraus ergiebt sich aber ein oft ungeheurer Verlust für das Volkes-Vermögen, welcher ganz vermieden worden wäre, wenn Bürger das Werk unternommen hätten, als denen natürlich alles an der möglichst-schnellen Beendigung gelegen wäre [3]). Endlich ist nicht zu übersehen, daß Regirungen leicht geneigt sind, ihre Unternehmungen glänzend und großartig anzulegen, während der Privatmann nur das Nützliche und Nothwendige thut.

c) Ein dritter Grund für die möglichste Beschränkung der Staats-Unternehmungen ist die Unsicherheit ihrer Beendigung. Eine Veränderung des Regenten, eines Ministers u. s. w. zieht ein anderes System nach sich; andere Ausgaben sind oder scheinen dringender; kurz das Angefangene bleibt unbeendigt. Nutzlos steht nun der schon vollendete Theil, und geht nach und nach wieder zu Grunde; der Zweck wird nicht erreicht; Mühe Zeit und Geld, welche auf die unvollendete Anstalt verwendet wurden, sind verloren; und nichts bleibt, als

3) Geldberechnungen über diese Mehrausgaben der Staaten s. bei Cordier, Hist. de la navigation intérieure, Par., 1823. Bd. I, Einleitung, S. 34 fg.

Digitized by Google

allenfalls die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten [4]).

2) Dagegen ist aber die Polizei schuldig, immer dann helfend einzuschreiten, wenn die Hindernisse, welche der Ausführung einer vernunftgemäßen, rechtlich erlaubten und allgemeiner nützlichen Unternehmung im Wege stehen, von den Einzelnen gar nicht, nicht auf genügende Weise, oder nicht ohne Verletzung des Rechtes und des Gemeinwohles weggeräumt werden können. — Es ist dabei aber folgendes Nähere zu bemerken:

a) Daß die Polizei nur vernunftgemäße Absichten der Staatsbürger zu unterstützen haben kann, wird keines Beweises bedürfen. Zur Bewerkstelligung von Vernunftwidrigkeiten ist der Staat nicht bestimmt. Vernunftwidrig aber kann ein Unternehmen in doppelter Beziehung seyn. Entweder nämlich ist der ganze Zweck desselben widersinnig und unmöglich; oder aber stehen die zur Ausführung nöthigen Mitteln in keinem Verhältnisse zum Ergebnisse, sei es daß überhaupt menschliche Kräfte das Ziel gar nicht erreichen können, sei es daß die Wichtigkeit und der Nutzen des Ergebnisses in keinem Verhält-

---

4) Welche Menge von unvollendeten öffentlichen Werken aller Art finden sich z. B. in Spanien, Frankreich, Rußland, während in England die von Privatgesellschaften unternommenen Arbeiten alle vollendet und im Ertrage sind. Vgl. u. A. Fix, Revue d' écon. polit., 1833, S. 244 fg. Selbst das Mißlingen des Unternehmens einer Privatgesellschaft schadet dem Volks-Vermögen nicht viel, indem das angefangene Werk entweder aus freier Hand (wenn schon mit Schaden) verkauft, und nun von dem neuen Eigenthümer zu irgend einem nützlichen Zwecke möglichst schnell verwendet wird, oder weil die Gläubiger sich desselben als ihres Unterpfandes bemächtigen, und sich nun alle Mühe geben, es auf irgend eine vortheilhafte Weise anzuwenden, zu verkaufen oder zu vollenden.

niſſe zu den aufzuwendenden Mitteln ſteht [5]). Der letztere Umſtand kommt aber wieder in doppelter Beziehung in Betracht. Einmal als Grund der Unterlaſſung von unverhältnißmäßig läſtigen, wenn ſchon an ſich nicht geradezu nutzloſen, Maaßregeln. Häufig wird etwas angeordnet, was den Bürger ſehr beengt oder beunruhigt, ohne daß der Zweck, auch wenn er vollſtändig erreicht wird, irgend des vielen Verluſtes oder Verdruſſes werth iſt. Zweitens aber als Rechtfertigung einer Hülfe in ſolchen Fällen, wo zwar der Nutzen des Einzelnen, welcher eine gewiſſe Anſtalt gebraucht, ſehr gering im Vergleiche zu den Koſten oder Beſchwerden derſelben iſt, dagegen aber die Zahl dieſer Benützenden ſo hoch ſteigt, daß die Geſammtſumme des Vortheiles hierdurch in ein richtiges Verhältniß kömmt [6]).

b) Nicht minder klar iſt, daß die Polizei keine an ſich rechtswidrigen Plane durchführen darf. Heilighaltung alles Rechtes iſt der erſte Grundſatz in einem Rechtsſtaate; und doppelt ſo, wenn es ſich nicht von Einzelnen, ſondern von der Geſammtheit handelt. Aber auch die wahre Staatsklugheit verlangt dieß. Je ſicherer der Bürger ſein Eigenthum ſelbſt gegen Staatseingriffe weiß, deſto geneigter wird er ſeyn, daſſelbe zu nützlichen Un-

---

5) Ein Beiſpiel gänzlichen Widerſinnes wäre die Errichtung von Lehrſtühlen der Cabbala oder Aſtrologie; Widerſinn wegen abſolut unzureichender Mittel wäre die Ebnung eines ganzen gebirgigten Landes; Widerſinn wegen verhältnißmäßig unbedeutenden Ergebniſſes wäre die Erbauung von Straßen, Brücken, Kanälen, wo gar kein oder nur ein geringer Verkehr iſt, und auch keiner durch die Erbauung ſich bilden wird, oder die Errichtung theurer Lehranſtalten, welche Niemand benützen kann unter vorliegenden Umſtänden, Ankauf ſehr theurer Kunſt- und Luxus-Gegenſtände u. ſ. w.

6) Die Erbauung einer koſtſpieligen Brücke bei einer großen Stadt.

ternehmungen anzuwenden; und je heiliger seine sonstigen Rechte unter allen Umständen geachtet werden, desto häufiger wird er sie benützen. Im umgekehrten Falle zieht er sich und das Seinige zurück, verbirgt es nutzlos und unangewendet. Der augenblickliche Nutzen, welchen vielleicht die Ausführung eines rechtswidrigen Unternehmens versprechen würde, wird somit auch für den Staat hundertfältig aufgewogen durch die Furcht, welche die Rechtsverletzung weit und breit einflößt.

c) Weniger augenfällig richtig ist die Forderung, daß die Polizei nur bei allgemeiner nützlichen Unternehmungen ihre Hülfe zu leisten habe. Es möchte nämlich scheinen, als habe jeder Bürger für seinen Beitrag zur Staatsgewalt auch das Recht, in allen seinen vernünftigen und gerechten Unternehmungen Unterstützung zu verlangen, auch wenn dieselben blos ihm oder Wenigen nützen. Allein eine Beschränkung ist hier unabweisbar. Es liegt nämlich vor Augen, daß der Staat ganz ausser Stand ist, mit dem ihm zugemessenen Maaße von Mitteln jedes blos für den Nutzen des Einzelnen berechnete Unternehmen zu unterstützen. Eine kleine Anzahl, welche sich mit ihren Forderungen zuerst gemeldet hätte, würde leicht alle Zeit und Kraft des Staates verschlingen; und nicht nur für spätere gleichartige Verlangen, sondern auch für das allgemein Nützliche und Nothwendige bliebe nichts übrig. Häufig würden sich sogar diese Forderungen geradezu widersprechen. Endlich läßt sich auch behaupten, daß die allgemeine Staatskraft nur zu allgemein Nützlichem verwendet werden darf. Von selbst versteht sich jedoch, daß ein Unternehmen, um einer polizeilichen Hülfe würdig zu seyn, nicht gerade allen Staatsbürgern nützlich zu seyn braucht. Nur nicht blos

Digitized by Google

individuell darf es seyn. Das Uebrige ist dann Sache der Schätzung, ob das Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehe [7]).

d) Als die Kräfte der Einzelnen übersteigend sind zunächst solche Vorkehrungen zu betrachten, welche unmittelbar mit dem Vermögen derselben im Mißverhältnisse stehen, und für welche sich auch kein hinreichend zahlreicher und wohlhabender Verein bilden will. Das Verhältniß ist natürlich nur ein relatives, und es läßt sich eine bestimmte Summe, bei deren nothwendiger Verwendung zu einem nützlichen Zwecke eine Unfähigkeit als vorhanden anzunehmen wäre, somit eine Verbindlichkeit zu polizeilicher Hülfe einzutreten hätte, im Allgemeinen nicht feststellen. Die Leistungsfähigkeit der Einzelnen ist verschieden je nach ihrem Vermögen und den sonst an sie gemachten Ansprüchen; auch kann sich dieselbe in verschiedenen Theilen desselben Landes und zu verschiedenen Zeiten sehr abweichend darstellen. Es ist somit noch kein Grund für eine Forderung an die Polizei, daß dieselbe die nämliche Leistung zu anderer Zeit oder an anderem Orte übernommen hatte. Nur wenn die Verhältnisse der Einzelnen im Wesentlichen gleich sind, ist auch die Verpflichtung des Staates dieselbe. Ferner ergiebt sich daraus, daß die polizeiliche Hülfe keineswegs immer in der Uebernahme

---

7) Allgemeiner nützliche Unternehmungen, wenn schon nicht allen einzelnen Bürgern nützlich, sind z. B. Erbauung von Landstraßen und Kanälen in gewerbereichen Gegenden; Errichtung von Universitäten, Anlegung öffentlicher Bücherſammlungen. Dagegen wären die Unterstützung des einzelnen Gewerbtreibenden mit Kapitalen, die Bildung des Einzelnen auf öffentliche Kosten ohne öffentlichen Zweck, die Anlegung einer kostbaren Wasserleitung für ein geringes oder kleines Gut, u. s. w. Beispiele unerlaubter Unterstützung des Einzeln-Vortheiles.

Digitized by Google

einer ganzen Maaßregel auf den Staat zu bestehen braucht, sondern daß auch oft ein bloßer Beitrag, vielleicht selbst nur ein Versprechen für den Fall der Noth, z. B. die Uebernahme einer Zinsengewährleistung, ausreichen kann. In jedem an sich dazu passenden Falle hat der Staat zu überlegen, welcherlei Leistung, bei gleichmäßiger Erreichung des Zweckes, ein geringeres Opfer für die Gesammtheit erfordert[8]). — Sodann aber ist zu bemerken, daß eine Unzulänglichkeit der Einzelnkräfte nicht blos bei wirklichem und unmittelbarem Mangel an Vermögen besteht, sondern auch noch in manchen anderen, namentlich aber in folgenden Verhältnissen:

α) Nicht selten verspricht ein Unternehmen reichlichen Gewinn (sittlicher oder wirthschaftlicher Art) zu tragen, und vielleicht sogar von hoher Wichtigkeit für das gesammte Volkswohl zu werden: allein nicht gleich im Beginne, sondern erst nach einer Reihe

8) Solche theilweise Staatsunterstützungen sind namentlich in der jüngsten Zeit in manchem Staate in großem Maaße und mit sichtbarem Erfolge bewilligt worden, und zwar in der verschiedensten Form. Bald wurde einer Actiengesellschaft zu Erbauung eines Kanales, einer Eisenbahn, Brücke u. s. w. eine Summe als Beitrag geschenkt; bald eine solche Summe nur als Darlehen gegeben, jedoch unter günstigen Bedingungen, entweder ganz unverzinslich, oder gegen geringe Zinsen, mit Gestattung ratenweiser Rückzahlung; bald nur eine Zinsengewährleistung für den Nothfall übernommen; Alles dieses oft unentgeldlich, oft gegen wenigstens mögliche Gegenleistungen. Ein allgemeines Urtheil über diese Maaßregeln ist nicht möglich; nur möchte behauptet werden können, daß die (in Frankreich und Preußen vielbeliebten) Zinsengewährleistungen das Wenigste für sich haben, in so ferne sie, in der Regel wenigstens, für den Staat nur Verluste und Ausgaben, nie aber einen Gewinn in Aussicht stellen; außerdem aber die versprochene Leistung in Zeiten nothwendig werden kann, in welchen die Staatskasse zu einer solchen außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgabe am wenigsten im Stande ist.

Digitized by Google

von Jahren. Iſt hier nun auch eine Anlage durch Privaten nicht an ſich unmöglich; ſo wird ſie doch nur ſelten zu Stande kommen, da die Meiſten einen früheren Zinſenbezug aus angelegten Kapitalien bedürfen. Unter dieſen Umſtänden iſt eine polizeiliche Hülfe ganz an der Stelle [9]).

β) In manchen Fällen erfordert die zweckmäßige Entwerfung und Durchführung einer Unternehmung ein Maaß von Einſicht und techniſchem Geſchicke, welches Privaten nicht mit Sicherheit zu beſchaffen und zu erhalten vermögen, während es dem Staate in ſeinen Beamten zu Gebote ſteht. Wenn alſo hier auch die materiellen Mittel von Privaten aufgebracht werden könnten, ſo iſt es doch Sache des Staates, das Ganze zu übernehmen. Von ſelbſt verſteht ſich, daß der Bildungsgrad eines Volkes in dieſen Beziehungen einen großen Unterſchied macht; je tiefer derſelbe ſteht, deſto leichter ſteht die Regirung geiſtig höher [10]).

γ) Die Neuheit einer Maaßregel ſchreckt zuweilen von der Bildung von Vereinen zurück, obgleich der Nutzen an ſich außer Frage iſt. Wenn hier Belehrung bei der Menge nicht zum Ziele führt, ſo

---

9) Beiſpiele dieſer Art ſind: Kanäle, Eiſenbahnen, Hafenanlagen, Waaren-Niederlagen, welche erſt einen Verkehr herbeiziehen ſollen; die Anpflanzung von Hochwaldungen; weit ausſehende Austrocknungs-Verſuche, u. ſ. w. — Wichtige Bemerkungen über dieſen Gegenſtand macht Navier in den Annales des ponts et chaussées. 1832, H. 1, S. fg. 12

10) Die Anlagen von Fabriken, die Einführung neuer Gewerbe, der Betrieb von Bergbau kann, je nach den Umſtänden, hierher gehören; jeden Falles aber die Gründung wiſſenſchaftlicher Lehranſtalten höherer Gattung u. dgl.

Digitized by Google

mag immerhin der Staat, da die Einsicht einzelner Weniger nicht genügt, durch ein Beispiel Vertrauen erwecken. Doch ist es natürlich keineswegs nöthig, daß er, wenn die wünschenswerthe Nachahmung eingetreten ist, das Begonnene auch immer fortsetzt [11]).

e) Aufgabe des Rechtsstaates ist Beseitigung der äußern Hemmnisse. Unvernünftig wäre es nun, sich bei solchen Unternehmungen, welche nicht blos den zunächst Betheiligten allein betreffen, schon mit einem unvollständigen und unzweckmäßigen Versuche zu begnügen, weil dieser von einem Einzelnen ausgieng. Bei gleicher Befähigung geht allerdings das Recht des Bürgers dem des Staates vor; nicht aber die Unfähigkeit des ersteren der Machtvollkommenheit der Gesammtheit.

f) Ebenso ist einleuchtend, daß der Bürger nimmermehr befugt seyn kann, seine Einzeln-Zwecke, und wären sie an sich auch noch so erlaubt, mit Beeinträchtigung des Rechtes Dritter durchzusetzen. Auch nur eine stillschweigende Anerkennung solchen Verfahrens wäre ein Selbstwiderspruch des Staates.

g) Was aber die Bedingung der Verträglichkeit mit dem Gemeinwohle betrifft, so wäre es offenbar ebenfalls widersinnig, wenn man einem Einzelnen oder verhältnißmäßig Wenigen die Befugniß einräumen wollte, ihren Vortheil mit Vernichtung des Vortheiles Aller zu erreichen. Wenn zwei Vortheile unverträglich neben einander sind, geht der wichtigere vor. Wichtiger ist aber immer der der Gesammtheit. Nicht einmal eine wahrscheinliche Bedrohung des gemeinen Nutzens durch ein

---

11) Hierher gehörige Fälle sind: Feuerversicherungsgesellschaften, Sparkassen, Felderzusammenlegung, Anlagen zu künstlicher Wiesenwässerung.

Digitized by Google

Privatunternehmen kann geduldet werden. Wo also ein solches Vorhaben an sich bedenklich erscheint, ein Schutzmittel aber entweder gar nicht denkbar, wahrscheinlich unwirksam, oder endlich mit unverhältnißmäßigen Opfern verbunden ist, muß jenes ganz unterbleiben. Wo aber ein genügendes Mittel dieser Art aufgefunden werden kann, hat sich wenigstens der zur Ausübung seines Rechtes entschlossene Private, den etwaigen Folgen und Beschränkungen zu unterwerfen [12]).

h) So wie die Pflicht des Staates polizeiliche Hülfe zu leisten keineswegs blos durch den Wunsch der Bürger, sondern durch die objectiven Verhältnisse des Falles begründet wird, so fällt sie auch nicht weg, wenn zufällig kein Einzelner ein Verlangen stellt, im übrigen aber alle Bedingungen vorhanden sind. Die Erfüllung des Staatszweckes darf nicht abhängen von der zufälligen Trägheit, Einsichtslosigkeit oder Unklarheit Einzelner. Somit kann und soll die Polizei thätig seyn, sobald sie sich von der Zweckmäßigkeit oder gar von der Nothwendigkeit einer Maaßregel überzeugt hat; und es mag ihr nur zum Ruhme gereichen, wenn sie mit richtiger Einsicht dem Bewußtseyn der Bürger voraneilt.

Allem bisher Ausgeführten gemäß muß somit als oberster

---

12) Vrgl. Edinb. Review, Nr. 128, S. 423 der Pariser Ausg. — Ein nicht seltener und sehr bedenklicher Fall des Zusammentreffens der Privatthätigkeit mit dem Gemeinwohle entsteht namentlich dann, wenn der erste Unternehmer ein thatsächliches Monopol erhält, (wie z. B. bei einer Eisenbahn, einem Kanale, u. s. w.). Hier ist wo möglich Uebernahme des Ganzen auf den Staat, folglich Nichtgestattung des Privatunternehmens, zu verlangen. Erscheint dies als unthunlich, so muß wenigstens dem Staate das Recht zur Vornahme schützender Bestimmungen und zur Abstellung alles Mißbrauches und Unfuges zustehen.

Digitized by Google

Grundsatz der Polizei anerkannt werden: daß der Staat immer dann, aber auch nur dann, einzuschreiten hat, wenn der Erreichung eines vernunftgemäßen, rechtlich-erlaubten und allgemeiner nützlichen Unternehmens sich äussere Hindernisse in den Weg stellen, deren gänzliche oder zweckmäßige und wirksame Hinwegräumung für die Privaten unmöglich wäre [13]).

§. 5.

5) Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat.

Kaum minder wichtig als die Entwicklung der Frage, wann die Staats-Polizei handelnd aufzutreten habe, ist die Feststellung allgemeiner Grundsätze darüber, wie sie das ihr Obliegende thun soll. — Auch hier lassen sich die zu stellenden Forderungen zum Theil besser auf negative, andere dagegen genauer auf positive Weise ausdrücken.

I. Negative Forderungen.

1) Aus dem in §. 4 Entwickelten geht vor Allem der Grundsatz hervor, daß die Polizei sich auch in der Art der Ausführung des an sich Zuläßigen und Geforderten auf das Nothwendige zu beschränken, mit andern Worten, daß sie nicht zu viel zu regiren habe. Eine allzugroße Thätigkeit im Einzelnen hat die beiden Nachtheile unnöthiger und somit unerlaubter Beschränkung der Bürger, und nachtheiliger Zersplitterung der verfügbaren Staatskräfte. Es muß daher

13) So einleuchtend wohl die Nothwendigkeit ist, die polizeiliche Thätigkeit des Staates auf das von den Bürgern nicht selbst zu Erreichende zu beschränken, so selten findet sich dieselbe deutlich und klar von den Schriftstellern über Polizei-Wissenschaft ausgesprochen. Nur Filangieri (Scienza, II, cap. 9 im Eingange); Jacob, Polizei-Gesetzgebung, S. 18; und Roßhirt. Ueber den Begriff der Staatspolizei, S. 91 fg., machen eine rühmliche Ausnahme.

Digitized by Google

a) derjenige Theil polizeilicher Einrichtungen, welcher in der Hauptsache und nachdem der leitende Grundsatz vom Staate festgestellt ist, genügend von den Einzelnen kann ausgeführt werden, diesen überlassen bleiben ohne unmittelbares Eingreifen von Seiten der Behörden. Nur wenn der Zusammenhang und die Folgerichtigkeit des Ganzen es erfordert, hat der Staat auch Solches zu übernehmen [1]).

b) Wenn der Zweck im Wesentlichen durch gewisse Maaßregeln erreicht werden kann, die äußerste Schärfe der Vollziehung aber nur durch so zahlreiche, so theure oder so lästige Einrichtungen zu bewerkstelligen ist, daß dieser Nutzen mit diesen Mitteln in keinem richtigen Verhältnisse steht, so hat man sich mit der ungefähren Bewerkstelligung zu begnügen [2]).

2) Unterlassung unnöthigen Aufwandes. Offentliche Anstalten sollen allerdings auch in ihrem Aeußern anständig und mit Geschmack, jeden Falles tüchtig und je nach dem Zwecke dauerhaft seyn. Eben so darf es an dem zur Vollziehung erforderlichen Menschenzahl nicht fehlen. Allein jede überflüssige und doch kostspielige Zierde ist zu unterlassen; eben so jede Anstellung von unnöthig zahlreichen, zwecklos hochgestellten oder übermäßig bezahlten Dienern [3]).

---

1) Beispiele: die Erforschung der würklichen Neuheit der Erfindung bei Patenten; Anstellung der nöthigen Lehrer und Lehrcurse auf Univ., dagegen aber Lernfreiheit für die Einzelnen. Ueberlassung des ganzen Briefwechsels an den Staat, auch wenn auf einzelnen Strecken Privatanstalten bestehen könnten.

2) Quarantäne gegen unverdächtige Länder; 2te, 3te Zoll-Linien oder Untersuchung der Person, augenscheinlichen Reisegepäckes; blos formale Controle der Beamten.

3) Luxuriöse Staatsbauten, z. B. monumentale Bahnhöfe, unnöthig breite Chausseen; zu viele Gensdarmerie-Offiziere.

3) Eine Polizeieinrichtung darf keine solche Theile enthalten, zu deren Durchführung gewisse sittliche oder intellectuelle Zustände der Menge unerläßlich sind, falls auf deren Vorhandenseyn im einzelnen Falle oder im bestimmten Lande nicht mit Sicherheit zu rechnen ist. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Zustände eigentlich vorhanden seyn sollten, und ob die Wirkungen der in Frage stehenden Einrichtung an sich zuträglich wären. Vielmehr muß in solchem Falle entweder, wenn es erreichbar scheint und im Verhältnisse zum Zwecke steht, vor allem auf die Herstellung der erforderlichen geistigen Vorbedingungen hingearbeitet, und dann erst die betreffende Einrichtung getroffen werden; oder aber hat der Staat den fraglichen Theil der Maßregeln ebenfalls selbst zu besorgen [4]).

II. Positive Anforderungen.

1) Die Polizei-Anstalten müssen in ihrem Zwecke und in ihren Mitteln dem Sittengesetze entsprechen. Der Rechtsstaat hat die Ausbildung der Sittlichkeit zu fördern, wie die jeder andern geistigen Eigenschaft. Nun würde aber theils das Beispiel einer von ihm selbst gegebenen Unsittlichkeit besonders schädlich wirken; theils müßte es dem Erfolge aller seiner Anstalten zur Sittlichkeit entgegentreten, als welche nun lediglich den Anschein von Heuchelei oder Willkühr erhielten [5]).

---

4) Aufstellung von Constables bei einem blos an physischen Zwang gewöhnten Volke; Besetzung öffentlicher Aemter durch Volkswahlen bei noch großer Rohheit der Menge; Unterlassung eines Theils der Armenpflege an die Privatwohlthätigkeit, wenn für solche kein lebendiger Sinn besteht.

5) Daher hat der Staat zu vermeiden: Bordell-Polizei, Genehmigung des Lottos zu wohlthätigen Zwecken, Thierquälerei bei öffentlichen Spielen; ein Spionier-System u. s. w.

Digitized by Google

2) Aus denſelben Gründen, welche der Polizei hinſichtlich des Gegenſtandes ihrer Maaßregeln Achtung des Rechtsgeſetzes zur Pflicht machen, hat ſie derſelben auch bei der Ausführung Rechnung zu tragen. Jedoch iſt in einer Beziehung eine Ausnahme zu geſtatten. Sehr häufig können die nützlichſten und nothwendigſten Maaßregeln nicht ſtattfinden, wenn nicht in ein mit der Ausführung unverträgliches Privatrecht eingegriffen wird. Hier tritt alſo eine Verwicklung der Pflichten ein, welche der Staat offenbar nur dadurch löſen kann, daß er diejenige Aufgabe vorzieht, durch welche er ſeine Zwecke am meiſten fördert. Dennoch wird dann ein allerdings wichtiges Recht einem kleinen, ja ſelbſt einem an Werth gleichkommenden Vortheile nicht aufgeopfert werden dürfen. Allein bei entſchieden höherer Bedeutung des polizeilichen Zweckes tritt das Gegentheil ein [6]). Doch muß natürlich immer die Verletzung auf den mit dem Zwecke irgend verträglichen geringſten Umfang beſchränkt und überdieß dem Verletzten, wo es ſich von wirthſchaftlichem Rechte handelt, volle Entſchädigung des wirklichen Verluſtes gegeben werden [7]). Auch mag, zur Vermeidung jeder Willkühr, die Entſcheidung über die Abtretung nicht der Polizeibehörde, ſondern einer hochgeſtellten Staatsſtelle zuſtehen [8]).

---

6) S. Fichte, Grundlage des Naturrechtes, Bd. II. S. 144; Hufeland, Beiträge, N. 2, S. 14 fg.; Tittmann, Grundlinien der Strafrechtswiſſ., S. 7 fg.

7) Für das lucrum cessans gebührt keine Entſchädigung, indem durch ſolche der Entſchädigte in beſſere Lage käme, als ihm vorher zuſtand. Theils würde ihm anſtatt der bloſen Wahrſcheinlichkeit eines künftigen Nutzens alsbald der Vortheil ſelbſt zu Theile; theils erhielte er noch die Möglichkeit, mit der Entſchädigungsſumme den in Frage ſtehenden poſitiven Gewinn zum zweitenmale zu machen.

8) Dieſe entſcheidende Behörde kann entweder ein Geheimrath, Staatsrath und dgl. ſein, oder, wie in England, das Parliament ſelbſt.

Digitized by Google

Von einer Ueberlassung dieses Eingriffsrechtes an Private kann aber nur in dem Falle die Rede seyn, wenn dieselben an der Stelle des Staates und in dessen Auftrag etwas ausführen; niemals aber zu deren unmittelbarem eigenen Vortheile [9]).

3) Da eine den allgemeinen Sitten entsprechende Einrichtung mehr Anklang findet, während eine fremdartig gestaltete leicht abstößt; da ferner möglichster Einklang des Staats- und Volks-Lebens seyn soll zur Kräftigung gegen Innen und Außen, so ist es von Werth, wenn auch die polizeilichen Anstalten möglichst volksthümlich in ihrer Richtung und in ihrer Form sind. Einer solchen Eigenschaft dürfen kleinere Vortheile einer andern Einrichtungsweise wohl zum Opfer gebracht werden [10]).

§. 6.

6) Das Gesetzgebungsrecht in Polizei-Sachen.

Es liegt durchaus kein Grund vor, hinsichtlich der Erlassung von verbindlichen Normen über polizeiliche Gegenstände

---

9) Solche Abtretungen des Staatsexpropriationsrechtes waren sonst nur in England bei dem vom Parliamente gebilligten Privatunternehmungen vorgekommen; allein in neuester Zeit sind sie auch auf dem Festlande häufig. So wenig nun dagegen bei öffentlichen Verbindungswegen einzuwenden ist, als welche der Staat selbst hätte erbauen können und vielleicht sollen: so bedenklich ist sie bei Anlagen zu bloßem Privatvortheile Einzelner. Ob wohl die betreffenden Staaten genau überlegt haben, zu welchen Folgesätzen diese Einräumung mit der Zeit führen kann und muß? Schwerlich wird der Socialismus es bei dieser Einen Forderung der Aufopferung von Privatrechten zum Vortheile blos Einzelner bewenden lassen; und man ist jeden Falles dadurch schon einen entschiedenen Schritt aus dem Rechtsstaats-Systeme herausgetreten.

10) Dieß kann z. B. seyn bei Schulen, öffentlichen Festen, Armen-Wesen, Gütereinrichtung, u. s. w.

Digitized by

andere Bestimmungen festzusetzen, als bei den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. Dieß gilt sowohl von den Gesetzen im engeren Sinne, als von den dieselben erläuternden und anwendenden Verordnungen.

Die Polizei-Gesetze verfügen so gut, wie die Justiz- oder Finanz-Gesetze, über Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger, und nicht selten ist ihre materielle Wichtigkeit größer, ihr Einfluß auf den Zustand des Volkes allgemeiner und tiefer eingreifend, als die von andern Gesetzesarten. Zu ihrer Abfassung gehört daher mindestens eben so viele Umsicht und Sachkenntniß, und es müssen mit eben so großer Sorgfalt formelle Fehler vermieden werden, wie bei den übrigen Gesetzen. Dieselben Bestimmungen und Beschränkungen also, welche die Verfassung eines Staates hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes im Allgemeinen für nothwendig hält, gelten auch hinsichtlich der Polizei-Gesetze; und wenn namentlich das Staatsoberhaupt bei seinem Gesetzgebungsrechte an die Zustimmung einer Ständeversammlung gebunden ist, so tritt diese Nothwendigkeit auch hier ein [1]).

Eben so ist auf der andern Seite bei polizeilichen Gegenständen das Bedürfniß von Verordnungen und die Nothwendigkeit, ihre Erlassung der Regirung unbeschränkt an-

1) Es darf wohl behauptet werden, daß die Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung nirgends von so großem materiellem Vortheile seyn wird, als gerade bei den meisten Polizei-Gesetzen; indem die Zweckmäßigkeit derselben weniger von einer systematischen und folgerichtigen Durchführung eines bestimmten Grundsatzes, (wobei allerdings die Berathung in einer zahlreichen Versammlung eher schadet als nützt,) sondern von einer möglichst allseitigen Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse und von genauer Kenntniß der Sachlage abzuhängen pflegt. In diesen Beziehungen aber können die auf verschiedenen Standpunkten gemachten Erfahrungen der Ständemitglieder den Kenntnissen der Regirung sehr passend zu Hülfe kommen.

Digitized by Google

heimzugeben, unbestreitbar. Je mehr die Polizei-Gesetze dazu bestimmt sind, die unzähligen Bedürfnisse des vielgestaltigen Lebens zu befriedigen, desto weniger ist es möglich oder wenigstens zweckmäßig, mit ihren Bestimmungen sehr ins Einzelne zu gehen. Die Anordnung der allgemeinen Grundsätze kann und muß von ihnen ausgehen. Will man aber nicht Gefahr laufen Hemmungen anstatt Förderungen des Vortheiles der Unterthanen zu bereiten, oder über Wichtiges gar nichts zu bestimmen, so muß man sich mit diesen allgemeinen Grundzügen im Gesetze begnügen, die Ausführung derselben im Einzelnen aber den Verordnungen überlassen. Diese können die einzelnen Fälle genauer ins Auge fassen; und wenn das Bedürfniß einer Ordnung oder eines Zusatzes sich ergiebt, so steht der schnellen Befriedigung desselben kein äusseres Hinderniß im Wege.

Wird zwischen Polizei-Gesetzen und Verordnungen unterschieden, so ist auch die verfassungsmäßige Gränze zwischen beiden festzustellen. Dies ist nun aber allerdings bei polizeilichen Normen schwüriger, als bei Befehlen aus dem Rechtsgebiete. Unzweifelhaft gilt zwar auch bei ersteren der Grundsatz, daß immer ein Gesetz nöthig ist, wenn über ein Rechtsverhältniß etwas Neues, sei es ausdehnend, sei es beschränkend, bestimmt werden soll; und daß namentlich nie eine Strafandrohung durch blose Verordnung ausgesprochen werden kann [2]).

2) Sehr häufig wird namentlich in polizeilichen Dingen gegen diesen Grundsatz angestoßen, indem sich nicht nur das Staatsoberhaupt, sondern selbst untergeordnete Polizei-Stellen ohne irgend eine gesetzliche Ermächtigung für berechtigt erachten, Strafen, namentlich kleine Geldstrafen, auf Handlungen zu setzen, welche das Gesetz nicht mit einem solchen Nachtheile belegt hat. Zur Entschuldigung wird die Unmöglichkeit angeführt, in den Gesetzen die so sehr zahlreichen Fälle und Formen, unter denen gegen Polizei-Gesetze gehandelt werden könne, und die denn doch nicht ungerügt bleiben dürfen, vollständig aufzuführen. Allein dies ist um so weniger eine Rechtfertigung einer offenbaren Verfassungswidrigkeit als recht wohl

Digitized by Google

Eben ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier ein Geſetz nur durch ein anderes Geſetz authentiſch erklärt oder ganz aufgehoben werden kann. Allein da die wenigſten polizeilichen Normen Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtande ihrer Befehle haben, und ſie doch, bei ihrer zum Theile höchſt bedeutenden, in die Verhältniſſe der Bürger tief einſchneidenden Wirkſamkeit, unmöglich alle in die Kategorie der bloſen Vollziehungsverordnungen geworfen werden können: ſo muß noch ein anderes unterſcheidendes Merkmahl aufgeſucht werden. Dieſes ſcheint nun aber darin gefunden werden zu können, daß alle diejenigen Polizeiverfügungen und -Anſtalten, welche für den ganzen Staat (nicht etwa blos örtlich) Kraft haben ſollen, ſo daß jeder Bürger denſelben mit Zwang unterworfen iſt, dem Gebiete der Geſetzgebung angehören. Danneben bliebe es denn immer der Regirung überlaſſen, durch Verordnungen jede mit logiſcher Nothwendigkeit aus den Grundſätzen des Geſetzes abzuleitende Folgerung aufzuſtellen, und jede zur Anwendung des Geſetzes auf den einzelen Fall nöthige Form und Einrichtung vorzuſchreiben [3]).

In dem Rechte verbindende Normen zu erlaſſen iſt auch

---

auf geſetzliche Weiſe abzuhelfen iſt, nämlich theils durch allgemeinere Strafbeſtimmungen, welche ganze Klaſſen von verbotenen Handlungen umfaſſen, und mittelſt eines Maximums und Minimums eine zweckmäßige Anwendung auf den einzelnen Fall gar wohl zulaſſen; theils durch die beſtimmten Behörden geſetzlich ertheilte Erlaubniß, vorläufige Strafgeſetze von gewiſſem Umfange der anzudrohenden Uebel zu erlaſſen. In letzterm Falle hat doch das Geſetz wenigſtens zum Voraus und im Allgemeinen die neue Strafdrohung genehmigt.

3) Die Frage über den nothwendigen Inhalt der Polizei-Geſetze gehört zu dem am wenigſten entwickelten im conſtitutionellen Staatsrechte. In den württembergiſchen Kammern namentlich ſind ſchon viele Verſuche zu einer genügenden Löſung gemacht worden, ohne daß irgend etwas Befriedigendes wäre erreicht worden.

das Recht und die Pflicht enthalten, dieſelben gehörig bekannt zu machen. Geſetz oder beſtimmte Gewohnheit ſchreiben in jedem Staate die Form der Bekanntmachungsweiſe vor, welche den Bürger rechtlich verbindet, den Befehl zu kennen, ſo daß nach deren Beobachtung die Einrede der Unwiſſenheit nicht zuläſſig iſt. Strenge genommen kann auch bei den Polizei-Anordnungen ein Weiteres nicht verlangt werden. Allein bei ihrer großen Anzahl und häufigen Abänderung iſt entweder eine von Zeit zu Zeit wiederholte Bekanntmachung, namentlich der augenſcheinlich in Vergeſſenheit gerathenen Beſtimmungen, oder aber eine gemeinverſtändliche Zuſammenſtellung der wichtigſten Befehle billig und zweckmäßig. Jeden Falles ſollten in allen größeren Gemeinden die blos örtlich geltenden Beſtimmungen beſonders geſammelt werden, wäre es auch nur, um von Fremden die Befolgung mit Billigkeit verlangen zu können.

Eine nothwendige Folge der Allgemeinheit der Geſetze und Verordnungen iſt deren Unanwendbarkeit, wenigſtens eine nicht beabſichtigte Härte, in einzelnen Fällen. Nun iſt zwar die gleiche Behandlung aller Bürger nach den Geſetzen eben ſowohl Forderung der Gerechtigkeit als der Staatsklugheit; und jeden Falles darf keinem Einzelnen die Befolgung der allgemeinen Vorſchriften nachgelaſſen werden, wenn dadurch den Uebrigen ein Schaden zugienge: wenn aber eine Diſpenſation einer dem Sinne des Geſetzes ſelbſt nicht entſprechenden Unbilligkeit oder Unzweckmäßigkeit ohne Jemands Beeinträchtigung abhelfen würde, da mag ſie immerhin verwilligt werden, und zwar ſowohl bei Strafbeſtimmungen, als bei materiellen Anordnungen.

Digitized by Google

§. 7.

7) Ueber die Anwendung von Zwang bei Polizei-Anstalten.

Die Frage, ob der Staat seine polizeilichen Anstalten mit Zwang durchsetzen könne, hat Manchen schwierig, und dabei so wichtig gedäucht, daß sie die sämmtlichen Polizei-Anstalten in Zwangs-Polizei und Hülfs-Polizei eintheilten [1]). Eine richtige Beantwortung der Frage ist allerdings von Bedeutung, indem auf der einen Seite nachdruckloſe Schwäche die besten und wichtigsten Anordnungen nutzlos machen kann; anderer Seits aber der Bürger durch die Aufdringung ungewünschter Wohlthaten sehr beläſtigt und in dem freien Gebrauche seiner Kräfte, also seines Rechtes, verletzt wird. Die Antwort dürfte aber nicht schwer zu finden seyn.

Offenbar hängt die Bejahung der Frage, ob Zwang erlaubt sei, von der Beantwortung der zwei Fragen ab: ob der Staat überhaupt berechtig ist, die in Frage stehende Polizei-Anstalt einzurichten? und ob dieselbe, falls er das Recht hierzu hat, ihre Wirkung auch dann thun kann, wenn sie nicht von Allen gleichmäßig benützt wird, oder ob sie zu Grunde geht, und auch für Den, welcher sie gerne gebrauchen möchte, nutzlos wird, wenn nicht allgemein der richtige Gebrauch stattfindet? Kann jeder Einzelne sie vollständig benützen, auch wenn Andere sich ihrer ganz enthalten, so ist nicht einzusehen, warum die Letzteren sollten genöthigt werden, sie zu gebrauchen. Wohlthaten werden nicht aufgedrungen; und den aus ihrem Eigensinne allenfalls entstehenden Schaden haben nur die Widerspenstigen selbst zu tragen. Ist aber eine solche vereinzelte Benützung nicht möglich, sondern muß die Anstalt, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, von Allen geachtet und benützt wer-

1) So z. B. Lotz.

den, so ist Zwang erlaubt. Denn nun ist er das nothwendige Mittel um den Zweck zu erreichen; und es kann nicht in das Belieben eines Einzelnen gestellt werden, ob seine sämmtlichen Mitbürger eine, vielleicht sehr wichtige ja nothwendige, Hülfe genießen können, oder nicht [2]). Und da Gleichheit vor dem Gesetze ein unbestreitbarer Grundsatz jedes Rechtsstaates ist, so kann auch eine Befreiung bei Niemand stattfinden, sey sein Rang und seine Geburt, welche sie immer seyn mögen. Selbst auf Fremde, welche sich kürzere oder längere Zeit im diß-seitigen Gebiete aufhalten, kann die Verpflichtung zum Gehorsam in allweg ausgedehnt werden, da nach einem unzweifelhaften völkerrechtlichen Grundsatze ein Fremder während seines Aufenthaltes im Staatsgebiete als zeitlicher Unterthan zu behandeln ist. Will je bei der Uebertretung solcher Gesetze, welche den besondern Zweck des Reisenden nicht betreffen, noch auch aus der Natur der Sache abgeleitet werden können, einige Nachsicht geübt werden, so ist dieß eine freiwillige Billigkeit, die namentlich gegen Solche, welche sich wiederholt oder schon lange im Lande aufhalten, wegfallen kann und muß [3]).

---

2) Ganz unrichtig ist daher, wenn Globig, System der Gesetzgebung, Bd. II, Polizei-Codex, S. 6, die beiden Sätze aufstellt, daß die Polizei nur Diejenigen zu zwingen das Recht habe, deren unmittelbares Interesse es sey, daß sie eine Handlung begehen, und zweitens, daß die Polizeistrafen nur auf Besserung berechnet seyn müssen. So lange der Bürger freiwillig blos sich selbst schadet, hat der Staat kein Recht sich darein zu mischen, noch vielweniger darf er ihn deßhalb strafen. Von sittlicher Besserung kann ohnedem bei der zwangsmäßigen Durchsetzung von Polizeianstalten nicht die Rede seyn, denn nur in den allerseltensten Fällen ist die Verletzung derselben ein Beweis von Unsittlichkeit oder auch nur von unrechtlichem Willen. Es genügt hier völlig an der bloßen materiellen Aufrechterhaltung einer nützlichen Einrichtung.

3) S. J. J. Moser, Nachbarliches Staatsrecht, S. 530, fg.; *Martens*, Précis du droit des gens, 3te Aufl., S. 106.

Digitized by Google

Sogar von Gesandten, welche durch ihr Recht auf Exterritorialität den Einwirkungen des beschickten Staates in der Regel ganz entzogen sind, wird nach bestimmten Gewohnheitsrechten die Unterlassung wenigstens solcher Handlungen verlangt, welche der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwider laufen würden [4]).

Die Gränze des Zwanges richtet sich natürlich hauptsächlich nach dem Widerstande; denn es wäre unvernünftig, einen schwachen Widerstand zu unterdrücken, einen starken und gefährlichen aber zu dulden. Nur ist freilich hinsichtlich des Zwangsmittels auf die Art und Wichtigkeit der zu schützenden Anstalt Rücksicht zu nehmen. Je wichtiger und unentbehrlicher die durchzusetzende Anstalt ist, desto höher darf der Zwang steigen, unter Umständen selbst bis zum Tode des Widerspenstigen. Bei minder wichtigen muß auch das gegen den Ungehorsamen zu verhängende Uebel im Verhältnisse stehen [5]).

Der anzuwendende Zwang kann übrigens von dreifacher Art seyn. Entweder besteht er in einer directen Nöthigung des Ungehorsamen zu Erfüllung der Vorschrift, z. B. in thatsächlicher Zurückweisung an einem Pestcordon, in Nöthigung eines müßigen Zuschauers zur Theilnahme an den Anstalten gegen Brand, Wassersnoth u. dgl. Oder aber wird Zwang dadurch ausgeübt, daß der Polizei-Beamte die vom Gesetze gebotene, vom Bürger aber unterlassene Handlung an seiner Statt und

---

4) S. Klüber, Völkerrecht, S. 339. Schmelzing, Pract. europ. Völkerrecht, Bd. II, S. 249 fg.

5) Eine Aufzählung der verschiedenen polizeilichen Zwangsmittel s. bei Globig, a. a. O., S. 4 fg.; wobei jedoch theils zu bemerken ist, daß Globig auch die Rechts-Polizei in sein System aufgenommen, und also auch darnach seine Zwangsregeln berechnet hat, theils aber, daß derselbe nur Strafen, nicht aber auch die unmittelbaren Zwangsmittel zur Beobachtung der Polizei-Vorschriften aufführt. Letzteres ist eine offenbare Lücke.

Digitized by Google

auf seine Kosten und Verantwortlichkeit vollbringen läßt; so z. B. den Todtschlag eines von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen Stückes Vieh, das Niederreißen eines feuergefährlichen, gegen den Bauplan einer Stadt errichteten, die Schifffahrt hemmenden Bauwerkes. Endlich drittens kann eine Strafe nach vollbrachter ungehorsamer Handlung und somit zu künftiger Abschreckung verhängt werden. — Die Anwendung des einen oder des andern dieser Zwangsmittel hängt davon ab, ob die Uebertretung eines Polizeigesetzes unmittelbar schädliche Folgen haben würde, oder ob nur etwa in Folge einer Strafloſigkeit Mißachtung der Einrichtung eintreten und dadurch der Genuß von Vortheilen verkümmert würde. Im erstern Falle ist thatsächliche Nöthigung zur Unterlassung oder Erfüllung, im letztern eine nachfolgende Strafe zweckmäßig.

Von großer Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, ob die Polizei-Behörden diese verschiedenen Arten von Zwangsmitteln anzuwenden berechtigt sind?

Hinsichtlich der beiden ersten Arten möchte wohl kein haltbarer Grund aufgefunden werden können, ihnen die Befugniß zu verweigern. Auch spricht für sie noch besonders die ihnen beiwohnende Sachkenntniß, so wie die oft eintretende Nothwendigkeit einer möglichst schnellen Vollziehung der Anordnungen. Unzweifelhaft erfordert jedoch einer Seits die Billigkeit gegen die Bürger, anderer Seits die nothwendige Feststellung der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit der Polizeibeamten, daß auch diese unmittelbaren Zwangsmittel im Gesetze ausgesprochen und angedroht sind. Ist dieses in einzelnen Fällen materiell unthunlich, so sollte doch wenigstens immer die Gattung des Zwangsmittels bestimmt seyn. Und von selbst versteht sich, daß der ausführende Beamte für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich bleibt, sei es, daß er durch Schwäche und unzweckmäßige Wahl hinter seiner Auf-

Digitized by

gabe zurück blieb, sey es, daß er unnöthig hart und gewaltthätig verfuhr. Von Berrufung an höhere Stellen mit Suspensiverfolg kann freilich dann keine Rede seyn, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, oder überhaupt nur augenblicklicher Vollzug den Zweck erreichen kann.

Weit bestritetener ist es, ob die Polizei-Behörden auch das Recht haben sollen, Strafen zu erkennen. An und für sich ist allerdings nicht abzusehen, warum die Bestrafung wegen Uebertretung eines Polizei-Gesetzes nur von den Gerichten sollte ausgesprochen werden können, indem diese nur zur Verhinderung des widerrechtlichen Willens der Menschen vorhanden sind, nicht aber dazu, um jede Gesetzwidrigkeit zu verhindern [6]). Auch sind wohl die gewöhnlich angeführten Gründe, nämlich die schützenden Formen der Gerichte und die größere Unpartheilichkeit derselben, keineswegs so unbestreitbar, als man sie darstellen möchte. Die ersteren können auch bei dem Strafverfahren der Polizei-Behörden eingeführt werden. Die größere Unpartheilichkeit aber ist eine bloße unbewiesene Annahme, denn warum sollte die richtende Polizei-Behörde partheiisch und ungerecht gestimmt seyn, da es sich ja nicht von Privatangele-

---

6) Eine Hauptquelle der Verwirrung in den Ansichten über die Rechte der Justiz besteht darin, daß Rechtswidrigkeit und Gesetzwidrigkeit als gleichbedeutend genommen wird, was aber durchaus nicht der Fall ist, denn es gibt hundert Gesetzesübertretungen, durch welche kein Recht eines Einzelnen oder der Gesellschaft verletzt, sondern blos eine nützliche Einrichtung gestört oder bedroht, allenfalls ein Interesse verletzt wird. Wessen Recht wird z. B. verletzt, wenn Jemand ohne Paß reist, oder ohne Hausirschein handelt, oder wenn ein beherbergter Fremder nicht angezeigt wird, u. s. w.? Warum sollen nun die Gerichte solche Gesetze handhaben? Sie ist ja nicht zur Vollstreckung aller denkbaren Staatseinrichtungen, sondern lediglich zur Abwehr von Rechtsverletzungen bestimmt. A. M. ist z. B. Grävell, Ueber höhere, geheime und Sicherheits-Polizei, S. 171 fg.

Digitized by Google

genheiten der Mitglieder, sondern nur von der Erfüllung einer Amtspflicht, bei ihnen so gut wie bei den Gerichtsbeamten, handelt [7])? Ueberdieß dürfte die größere Sachkenntniß der Männer vom Fache sehr wohl in Anschlag zu bringen seyn. Dagegen läßt sich freilich auf der andern Seite nicht läugnen, daß bei dem strafenden Polizei-Beamten die persönliche Unabhängigkeit von Einflüssen der höhern Staatsbehörden oder des Staatsoberhauptes selbst keineswegs in dem Grade vorhanden ist, noch sein kann und darf, wie bei dem Gerichtsbeamten; daß also der Bürger in dieser Beziehung auf eine rücksichtslose Entscheidung seiner Sache nicht mit derselben Zuversicht rechnen kann, wie dann, wenn er vor einem Gerichte steht. Als Nebenpuncte sind auch noch in diese Wagschaale zu legen: der große Drang der Geschäfte bei den Polizei-Stellen, welche eine weitläufige Behandlung der Strafsachen kaum zuläßt, und die geringere Bekanntschaft wenigstens mancher Polizei-Beamten mit den Grundsätzen des Rechtes überhaupt und des Strafrechtes insbesondere. Geht man nun von dem Grundsatze aus, daß der Bürger eines Rechtsstaates vor allen Dingen Sicherstellung seiner Rechte verlangen darf, und daß mit der Befriedigung dieser Forderung der Vortheil einer folgerichtigeren Durchführung der Staatseinrichtung, so wie größerer Schnelligkeit der Verwaltung nicht in Vergleichung gestellt werden kann: so ist wohl die Ansicht gerechtfertigt, daß wenigstens die bedeutenderen Straffälle wegen Uebertretung von Polizei-Gesetzen den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, und von diesen, entweder von Amtswegen oder auf Anzeige einer Privatperson oder der zunächst betheiligten Polizei-Behörde, nach ihren allgemeinen Grundsätzen und Formen zu behandeln seyen. Als solche bedeutendere Straffälle werden aber alle dieje-

7) Dieser Ansicht ist auch Henrici, Theorie der Polizei-Wissens., S. 287 fg.; Emmermann, Ueber den Begriff der Polizei, S. 29 fg.

Digitized by Google

nigen zu betrachten seyn, in welchen eine andere, als eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann. — Allerdings wäre es folgerichtiger, nicht nur diese schwereren, sondern überhaupt alle Strafen wegen Verletzung der Polizei-Gesetzgebung den Gerichten zu übergeben, da auch die Möglichkeit eines kleineren Unrechtes zu vermeiden ist, und überhaupt das Urtheil über die Schwere einer Strafe mehr nach dem subjectiven Gefühle und der äussern Stellung des Betroffenen, als nach einem unwandelbaren Maaßstaabe bemessen werden muß. Allein selbst wenn man eigene Gerichte für die Abrügung der Polizei-Vergehen niedersetzen würde, so ist doch die Zahl der ganz unbedeutenden, stündlich sich ereignenden Polizei-Uebertretungen zu groß, als daß nicht eine Ueberhäufung der Richter, durch die Verzögerung der Urtheile aber eine sehr nachtheilige Schwächung des Ansehens der Polizei-Gesetze, eintreten müßte. Ferner ist der große Zeitverlust zu bedenken, welcher den Polizei-Beamten zuginge, wenn sie jede noch so unbedeutende Kleinigkeit, anstatt sie sogleich ganz abmachen zu können, erst mit einer die Geschichtserzählung enthaltenden Requisition an die Gerichte zu übergeben hätten [8]).

Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens, daß die Polizei-Behörden bei ihren Straferkenntnissen wesentlich nach den Grundsätzen des Strafrechtes und des Strafverfahrens zu han-

8) Aus diesen Gründen ist denn auch selbst von denjenigen Gesetzgebungen, welche alle irgend bedeutenderen Uebertretungen von Polizei-Gesetzen an die Gerichte verweisen, (wie z. B. von der englischen und der französischen), eine Abrügung der unbedeutenderen Straffälle durch die Polizei-Beamten gestattet worden. — Uebrigens versteht sich, daß die Ueberlassung der geringeren Polizei-Uebertretungen keineswegs zu verwechseln ist mit der Bestrafung geringerer Rechtsverletzungen. Wenn letzterer ebenfalls nicht selten den Polizei-Behörden unter dem — hier völlig unrichtigen — Namen von „Polizei-Vergehen" übertragen ist, so ist dieß völlig unstatthaft. S. hierüber unten, §. 8.

deln haben. Nur ſolche Strafen alſo, welche gehörig angedroht ſind, dürfen zum Vollzuge gebracht werden [9]); das Geſetz iſt nach den Regeln der Auslegung anzuwenden und z. B. nicht willkührlich auszudehnen; die Grundſätze über Zurechnungsfähigkeit kommen zur Anwendung; dem zu Beſtrafenden muß hinlängliches Gehör und die Anwendung der nöthigen Vertheidigungs- und Beweis-Mittel vergönnt ſeyn; es iſt nöthig, daß eine Berufung an eine Oberbehörde geſtattet iſt. Dagegen wird freilich der Unterſchied zwiſchen culpoſen und doloſen Handlungen bei Polizei-Uebertretungen nicht ſtattfinden können, weil es ſich nicht von der verhältnißmäßigen Beſtrafung eines unrechtlichen Willens, ſondern nur von der factiſchen Aufrechthaltung einer Staats-Anſtalt handelt [10]).

§. 8.

8) Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus.

Vielfacher Streit herrſcht über das Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus. Da aber die Veranlaſſung dieſer Meinungsverſchiedenheit lediglich in Unklarheit der Grundbegriffe, in unrichtigem Sprachgebrauche und in Verwechslung poſitiver, zum Theile ganz verkehrter, Einrichtungen mit theoretiſchen Sätzen zu ſuchen iſt, ſo mag eine

---

9) Wie ganz unrichtig es iſt, wenn man — wie z. B. Grävell, a. a. O., S. 178, — der Polizei die Beſtrafung ſolcher Vergehen überlaſſen will, welche das Strafgeſetz überſehen habe, bedarf wohl keines Beweiſes. Wer gibt dem Staate überhaupt das Recht, eine nicht angedrohte Strafe zu vollziehen? Und wie ſoll gerade die Polizei dazu kommen, eine ſolche Strafe zuzuerkennen?

10) Vergl. Globig, Von dem gerichtlichen Verfahren in Polizei-Sachen, in ſ. vier Zugaben zur Abhandlung von der Criminalgeſetzgebung, Altenburg, 1785; Emmermann, Ueber Polizei, ihren vollſt. Begriff u. ſ. w. S. 151—210.

Digitized by

Schlichtung leicht vorgenommen werden bei richtiger Festhaltung des Ergebnisses der bisherigen Eröterungen.

Die Feststellung der Gränzen ist nach zwei Seiten hin nothwendig, nämlich gegen die Rechtspflege und gegen die Finanzen; die übrigen, mehr auf die Besorgung der Verhältnisse zu fremden Staaten gerichteten, Theile der Staatsverwaltung stehen zu ferne, als daß gegenüber von ihnen ein Zweifel und ein Zusammentreffen der Zuständigkeit stattfinden könnte.

1) Verhältniß der Polizei zur Rechtspflege.

Nichts ist auf dem theoretischen Standpunkte einfacher, als die Feststellung des Thätigkeitskreises dieser beiden Richtungen der Staatsgewalt. Die Rechtspflege hat sich lediglich mit unrechtlichen menschlichen Handlungen, mit den Störungen der Rechte der Staatsbürger zu beschäftigen. Sie hat also Anstalt zu treffen, daß wo möglich allen Rechtsverletzungen vorgebeugt werde (Präventiv-Justiz); sie hat, wenn zwei Privaten im Ungewissen und im Streite sind, wie weit ihre gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gehen, diesen Streit nach vorgängiger Untersuchung den bestehenden Gesetzen gemäß zu entscheiden (Civil-Justiz); sie hat endlich, wenn Einer gewaltsam die Rechte des Andern verletzte, so viel möglich den materiellen und intellectuellen Schaden wieder gut zu machen, und die gesetzliche Strafe zu erkennen (Criminal-Justiz). So oft also von der Erhaltung oder Wiederherstellung eines Rechts-Verhältnisses unter Privaten die Rede ist, hat die Justiz, nie aber die Polizei, einzuschreiten. — Handelt es sich dagegen von der Befriedigung von Interessen, von der Wegräumung übermächtiger äußerer Hindernisse, deren Beseitigung der Einzelnkraft unmöglich wäre, dann tritt die Thätigkeit der Polizei ein.

Dieses klare Verhältniß wird nun aber in der Wirklichkeit sehr häufig durch zweierlei folgewidrige Staatseinrichtungen verwirrt. Einmal durch die Uebertragung eines großen Theiles

der Präventiv-Justiz an die Polizei-Beamten nnter dem sonderbaren Namen der „Rechts-Polizei." Zweitens durch die Ueberlassung der Bestrafung kleinerer Rechtsvergehen an dieselben Beamten, unter dem noch verkehrteren Namen von „Polizei-Vergehen." Außerdem scheint Manchen die Frage, welcher Behörde die Entscheidung über die streitig gewordene Anwendung eines Polizeigesetzes zustehe, schwer löslich ohne Gränzverwirrung. — Allein es sind dieß keine ernsthaften Schwierigkeiten oder Gründe zu Abänderung der obersten Sätze. Die beiden erstgenannten Einrichtungen sind leicht als theoretische Unrichtigkeit zu erweisen, und mögen kaum als ein practisches Auskunftsmittel vertheidigt werden. Und für die ebenerwähnte berüchtigte Frage läßt sich eine befriedigende Lösung finden.

a) Was die Uebertragung der Präventiv-Justiz an die Polizei-Beamten betrifft, so springt in die Augen, daß die Verhütung entweder bestimmter einzelner Vergehen oder überhaupt der Rechtsstörungen an sich wesentlich Sache der Justizbehörden ist. Es ist auch durchaus nicht einzusehen, warum dieselben nicht, eben so gut als sie die Vormundschaften, Mundtodterklärungen, das ganze Inventur- und Theilungswesen zur Vorbeugung möglicher Rechtsverletzungen besorgen, auch die Vorkehrungen zum Schutze des Staates, z. B. das Verbot geheimer Gesellschaften oder die Censur, ferner die anderweitigen Anstalten zum Schutze der Einzelnen, z. B. die Anstalten gegen Vaganten, Jauner, und die Verwendung der Gensdarmerie, ausführen könnten und sollten. In allen diesen Fällen handelt es sich lediglich von Rechten. Diese zu schützen ist aber nicht Sache der Polizei; und der Hauptgrund, warum die genannten Geschäfte der Polizei-Beamten übertragen sind, nämlich ihre größere Beweg-

Digitized by

lichkeit und der Beſitz zahlreicherer und wirkſamerer Mittel, iſt ein rein äuſſerlicher und wohl keineswegs von der Bedeutung, daß eine ſo große Verwirrung in die Zuſtändigkeits-Beſtimmungen gebracht werden ſollte. Jedenfalls aber kann eine ſolche in der Wirklichkeit vorkommende folgewidrige Verwendung einiger Beamten das wiſſenſchaftlich richtige Princip der polizeilichen Thätigkeit des Staates nicht ändern [1]).

b) Eben ſo einleuchtend iſt die Verwirrung bei der Uebertragung der kleineren Rechtsvergehen an die Polizei-Behörden. Auch hier iſt der Wunſch nach ſchnellerer Erledigung und nach Zeiterſparniß bei den Behörden der einzige Grund der Abweichung von den theoretiſchen Grundſätzen. Allein nicht nur veranlaßt dieſe Einrichtung eine bedeutende weitere Störung der natürlichen Gränzen der Staatsthätigkeiten; ſondern ſie iſt auch formelles und materielles Unrecht gegen den Bürger, deſſen Beſtrafung wegen einer Rechtsverletzung nun nicht durch ſeinen ordentlichen Richter geſchieht. Am wenigſten kann der geringere oder höhere Grad des materiellen Schadens die Handlung ſelbſt ihres Characters als Rechtsverletzung entkleiden und ſie zu einem „Polizei-Vergehen" machen. Es iſt aber um ſo mehr darauf zu beſtehen, daß dieſe Anomalie abgeſtellt und die Beſtrafung aller und jeder Rechtsverletzungen den richter-

1) Ueber die, materiell allerdings ſehr wichtige, Rechts-Polizei ſ. mein Syſtem derſelben. — Höchſt auffallend iſt, daß die, auf ihre Rechte und ihre Zuſtändigkeit ſonſt ſo eiferſüchtige, Juſtiz ſich die Uebertragung eines bedeutenden Theiles ihrer eigentlichſten Geſchäfte an Polizei-Beamte ruhig gefallen läßt. Nur die ziemlich allgemein verbreitete, und ſelbſt auf manche Geſetzgebungen übergegangene, große Unklarheit über den Begriff und Zweck der Polizei läßt dieſe Folgewidrigkeit erklären.

lichen Behörden überlassen werde, weil nicht einmal der bei der Präventivjustiz geltend gemachte Grund der Geschäftsbeschleunigung angeführt werden kann, da sich, wie z. B. die französischen Einrichtungen beweisen, auch bei den Gerichten recht wohl Einrichtungen treffen lassen, welche schleunige Entscheidung der minder wichtigen Anklagen bewirken [2]).

c) Zur Beantwortung der Frage endlich, welcher Behörde die Entscheidung zustehe, wenn Streit entsteht über die Anwendung eines Polizei-Gesetzes, ist nur nöthig, die Fälle zu unterscheiden. Ein solcher Streit mag sich nämlich erheben sowohl zwischen zwei Bürgern, als zwischen dem Staate und einem Bürger; und beide Fälle lassen wieder Unterscheidungen zu. Je nach der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse ist dann auch die Antwort eine verschiedene.

α) Wenn zwischen zwei Bürgern ein Streit der oben bezeichneten Art entsteht, so beschwert sich der Eine entweder darüber, daß der Andere, auf eine falsche Auslegung eines Polizei-Gesetzes sich stützend, seinen Interessen zu nahe trete; oder aber er klagt, daß der Gegner wohlerworbene Rechte verletze durch eine solche unrichtige Anwendung oder durch Uebertretung des Gesetzes. — Hier ist nun wohl keinem Zweifel unterworfen, daß im ersteren Falle die Polizei-Behörde die

2) Es ist bereits oben, §. 7, Note 6, darauf aufmerksam gemacht, daß diese Frage über die Abrügung geringerer Rechtsverletzungen durch Polizei-Stellen nicht mit der Frage zu verwechseln ist, ob wirkliche Polizei-Uebertretungen durch die Justiz- oder durch die Polizei-Stellen zu bestrafen seyen? Nur der unbegreifliche Sprachgebrauch, jene geringeren Rechtsverletzungen „Polizei-Vergehen" zu nennen, kann im ersten Augenblicke eine Verwirrung verursachen.

Digitized by

richtige Anwendung zu bestimmen, und Jedem zu seinem Nutzen zu verhelfen hat. Im zweiten Falle dagegen ist Klage über Rechtsverletzung, und diese zu schlichten ist Sache der Justiz, mag der angebliche Grund dieser Verletzung seyn, welcher er will, z. B. also auch die unrichtige Auslegung eines Polizei-Gesetzes [3]).

β) Aber auch der Staat kann mit einem Bürger über die Anwendung eines Polizei-Gesetzes auf doppelte Weise in Streit gerathen: einmal nämlich, wenn der Bürger sich des Gehorsames gegen die Polizei-Verfügungen aus dem Grunde weigert, daß eines seiner Rechte verletzt werden würde; zweitens aber, wenn der Bürger, ohne solchen Vorwand, einfach das Gesetz nicht vollzieht. — In dem ersten Falle ist nun die berüchtigte Frage über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungs-Justiz zu entscheiden. Diejenigen, welche der Ansicht sind, die Gerichte haben alle und jede Klagen über Rechtsverletzung zu entscheiden, auch wenn der angeblich Verletzende die Staatsgewalt sey, sprechen sich natürlich im Falle einer Klage über eine angeblich rechtsverletzende Polizei-Anordnung ebenfalls für die

3) Beispiele: Der Staat bestimmt durch ein Polizei-Gesetz die Art und Weise der Verwendung des fließenden Wassers für Mühlen. In einem Falle beschwert sich ein Bürger, der noch keine Mühle besitzt, aber eine zu bauen wünscht, daß ein Müller das Gesetz nicht vollziehe, und dadurch die Anlegung einer weiteren Mühle unmöglich mache. In einem zweiten Falle beklagt sich ein schon angesessener Müller über einen zweiten Müller, daß er, sich auf eine unrichtige Auslegung des Gesetzes stützend, eine Handlung vorgenommen habe, welche seine, des Klägers, Mühle zum Stillstande bringe. Hier ist wohl kein Zweifel, daß im ersteren Falle die Polizei, im zweiten die Justiz zu entscheiden hat.

Zuständigkeit der Gerichte aus. Dagegen ist eine andere Anzahl von Staatsrechtslehrern der, ohne allen Zweifel richtigeren, Ansicht, der Bürger könne gegen den Staat, wenn er sich als Unterthan von ihm verletzt fühle, nicht bei den Gerichten, sondern nur bei den, der verletzenden Behörde vorgesetzten, höhern Verwaltungsstellen beklagen, weil die Staatsgewalt ihre Thätigkeit in den verschiedenen Verwaltungszweigen nicht der Controle der Gerichte, d. h. eines andern Verwaltungszweiges, unterwerfen könne, indem diese dadurch die unbeschränkten Regenten des Staates würden. Dabei wird aber nicht in Abrede gestellt, daß bei solchen Berufungen an höhere Verwaltungsstellen schützende Formen wünschenswerth und nothwendig seyen [4]). —

---

4) Allerdings ist die Frage über die Zulässigkeit einer Verwaltungs-Justiz immer noch ein Zankapfel unter den Theoretikern, während die Praxis, mit Ausnahme sehr weniger Staaten, schon längst für dieselben entschieden hat. Gegen dieselbe sind z. B. Mittermaier, Archiv für civ. Praxis, IV, S. 311 fg.; Bd. XII, S. 393 fg.; Hofaker's Jahrbücher, Bd. I, 2, S. 165. fg.; Pfeiffer, Pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. III, S. 1, fg.; Minigerode, Was ist Justiz- und was Administrativ-Sache? Darmst., 1835; Jordan, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I, Art. Administrativ-Justiz; im Ganzen auch Gönner in seiner bekannten Abhandlung von Justizsachen. Dafür aber: Weiler, über Verwaltung und Justiz. 2te Aufl. Mannh., 1830; Pfizer, Ueber die Gränzen von Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttg., 1828; Derselbe, Prüfungen der neuesten Einwendungen gegen die V. J. Stuttg., 1833; Funke, Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz. Zwickau, 1838. Die Schriften über die französische Administrativ-Justiz sind namentlich wegen der Einrichtungsvorschläge merkwürdig, z. B. Sirey, Du conseil d'état; Macarel, Élémens de jurisprudence administrative; Köstlin, Die Verwalt.-Justiz nach französ. Grundsätzen; Chauveau-Adolphe, Principes de competence et de juridiction administra-

Digitized by Google

Der andere Fall enthält einfach die Frage, ob die Polizei das Recht habe, ihre Anordnungen im Nothfalle mit Zwang durchzusetzen; hierüber s. aber oben, §. 7, S. 37.

2) Das Verhältniß der Polizei zu den Finanzen.

Im Allgemeinen kann eine Vermischung der Befugnisse dieser beiden Verwaltungstheile nicht vorkommen, da ihre Zwecke so ganz verschieden sind. Nur in dem Falle, wenn ein vom Staate angelegte oder unterhaltene Anstalt zu gleicher Zeit zur Förderung der Privatinteressen dient, und in so ferne einen polizeilichen Character hat, dabei aber auch zur Vergrößerung des öffentlichen Einkommens benützt wird, kann ein Zweifel entstehen, welcher von beiden Verwaltungen sie angehöre, d. h. ob die Förderung der staatsbürgerlichen Interessen, oder die Größe der Einnahme für die Staatskasse als Hauptsache zu betrachten sey? Es wird hier wohl auf die Natur der Anstalt selbst ankommen. Ist sie ihrem wesentlichen Character nach ein Beförderungsmittel von Privatzwecken, so ist sie unter die Leitung der Polizei zu stellen, und diese hat ohne Rücksicht auf Nebenzwecke die ganze Anstalt so einzurichten und zu leiten, daß sie ihrem Hauptzwecke entspricht; und kommt dabei das polizeiliche und das finanzielle Interesse in Widerstreit, so muß letzteres nachstehen, so daß die Finanz-Verwaltung eine solche Anstalt nur so weit benützen darf, als es unbeschadet ihres Hauptzweckes geschehen kann. Ist dagegen umgekehrt die Einrichtung vom Staate in der Absicht getroffen worden, um dem öffentlichen Schatze eine Beihülfe zu verschaffen, und findet nur zufällig und gelegentlich auch eine polizeiliche Beziehung

tives. Das Bestehen einer Verwaltungsjustiz wird von den französischen Schriftstellern in der Regel, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt.

ſtatt, dann ſteht der Finanzverwaltung der Vorzug der Benützung und der Leitung zu [5]).

Nicht zu verwechſeln mit den bisher erörterten Fragen über die materielle Abtheilung der verſchiedenen Verwaltungszweige iſt übrigens die Frage über die perſönliche Verwendung der Beamten, nämlich ob es zweckmäßig ſei, einen hauptſächlich zu Polizei-Geſchäften beſtimmten Beamten nebenbei auch mit Arbeiten aus einem andern Verwaltungstheile zu beauftragen, und umgekehrt? Dieſe Frage iſt eine ganz ſelbſtſtändige, weil es einleuchtet, daß auch im Falle der Geſtattung einer ſolchen perſönlichen Verbindung verſchiedenartiger Dienſtleiſtungen dennoch jede Gattung von Geſchäften nach ihren eigenen Grundſätzen behandelt werden kann, in höheren Inſtanzen unter verſchiedenen vorgeſetzten Stellen ſtehen mag, und ſomit völlig getrennt zu halten iſt. Die Beantwortung kann demnach auf die itzt feſtgeſtellten Sätze nicht geſtützt werden, ſondern muß aus den Principien über die Organiſation der Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Polizeiverwaltung insbeſondere abgeleitet werden. Das Nähere ſ. daher unten, Bd. II, §. 183.

§. 9.

9) Eintheilung der Polizeiwiſſenſchaft.

Die Thätigkeit der Polizei-Gewalt hat drei Hauptgegenſtände: die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger; ihre

5) So iſt es z. B. ein offenbarer Fehler, wenn der Staat die Poſt, die Landſtraßen, Kanäle u. ſ. w. hauptſächlich als Finanzquellen behandelt, da dieſe Anlagen doch offenbar polizeilicher Natur ſind. Hat dagegen umgekehrt der Staat Domanial-Bergwerke oder Hüttenwerke und dergl., ſo iſt deren Hauptzweck die Verſchaffung eines Einkommens, und eine etwaige Beförderung von Privatzwecken durch jene Anſtalten kann nur ſtattfinden, wenn ſie nicht dem Ertrage des Werkes zu viel Eintrag thun würde.

Digitized by Google

geiſtige Perſönlichkeit; ihr Verhältniß zur Güterwelt. Eine weitere Beziehung iſt undenkbar.

Von dieſen Hauptrichtungen der perſönlichen Thätigkeit hat aber jede wieder verſchiedene Unterabtheilungen, welche den Stoff zu eben ſo vielen Haupttheilen der Wiſſenſchaft enthalten.

Die Sorgfalt um die phyſiſche Perſönlichkeit äuſſert ſich in dreifacher Richtung. Vorerſt iſt das richtige Verhältniß der Bevölkerung zum Gebiete und zu den Lebensmitteln herzuſtellen, bald durch Förderung ſtärkerer Bevölkerung, bald durch Minderung einer allzuzahlreichen. Sodann iſt für Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der vorhandenen Menſchen zu ſorgen (in ſo ferne dieſes ihre Privatkräfte überſteigt). Es wird aber dieſer Zweck erreicht durch die verſchiedenen Medicinal-Anſtalten, ſo wie durch Schutzanſtalten gegen verſchiedene äuſſere Gefahren. Endlich hat noch der Staat ſich zu bemühen, daß nicht Mangel an den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen die Bevölkerung decimire, d. h. er hat Theurung der Lebensmittel für Alle möglichſt zu verhindern, und für die zu hinlänglichem Erwerbe Unfähigen, für die Armen, Sorge zu tragen. — Die polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf die geiſtige Perſönlichkeit der Bürger hat ein vierfaches Geſchäfte. Nämlich: die Nachhülfe zur Ausbildung des Verſtandes; die Abwehrung von Angriffen auf das Sittlichkeitsgefühl; die Unterſtützung, welche den Anſtalten zur religiöſen Bildung, den Kirchen, gewährt werden muß; die Ausbildung des Geſchmackes. — Auch die Hülfseinwirkung auf das Verhältniß der Bürger zur Güterwelt, zerfällt in vier Abtheilungen. Vor Allem iſt dafür zu ſorgen, daß überhaupt Vermögen erworben werden kann; zweitens ſind Anſtalten zu treffen gegen etwaige Wiederzerſtörung des einmal Erworbenen durch Elementarereigniſſe; drittens ſind die Hinderniſſe, welche einem möglichſt freien Betriebe des Vermögens im Wege ſtehen, wegzuräumen, und zwar ſowohl bei

der Erzeugung von Rohstoffen, als bei deren Veredlung, endlich bei dem Handel; viertens hat die Polizei dafür zu sorgen, daß der rechtlich erlaubte Genuß keine Hinderniſſe finde. — Dieſe Abtheilungen bilden zuſammen den Stoff des materiellen oder dogmatiſchen Theiles der Polizei-Wiſſenſchaft.

Eine zweite, freilich minder ſchwürige und umfaſſende, Hälfte der Disciplin giebt die Grundſätze über die Art und Weiſe der Ausführung, das Formelle, an. Hier wird erſtens gezeigt, welche Behörden beſtehen müſſen, und welche Einrichtung ihnen frommt; zweitens aber, welcher Geſchäftsgang zweckmäßig iſt.

Nicht von allen Bearbeitern iſt übrigens dieſe Methode gewählt worden, ſondern es ſind, auch abgeſehen von Denjenigen, welche dieſelbe Idee nur mit einer Modification oder Umſtellung durchführten [1]), ferner abgeſehen von Solchen, welche auch den Schutz bedrohter Rechte hereinziehen und vielleicht zur Hauptſache machen, noch zwei andere Eintheilungsarten nicht ſelten angewendet worden. Manche Schriftſteller befolgen nämlich gar kein Princip bei der Anordnung ihres Stoffes, ſondern ſtellen die einzelnen Materien gleichlaufend neben einander, ohne Verbindung oder Trennung nach dem Inhalte, ohne Ueber- und Unter-Ordnung. Das Unwiſſenſchaftliche dieſer Behandlungsweiſe fällt aber in die Augen; für Vollſtändigkeit iſt hier keine formelle Gewährleiſtung; und die folgerichtige Durchführung des oberſten Grundſatzes verſchwimmt wenigſtens, wenn ſie nicht gar untergeht [2]). Eine zweite ge-

1) Zu dieſem gehört z. B. Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 308, welcher ein Syſtem vollſtändig findet, wenn es die vier Fragen beantwortet: 1) Wer nimmt den Schutz (die Hülfe) der Polizei in Anſpruch? 2) Was iſt zu ſchützen? 3) Wogegen? 4) Wodurch?

2) Den Vorwurf einer ſolchen geiſtloſen formellen Behandlung der Wiſſenſchaft verdienen namentlich Hoffmann, Pfeiffer, Eiſenhuth, Berg, Höck und Pölitz (Staatswiſſenſch., Bd. II). Mit

Digitized by Google

wöhnliche Eintheilung iſt die in Zwangs- und in Wohlfahrts- oder Hülfs-Polizei. Zu jener werden alle Polizei-Anſtalten gerechnet, welchen der Bürger ſich unterwerfen muß, zu dieſen diejenigen, deren Gebrauch ihm freiſteht. Da nun aber von dem Umſtande, ob eine Staatsanſtalt mit Zwang verbunden iſt oder nicht, auf die innere weſentliche Verwandtſchaft oder Trennung von anderen Materien durchaus kein Schluß gemacht werden kann; da ferner in vielen Fällen die Unterabtheilungen einer und derſelben Hauptmaterie hinſichtlich ihrer Zwangsmäßigkeit ſehr verſchieden ſind [3]), und ſie alſo, ganz gegen die Natur der Sache, gegen Ueberſicht, Deutlichkeit und Zuſammenhang, auseinander geriſſen werden müßten: ſo kann dieſe Eintheilung aus wiſſenſchaftlichem ſowohl, als aus practiſchem Geſichtspuncte nicht anders als verworfen werden [4]).

Die Eintheilung der Polizei in hohe und niedere wird in verſchiedenem Sinne genommen. Nach der einen Anwendung dieſes Ausdruckes hat er nicht ſowohl eine wiſſenſchaftliche, als für gewiſſe Staaten eine poſitiv geſetzliche Bedeutung, indem auf dieſe Weiſe die Geſchäftskreiſe der höheren und der niederen Behörden bezeichnet werden, ohne daß übrigens irgend

---

Recht vergleicht Behr, Syſtem der angew. allg. Staatslehre, Bd. III, S. 30, eine ſolche Anordnung der eines Kramladens.

3) So z. B. iſt der Gebrauch einzelner Anſtalten der Medicinal-Polizei völlig facultativ, bei andern muß nothwendig auf allgemeine Beobachtung gedrungen werden; es laſſen ſich Gründe auffinden, aus denen der Briefpoſt ein ausſchließendes Zwangsrecht gegeben werden muß, während der Gebrauch der fahrenden Staats-Poſten, die Errichtung von mitwerbenden Privatanſtalten dieſer Art völlig freiſteht; der Gebrauch der Volksſchulen kann als Zwangspflicht, der Beſuch der höhern Lehranſtalten nur als Recht erſcheinen, u. ſ. w.

4) Dieſe Eintheilung haben z. B. Lotz und Soden angenommen und vertheidigt; auch Pölitz zerfällt, freilich verwirrt genug, ſeinen Haufen von einzelnen Lehren in dieſe beiden Hauptmaſſen.

eine ſyſtematiſche Ausſcheidung und Stellung der Materien dadurch bewirkt werden will [5]). — In anderem Sinne wird mit dem (einem franzöſiſchen Sprachgebrauche nachgeahmten) Ausdrucke „Maaßregeln der hohen Polizei“ eine, angeblich das allgemeine Wohl fördernde, allein in der That geſetz- und verfaſſungswidrige Handlung der oberſten Regierungsbehörden bezeichnet und zu beſchönigen geſucht. Staatsſtreich iſt die richtigere Bezeichnung für ſolche Handlungen, welche das Gebiet der Polizei häufig gar nicht berühren, jeden Falles in der Wiſſenſchaft keine Stelle finden [6]).

II.

Literargeſchichtliche Notizen.

---

§. 10.

1) Geſchichte der Bearbeitung der Polizei-Wiſſenſchaft.

Kurz und wenig belehrend iſt die Geſchichte der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Polizei-Wiſſenſchaft.

Die Alten waren nicht gewohnt die einzelnen Aeuſſerungen der Staatsthätigkeit nach ihrem ideellen oder materiellen

---

5) So z. B. in Württemberg, wo das Verwaltungs-Edict von 1822 zum Behufe der Ausſcheidung der Befugniſſe der königlichen und der ſtandesherrlichen Polizei-Stellen dieſe Eintheilung annimmt. Die bloſe Aufzählung der beiderſeitigen Geſchäfte zeigt ſchon, daß nach keinem wiſſenſchaftlichen Grundſatze, ſondern nach dem practiſchen Bedürfniſſe verfahren wurde. Sind doch ſelbſt eine Menge von Geſchäften aufgeführt, welche gar nicht zur Polizei gehören.

6) Ueber und gegen den Begriff von hoher und niederer Polizei ſ. Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 276.

Gebiete abzusondern, mit eigenen Namen zu belegen, und eigene Theorieen derselben zu bearbeiten. Der Begriff der Polizei und der Polizei-Wissenschaft war ihnen somit fremd, und ihre Schriften enthalten nichts Systematisches, was an die Spitze der literarischen Bearbeitungen der Polizei gestellt werden könnte.

Noch weniger leistete natürlich die Barbarei des Mittelalters, während welcher die sämmtlichen Staatswissenschaften so gut als ganz verschwunden waren. Diese ganze Zeit bietet der Polizei-Wissenschaft beinahe nur practische Beispiele, wie einzelne polizeiliche Anstalten nicht zu treffen sind. Von einer Förderung der Theorie ist keine Rede.

Auch nach dem endlichen Wiedererwachen der geistigen Bildung dauerte es lange, ehe der Polizei irgend eine achtbare wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil wurde, und manchfach gieng selbst die positive Gesetzgebung der Theorie voran. Bei Weitem das Meiste geschah bis auf die itzige Zeit von Deutschen; die Staatsgelehrten anderer Völker lieferten gewöhnlich nur Abhandlungen über einzelne Abschnitte oder Fragen. Die schriftstellerische Behandlung der ersteren zerfällt aber in drei Perioden.

In der ersten Periode — sie geht bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts — zeigt sich zwar allmählig die Einsicht, daß den wichtigen und häufigen Aeusserungen derjenigen inneren Staatsthätigkeit, welche weder die Ertheilung der Gerechtigkeit noch die Leitung des Staatshaushaltes zum Gegenstande hat, eine wissenschaftliche Grundlage zu geben, und für sie Zweck, Umfang und Mittel zu bestimmen sey. Aber noch war man sich zu wenig klar über die obersten Begriffe von Staat und Staatszweck, um mit Erfolg die einzelnen Aeusserungen der Staatsthätigkeit theoretisch zu behandeln. Auch war die practische Thätigkeit der Polizei noch viel zu schwankend, ungleich und unzusammenhängend, als daß die neuentstehende

Digitized by Google

Wissenschaft sich irgend einer Stütze an ihr zu erfreuen gehabt hätte. Daher denn bloses Umhertappen und nur gelegentliche Versuche in juristischen Schriften, für einzelne Puncte, namentlich wo es sich von Strafen oder Rechtsbeschränkungen handelte, Regeln aufzufinden. Selbst von guten Köpfen und bedeutenden Gelehrten ist uns das naiv ausgesprochene Bekenntniß gänzlicher Unfähigkeit, irgend etwas Haltbares und Befriedigendes aufzufinden, aufbewahrt, so z. B. von Thomasius, Leyser.

In der zweiten Periode, bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts, wird wenigstens der Schritt vorwärts gethan, daß man die Polizei von der Rechtsgelehrsamkeit ganz trennt, um sie mit der sogenannten Kameralwissenschaft zu verbinden. Hierdurch waren denn, freilich in chaotischer innerer Unordnung, diejenigen Disciplinen abgesondert, welche nicht das Recht, sondern die Interessen der Bürger zum Gegenstande haben. Die materiellen Grundsätze wurden mehr zum Gegenstande der Betrachtung gemacht; und selbst die Vermischung mit der Volkes- und Einzeln-Wirthschaft trug bei zur Sammlung reichlicheren Stoffes und richtigerer Ansichten. Aber freilich die wissenschaftliche Bearbeitung liegt in dieser Zeit sehr im Argen. Nicht nur Finanzwissenschaft, sondern auch Gewerbekunde, Landwirthschaft, Bergbaukunde, Handelslehre, oft selbst Naturgeschichte, wurden in die Polizei hereingezogen, oder Theile von ihr in diese Disciplinen verschleppt.

In der dritten Periode endlich äussert sich das Streben, die Polizei-Wissenschaft als eine eigene Disciplin herauszuheben, in sich abzuschließen und zu begründen. Nach einigen weniger auffallenden Versuchen (z. B. von Langemack und Vetter) erschienen von 1756 an die Schriften von Justi. Wenn schon keinesweges tadellos, so waren sie denn doch unendlich klarer als alles Frühere; sie schieden den Gegenstand

Digitized by Google

ſcharf aus, ſuchten ſeine Gränzen, ſeine oberſten Grundſätze auf, und gaben dadurch der Wiſſenſchaft einen kräftigen Anſtoß, deſſen Folgen ſich denn auch bald zeigten. Nach und nach erſchienen eine bedeutende Anzahl von Schriften, welche ſich bemühten, einzelne Fehler Juſti's zu verbeſſern, im Ganzen aber die von ihm eingeſchlagene Bahn verfolgten, und die Wiſſenſchaft auch ſo ziemlich auf dem von ihm erreichten Standpuncte ließen. Doch zerfallen ſie in zwei merklich verſchiedene Abtheilungen. Zur erſten gehören die Schriften bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts; ſie ſind im Weſentlichen dahin zu beurtheilen, daß ſie die drei Hauptgebrechen, welche der Bearbeitung von Juſti zur Laſt fallen, ebenfalls theilen. Es fehlt ihnen nämlich erſtens eine richtige volkswirthſchaftliche Anſicht; Adam Smith's Sonne war noch nicht aufgegangen. Zweitens gebricht es an der Einſicht in die Verſchiedenheit der Staatsgattungen und deßhalb der Staatszwecke. Endlich vermißt man ſelbſt Klarheit in den Forderungen an den Rechtsſtaat, für deſſen polizeiliche Thätigkeit ſie zunächſt die Grundſätze feſtzuſtellen ſuchen. Der erſte Mangel iſt Schuld an vielfachen materiellen Fehlern in den Grundſätzen über die Bevölkerung, Induſtrie, Handel u. ſ. w.; aus dem zweiten rührt die nicht ſeltene Vermiſchung von Grundſätzen und Einrichtungen, welche ganz verſchiedenen Staatszwecken angehören, und ſomit unter ſich unzuſammenhängend und ſelbſt widerſprechend ſind; der dritte endlich veranlaßt Unbeſtimmtheit über den Umfang und Gegenſtand der Rechte und der Pflichten des Staates, folglich der Polizei. — Von den neuern Bearbeitungen, welche die zweite Abtheilung bilden, iſt nun vor Allem dem erſtgenannten Fehler abgeholfen, wie die Werke von Lotz, Jakob, Soden, Rau, hinlänglich beweiſen. Eben ſo haben ſich die Begriffe über den Zweck und den Grundgedanken des Rechtsſtaates ſehr geläutert durch die practiſche und literariſche Thä-

tigkeit, welche im Staatsrechte seit einem halben Jahrhunderte herrscht. Dagegen ist immer noch kaum ein Anfang in der Erkenntniß gemacht, daß den Staatswissenschaften erst dann das rechte Licht aufgehen, dann erst die bei ihnen noch so häufige Verwirrung und Unklarheit verschwinden kann, wenn die verschiedenen Staatsgattungen in allen Beziehungen unterschieden, für jede die ihr eigenthümlichen Grundsätze entwickelt werden. Erst wenn man den Gedanken aufgegeben haben wird, mit Einer Theorie der Polizei-Wissenschaft gleich richtige Grundsätze sowohl für eine Theokratie, als für einen Patrimonial-Staat, für eine Despotie eben so gut, als für den Rechtsstaat aufstellen zu können, wird die Wissenschaft klar, übersichtlich und wahr werden. Mit einer folgerichtigen Ausführung dieser Ansicht muß eine vierte Periode der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft beginnen.

Vor andern Völkern haben nur die Franzosen um das System der Polizei-Wissenschaft sich Verdienste erworben. De la Mare's großes Werk stellt sich schon zu Anfang des 18ten Jahrhunderts auf den Standpunkt, welchen die Deutschen erst mit Justi erreichten. Allein weniger zur Bearbeitung ganzer Systeme geneigt und geeignet, sind die Franzosen auch auf diesem Standpuncte bis itzt stehen geblieben, wogegen die Wissenschaft ihnen, und den Engländern, allerdings schöne Monographieen über viele einzelnen Gegenstände und über gewisse größere Abschnitte verdankt. Die Literatur der übrigen Völker bietet eben so wenig Systematisches dar, und auch verhältnißmäßig nur Weniges an einzelnen Abhandlungen. Am meisten noch hat der Scharfsinn der Italiäner einzelne Fragen, besonders über öffentliche Gesundheitspflege, Kornhandel und Bevölkerung, bearbeitet. Weitere Thätigkeit war wohl durch ihre staatlichen Verhältnisse unmöglich.

Digitized by Google

§. 11.

2) Allgemeine Literatur der Polizei-Wissenschaft.

I. Systeme der gesammten Polizei-Wissenschaft.

Eine Aufzählung sämmtlicher Schriften, welche mehr oder weniger vollständig das ganze Gebiete der Polizei umfassen, oder wenigstens große Theile desselben behandeln, kann nur die Aufgabe eines bibliographischen Werkes seyn. Hier genügt es nicht blos, sondern erscheint selbst als zweckmäßiger, nur diejenigen Bücher zu nennen, welche in irgend einer Beziehung — und wäre es etwa auch nur bedeutender Fehler wegen — kennenswerth sind, die ganz unbedeutenden aber unerwähnt zu lassen. Die Schriften jener Art sind denn:

De la Mare, Traité de la Police, oú l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatifs de ses magistrats etc. I—IV. Par., 1722—38. Fol.

Obgleich zunächst nur Handbuch französischer Polizei-Gesetze, wird dieses große Werk doch immer seinen Platz in der Literatur-Geschichte der Polizei behalten, wegen seines Systemes und der mit vieler Gelehrsamkeit geschriebenen allgemeinen und Einleitungs-Kapitel.

Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. Gött., 1756; 3te von Beckmann verbesserte Aufl., 1782, 8.

Kurz und wenig Material, auch manche itzt als unrichtig anerkannte Sätze; allein klar und übersichtlich, und besser als manches spätere Werk. — Eine tabellarische Uebersicht über Justi's System gibt Lahner, Kurzer Inbegriff der P.-W. Nürnb., 1772, Fol.

—, die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Darstellung der gesammten Polizei-Wissenschaft. I. II. Königsb., 1760, 4.

Ein Kommentar zu vorstehender Schrift. Mehr Stoff, doch nicht im Verhältnisse zum größeren Umfange; übrigens ebenfalls eine der besseren Schriften.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. I—III. Wien, 1765, 8.; 7te Aufl., das., 1804. —

Ein Auszug aus diesem Werk ist erschienen von Mosheim, 3te Aufl., Tüb., 1820, 8.; eben so Bearbeitungen von Luca (Leitfaden der Poliz.-Wiss. Wien, 1776,) und Bob (System der P. W. Freibg., 1767 und 1779, 8.)

Sonnenfels hat durch dieses Werk sehr viel Gutes in Oesterreich gestiftet. Wenn schon sein Begriff und oberster Grundsatz der Polizei nicht richtig (zu enge) ist, so unterscheidet sich doch das Buch in materieller Beziehung sehr zu seinem Vortheile von den meisten seiner Vorgänger.

Hohenthal, Liber de Politia. Lips., 1776, 8.

Ziemlich brauchbares Lehrbuch, jedoch ohne richtige Begriffs- und Zweck-Bestimmung, und von wenigem Material.

Pfeiffer, Natürliche von dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizei-Wissenschaft. I. II. Frankf., 1779, 8.

Nicht unbedeutend, in Rücksicht auf den damaligen Stand der Staatswissenschaften; abgeschmackte Form.

Fischer, Inbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte. I—III. Frankf. a. O., 1785, 8.

Hält sich, mit Uebergehung des Materiellen, nur an die rechtliche Seite der Polizei-Einrichtungen, d. h. an die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Viele Rücksicht auf positives preußisches Recht.

Rößig, Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft. Jena, 1786, 8.

Richtiges System, Vermeidung der sog. Rechtspolizei, ausführliche Behandlung des Gegenstandes und ziemliche Literatur; allein flüchtige und häufig verfehlte Bearbeitung der einzelnen Puncte. Fabrikarbeit.

Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Leipzig, 1788, 8.

In der besten Absicht aber aus Mangel an einem sichern obersten Grundsatze im höchsten Grade gewaltthätig und widerrechtlich. Sehr fühlbarer Mangel an materiellen Kenntnissen; viel Fremdartiges. Ueberall spricht sich der Mangel an Verstandesschärfe aus.

Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797, 8.

Berg, Handbuch des deutschen Polizei-Rechtes. Gött., 1799; 2te Aufl., I—VII. 1802, 8.

Das ausführlichste deutsche Werk über Polizei. Die 3 ersten Bände

Digitized by Google

enthalten das System, der 4te Nachträge, 5—7 positive Polizei-Gesetze. Der Inhalt ist eine Vermischung von Theorie und von positiver Gesetzgebung; es fehlt an System, Durchführung richtiger Grundsätzen, wohl auch an materieller Kenntniß. Keineswegs also ein Meisterstück, doch immer ein brauchbares Buch.

Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, und den Umfang der Staatspolizei-Gewalt. Hildburgh., 1807, 8.

Weder Zweck, noch Umfang, noch Eintheilung der Polizei sind richtig angenommen und durchgeführt. Dagegen ist das materielle Einzelne mit mehr Sachkenntniß und mit sichererem Hinblick auf die übrigen Staatswissenschaften bearbeitet, als in den meisten Werken über Polizei.

Burkhardt, System der Polizei-Gesetzgebung. Erl., 1808, 8. (auch als 3ter Thl. seiner Urgesetze des Staats).

Hauptsächlich formalen Inhaltes und ohne Ausführung des Einzelnen. Der Grundgedanke ist im Wesentlichen richtig, allein nicht klar und natürlich entwickelt.

Harl, Vollständiges Handb. der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erl., 1809; 8.

—— Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie. Landsh., 1812, 8.

Nur wegen ihrer bodenlosen Unbrauchbarkeit zu erwähnen.

Jacob, Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten. I. II. Charkow und Halle, 1809; 2te Aufl. Halle, 1837, 8.

Die Begründung der Polizei und ihres obersten Grundsatzes ist vollkommen richtig; die Anordnung der Materien aber unklar und zum Theile ganz verkehrt. Die materiellen Grundsätze verdienen im Allgemeinen Lob. Literatur und Beispiele fehlen ganz.

Soden, Die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der National-Oekonomie. Aarau, 1817, 8; (auch als 7ter Theil. s. National Oekonomie).

Hauptsächlich als scharfsinnige Revision des Begriffes und Umfanges der Polizei brauchbar; das Selbstgeleistete ist kurz und stoffleer.

Barth, Vorlesungen über Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht. Augsb., 1840, 8.

Viel zu enger Begriff; Unentschiedenheit über den Zweck der P.; oberflächliche Gemeinverständlichkeit; im Practischen anschaulich.

Ausser diesen die Polizei-Wissenschaft ausschließlich abhandelnden Systemen sind noch theils in jenen älteren, d. h. vor der Mitte des 18ten Jahrhunderts erschienenen, Schriften, welche die Polizei in ungetrennter Gemeinschaft mit den ökonomischen Wissenschaften behandeln, theils in den neueren encyklopädischen Werken über die gesammten Staatswissenschaften mehr oder weniger ausführliche systematische Darstellungen enthalten.

Von diesen letzteren sind namentlich zu nennen: Behr, (System der Staatslehre, Bd. III.,) Pölitz, (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. II.;) Zachariä, (Vierzig Bücher, Bd. III. und IV. der 2ten Aufl.); Rotteck, Lehrb. des Vernunftrechtes und der Staatsw., Bd. IV. u. V.)

II. Systeme der Wirthschafts-Polizei.

Im Gegensatze mit denjenigen Nationalökonomen, welche Volkswirthschaftspflege von Volkswirthschaftslehre nicht sondern, namentlich also mit den englischen und französischen ökonomisch-politischen Schriftstellern, behandelt eine größere Anzahl von Deutschen ausschließlich die Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger. Nicht nur ist dieser Theil der Polizei schon an sich von großem Umfange, sondern es nehmen auch noch überdieß manche Bearbeiter einen solchen Standpunct, daß sie bedeutende Abschnitte aus anderen Theilen der Wissenschaft ebenfalls zu berücksichtigen vermögen. Deßhalb sind denn die bedeutenderen Werke dieser Art schon hier unter der allgemeinen Literatur aufzuführen. Diese sind aber:

Eiselen, Grundzüge der Staatswirthschaft. Berl., 1818, 8.

Gedrängt und wohlerwogen.

Digitized by Google

Schenck, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. I. II. Stuttg., 1831, 8.

Hauptsächlich in forstpolizeilicher Beziehung von Werth.

Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Lpz., 1835, 8.

Klar in Form und Gedanken; vermittelnd und gemäßigt.

Bozd-Raymond, Staatswesen und Menschenbildung in Beziehung auf National- und Privat-Armuth. I—IV. Berl., 1836 fg., 8.

Desultorisch in der Form; eigenthümlich in manchen Gedanken; hauptsächlich von der Gefühlsseite beachtenswerth.

Prittwitz, Andeutungen über die Gränzen der Civilisation Mannh., 1838, 8.

——, Die Kunst reich zu werden. Mannh., 1840, 8.

Geistreiche Auffassungen und Andeutungen eines Weltmannes.

Rau, Volkswirthschaftspolitik. 2te Aufl. Heidbg., 1839, 8. (Auch als 2ter Bd. des Lehrbuches der politischen Oekonomie).

Nach Form, Umsicht und Reichhaltigkeit meisterhaftes Lehrbuch.

Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei. Sulzb., 1840., 8.

Vielfach im Widerspruche mit den neueren Ansichten; weniger klar in Grundansicht und System als mancher Vorgänger.

III. Entwürfe zu Polizei-Gesetzbüchern.

Globig, System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. I—IV. 2te Aufl., Dresd., 1815, 8. — Der zweite Theil enthält den Polizei-Codex.

Klar und übersichtlich. Zwar nur mehr formelles Gerüste und Andeutung dessen was geschehen soll, als ausführliche materielle Bestimmungen; allein vielfache Beweise von Kenntnissen und umsichtiger Ueberlegung, besonders hinsichtlich der Zwangsmittel zur Durchsetzung der Polizei-Gesetze von Bedeutung.

Harl, Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für Sicherheit, nebst einer Polizei-Gerichts-Ordnung. Erl., 1822, 8.

So schlecht als möglich nach Form und Inhalt.

IV. Alphabetisch-geordnete Werke.

Bergius, Allgemeines Kameral- und Polizei-Magazin. I—IX. Frankf., 1767 fg., 4; Deſſ. Neues Polizei- und Cameral-Magazin. I—VI. Leipz., 1775, 4.

Fleißig und brauchbar bearbeitet; noch itzt nicht ohne Intereſſe.

Krünitz, Oekonomiſche Encyklopäde, oder allgemeines Syſtem der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft. Berlin, ſeit 1769, bis itzt 180 Bände (A.—T.). 8.

Manches, und zum Theile ſehr gut Bearbeitetes, aus dieſem großen Werke gehört in die Polizei.

Strelin, Realwörterbuch für Kameraliſten. I—VIII. Nördl., 1785, 8.

Ziemlich oberflächlich und veraltet.

Rotteck und Welcker, Staatslexicon. Altona, ſeit 1834, bis itzt 15 Bände. (A—S.). 8.

Viele und zum Theile ausgezeichnete Artikel dieſes bedeutenden Werkes betreffen polizeiliche Gegenſtände.

V. Vermiſchte Schriften und Zeitſchriften.

Schreber, Sammlung verſchiedener Schriften, welche in die ökonomiſche, Polizei- und Kameral-Wiſſenſchaft einſchlagen. I—XVI. Halle, 1753 fg., 8; Derſ., Neue Sammlung u. ſ. w., I—VIII. Wismar, 1762 fg., 8; Derſ., Neue Kameralſchriften, I—XVI. Halle, 1765 fg., 8.

Verhältnißmäßig nur Weniges ſchlägt in das Fach der Polizei ein, und von dieſem hat das Meiſte nur geſchichtlichen Werth.

Fabricius, Polizei-Schriften. I. II. Kiel, 1788. 8.

Hartleben, Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Fama, Mannh. u. Stuttg., von 1804—1830. 4.

Von ſehr verſchiedenem Werthe; am beſten ſind die letzten, von Rödinger herausgegebenen, Jahrgänge.

Außerdem finden ſich nicht ſelten in den allgemeinen ſtaats-

Digitized by

wissenschaftlichen und in den zunächst für politischen Oekonomie bestimmten Zeitschriften Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei-Wissenschaft. Von den deutschen periodischen Schriften ist namentlich zu erwähnen: Rau, Archiv für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft. I—V; Neue Folge. I. Heidelbg., 1835 fg.; Jahrbücher für Geschichte und Staatswissenschaften von Pölitz (itzt von Bülau), Lpz., seit 1829; Deutsche Vierteljahr-Schrift, Stuttg., seit 1838, (auch in diesem Fache keiner Zeitschrift in irgend einer Sprache nachstehend). Unter den französischen Journalen zeichnen sich vor anderen aus: Foelix, Revue de législation et d'écon. polit., seit 1833; Wolowski, Revue de législation et de jurisprudence, seit 1835; Le journal du capitaliste et de l'industriel, seit 1836; namentlich aber das Journal des économistes, seit 1842. Von den italiänischen sind zu merken die Mailänder Annali di statistica, seit 1824, und der Neapolitanische Progresso, itzt über 30 Bände. Nicht erst nöthig ist es, unter der englischen periodischen Literatur aufmerksam zu machen auf die beiden berühmten Reviews, welche namentlich auch aus dem Fache der Vermögens-Polizei meisterhafte Abhandlungen liefern.

VI. Bibliographische Werke.

Sehr wünschenswerth wäre ein bis auf die neueste Zeit heruntergehendes zuverlässiges Verzeichniß der sämmtlichen (und zwar nicht blos der deutschen) Literatur der Polizeiwissenschaft. Vorläufig sind nur folgende, theils veraltete, theils nicht hinreichend umfangreiche, Schriften vorhanden:

Bergius, Kameralisten-Bibliothek, oder vollst. Verzeichniß derjenigen Bücher..., welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen... handeln. Nürnberg, 1782, 8.

Sehr brauchbar für die ältere, hauptsächlich deutsche, Literatur; die Schriften sind unter den alphabetisch geordneten Materien angezeigt, doch helfen doppelte Register nach.

Digitized by Google

Rößig, Literatur der Polizei und Kameraliſtik. I. II. Chemnitz, 8.

Fortſetzung von Bergius; an Einrichtung und Werth dieſem Werke gleich. Unbrauchbar iſt deſſelben Verfaſſers „Literatur der Oekonomie, Technologie u. ſ. w."

Weber, Handbuch der (deutſchen) ökonomiſchen Literatur. Berl., I—V, Bresl. u. Lpzg., 1803—1822, 8.

Syſtematiſch geordnet, außerordentlich vollſtändig und ganz zuverläſſig.

Erſch, Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einſchluß der Kameral-Wiſſenſchaften ſeit der Mitte des 18. Jahrts. Neue Ausg. von Koppe. Lpzg., 1823, 8.

Brauchbares, mit vorzüglichen Regiſtern verſehenes Handbuch; übrigens weit nicht vollſtändig.

Erſter Theil.

Materielle Grundſätze.

Erſtes Buch.

Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl.

Die erste Frage, welche bei Erörterung der helfenden Einwirkung des Staates auf die physische Persönlichkeit seiner Bewohner zur Sprache kommen kann, betrifft das Maaß der Bevölkerung des Landes. Wie groß ist dieselbe an und für sich; wie bedeutend zum Umfange des Staatsgebietes; findet sie ihren Unterhalt; ist also eine Vermehrung oder Verminderung derselben zu wünschen? Die Beantwortung dieser Fragen ist von vielfacher und großer Wichtigkeit, allein nichts weniger als leicht. Namentlich liegt es außerhalb des Kräftenmaaßes der einzelnen Bürger, hier mit einem allgemeineren Erfolge zu handeln. Eine Thätigkeit des Staates ist deßhalb unabweisbar. — Ehe aber die einzelnen Maaßregeln angegeben werden können, müssen die so sehr bestrittenen Grundsätze über Größe, Gang, Nutzen und Schaden der Bevölkerung ins Klare gebracht werden [1]).

---

1) Die Bevölkerungsverhältnisse sind eine derjenigen gesellschaftlichen Fragen, welche vorzugsweise Berücksichtigung gefunden haben. Diese Literatur zerfällt aber in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen. In der einen sind diejenigen Bücher, welche die Auffindung

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

§. 12.

1) Das Verhältniß der Bevölkerungszahl zum Wohle des Staates und der Einzelnen.

Bei aller Verſchiedenheit der Anſichten über die abzuleitenden Folgeſätze oder über die Wahrſcheinlichkeit und Häufigkeit des Vorkommens eines beſtimmten Zuſtandes, läßt ſich

---

und die Berechnung der Thatſachen zum Gegenſtande haben; die andere wird gebildet von den Theorieen über die Wirkungen der Bevölkerung auf die geſellſchaftlichen Zuſtände. — Unter den erſteren ſind namentlich folgende Schriften zu nennen: Halley, in den Philosoph. Trans. for 1693, S. 596; Euler, Recherches sur la mortalité in der Histoire de l'Acad. de Berlin, année 1760; Süßmilch, Göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menſchengeſchlechtes. 4te Aufl. von Baumann. I—III, Berlin, 1775; Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung. Stuttg. u. Tüb., 1833; Caspar, Die wahrſcheinliche Lebensdauer des Menſchen. Berlin, 1835. Quetelet, Sur l'homme et le developpement de ses facultés. I. II, Brux., 1836; Moſer, Die Geſetze der Lebensdauer. Berl., 1839; Bernoulli, Populationiſtik oder Bevölkerungswiſſenſchaft. Ulm, 1840, Derſ., Neue Ergebniſſe der Bev.-Statiſtik. Ulm, 1843. Außerdem gehören hierher noch diejenigen Schriften, welche über die Bevölkerungs-Verhältniſſe beſtimmter Länder Auskunft geben, wie z. B. die engliſchen Population returns; die Schriften von Hoffmann über Preußen; die Nachrichten im Annuaire du bureau de longitude u. ſ. w. Es iſt kein undankbares Verkennen der Verdienſte der Aelteren, namentlich Süßmilch's, wenn vorzugsweiſe an den neueſten Schriftſtellern Pünktlichkeit und Schärfe in der Darſtellung der Thatſachen (ſo von Hoffmann), umfaſſender Ueberblick über das ganze Gebiet (ſo von Quetelet und Bernoulli) und höchſter Scharfſinn der Berechnungsweiſen (von Moſer) gerühmt wird. — Höchſt verſchieden iſt die Richtung der Theorieen. Während die theoretiſchen Politiker des Alterthums, ſo

nicht in Abrede ziehen, daß an und für sich dreierlei verschiedene Verhältnisse der Bevölkerungszahl zur Ausdehnung und

---

Platon und Aristoteles, lehrten, daß der Staat gegen eine mögliche Ueberfüllung mit Menschen zu schützen sey, und sie zum Theile höchst gewaltthätige Mittel hierzu vorschlugen; fand die entgegengesetzte Ansicht statt nach dem Wiedererwachen der Gesittung und in den Anfängen einer neuen Bearbeitung der Staatswissenschaften. Durch die Erfahrung, daß große Bevölkerung in der Regel zu gleicher Zeit mit einem bedeutenden Wohlstande vorkam, ließ man sich zu der Ansicht verleiten, die erstere sei unbedingt der Grund des letzteren. Alle Bemühungen der Lehre und in der Regel die Gesetze der Staaten giengen somit nur auf möglichste Steigerung der Bevölkerung. Bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts zweifelte nicht leicht Jemand an der Richtigkeit dieses Verfahrens, selbst A. Smith billigte es entschieden; und wenn hier und da ein heller Kopf, z. B. Genovesi, Filangieri, A. Young, und namentlich Ortes (Riflessioni sulla popolazione) den umgekehrten Gang vorschlug, nämlich zuerst Förderung der Gütererzeugung, damit diese eine höhere Bevölkerung von selbst hervorrufe, so wurde er überhört. Da erwarb sich der Engländer R. Malthus (durch sein berühmtes Werk: Essay on the principle of population, 5th ed. Lond., 1817, I—III.) das große Verdienst, auf die Unrichtigkeit und Gefährlichkeit der gemeinen Annahme mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit aufmerksam zu machen, und vor dem Elende einer Uebervölkerung dringend zu warnen. Er rief eine ganze Literatur hervor. Neben vielen Anhängern fand er nämlich auch viele und erbitterte Gegner, welche theils, und allerdings in wichtigen Puncten mit Recht, seine Lehre angriffen, theils eigene Sätze aufstellten. Die bedeutendsten Schriften dieser Art sind: Grahame, Principle of population; Gray, The happiness of states, or an inquiry concerning population. Lond., 1815; Weyland, Principles of population and production. Lond., 1816; Godwin, Inquiry on population. I. II. Lond., 1818; Ravenstone, A few doubts conc. population. Lond., 1821; Everett, Nouvelles idées sur la population, trad. par Ferry, Par., 1826; Sadler, The law of population. I. II. Lond., 1830. Mehr Anerkennung, wenn schon nicht unbedingte Zustimmung sprechen aus: Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'écon. pol., Bd. II, S. 248 fg.; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung. Lpz., 1836; Alison,

Digitized by Google

Fruchtbarkeit eines Landes denkbar ſind. Entweder nämlich kann angenommen werden, daß nur wenige Menſchen auf der Oberfläche zerſtreut wohnen, ſo daß auch eine größere Anzahl noch gar leicht in dem Ertrage des Bodens Nahrung fände. Oder läßt ſich die Zahl der Bewohner als ſo angewachſen denken, daß ſie zwar von der Erde noch hinlängliche Nahrung erhalten, jedoch nicht überflüſſig und mit Anſtrengung ihrer Kräfte. Oder endlich drittens hat ſich die Menſchenzahl ſo vermehrt, daß ſie unmöglich aus den Erzeugniſſen des von ihr bewohnten Bodens genährt werden kann. Es läßt ſich nun leicht zeigen, daß die Zuſtände der Menſchen in dieſen drei möglichen Bevölkerungsverhältniſſen ſehr verſchieden ſeyn müſſen.

1) Wenn die Bevölkerung eines Landes über eine große Oberfläche zerſtreut (relativ gering) iſt, und folglich die Einzelnen weit von einander entfernt wohnen, ſo hat es zwar

a) keine Schwierigkeit, daß Jeder ſich die nöthigen Nahrungsmittel verſchafft, in der Regel auch wohlfeiles Holz bezieht; eben ſo kann, wenn nicht politiſche Verhältniſſe im Wege ſtehen, Jeder leicht Grundeigenthümer werden oder ausgedehnte Viehzucht betreiben. Dagegen iſt

---

Principles of population. I. II. Edinb., 1840. Außerdem haben alle neuere Syſteme der Volkswirthſchaftslehre die Materie beſprochen. Unzweifelhaft wird Malthus immer eine hohe Stelle in den Staatswiſſenſchaften einnehmen, wenn ſchon drei große Fehler ſein Werk entſtellen, nämlich: die gänzliche Uebergehung der Fälle, in welchen eine Erhöhung der Bevölkerung wünſchenswerth iſt; die unrichtige Zurückführung der möglichen Lebensmittelvermehrung auf eine willkührliche Zahlenformel; endlich die unnöthige Aufſtellung von gefühlsverletzenden Folgeſätzen. Daß ähnliche Ideen ſchon früher geäußert waren, ſogar ein Theil des Grundſatzes von einem Anderen vor ihm gelegentlich ausgeſprochen war, (nämlich von Townsend, Journey through Spain, ſ. Sadler, Bd. I, S. 45 fg.,) vermindert ſein Verdienſt, eine allgemeine Auffaſſung der Frage und eine eindruckmachende Durcharbeitung des Gegenſtandes, nicht im mindeſten.

Digitized by Google

b) dieſe Zerſtreuung und Spärlichkeit der Bevölkerung in allen übrigen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen von größtem Nachtheile, indem die natürlichen Hülfsquellen des Landes nicht gehörig benützt werden können. Die Rohſtofferzeugung iſt aus Mangel an Arbeiten und an Abſatz beſchränkt, und wird nicht auf das an und für ſich Zweckmäßigſte und Einträglichſte, ſondern nur auf das Nothwendige und Mögliche gerichtet; dabei bleiben aber natürlich eine Menge von Naturkräften, d. h. Reichthumsquellen, ganz unbenützt. Die Fabrikation findet große Schwierigkeit wegen der Seltenheit und ſomit des hohen Preiſes der Arbeiter, wegen der Unmöglichkeit einer vortheilhaften Arbeitstheilung, der Beſchwerlichkeit und Koſtſpieligkeit, oder gar des gänzlichen Mangels der Frachtmittel, endlich wegen kleinen Marktes. Auch werden es die, ohnedieß nicht zahlreichen, größeren Kapitaliſten in dieſem Zuſtande vorziehen, ihr Vermögen in Grundeigenthum anzulegen, welches vorausſichtlich mit dem Steigen der Bevölkerung ſehr an Werth gewinnen muß. Der Handel endlich iſt mit großer Mühe zu bewerkſtelligen, und bei weitem unbedeutender als in ſtarkbevölkerten Gegenden. Der Verkauf der Rohſtoffe nämlich iſt gehemmt ſowohl durch die Schwierigkeit der Verbindungen, als durch die Selbſterzeugungen der meiſten Bewohner. Der Abſatz der Gewerbe-Erzeugniſſe aber leidet, theils weil die Menſchen durch ihre gewöhnliche Abſonderuug genöthigt ſind, eine Menge von Gegenſtänden ſelbſt zu verfertigen, oder ſich den Gebrauch derſelben ganz abzugewöhnen; theils weil alle Anläſſe zum Verbrauche fehlen, welche eine zuſammengedrängte Bevölkerung durch Moden, gemeinſchaftliche Vergnügungen u. ſ. w. veranlaßt; theils endlich weil die Schwierigkeit

des Absatzes der Rohstoffe die Möglichkeit irgend etwas zu kaufen bei der Mehrzahl bis ins Unglaubliche vermindert [1]).

c) Keiner Auseinandersetzung bedarf es, daß die geistige Bildung des Menschen nur in einem vielfachen Wechselverkehre entstehen und gedeihen kann. Alle rein-menschlichen, volkswirthschaftlichen und politischen Folgen derselben fehlen also in einem dünn bevölkerten Lande.

d) Endlich ist auch noch klar, daß in einem solchen Zustande die Vortheile des Staatslebens sich sehr vermindern. Die Regirung hat Mühe, die erforderliche Anzahl von gebildeten Beamten zu erhalten; die Lieferung der nöthigen materiellen Mittel wird dem jeden Falles an Geld armen Volkes schwer, und vieles Nützliche muß also unterbleiben; die Kraft und Wirkung der Gesetze und Staatsanstalten verliert sich in den großen, schwer zu beaufsichtigenden Räumen und bei der langen Dauer der gegenseitigen Mittheilungen; die Zusammenziehung der Vertheidigungs-Mittel an einem bestimmten Puncte ist in demselben Grade schwierig und weitaussehend, als sie bei der großen Zahl angreifbarer Punkte schnell und kräftig seyn sollte.

2) Eine zusammengedrängte (relativ große) aber noch nicht übermäßige Bevölkerung hat natürlich die entgegengesetzten Wirkungen [2]).

---

1) Wer an der Richtigkeit dieser Folgen einer zu dünnen Bevölkerung zweifelt, den können unzählige Beschreibungen von Reisen in das Innere der verschiedenen amerikanischen Staaten belehren. Was ist an dem rohen und armseligen Zustande der von der Natur begabtesten Länder der Erde, z. B. Columbia's, Brasiliens, selbst noch der inneren Provinzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika schuld, als eben ihre geringe Bevölkerung?

2) Ueber die Vortheile der Dichtigkeit einer Bevölkerung s. Lowe,

a) Die Herbeiſchaffung der nothwendigen Nahrungsmittel, der Wohnung, des Holzes wird zwar möglich ſeyn, aber mit Anſtrengung. Auch die minder ergiebigen Theile des Bodens müſſen in Anſpruch genommen werden, und der Einzelne erhält nur mit Mühe und um bedeutendes Kapital Antheil an dem Grundeigenthume. Doch wird theils die Schwierigkeit nöthigen, theils der Vortheil rathen, die Erzeugung ſo hoch als möglich zu ſteigern; und ſo iſt die Erhaltung der Einwohner geſichert, die ſeltenen Fälle eines ſehr bedeutenden Mißwachſes ausgenommen.

b) Auf die Wertherzeugung hat dieſe größere, alſo zuſammengedrängte und nicht überflüſſig mit Lebensmitteln verſehene, Bevölkerung großen und günſtigen Einfluß. Die Erzeugniß der Rohſtoffe muß, wie eben bemerkt, geſteigert werden; die Gewerbe aber werden erleichtert durch Arbeiter, welche keinen oder nicht ausreichenden Antheil am Grund und Boden mehr bekamen, und ſomit wohlfeil und gut arbeiten müſſen, ferner durch leichtere Verbindung. Eben ſo iſt natürlich der Verkehr belebt. Die Arbeitstheilung iſt bei dem Nahewohnen der Arbeiter und der Verzehrer möglich, alſo bedarf Jeder Etwas, hat dagegen Anderes im Ueberfluſſe; gemeinſchaftlicher Gebrauch und Zuſammenkünfte werden häufig; Moden entſtehen.

c) Alle dieſe lebhaftere Thätigkeit erzeugt ſchon ſelbſt eine höhere geiſtige Bildung; allein ſie erfordert ſie auch, und ruft nun Unterrichtsanſtalten und ſonſtige Belehrungsmittel aller Art hervor. Die Gründung derſelben iſt möglich, weil bei der dichtern Bevölkerung eine größere

---

England nach ſeinem gegenwärt. Zuſtande. Lpz., 1823, S. 364 fg. und Malthus, Statiſtik, S. 194. Note 1.

Digitized by Google

Anzahl von Solchen beisamen ist, welche das gleiche Bedürfniß befriedigen wollen. Endlich ist

d) die Macht des Staates gegen Aussen von Bedeutung, denn er hat viele und leicht versammelte Vertheidiger; im Innern aber kann er mehr wirken, weil eine größere Menge von Menschen einen Theil ihrer persönlichen und sachlichen Kraft an ihn abtritt.

3) Traurig dagegen muß der Zustand eines übervölkerten Landes seyn.

a) Allerdings wird die Rohstofferzeugung auf das höchste gesteigert werden. Die Menge der verfügbaren Hände und die verhältnißmäßige Kleinheit der von den Einzelnen zu bebauenden Grundstücke machen dieß möglich; die Leichtigkeit des Absatzes muntert auf; die Noth zwingt. Ebenso wird die Veredlung der Rohstoffe (fehlt es nicht ganz an Kapital) große Fortschritte machen. Der bei dem Landbaue nicht beschäftigte und von ihm nicht genährte Theil der Bevölkerung strömt in die Werkstätten und Fabriken; die Noth zwingt zu höchst wohlfeiler und übermäßig fleißiger Arbeit. Aller Verkehr ist erleichtert; höchste Theilung der Arbeit möglich. Allein dennoch ist vielfaches Elend aus Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen unvermeidlich. Die Ertragsfähigkeit des Bodens hat ihre bestimmte, von der Bevölkerung überfluthete Gränze. Der Vorrath an Fabrikaten aber dient nicht zur Nahrung, verschafft keine Feurung oder Wohnung zu erschwinglichen Preisen. Was aber den Absatz derselben an fremde, von der Natur mehr begünstigte oder weniger dicht wohnende Völker und die Eintauschung von Lebensmitteln um den Erlöß betrifft, so ist Solches allerdings unter günstigen Umständen möglich und dann auch die Noth abgewendet: allein unglück-

Digitized by Google

licherweiſe hängt dieſer Austauſch nicht von dem Willen des dazu genöthigten Volkes allein ab, ſondern auch noch von äuſſern Umſtänden, welche fehlen können und nicht ſelten wirklich fehlen werden. Die Erzeugniſſe müſſen in Wohlfeilheit und Güte mit den ähnlichen Fabrikaten aller übrigen, auch der am günſtigſten gelegenen, Völker mitwerben können; der Verkehr muß möglich ſeyn, alſo kein Krieg, Zollſyſtem, keine ungünſtige Binnenlage ihn hemmen; die gewöhnlichen Abnehmer dürfen nicht durch Handels- und Gewerbe-Kriſen zum Abkaufe unfähig gemacht ſeyn; die in der Regel Lebensmittel führenden Völker müſſen auch itzt einen Ueberfluß haben, alſo nicht ſelbſt unter Krieg, eigener Theurung leiden, oder nicht ſchon anderen Abnehmern ſie verkauft haben; endlich muß Lage am Meere oder an ſchiffbaren Strömen die Herbeifuhr dieſer läſtigen Maſſen möglich machen. Tritt nur eine dieſer Bedingungen nicht ein — und keine menſchliche Macht oder Weisheit kann gegen ein Fehlſchlagen unbedingte Sicherheit gewähren, — ſo hilft aller Ueberfluß von Fabrikaten nichts zur Abwendung des Elendes [3]).

3) Es iſt keine größere Begriffs-Verwirrung denkbar, als wenn gegen die Möglichkeit einer Uebervölkerung, oder vielmehr der Folgen einer Uebervölkerung, nicht ſelten, ſelbſt von Männern, wie Aliſon geltend gemacht werden will, daß die nützliche Arbeit keine Gränze habe, oder daß noch viele unbevölkerte und fruchtbare Landſtriche auf der Erde ſeien. Jenes iſt in der Idee ganz richtig, und dieſes thatſächlich wahr; allein was hilft es in der Wirklichkeit einer hungernden Menge, wenn ihre Arbeit aus irgend einem der vielen angeführten Gründe keinen Abſatz findet, und wenn ſie in dieſen fruchtbaren leeren Räumen nicht lebt? Lebensmittel, welche man nicht beziehen kann, ſind nicht beſſer, als gar nicht vorhandene; und ein fruchtbares Land, welches man nicht bebauen kann, trägt nichts ein. Nicht davon iſt ja die Rede, ob dieſes oder jenes Land zu

b) Für Förderung der geiſtigen Bildung wären zwar das enge Zuſammenwohnen, die Größe der Bevölkerung, und ſelbſt die Nothwendigkeit ſich auszuzeichnen, günſtige Umſtände; und ſie mögen auch, ſo lange der Verkehr

---

einer beſtimmten Zeit wirklich übervölkert ſei, oder etwa durch zweckmäßige Mittel ihm geholfen werden könne; ſondern davon, ob der Zuſtand der Uebervölkerung überhaupt ein möglicher ſei, und ob die Folgen eines ſolches Zuſtandes, wenn er beſtehe, ſchwer auf dem betreffenden Lande laſten müßte? Auch iſt einleuchtend, daß örtliche Uebervölkerungen immerhin und vielfach vorhanden ſeyn können, wenn ſchon bei einer gleichmäßigen Vertheilung des Menſchengeſchlechtes keine allgemeine Uebervölkerung vorhanden wäre. Hierüber ſollte unter verſtändigen Menſchen kein Streit ſeyn. Und bedürfte es Belege durch die Erfahrung, ſo fehlt es wahrlich auch nicht an dieſen. Beiſpiele von dem Elende einer Uebervölkerung in Staaten, welche dieſelbe früher durch ihren Handel zu nähren im Stande geweſen waren, durch Veränderungen der äuſſern Umſtände aber den letztern verloren, ſind z. B. Venedig, Genua, die ſüddeutſchen Reichsſtädte nach der Entdeckung des Seeweges nach Indien, ferner Holland während der franzöſiſchen Revolutionskriege. Häufige Beiſpiele von ſchauderhaftem, wenn auch nur vorübergehendem, Elende beim Stocken des Abſatzes der Fabrikate in das Ausland hat ſchon ſelbſt das ſeeherrſchende, handelsallmächtige England geben müſſen. Vgl. hierüber Chalmers, Political economy, ed. 2, Lond., 1832, S. 19 fg. Noch verkehrter aber, wo möglich, iſt es, wenn Wöninger, Public. Abhandlungen, Berlin, 1843, Bd. I, S. 65 fg., den ganzen Begriff der Uebervölkerung läugnet, und anſtatt deſſen nur ein Elend bei der Maſſe wegen immer ſteigender Anhäufung der Kapitalien in den Händen Einzelner, ſomit Gewerbe-Proletariat, ſtattgeben will. Dieß ſind zwei ganz verſchiedene Zuſtände. Wenn in Folge zu weit gehender Theilung des Bodens die ackerbautreibende Bevölkerung einer Gegend keinen genügenden Unterhalt findet, ſo iſt doch ſicher Uebervölkerung vorhanden; wo aber iſt hier die Kapitalanhäufung, und gar als Urſache dieſes Zuſtandes? Wenn eine für regelmäßige Beſchäftigung große Anzahl von Taglöhnern oder von Handwerkern ſich in einer Stadt zuſammendrängt, wo iſt da Kapitalanhäufung? Und ſo noch in vielen Fällen.

Digitized by

mit Fremden die Folgen der Uebervölkerung entfernt hält, wohlthätig wirken. Aber wenn das Elend einbricht, so muß es auch in dieser Beziehung störend wirken. Wo wäre da bei der leidenden Menge Kraft und Mittel zu geistiger Ausbildung?

c) Eben so hat der Staat die Folgen solchen Zustandes zu tragen. Noth und Verzweiflung treibt zu Verbrechen, zu Erschütterung der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer Grundlage. Dann gewährt aber der Staat weder im Innern Sicherheit und Hülfe, noch hat er Kraft und Ansehen gegen Aussen. Eine hungersterbende Bevölkerung ist keine Macht.

§. 13.

2) Das Naturgesetz der Bevölkerung.

Von diesen drei Zuständen strebt denn nun aber unglücklicherweise die Bevölkerung eines Landes, wenn sie den natürlichen Gesetzen folgt, welche für alle physischen Verhältnisse bestehen, dem der Uebervölkerung zu.

Die körperliche Beschaffenheit des Menschen ist von der Natur so eingerichtet, daß er selbst mit Einer Person des anderen Geschlechtes eine größere Anzahl von Nachkommen erzeugen kann; nur ausnahmsweise fehlt Einigen diese Fähigkeit. Eben so allgemein verbreitet ist die der sinnlichen und geistigen Natur des Menschen eingepflanzte Neigung zu dieser Fortpflanzung der Gattung. Aus beiden entsteht denn eine Tendenz des Menschen-Geschlechtes, und jeder einzelnen Abtheilung desselben, sich ins Unendliche zu vermehren. Eine allgemeine Regel, wie schnell diese Vermehrung vorschreiten, in wie viel Jahren also z. B. eine gegebene Bevölkerung sich verdopppeln kann, läßt sich allerdings nicht geben. Es haben

darauf, wie es scheint, noch unerforschte örtliche und climatische Verhältnisse, vielleicht auch Race-Eigenthümlichkeiten, Einfluß. Allein es besteht eine bestimmte und hinreichend ausgedehnte Erfahrung[1]), daß je ein Zeitraum von 25 Jahren zu einer Verdopplung hinreicht, so daß also eine Volkszahl

---

1) Malthus hat dieses von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgewiesen, und die weitere 40jährige Erfahrung seit dem ersten Erscheinen seines Werkes hat die Richtigkeit der Annahme noch weiter bestätigt. Man hat gegen dieses Beispiel vor Allem die Einwanderungen eingewendet, allein mit Unrecht. Diese Einwanderungen waren bis gegen das Jahr 1820 verhältnißmäßig nur unbedeutend. Seybert nimmt von 1790 bis 1810 jährlich 6000 an; nach amtlichen englischen Documenten betrug die Einwanderung aus dem britischen Reiche in Europa von 1812 bis 1821 durchschnittlich nur 6,898 Köpfe, u. s. w. In dieser Zeit war aber die Bevölkerungsvermehrung der Vereinigten Staaten folgende: 1790 waren 3,929,326 E.; 1800, 5,306,035 E.; 1810, 7,239,703 E.; 1820, 9,654,415 E. Hieraus ergiebt sich denn unwidersprechlich, daß die Einwanderer und ihre Nachkommenschaft die Verdopplung in dieser Zeit nur um ein Geringes beschleunigt haben. In den letzten Jahren haben allerdings die Einwanderungen sehr zugenommen; allein es ist auch zu bedenken, daß sie in ein Verhältniß zu einer Bevölkerung von 10 bis allmählig 17 Millionen Menschen getreten, und dadurch relativ nicht so bedeutend geworden sind. Daß sonstige positiv günstige Ursachen einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten nicht vorhanden sind, ist bekannt; im Gegentheile muß der schädliche Einfluß neu umgebrochener Urwaldungen, die Verlassenheit in den neuen Ansiedlungen, das gelbe Fieber und die Sclaverei wohl in Anschlag gebracht werden. Das Sterblichkeitsverhältniß ist kein besonders günstiges (37 : 1). Somit kann denn die gleichförmige Verdopplung der Bevölkerung lediglich in der natürlichen Anlage der menschlichen Natur und in dem ungewöhnlich großen Mangel von Hinderungs-Ursachen gesucht werden. Diese Thatsache steht so klar und unangreifbar da, als irgend eine in der Geschichte und Staatskunde. Die Einwendungen von Sadler, Law of popul., Bd. I., S. 397 fg., und von Ravenstone, Few doubts, S. 124 fg., beruhen auf handgreiflichen Irrthümern oder Entstellungen.

Digitized by Google

je von 25 zu 25 Jahren in geometrischer Progression zunehmen kann.

Jahre:	0	25	50	75	100
Bevölkerung:	1	2	4	8	16

Auch Berechnungen nach den Sterblichkeits-Listen und den Ehen stellen ein solches Zunehmen als möglich dar[2]).

Nun ist zwar die blose Zunahme der Bevölkerung nur der eine Factor zum Ergebnisse einer Uebervölkerung, der

---

2) S. Bernoulli, Populationistik, S. 377. — Die Ergebnisse der Berechnungen sind allerdings sehr verschieden, je nachdem man von mehr oder weniger richtigen Thatsachen und Methoden ausgeht. Während z. B. Patty eine Verdopplung schon nach 10 Jahren, Euler nach 13⅓ Jahren für möglich erachtet, glaubt Ravenstone 75 Jahre als die früheste Zeit annehmen zu können. Abgesehen von offenbaren Rechnungsfehlern oder von ganz ungerechtfertigten Willkürlichkeiten, rührt diese Verschiedenheit hauptsachlich daher, daß häufig die wirklichen Bevölkerungs-Verhältnisse eines bestimmten Landes anstatt der möglichen zu Grunde gelegt werden, während es sich doch nur von einer Möglichkeits-Rechnung handelt, und bei jenen Verhältnissen die verschiedenen Hemmungs-Ursachen ihre Wirkung bereits geäussert haben. Natürlich muß denselben, wenn es sich von der wahrscheinlichen Bevölkerungs-Zunahme eines bestimmten Landes handelt, Rechnung getragen werden, nicht aber dann, wenn man nur im Allgemeinen die möglichen Folgen der Naturgesetze kennen will. Wo möglich noch unzulässiger ist es, wenn an sich unbestreitbare Möglichkeiten durch die Annahme ganz willkürlich ersonnener Verhältnisse beseitigt werden wollen. Wenn also u. A. Sadler annimmt, daß bei einer gedrängten Bevölkerung die physische Erzeugungs-Fähigkeit sich vermindere, und sich somit die ursprünglich möglichen Verdopplungs-Perioden allmählig von selbst verlängern: so ist dieß rein aus der Luft gegriffen, wie die Nachweise über die Fruchtbarkeit der Ehen in verschiedenen Ländern zeigen. Oder wenn derselbe Schriftsteller, so wie Weyland, die Vermehrung der Bevölkerung wegen der allmähligen Zusammendrängung in ungesunden Städten aufhören lassen will, so zeigen die jährlichen Geburts- und Sterblichkeits-Listen klar das Gegentheil, wenigstens für die überwiegende Zahl der Städte.

Digitized by Google

andere aber ist die verhältnißmäßige Unzureichenheit der nothwendigen Lebensmittel (im weiteren Sinne); und wenn also die Summe der letzteren immer in demselben Verhältnisse vermehrt werden könnte, wie die Bevölkerung steigt, so wäre Uebervölkerung nie zu fürchten. Dem ist denn nun aber nicht so. Die Vermehrung der Lebensmittel folgt ganz anderen Gesetzen, als die Vermehrung der Menschen, und ist ganz anders bedingt. Und so findet denn auch eine mit der Bevölkerung immer gleichen Schritt haltende Vermehrung der Lebensmittel keineswegs in allen Fällen statt, oder ist auch nur möglich. Bei einem neubebauten und neubewohnten Lande ist sie allerdings anfangs thunlich; es werden vielleicht sogar die Lebensmittel in weit größerem Verhältnisse zunehmen als die Menschen, namentlich wenn das Volk von einer minder vortheilhaften Wirthschaftsart zu einer einträglicheren übergeht, z. B. von dem Nomadenleben zum Ackerbau, wenn die Landwirthschaft einen rationellen Aufschwung nimmt, oder vielen Nahrungsstoff liefernde neue Lebensmittel eingeführt werden [3]). Allein dieses günstige Verhältniß hat seine von der Natur selbst

---

3) Diese Möglichkeit, anfänglich und bei bisher noch schlechten Benützungsweisen den Gesammtertrag eines Landes durch Steigerung der Bildung und des Fleißes ebenfalls steigern zu können, hat Weyland, Princ. of popul., S. 25. fg. und Alison, Principles of population, Bd. I, S. 37 fg., allerdings bewiesen: allein folgt daraus, daß es immer so fort gehen könne? Gerade das Gegentheil; und es ist eine reine willkürliche, eigentlich sinnlose, Behauptung des letztgenannten Schriftstellers, daß die Arbeit eines Menschen immer und unter allen Umständen mehr Lebensmittel erzeugen könne, als er zum Leben bedürfe. — Die Hoffnung auf mögliche künftige Entdeckungen der Physik und der Chemie, welche die Erndte schneller zur Reife bringen werden, und dgl., (wie dieß z. B. in der Inquiry into the princip. of population, Lond., 1832, geschieht,) ist sehr unsicher, und ihre Beiziehung verräth eben keine starke Sache.

Digitized by Google

bestimmten Gränzen. Selbst die äusserste Kunst und Anstrengung kann von einem gegebenen Lande über ein bestimmtes höchstes Maaß nicht erzielen. Hat nun die, ihrer Seits durch keine solche inneren Hindernisse gehemmte, Bevölkerung diesen Punct überschritten, nimmt sie — wenigstens anfänglich — immer noch weiter zu, sind ferner die im vorstehenden §. bezeichneten Ursachen gegen den Ankauf fremder Erzeugnisse wirksam: so muß nothwendig allmählig Mangel an den nothwendigen Lebensmitteln eintreten, d. h. Uebervölkerung [4]). Es fällt dabei noch in die Augen, daß es ein offenbarer Fehler wäre, wenn man das gesammte mögliche Erzeugniß eines Landes in gleiche Theile zerfällen und danach die mögliche Größe der Bevölkerung berechnen wollte. Unter allen Völkern giebt es eine größere oder kleinere Anzahl von Reichen oder mindestens Wohlhabenden. Diese verzehren und verderben eine bei weitem größere Menge von Speisen, Getränken, Kleidung, Wohnung, kurz von Lebensmitteln aller Art, als blos ihr Kopftheil beträgt. Eine solche Verschwendung vermindert aber im Verhältnisse ihrer Größe den Antheil der Armen, d. h. die Lebens-Möglichkeit für diese, welche keinen Abzug an ihren blos nothwendigen Kopftheilen leiden können. Ein System völliger Gleichheit ist aber nicht nur ohne gänzliche Vernichtung jeder bestehenden Einrichtung und aller Geistesbildung unmöglich,

---

4) Es ist schwer zu begreifen, wie De Gérando, Bienfaisance publ., Bd. I., S. 281 fg., darin einen Trost finden will, daß bei Vermehrung der Bevölkerung Einschränkungen des bisherigen Verbrauches stattfinden werden, und daß jeden Falles die Kinder weniger verzehren. Ersteres Mittel (welches überdieß nicht eben sehr wünschenswerth ist) kann nur in sehr geringem Maaße bei der Mehrzahl der Bevölkerung angewendet werden; letztere Ersparniß vermindert sich aber täglich. Es wird durch diese Umstände lediglich so viel erklärt, daß die Folgen einer Uebervölkerung langsam zur Erscheinung kommen.

Digitized by Google

sondern sie wäre auf die Dauer für die Volksmasse doch von keinem Nutzen, indem sich sogleich die Bevölkerung auf diesen neuen Stand der Lebensmittel erheben würde, wo dann die alte Schwierigkeit wieder einträte[5]). Die Frage, in welcher Zeit sich eine gewisse Vermehrung, z. B. eine Verdopplung, der bisher erzeugten Lebensmittel bewirken lasse, ist nicht mit derselben Bestimmtheit zu beantworten, welche die entsprechende Frage hinsichtlich der Bevölkerung zuließ. Diese Vermehrung hängt viel zu sehr ab von der Güte des Bodens und des Himmels, von dem Grade des itzt schon vorhandenen Anbaues, (diese sowohl nach Umfang als nach Inhalt betrachtet,) von dem Stande der Bevölkerung, des Kapitales, von dem Absatze, kurz von hundert Bedingungen, als daß eine allgemeine Regel gegeben werden könnte. Die Möglichkeit ist verschieden zwischen je zwei Ländern, sie ist verschieden in mehreren Zeitperioden desselben Landes[6]). Allein so viel mag mit der größten Be-

---

5) Malthus, Bd. II, Seite 218 fg., hat dieses auf das überzeugendste gegen die Gleichheitstheorieen von Wallace, Condorcet und Godwin nachgewiesen. Unrichtig ist es aber, wenn die St. Simonisten gegen diese Sätze von M. zu Felde ziehen, denn auch ihre Vertheilung „nach der Fähigkeit" würde (und soll sogar) Ungleichheit des Einkommens, somit also unverhältnißmäßigen Verbrauch der Reicheren, herbeiführen. Der einzige Unterschied liegt darin, daß in dem itzigen Zustande wenigstens ein Theil des Reichthumes ererbt, bei ihnen aber dieser Theil vertheilt worden wäre, was aber die Folge nicht ändert. Im Gegentheile sogar läßt sich behaupten, daß die Nichtvererbbarkeit des Besitzes zu noch weiteren Verschwendungen Anlaß gäbe, da Keiner mehr ein Familien-Interesse zur Sparsamkeit hätte.

6) Malthus hat bekanntlich auch für die mögliche Vermehrung der Lebensmittel eine Formel auffinden wollen, und diese in der arithmetischen Progression nach je 25 Jahren gefunden. Allein diese Annahme ist rein willkürlich. Für Länder, welche bisher brach gelegen und unbewohnt waren, reicht dieses Verhältniß bei weitem nicht hin; sie können in Einem Jahre ihre Erzeugnisse verzehen-

Digitized by

ſtimmtheit behauptet werden, daß für jedes, ſelbſt das fruchtbarſte, Land eine Zeit kommt, in welcher eine weitere Steigerung der Lebensmittelmaſſe gar nicht mehr, oder nur in ſehr unbedeutendem Maaße, d. h. alſo in ſehr langen Zeitabſchnitten, möglich iſt.

Da nun bei keinem Grade der Bevölkerung die Erzeugung weiterer Menſchen phyſiſch unmöglich iſt, vielmehr eine um ſo größere Möglichkeit beſteht, als mehr Menſchen vorhanden ſind: ſo folgt, daß die Natur eine weiter gehende phyſiſche Möglichkeit, Menſchen zu erzeugen, verliehen hat, als eine phyſiſche Möglichkeit ſie zu ernähren, und daß alſo jede Bevölkerung eine Neigung zur Uebervölkerung hat [7]).

§. 14.

3) Die Mittel zur Ausgleichung von Bevölkerung und Lebensmitteln.

Gegen dieſen Satz laſſen ſich zwei ſcheinbar gewichtige Einwendungen machen. Einmal, daß ſich mit den ſonſtigen weiſen Anſtalten der Natur ein ſolcher innerer Widerſpruch zwiſchen zwei in nothwendiger Verbindung ſtehenden Einrichtungen gar nicht vereinigen laſſe. Zweitens, daß die Erfahrung nur in wenigen Ländern eine Uebervölkerung nachweiſe, während jener Satz eine ſolche auf der ganzen Erde in Ausſicht ſtelle. Hiegegen iſt nun Folgendes zu bemerken:

---

fachen; dagegen iſt die Annahme viel zu hoch für altbebaute Länder. Wem wird es einfallen zu glauben, daß die Rheingegenden, Würtemberg, die Lombardei, Flandern, ſelbſt England und Frankreich eine ſolche Verdopplung in den letzten 25 Jahren vorgenommen haben, oder ſie in den nächſten vornehmen können? Schade, daß dieſes unnöthige Streben nach einer auffallenden mathematiſchen Parallele das ſcharfſinnige Werk zum Theile unrichtig macht, und es gegründeten Angriffen blos ſtellt.

7) Eine ähnliche, doch etwas unklare, Anſicht ſtellt auf Villeneuve-Bargemont, Économie polit. chrétienne, Bd. I, S. 174 fg.

Digitized by Google

Die Weisheit der Einrichtungen des Schöpfers bleibt jeden Falles unangefochten. Es ist nämlich dem Menschen nicht nur sein sinnlicher Trieb zur Fortpflanzung, sondern auch seinem Geiste die Einsicht und die Kraft gegeben worden, jenen Trieb zu beherrschen und in unschädlichen Schranken zu erhalten. Die Vernunft kann und soll ausgleichen, was in der Organisation der physischen Naturkräfte Widersprechendes liegt. Unterläßt es also der Mensch, den Forderungen der Vernunft zu gehorchen, so ist nicht eine fehlerhafte Einrichtung der Welt, sondern seine eigene Gedankenlosigkeit und Schwäche an dem Unheile Schuld, das er über sich und Andere bringt.

Die Erfahrung aber zeigt allerdings nur in seltenen Fällen die volle Aeusserung des Widerspruches zwischen der unbeschränkten Vermehrungsfähigkeit des Menschen und der beschränkten der nährenden Natur. Allein diese Erscheinung rührt nicht aus einer Unrichtigkeit der behaupteten Sätze, sondern aus den Wirkungen von mancherlei Ursachen her, welche der an und für sich möglichen unendlichen Vermehrung der Menschen, häufig sehr kräftig, entgegentreten und eine Uebervölkerung abwenden. Diese Ursachen sind theils verhindernde, d. h. solche, welche die Menschen abhalten sich so zu vermehren, wie sie könnten und möchten, theils zerstörende, d. h. solche, welche eine schon erzeugte allzu große Bevölkerung wieder vermindern [1])

---

1) Wenn Rau, Volkswirthschafts-Politik, 2te Aufl., S. 50, eine Beruhigung darin findet, daß wenigstens in reichen Ländern die Gefahr einer Uebervölkerung entfernt sei, weil hier die Ehen behutsam werden geschlossen werden, und somit eine Wirkung zerstörender Ursachen nicht einzutreten brauche: so kann man wohl diese Ansicht nicht unbedingt theilen. Allerdings werden die verhindernden Ursachen wirken, und zwar um so kräftiger, je gebildeter und bedürfnißvoller ein Volk ist: allein das Eintreten der zerstörenden werden sie nie ganz verhindern können. Theils werden niemals Alle vor-

Digitized by Google

Der verhindernden Ursachen giebt es drei: Enthaltung von Heirathen; Ausschweifungen; Anwendung des National-Kapitales zu Unternehmungen, welche wenige Menschen beschäftigen. — Die Enthaltung hat zweierlei Ursachen. Die erste ist Vorsicht. Die Furcht, eine Familie gar nicht, oder mindestens nicht standesgemäß, ernähren und versorgen zu können, hält in allen Ständen Unzählige längere oder kürzere Zeit von der Eingehung einer Ehe ab. Nur sehr selten heirathet ein Mann so frühe als er physisch dazu im Stande ist; in der Regel erst 10 — 15 Jahre später. Dadurch wird nun aber nicht nur die Zahl der Kinder in den später geschlossenen Ehen vermindert, sondern es sind auch die Generationen weiter auseinandergedrückt, und bestehen also weniger zu gleicher Zeit lebende Menschen. Je größer der Luxus in einem Volke ist, und je größer der Drang ist, sich in höhere Klassen der bürgerlichen Gesellschaft emporzuarbeiten, desto sichtbarer wird die Folge für die Bevölkerung seyn. Bei allen gesittigten Völkern ist diese Ursache wohl die wichtigste zu Beschränkung der Volkszahl [2]). Zwar vermehrt allerdings diese Verschiebung der Gründung einer eigenen Familie die Zahl der unehelichen Kinder: allein theils lange nicht in demselben Verhältnisse, als sie die ehelichen vermindert; theils sterben uneheliche Kinder wieder in ungleich größerem Verhältnisse als eheliche (wegen schlechterer Besorgung), so daß sie

---

sichtig seyn und sich selbst beherrschen; theils treten immer von Zeit zu Zeit unglückliche Verminderungen der Unterhaltsmittel, somit also auch Bevölkerungszerstörungen ein.

2) Mit Recht legt Alison, Princip. of popul., in seinem ganzen Werke (namentlich aber Bd. I, S. 83 fg.) sehr großes Gewicht auf diese Enthaltungs-Ursache. Er macht vorzüglich aufmerksam auf die mit steigender Gesittigung ebenfalls steigenden künstlichen Bedürfnisse und auf die Lust, Eigenthum zu besitzen, als auf die unter gebildeten Völkern bedeutendste Ursache der Bevölkerungs-Zurückhaltung.

Digitized by Google

von geringerem Einfluße auf die Bevölkerung sind [3]). Eine zweite Ursache der Enthaltung von Heirathen ist die bei einer gedrängten Bevölkerung eintretende Verminderung der Nothwendigkeit verehelicht zu seyn. Während bei einer dünnen Bevölkerung der vereinzelt Lebende nur von seiner Familie Unterstützung und Hülfe erwarten kann, sorgt bei dichtem Zusammenwohnen Gewinnlust auch für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Unverheiratheten [4]). — Die Ausschweifungen wirken als Verhinderung der Bevölkerung durch Schwächung der Gesundheit, namentlich der Productiv-Kraft. In ihrem Gefolge befindet sich die Lustseuche, welche nicht nur unmittelbar Vielen das Leben kostet, sondern auch nicht selten auf Generationen hinein Familien vergiftet, so daß nur wenige und sieche Kinder geboren werden. — Von geringer Bedeutung, doch auch nicht ohne sichtbare Wirkung, ist endlich die Verwendung des National-Kapitales zu solchen Unternehmungen, welche wenige menschliche Arbeit erfordern, so z. B. zum Handel. Da das Bedürfniß von Arbeit und die daraus folgende Bezahlung derselben die Erzeugung von Menschen zur Folge hat, so wirkt allerdings die Ersparniß von menschlicher Kraft auch auf Unterlassung der Vermehrung hin. Es giebt geringere Gelegenheit zur Ernährung von Familien, also werden diese auch nicht gegründet [5]).

Der zerstörenden Ursachen sind gar mancherlei, doch

---

3) Nach Bernoulli, Populationistik, S. 247, ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder etwa um die Hälfte größer, als die der ehelichen.

4) S. Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 36.

5) S. Alison, a. a. O., Bd. I, S. 143 fg. Wenn übrigens dieser Schriftsteller unter den keine Menschen erzeugenden Arbeiten auch die Anwendung von Maschinen nennt, so ist dieses Hinderniß häufig nur vorübergehend, indem bekanntlich die durch die Maschinen bewerkstelligte größere Wohlfeilheit der Erzeugnisse oft eine solche Vermehrung des Verbrauches derselben zur Folge hat, daß die Zahl

laſſen ſie ſich alle unter die Begriffe des menſchlichen Elendes und der Laſter bringen. — Verſchuldetes oder unverſchuldetes Elend raubt täglich unzähligen Kindern das kaum geſchenkte Leben durch Mangel an Wartung, Nahrung, Kleidung; Elend verhindert bei Tauſenden die Wiederherſtellung von Krankheiten; Elend nöthigt die Mehrzahl der Bewohner aller Länder zu übermäßiger, aufreibender und ungeſunder Arbeit. Schlechte Wohnung, Nahrung, Kleidung, Entbehrung aller Lebensfreude und Heiterkeit verkürzt das Leben des Armen [6]). Anſteckende Krankheiten, Kriege, Hungersnöthen raffen Hunderttauſende, nicht ſelten Millionen, weg, und mit ihnen die Keime zu ganzen Generationen. Elend iſt ſo allgemein verbreitet und wirkſam, daß es vielleicht der Mehrzahl der Menſchen das Leben wo nicht raubt, doch wenigſtens verkürzt, und ſomit als mächtigſtes, freilich ſchreckliches, Mittel gegen Uebervölkerung wirkt [7]). — So wie Laſter das Wachſen der künftigen Bevölkerung verhindern, ſo zerſtören ſie auch die vorhandene in unzähligen

---

der in einem ſolchen Gewerbszweige Beſchäftigten, trotz der Maſchinen, mit der Zeit ſich ſehr ſteigert. Man nehme die engliſchen Baumwollen-Arbeiter.

6) Allerdings hat Moſer, Geſetze der Lebensdauer, S. 153 fg., gezeigt, daß die bekannten Berechnungen über die größere Sterblichkeit der Armen von Villermé, und Benoiston de Chateauneuf (in den Annales d' hyg. publ., Bd. III, S. 5 u. 294) nach unrichtiger Methode angelegt ſind. Allein dieß ſtößt den Satz, daß Armuth und Elend das Leben abkürzen, nicht um. Dieß ergiebt ſich, wenn es je eines Zahlenbeweiſes bedürfte, unter anderen aus der größeren Sterblichkeit in theueren Jahren, ſ. den Art. Longévité in dem Dict. des scienc. med.; ferner aus der auffallend längern Lebensdauer der (mehr oder weniger wohlhabenden) Mitglieder von Lebensverſicherungsgeſellſchaften, ſ. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 209 fg.

7) Sehr ſchön hat Malthus die Wahrheit dieſes Satzes auseinander geſetzt. Die erſte Hälfte ſeines Werkes iſt mit dem geſchichtlichen Beweiſe für dieſen Satz gefüllt, der gewiß für jeden unbe-

Digitized by Google

Fällen, entweder dadurch, daß sie ins Elend stürzen, oder auch durch unmittelbare Vernichtung der Lebenskraft. In ersterer Wirkung äussern sich hauptsächlich Müssiggang und Spiel, in den letztern Trunksucht [8]) und Geschlechtsausschweifungen.

Dieser Kampf des Bildungstriebes und der Zerstörungsursachen dauert ununterbrochen fort. Kein Element kann je den Sieg vollständig davon tragen, denn beide sind begründet in natürlichen Ursachen; aber häufig wechselt die Oberhand zwischen ihnen. Ist von den hemmenden oder zerstörenden Ursachen die eine oder die andere minderthätig, so drängt schnell die Bevölkerung vor; sie fällt aber wieder vor dem giftigen Hauche der Armuth und der Krankheit, wenn sie die Gränzen der Befriedigungsmittel unvorsichtig überstieg, oder sie wird von dem Schwerte des Feindes oder des empörten Mitbürgers von Zeit zu Zeit gezehndet, wenn menschliche Thorheit und Schlechtigkeit zu offenem Ausbruche gekommen sind. In diesen beiden Fällen aber hält die Zerstörung keineswegs immer an der Gränze der Unterhaltungsmöglichkeit an, sondern, einmal wirksam geworden, schlägt sie auch in der erlaubten Bevölkerung nicht selten tiefe Lücken, welche erst nach und nach sich wieder bis zum richtigen Maaße füllen. — Jeden Falles wirken die Hinderungs- und Vernichtungs-Ursachen intensiv um so stärker, je schneller die Bevölkerung zuzunehmen strebt, indem physische und moralische Schwierigkeiten nicht nur der Ausdehnung, sondern auch dem Grade nach um so bedeutender eingreifen, als sie zur selben Zeit häufig in Wirksamkeit treten.

---

fangenen Leser fest stehen wird, wenn schon da oder dort unter den zahlreichen Thatsachen eine bezweifelt oder anders ausgelegt werden mag. Eine furchtbare Liste von Menschenvernichtungen durch Kriege und Pesten giebt auch Alison, Princ. of popul., Bd. I, S. 271 fg.

8) S. hierüber die interessanten Berrechnungen von Lipvich, Grundzüge der Dipsobiostatik. Laibach, 1834.

Digitized by Google

Dieß liegt namentlich bei Krankheiten, Laſtern und Armuth (wegen kleinerer Hilfe) offen am Tage [9]).

§. 15.

4) Folgeſätze.

Wenn nun auf der einen Seite bewieſen iſt, daß nur bei einem richtigen Verhältniſſe der Bevölkerung zu den Hilfsquellen des Landes das öffentliche und das Einzeln-Wohl gut berathen iſt, da eine zu geringe Bevölkerung die Entwicklung des Volkes in vielfacher Beziehung hemmt, eine Uebervölkerung aber mit dem jammervollſten Unglücke droht; wenn ferner auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß unendliche Vermehrungskraft und Neigung im Kampfe liegen mit manchfachen hindernden und wiederzerſtörenden Urſachen, und daß bald jene Naturkraft, bald dieſe hemmenden Urſachen den Sieg davon tragen: ſo folgt hieraus Doppeltes für das Verhalten des Staates.

Erſtens darf er, wenn ſich anders erlaubte und ſichere Mittel auffinden laſſen, dem Wirken der Naturgeſetze nicht müßig zuſehen. Es handelt ſich hier von Uebeln für die Geſammtheit und für die Einzelnen, deren Beſeitigung ſicherlich wünſchenswerth iſt, und gegen welche Privatbemühungen nichts auszurichten vermögen.

Zweitens aber iſt klar, daß die Polizei zwar ein beſtimmt vorgeſchriebenes Ziel, die Erreichung und Feſthaltung der zweckmäßigen Größe der Bevölkerung, keineswegs aber blos Eine Richtung ihres Handels in dieſer Beziehung hat. Droht nämlich Uebervölkerung, oder iſt ſchon welche vorhanden, ſo muß ihr Beſtreben auf Minderung des Uebels, alſo auf Ver-

9) Vgl. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 277. Ob die ſtärkere Wirkung der Hemmungs-Urſachen ſich zur ſteigenden Bevölkerung gerade verhält, wie das Quadrat der Schnelligkeit, iſt freilich eine andere Frage.

Digitized by Google

hütung weiteren Uebermaaßes, auf Verminderung des schon vorhandenen gerichtet seyn; ist aber der Staat entvölkert, sey es daß er noch nie die mögliche und nöthige Anzahl von Bürgern hatte, sey es daß dieselben durch ein großes Unglück (einen verheerenden Krieg u. s. w.) vernichtet wurden, so ist die Sorge auf Vermehrung bis zur gehörigen Höhe zu richten [1]).

Zweite Abtheilung.

Polizeiliche Anstalten.

---

1) Vorbereitungs-Maaßregeln.

§. 16.

a) Kenntnißnahme von dem Stande und Gange der Bevölkerung.

Um im Stande zu seyn, sich über die Richtung seiner Maaßregeln hinsichtlich der Bevölkerung zu entscheiden, muß der Staat erst genau von den Verhältnissen derselben unterrichtet seyn; und zwar bedarf er erstens einer Kenntniß von der Zahl der Bevölkerung, um daraus ihr Verhältniß zu dem Gebiete zu sehen, zweitens aber Nachrichten von dem Gange derselben, um zu wissen, ob und in welchen Verhältnissen sie abnimmt oder zunimmt.

---

1) Es ist nicht weniger einseitig, und also unrichtig, wenn Malthus und seine Anhänger nur gegen Uebervölkerung die Thätigkeit des Staates in Anspruch nehmen wollen, als wenn Süßmilch, Jung, kurz die alte Schule, nur in immer fortwirkenden Anstalten zur Vermehrung der Bevölkerung Heil und Pflicht sehen.

Digitized by Google

Die Arbeiten, welche zur Kenntniß des Standes der Bevölkerung führen können, sind dreifacher Art [1]). Entweder kann man die Zahl der Einwohner blos schätzen nach irgend einer als richtig angenommenen Thatsache, welche mit der Größe der Bevölkerung in Verbindung steht, z. B. nach der Zahl der Wohnhäuser, der Feuerstellen, oder nach dem Verbrauche gewisser allgemein angewendeter Lebensmittel, etwa des Getreides, Salzes. Dieses Mittel ist aber sehr unsicher, theils weil jede solche Schätzung auf zwei Annahmen beruht, welche leicht beide unrichtig seyn können, indem auch ihnen wieder häufig nur Schätzung zu Grunde liegt; theils weil aus ihrer Richtigkeit für den einen Theil des Staatsgebietes oder der Bevölkerung sich noch kein Schluß auf andere Verhältnisse, so wie keiner von einer auf die andere machen läßt [2]). Am wenigsten lassen sich solche Verhältnisse von einem Staate auf einen anderen übertragen, weil veränderte Lebensart, Volkssitte, Bauart u. s. w. hier ein ganz verschiedenes Ergebniß verschaffen müssen. — Eine zweite Methode ist die der Be-

1) S. Bernoulli, Populationistik, S. 9 fg.

2) Man sehe z. B. die Verschiedenheit der Bewohner eines Hauses in der österreichischen Monarchie bei Haßel, Statist. Umriß, Bd. I, S. 10 fg. Das Verhältniß ändert sich nicht nur von Provinz zu Provinz, (so wohnen z. B. in Steyermark 4¾; in Böhmen 6⅔; in Ungarn 8 Menschen in einem Hause;) sondern noch mehr von Stadt zu Stadt, (in Landskron 4, in Venedig 7, in Prag 27, in Wien 36⅚ Menschen in einem Gebäude). Noch weit unsicherer natürlich ist die Schätzung, wenn man von einer an und für sich unsicheren Thatsache ausgeht, z. B. von der Quantität des verzehrten Getreides oder Brodes. Und selbst wenn man letzteres genau genug kennt, so kann in verschiedene Zeiten ein sehr verschiedenes Verhältniß zur Bevölkerung bestehen. So hätte nach dem Verbrauche der Stadt Paris in den J. 1829—1833 auf eine Verminderung der Bevölkerung geschlossen werden sollen, während die Zählung eine Vermehrung von 100,000 Einwohner nachwies.

Digitized by Google

rechnung nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik. Diese giebt verschiedene, durch umfassende Berechnungen aufgefundene Erfahrungssätze, über die Bevölkerungs-Verhältnisse an, namentlich über das Verhältniß der Todesfälle, der Geburten und der Ehen zu der gesammten Volksmenge. Ist nun eine dieser Thatsachen bekannt, z. B. durch Zählungen oder aus Kirchenbüchern, so wird daraus die Gesammtmasse berechnet. Diese Verfahrensart ist nun nicht nur in so ferne bequem, weil man von Einer Thatsache alle übrigen bestimmen kann; sondern sie ist auch bei weitem sicherer als die erste, indem die Bevölkerungsverhältnisse zwar nicht in kleinen Gesellschaften und in kurzen Zeitabschnitten, aber wohl bei großen Massen und in längerer Zeit eine große Gleichförmigkeit darbieten. Aber zu gänzlicher Verlässigkeit ist allerdings die Erfüllung von zweierlei, nicht immer leichten Bedingungen nothwendig. Einmal muß eine mathematische untadelhafte Berechnungsmethode gewählt werden [3]). Zweitens muß die zur Grundlage dienende Verhältnißzahl auf neuen, im eigenen Lande aufgefundenen und in gehöriger Ausdehnung untersuchten Thatsachen beruhen. Diese sind aber nur beizubringen, wenn über die Führung der Geburtslisten, Eheregister und Todtenverzeichnisse genaue und zweckmäßige Vorschriften gegeben sind, und deren pünktliche Einhaltung und allseitige Vollziehung scharf überwacht wird [4]). — Die dritte und sicherste, aber auch kostspie-

3) Sowohl die Nachweisung der Fehlerhaftigkeit der gewöhnlich angewendeten Methoden, als die Unterweisung in den richtigen ist höchst scharfsinnig geliefert von Moser, Gesetze der Lebensdauer. Uebrigens ergiebt sich daraus, wie schwierig nicht selten Thatsachen von hinreichender mathematischer Schärfe zu gewinnen sind.

4) Das Verhältniß der Geburten zu der Gesammtzahl der Bevölkerung ist keineswegs ein überall und immer gleiches, sondern vielmehr ein sehr abweichendes in verschiedenen Ländern, in verschiedenen Zeitaltern desselben Landes, in verschiedene Provinzen des-

Digitized by Google

ligſte und beſchwerlichſte Art iſt die eigentliche Volkszählung. Es wird zu dieſem Behufe das Land in möglichſt viele Bezirke

---

ſelben Staates, ja in den verſchiedenen Quartieren derſelben Stadt. Im Ganzen mag angenommen werden, daß 1 : 20 das günſtigſte, 1 : 35 das ungünſtigſte Verhältniß in größerem Maaßſtabe iſt. S. Malchus, Statiſtik, S. 213, Note 1; Bickes, Die Bewegung der Bev., a. a. O.; Bernoulli, Populationiſtik, S. 88. fg. — Das Verhältniß der Todesfälle wurde in früherer Zeit (Süßmilch, Göttl. Ordn., Bd. I, 79 u. Bd. III, 46) in einem ganzen Lande angenommen wie 1 : 34 oder 35; Andere nahmen einen Unterſchied zwiſchen dickbevölkerten, mittleren und dünnbevölkerten Ländern an, und zwar wie 1 : 30, 32, 36. Allein neuere genauere Zählungen haben die Unrichtigkeit dieſer Annahmen nachgewieſen. Theils iſt auch hier eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen den einzelnen Ländern. Theils hat unbezweifelt die mittlere Lebensdauer der Menſchen durch größeren Wohlſtand, ſorgfältigere Medicinal-Polizei, richtigere Behandlung der Kinder, kurz durch ſteigende Sittigung bedeutend zugenommen. Auch wechſelt das Verhältniß in den verſchiedenen Jahren in demſelben Lande, je nach der Geſundheit der Witterung, den herrſchenden Krankheiten u. ſ. w. Endlich iſt zwiſchen den verſchiedenen Jahreszeiten ein bedeutender Unterſchied. S. das Dict. des sciences médic. Art. Mortalité und Longévité; Annuaire pour l'an 1825; Quetelet, Sur l'homme, Band I, S. 133 fg.; Bickes, a. a. O.; Bernoulli, Populationiſtik, S. 206 fg.; Berard, in Henke's Zeitſchrift für Staatsarzneik., Erg. H. 12, S. 196 fg. — Am unſicherſten iſt die Berechnung nach dem Verhältniſſe der Ehen. Süßmilch hatte zwar hier die Regel aufgeſtellt (Bd. I, S. 118, Bd. III, S. 72), daß von 53 bis 56½ Menſchen Einer jährlich heirathe, oder ſich die Ehen verhalten wie 1 : 107 bis 113; allein nach richtigeren Zählungen wechſeln die Zahlen in verſchiedenen Ländern zwiſchen 1 : 94 und 1 : 140; und außerdem ſchwanken ſie in demſelben Lande in verſchiedener Zeit ſehr bedeutend. Auch iſt einleuchtend, daß bei einem Volke mit längerer mittlerer Lebensdauer wenigere Ehen geſchloſſen werden, als bei einem eben ſo zahlreichen mit kürzerer Lebensdauer, bei welchen mehr Menſchen geboren werden und das heirathsfähige Alter erreichen, allein auch wieder früher ſterben. S. Malchus, Statiſtik, S. 227, Not. 1; Bernoulli, S. 167 fg.; De Gérando, Bienf. publ. Bd. I, S. 275. Es iſt alſo ganz unmöglich, irgend ein zuverläſſiges Ergebniß aus

Digitized by Google

eingetheilt (große Gemeinden in mehrere Abtheilungen), und für jeden derselben eine Anzahl Personen aufgestellt, welche alle Bewohner genau aufzeichnen. Das Geschäft muß in schnellster Zeit ganz beendigt werden, damit nur wenige Aenderungen während der Zählung vorfallen, und es ist durch genaue Vorschriften dafür zu sorgen, daß alle Bewohner des Staates gezählt werden, und daß keiner doppelt aufgeführt wird [5]). Ganz lassen sich freilich auch hier Irrthümer nicht vermeiden, namentlich auch wegen der Gleichgültigkeit oder der absichtlichen Täuschungen der Befragten und der Nachlässigkeit der Beauftragten; doch erhält man jedenfalls die für practische Zwecke hinreichende Genauigkeit. Diese Verfahrensweise hat überdieß noch den großen Vortheil, daß auch die verschiedenen materiellen Verhältnisse der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung u. s. w. gelegentlich genau erforscht werden können.

Von dem Gange der Bevölkerung wird der Staat in Kenntniß gesetzt durch die Führung bestimmter Register, welche die Zahl der jährlich vorkommenden Geburts-, Todes- und Heiraths-Fälle enthalten, und aus denen also — freilich mit Beachtung der von blos vorübergehenden Ursachen herrührenden Schwankungen, und der Ein- und Auswanderung — das Zunehmen oder Abnehmen der Bevölkerung ersehen werden mag. Die Führung dieser Register wird am zuverlässigsten

---

diesen Verhältnißzahlen für ein gegebenes Land zu berechnen, denn welche derselben ist anzunehmen?

5) Beispiele von zweckmäßigen Anordnungen von Volkszählungen s. in den Recherches statistiques sur Paris, Bd. I, und in meinem Staatsrechte der Vereinigten Staaten v. N. A., Bd. I, S. 157 fg. — Regelmäßig werden besondere Volkszählungen z. B. in England, in den Vereinigten Staaten von N. A., im deutschen Zollvereine vorgenommen, in beiden ersteren alle zehn Jahre, im letzteren je im zwölften.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

durch die Geistlichkeit, allenfalls in Gemeinschaft mit weltlichen Beamten, besorgt, da die drei Hauptereignisse des menschlichen Lebens, Geburt, Heirath und Tod, ohnedem zu ihrer amtlichen Kenntniß kommen [6]).

§. 17.

b) Ergebnisse dieser Kenntniß.

Die Kenntniß dieser Verhältnisse des Standes und des Ganges der Bevölkerung, zusammengehalten mit den (leichter zu erhaltenden) Nachrichten über den Zustand des Anbaues des Landes, macht nun eine Beantwortung der Frage nach der relativen Größe der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes möglich.

Ist in einem Lande die ganze bauwürdige Oberfläche in Privatbesitz genommen, ist sie namentlich in Wirthschaften von mäßigem oder gar geringem Umfange vertheilt; sind die Waldungen und Waiden auf das Nothwendige beschränkt, so daß kein Theil derselben ganz ungenützt liegt oder nur sehr wenigen Ertrag abwirft; sind viele größere, namentlich von Fabrikarbeitern bewohnte, Städte vorhanden; ist überhaupt die Bevölkerung dicht (z. B. in einem Lande in der gemäßigten Zone und von nicht ungewöhnlicher Fruchtbarkeit 3—4000 Einwohner im Durchschnitte auf einer deutschen Quadratmeile); hat das Volk bedeutende Staatsabgaben zu bezahlen, welche somit einen namhaften Theil seines Erwerbes verschlingen; erhellt endlich aus den Zollregistern oder aus sonstigen Handelsnachrichten, daß auch in nicht ungewöhnlich schlechten Jahren Lebensmittel

---

6) S. Rohr, Anleitung wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen besser einzurichten sind. Langens., 1789; Neue Beiträge zur Verbesserung der Kirchenbücher. Hildburgh., 1794; Bernoulli, Populationistik, S. 90 fg. (über Geburtslisten.)

Digitized by Google

eingeführt werden: so deuten diese Zustände in ihrer Vereinigung auf eine Uebervölkerung hin [1]). Ob aber diese erst noch droht, oder ob sie schon vorhanden ist, weist sich nun aus den Nachrichten über den Gang der Bevölkerung mit Bestimmtheit nach. Ist nämlich in solchem Zustande die Zahl der geschlossenen Ehen, auch nach längeren Zeitabschnitten berechnet und ohne daß außergewöhnliche Umstände sie vorübergehend vermehrt hätten, sehr bedeutend [2]); ist die Zahl der Geborenen den Gestorbenen beständig überlegen; ist dabei von beträchtlichen Auswanderungen nichts zu ersehen: so ist die Uebervölkerung zwar noch nicht vorhanden, wohl aber droht sie in kurzer Zeit sich fühlbar zu machen, denn es wirken ja, trotz

---

1) Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei, S. 151, Note 2, findet die hier angegebenen Kennzeichen unzureichend, und führt Fälle an, in welchen das eine oder das andere dieser Merkmale nicht eintreffe, und doch Uebervölkerung vorhanden seyn könne. Allein abgesehen davon, daß diese angeblich möglichen Fälle schwerlich glücklich gewählt, weil sehr unwahrscheinlich, sind, so trifft die Einwendung deßhalb gar nicht, weil nicht behauptet ist, daß ein einzelner der genannten Zustände eine Uebervölkerung beweise, vielmehr eine solche erst bei einem Zusammentreffen vieler desselben oder aller angenommen wird.

2) Uebrigens macht Bernoulli, a. a. O., S. 173 fg., mit Recht darauf aufmerksam, daß eine unverhältnißmäßig hohe Zahl neugeschlossener Ehen dennoch nichts hinsichtlich einer drohenden Uebervölkerung befürchten lasse, wenn in einem Lande beständig eine ungewöhnlich große Sterblichkeit herrsche, indem alsdann auch ungewöhnlich viele Ehen durch den Tod getrennt, solche somit großen Theils wieder durch neue ersetzt werden; außerdem auch die häufigeren Lücken die Ansäßigmachung erleichtern. Daß Kriege, Theurungen, Handels- und Gewerbe-Krisen die Zahl der Ehen vorübergehend sehr vermindern können, diese Lücke aber nach der Ueberstehung des Uebels, so wie nach mörderischen Krankheiten, durch eine Steigerung der Ehenzahl wieder ausgeglichen werden kann, ist bekannt und leicht begreiflich.

Digitized by Google

der hemmenden Ursachen und trotz der Unmöglichkeit noch eine größere Bevölkerung im Lande zu nähren, die Vermehrungsursachen immer noch fort. Und zwar ist diese Gefahr um so größer, je höher die Zahl der neuen Ehen über der Normalzahl des Landes, und je größer der jährliche Ueberschuß der Geburten ist [3]). In solchem Falle ist es höchste Zeit an vorbeugende Maaßregeln zu denken. — Ist dagegen bei einem Zustande, wie er oben angenommen wurde, die Zahl der Ehen geringer als normalmäßig, schlägt die Zahl der Todesfälle vor, ist die mittlere Lebensdauer der Bewohner eine kleine, endlich die Zahl der auf eine Ehe im Durchschnitte kommenden Kinder gering: so ist höchst wahrscheinlich Uebervölkerung schon vorhanden, und ihre üblen Folgen sind durch zerstörendes Elend bereits fühlbar.

Wenn dagegen in einem Lande fruchtbares Grundeigenthum allgemein um geringe Preise zu erhalten ist; wenn die Landgüter in der Regel groß, die Benützungsweisen nachlässig und unwirthschaftlich sind; wenn es viele und nutzlose Waldungen und Waiden giebt, die Wohnorte sparsam, weit von einander entfernt sind, wenige oder keine Fabrikstädte bestehen; wenn regelmäßig Getreide ausgeführt wird und häufige Einwanderungen vorkommen: so ist mit Gewißheit auf eine zu geringe Bevölkerung zu schließen. Diese kann nun aber noch weiter im Fallen, oder sie kann im Steigen begriffen seyn. Das erstere findet statt, wenn auch itzt noch wenige Ehen geschlossen werden, wenn diese wenig fruchtbar sind, wenn der Todesfälle

---

3) Malthus hat (Bd. II, S. 167 fg.) Tabellen entworfen, aus welchen erhellt, in welcher Zeit eine Verdopplung der Bevölkerung zu erwarten ist bei verschiedenen gegebenen Ueberschüssen der Geburten über die Todesfälle. Verhält sich z. B. dieser Ueberschuß wie 1 : 10, so würde die Bevölkerung sich verdoppeln in $7^{27}/_{100}$ Jahren; ist er wie 1 : 30, in $21^{13}/_{100}$ Jahren, wie 1 : 500 in $346^{32}/_{100}$ Jahren.

Digitized by Google

beſtändig mehr ſind als der Geburten. Hier müſſen ſehr wichtige Entvölkerungsurſachen vorhanden ſeyn, da die volkswirthſchaftlichen Zuſtände eigentlich eine ſtarke Vermehrung der Bevölkerung veranlaſſen ſollten. Die Regirung hat alſo alle Urſache für Entfernung ſolcher Hinderniſſe Sorge zu tragen. Erhellt dagegen aus den Zählungsregiſtern das Gegentheil von allem Dieſem, ſo mag auf eine fröhlich zunehmende Bevölkerung geſchloſſen, und die Polizei von weiteren Anſprüchen auf Förderung derſelben vorläufig befreit werden.

Welcherlei Zuſtände der Bevölkerung und des Landes aber zu dem Schluſſe berechtigen, daß in einer gegebenen Zeit die richtige Mitte der Dichtigkeit der Volkszahl beſtehe, ergiebt ſich aus Vorſtehendem von ſelbſt.

2) Anſtalten zur Vermehrung der Bevölkerung.

§. 18.

a) Wegräumung der Hinderniſſe.

Iſt es nach den vorliegenden Umſtänden die Aufgabe der Polizei, auf eine Vermehrung der Volksmenge hinzuarbeiten, ſo iſt natürlich ihr erſtes Geſchäfte, diejenigen Hinderniſſe wegzuräumen, welche den natürlichen Bevölkerungs-Antrieben im Wege ſtehen, ſei es daß ſie die Eingehung von Ehen erſchweren, ſei es daß ſie die Geborenen vor der Zeit wieder in das Grab ſtürzen. Die Erfahrung zeigt, daß dieſe Hinderniſſe hauptſächlich wirthſchaftliche ſind, daß aber auch ſittliche, legislative oder phyſiſche Urſachen einwirken können.

1) Die wirthſchaftlichen Hinderniſſe äußern ihren verderblichen Einfluß ſowohl hemmend als zerſtörend, indem ein ſchlechter Zuſtand des ganzen Volksvermögens oder einzelner Theile deſſelben Armuth in ausgedehnterem oder kleinerem Kreiſe erzeugt, dieſe aber theils der leichten Gründung von

Digitized by Google

Familien entgegen ist, theils durch Elend die gestifteten verzehndet. Alles also, was dazu dient den Volksreichthum zu heben, trägt in der Regel auch unmittelbar zur Steigerung der Bevölkerung bei [1]). Die Forderung, daß die wirthschaftlichen Hindernisse der Bevölkerung weggeräumt werden sollen, ist somit keine andere, als daß die Staatsgewalt hinsichtlich der Förderung des Vermögens der Staatsbürger ihre Schuldigkeit thue. Welcher Gegenstand vor anderen gewählt werden muß, darüber giebt nur die Kenntniß der Verhältnisse im einzelnen Falle Aufschluß; über die Mittel aber, welche dann zu wählen sind, siehe unten das ganze dritte Buch. Doch sind nachstehende Sätze, als hier besonders einschlagend, hervorzuheben. — Einmal ist unzweifelhaft, daß eine Förderung der Rohstofferzeugung die Bevölkerung nachhaltiger befördern, jeden Falles dieselbe in eine bessere Lage bringen wird, als eine Steigerung der Fabrikation oder des Handels. Theils nämlich bleiben die auf die Landwirthschaft verwendeten Kapitale zum größten Theile derselben für immer, und tragen so zur Ernährung auch späterer Geschlechter bei, während sie aus den Gewerben wieder ganz herausgezogen werden oder in denselben verloren gehen können, wo dann für die bereits

---

1) Wenn nur behauptet wird, daß größerer Wohlstand „in der Regel" Volksvermehrung zur Folge habe, während es vielleicht scheinen möchte, als sei diese Wirkung eine nothwendige und beständig eintretende, so wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß ein Volk seinen vermehrten Wohlstand zur Steigerung seiner geistigen und physischen Genüsse, nicht aber zur Gründung neuer Familien anwende. Uebrigens wird diese Folge der Reichthumssteigerung im Großen nur selten sich zeigen, weil die Mehrzahl der Bevölkerung ein gewisses Maaß von Behaglichkeit zu überschreiten nicht verlangt, sondern das weiter Erworbene zur Vermehrung seines Gewerbes anwendet, was dann Vermehrung der lohnenden Arbeit, also der Bevölkerung zur Folge hat. Vgl. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 284.

Digitized by Google

erzeugten Menschen kein Unterhaltsmittel mehr vorhanden ist. Theils schaffen zwar Industrie und Handel allerdings auch Reichthümer, und somit Bevölkerung; sie sind sogar weit schneller zu einem beträchtlichen Erfolge zu steigern als die Landwirthschaft: allein ihr Ergebniß ist auch weit ungleicher in den einzelnen Jahren. Bald ist Ueberfluß, bald wieder Mangel in ihrem Gefolge, und wenn dieses Schwanken auch hinsichtlich der Vermehrung des Volksvermögens nach einer Reihe von Jahren sich ausgleicht: so ist solches doch keineswegs bei der Bevölkerung der Fall. Die größere Unsicherheit muntert weniger zu Ehen auf, und das von Zeit zu Zeit eintretende Elend vermindert die Zahl der Geborenen wieder [2]). — Zweitens muß auf die auch für die vorliegende Aufgabe so sehr wichtigen Folgen der Rechtssicherheit aufmerksam gemacht werden. Nicht nur nämlich kann, nach den traurigen Erfahrungen halber Welttheile, eigentlicher Despotismus die schönsten Länder entvölkern, indem er durch Vernichtung der Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes Fleiß und Industrie unmöglich macht, somit theils neue Menschen nicht entstehen läßt, theils die vorhandenen im Elende zu Grunde richtet; sondern es wirkt schon ein weit geringerer Grad von Rechtsunsicherheit, so wie er auch in ziemlich gesittigten Staaten vorkommen kann, sehr verderblich. Schlechte und theure Rechtspflege, mit den in ihrem Gefolge befindlichen Verlusten, Verzögerungen und Verdrießlichkeiten, macht nämlich gar manches gewerbliche Unterneh-

2) Wenn Sulzer, Ideen über Völkerglück. Zürich, 1828, S. 182 fg., ganz richtig ausführt, daß ein industrielles Gewerbe bei weitem mehr Arbeit fordert und somit Menschen hervorruft, als eine Landwirthschaft von demselben Kapitale und Reinertrage: so ist auf der andern Seite auch nicht zweifelhaft, daß eine solche Bevölkerung weit mehr Schwankungen und der Gefahr schnellen und großen Elendes ausgesetzt ist.

Digitized by Google

men unmöglich oder allzu unsicher; unzweckmäßige Gesetzgebung oder nachlässige Verwaltung hinsichtlich des Pfandwesens, des Wechselrechtes, der Handelsgeschäfte hebt den Credit auf, und damit die Möglichkeit einer Unzahl von Geschäften, also von Verdienst. Ohne Rechtsschutz ist ein günstiger Vermögensstand, somit eine starke Bevölkerung undenkbar [3]).

2) Als sittliche Hindernisse, welche der Vermehrung der Bevölkerung im Wege stehen, erscheinen hauptsächlich Ausschweifungen und die Selbsucht der freiwilligen Hagestolzen. — In einem Volke, welches seiner Mehrzahl nach Reinheit der Sitten bewahrt hat, werden wenige Menschenleben in Folge von Ausschweifungen verloren gehen, die Ehen werden häufiger und fruchtbarer seyn. Jede Maaßregel also, durch welche die Anreizungen und Veranlassungen zur Unzucht vermindert oder aufgehoben, gute Sitten aber gefördert und erhalten werden, wirkt günstig auf die Vermehrung der Bevölkerung ein. Welches aber diese Mittel sind, darüber s. unten. — Unläugbar ist die freiwillige Entsagung der Ehe eine der wichtigsten Ursachen einer zurückbleibenden Bevölkerung.

---

3) Vergl. Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 4 fg. — Wenn Alison, Princ. of population, Bd. I, S. 230 fg., den Satz aufstellt, daß zwar eine ganz schlechte Regirung zur Entvölkerung führe, eine mäßig schlechte aber im Gegentheile eine Uebervölkerung veranlasse, indem sie dem Volke erträgliche Erwerbsmöglichkeit gewähre, dagegen dennoch bei der arbeitenden Klasse die Hoffnung zu einem recht gedeihlichen Emporkommen nicht Platz greifen lasse, somit auch keine kluge Vorsicht: so ist dieß zwar scharfsinnig, allein nur sehr theilweise richtig. Bei einer Regirung dieser Art kann das Gedeihen aller Erwerbsarten nur spärlich, somit auch die Menschenzahl nur mittelmäßig seyn. Das Beispiel von Irland kann gegenüber von so vielen entgegengesetzten Fällen nicht zum schlagenden Belege dienen, sondern es beweist nur, daß dort ganz eigenthümliche Verhältnisse obwalten, durch welche die gewöhnlichen Wirkungen der allgemeinen Ursachen aufgehoben werden.

Digitized by Google

Dieſe Entſagung kann ſehr lobenswerth, ſelbſt nothwendig ſeyn, und dann vom Staate gefördert werden müſſen, wenn nämlich entweder die Verhältniſſe des Einzelnen die Gründung einer Familie bedenklich machen, oder wenn bei drohender Uebervölkerung überhaupt eine Verminderung der Zeugungen wünſchenswerth iſt. Allein ſie kann auch bloſe Selbſtſucht ſeyn, nämlich Liebe zu ungebundenerem Leben, Scheu vor größerer Ausgabe, Abneigung gegen Entſagung gewiſſer Neigungen und Gewohnheiten u. ſ. w., und dann iſt ſie unſittlich. Sie kann in Zeiten ausgeübt werden, in welchen eine Vermehrung der Bevölkerung dem Staate vortheilhaft wäre, und in ſolchem Falle iſt ihre Bekämpfung Sache der Polizei. Dieſe Bekämpfung kann nun aber entweder Veränderung der Geſinnung zum Zwecke haben, oder ſie beſteht in offenem Zwange. Jene Bemühung iſt völlig untadelhaft; doch möchte wohl auf bloſe Lehre und Ermahnung keine allzugroße Hoffnung gebaut werden können. Mehr wohl wird das Beiſpiel einfacher und glücklicher Ehen in den höchſten Ständen, namentlich im fürſtlichen Hauſe ſelbſt, beitragen zur Umſtimmung und Umwandlung der ſchlechten Gewohnheit; am meiſten aber eine Erziehung der weiblichen Jugend, welche darauf ausgeht, ſorgſame und vernünftige Hausfrauen, anſtatt Putz-Puppen zu bilden [4]). Die Wirkung wird langſam, aber ſicher ſeyn. In wie fern von Zwang die Rede ſeyn kann, darüber ſ. den nächſten §.

3) Von legislativen Hinderniſſen möchte hauptſächlich gezwungene Eheloſigkeit hervorzuheben ſeyn. Dieſelbe

---

4) Hierin möchte das Hauptmittel liegen, um den ſo häufig als Hinderungsgrund der Ehen hervorgehobenen Luxus wegzuräumen. Denn ſehr ſelten iſt es der Aufwand des Mannes, welcher die Ehe unmöglich macht, ſondern die Verſchwendung der Frau für ſich und für das Hausweſen, mindeſtens die unzweckmäßige und heilloſe Einrichtung.

Digitized by Google

findet hauptsächlich statt bei dem stehenden Heere, so wie bei den Geistlichen und Mönchen gewißer religiöser Partheien. Sie schadet schon an und für sich, noch mehr aber vielleicht durch das daraus hervorgehende Sittenverderbniß. Leichter ist es jedoch hier die Quelle des Uebels, als ein wirksames und ausführbares Gegenmittel anzugeben. Die Ehelosigkeit des Militärs ist nämlich nicht sowohl durch Gestattung oder gar Föderung der Ehen in demselben zu begegnen, als welche weder aus dem Gesichtspuncte der kriegerischen Brauchbarkeit wünschenswerth, noch mit den Geldverhältnissen wohl vereinbar sind; ebenso wird voraussichtlich die Forderung einer Beschränkung der Zahl des stehenden Heeres geringen Anklang finden, wenn einmal die Verhältnisse eines Staates eine bestimmte Größe der bewaffneten Macht nöthig zu machen scheinen. Somit bleibt nur noch die Beschränkung der Dienstzeit, so daß diese in Jahre fällt, in welchen ohnedem bei den meisten Männern noch keine Ehe stattfinden kann. Nichts steht im Wege, diese Maaßregel zu empfehlen; ob und in welcher Ausdehnung sie aber wird ausgeführt werden, hängt freilich ebenfalls wieder von staatlichen und militärischen Erwägungen ab. — Noch geringere Aussicht auf Durchsetzung der aus dem Standpuncte der Polizeiwissenschaft zu erhebenden Wünsche ist vorhanden hinsichtlich der, mindestens eben so schädlichen, Ehelosigkeit der Geistlichen und Mönche [5]). Zwar dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat das

5) Wie bedeutend die Einwirkung der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit auf die Bevölkerung ist, ergibt sich schon aus nachstehenden Verhältnißzahlen. In Portugall ist oder war das Verhältniß der Geistlichkeit zur ganzen Volksmenge wie 1 : 117; in Spanien wie 1 : 77; in Neapel wie 1 : 37; in Rom wie 1 : 10. S. *Cervua*, Altre idee sulla popolatione. Firenze, 1783, S. 26, und Malchus, Statistik, S. 241, Note 1. — Einen ziemlich unglücklichen Versuch zur Vertheidigung der Klöster macht Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 159 fg.

Digitized by Google

Recht hat, das von keiner Kirche als nothwendig gebotene Zusammenleben von ehelosen Müssiggängern, als eine für Wohlstand, Sitten und Aufklärung schädliche Einrichtung, zu untersagen, und die bestehenden Anstalten durch das Verbot der Annahme neuer Mitglieder aufzuheben: allein in die Dogmen der Kirchen über die Ehelosigkeit der Priester darf er nicht unmittelbar eingreifen. Er hat bei einer im Allgemeinen anerkannten Kirche nur das Recht Vorstellungen zu machen, und sie zur freiwilligen Aufgebung dieses Satzes zu bewegen zu suchen. Erreicht er seinen Zweck nicht, (wie dieß ohne allen Zweifel der Fall seyn wird,) so mag er sich etwa bemühen, eine solche Kirche dafür zu bestimmen, daß sie die Zahl ihrer Geistlichen auf das Nothwendige beschränke. Außerdem kann er aber noch, ohne alle Rechtsverletzung, durch Gestaltung einer anständigen öffentlichen Besprechung des Gegenstandes ein helles Licht auf ihn fallen lassen und dadurch der öffentlichen Meinung Gelegenheit zur Ausbildung und Kraft geben. Allein einen Zwang gegen eine gesetzlich anerkannte Kirche darf er nicht ausüben, und wären auch die Folgen ihrer Einrichtung noch so schädlich für die Bevölkerung.

4) Physische Hindernisse findet die Entwicklung einer zahlreichen und kräftigen Bevölkerung in dem Abschlusse unpassender und ungesunder Ehen, namentlich von zu jungen, im Alter sehr ungleichen, oder ungesunden Personen [6]) Ein Einschreitungsrecht des Staates möchte auf den ersten Blick als ungerechtfertigt erscheinen, weil die Enthaltung des Fehlers hier völlig in der Gewalt des Einzelnen liegt. Allein wenn

---

6) Zu einer Verhinderung von Ehen zwischen zwei zur Kindererzeugung zu alten Personen ist kein Grund vorhanden, eben weil dieselben hinsichtlich der Bevölkerungsvermehrung nicht mehr in Betracht kommen, während Zusammenleben und gegenseitige Hülfe immerhin vollständig erreicht werden können.

Digitized by Google

man bedenkt, daß nicht nur die Heirathsluſtigen ſelbſt betheiligt ſind, ſondern daß auch ihren Nachkommen Schaden dadurch zugehen kann; daß die Bevölkerung des Staates im Ganzen darunter leidet; ferner daß bei Heirathen nicht immer die unmittelbar Betheiligten ihren freien Willen haben; ſo wird eine Controle der Polizei erlaubt und nothwendig erſcheinen, in allen Fällen, wo für Dritte oder für die Geſellſchaft Nachtheil entſtehen würde. Dieſes iſt nun aber zu beſorgen:

a) bei allzu früh en Ehen, ſei es beider Gatten, ſei es nur eines derſelben. S. das Nähere unten, §. 24.

b) Eben ſo haben ſehr ungleich e Ehen eine nachtheilige Wirkung. Sie werden in der Regel in der Art ungleich ſeyn, daß der Mann der ältere Theil iſt; ihre wahrſcheinliche Folgen ſind, daß, mit Verluſt der noch vollkommen thätigen Zeugungskraft des einen Gatten, entweder keine oder nur ſchwächliche Kinder werden erzeugt werden. Dieß rechtfertigt nun wohl ein Verbot im allgemeinen. Jedoch muß natürlich der Unterſchied der Jahre ſehr bedeutend angeſetzt werden, da eine Verſchiedenheit von 20 ſelbſt 30 Jahren noch keinen nothwendigen Nachtheil hat. Eben ſo muß der Behörde die Erlaubniß von Ausnahmebewilligungen zuſtehen, weil denn doch Fälle vorkommen können, welche eine ſolche Verbindung, wenigſtens für eine der betheiligten Partieen, ſehr wünſchenswerth machen, und weil auch die phyſiſche Kraft Einzelner weit länger anhält, als im Durchſchnitte angenommen werden kann.

c) Noch weniger kann ein Zweifel obwalten hinſichtlich der Ehen mit ungeſund en Perſonen, namentlich mit ſolchen welche von anſteckenden und vererbbaren Krankheiten befallen ſind. S. übrigens auch über Solche unten, §. 24.

Digitized by Google

§. 19.

b) Positive Beförderungsmittel.

Die Wegräumung der Hindernisse, welche der Vermehrung der Volkszahl im Wege standen, muß nothwendig von Wirkung seyn. Dafür sorgt der mächtige, itzt nicht mehr mit Gewalt zurückgehaltene Naturtrieb. Die Bevölkerung wird sich allmählig und zwar mit zunehmender Schnelligkeit heben. Die Anwendung positiver Mittel zur Steigerung der Bevölkerung wird daher in der Regel nicht nöthig seyn, und zwar um so weniger, als von denselben nur ein geringer oder mit manchfachen Nachtheilen erkaufter Erfolg zu erwarten ist [1]).

Doch giebt es allerdings einen Fall, in welchem ein positives Zuthun gerechtfertigt erscheint, wenn nämlich ein neu in den Kreis der Gesittigung eingetretenes Land eine so kleine Bevölkerung hat, daß die natürliche innere Vermehrung derselben noch auf viele Jahre hinaus die Nachtheile einer beziehungsweise kleinen Volkszahl nicht zu beseitigen vermöchte. Hier erscheinen Opfer, welche zur schnellen Vermehrung der Einwohner gebracht werden, als das kleinere Uebel. Von den positiven Steigerungsmitteln, wie sie Theoretiker angerathen oder auch Staaten in Anwendung gebracht haben, sind übrigens nur die wenigsten empfehlenswerth. Ein Theil derselben ist nämlich aus Rechtsgründen unzulässig; ein anderer der Wirkung nach unbedeutend, und doch kostspielig.

Als rechtlich unzulässig erscheint ein dem Bürger aufzulegendes Verbot der Auswanderung und ein gesetzlicher Zwang zur Verehelichung. — Durch ersteres

---

1) S. Filangieri, Buch II, Kap. 2. Schon Plinius sagt im Panegyricus: Atque ideo nihil largiatur princeps, dum nihil auferat; non alat, dum non occidet; nec deerunt, qui filios concupiscunt.

Digitized by Google

würde der freie Bürger an die Scholle gebunden; und überdieß dürfte der Erfolg sehr unbedeutend seyn, da in der Regel der Entschluß zur Auswanderung nur im Nothfalle ergriffen wird, die Wegräumung der verschiedenen wirthschaftlichen und gesetzlichen Hindernisse aber die Gründe zur Auswanderung sehr vermindert haben muß. — Zwang zur Verehelichung aber greift in die wesentlichsten Rechte des Menschen über seine Persönlichkeit ein, und wäre überdieß in der Ausführung entweder widersinnig oder im höchsten Grade gewaltthätig. Davon nicht zu reden, daß die Allgemeinheit des Gebotes in vielen Fällen eine unerträgliche Verletzung sittlicher und rechtlicher Gebote (z. B. gegen Aeltern, Gläubiger) oder eine Vernichtung nützlicher und erlaubter Plane und Vorsichtsmaaßregeln zur Folge haben müßte, die Gestattung von Ausnahmen aber natürlich die ganze Maaßregel vernichten würde. Ist aber eine Nöthigung an und für sich nicht zulässig, so kann natürlich die Art des Zwanges ihr die fehlende Rechtmäßigkeit nicht verschaffen, und eine mittelbare Nöthigung, z. B. Ausschließung von Ehrenämtern, höhere Belastung bei den öffentlichen Abgaben, Nachsetzung der Unverehlichten gegen Verehlichte in Verleihung von Gewerberechten u. s. w., ist eben so unentschuldbar, als eine unmittelbare Strafe. Ueberdieß zeigt die bestimmteste Erfahrung, daß sich nicht einmal ein Erfolg versprechen ließe [2]).

Nicht vom Standpunkte des Rechtes, wohl aber aus dem der Zweckmäßigkeit ist Verwahrung einzulegen gegen die

2) Welchen Erfolg hatte die Lex Julia et Papia Popaea, als die Einführung weiterer Sittenlosigkeit und Schlechtigkeit? Und an Strenge und Ausdauer ließ es gewiß dabei die römische Gesetzgebung nicht fehlen. — Am meisten möchte noch die, von Globig (System der Gesetzgebung, Bd. II, S. 153) vorgeschlagene, Schärfung der Strafen wegen Fleisches-Vergehen gegen freiwillige Hagestolze Billigung verdienen, weil bei ihnen allerdings ein größerer Dolus angenommen werden kann.

Digitized by Google

Ausstattung armer Heirathslustiger und die Unterstützung von Familienvätern mit zahlreichen Kindern. — Die erstgenannte Maaßregel muß, wenn sie irgend von Bedeutung seyn, also ins Große getrieben werden soll, dem Staate einen sehr bedeutenden Aufwand machen, und doch wird sie in der Regel nur Bettlerfamilien stiften, da die Unterstützung doch kaum je von der Bedeutung seyn kann, daß sie einen nachhaltigen Wohlstand schaffte [3]). Nur in dem Falle mag etwa günstiger darüber geurtheilt werden, wenn der Staat in der Lage ist, fruchtbares Land von gehöriger Ausdehnung zu verleihen und dadurch wohlhabende Bauernfamilien anzusiedeln. Doch muß auch hier immerhin der Aufwand für Gebäude und Vieh (ohne welche Zugabe ein armer Anfänger nicht gedeihen kann) ins Auge gefaßt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß die auf solche Weise auf bisher wüste Ländereien Versetzten einem anderen Theile des Staatsgebietes und sonstigen Beschäftigungen entzogen werden, somit zur Steigerung der Bevölkerung nur in so ferne beitragen, als sie etwa in der neuen Lage früher eine Familie zu gründen vermögen. — Was aber die Unterstützung von Familienvätern, welche eine bestimmte große Anzahl von Kindern haben, betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen zwei verschieden möglichen Systemen. Entweder nämlich wird eine solche Unterstützung unmittelbar aus der Staatskasse geleistet, oder es geschieht durch ein auf diesen Zweck eingerichtetes Armengesetz. Im ersteren Falle wird sie wohl große Wirkung nicht

---

3) Aus diesem letzteren Grunde ist denn auch die, bei festlichen Gelegenheiten nicht selten vorkommende, Ausstattung armer Mädchen eine Maaßregel von sehr zweifelhaftem Nutzen. Diese Ausstattung ist gewöhnlich höchst gering, damit die Zahl der Ausgestatteten vermehrt werden könne; in der Regel verfallen dann die auf solche Weise gegründeten Familien der Armenverpflegung.

Digitized by Google

erwarten laſſen, weil der Staat ſchwerlich ſolche Zuſchüſſe machen kann, daß ſie wirklich eine Aufmunterung zur Gründung einer Familie ſind; am wenigſten können bloße Ehrenvorzüge von bedeutenden Folgen ſeyn. Daß dagegen eine ſehr reichliche Unterſtützung aller Armen je durch ihre Gemeinde die beabſichtigte Vermehrung der Bevölkerung hervorbringen kann, unterliegt keinem Zweifel, und beweist die Erfahrung von England. Allein eben dieſes Beiſpiel zeigt auch die vielſeitigen Nachtheile dieſes Syſtemes von Prämien für unvorſichtige oder abſichtlich unkluge Heirathen, die faſt unerſchwingliche Laſt, die Maſſe von nutzloſen Müſſiggängern, die ſittliche Vernichtung der rechtlichen ärmeren Klaſſe, die Herunterdrückung alles Arbeitslohnes u. ſ. w.; und kein Staat wird wohl geneigt ſeyn, das Mittel zu wählen, welches England beinahe erdrückte, und von ihm wieder aufgehoben werden mußte, ſollte nicht das Mark des Landes aufgezehrt werden. Eine durch ſolche Opfer und Gefahren erkaufte Bevölkerungs-Vermehrung iſt aber ſicherlich nicht räthlich [4]).

Somit bleibt denn nur noch die Begünſtigung der Einwanderung von Außen. Daß ſie ein reiner Gewinn für die Bevölkerung iſt, bedarf eben ſo wenig eines Beweiſes, als daß unter günſtigen Umſtänden und lockenden Bedingungen der Erfolg ein ſehr raſcher ſeyn kann, und überdieß noch der Nebenvortheil erreicht werden mag, durch die Einwanderer verbeſſerte Bodenbenützung oder neue Gewerbe verbreitet zu ſehen. Doch iſt die Maaßregel keineswegs ohne Schwierigkeiten, und nicht ſelten ſogar hat ſie Nachtheile. Natürlich muß der Staat den Einwanderern ſolche Vortheile anbieten, daß ſie dadurch angezogen werden. Dieſe Begünſtigungen können aber theils in wirthſchaftlichen Unterſtützungen,

4) Ueber dieſen Punkt ſ. unten §. 52, 60 und 65 das Nähere.

Digitized by Google

z. B. in unentgeltlicher Ueberlaſſung von Land, Häuſern, Vieh oder Kapital, beſtehen; theils in Befreiung von öffentlichen Laſten; (gegen welche letztere Begünſtigung freilich, namentlich wenn ſie nicht blos vorübergehend ſondern bleibend und gar erblich ſeyn ſollte, der Grundſatz der allgemeinen Gleichheit vor dem Geſetze ſpricht.) Pünktlichſte Gewährung des Verſprochenen und überhaupt liberale Behandlung der Eingewanderten iſt nicht nur Rechtspflicht, ſondern auch Forderung der Klugheit. Und es bedarf in der Regel einer langen, folgerichtig fortgeſetzten Pflege und Aufſicht, bis die Fremden völlig in ihrem Fortkommen geſichert und eingebürgert ſind. Am eifrigſten muß nach der Herbeiziehung kunſt- und gewerbeverſtändiger Menſchen und Solcher, welche wenigſtens einen Theil des zu ihrer Anſiedlung nöthigen Kapitales mitbringen, getrachtet werden, damit dem Staate nicht etwa eine bleibende Laſt durch die neue Bevölkerung, ſondern vielmehr eine Steigerung ſeiner geiſtigen und dinglichen Kraft zugehe. Ein einziger Mann kann für den Wohlſtand, und ſomit auch für Hebung der Volksmenge, von größter Bedeutung ſeyn. Und hier ſind denn auch bedeutende Opfer nicht zu ſcheuen, ſie werden reichlich erſetzt werden. — Uebrigens muß man ſich nicht täuſchen. Bei ſolchen Einladungen zum Einwandern wird der Staat immerhin große Gefahr laufen, unter ſeinen neuen Bürgern auch eine Menge arbeitſcheuen, herumziehenden Geſindels zu erhalten, welches ihm durch ſchnelle Verarmung Verdruß und Schaden, durch baldiges Wiederweglaufen unnöthige Ausgaben verurſacht [5]). Gar manche Ausgabe und Mühe wird alſo auch bei einem im Ganzen günſtigen Erfolge

5) Es iſt bekannt, wie ſelten Koloniſten-Dörfer recht fröhlich gedeihen; das Gegentheil dürfte beinahe Regel ſeyn. Man ſehe z. B. Bredetzky, Hiſtor.-ſtatiſtiſcher Beitrag zum deutſchen Kolonialweſen in Europa. Brünn, 1812.

Digitized by Google

vergeblich verwendet seyn, und muß, wenn recht gerechnet werden will, von dem Erreichten in Abzug gebracht werden.

3) Maaßregeln gegen Uebervölkerung.

§. 20.

a) Vorbereitungs-Anstalten.

Ist die Uebervölkerung im gegenwärtigen Augenblicke zwar noch nicht vorhanden, droht sie aber nach bestimmten Anzeigen: so ist es Pflicht des Staates diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche ihr Eintreten noch verhindern mögen. — Da nun einem christlichen Volke weder Religion noch Recht erlaubt, durch Tödtung von Kindern den Stand der Bevölkerung auf niederer Stufe zu erhalten [1]); da ferner die Anwendung mechanischer Mittel zur Verhinderung von Kindererzeugung eben so unan-

1) Verhinderung der Uebervölkerung durch Kindermord war den Staatsrechtslehrern des Alterthumes ein gewöhnlicher und erlaubter Gedanke. So finden wir z. B., daß selbst Platon, De rep., lib. V, zu diesem Zwecke anrathet, nur die vorzüglichsten Bürger beider Geschlechter heirathen, aber auch diese nur zwischen 30—50, beziehungsweise 20—40 Jahre Kinder erzeugen zu lassen, alle außer diesen Jahren erzeugten, so wie alle Kinder der übrigen Bürger aber sogleich nach der Geburt zu tödten, damit der Staat nicht nur blos mit Menschen untadeliger Abstammung bevölkert, sondern namentlich auch damit er nicht übervölkert werde. Eben so wenig nimmt Aristoteles (Polit., VII, 16) Anstand, zu verlangen, daß nur vom etlich und dreißigsten Jahre bei den Männern, bei den Weibern vom 18 Jahre an, Ehen statt finden dürfen. Jeder Ehe erlaubt er eine bestimmte Anzahl Kinder; alle übrigen, so wie alle unehelichen, werden getödtet! — So wenig nun nach unseren Ansichten von der Befolgung solcher Rathschläge die Rede seyn kann, so bleiben dieselben doch immer merkwürdig, weil sie klar zeigen, daß jene großen Denker die Gefahren einer Uebervölkerung für immer drohend und für sehr bedeutend ansahen.

Digitized by Google

ständig als unausführbar wäre [2]): so bleiben offenbar dem Staate nur drei Mittel, nämlich Belehrung des Volkes über die Schädlichkeit und Unsittlichkeit unvorsichtiger Heirathen; Erschwerung der Ehen überhaupt; endlich mögliche Abhaltung von der Erzeugung unehelicher Kinder [3]).

1) Die Vermeidung einer Uebervölkerung liegt allerdings ganz in der eigenen Macht des Volkes, wenn nämlich die ganze Masse desselben (nicht blos der einzelne Gebildete) von der Nothwendigkeit einer Enthaltsamkeit überzeugt ist, und darnach handelt. Schwer wird es freilich seyn, diese Ueberzeugung allgemein zu verbreiten; doch kann immerhin etwas geschehen. Vor Allem übt eine gute Volks-Erziehung auch in diesem Punkte einen günstigen Einfluß. Nicht blos, und nicht einmal hauptsächlich, weil sie eine richtige Auffassung von Thatsachen und Schlüssen fördert; sondern mehr noch, weil in Folge besserer Erziehung der Mensch eine größere Menge von sinn-

---

2) Man erinnert sich hier an den berüchtigten Weinhold'schen Infibulations-Plan. Uebrigens wäre es sehr ungerecht, in den Schriften dieses verspotteten Mannes neben dem unsinnigen Plane nicht auch gar manches Wahre anerkennen zu wollen. Man s. Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und deren Civilisation. Halle, 1827; Derſ., Von der überwiegenden Reproduction des Menschenkapitals gegen das Betriebskapital und die Arbeit, u. s. w. Lpz., 1828; Derſ., Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Lpz., 1828; Derſ., Ueber die Population und die Industrie, ob krit. Beweis u. s. w. Lpz., 1828.

3) Nicht abzusehen ist, wie Richerand, De la population dans ses rapports avec les gouvernemens, Par., 1837, eine Abwendung der Europa drohenden Uebervölkerung nur von der Einführung starker, namentlich nichtconstitutioneller Regirungen erwarten kann. Nicht eine gewaltthätige Unterdrückung und willkürliche Reglung natürlicher Zustände kann Hülfe gewähren, sondern eine einsichtsvolle Leitung und Begränzung derselben. Zu der Durchführung solcher Maaßregeln bedarf es aber keiner unbeschränkten Gewalt.

Digitized by Google

lichen und geistigen Bedürfnissen erhält und sich in Allem mehr fühlt. Dadurch aber wird der junge Mann abgehalten, durch eine allzufrühe oder unvorsichtige Heirath sich auf eine niedere Stufe der Gesellschaft zu stellen [4]). Sodann aber ist besondere und ausdrückliche Belehrung zu ertheilen. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die Abwarnung von unvorsichtigen Heirathen ein würdiger Gegenstand für den Sitten-Unterricht des Volkes ist. Die Folgen einer solchen Handlung sind in so vielfacher Hinsicht verderblich, daß gar mancher andere in Kirche und Schule behandelte Theil der Sitten- und Klugheits-Lehre diesem Gegenstande an Wichtigkeit weit nachsteht. Eine Aufforderung an Religions- und Jugend-Lehrer in dieser Richtung zu wirken, so wie eine Verbreitung von gemeinfaßlichen Schriften ist so mitgerechtfertigt und geboten [5]).

2) Wenn aber schon von einer solchen Steigerung der Einsicht nützliche Folgen erwartet werden dürfen, so wäre doch die Hoffnung einer vollständigen Wirkung derselben allzu leichtblutig; und es ist daher keineswegs als eine Ueberschreitung

---

4) Vgl. Inquiry into the princ. of popul. Lond., 1832, S. 77 fg.; Chalmers, On polit. economy, ed. 2, S. 22 fg.

5) Schwerlich dürfte die von Mitgliedern der englischen Geistlichkeit gegen Malthus vorgebrachte Meinung Beifall bei Vernünftigen finden, daß die Erzeugung von Christen immer ein Verdienst sey, auch wenn sie wieder jung zu Grunde gehen müßten, indem sie alsdann um so sicherer in den Himmel gelangen. Es ist im Gegentheile eine Ruchlosigkeit, Menschen zu erzeugen, die entweder im Elende umkommen, oder — hundert gegen eines — in Unwissenheit, Rohheit und Laster ihr Leben zuzubringen bestimmt sind, und welche überdieß durch ihr bloßes Daseyn auch noch Andere in dieselbe Lage bringen. — Der von Fodéré (Sur la pauvreté des nations, S. 100 fg.), vorgeschlagene Plan, ehelose religiöse Gesellschaften zur Abwendung einer Uebervölkerung zu begünstigen, ist wohl wegen der manchfachen wirthschaftlichen und sittlichen Nachtheile dieser Einrichtungen nicht ausführbar.

Digitized by Google

der Befugniſſe des Staates anzuſehen, wenn er zur Abwendung der allgemeinen Gefahr auch zu Zwangsmitteln ſeine Zuflucht nimmt. Dieſelben müſſen natürlich auf Erſchwerung der Ehen gerichtet ſeyn, und können dieſes in doppelter Richtung beabſichtigen: einmal dadurch, daß Keinem, welcher nicht ein beſtimmtes Alter (z. B. beim Manne 30 Jahre) überſchritten hätte, die Erlaubniß zur Verheirathung gegeben würde; zweitens durch das gänzliche Verbot der Ehe für Alle, welche ſich nicht mit Wahrſcheinlichkeit über die Fähigkeit, ihre Familie zu erhalten, ausweiſen können [6]). — Die Verſpätung der ſämmtlichen Heirathen hätte nicht nur die Folge, daß die Generationen weiter auseinander gerückt würden, und alſo keine Ueberfüllung Erwachſener ſtatt fände; ſondern es würde auch die Zahl der Kinder aus dieſen ſpäteren Ehen kleiner. Außerdem dürfte die Maaßregel (freilich auch bei manchen Mißs

---

6) Dieſe Vorſchläge halten die Mitte zwiſchen denen von Ortes und von Malthus. Der erſtere (Riflessioni sulla popolazione, und Continuazione delle riflessioni, Econom. ital., Bd. 24 u. 49) will nämlich gerade der Hälfte einer allzu groß werdenden Bevölkerung das Heirathen unbedingt unterſagen, da nur bei dieſem Verhältniſſe zwiſchen Verehlichten und Ledigen die Bevölkerung ſtehen bleibe. Allein theils möchte dieſe Hälfte ſchwer aufzufinden ſeyn, theils iſt der Satz über das Stillſtehen nur wahr, wenn die andere Hälfte ſehr frühe heirathet und ſechs Kinder zeugt, ſo daß eine allgemeine Verſpätung aller Ehen gerechter und leichter durchzuführen ſcheint. Malthus dagegen wagt gar nicht, bis zu gänzlichem Verbote zu gehen, ſondern will nur die Kinder aus allen Ehen, welche nach einer beſtimmten feierlichen Abwarnung dennoch eingegangen würden, aller Anſprüche auf öffentliche Armenunterſtützung verluſtig erklären. Dieſer Vorſchlag bot aber ſeinen Gegnern Gelegenheit zu einem leichten Siege, indem ſie zeigten, nicht nur daß dieſe Drohung leichtſinnige und ſchlechte Aeltern wohl ſchwerlich abhalten dürfte, ſondern namentlich auch, daß die Strafe nicht die Schuldigen, ſondern ganz Unſchuldige, nämlich die ohne ihre Einwilligung gebornen Kinder, treffe.

Digitized by Google

ständen) den Vortheil haben, daß Manche zu längerem Wandern oder Dienen dadurch veranlaßt würden, was ihnen für ihr ganzes Leben nur nützlich seyn könnte. In der Regel sind die vorzüglicheren Arbeiter diejenigen, welche erst spät ihr selbstständiges Geschäft eingerichtet und sich verehlicht haben. Ein unbedingtes und ausnahmeloses Verbot der Verehelichung vor dem bestimmten Alter wäre freilich nicht wohl durchführbar, indem in nicht seltenen Fällen allzugroße mit dem Nutzen für die Gesammtheit in keinem Verhältnisse stehende Nachtheile für die Betreffenden daraus erwachsen könnten. Damit aber nicht die Regel durch Ausnahmen wieder aufgehoben würde, müßte als unerläßliche Bedingung die Nachweisung eines eigenthümlichen wichtigen Grundes der Eile und die Bezahlung einer bedeutenden Taxe zugesetzt seyn [7]). — Das gänzliche Verbot der Verehlichung Dürftiger hätte alle Diejenigen zu treffen, welche weder so viel Grundeigenthum oder Rente, noch eine solche Gewerbeeinrichtung besäßen, noch endlich einen solchen Ertrag von persönlicher Arbeit sich versprechen könnten, daß sie nach menschlicher Wahrscheinlichkeit, und abgesehen von außerordentlichen Unglücksfällen, eine Familie genügend zu ernähren im Stande wären. Allerdings läßt sich ein bestimmter, allgemein anwendbarer Maaßstab hiefür nicht angeben; selbst in einem und demselben Staate sind die Verhältnisse oft verschieden: allein ein practisch brauchbares Ergebniß ist doch zu erreichen. Vorerst

7) Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise. Bern, 1825, S. 33 fg., giebt zur Bewerkstelligung einer Verspätung der Ehen mehrere Mittel an die Hand, welche in dem Falle ganz zweckmäßig sind, wenn kein Verbot als Grundsatz ausgesprochen, sondern nur durch indirecte Mittel gewirkt werden will. Er verlangt z. B., daß der neue Bürger in voller Rüstung zur Landwehr sich stelle; die Bezahlung einer schweren, jedoch mit den Jahren allmählig abnehmenden Steuer; die Einräumung von Gemeinde-Nutzungen auch an Unverheirathete.

Digitized by Google

kann, mit gehöriger Unterscheidung der Landestheile, so wie der Städte und der Landgemeinden, eine Vermögens- oder Einkommensgröße gesetzlich bestimmt werden, deren erwiesenes Vorhandenseyn ohne weitere Untersuchung als genügend zur Gründung einer Familie angesehen wird. Was sodann Diejenigen betrifft, welche einen solchen Besitz nicht nachzuweisen vermögen, so ist über sie nach Untersuchung der besonderen persönlichen Verhältnisse zu urtheilen, und im einzelnen Falle und Orte ist eine richtige Schätzung wohl zu geben. Hierbei, und weil überdieß die Armenversorgung ihre Sache ist, muß der Gemeinde bei der beabsichtigten Ansässigmachung eines Bürgers eine gewichtige Stimme zustehen [8]). Gegen Beschränktheit und Selbstsucht der Vorsteher würde das Recht einer Berufung an eine unbetheiligte und einsichtigere Staatsbehörde genügenden Schutz gewähren. Von Seiten der Nützlichkeit bedarf wohl ein solches Verbot keiner Vertheidigung, denn gerade die aus Bettler-Ehen hervorgehende Bevölkerung ist für den Staat gefährlich und nutzlos. Allein die Maaßregel wird aus dem Standpuncte des Rechtes, der Sittlichkeit und der Ausführbarkeit angefochten [9]). Auch in dieser Beziehung ist sie aber zu vertheidigen. Das Eingehen einer Ehe, wird behauptet, sey ein unveräußerliches Urrecht des Menschen. Allerdings; aber es ist auch eine unabweisbare Pflicht des Menschen, keines seiner Rechte so zu gebrauchen, daß das Mitdaseyn der Uebrigen dadurch un-

8) Vgl. Bodz, Staatswesen und Menschenbildung, Bd. II, S. 147 fg.; Oberndorfer, Wirthschaftspolizei, S. 163 fg. Im Wesentlichen ist hiermit auch Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 25 fg., einverstanden. Ueber die Art und Weise insbesondere, wie gegen eine ländliche Uebervölkerung zu kämpfen ist durch Beschränkung der Vertheilung des Bodens, s. unten Bd. II, §. 109.

9) Man sehe z. B. Morel Vindé, Sur la théorie de la population. Ed. 2, Par., 1829, S. 3 fg.; Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 25 fg.

Digitized by Google

möglich würde. Dieſes Mitdaſeyn aber ſoll ja gerade durch das Verbot und durch die Verſpätung gerettet werden. Das Verbot der unzuläſſigen Ehen iſt um ſo weniger unrechtlich, als es jedem frei ſteht, durch Thätigkeit und Arbeitſamkeit in ſeiner Jugend ſich ſo viel Vermögen oder eine ſolche Arbeitsfähigkeit zu erwerben, daß er die Heirathserlaubniß erhalten muß, und es ſomit ſein eigener Fehler iſt, wenn er etwas Wünſchenswerthes nicht erreicht. Wenn aber von den Eheverboten behauptet wird, daß ſie die ärmere Klaſſe entſittliche, indem ihr das letzte Band genommen werde, welches ſie an Haus, Gemeinde, Staat und Kirche feßle: ſo wird es genügen, einfach auf die zahlloſen Unglücklichen hinzuweiſen, welche unter der Laſt einer darbenden Familie zu Grunde gehen, und zwar nicht nur der Hausvater, ſondern auch die weiteren Generationen. Es iſt unmöglich, bei einiger Kenntniß der menſchlichen Zuſtände darüber im Zweifel zu ſeyn, ob gezwungene Eheloſigkeit oder ob hoffnungsloſe Armuth bei zahlreichen Bedürfniſſen leichter eine giftige und gefährliche Unſittlichkeit erzeuge [10]). Und was endlich die Ausführbarkeit betrifft, ſo iſt allerdings die Nothwendigkeit der Ehe für den ſelbſtſtändig angeſeſſenen Arbeiter als Regel einleuchtend: allein der Zweck der ganzen Maaßregel iſt ja gerade, Diejenigen an ſelbſtändiger Niederlaſſung zu verhindern, welche keine genügenden Mittel dazu haben. Der unſelbſtſtändige Arbeiter aber, d. h. der Geſelle oder Knecht, braucht keineswegs verehlicht zu ſeyn, denn für ſeine Bedürfniſſe ſorgt ſein Dienſtherr. Ebenſo iſt

10) Hoffentlich iſt es nicht nöthig, ernſthaft auf die von Bülau vorgebrachte Einwendung zu antworten, daß bei Eheverboten der Staat ſchuldig ſeyn würde, den Armen öffentliche Dirnen zu halten. Wie kann es je Aufgabe des Staates ſeyn, einem nothwendigen Geſetze durch eine Beſtialität Eingang und Verzeihung zu verſchaffen? Und haben die Armen nicht etwa auch Vernunft und Sittengeſetz?

Digitized

das Bestehen der nöthigen Tagelöhner und sonstiger Lohnarbeiter sehr wohl vereinbar mit der ganzen Maaßregel, indem solche, wenn ihrer nicht zu viele sind, allerdings eine wahrscheinliche Aussicht auf genügenden Erwerb haben, somit zuzulassen sind. Nur dies Uebermaaß soll verhütet werden, und dieses ist ja auch nicht nothwendig oder nützlich.

3) Je strenger das Gebot, unvorsichtige Ehen zu hintertreiben, gehandhabt wird, desto nothwendiger ist freilich auch das dritte Zwangsmittel, nämlich die möglichste Verhinderung unehelicher Geburten. Zwar würde die Zahl derselben nie so hoch steigen, als die Zahl der aus den itzt verhinderten Ehen erzeugten Kinder gewesen wäre; und somit wird in jedem Falle aus der Erschwerung der Heirathen eine Verminderung der Bevölkerung sich ergeben [11]); auch würde die bei weitem größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder selbst die Zahl der bereits Erzeugten wieder sehr herabsetzen [12]): allein dennoch ist möglichste Thätigkeit des Staates wünschenswerth. Und nicht nur die Sorge wider Uebervölkerung fordert dazu auf, sondern auch überdieß noch die Rücksicht, daß uneheliche Kinder in der Regel an Leib und Seele verderben, arm und ohne Stellung in der Welt sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Last werden. Ueber die einzelnen Mittel s. unten Buch II, Kap. 2, §. 89 und 94.

---

11) S. Niederhuber, Beiträge zur Bevölkerungspolizei. Landsh., 1804, S. 36 fg. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 341, nimmt allerdings ohne weiteres das Gegentheil an; allein hier hat er wohl nur die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter im Auge, welche freilich ganz gewöhnlich im Concubinate leben. Daß in solchem Falle die durch Ehen entstehende Uebervölkerung das geringere Uebel ist, kann gerne zugegeben werden; allein die Frage stellt sich ganz anders, wenn der Staat eine solche Unsitte gar nicht duldet.

12) S. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 231 fg.

Digitized by Google

Nicht erſt der Bemerkung bedarf es natürlich, daß ein von eigener Uebervölkerung bedrohter Staat das Recht und die Pflicht hat, fremde Einwanderer ſo viel als möglich abzuhalten, damit ſich nicht durch ſie die Verlegenheit noch höher ſteigere.

§. 21.

b) Mittel zur Verminderung der vorhandenen Volkszahl.

Sind aber die Maaßregeln zur Verhinderung einer Uebervölkerung zu ſpät ergriffen worden, oder ſind ſie erfolglos geblieben, ſo liegt nun die ſchwierige Aufgabe vor, die allzugroße Menſchenmenge bis auf das Maaß der Lebensmittel zu vermindern. Da ein Rechtsſtaat kein Menſchenleben vernichten kann um den Uebrigen Raum zu machen; da die Erwerbung angränzender, gar nicht oder nur wenig bewohnter Landſtriche in den wenigſten Fällen möglich, in noch wenigeren rechtlich erlaubt iſt: ſo bleibt in der Regel als Verminderungsmittel einzig die Auswanderung des überflüſſigen Theiles der Bevölkerung [1]).

---

1) Gar nicht ſelten wird als ein der Auswanderungs-Steigerung vorzuziehendes Mittel die Anlegung von Kolonieen im Innern des Landes angeführt. So z. B. von Burn, Familiar letters on population. Lond., 1832. Allein es iſt einleuchtend, daß dieſer Rath einen innern Widerſpruch enthält. So lange im Lande ſelbſt bauwürdige aber unbebaute Ländereien vorhanden ſind, kann von Uebervölkerung gar nicht die Rede ſeyn; und es verſteht ſich allerdings von ſelbſt, daß man in ſolchem Zuſtande eine etwaige örtliche Ueberfüllung auf die genannte Weiſe ableitet; wo aber wirklich Uebervölkerung iſt, ſind auch keine neu zu benützenden Ländereien mehr vorhanden, und bleibt Auswanderung das einzige Verminderungsmittel.

Digitized by Google

Auch ohne Staats-Hülfe wird allerdings dieses Auskunftsmittel von Manchem aus dem allzu vollzähligen Volke gewählt werden; allein diese einzelnen Fälle bleiben zu selten, als daß sie eine kräftige Abzugsquelle bildeten, namentlich für die verdienstlose, arme, ungebildete Menge. Für Menschen dieser Art ist eine Auswanderung sehr schwierig, weil sie die richtigen Mittel nicht zu wählen wissen; grauenhaft, weil ihnen das neue Land mit seinen Sitten, seiner Sprache, seinen Gewohnheiten, seiner Arbeitsart unbekannt und unbegreiflich ist; selbst unmöglich, weil ihnen das Reisegeld und die Summe zur ersten Einrichtung im neuen Vaterlande fehlt. Soll also mit Erfolg die Auswanderung zur Erleichterung von den Uebeln einer Uebervölkerung dienen, so muß die Hilfe des Staates in Anspruch genommen werden.

Hier ist denn nun aber ein großer Unterschied zwischen solchen Staaten, welche im Besitze entfernter Kolonieen nach solchen die Auswanderung aus dem Mutterlande richten können, und solchen, welche in Ermanglung von Besitzungen in anderen Weltgegenden ihre auswandernden Bürger an andere Staaten abzutreten genöthigt sind.

Bei den ersteren kann darüber kein Zweifel seyn, daß sie zur Bewerkstelligung einer Auswanderung bedeutende Opfer bringen dürfen. Sie haben dabei einen doppelten Nutzen. Einmal befreien sie sich von den Uebeln einer Uebervölkerung; zweitens aber erwächst ihnen in der steigenden Bevölkerung der Kolonie eine Stütze für ihre Macht, ein sicherer Markt für Waaren, ein Erzeugungsort für Rohstoffe [2]). Je größer die Zahl der Auswanderer ist, desto schneller wächst die Gesittigung und der Reichthum eines solchen neuen Landes, somit sein Nutzen für das Mutterland. Allerdings hat das Ver-

2) S. Alison, Princ. of popul., Bd. II, S. 347 fg..

Digitized by Google

hältniß auch seine Schattenseiten, nämlich die, wenigstens anfänglich der Kolonie nicht aufzubürdenden, Ausgaben für Verwaltung und militärischen Schutz, die leichtere Verwicklung in Kriege, möglicherweise Streitigkeiten mit den Kolonisten, und endliche Trennung derselben. Allein dennoch sind die Vortheile einer gut gelegenen Kolonie weit überwiegend, vernünftig verwendete Opfer also ganz gerechtfertigt. Zu diesen gehören nun vorzugsweise die auf Uebersiedlung von Auswanderern verwendeten Summen und Bemühungen. Da übrigens die ganze Frage Deutschland, welches gar keine Kolonieen besitzt, lediglich nicht berührt, so ist eine ausführliche Behandlung derselben hier nicht an der Stelle. Nur angedeutet mag somit werden, daß bei den in Frage stehenden Verhältnissen zweierlei Klassen von Auswanderern wohl zu unterscheiden sind, nämlich wohlhabende Familien, welche in dem wohlfeileren Grundeigenthume ihr Kapital, wo nicht für die nächste Zeit, so doch gewiß für spätere Zeiten und Geschlechter, vortheilhaft anzulegen gedenken; und Arme, welche die Noth der Uebervölkerung aus dem Vaterlande vertreibt. Beide Gattungen sind für die Kolonie von großer Bedeutung. Die ersteren, weil sie die Mittel besitzen, selbst ihre Wirthschaft einzurichten, und zwar schnell in größerer Ausdehnung und auch da, wo Vorschüsse nöthig sind; ferner, weil ihre Bildung und Einsicht dem neuen Staate und Volke wohl kömmt [3]). Die anderen, als an harte Arbeit gewöhnt und weil in größerer Menge zur Auswanderung gelangend. Der Staat hat somit die Auswanderung beider zu unterstützen, aber natürlich nicht auf gleiche Weise. Für die Wohlhabenderen ist für die Reise und die ersten Unterhalts- und Anlegungs-Kosten nicht zu sorgen; dagegen muß ihnen

3) Vgl. Wately, Thoughts on secondary punishment. London, 1832, S. 188 fg.

Digitized by Google

Gelegenheit zu billiger Erwerbung größeren Grundeigenthumes gegeben werden [4]). Der Erlös mag zum Nutzen der Kolonie verwendet werden, namentlich zur Ausdehnung der Einwanderung von Arbeitern. Was aber die Auswanderung der Armen betrifft, so ist nicht nur Gewährung freier Reise und des Unterhaltes in der ersten Zeit durchaus nöthig; sondern es muß ihnen auch die Möglichkeit eines Anfanges der eigenen Wirthschaft durch Vorschüsse und Ueberlassung von Eigenthum auf Credit verwilligt werden. Nur unter diesen Bedingungen wird das Mutterland eines erklecklichen Theiles seiner Uebervölkerung loswerden, die Kolonie aber die nöthige Anzahl von Arbeitern bekommen.

Anders, wie leicht einzusehen ist, muß das Verfahren eines Staates seyn, welcher keine Kolonieen gründen kann. Für ihn handelt es sich lediglich von der Wegschaffung seiner überschüssigen armen Bevölkerung; der Wohlhabenden kann er nicht zu viele haben. Um aber jenen das Wegziehen möglich zu machen und um sie dazu in größerer Menge anzureitzen, sind folgende Maaßregeln nöthig. Vorerst mag der Staat durch rechtliche und verständige Beauftragte zum Voraus, wo dieß

---

4) Manchfache Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß eine unentgeltliche Ueberlassung keine gute Erfolge hat. Das Geschenkte wird weniger geachtet und die Benützung desselben nicht beeilt; außerdem wird durch die Ueberlassung großer geschlossener Landstriche an Einzelne, die ohnedem dürftige Bevölkerung zu weit auseinander gerückt, was einer Seits das Gedeihen derselben sehr hindert, anderer Seits dem Staate vielfache Kosten hinsichtlich der Beamten, der Verbindungsmittel u. s. w. macht. Daher ist der weit bessere Weg, von Zeit zu Zeit eine mit der Zahl und dem Vermögen der neu angekommenen Auswanderer im Verhältnisse stehende Ausdehnung von Grundstücken zu billigen Preisen an dieselben zu verkaufen, und zwar immer nur die den bereits gebauten Strichen nächstgelegenen Ländereien, damit die Bevölkerung gedrängter vereinigt bleibe.

Digitized by Google

nöthig ſeyn ſollte, mit fremden Regirungen in Unterhandlung treten und günſtige Bedingungen für ſeine auswandernden Unterthanen erwirken. Jeden Falles hat er taugliche Ländereien in dem fremden Staate oder Weltheile anzukaufen, wo möglich auch dieſelben, wenn ſie noch ganz ungebaut ſind, zur vorläufigen Aufnahme von Koloniſten zubereiten zu laſſen, namentlich durch Vorausſendung der jungen Mannſchaft. Sodann ſorge er für gemeinſame, entweder ganz unentgeldliche oder doch höchſt wohlfeile, aber ſichere und geſunde Reiſegelegenheit, wozu denn ebenfalls wieder Bevollmächtigte zur Vertretung und Leitung der Reiſenden unter Wegs, ſo wie zur Controle von Frachtfahrern und Schiffern zu beſtellen ſind. Die an den Gränzen des neuen Vaterlandes Angekommenen ſchaffe man durch Agenten gemeinſchaftlich und ſo ſchnell als möglich an den Ort ihrer endlichen Beſtimmung, wo ſie denn zum Schluſſe, mit den nöthigſten Anfangsmitteln ausgerüſtet, in ihre neuen Beſitzungen eingewieſen werden. Will und kann der Staat nicht die ganze zu dieſen verſchiedenen Vorbereitungen nothwendige, übrigens durch gemeinſame Reiſe, kluge Ankäufe u. ſ. w. ſehr zu ermäßigende, Summe ohne Erſatz aufwenden: ſo iſt, ohne daß die Ausgetriebenen allzuhart gedrückt würden, durch Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, durch Pfandrechte, oder durch Verträge mit den Einzelnen Wiedererſatz in Jahresraten gar wohl möglich [5]). Wenn nach den Geſetzen

5) Dieſer Plan iſt allerdings zunächſt auf eine Auswanderung nach Amerika berechnet; allein die Hauptſache, nämlich die beſtändige Fürſorge des Staats mittelſt eigener Agenten bis zur Ankunft an Ort und Stelle, wird bei jedem Ziele einer maſſenhaften Auswanderung nothwendig ſeyn; das Uebrige läßt ſich leicht modificiren. Man vergleiche: Fürſtenwärther, Der Deutſche in Nord-Amerika. Stuttg. u. Tüb., 1818; Brauns, Ideen üb. die Auswanderung nach Amerika. Gött., 1827; Liſt, die Ackerverfaſſung u. ſ. w. in der Deutſchen Vierteljahrſchrift, 1842, H. 4, S. 159 fg.

des Staates die Gemeinden zum Unterhalte ihrer Armen verpflichtet sind, so kann auch von ihnen billigermaaßen ein Beitrag zur Bestreitung der Auswanderungskosten ihrer unbemittelten Angehörigen verlangt werden. — Daß in einem Staate, welcher Auswanderung wünscht, weder Abzugsrecht noch Nachsteuer von Wegziehenden verlangt werden kann, bedarf nicht erst der Bemerkung. Steuern dieser Art wären geradezu ein Verhinderungsmittel.

Ein solcher Plan, dem Volke offen und ausführlich dargelegt, wird sicherlich, namentlich wenn er schon einmal durch verständige und gewissenhafte Ausführung seine Probe erstanden hat, Viele zur Auswanderung anreizen. Die Nothwendigkeit, ihre itzige Lage zu verbessern, auf der einen Seite; dagegen auf der andern die Aussicht, dieses in dem neuen Lande zu erreichen, die Bequemlichkeit der Reise, die Gesellschaft von Bekannten und Freunden muß eine Menge freiwilliger Meldungen zur Folge haben; und setzt der Staat seine Bemühungen mit gleicher Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit fort, so wird er seinen Zweck erreichen, d. h. sich seiner überflüssigen Bevölkerung zu deren eigenem und zu der Zurückbleibenden Glück entledigen [6]).

---

6) Sollte nicht aber durch Privatgesellschaften oder durch einzelne Unternehmer dasselbe geleistet, und somit die Hilfe des Staates entbehrt werden können? Ohne gerade die unbedingte Unmöglichkeit behaupten zu wollen, ist doch die Ausführbarkeit in den meisten Fällen in Abrede zu stellen. Ein Einzelner dürfte kaum die erforderlichen Mittel, den wünschenswerthen Einfluß in mehreren Ländern besitzen; die Besorgung verschiedener gleichzeitiger Geschäfte in entfernten Gegenden möchte ihm schwer gelingen; endlich könnte noch an dem Mangel an Gewalt über seine Auswanderer der ganze Plan scheitern. Man sehe z. B. Gall, Reise nach N.-A. Trier, 1822. Bei einer Gesellschaft fallen allerdings einige dieser Schwierigkeiten weg; allein theils bleibt der Mangel an

Digitized by Google

Sollte aber wider Vermuthen dieſe Aufmunterung zu freiwilliger Auswanderung nicht gehörigen Erfolg haben, die Uebervölkerung aber bis zum Unleidlichen ſteigen, ſo wäre unzweifelhaft der Staat dazu berechtigt, einen Theil ſeiner Bürger zur Auswanderung zu nöthigen. Die Mehrzahl der Bürger iſt nicht ſchuldig, ſich durch eine Minderzahl die Lebens-Möglichkeit rauben zu laſſen, und kann alſo den Ueberfluß der Bevölkerung im Nothfalle mit Gewalt hinausſchaffen. Dieſer Ueberfluß beſteht aber natürlich aus dem zu ſchnell und zu zahlreich nachwachſenden jungen Geſchlechte. Da jedoch von einer Entfernung von Kindern nicht die Rede ſeyn kann, ſo wird ſich die zwangsmäßige Auswanderung auf ſo viele erwachſene, zu eigenem Fortkommen in der Welt fähige junge Leute beider Geſchlechter erſtrecken, bis der Staat ſeiner Uebervölkerung enthoben iſt. So weit nicht Freiwillige ſich finden, wird wohl das Loos entſcheiden müſſen, und jeder Getroffene hat entweder ſelbſt das Vaterland zu verlaſſen, oder für einen an ſeiner Statt auswandernden Stellvertreter zu ſorgen. Daß für ſolche gezwungene Auswanderer der Staat

---

Einfluß auf fremde Regirungen und an Gewalt über die Auswanderer auch hier; theils wird eine Geſellſchaft doch hauptſächlich nur in der Hoffnung eines Gewinnes zuſammentreten, dann aber wird der ganze Geſichtspunkt verrückt. Höchſtens wo die Religion das Band der Gemeinſchaft iſt, läßt ſich auf ein feſtes Zuſammenhalten und Gedeihen rechnen. Vgl. Liſt, a. a. O. Ueberdieß iſt gegen beide Arten von Auswanderungs-Beförderung durch Privaten noch die Ungewißheit ihrer Ausdehnung und Ausdauer anzuführen, welche den Staat hindert, mit Sicherheit einen Plan auf ſie zu bauen, während ihm doch folgerechtes, ausgedehntes und ſchnelles Handeln Bedürfniß iſt. — Alle Einwendungen, welche Malthus (Bd. II, S. 287 fg.) gegen Auswanderung, als ein Mittil zur Verminderung einer Uebervölkerung vorbringt, ſind nur auf ſolche Privatanſtalten anwendbar; freilich auch hier noch übertrieben.

Digitized by Google

nach der oben vorgezeichneten Art Alles irgend in ſeinen Kräften Stehende thun müßte, um ihnen ein neues Vaterland zu verſchaffen, und ſie in demſelben in die möglichſt behagliche Lage zu verſetzen, verſteht ſich von ſelbſt [7]). Eben ſo, daß die einzelnen Beſtimmungen über die Altersklaſſe und Zahl der Auswanderer, über die Zeit ihrer Entfernung, Stellvertretung u. ſ. w. nur durch das Geſetz angeordnet werden könnten [8]).

---

7) Solche gezwungene Auswanderungen ſind allerdings dem neuern Europa unbekannt: allein was die alten griechiſchen Staaten, die alten Deutſchen u. ſ. f. zu dieſem, freilich äußerſten und tauſend Intereſſen verletzenden, Schritte brachte, — nämlich Uebervölkerung — kann auch leicht wieder in demſelben Maaße eintreten, ſo daß das gleiche Mittel nöthig wird. Es iſt wenigſtens in der Maaßregel weder Unrechtlichkeit noch Unmöglichkeit zu ſehen.

8) A. M. iſt Bülau, Der Staat und die Induſtrie, S. 31 fg.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das Leben und die Gesundheit der Bürger.

Erste Abtheilung.

Medicinal-Polizei.

§. 22.

Begriff und Zweck der Medicinal-Polizei.

Mit der Bewirkung der richtigen Zahl ist die polizeiliche Thätigkeit des Staates hinsichtlich der Bevölkerung keineswegs erschöpft. Er muß nun auch dafür sorgen, daß die vorhandenen Bürger nicht vor der Zeit wieder und aus Ursachen, welche abzuwenden gewesen wären, siech werden und sterben. Sittliche Pflicht, und eigener Vortheil halten den Staat gleichmäßig zu dieser Bemühung an; und zwar Vortheil nicht blos in Beziehung auf die Erhaltung der nothwendigen Zahl der Bürger, sondern namentlich auch weil Sieche und Kinder dem Reichthume und der Kraft des Staates sogar noch schaden, und nur Menschen in voller Kraft und Gesundheit Arbeit und Schutz gewähren. Mit jedem vor der Zeit Verstorbenen

Digitized by Google

geht das auf seine Erziehung verwendete Kapital nutzlos zu Grunde [1]).

Uebrigens ist es bei keinem Theile der Polizei-Wissenschaft nothwendiger, als bei der Medicinal-Polizei, die obersten Grundsätze über Recht und Pflicht zu polizeilicher Thätigkeit und über das Eintreten und die Ausdehnung von Zwangsmaaßregeln im Auge zu behalten. Verläßt man diese Anhaltspuncte, so geräth man nur allzuleicht in die unausführbaren und unrechtlichen Sätze, welche schon so Mancher über den Umfang und die Befugnisse der Medicinal-Polizei aufgestellt hat; oder aber man verfällt in den entgegengesetzten Fehler, und sieht mit pflichtwidriger Ruhe zu, wie das Volk Uebeln erliegt, die man ihm ersparen konnte.

Es muß demnach unwandelbar als Regel feststehen, daß es zunächst Aufgabe für jeden Staatsgenossen ist, für Erhaltung und Wiederherstellung seiner eigenen Gesundheit und der seiner Angehörigen durch die passenden Mittel zu sorgen. So ferne seine eigenen Kräfte irgend dazu hinreichen, hat der Staat weder das Recht noch die Pflicht, anstatt seiner zu handeln. Dagegen ist es freilich nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß es wirklich manchfache Vorkehrungen hinsichtlich der Gesundheitspflege gebe, welche zu treffen der Einzelne weder das Recht noch die Macht hat. Könnte z. B. der einzelne Bürger Anstalten einrichten, und unterhalten, in welchen die verschiedenen Klassen des ärztlichen Personales Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen Bildung fänden? Könnte er den angehenden Arzt einer Prüfung über seine Kenntnisse unterwerfen,

---

1) Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 145, berechnet, daß die jährlich in Frankreich vor dem 16ten Jahre sterbenden 432,000 Menschen im Durchschnitte 1000 Franken jeder gekostet haben, und daß somit 432 Millionen Franken jährlich nutzlos für zu frühe Sterbende ausgegeben werden.

Digitized by Google

dem Untauglichen die Ausübung untersagen? Könnte er Quarantänen und Sperranstalten anordnen, um ansteckende Krankheiten von der Gränze des Vaterlandes abzuhalten? Giebt es nicht ferner nur zu viele Fälle, in welchen Mangel an Geldmitteln dem Einzelnen die richtige Behandlung eines Krankheitsfalles unmöglich macht? Eben so läßt sich zeigen, daß viele Anstalten der Medicinal-Polizei mit Zwang gehandhabt werden müssen, sollen sie irgend von Nutzen seyn. So z. B. die Vorschriften gegen ansteckende Krankeiten; die Ordnung in den Apotheken; das Verbot schädlicher Pfuscherei u. s. f. Die Nöthigung zum Gehorsame gegen Vorschriften dieser Art kann aber ebenfalls nur vom Staate ausgehen [2]).

---

2) In der zahlreichen Literatur über Medicinal-Polizei sucht man ziemlich vergebens nach einer genauen Begriffsbestimmung und einem leitenden Grundsatze. Entweder enthalten diese Werke gar keinen Versuch dazu, sondern reihen blos nach logischem Takte mehr oder minder zweckmäßig und vollständig die Regeln über die einzelnen Gegenstände aneinander, (so z. B. Frank, Schmidtmann, Frankenau, Steininger u. s. w.;) oder wenn der Versuch gemacht wird, so mißlingt er aus Mangel an klarer Ansicht über den Begriff der Polizei überhaupt, wie dieses der Fall ist bei Schmidtmüller, Schütz u. A. Eine lobenswerthe Ausnahme macht Ruland, Von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Rudolst., 1806. Auch in den Systemen der gesammten Polizei-Wissenschaft finden sich dieselben Fehler, entweder gar kein fester Haltpunkt, so z. B. bei Lotz, Jacob, Harl u. s. w., oder ein ganz verkehrter Grundsatz, so bei Berg, welcher dem Bürger eine Verbindlichkeit gegen den Staat aufladen will, diesem seine Gesundheit und sein Leben zu erhalten!! — Die hauptsächlichsten allgemeinen Schriften über die medicinische Polizei sind aber: Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. I—VII. Mannh., Tüb. und Lpz., 1779 fg.; Metzger, Handbuch der Staats-Arzneikunde, Zürich, 1ste Ausg. 1787; Steininger, Staats-Arzneiwissenschaft. Wien, 1793; Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen. Tüb., 1800; Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarz-

Digitized by Google

Die Anſtalten der Medicinal-Polizei zerfallen der Natur der Sache nach in zwei weſentlich verſchiedene Abtheilungen, nämlich in die Anſtalten zur Abwehr leben- oder geſundheitzerſtörender Urſachen, und in die Anſtalten zur ſchleunigſten und wirkſamſten Wiederherſtellung geſtörter Geſundheit.

Erſter Abſchnitt.

Entfernung von Krankheits-Urſachen.

---

§. 23.

1) Allgemeine Grundſätze.

Wenn überhaupt die gänzliche Verhinderung eines Uebels immer wohlthätiger und klüger iſt, denn die Entfernung des ſchon eingebrochenen Unglückes, ſo tritt die Nothwendigkeit einer Vorſorge doppelt gebieteriſch da hervor, wo es ſich von

---

neikunde. Landsh., 1804; Schmidtmann, Verſuch — zur Gründung einer vollkommenen Medicinal-Verfaſſung und Polizei. Hannov., I. II. 8.; Frankenau, Die öffentliche Geſundheits-Polizei, Kopenh., 1804; Schütz, gekrönte Preisſchr. über die Medic.-Polizei-Verfaſſung, Mannh., I, II. 1808; Stoll, Staatswiſſ. Unterſuchungen über das Medicinal-Weſen. Zürich, I—III, 1812; Bernt, Syſt. Handbuch der öffentl. Geſundheitspflege. Wien, 1818; Wildberg, Syſtem der medic. Geſetzgebung. 2te Aufl. Berl., 1820. Sehr zu beachten ſind auch die Zeitſchriften von Scharff, Pyl, Horn, Naße, Henke, Wagner und Wildberg und die Annales d'hygiène publique, Paris ſeit 1828. Uebrigens würde ein in richtiger ſyſtematiſcher Ordnung und mit publiciſtiſcher ſowohl als mediciniſcher Sachkenntniß bearbeitetes Werk über M. P. ein lebhaft gefühltes Bedürfniß befriedigen.

Digitized by Google

Menſchenleben handelt. Als ein vorzugsweiſe wichtiges Geſchäfte der Medicinal-Polizei iſt ſomit die Wegräumung und Entfernthaltung von Krankheits-Urſachen zu betrachten. Lächerlich wäre es freilich, wenn man auf ein gänzliches Verſchwinden aller Krankheiten hoffen wollte. Von vielen Krankheiten ſind die letzten Urſachen der Entſtehung und Verbreitung dem Menſchen ganz verborgen, ſo daß gegen ſie gar keine Vorkehrung irgend einer Art getroffen werden kann; in anderen Fällen ſind allgemeine telluriſche oder atmoſphäriſche Zuſtände die Veranlaſſung von endemiſchen oder blos vorübergehenden, ſporadiſchen oder epidemiſchen Uebeln, wobei in der Regel menſchliche Kraft und Kunſt ihr gänzliches Unvermögen bekennen muß. Aber auch da, wo durch Anwendung der richtigen Mittel eine Krankheit verhindert werden könnte, treten oft dem Willen und den Anſtalten des Staates übermächtige Hinderniſſe in den Weg. Theils fehlt es an dem Rechte, die Bürger zur Befolgung der Vorbeugungs-Vorſchriften zu zwingen, wenn nämlich der Widerſtrebende nur ſich allein, nicht auch der Geſammtheit durch die Unterlaſſung ſchadet. Theils ſind die nöthigen Maaßregeln ſchwierig zu vollziehen, während doch eine einzige Geſetzesübertretung oder Dienſtnachläſſigkeit alle bisher aufgewendete Mühe zu nichte macht, und vielleicht Tauſenden das Leben koſtet. Theils endlich erfordern die Anſtalten zur Entfernung von Krankheitsurſachen häufig große Koſten, welche nicht von jedem Staate, und nicht zu jeder Zeit und ſchnell aufgewendet werden können. Dennoch bleiben immer noch Fälle genug übrig, in welchen eine zweckmäßige und kräftige polizeiliche Thätigkeit zur Abwehr drohender Krankheiten Vieles wirkt.

Die vom Staate in dieſer Beziehung zu treffenden Anſtalten ſind materiell ſehr verſchieden; doch laſſen ſie ſich unter einen doppelten Geſichtspunct bringen. Die eine Klaſſe der-

Digitized by Google

ſelben hat die gänzliche Wegräumung einer geſammten Krankheitsurſache zum Zwecke. Ihr Nutzen bedarf keines Beweiſes, indem ſie (volle Wirkſamkeit vorausgeſetzt) das Uebel vollſtändig beſeitigen und jede weitere Vorkehrung überflüſſig machen. Zu der zweiten Klaſſe iſt man genöthigt ſeine Zuflucht zu nehmen, wenn die letzte Krankheits-Urſache nicht entdeckt oder nicht weggeräumt werden kann. Sie beſteht in denjenigen Mitteln, welche zwar den Grund des Uebels ungeſchwächt laſſen, allein den einzelnen Menſchen mehr oder weniger vollſtändig für ſeine Perſon in Schutz nehmen. Wären ſie immer durchaus wirkſam, und ließen ſie ſich auf alle Bürger immer ausdehnen, ſo würden ſie den Zweck der Lebensrettung ebenfalls vollſtändig erreichen: allein beides iſt leider ſelten der Fall. Ueberdieß ſind ſie es, welche häufig große Koſten und Beſchwerlichkeiten verurſachen. Zu dieſen Mitteln darf daher nur dann gegriffen werden, wenn die Verſuche gänzlicher Zerſtörung der Krankheits-Urſachen mißlungen ſind; und ſtets bleiben ſie nur ein Nothbehelf. Uebrigens zerfallen ſie wieder in die Vorkehrungen gegen anſteckende und gegen miasmatiſche Krankheiten.

Um nun die zur gänzlichen Wegräumung dienenden Mittel zweckmäßig zu wählen, muß vor Allem die letzte Urſache der zu bekämpfenden Krankheiten aufgeſucht werden. Die Erfahrung weist aber drei hauptſächliche Entſtehungsgründe nach, nämlich: Vererbung von den Aeltern auf die Kinder; anomalen Verlauf des Lebensproceſſes, hervorgebracht durch innere, in dem einzelnen Menſchen liegende Urſachen; endlich ſchädliche äuſſere Einwirkungen, welche entweder nur vorübergehend wirken, oder bleibend in gewiſſen Oertlichkeiten vorhanden ſind, und alsdann endemiſche Krankheiten daſelbſt erzeugen [1]). Hier iſt nun ſogleich klar, daß gegen die

1) Es ſoll natürlich hier keine mediciniſche Eintheilung der Krankheiten und ihrer Urſachen verſucht, ſondern nur eine Anzahl von

Digitized by Google

aus der innern Natur des Menschen sich entwickelnden Krankheiten von Seiten der Polizei keine Abwendungsmittel ergriffen werden können. Wenn auch (was keineswegs die Regel ist) solche Ursachen für die menschliche Kunst an und für sich wegräumbar sind, so mag es doch nur entweder von dem betroffenen Menschen selbst, oder von dem die besonderen Verhältnisse berücksichtigenden Arzte, nicht aber durch allgemeine Staatsanstalten geschehen. Dazu kommt noch, daß die Polizei nicht berufen ist, rein individuelle Zwecke, welche auch von dem Einzelnen ohne weitere Beihülfe der Gesellschaftsgewalt erreicht werden mögen, zu unterstützen. Höchstens mag der Staat eine sittliche Pflicht darin finden, entsprechende Belehrungen und Warnungen selbst bekannt zu machen, oder durch Männer, welche des öffentlichen Vertrauens genießen, in ihrem Namen verbreiten zu lassen. Anders verhält es sich dagegen mit den beiden andern Krankheitsursachen. Hier ist nicht nur eine Selbsthülfe in der Regel undenkbar; sondern es kann, und muß sogar, häufig durch allgemeine Maaßregeln geholfen werden. Erbliche Fehler sind nur dann zu verhindern, wenn die mit solchen Uebeln behaf-

---

Anhaltspunkten für die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegeben werden. Vergebens sucht man danach in den Systemen der medicinischen Polizei. Während sie in der Regel (wie überhaupt so viele Werke über Polizei-Wissenschaft) ein ganz anorganisches Aggregat von einzelnen Lehren bilden, haben andere, z. B. Frank, versucht, dadurch Ordnung in das Chaos zu bringen, daß sie nach der Reihenfolge eines menschlichen Lebenslaufes die einzelnen Lehren auf einander folgen lassen, mit der Zeugung beginnend und mit dem Begräbnisse endigend. Allein auch dieser Versuch führt theils zu sehr gezwungener Einreihung der Materien; theils und hauptsächlich giebt es keine systematische Uebersicht über die Gesammt-Thätigkeit der M. P. und keine Gewißheit einer Vollständigkeit. — Da mich auch die bekannten Systeme der Pathologie, welche natürlich ganz andere Eintheilungsgründe hatten, für meinen Zweck nicht befriedigten: so habe ich die im Texte befolgte Eintheilung wählen zu sollen geglaubt.

Digitized by Google

teten Perſonen durch den Staat von der Erzeugung von Kindern abgehalten werden. Eben ſo können die äuſſern ſchädlichen Einwürkungen (wenn überhaupt) nur durch gemeinſames Handeln entfernt werden.

Iſt man genöthigt zu bloſen Schutz-Mitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen dynamiſchen und mechaniſchen Mitteln. Die erſteren beruhen auf der Erfahrung, daß die Empfänglichkeit für gewiſſe Krankheiten mehr oder weniger durch eine beſtimmte Umſtimmung des Organismus vermindert werden kann, ſo z. B. durch den Genuß beſtimmter Speiſen, Getränke oder Arzneien, durch die Anwendungen von Räucherungen, durch eine mittelſt gewiſſer Kleidungsſtücke zu erhaltende beſtändige Ausdünſtung u. ſ. w. Die anderen dagegen beſtehen in einer vollkommenen Abſonderung aller von einer anſteckenden Krankheit ergriffenen Menſchen, ſo wie manchmal auch der von ihnen während ihrer Krankheit gebrauchten Gegenſtände, und ſollen verhindern, daß die ausgebildete Krankheitsform von den kranken Perſonen auf geſunde verpflanzt wird. In Beziehung auf die Vornahme beider Arten von Vorkehrungen iſt das Recht und die Pflicht des Staates zu erweiſen. Die Anwendung der dynamiſchen Schutzmittel kann nun allerdings nicht blos durch den Staat angeordnet werden; häufig ſogar wird ihr rechter Gebrauch lediglich von der Pünktlichkeit und Aufmerkſamkeit des Einzelnen abhängen. In ſo ferne möchten ſie denn vielleicht als ein für die polizeiliche Thätigkeit der Regirung nicht geeigneter Gegenſtand erſcheinen. Allein dennoch wird auch hinſichtlich ihrer der Staat mit Recht in Anſpruch genommen werden können. Er hat nämlich, erſtens, ſeine techniſchen Behörden Unterſuchungen über die geeignetſten Mittel anſtellen zu laſſen, und das Ergebniß bekannt zu machen. Ferner muß er dafür ſorgen, daß der Unfähigkeit der ärmeren Volksklaſſe

Digitized by Google

ſich mit den empfohlenen Mitteln zu verſehen abgeholfen wird, theils durch Austheilungen auf öffentliche Koſten, theils durch Aufforderung und Leitung der Privatwohlthätigkeit. Hinſichtlich der mechaniſchen Sicherungsmittel aber iſt ohnedem klar, daß nur der Staat ſie anordnen darf, und nur er ſie gehörig handhaben kann. Eine zweckmäßige Anordnung derſelben iſt aber um ſo mehr wünſchenswerth, weil ſie, wenn ſie vom Staate ausgehen, gegen die Kranken, und alſo gegen die Minderzahl, angeordnet werden; während, wenn jeder Einzelne ſich für ſich abſchließen müßte, die Geſunden, d. h. die große Mehrzahl, ſich abzuſchließen und ſomit in ihren Gewerben u. ſ. w. zu leiden hätten.

Von der größten Wichtigkeit iſt natürlich, daß in jedem vorkommenden Falle die richtigen Maaßregeln ergriffen werden, nicht nur weil die Anwendung eines den Zweck verfehlenden Mittels völlig nutzlos iſt, und das Uebel in ſeiner ganzen Größe beſtehen läßt; ſondern auch weil die häufig mit den Vernichtungs- oder Schutzmitteln verbundenen Koſten und Beſchränkungen der Bürger einen, vielleicht höchſt bedeutenden, Schaden zufügen. Um aber zu dieſer Richtigkeit der Maaßregeln zu gelangen, bleibt dem Staate kein anderes Verfahren übrig, als daß er von der höchſten Medicinal-Polizeibehörde (ſ. unten, §. 39), bei welcher die größte Einſicht in Gegenſtänden ihres Faches vermuthet werden muß, über die Urſachen und den Charakter der in Frage ſtehenden Krankheit, und ſomit über die zu ergreifenden Ausrottungs- oder Schutz-Mittel ſich ein Gutachten ſtellen läßt, und dieſem gemäß handelt. Sollten über den Grund des Uebels oder über ſeine Abhülfe auch unter den Mitgliedern der befragenden Behörde gewichtige Zweifel beſtehen, ſo rathet die Klugheit, denjenigen Weg einzuſchlagen, welcher vorausſichtlich den geringſten Schaden bringt, und namentlich kein zu ſpätes Bedauern veranlaſſen

Digitized by Google

kann. Wäre also namentlich die Ansteckungsfähigkeit einer Krankheit im Zweifel, dieselbe aber sehr gefährlich, so ordne man immerhin Sperranstalten an, bis die Erfahrung über die Art der Krankheit gehörigen Aufschluß gegeben hat [2]). — Eben so versteht sich, daß die zu ergreifenden Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen. Sollte also zwar eine Maaßregel als Vernichtungs- oder Schutz-Mittel vollständige Hilfe leisten, allein mit großen Kosten oder mit einer beträchtlichen Störung des bürgerlichen Verkehres verbunden seyn, so darf sie nur bei sehr gefährlichen Krankheiten angeordnet werden. Gegen selten vorkommende oder nicht tödtliche Uebel angewendet würde sie offenbar mehr Schaden als Nutzen bringen.

Es gehört zu den Unmöglichkeiten, eine vollständige Aufzählung aller derjenigen Fälle zu machen, in welchen die Medicinal-Polizei eine Krankheits-Ursache vernichten oder ein Vorbeugungsmittel für den Einzelnen anrathen und anordnen kann; denn allzu verschieden sind dem Orte und der Zeit nach die Entstehungsgründe der Krankheiten, eben so ändern sich

---

2) Es darf wohl hier die Bemerkung gemacht werden, daß nicht leicht ein Mensch ein größeres Verbrechen begehen kann, als der Arzt, welcher aus System- oder Paradoxien-Sucht, aus Widerspruchsgeist und Sophisterei die richtige Ansicht über die Natur einer bedeutenden Krankheit, namentlich über ihre Ansteckungsfähigkeit, verschweigt oder gar zu verdrehen sucht, und die Künste lügenhafter Dialectik anwendet, um Andere, vielleicht selbst die ihn befragende Regirung, von seiner Behauptung zu überzeugen. Die nächste Folge davon, wenn er seinen Zweck erreicht, ist die Ergreifung falscher Maaßregeln, z. B. die Aufhebung von Sperranstalten. Wie leicht aber kann daraus namenloser Jammer, der Verlust nützlicher Bürger entspringen! — Möchten doch große Regirungen die schon im Einzelnen begonnenen Versuche, durch Preisfragen oder durch Abschickung geschickter und gewissenhafter Aerzte die Natur der verschiedenen gefährlichen Krankheiten zu erforschen, bis zu ganz befriedigenden Ergebnissen fortsetzen!

Digitized by Google

die Mittel theils mit dem Wesen des Uebels, theils mit der Summe der Erfahrungen und den Fortschritten der Wissenschaften. Es ist daher im Folgenden nur versucht, die nach Häufigkeit oder nach Einfluß und Umfang wichtigsten Maaßregeln zur Verhinderung von Krankheiten darzustellen.

2) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung der Krankheitsursachen.

§. 24.

a) Verhinderung erblicher Krankheiten.

Von Erfahrung und Wissenschaft ist anerkannt, daß aus gewissen geschlechtlichen Verbindungen, namentlich von völlig ungesunden und mit erblichen Krankheiten behafteten Personen auch wieder eine schwächliche und ungesunde Nachkommenschaft erzeugt wird. Eine solche Leibesbeschaffenheit der Kinder wird aber nicht nur für diese selbst die Quelle unaufhörlicher Leiden und Hindernisse, sondern auch für die bürgerliche Gesellschaft eine Ursache von manchfachen Nachtheilen. Sehr gerechtfertigt erscheint daher der Wunsch, daß Personen dieser Art keine Kinder zeugen möchten; und leicht dürfte namentlich erwiesen werden können, daß ihnen die Gebote der Sittlichkeit dieses unbedingt untersagen. Damit ist aber freilich die hier allein zu erwägende Frage nicht beantwortet: ob der Staat das Recht hat, Personen der bezeichneten Art mit Gewalt von einer Handlungsweise abzuhalten, zu welcher sie, unkluger und selbst unsittlicher Weise, Lust bezeugen? Keinem Zweifel unterliegt ein solches Zwangsrecht hinsichtlich unehelicher Zeugungen. Wenn die uneheliche Erzeugung eines Kindes in allen Fällen, und von Gesunden begangen, als strafwürdig zu erklären ist (s. unten, §. 89): so wird natürlich die Strafwürdigkeit noch sehr gesteigert durch die mate-

Digitized by Google

riellen übeln Folgen des angenommenen Falles. Kann daher auch gleich die Polizei eine solche Handlung nicht unbedingt und unmittelbar verhindern, so ist wenigstens die Androhung und Vollziehung einer bedeutend höheren Strafe gerechtfertigt. — Anders stellt sich freilich der Fall, wenn von der Ehe einer körperlich allzu schwachen oder mit einer erblichen Krankheit behafteten Person die Rede ist. Hier ist die Handlung an und für sich nicht unerlaubt, vielmehr als ein Urrecht des Menschen zu betrachten; somit kann nur aus einem überwiegenden Grunde eine Beschränkung eintreten. Als ein solcher Grund erscheint nun aber allerdings die Gemeinschädlichkeit der in Frage stehenden Handlung. Niemand hat ein Recht, eine Handlung zu begehen, welche eine allgemeine und bleibende Last zur Folge hat, während sie dem Handelnden selbst nur Befriedigung eines sinnlichen Triebes gewährt, und überdieß unsittlich ist. Demnach sind denn zwei Arten von Verbindungen, als Veranlassungen der Forterbung von Krankheiten und Schwächen, zu verbieten:

1) Allzufrühe Ehen. Dieselben haben in der Regel schwächliche Kinder zur Folge, und sind überdieß von Nachtheil für die Gesundheit der Aeltern selbst. Das passende Alter zur Verheirathung ist allerdings theils örtlich, theils individuell verschieden. Da aber über die Fähigkeit im einzelnen Falle ohne Unschicklichkeit nicht entschieden werden kann, so ist eine Durchschnittszeit festzustellen, welche denn in gemäßigten Himmelsstrichen für den Mann das 25ste, für das Weib das 18te Jahr seyn dürfte. Die Gestattung von Ausnahmen in besonders wünschenswerthen Fällen bleibt der Regirung überlassen [1]).

1) S. über diesen Eheverhinderungs-Grund Frank's Medicin. Polizei, Bd. 1 (der Orig. Ausg.), S. 1 fg.; Quetelet, Sur l'homme, Bd 1, S. 65.

Digitized by Google

2) Ehen mit kranken Personen. Nicht jede Kränklichkeit rechtfertigt die Entziehung eines so wichtigen Rechtes, wie das auf Ehe. Allein ein Verbot ist, nach dem oben Ausgeführten, da begründet, wo eine bedeutende, d. h. eine die Körper- oder Geistes-Kräfte wesentlich und, nach menschlicher Voraussicht und Kunst, bleibend, schwächende Krankheit sich auf die Nachkommen zu vererben droht. Unbedeutendere Fehler haben, auch wenn sie erblich seyn sollten, wenigstens für den Staat keine so bedeutenden Nachtheile, daß wegen ihrer ein Eheverbot nöthig und erlaubt wäre. Welche einzelne Krankheiten in diese schwerere Klasse gehören, ist von der technischen Behörde zu bestimmen [2]), und sodann durch ein Gesetz bekannt zu machen. In sichtbaren und gemeinbekannten Fällen muß den Geistlichen die Trauung und der betreffenden bürgerlichen

---

2) Ein vollständiges und gehörig begründetes Verzeichniß der erblichen Krankheiten vermißt man bis itzt in den Schriften über medicinische Polizei. Die von Frank, a. a. O., gemachte Aufzählung begreift nicht blos die erblichen Uebel, sondern überhaupt alle körperlichen Zustände, welche auf das Zeugungsgeschäft schädlich einwirken, oder für welche es üble Folgen hat, namentlich also auch die ansteckenden Krankheiten und die im Falle einer Niederkunft gefährlichen Körper-Verhältnisse. Und selbst in dieser Ausdehnung genommen scheinen einzelne Puncte bedeutende Ausstellungen zuzulassen. Frank nennt nämlich: fallende Sucht, Auszehrung, Lungensucht, Blutstürze, weißen Eiterfluß, große Fehler des Beckens oder sonstige widernatürliche und lebensgefährliche Bildungen, venerische Seuche, Aussatz, Erbgrind, Schaarbock, Nieren- und Blasensteine, Gliedersucht und Podagra, Krebs, Scrofeln, widernatürliche Beschaffenheit der Geburtsglieder, Blödsinn und Wahnsinn. — Kürzer, allein dennoch nicht völlig zu rechtfertigen, ist das Verzeichniß von Orfila, (s. dessen Med. légale, Bd. I, S. 191,) nämlich: Verunstaltung des Beckens, Caries der Wirbelbeine, Aneurismen, eingewurzelte Syphilis und Wahnsinn. Und sicher alles Maaß überschreitet es, wenn Fodéré noch beifügt: Gicht, Hypochondrie, Hysterie, Flechten u. s. w.

Digitized by Google

Behörde die Erlaubniß zur Niederlaſſung unterſagt ſeyn. Die Verheimlichung verborgener Fehler der geſetzlich beſtimmten Art iſt mit angemeßner Strafe zu belegen, überdieß deren Anzeige dem Haus-Arzte zur Pflicht zu machen, wenn ſeiner freundſchaftlichen Abwarnung keine Folge gegeben würde. — Ob der mit einem ſolchen erblichen Uebel behaftete Eheluſtige Vermögen beſitzt oder nicht, kann keinen Unterſchied machen, weil keineswegs bloß die Beſorgniß, daß einſt die kränklichen und ſomit erwerbunfähigen Kinder auf öffentliche Koſten unterſtützt werden müſſen, das Verbot begründet. Eben ſo kann von einer willkürlichen Ausnahme von dem Geſetze keine Rede ſeyn, wenn ein vollkommen unter daſſelbe zu ſtellender Fall vorliegt [3]).

---

3) Von den Schriftſtellern über mediciniſche Polizei werden in der Regel noch bei weitem mehr Fälle von Eheverboten angerathen. Allein entweder fallen dieſelben, obgleich allerdings gerechtfertigt, nicht unter den vorliegenden Geſichtspunct der Verhinderung erblicher Krankheiten, oder aber ſie laſſen ſich rechtlich nicht begründen. Aus dem erſten Grunde iſt hier nicht aufgeführt das Verbot der Ehe mit einer Perſon, welche an einer anſteckenden, jedoch nicht vererblichen Krankheit leidet. Solche Ehen ſind zu verbieten, allein nur aus dem, weiter unten erſt näher zu erörternden, Grunde der Verhinderung von Anſteckungen. Als ganz ungerechtfertigt erſcheint dagegen das Verbot von Ehen unter ſehr alten Perſonen. Mögen ſolche Verbindungen auch in der Regel keine Nachkommenſchaft liefern, und häufig aus ſittlichem Geſichtspuncte nicht löblich ſeyn: ſo verletzen ſie doch auf der andern Seite weder irgend ein Recht, noch ſind ſie Veranlaſſung einer öffentlichen Laſt. Ebenſo kann es dem Staate nicht zuſtehen, Eheverbote für Fälle zu erlaſſen, in welchen eine fehlerhafte Körperbeſchaffenheit bei der Zeugung oder Geburt den Tod des Mißgeſtalteten nach ſich zu ziehen droht. Da der Staat kein Recht hat, vom Bürger deſſen Lebenserhaltung gegen ſeinen Willen zu erzwingen, ſo iſt es lediglich Sache der ſittlichen Ueberlegung der Betheiligten, ob ſie eine Handlung begehen wollen, welche als eine Art von Selbſtmord erſcheinen muß.

Digitized by Google

b) Wegräumung schädlicher äusserer Einwirkungen.

§. 25.

a) Bei der physischen Erziehung der Kinder.

Allerdings ist es zunächst Sache der Aeltern oder Pflegeältern, für die ungestörte Entwicklung der physischen Kräfte, und dadurch für ein fröhliches und gesundes Heranwachsen der Kinder zu sorgen. Auch ist meistens ein solches Gedeihen allzusehr ihren Gefühlen, und selbst ihrem Vortheile angemessen, als daß es im Allgemeinen einer Aufmunterung oder gar eines Zwanges von Seiten des Staates bedürfte. Ohnedem wäre endlich eine genaue Beobachtung der Hausordnung aller Familien ein unermeßliches nicht durchzuführendes Geschäfte. Dessen ungeachtet bleibt es doch die Pflicht der Polizei, diejenigen Anstalten zur Stärkung der Gesundheit der Jugend zu treffen, deren Einrichtung dem einzelnen Erzieher schwer fallen würde, oder zu denen ihm das Recht fehlte, oder welche endlich geeignet sind, die Gesundheit der Kinder gegen Verkehrtheit oder Unverstand der Ihrigen zu schützen. Je nachdem nun eine Unterstützung der Erzieher oder aber ein unbedingter Schutz der Kinder beabsichtigt ist, muß der Gebrauch der Staatseinrichtung frei gestellt oder durch Zwangsmaaßregeln eingeführt werden. — Eine Staatsthätigkeit scheint aber hauptsächlich in folgenden Fällen wünschenswerth:

1) Die Wahl einer Amme kann von sehr großer Wichtigkeit für die Gesundheit und das Leben eines Kindes seyn. Da nun aber in großen Städten die Erkundigung über körperliche und sittliche Beschaffenheit einer als Amme anzunehmenden Person großen Schwierigkeiten unterliegt: so ist die Errichtung eigener, aus einem Vorstande, einem Arzte und einer

Hebamme bestehenden, Ammen-Bureaus eine wohlthätige Maaßregel. Diese Bureaus sorgen einer Seits den Aeltern für Ammen, anderer Seits den letzteren für Unterkunft. Zu gleicher Zeit mag ihnen auch noch der Auftrag werden, armen Müttern, welche an der Ernährung ihrer Kinder selbst verhindert sind, Gelegenheit zu Unterbringung derselben (etwa mit Unterstützung der Armenpflege) zu verschaffen. Zu diesen Zwecken ist ein Eintrag genauer Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der einen Ammendienst suchenden Personen, so wie über Erfund der mit ihnen vorgenommenen ärztlichen Untersuchung erforderlich. Letztere Zeugnisse gelten natürlich nur für eine bestimmte ganz kurze Zeit. Da die Errichtung einer solchen Anstalt für einen Privat-Unternehmer nicht unmöglich ist, so hat der Staat zunächst nur eine Controle anzuordnen, und nur in Ermanglung von tauglichen Privat-Anstalten mag er sie selbst einrichten [1]).

2) Manchfachen Uebeln sind die Kinder in solchen Familien ausgesetzt, in welchen ihnen wegen regelmäßiger Abwesenheit der Aeltern vom Hause keine unausgesetzte Aufsicht und Pflege gegeben werden kann. Natürlich tritt dieses hauptsächlich bei Armen ein, welche ihrem Erwerbe außerhalb des Hauses nachgehen müssen; doch kann der Fall auch bei Wohlhabenderen sich ereignen, namentlich wo die Mutter fehlt. Zu dem Ende sind denn seit einigen Jahrzehnten eigene Bewahranstalten vielfach errichtet worden, und zwar, genau genommen, in zwei Abstufungen. Die Bewahranstalten i. e. S. sind für Kinder, welche zwar nicht mehr gesäugt werden, allein das dritte Jahr noch nicht überschritten haben; die

1) S. Frank, Medic. Polizei, Bd. II, Abthl. 2, Abschn. 3; Henke, in Ersch und Gruber, Encycl., Sect. I, Bd. III, S. 267; Donné, Die Milch, insbesondere die der Amme. Minden, 1838; De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III, S. 11.

Kleinkinderschulen dagegen nehmen Kinder von dem genannten Jahre bis zum eigentlichen Schulbesuche auf. Jene haben natürlich nicht nur für die Aufbewahrung und Unterhaltung der Kleinen während des Tages zu sorgen, sondern auch für Speise, Lagerstätte, Wärterinnen u. s. w. Diese dagegen liefern nur Gelegenheit zu freier Bewegung, zur Unterhaltung und zu den ersten spielenden Anfängen des Unterrichtes [2]). Der große Nutzen beiderlei Anstalten läßt sich nicht verkennen; und zwar ist sogar, wenigstens in jeder größeren Gemeinde, die Errichtung getrennter Anstalten für die verschiedenen Stände wünschenswerth. Die Forderungen an den Staat (oder die ihn vertretende Gemeinde) werden übrigens keineswegs in Beziehung auf alle diese Anstalten und an allen Orten die gleichen seyn. Ein Theil der Anstalten, nämlich die für die Kinder der Wohlhabenderen bestimmten, können und sollen Privatunternehmen seyn. Allein auch von den für die Aermeren bestimmten wird wieder ein Theil durch Privatwohlthätigkeit errichtet und unterhalten werden. Somit bleibt als Aufgabe für den Staat nur die Einrichtung der nicht schon anderwärts besorgten Armenschulen dieser Art; ferner die Anordnung einer genauen Aufsicht über die Zweckmäßigkeit der Anlage und Führung sämmtlicher Anstalten. Diese Aufsicht aber wird füglich der Ortsschulbehörde und dem Bezirks-Arzte übertragen werden [3]). Unbemerkt kann

---

2) Daß in diesem zarten Alter kein eigentlicher Unterricht gegeben werden darf, indem ein solcher ein Verderben von Leib und Seele wäre, sollte nicht erst bemerkt werden müssen. Sehr vernünftige Erörterungen hierüber macht Denzel, in den Blättern aus Süddeutschland für Volkserziehung, Jahrg. I, S. 30 fg.

3) Schon bei Platon findet sich die Idee der Kleinkinderschule; s. Kapp, Platons Erziehungslehre, S. 31 fg. Ueber die Geschichte derselben in der neueren Zeit s. De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. II, S. 21 fg. Die Einrichtung und Führung aber ist in einer großen Menge von Schriften behandelt. Man sehe z. B.

Digitized by Google

übrigens nicht bleiben, daß die Bewahranſtalten i. e. S. bedeutende Koſten verurſachen, (während die Kleinkinderſchulen mit geringen Mitteln hergeſtellt werden können,) ſo daß alſo eine allgemeine Verbreitung derſelben ſowohl im Wege der Privatunternehmung, als noch mehr auf öffentliche Koſten nur langſam vor ſich gehen, wenn überhaupt überall möglich ſeyn wird.

3) Zur geſunden Entwicklung der Körper-Kräfte iſt nöthig, daß das Kind dieſelben häufig und mit Anſtrengung übe. Dieß geſchieht denn nun freilich, namentlich von Knaben, vielfältig. Allein zur vollſtändigen Wirkſamkeit iſt eine ſyſtematiſche Behandlung dieſer Uebungen nöthig; um Gefahr zu entfernen, ſollten ſie unter Aufſicht und Leitung geſchehen. Mit Einem Worte, regelmäßige Gymnaſtik iſt ein ſehr wünſchenswerther Theil der Erziehung. Zu derſelben ſind nun aber theils Vorrichtungen nöthig, welche keineswegs Jeder ſeinen Kindern verſchaffen kann; theils ein Lehrer und Aufſeher, deſſen Aufſtellung dem Einzelnen natürlich noch ſchwerer würde. Wozu noch kommt, daß Weichlichkeit und Trägheit Manchen hindern würde Antheil zu nehmen, wäre es ganz in das freie Belieben geſtellt. Aus allen dieſen Gründen muß die Gymnaſtik

---

Schwarz, Die Schule, S. 21 fg.; Mme Millet, Observ. sur le système des écoles d'Angleterre pour la première jeunesse. Par., 1824; Wilderſpinn, Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die engliſchen Kleinkinderſchulen. A. d. Engl. Wien, 1828; Diodati, Die Kleinkinderſchule, überſ. von Gebhard. Lpz., 1828; John, Die Kleinkinderſchule. Nordh., 1831; Rehlingen, Die Bewahrſchule für Kinder von 2 bis 7 Jahren. Wien, 1833; Schwabe, Die Verwahr- und Kleinkinderſchule. Neuſt., 1834; Wirth, Ueber Kleinkinder-Bewahranſtalten. Augsb., 1838; Derſ., Mittheilungen über Kleinkinder-B.A. Augsb., 1840. Eine eigene dem Gegenſtande gewidmete Zeitſchrift iſt: L'ami de l'enfance; journal des salles d'asyle. Paris.

Digitized by Google

einen Theil des Unterrichtes sowohl in Privat-, als in öffentlichen Schulen ausmachen, somit regelmäßig und von Allen betrieben werden. Und zwar sollten nicht nur die gewöhnlichen Uebungen des Turnplatzes, also Klettern, Springen, Werfen, Laufen, getrieben werden, sondern auch — wo die örtliche Gelegenheit es erlaubt — Schwimmen, und überall die Anfangsgründe der Waffenübungen. Letztere wären namentlich eine Vorbereitung für allgemeine Volksbewaffnung, welche mit den erwachsenen Jünglingen mehr im Ernste fortgesetzt werden könnten. Die Einrichtung dieser Uebungen kann in größeren und reicheren Gemeinden keine Schwierigkeit haben, namentlich wenn man von den Lehramtszöglingen auch hierin gründliche Uebung und Kenntniß verlangte. Bei großen Lehranstalten kann selbst ein eigener Lehrer dafür ernannt werden [4]). Dagegen läßt sich freilich bei Dorfgemeinden mancher Widerspruch erwarten. Leicht wird hier eine solche Gymnastik von den Aeltern für überflüssig erklärt werden, weil die Kinder schon von selbst sich hinreichend umthun; oder es wird der Mangel und die Kostbarkeit eines Lehrers zum Vorwande dienen. Da Ersteres aber mit Unrecht geschähe, indem Kinder der Landleute zwar wohl die Kraft, nicht aber die nöthige Gewandtheit des Körpers erhalten: so darf man sich wohl nicht bedenken, die Gymnastik als einen Theil des Zwangs-Schulunterrichtes zu erklären. Letzterem aber kann, namentlich durch ehemalige Soldaten, welchen der Staat zu diesem Zwecke einen kleinen Gehalt gäbe,

4) Wenn Werner, Zwölf Lebensfragen. Dresd., 1836, S. 42 fg., verlangt, daß eine eigene Oberaufsichtsbehörde für den Turnunterricht bestellt und eine eigene Anstalt zur Bildung von Turnlehrern errichtet werde, so geht dieß doch zu weit. Durch Aufstellung von Musterlehrern an den Schullehrer-Seminarien und an den Universitäten kann für die Bildung von Lehrern genügend gesorgt, der Oberschulbehörde aber strenger Befehl zur Durchführung des Unterrichts gegeben werden.

Digitized by Google

leicht abgeholfen werden. — Alles dieſes findet freilich nur Anwendung auf die Erziehung der Knaben. Daß auch die körperliche Entwicklung der Mädchen eine Uebung ihrer Kräfte erfordert, iſt zwar unbeſtreitbar; allein unſere Sitten würden die Einrichtung eigener gymnaſtiſcher Uebungen für ſie ſchwerlich dulden; und ſo bleibt nichts übrig, als dafür zu ſorgen, daß in den ausſchließend für die Erziehung von Mädchen beſtimmten Schulanſtalten und Penſionen, es an dem nöthigen Raume und an der Zeit zur Bewegung im Freien nirgends fehle [5]).

4) Ein weiterer wichtiger Punct iſt die Sorge, daß der Schulbeſuch der Geſundheit der Kinder nicht ſchade. Hiezu iſt denn erforderlich:

a) Das Verbot allzu frühen Schulbeſuches. Vor dem ſiebenten Jahre ſollte kein Kind in eine eigentliche Schule aufgenommen werden [6]).

b) Eine zweckmäßige Beſtimmung der täglichen Unter-

---

5) S. Kapp, Platons Erziehungslehre, S. 46 fg.; Derſ., Ariſtoteles Staatspädagogik, S. 136 fg.; Filangieri, Scienza della legislazione, lib. IV, c. 9, art. IV, und cap. 22, art. IV; Jahn und Eißele, Deutſche Turnkunſt. Berl., 1816; Gutsmuths, Gymnaſtik für die Jugend. Schnepfenthal, 1804; Schmelzing, Die Landwehr, gegründet auf die Turnkunſt. Berl., 1822; Strauß, Ueber die Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen in Gelehrteſchulen. Erf., 1829; Koch, Die Gymnaſtik aus dem Geſichtspunkte der Diätetik und Pſychologie. Magd., 1830; Werner, Das Ganze der Gymnaſtik. Meißen, 1836. — Die körperliche Uebungen der Mädchen behandelt: Werner, Gymnaſtik für die weibliche Jugend. Meißen, 1834.

6) S. Hufeland, Kunſt das menſchliche Leben zu verlängern, Bd. II, S. 20. — Wenn Krauß, Zur Reform des öffentlichen Unterrichtes. Stuttg., 1840, S. 65 fg., ſogar erſt mit dem 10ten Jahre den eigentlichen Unterricht beginnen laſſen, vorher nur einen Anſchauungs-Unterricht geſtatten will: ſo möchte dieß, vernünftige Maaßhaltung in den unteren Schulabtheilungen vorausgeſetzt, doch nicht gehörig begründet ſeyn.

Digitized by Google

terrichtsstunden. Je zarter das Alter, desto schädlicher und unnatürlicher ist das unbewegliche Sitzen in mehr oder minder verdorbener Luft. Die Stundenzahl muß also bei den Jüngsten die kleinste seyn; aber auch der erwachseneren Jugend ist noch hinreichende Zeit zu geistiger und körperlicher Erholung zu lassen. Natürlich dürfen die zur Stärkung der Gesundheit freigelassenen Kräfte nicht durch Aufgaben, welche außerhalb der Schule zu bearbeiten sind, wieder verkürzt werden. Um aber dieses möglich zu machen, ist erforderlich, daß man keine übertriebenen Forderungen an die Kenntnisse der Jugend mache, weder nach der Ausdehnung, noch hinsichtlich der Tiefe. Vernünftige Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungen, welche zum Behufe der Aufnahme in gewisse Anstalten, auf die Hochschulen u. s. w. erstanden werden, müssen hier das Beste thun [7]).

c) Gesunde Lage und Bauart des Schulgebäudes und hinreichende Größe der Lehrzimmer, je nach der Zahl der Schüler bemessen [8]).

d) Schonung der Augen durch Verbesserung dunkler oder allzu heller Lehrzimmer, namentlich durch möglichste Ver-

---

7) Das Verdienst, auf diesen wichtigen Gegenstand eindringlich aufmerksam gemacht zu haben, bleibt Lorinser, Zum Schutz der Gesundheit in Schulen. Berlin, 1836. Seine vielen und heftigen Gegner haben ihm nur einzelne Mißgriffe und Uebertreibungen, keineswegs aber Unrichtigkeit der ganzen Ansicht und Anklage nachweisen können. Man vgl. namentlich auch noch die angeführte Schrift von Krauß.

8) Sehr richtige Bemerkungen und Vorschläge über diesen wichtigen Gegenstand macht: Alcott, Essay on the construction of shoolhouses. Bost., 1832.

Digitized by Google

meidung des Unterrichtes in der Dämmerung und selbst bei Lichte [9]).

5) Die übermäßige Mitwerbung in manchen Gewerben, welche die Benützung jeden Vortheiles vorschreibt, sodann die Fabrikation mittelst Maschinen, hat die Verwendung zahlreicher Kinder in verschiedenen Arten von Gewerben, namentlich in den Baumwollenspinnereien und in gewissen Gattungen von Bergwerken nöthig und möglich gemacht. Unzweifelhaft muß ein so frühes Eintreten in ernste und häufig sehr einförmige Beschäftigung den Menschen um seine schönsten Jahre bringen und seiner geistigen Bildung mehr oder weniger schaden. Dennoch wäre wohl, theils wegen des nicht unbedeutenden Erwerbes, theils bei der Schwierigkeit die Kinder der beständig abwesenden Fabrikarbeiter zweckmäßig zu beschäftigen und zu beaufsichtigen, ein Einschreiten des Staates gegen den Willen der Aeltern nicht gerechtfertigt, wenn diese Verwendung von Kindern nicht ohne alle Rücksicht auf ihr körperliches Wachsthum, und auch auf ihr sittliches Wohl geschähe. Allein da unverantwortliche Habsucht der Aeltern und der Herren die unglücklichen Geschöpfe viele Stunden des Tages (bis zu 16 und selbst noch weiter!), ja sogar nicht selten ganze Nächte hindurch an die Arbeit fesselt, uneingerechnet die Zeit, welche sie auf dem Wege von den oft weit entfernten Wohnungen zubringen müssen, so daß sie häufig nur durch empörende Mißhandlung zur Fortsetzung der übertragenen Arbeit angehalten werden können, und natürlich von Unterricht und Erholung gar keine Rede mehr ist; da sie nicht selten zu ganz abstumpfenden Geschäften gebraucht werden; da ferner der wohlfeilere Arbeitslohn den Fabrikan-

9) Ueber den ganzen Gegenstand s. Weckherlin, Ueb. d. Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend. Stuttg., 1790; Orfila, Préceptes d'hygiène pour les écoles primaires. Par., 1836.

Digitized by Google

ten veranlaßt, ſogar die jüngeren (6 — 10 jährigen) Kinder den älteren vorzuziehen; da endlich von dem freien Willen Einzelner nichts zu erwarten iſt, weil ſie ſonſt die Mitwerbung anderer minder menſchenfreundlicher Gewerbeunternehmer nicht beſtehen könnten: ſo iſt ein Staatsgeſetz, welches einen der häßlichſten Flecken unſerer itzigen geſellſchaftlichen Zuſtände tilgt und die Gewerbethätigkeit von einem Fluche befreit, welches alſo das Uebermaaß der Kinderbeſchäftigung unterſagt, unabweisbares Bedürfniß. Der Grundgedanke eines ſolchen Geſetzes aber muß ſeyn, daß Kinder, welche kein Geſundheits- und Kräftigkeits-Zeugniß von einem Arzte aufweiſen können, ſo wie jeden Falles Kinder unter 10 Jahren gar nicht, von dieſem Alter an bis etwa zum zurückgelegten 14ten Jahre nur die Hälfte des Tages, von hier an bis zum 18ten Jahre wenigſtens nie in der Nacht beſchäftigt werden dürfen; ſo daß alſo die freie Vertrags-Zeit erſt mit dem Alter eintritt, in welchem ohne Nachtheil für die Geſundheit die ganze Zeit körperlichen Beſchäftigungen gewidmet werden kann. Ueberdieß muß für regelmäßigen Unterricht der Fabrik-Kinder in ihrer freien Zeit, für gehörige Lüftung der Arbeitsräume und für ausreichende Friſt zu den Mahlzeiten geſorgt werden. Da dieſe Einrichtungen aber mit dem Eigennutzen und der Gewohnheit der Fabrikherrn, zum Theile auch mit der Rohheit und der Armuth der Aeltern ſolcher Fabrikkinder zuſammenſtoßen, ſo ſind Anſtalten zur wirklichen Durchführung des Geſetzes unerläßlich. Dieſe werden nun aber einen Theiles in ſtrengen Strafen gegen die Uebertreter, anderer Seits in häufigen und unvermutheten Unterſuchungen der Fabriken beſtehen müſſen [10]).

---

10) S. über dieſen Gegenſtand M. Mohl, U. d. württemb. Gewerbe-Induſtrie, Stuttg. und Tüb., Bd. I, 1828, S. 243—370; Kleinſchrod, Großbritanniens Geſetzgebung über Gewerbe, S. 180 fg.; Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers

§. 26.

β) Bei den Speisen und Getränken.

Eine Hauptsache zur Erhaltung der Gesundheit ist der Genuß unschädlicher Nahrungs-Stoffe. Die Thätigkeit der Polizei hat sich hierbei auf doppelte Weise zu äussern. Einmal nämlich muß sie dafür sorgen, daß die gewöhnlichen Nahrungsmittel in gesundem Zustande den Verzehrern verkauft werden. Zweitens soll sie sich so viel möglich bestreben, von dem auch blos zufälligen Genusse unbedingt schädlicher Stoffe abzuhalten [1]).

In ersterer Beziehung sind, je nach der Gattung der zu beaufsichtigenden Nahrungsmittel, verschiedene Vorkehrungen zu treffen:

1) Hinsichtlich der Speisen ist

a) Aufsicht auf die Fleischnahrung in doppelter Beziehung nöthig. Einmal, ob ein zu schlachtendes Stück

---

Par., 1840, Bd. II, S. 110 fg. Ferner die Minutes of evidence on the state of children employed in the cotton manufactories, before the H. of Commons. 1816, Minutes etc. before the H. of Lords, 1819, die jährlichen Reports of the inspectors of factories, seit 1834. Report on the employment and condition of children and young persons in mines and manufactures. Lond., 1842; Ducpétiaux. De la condition des jeunes ouvriers. Brux., 1843, Bd. I, S. 5 fg. — Eine, freilich unvollständige, Zusammenstellung der in dieser Sache gegebenen Gesetze liefert: Lois et ordonnances sur les travaux des enfans dans les manufactures. Brux., 1842.

1) Außer den betreffenden Abschnitten der Systeme, namentlich von Frank, Nicolai, Sedillot und Orfila, sind über diesen Gegenstand nachzusehen: Remer, Lehrbuch der gerichtlich-polizeilichen Chemie. 2te Aufl. Helmst., 1811; Hünefeld, Die Chemie der Rechtspflege. Berl. 1832; Accum, Von der Verfälschung der Nahrungsmittel. A. d. E. Lpz., 1832; Richter, Von Fälschungen der Nahrungsmittel. Gotha, 1834.

Digitized by Google

Vieh gesund, wenigstens nicht mit einer für den Verzehrenden schädlichen Krankheit behaftet ist; zweitens, ob die zum Verkaufe ausgestellten Stücke noch frisch und unverdorben sind [2]). Jener Zweck wird erreicht durch die Aufstellung einer eigenen Viehschau, welcher jedes zu schlachtende Stück sowohl lebendig vorgeführt als nach dem Schlachten vorgezeigt werden muß, und ohne deren Untersuchung und Erlaubniß somit kein Fleisch zum Verkaufe gebracht werden darf [3]). Sehr erleichtert wird diese Aufsicht, wenn das Schlachten aller Arten von Thieren ausschließlich nur in den Schlachthäusern gestattet ist. — Die frische und gesunde Beschaffenheit der einzelnen Theile aber wird theils durch Untersuchung der Fleischbänke und Wegnahme der angegangenen Waare bewerkstelligt, theils durch Bestimmungen über die Bauart der Fleischbänke [4]), theils endlich durch Verbot

---

2) In heißen Ländern ist diese Aufsicht doppelt nöthig. Daher enthalten auch die Gesetze solcher Staaten häufig eben so strenge als weitgehende Vorschriften, welche nicht nur den Genuß verdorbenen Fleisches zu verhindern suchen, sondern sogar von dem Tische der Bürger ganze Thiergattungen völlig ausschließen, als unpassend nach Klima und Lebensweise. Diese Verbote sind sogar nicht selten zum Gegenstande des Religionsgesetzes gemacht worden, um desto sorgfältigere Beachtung zu erzielen. Bekannt sind z. B. die indischen, ägyptischen, jüdischen, und selbst muhammedanischen Cäremonial-Gesetze. S. Michaelis, Mos. Recht, §. 203.

3) Man s. über diesen Punct die sehr ausführliche Darstellung von Frank, Medic. Polizei, Bd. III, S. 27 fg.; Wildberg, System der medic. Gesetzgebung, S. 75 fg.; Meuth, Anleitung zur Fleischschau, nach den Erfahrungen von A. Obermayr. Mannh., 1833.

4) Entweder sind zu diesem Zwecke öffentliche Fleischschrannen angeordnet, in welchen allein Fleisch verkauft werden darf, und welche luftig angelegt und außerdem unter strenger Aufsicht der Polizei und des Publikums gehalten werden können; oder hat jeder einzelne Fleischer seine Bude nach bestimmten Vorschriften anzulegen. So

Digitized by Google

des Hausirens mit Fleisch. — Sehr nothwendig ist auch noch die genaue Beaufsichtigung der Garküchen, namentlich der von der geringeren Art, indem diese nur allzuhäufig ungesundes Fleisch gebrauchen. Eben so wären strenge Vorschriften hinsichtlich der Verfertigungsart der Würste wünschenswerth, wenn nicht der letzte Grund der Erzeugung ihres eigenthümlichen Giftes (des Fettgiftes) noch unbekannt wäre. Um so nöthiger sind aber deßhalb Belehrungen und Warnungen der Einzelnen hinsichtlich des Genusses schlecht schmeckender und verdächtig aussehender Würste [5]).

b) Polizeiliche Aufsicht über die Fische ist ebenfalls in doppelter Beziehung nöthig. Theils sind gewisse Fischgattungen an und für sich giftig, oder ereignen sich wenigstens Krankheiten unter den Fischen, so daß ihr Genuß dem Menschen schädlich wird [6]). Hier müssen natürlich Verbote des Fanges und Verkaufes ergehen und gehandhabt werden. Theils ist, namentlich in Seestädten oder großen Orten, eine tägliche Untersuchung der zum Verkaufe ausgesetzten Fische anzuordnen, und die verdorben sind sogleich zu vernichten. Die Errichtung eigener Fischmärkte ist deshalb in solchen Städten wünschenswerth.

c) Unter den zur Nahrung des Menschen dienenden Pflanzen nimmt das Getreide die Vorsorge der Polizei in

---

dürfen sie z. B. in Paris nur an einer Straßenecke angebracht werden, und ihre Umfassungsmauern bestehen aus eisernen Stäben ohne Fenster, damit immer Luftzug ist.

5) S. Kerner, Betrachtungen über die Vergiftungen durch geräucherte Würste. Tüb., 1820; Derſ., Das Fettgift. Stuttg. u. Tüb., 1822. Ein Drittheil der, nicht seltenen, Krankheitsfälle läuft tödtlich ab.

6) S. H. Autenrieth, Das Gift der Fische. Tüb., 1833.

Digitized by Google

mehrfachen Anſpruch, ſowohl wegen ſeiner Wichtigkeit, als wegen verſchiedener Möglichkeit von Schaden und Betrug. Schon auf dem Halme iſt es zu beobachten, ob es an keinen ſchädlichen Krankheiten leide, z. B. an Brand, Mutterkorn u. ſ. w. Verhindert können, bis itzt, dieſe Krankheiten nicht werden; allein deßhalb ſind Warnungen und Belehrungen über geſundmachende Behandlung um ſo nothwendiger. Sodann iſt Aufſicht über die Mühlen zu führen, namentlich ob die Mühlſteine von guter Beſchaffenheit ſind, und nicht zu vielen Mühlſtaub geben [7]). Beſondere Vorſorge erfordert der Handel mit Mehl, vorzüglich mit ausländiſchem. Die Beiſpiele von Beimiſchung von Knochen, Kalk u. ſ. w. ſind allzuhäufig, als daß nicht genaue Unterſuchungen gerechtfertigt wären [8]). Natürlich ſind dieſelben am nöthigſten während einer Theurung. Endlich muß noch das Brod der Bäcker einer Aufſicht unterworfen werden, ſowohl hinſichtlich des richtigen Gewichtes als der Beſchaffenheit. Eine eigene Brodſchau hat dafür zu ſorgen; Wegnahme des zu leichten oder zu ſchlecht ausgebackenen Brodes, und öffentliche Bekanntmachung des beſtraften Bäckers, werden zweckmäßige Abhaltungsmittel ſeyn. Eine ähnliche Beaufſichtigung der Privat-Backöfen wäre zwar in geſundheitspolizeilicher Rückſicht wünſchenswerth, allein theils ſchwer ausführbar, theils wohl auch rechtlich nicht zu vertheidigen; was denn freilich ein Grund weiter iſt,

---

7) Zweckmäßig wird den Müllern verboten, Gyps auf Getreidemühlen zu mahlen.

8) S. ſowohl die Aufzählung der verſchiedenen Arten von Vergiftungen des Mehles, als die Anweiſung zu ihrer Entdeckung, bei Remer, Gerichtl. poliz. Chemie, S. 129 fg.

Digitized by Google

die Einführung von Gemeinde-Backöfen und Gemeinde-Bäckern möglichst zu fördern.

d) Wenn schon von minderer Bedeutung, so ist doch die Gefahr nicht ganz zu übersehen, welche aus dem Genusse eines mit giftigen Farben bemalten Backwerkes entstehen kann. Da manche sehr giftige, der Erfahrung gemäß zu diesem Zwecke verwendete Farbestoffe chemisch nicht erforscht werden können, so ist das einzige völlig sichernde Mittel das gänzliche Verbot des, ohnedem häßlichen, Bemalens des Backwerkes [9]).

e) Eßbare Schwämme können, wie bekannt, sehr leicht mit giftigen Pflanzen dieser Art verwechselt werden. Um Schaden zu verhüten erscheint es nothwendig, Abbildungen von den schädlichen Schwämmen unter die in den Schulen erläuterten Giftpflanzen aufzunehmen, (s. unten); zweitens aber über den öffentlichen Verkauf von Schwämmen Aufsicht durch den Staatsarzt führen zu lassen. Der Verkauf von Champignon-Pulver sollte ganz untersagt seyn. [10]).

2) Noch nothwendiger selbst als bei den angegebenen Gattungen von Speisen ist Fürsorge des Staates bei den Getränken. Theils ist es dem Einzelnen in manchen Fällen nicht möglich, sich gerade das unentbehrlichste derselben zu verschaffen, theils sind die Verfälschungen noch häufiger, schädlicher und schwerer zu entdecken, als bei Speisen.

a) Hinsichtlich des Wassers ist sowohl für die nöthige Menge, als für die Güte, endlich für zweckmäßige Ver-

---

9) S. Remer, a. a. O., S. 319 fg.; Annales d'hygiène publ., Bd. XVIII., S. 473. fg.

10) S. Letellier, S. l. champignons véneneux. Par., 1826; Lenz, Die nützlichen u. die schädlichen Schwämme. Gotha, 1831; Krombholz, Abbildung und Beschreibung der Schwämme. Prag, 1837.

Digitized by Google

theilung zu sorgen [11]). — Die Herbeischaffung der nöthigen Menge ist nicht selten mit den größten Schwierigkeiten und Unkosten verbunden, sei es in wasserarmen Gegenden, sei es in Städten, deren Wasserbedürfniß bei weitem größer ist, als die Bodenfläche der Stadt und selbst die nächste Umgebung es liefern kann. Ohne daß die Verschwendung der alten Völker in Anlegung von Wasserleitungen als Muster aufgestellt werden könnte, muß dennoch die Forderung gemacht werden, daß dieses unentbehrliche Lebensbedürfniß auf öffentliche Kosten (der einzelnen Gemeinde) durch Wasserleitungen oder Nachgrabungen, im schlimmsten Falle durch Anlegung von Cisternen herbeigeschafft werde. Eine Ueberlassung an Privat-Unternehmer scheint der ärmeren Volksklasse wegen hier nicht an der Stelle zu seyn [12]). Unzeitige Ersparniß in diesem Puncte wirkt auf Reinlichkeit, und also auf die Gesundheit, höchst schädlich ein [13]). — Die Güte des Wassers hängt davon ab,

---

11) S. Frank, a. a. O., Bd. III, S. 353 fg.; Remer, a. a. O., S. 81 fg.; Nicolai, Sanitäts-Polizei, S. 22.

12) Jeden Falls müssen neben den Privatunternehmungen auch noch so viele öffentliche Brunnen bestehen, daß wenigstens das dringendste Bedürfniß unentgeldlich befriedigt werden kann. Wer alsdann besseres Wasser, oder dasselbe im Hause selbst abgeliefert wünscht, mag es bezahlen. So wird es namentlich in Paris gehalten. Auch möchte es an der Stelle seyn, Privatunternehmern bei Ertheilung der Staatserlaubniß zu Gründung der Gesellschaft die Bedingung einer Höchstzahl des erlaubten Gewinnes zu setzen, und sie somit bei Ueberschreitung desselben zu einer Herabsetzung des Wasserpreises zu nöthigen. S. Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute, Bd. II, S. 945 fg.

13) Von großer Bedeutung sind die artesischen Brunnen. Ueber dieselben s. Crelle, Journal f. d. Baukunst, Bd. II, H. 3; Garnier, Traité sur les puits artésiens, 2 édit. Par., 1826, 4; Héri-

Digitized by Google

daß es mit möglichſt wenigen unangenehmen oder gar ſchädlichen frembartigen Beſtandtheilen chemiſch geſchwängert oder mechaniſch verunreinigt iſt [14]). Die Forderungen ſind aber natürlich verſchieden je nach dem beabſichtigten Gebrauche als Getränke, für die Küche, für die Reinlichkeit, für die verſchiedenen techniſchen Zwecke. Auswahl der Quellen [15]), in Ermanglung derſelben zweckmäßig angelegte Ciſternen [16]), Reinigungs-Anſtalten [17]), endlich Vorſchriften und Aufſicht gegen Verunreinigungen der öffentlichen Waſſerbehälter, ſo wie Vorkehrungen zu häufiger Säuberung derſelben laſſen den Zweck, wenigſtens in vielen Fällen, erreichen. Wichtig iſt auch in mehr als Einer Beziehung die Art und die

---

cart de Thury, Considérations géologiques et physiques sur le gisement des eaux souterraines, Par., 1828. Ein Verzeichniß kleinerer populärer Schriften über dieſen Gegenſtand, ſ. in dem Corresp.-Blatte des württ. landwirthſchaft. Vereins, Neue Folge, Bd. I, 1832. S. 115 fg.

14) Wiederholt haben in neuerer Zeit berühmte Chemiker zu erweiſen geſucht, daß den Flüſſen, welche große Orte durchſtrömen, ſchädliche Stoffe nicht in einer für die Geſundheit nachtheiligen Menge beigemiſcht ſeyen. S. z. B. Orfila und Parent-Duchatelet, in den Annal. d'hygiène, Bd. XI, S. 251 fg.; Magnus, Ueb. das Flußwaſſer und die Cloaken größerer Städte. Berl., 1841. Allein wenn dem auch ſo ſeyn ſollte, ſo bleibt immer noch zu bedenken, daß der Bewohner nicht minder gegen den Gebrauch eines auf ekelhafte Weiſe verunreinigten Waſſers zu ſchützen iſt. Die Forderung an die Polizei, für die Herbeiſchaffung eines reinen Waſſers zu ſorgen, wird ſomit nicht aufgehoben.

15) Ueber die relative Güte der verſchiedenen Arten von Waſſer, ſiehe Frank, a. a. O., Bd. III, S. 375 fg.; Dupasquier, Des eaux de source et des eaux de rivière. Lyon, 1840.

16) S. Carena, Serbatoj artificiali d'acque piovane. Torino, 1829.

17) S. Pfaff, Ueber einfache und wohlfeile Waſſerreinigungsmaſchinen. 1814.

Digitized by Google

Anlage der Wasserleitungen. Tiefe Legung derselben sichert vor Mattwerden und vor Einfrieren; Leitungsröhren von Stein, Eisen oder gebranntem Thone bewahren vor schlechtem Geschmacke und vor schädlicher Beimischung [18]). — Richtig vertheilt ist die Wassermenge, wenn in allen Theilen einer Gemeinde zahlreiche Brunnen errichtet sind. Zeitverlust, größere Feuersgefahr, Schwierigkeiten im Falle einer ansteckenden Krankheit sind die Folgen zu weniger Brunnen, sollten die einzelnen derselben auch groß und wasserreich seyn [19]).

b) Andere Forderungen werden an die Polizei hinsichtlich der künstlich-bereiteten Getränke gemacht, also namentlich des Weins, Essigs, Biers und Branntweins. Die Herbeischaffung derselben kann (einzelne Nothfälle abgerechnet) der Thätigkeit der Landleute und Gewerbenden, so wie dem Handel ruhig überlassen werden. Allein es bedarf einer Abwendung der betrügerischen Verfälschung ihrer Güte. Theils können sie nämlich durch eine schädliche Bereitungsweise, theils durch absichtliche Beimischung giftiger Stoffe, welche fehlende Eigenschaften betrügerisch ersetzen sollen, ungesund gemacht werden. Wider ersteres nun schützen Vorschriften über die Einrichtungen und Geräthschaften in den Bier- und Essigbrauereien und Branntweinbrennereien. Schädliche Beimischungen aber können nur durch strenge und unvermuthete Untersuchungen der zum Verkaufe ausgesetzten Vor-

18) S. über die Wasserleitungsröhren: Hasse, Ueber Wasser-L-R. von Gußeisen. Dresd., 1820; Remer, Gerichtl. polizeil. Chemie, S. 160 fg.

19) Ueber das Technische der verschiedenen Arten von Wasserversorgungs-Anlagen s. Arnd, Die Gewässer und der Wasserbau der Binnenlande, Hanau, 1831, S. 61, fg.

Digitized by Google

räthe entdeckt werden [20]). Wird hierbei, namentlich auch durch chemiſche Analyſe, eine geſundheitswidrige Beimiſchung entdeckt, ſo iſt nicht nur Wegſchütten des Getränkes, Verbrennen der Fäſſer und öffentliche Warnung und Anzeige zu verfügen, ſondern der Giftmiſcher auch dem peinlichen Gerichte zu übergeben. Die ſogenannten Weinfabriken wären am beſten ganz zu verbieten, da ihr Erzeugniß nur eine offenbare Täuſchung iſt, und als ſolche auch im beſten Falle dem Handelscredite, und leicht auch der Geſundheit, ſchadet. Unzweifelhaft wird es übrigens zur Reinerhaltung der Getränke ſehr viel, vielleicht das Meiſte, beitragen, wenn keine großen Abgaben, z. B. ſtädtiſche Thorzölle, auf dieſelben gelegt werden, indem dann der mindere Preis nicht ſo ſehr zu Verfälſchungen reizt. Ebenſo ſind Bannrechte, ſei es hinſichtlich der Verfertigung, ſei es in Beziehung auf den Ausſchank der Getränke, leicht der Güte derſelben ſchädlich, weil ſie den Sporn der Mitwerbung entfernen.

c) Eine gute Beſchaffenheit der Milch iſt namentlich wegen der Kinder von vieler Bedeutung. Da ſie in großen Städten keineswegs immer vorhanden iſt, ſo iſt eine genaue Aufmerkſamkeit auf die Milchhändler nützlich. Wenn ſich auch die Vermiſchung mit Waſſer nicht mit der nöthigen Sicherheit erkennen läßt, ſo iſt dieß glückli-

---

20) Nähere Nachweiſungen über die verſchiedenen Arten von Fälſchungen ſ. bei Frank, a. a. O., S. 435 fg.; Holzſchuher, Verſuch eines vollſt. Polizei-Syſtems, H. 1.; und Remer, Polizeilich-gerichtliche Chemie, S. 176 fg.; Nikolai, Sanitäts-Polizei, S. 42 fg.; Ueber Bier ſ. insbeſondere: Zenneck, Anleitung zur Unterſuchung der Biere, Stuttg., 1834.

Digitized by

cherweise bei den für die Gesundheit schädlichen Beimischungen leichter der Fall [21]).

Was die Abhaltung von dem Genusse unbedingt schädlicher Stoffe betrifft, so kann natürlich der Polizei keine Bewahrung des Einzelnen zugemuthet, noch der Einzelne einer solchen Vormundschaft unterworfen werden. Allein mit Recht mag vom Staat verlangt werden, daß er im Allgemeinen warne und Kenntnisse über den Gegenstand verbreite. Dieses geschieht durch Entwerfung einer faßlichen mit deutlichen Abbildungen versehenen Beschreibung der hauptsächlichsten giftigen einheimischen Gewächse, durch Verbreitung dieses Buches in allen Schulen, und durch die Vorschrift, daß dieselbe gehörig vorgezeigt und erläutert werde. In außerordentlichen Fällen mag noch eine besondere Bekanntmachung nachhelfen [22]).

§. 27.

γ) Hinsichtlich gewisser Geräthschaften.

Es ist allgemein bekannt, daß die zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen benützten Gefäße denselben schädliche Eigenschaften mittheilen können. Namentlich ist dieß der Fall mit Kupfer und Blei, wenn sauere oder amoniakalische Speisen mit denselben in Berührung kommen.

Um Vergiftungen durch Kupfer zu verhüten, ist nothwendig, daß die Geschirre verzinnt werden. Soll jedoch hier nicht eine Blei-Vergiftung an die Stelle der ersteren gesetzt werden, so muß gehörig reines Zinn gebraucht werden. Dem Verbot ist

21) S. Remer, Gerichtl. polizeiliche Chemie, S. 170 fg.; Most, Encyclopädie der Staatsarzneikunde. Bd. I, S. 645 fg.

22) Eine Zusammenstellung solcher schädlicher Stoffe s. bei Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 170 fg.

Digitized by Google

durch Unterſuchungen und Strafen der gehörige Nachdruck zu geben [1]).

Vergiftungen durch Blei können theils bei Zinn-Geſchirr, theils durch die Glaſur von ſchlecht gebranntem Töpfer-Geſchirr vorkommen. Erſtere laſſen ſich vermeiden durch die Feſtſetzung eines Verhältniſſes zwiſchen Blei und reinem Zinn, indem erſteres, wenn es in kleinen Quantitäten dem Zinn beigemiſcht iſt, ſich von demſelben nicht löst. Hier ſind Unterſuchungen und Strafe ebenfalls die polizeilichen Mittel. Ein Stempel muß das Unſchädliche bezeichnen [2]). Glaſuren ohne Blei herzuſtellen, iſt allerdings möglich. Allein da ſie theils beſchwerlicher, theils theuerer zu beſchaffen ſind, die gewöhnliche Glaſur aber durch vollſtändiges Garbrennen des Geſchirres ganz unſchädlich gemacht werden kann, ſo iſt hauptſächlich auf letzteres zu ſehen [3]).

Außer den Speiſe-Geräthſchaften können aber auch noch andere Geräthe und Gebrauchsgegenſtände ſchädliche Beſtandtheile erhalten. Dieß iſt namentlich der Fall bei Kinderſpiel-Waaren durch Bemalung mit giftigen Farben, welche natürlich ganz zu unterſagen iſt. Ferner bei Rauch- und Schnupftabaken, wenn dieſelben durch giftige Stoffe gebeizt werden; weßhalb eine eidliche Angabe der ſämmtlichen zu den Saucen verwendeten Stoffe von den Fabrikanten zu verlangen, aus dem Verzeichniſſe aber jeder ſchädliche Artikel zu ſtreichen iſt. Endlich bei Schminken, namentlich weißer, auch Schönheitswaſſern und Kosmetiken aller Art, deren

---

1) Die Prüfungs-Mittel ſ. bei Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 347 fg.

2) Derſ., S. 350 fg.

3) Derſ., S. 343 fg. u. die dort. angef. Literatur; ferner Schreger, in Erſch und Gruber, Encyclopädie, Sect. I, Bd. X, S. 417.

Digitized by

Recepte, vor dem Verkaufe, der Medicinalpolizei-Behörde vorgelegt werden müssen [4]).

§. 28.

δ) Hinsichtlich der Wohnplätze.

Die Lage der Wohnung ist von dem größten Einflusse auf Leben und Gesundheit der Bewohner, und zwar hauptsächlich in so ferne sie das Zutreten reiner Luft gestattet oder nicht. Deßhalb sind hochgelegene Wohnplätze gesünder, als die von Bergen eingeschlossenen, die mit breiten Straßen durchzogenen Theile einer Stadt gesünder, als diejenigen, in welchen nie ein Luftzug die Miasmen zerstreuen, kein Sonnenstrahl die Feuchtigkeit austrocknen kann. Vor Allem ist sumpfige Lage, namentlich in warmem Wetter, schädlich, besonders den Kindern [1]). — Da nun aber keineswegs die Gesundheit der Lage die Gründung der Wohnorte immer bestimmte, son-

---

4) S. Nicolai, a. a. O., S. 355 fg.; Schneider in Henke's Zeitschr., Bd. XXII, S. 403 fg.; Most, Encyclopädie, Bd. II, S. 550 fg.

1) Von welchem Einflusse auf die Lebensdauer der Menschen die Anlage der Wohnorte ist, davon kann man sich am besten aus den Sterblichkeitslisten großer Städte, deren Quartiere sehr verschieden gebaut sind, überzeugen. So war z. B. im J. 1830 das Sterblichkeits-Verhältniß in Paris um fast das Doppelte verschieden in den verschiedenen Stadttheilen; in den ungesundesten, mit den engsten Straßen, unreinlichsten, schlecht gelüfteten Häusern stieg sie bis auf 1:35, in den neuen Quartieren sank sie bis zu 1:65! S. die Zeitschrift: Le cabinet de lecture, Nr. 168, S. 15. Allerdings mag auch die Armuth ihren Antheil an der Verschiedenheit gehabt haben; doch keineswegs ist sie allein Schuld, wie man sich aus der Vergleichung der verschiedenen Quartiere überzeugen kann. Die von Armen hauptsächlich bewohnten Gegenden haben allerdings mehr Todte als die reicheren Theile der Stadt; allein nicht jene, sondern die ungesundesten Quartiere, haben die meisten.

Digitized by Google

dern gewöhnlich eine ganz andere Rücksicht, z. B. Bequemlichkeit zum Handel und Gewerbe, Schutz durch eine Vestung u. s. w.; da es ferner ganz unmöglich ist, schon bestehende Ortschaften in eine gesundere Lage zu versetzen: so beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei theils auf die Leitung der Anlage ganz neu zu erbauender Ortschaften (z. B. nach Feuersbrünsten) oder wenigstens neuer Quartiere, theils auf die möglichste Verbesserung im Einzelnen wo eine Aenderung im Ganzen unmöglich ist. Ihre Thätigkeit äußert sich in fünf Hauptrücksichten [2]):

I. Austrocknung von Sümpfen. Oft kann durch einen einzigen Abzugs-Kanal die Gesundheit einer ganzen Stadt oder Gegend wesentlich verbessert werden; in anderen Fällen sind freilich auch sehr ausgedehnte Arbeiten nothwendig [3]). Namentlich gehören zu den schädlichen Sümpfen die — überdieß in den meisten Fällen itzt ganz zwecklosen — Stadtgräben mit stehendem fauligem Wasser. Durch ihre Austrocknung gewinnt man an reiner Luft und an fruchtbarem Boden. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine solche Ableitung des Wassers oder die Ausschlagung des Schlammes nur bei kalter Witterung geschehen darf, wenn nicht sehr gefährliche Fieber erzeugt werden sollen. Ferner, daß die Trockenlegung vollständig seyn, d. h. den Boden zu allen Jahreszeiten vom Wasser

---

2) S. über die ganze Materie: Frank, Medicin. Polizei, Bd. III, S. 825 fg.; Schütz, Ueber Medicinal-Verfassung, Bd. II, S. 26 fg.; Frankenau, Gesundheits-Polizei, S. 164 fg.; Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 524 fg.

3) Beispiel von großartigen, freilich aber auch sehr schwierigen, Entsumpfungs-Unternehmungen sind die toskanischen Maremmen, die pontinischen Sümpfe, die für das Seegestade des Königreiches Neapel entworfenen Plane. Ueber letztere s. Afan de Rivera, Considerazioni sui mezzi da restituire i doni naturali del regno di Napoli. Nap., 1833., Bd. I, S. 60 fg.; Bd. II, S. 94 fg.

Digitized by Google

befreien muß, indem die abwechselnd trockenen und naſſen Gründe die ſchädlichſten ſind [4]). Am wenigſten freilich iſt der Sumpfluft abzuhelfen, wenn dieſelbe ihren Grund in beſtimmten einträglichen Culturen, z. B. des Reiſes, hat. — Den Nachtheilen blos zufälliger und ſeltener Ueberſchwemmungen iſt durch möglichſt baldige Reinigung der Straßen und der Brunnen vom Schlamme, durch Austrocknung der unter Waſſer geweſenen Häuſer, durch Räucherungen u. ſ. w. zu begegnen. Polizeiliche Aufſicht muß dabei der Trägheit oder dem Leichtſinne des Einzelnen entgegenwirken [5]).

II. Zweckmäßige Bauanlage der geſchloſſenen Wohnorte.

1) Bei der Anlegung neuer Orte, oder wenigſtens ganzer Quartiere in alten Städten, iſt vor Allem auf die gehörige Breite [6]) und Geradrichtung der Straßen zu achten. Am zweckmäßigſten durchſchneiden ſie ſich unter rechten Winkeln in nicht allzugroßen Entfernungen, übrigens nicht gerade auf die vier Himmelsgegenden zulaufend, damit nicht in der einen Parallelreihe von Straßen die Mittagsſonne ohne allen Schatten brenne, die andere Reihe aber nie warmen Sonnenſchein erhalte. Sehr zweckmäßig (auch noch gegen Feuersbrünſte) iſt das Verbot des unmittelbaren Anbauens der Häuſer. Von Wichtigkeit iſt die Höhe der letzteren. Sie muß im umgekehrten Verhältniß zur Breite der anſtoßenden Straße ſeyn, damit

---

4) Villermé, Influence des marais sur la vie, in den Annales d'hygiène publ., Nr. XXII, S. 360 fg.

5) S. Cadet de Vaur's Abh. über dieſen Gegenſtand in Scherf, Archiv, Bd. II, 2; Wildberg, Syſtem der med. Geſetzgeb., 2te Aufl., S. 21 fg.

6) Die Breite der Straßen muß ſich vor Allem auch nach dem Klima richten. In ſehr warmen Lagen iſt eine allzugroße Breite der Straßen ebenſo beſchwerlich und ſchädlich, als in feuchten und kälteren Gegenden allzugroße Enge.

Digitized by Google

dieſer nicht Sonne und Luft ganz entzogen werden kann [7]). Baumpflanzungen ſind nur in übermäßig breiten Straßen und auf großen offenen Plätzen räthlich, indem ſie zwar die Luft reinigen, allein auch leicht dumpf und feucht machen, und dem Winde den freien Zugang wehren; dagegen iſt die Anlegung von Gärten im Innern der Vierecke ſehr wünſchenswerth. Große öffentliche Plätze dienen, neben manchen andern Vortheilen, als Luftmagazine für die anliegenden Straßen [8]). Von großer Wichtigkeit endlich iſt die Anlegung der zur Abführung des Waſſers aller Art beſtimmten Abzugskanäle.

2) Handelt es ſich aber nur von möglichſter Verbeſſerung des Zuſtandes ſchon beſtehender Oertlichkeiten, ſo werden vorzüglich folgende Mittel anzuwenden ſeyn:

a) der Abbruch hoher Mauern und Thore, welche — ohne Kriegs-Zwecke — den Zutritt der friſchen Luft verwehren;

b) die allmähliche Verbreiterung und Geradrichtung ſchlecht angelegter Straßen, vorzugsweiſe zu bewerkſtelligen durch das Gebot, bei Neubauten oder Hauptausbeſſerungen in eine vorgezeichnete Linie einzurücken [10]);

---

7) Nach einem franzöſiſchen Geſetze von 1792 dürfen Häuſer in 5 Toiſen breiten Straßen nur 54 Fuß hoch ſeyn, und nur 45 in Straßen von geringerer Breite. Vergl. Piorry, Des habitations. Par., 1838, S. 44 fg.

8) S. Cancrin, Abh. von der Anlage der Städte. Frankf. 1792.

9) S. über dieſen Gegenſtand Parent Duchâtelet, Hygiène publ., Bd. I, S. 157 fg.; und Chevallier, in den Annales d'hyg. publ., Bd. XIX, S. 366 fg. Für große Städte iſt der Nutzen und die Koſtſpieligkeit gut angelegter und hinreichend großer Abzugskanäle gleich bedeutend.

10) Allerdings hat dieſe Maaßregel auch ihre Schwierigkeiten und ihre Nachtheile. Jene in ſo ferne, als ſie, wenn nicht beſtändig ſtrenge Aufſicht geführt wird, leicht zu umgehen iſt. Dieſe, theils weil ſie in der Regel ohne Härte gegen den Einzelnen nicht durchgeſetzt werden

Digitized by Google

c) das Durchbrechen der Sackgäßchen, dieſer Heerde der ſchädlichſten Dünſte;

d) das Verbot, Säulengänge oder Vordächer an und über den Erdgeſchoſſen anzulegen;

e) der Abbruch alter, minder nützlicher Gebäude in der Mitte ſtark bewohnter Stadtviertel, und Verwendung der Grundfläche derſelben zu öffentlichen Plätzen [11]).

III. Vorſchriften über die unſchädliche Bauart des einzelnen Wohnhauſes.

1) Daß alle öffentlichen Gebäude, namentlich wenn ſie zum Aufenthalte vieler Menſchen beſtimmt ſind, wie z. B. Kaſernen, Schulen, Gefängniſſe u. ſ. w., nur unter Berückſichtigung aller Maaßregeln, welche die Geſundheit der Inwohner erfordert, erbaut werden ſollen, bedarf nicht erſt der Erwähnung. Weit ſchwieriger iſt es natürlich, in den Privatwohnungen dieſelbe Sorgfalt durchzuſetzen. Einer Seits wird ſehr häufig Mangel an Mitteln entgegentreten; anderer Seits muß die Scheue, zu tief in das Privatrecht einzugreifen, von mancher

---

kann; theils weil die dadurch entſtehenden Lücken in der Geraderichtung keineswegs ohne Nachtheile für die Geſundheit und Reinlichkeit der Straßen ſind. Allein es iſt nun eben kein anderes Mittel aufzufinden, wenn überhaupt geholfen werden ſoll, da wohl ſelten eine Gemeinde reich genug ſeyn wird, zu ſolchem Zwecke ganze Reihen von Häuſern mit einem Male zu kaufen und wegzureißen.

11) In großen Städten ſind eigene Beamte zur Entwerfung der nöthigen Bauverbeſſerungs-Plane und zur Leitung ihrer Vollziehung nothwendig. So hat z. B. die Stadt Paris gegen 30 Beamte zu dieſem einzigen Zwecke. In kleineren Orten mag der allgemeine Polizeibeamte dieſe Geſchäfte wohl beſorgen. Als überflüſſig erſcheint daher der Vorſchlag, einen eigenen Zweig des öffentlichen Dienſtes zu dieſem Behufe einzurichten und über das ganze Land zu verbreiten. S. hierüber Corréard, Mémoire sur la législation de la voirie urbaine. Par., 1833, 8.

an sich zweckmäßigen Forderung abhalten. Selbst eine wachsame Polizei wird sich daher damit begnügen müssen, solche Baueinrichtungen zu verbieten, welche unbedingt gesundheitswidrig, namentlich auch für Dritte, seyn würden. Diesem wird denn aber Genüge geleistet werden: durch das Verbot der Kellerwohnungen; durch Vorschriften über die Erhöhung des Erdgeschosses über die Straße; durch zweckmäßige Vorschriften über den Bau der Feuerstätten und der Latrinen; durch Bemühungen um gesundes, die Feuchtigkeit nicht anziehendes Baumaterial; durch Vorschriften über die mindeste Höhe der Zimmer und Größe der Fenster-Oeffnungen [12]). Eine ganz besondere Berücksichtigung wird in Fabrikorten die Anlegung der Wohnungen für die Arbeiter verdienen. Die Erbauung einzeln stehender kleiner Häuser zu diesem Zwecke ist, und zwar nicht blos in gesundheits-polizeilicher Beziehung, so wünschenswerth, daß diese vor Allem, etwa durch Begünstigungen des Staates, gefördert werden sollte. Bei den großen zur Aufnahme vieler Familien bestimmten Miethgebäuden ist wenigstens für möglichst gesunde Einrichtung durch Zwangsvorschriften zu sorgen [13]).

2) Unbestreitbar sind die schädlichen Wirkungen der allzu-

---

12) Ueber die bei einem gesundheitsdienlichen Baue einer Wohnung zu befolgenden Regeln s. Frank, Medic. Polizei, Bd. IV, S. 881 fg.; Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 460 fg.; Ueber Latrinen s. noch insbesondere: Rapport remis à Mr. le Dauphin ... sur la construction des latrines publiques. Paris, 1825, 4. (auch ins Deutsche übersetzt); Haße, Ueber Latrinen, in der Medic. Zeitung des Vereins für Heilk., 1833, Nr. 50; Nicolai, a. a. O., Bd. I, S. 456 fg.

13) Vgl. De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III, S. 329 fg.; Piorry, Des habitations, S. 93 fg. Wer kennt nicht die Schilderungen der Arbeiter-Wohnungen in Manchester, Glasgow u. s. w.? Ueber Brüssel s. den Rapport pour vérifier l'état des habitations de la classe ouvrière. Brux., 1838, 8.

Digitized by Google

ſchnellen Bewohnung neugebauter, noch nicht gehörig ausgetrockneter Wohnungen. Polizeiliche Verbote, welche die örtliche Bauweiſe berückſichtigen, müſſen dem Eigennutze der Beſitzer und der Unvorſichtigkeit oder Unkenntniß der Miethsleute entgegenwirken [14]).

IV. Förderung der Reinlichkeit in den Straßen iſt eben ſo nothwendig für die Geſundheit der Bewohner, als eine gute Lage und zweckmäßige Bauart. Durch ſie wird Holland bewohnbar, durch ihren Mangel Kairo und Conſtantinopel zum Peſtheerde. Da nicht immer guter Wille und Sinn vorhanden iſt, ſo muß die Polizei durch unausgeſetzte Aufſicht und durch Strafen Reinlichkeit erzwingen. Die Hauptmittel ſind folgende:

1) Vor Allem Pflaſterung der Straßen der Städte, um den Boden trocken zu legen und ſeine Reinigung zu erleichtern. Ohne ſie ſind die Straßen entweder ein Sumpf oder ein Staubmeer, und in beiden Fällen eben ſo beſchwerlich als ungeſund. Die Herbeiſchaffung eines guten, d. h. möglichſt harten, Materiales iſt zwar oft mit größeren Anſchaffungskoſten verknüpft, allein ſie vermindert in demſelben Grade die Unterhaltungskoſten. Iſt ſolches Geſtein nicht zu erlangen, ſo wird öfteres Beſprengen des Pflaſters bei heiſſem Wetter nothwendig. Auch in Dörfern wäre Pflaſterung wünſchenswerth, wenn ſchon die freiere Lage die Nachtheile der unreinen Straßen vermindert: allein da hier die bedeutenden Koſten

---

14) S. Dagoumer, Du danger d'habiter trop tôt des maisons nouvellement bâties. Par., 1825, (deutſche Ueberſ. Leip., 1825); und Klaproth's Abh. in Knap's Krit. Annalen der Staatsarzneikunde. Berlin, 1804, Bd. I. Sollte auch in der Schätzung der Gefahr einige Uebertreibung ſtattfinden, ſo wäre es doch ſehr zu mißbilligen, wenn man in den entgegenſtehenden Fehler verfiele. Vgl. Piorry, Des habitations. S. 50.

Digitized by Google

ein unüberſteigliches Hinderniß ſind, ſo wird man höchſtens die Führung gepflaſterter Rinnen zum Abzuge des Waſſers verlangen und durchſetzen können [15]).

2) Wo möglich ſollte die Reinigung der Straßen durch fließendes Waſſer erleichtert werden, deſſen Kanäle freilich beſtändig freigehalten werden müſſen.

3) Die Gemeinde hat die öffentlichen Plätze, jeder Hausbeſitzer die Straße vor ſeinem Hauſe beſtändig rein zu erhalten. Je nach der Lebhaftigkeit des Straßenverkehres tritt die Verbindlichkeit zu dieſer Reinigung mehr oder weniger häufig ein. Der zuſammengebrachte Unrath iſt durch öffentliche Fuhren an beſtimmte, von den Wohnorten entfernte Plätze zu bringen. Ebenſo iſt ſchnelle Entfernung der Eismaſſen nach Eintritt des Thauwetters wohlthätig. In großen Städten iſt die Anlegung öffentlicher Latrinen ein bedeutendes Reinlichkeitsmittel; in allen bedarf es Vorſchriften zu vorſichtiger und rechtzeitiger Leerung der Kloaken in den Privatwohnungen [16]). Das Verbot, Dunglegen auf der öffentlichen Straße und unter den Fenſtern der Einwohner anzubringen, iſt ſo natürlich, daß es der Erwähnung gar nicht bedürfen ſollte.

4) Sehr wichtig iſt die Entfernung der unreinlichen und ſtarkriechenden Gewerbe und Einrichtungen aus den Straßen und aus der Nähe der Wohnhäuſer; ferner derjenigen Gewerbe, welche unathembare und ſchädliche Gasarten entwickeln, großen Rauch oder Staub erzeugen u. ſ. w. Es ſind hier drei Klaſſen zu machen. Solche Gewerbe, welche unter keinen Umſtänden in der Nähe von menſchlichen Wohnungen geduldet werden können, wegen bedeutender und unabwendbarer

---

15) S. Thinckel, Ueber die beſte Art der Pflaſterung. Lpz., 1771, 4; Krünitz, Enkyklopädie, Bd. CXI, S. 769 fg.

16) S. über dieſen wichtigen Gegenſtand Parent Duchatelet, Hygiène publique, Bd. I, S. 156—438; Bd. II, S. 350—407.

Digitized by Google

Nachtheiligkeit. Solche, welche nur unter der Bedingung gewisser schützender Vorkehrungen unter andern Häusern gestattet werden. Endlich solche, welche zwar keinem Verbote, allein einer beständigen Aufsicht unterliegen müssen. Eine sachverständige Behörde hat, je nach dem Stande der Technik, alle Gewerbe in diese Klassen zu vertheilen, die Polizei aber für strenge Einhaltung der Vorschriften zu sorgen [17]).

V. Von wesentlichem Einflusse auf die Gesundheit eines Wohnortes ist eine unschädliche Einrichtung der Begräbniß-Plätze. Mögen auch manche der angenommenen Sätze über die große Schädlichkeit fauliger thierischer Ausdünstungen unbegründet seyn: so läßt sich doch manchfacher Nachtheil derselben nicht verkennen. Nicht nur tritt derselbe entschieden hervor bei einer Verdichtung in geschlossenen Räumen; sondern auch in freier Luft können sie, besonders wenn sie länger andauern und unter besonders begünstigenden Umständen, höchst schädlich werden [18]). Deßhalb ist denn eine diese Dünste von den Menschen entfernende Einrichtung der Begräbnißplätze eine wichtige Aufgabe für die medicinische Polizei. Folgendes erscheint aber als das Wesentlichste:

1) Vor Allem ist die Entfernung der Begräbnißplätze von den Wohnungen der Menschen nöthig; somit nicht nur

17) S. hierüber Frankenau, a. a. O., S. 166 fg.; die Annales d'hygiène publique. Bd. I, S. 169 fg.; Trebuchet, Code administratif des établissemens dangereux. Par., 1833. Letzterer giebt ein ausführliches Verzeichniß aller einzelner nachtheiliger Gewerbe und den gegen sie zu erhebenden Beschwerdegrund. Ein großer Vortheil für einen Staat ist es, wenn er zum Behufe der hier anzustellenden Untersuchungen über eine so einsichtsvolle Behörde verfügen kann, wie dieß in Frankreich mit der Akademie der Wissenschaften der Fall ist.

18) S. hierüber die genauen Untersuchungen von V. A. Riecke, Ueber d. Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnißplätze. Stuttg., 1840, S. 1—73.

Digitized by Google

unbedingtes Verbot der Beerdigung in den Kirchen u. ſ. w., ſondern auch Anlegung der Kirchhöfe außerhalb der Orte. Letztere iſt, je nach der Größe der Ortſchaften, auf 150—500 Schritte zu beſtimmen, und dabei dann Sorge zu tragen, daß das einmal als freier Zwiſchenraum beſtimmte auch ſpäter nicht mit Häuſern beſetzt werde.

2) Die Kirchhöfe ſind in ſolcher Größe anzulegen, daß die Gräber nicht wieder geöffnet werden müſſen, ehe die früheren Leichen vollkommen verweſt ſind. Hierfür müßten bei mittelgünſtigem Boden und in gemäßigtem Clima etwa zehn Jahre für Erwachſene und ſieben bis acht Jahre für Kinder im Durchſchnitte gerechnet werden. Bei einer jährlichen Sterblichkeit von 1:35 muß ſomit für gleichzeitige Beerdigung von etwa einem Drittheile der Geſammtbevölkerung eines Ortes geſorgt ſeyn. Bei Oertlichkeiten von raſch zunehmender Bevölkerung iſt natürlich noch weiterer Raum zu laſſen.

3) Die Kirchhöfe ſind wo möglich in der Höhe, im Norden oder Nord-Oſten des Wohnortes, und frei von Ueberſchwemmungen anzulegen; mit nicht all zu hohen Mauern einzufaſſen, und nicht vollſtändig mit dichten Bäumen zu bedecken. — Brunnen dürfen in der Entfernung von mehreren hundert Schritten nicht angelegt werden.

4) Ordnung in den Begräbniſſen und möglichſte Erſparniß des Bodens, ſo wie die Leichtigkeit der Wiederauffindung eines beſtimmten Leichnames (im Falle einer gerichtlichen Unterſuchung) kann nur bei geordneter Reihenfolge der Gräber ſtattfinden. In kleineren Orten iſt es möglich, lauter einzelne Gräber in beſtimmter Größe und mit gleichen Zwiſchenräumen anzuordnen, unter Abſonderung der Kinder von den Erwachſenen; hierbei ſind etwa 32—33 □′ auf ein Grab zu rechnen. In großen Städten macht die Raumerſparniß und die Menge der zu begrabenden Armen die Anle-

Digitized by Google

gung von großen gemeinschaftlichen Gräbern nöthig. In diesen ist aber eine sichere und unvergängliche Bezeichnung der einzelnen Särge anzubringen, z. B. mittelst einer kleinen bezifferten Bleiplatte.

5) Kirchhöfe, welche nicht weiter gebraucht werden sollen, können vor Ablauf von 15—20 Jahren nicht umgegraben oder gar zu Baustellen benützt werden [19]).

VI. Wenigstens für einen bedeutenden Theil der Einwohner größerer Gemeinden ist die Anlegung von Spazirgängen zur Bewegung in freier Luft wahres Gesundheitsbedürfniß. Dieselben müssen in passender Nähe gelegen, trocken und reinlich gehalten, mit schattigen Bäumen und Ruhebänken besetzt, endlich von entsprechender Größe seyn.

3) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten.

§. 29.

a) Abhaltung derselben an der Landes-Grenze.

Es hat zwar der Arznei-Wissenschaft noch nicht gelingen wollen, die Grundursachen der vielen ansteckenden Krankheiten mit Sicherheit aufzufinden, und dadurch das ganze Uebel zu entfernen. Dagegen vermögen aber, gewissermaaßen zur Entschädigung, gegen keine Art von Krankheiten Schutzmittel so viel. Theils kann durch strenge und genugsam lange Absonderung der noch Gesunden von den Kranken der weiteren

---

19) S. Wildberg, Ueb. d. bei d. Errichtung neuer Begräbnißhöfe zu nehmenden Rücksichten, in dessen Jahrb., Bd. I, 1835: Bayard, Mémoire s. l. police medicale des cimetières, in den Annales d'hygiène publ. Bd. XVII, S. 296 fg.; vor Allen aber Riecke, a. a. O., S. 74 fg. Daselbst auch weitere Literatur.

Digitized by Google

Verbreitung vorgebeugt und das Uebel in sich selbst erstickt werden, theils ist es, wenigstens bei Einem Contagium, möglich, die Krankheits-Fähigkeit des einzelnen Menschen ganz aufzuheben.

Sehr verschieden ist natürlich das Verfahren, je nachdem es sich davon handelt, eine aus dem Auslande drohende ansteckende Krankheit an der Gränze abzuhalten, oder die weitere Verbreitung eines im eigenen Lande ausgebrochenen Contagiums zu verhindern.

Im Ganzen ist wohl die erstere Aufgabe die leichtere; doch kann auch sie nicht selten nur mittelst sehr ausgedehnter und kostspieliger Vorkehrungen gelöst werden. Da es sich von selbst versteht, daß keine nutzlosen oder wenigstens mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse stehenden Mittel ergriffen werden dürfen, so ist auch ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Contagien, welche aus dem Auslande kommen könnten, zu machen.

1) Wenn sich eine ansteckende Krankheit auch im diesseitigen Lande bereits eingebürgert hat, so ist die Einschleppung weiteren Ansteckungsstoffes aus dem Auslande allerdings nicht wünschenswerth, weil dadurch das schon bestehende Uebel noch vermehrt würde; allein dieselbe ist doch nicht von einem solchen Nachtheile, daß ausgedehnte und kostspielige, etwa den Verkehr bedeutend hemmende Anstalten als gerechtfertigt erschienen. Es genügt also hier, wenn diejenigen Einrichtungen, welche überhaupt zur Uebermachung des Eintrittes von Fremden über die diesseitige Gränze bestehen, auch dazu benützt werden, Kranken der in Frage stehenden Art den Eintritt in das Land zu untersagen, oder, falls dieses nicht thunlich wäre, für alsbaldige Heilung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu sorgen. Natürlich müssen die Krankheitszustände in solchem Falle offenkundig und leicht erkennbar seyn, da die Vollziehung

Digitized by Google

der Bestimmungen wenigstens zunächst, nicht von einem Arzte, sondern von einer Polizei-Behörde ausgehen soll. Ob übrigens ein Contagium dieser Art chronisch oder acut ist, ändert nichts in dem Verfahren. Unter die im Vorstehenden besprochene Kategorie von Krankheiten gehören für europäische Länder: Lustseuche, Krätze, Masern, Scharlachfieber u. dgl.; für einige Gegenden wohl auch der Aussatz und der Weichselzopf.

2) Anders verhält es sich mit ansteckenden Krankheiten, welche nur aus der Fremde eingeschleppt werden können. Hier sind natürlich strengere Maaßregeln im Verhältnisse der Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit der Krankheit völlig gerechtfertigt. Da chronische Contagien dieser Art für europäische Länder kaum vorhanden sind, so beschränken sich die erforderlichen Maaßregeln auf die Abhaltung acuter fremder Contagien. Bei diesen aber ist nicht selten der äußerste Grad von Sorgfalt und Strenge nöthig, weil sich höchst gefährliche Krankheiten darunter befinden. Natürlich beruht hier Alles auf einer Trennung des diesseitigen Staatsgebietes und seiner Bewohner von den angesteckten oder auch nur verdächtigen Gegenden und Personen. Diese Trennung muß durch alle denkbaren Mittel bewirkt werden, denn bei der großen Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheiten kann die geringste Verbindung das Uebel in das diesseitige Gebiet verpflanzen [1]).

Gänzliche Abhaltung jeder Person und Waare an den Gränzen wäre an und für sich das Sicherste. Da aber ein gänzliches Abbrechen aller Verbindung theils mit großen Nach-

1) So kam z. B. die schreckliche Pest im J. 1721 nach Marseille durch ein Stückchen Seiden-Band, das aus der Quarantäne eingeschwärzt worden war; nach Sirmien im J. 1795 dieselbe Krankheit durch einen Weiberrock, u. s. w.

Digitized by Google

theilen, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung, verbunden wäre, theils leicht zu dem gefährlichsten heimlichen Verkehre Anlaß geben würde: so ist es das practisch richtigere Verfahren, unter gewissen sichernden Bedingungen einen Eintritt von Personen und Waaren zu gestatten, bei der strengsten Strafe aber jede andere Verbindung als diese überwachte zu untersagen. Die materiellen Einrichtungen zur Ausführung der sichernden Bedingungen sind aber verschieden, je nachdem die Verbindung zu Lande oder über das Meer stattfinden soll.

Eine hinreichend schützende Land-Quarantäne erfordert nachstehende Einrichtungen und Vorschriften:

a) Der freie Verkehr zwischen den beiden Ländern wird völlig verboten, und die ganze Gränze mit Militärposten — theils Schildwachen theils Streifpartieen — so enge besetzt, daß Niemand unbemerkt dieselbe überschreiten kann. Augenblicklicher Tod trifft Jeden, der heimlich oder mit Gewalt aus dem angesteckten Gebiete herüber zu bringen versucht. Sehr nützlich ist sogar bei naher und großer Gefahr ein zweiter, hauptsächlich aus beständig streifender Reiterei bestehender, Cordon, um etwaige Ueberlistungen oder Nachlässigkeiten der ersten Linie gut zu machen, oder um gegen diese selbst gebraucht zu werden, wenn in ihren Reihen die Krankheit ausbrechen sollte [2]).

b) Nur an einzelnen bestimmten Puncten ist der Ueber-

---

2) Ein anerkanntes Muster eines solchen Pest-Cordons ist der auf der österreichischen Militär-Gränze gegen die Türkei ununterbrochen angeordnete, im dritten Grade sogar aus 10,000 Mann bestehende. S. das Nähere in Hietzinger's Statistik der österr. Militär-Gränze, Bd. II, Abthl. 2, S. 438 fg. Ein anderes Beispiel von sehr strenger Gränzbewachung gab Preußen im J. 1831 gegen das von der Cholera heimgesuchte Polen.

Digitized by

tritt von Waaren und Menschen über die Gränze, und zwar unter folgenden sichernden Bedingungen und Beschränkungen, erlaubt. Menschen und solche Waaren, welche irgend verdächtig sind, können nur an denjenigen Gränzpuncten übergehen, an welchen förmliche Quarantäne-Anstalten eingerichtet sind. In diesen Anstalten werden denn die Menschen zuerst äusserlich möglichst gereinigt, dann aber je nach dem Grade des Verdachtes und der Art der Krankheit so lange Zeit in völlig abgeschlossenem Zustande beobachtet, bis es auser allem Zweifel ist, daß sie den Keim der Krankheit nicht in sich tragen. Zu ihrer Aufbewahrung in der Quarantäne sind drei streng gesonderte Abtheilungen vorhanden, nämlich für Unverdächtige, für Verdächtige, endlich für Angesteckte. Weder die Quarantenäre selbst, noch ihre, von der Anstalt gelieferten, Aufseher und Diener kommen in irgend eine Berührung mit einander oder mit der Aussenwelt. Haben sie sich als gesund erprobt, so werden sie mit einem Gesundheits-Passe entlassen. Briefe und sonstige Papiere werden durchstochen, geräuchert oder in Essig geworfen. Unter den Waaren aber wird ein Unterschied gemacht. Gewisse Arten derselben sind gar nicht giftfangend; diese können denn sogleich, nach erfolgter Reinigung oder Vertauschung ihrer Verpackung, weiter gehen. Andere dagegen sind giftfangend, aber durch Waschen, Räuchern, Lüften reinigbar. Diese werden in der Quarantäne von eigens dazu bestellten Arbeitern und in eigenen Räumen, natürlich auf Kosten der Eigenthümer, gereinigt, und können dann weiter landeinwärts gebracht werden. Eine dritte Gattung endlich ist giftfangend und unreinigbar; diese werden entweder verbrannt oder zurückgewiesen. Die Quarantäne-Anstalt sammt al-

len ihren Angestellten und Bewohnern ist von jedem Verkehre mit der Aussenwelt ganz abgeschlossen, und ihre Angehörigen dürfen sie, ohne selbst vollständige Quarantäne gehalten zu haben, nicht verlassen. Es muß die Anstalt mit allen Lebens- und Heilungs-Bedürfnissen, mit Aerzten, Geistlichen u. s. w. versehen seyn. Wünschenswerth ist, daß ihr äusseres Ansehen nicht trüb und gefängnißmäßig sei, weil dieß ungünstig auf die Gesundheit der Quarantenäre wirken kann [3]). — Für den Uebertritt offenbar nicht giftfangender und für das tägliche Bedürfniß der Gränzbewohner nöthiger Waaren sind zwischen den eigentlichen Quarantäne-Anstalten eigene Plätze zu bestellen, welche zu bestimmten Zeiten zum Marktverkehre benützt werden dürfen. Hier sind Käufer und Verkäufer

3) S. Howard, Account of the principal Lazarettos in Europa. Warringt., 1789, S. 22 fg.; Nau, Entwurf einer Polizei-Verordnung gegen die weitere Verbreitung der Pest. Frankf., 1805, 8; Bernt, Ueber die Pestansteckung und deren Verhütung. Wien, 1832, 8. — Uebrigens sind, leider, noch große Meinungsverschiedenheiten unter den Aerzten über sehr wichtige auf die Quarantäne-Einrichtungen einflußreiche Puncte. So ist z. B. keineswegs, weder im Allgemeinen noch hinsichtlich der einzelnen Arten von Contagien, hergestellt, wie lange ein anscheinend Gesunder die Krankheit in sich tragen kann, ehe sie sich entwickelt. Vgl. Bernt, a. a. O., S. 27 fg. Natürlich wird die längste sicher bekannte Frist als Probezeit angenommen. Und giebt es Mittel, welche den Ausbruch der latenten Krankheit befördern, so hat sich der Quarantenär denselben zu unterwerfen; nur wenn solche eine eigene Gefahr enthielten, wäre die Zustimmung des Contumazirenden nöthig. Ferner ist sehr bestritten, ob und welche Waaren bei den verschiedenen Arten von Contagien giftfangend seyen. Ein Verzeichniß der in der Regel als solche betrachteten Gegenstände giebt Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute, Bd. II, S. 548. Ein ganz verschiedenes Eintheilungs-Princip s. aber bei Bernt, a. a. O., S. 117 fg. Auch hier muß der sicherste Weg eingeschlagen werden.

Digitized by

durch doppelte Schranken von einander zu trennen und jede persönliche Berührung derselben ist bei augenblicklicher Todesstrafe verboten. In der Mitte befinden sich Aerzte, Zollbeamte, Reinigungsdiener, (welche Waaren und Geld reinigen und überliefern,) endlich Militärwache [4]). Uebrigens wird bei ganz naher Gefahr auch dieser Verkehr am besten ganz unterdrückt und Alles an die Quarantäne-Anstalten verwiesen.

c) Auch im Innern des Landes ist auf Reisende und Waaren, welche aus verdächtigen Gegenden zu kommen scheinen, ein genaues Augenmerk zu richten. Solche dürfen nirgends aufgenommen werden, sondern Personen, welchen Gesundheitspässe fehlen, sind sogleich abzusondern und nach geführter Untersuchung über die Art ihres Eintrittes, mit möglichster Vorsicht an die nächste Contumaz-Anstalt abzuliefern, nach erstandener Quarantäne aber je nach dem Grade ihrer Verschuldung zu bestrafen. Waaren sind zu reinigen oder, wenn dieses nicht thunlich wäre, zu vernichten. Jedenfalls ist der unbefugte Einbringer nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen. Nicht nur die öffentlichen Beamten, sondern auch die Bürger sind zur Handhabung dieser so nothwendigen Vorsicht aufzufordern, namentlich Wirthe, Kaufleute, Frachtfuhrleute u. s. w. Auch unter ihnen ist Ungehorsam oder Unachtsamkeit strenge zu bestrafen [5]).

---

4) Eine Schilderung der österreichischen Kastellen und Skellen an der türkische Gränze s. bei Hietzinger, a. a. O. Bd. II, 1, S. 413 fg.

5) Mit Recht verlangt Rau, a. a. O., S. 65 fg. diese Maaßregeln. Man vergl. auch Schraud, Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest. Wien, 1803, S. 1 fg. — Ueber das Verfahren, welche rückwärtsliegende Posten zu beobachten haben im Falle

d) Um zuverlässige Kunde von dem Stande der Krankheit im angränzenden Lande zu erhalten, ist es nothwendig, durch eigene Kundschafter und Berichterstatter die Wahrheit zu erforschen. Anderen Nachrichten, selbst amtlichen, ist keineswegs immer zu trauen [6]).

Muß die Quarantäne gegen den Verkehr zur See eingerichtet werden, so ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß kein Schiff, das aus irgend einem verdächtigen Lande kommt, in Berührung mit anderen Schiffen oder mit den Bewohnern tritt, ehe sein Gesundheitszustand gehörig untersucht und erforderlichen Falles die nöthige Reinigung von Waaren und Schiff vorgenommen worden ist. Es ist daher

a) den aus verdächtigen Ländern kommenden Schiffen das Einlaufen nur in einzelnen bestimmten Häfen, wo die nöthigen Vorkehrungsmaaßregeln getroffen sind, zu erlauben. Wachschiffe, Strandbatterieen und Wachthürme haben für die Einhaltung dieses Gebotes zu sorgen, und bei strenger Strafe hat jedes aus solchen Ländern kommende Schiff seine Herkunft durch die vorgeschriebenen Zeichen (bestimmte Flaggen bei Tage, Lichter bei Nacht) anzuzeigen.

b) Ehe aber auch in einem solchen Hafen ein Schiff ein-

---

eines Verdachtes von nachlässiger Behandlung der Briefe u. s. w. an der Pestgränze, s. Nürnberger, in Ersch u. Gruber, Encyclopädie, Sect. I, Bd. IV, S. 274.

6) Dieß geschieht von Oesterreich ununterbrochen gegenüber von der Türkei, s. Hietzinger, Bd. III, S. 448. Wie wenig sich selbst auf amtliche Zeugnisse immer zu verlassen sei, beweist z. B. das Benehmen der Behörden in Riga beim Ausbruche der Cholera im Mai 1831; eben so der Unfug mit den Gesundheitspässen bei manchen Consulaten in der Levante.

Digitized by Google

lauft, hat es erst seine Gesundheitspapiere einer eigenen Behörde vorzulegen. Die Mitglieder derselben segeln ihm entweder entgegen, oder sie sind — noch besser — auf einer vorliegenden, nicht zu vermeidenden Insel oder Landspitze aufgestellt.

c) Je nachdem nun der Ort der Herkunft und sein Gesundheitszustand, ferner die Gesundheit der Mannschaft und die Ladung des Schiffes sich ausweist, erhält es Erlaubniß ohne alle Quarantäne einzulaufen; oder wird es zwar in den Hafen selbst zugelassen, dort aber eine bestimmte Zeit lang unter strenge Aufsicht gestellt, und von jeder Verbindung mit dem Lande oder anderen Schiffen abgeschnitten; oder endlich wird es, wenn große Gefahr oder wirkliche Ansteckung vorhanden ist, in die eigentliche Quarantäne-Anstalt, das Pest-Lazaret, geschickt. Von selbst versteht sich, daß wer mit dem Schiffe, vor dessen Reinigung, in Berührung kam, die Contumaz mit ihm auszuhalten hat, also z. B. Lootsen, Quarantäne-Wächter, Arbeiter u. s. w.

d) Die Einrichtung einer See-Quarantäne ist dieselbe, wie einer Land-Quarantäne. Natürlich erfordert sie in großen Handelsstädten einen bedeutenden Raum zur Unterbringung und Reinigung der Waaren, zur Abscheidung der schon gereinigten von den noch verdächtigen u. s. w. [7]).

---

7) Ueber die Einrichtung von See-Quarantänen s. vor Allem Howard, a. a. O., woselbst auch viele Grundrisse von wirklichen oder beabsichtigten Anstalten dieser Art; ferner: Fischer, Die Quarantäne-Anstalt in Marseille. Lpz., 1805; Pozzi, Polizia degli spedali, S. 335 fg. — Daß namentlich der Handelsstand so viel als möglich die Quarantänen zu vermeiden, wenigstens abzukürzen sucht, ist natürlich. Auch ist allerdings seit der großen Beschleunigung der Seereisen, besonders durch die Dampfschifffahrt, das Warten in der Quaran-

Digitized by Google

Wie lange die Quarantäne zu dauern hat, hängt wesentlich von dem Umstande ab, aus welchem Hafen das Schiff zunächst kommt, also welche Art von Contagien zu befürchten ist, und ob, nach den neuesten Nachrichten, geringere oder kleinere Wahrscheinlichkeit eines schlechten Gesundheitszustandes in jenem Lande vorliegt. Auch hier verlangt der Zweck der ganzen Maaßregel, daß möglichst sicher gegangen werde. Doch sind im Interesse des Handels- und des Personen-Verkehres unnöthige Verlängerungen zu vermeiden, und es mag namentlich, wenn sich das Schiff über einen guten Gesundheitszustand während der Reise und über Nichtberührung eines verdächtigen Landes auf dieser Reise auszuweisen vermag, die Zeit der Fahrt in die Beobachtungsfrist für Menschen eingerechnet werden.

Die Krankheiten, gegen welche man Anstalten der bisher geschilderten Art zu treffen genöthigt ist, sind: die orien-

---

täne zur Dauer der Reise in ein schreiendes Mißverhältniß gekommen. Allein hieraus folgt nicht, daß an den nothwendigen Sicherungs-Maaßregeln etwas nachzulassen ist; sondern nur, daß Mittel aufgesucht werden müssen, um die Sicherung mit der Reise-Beschleunigung in möglichsten Einklang zu bringen. Daher erscheint denn z. B. die Einrechnung der Fahrtzeit in die Quarantäne, wenn das Schiff einen Gesundheits-Wächter an Bord hatte, als löblich und zulässig. Es wäre ferner wohl sehr zweckmäßig, wenn (nach dem Vorschlage von Sporer) in den Häfen der Levante von den europäischen Mächten gemeinschaftliche Aufsichts- und Reinigungsbehörden bestellt würden, welche Schiffe, Waaren und Mannschaft vor der Abfahrt sorgfältig reinigten, so daß, mit Einschluß der Reise, nur kurze Quarantäne gehalten zu werden brauchte. Auch dürften allerdings unnöthige Formalitäten aufgehoben werden, etwa durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der seehandelnden Staaten. Allein nimmermehr wäre Leichtsinn aus Gewinnsucht oder Vergnügenseile zu rechtfertigen.

Digitized by

talische Pest [8]) und das gelbe Fieber [9]). Auch gegen die asiatische Cholera sind sie anfänglich in sehr ausgedehntem Grade und mit ungeheuren Kosten und Verlusten für das Volks-Vermögen angewendet, später aber als nutzlos anerkannt und aufgegeben worden, weil die Verbreitung dieser Krankheit wenigstens nicht blos durch Ansteckung zu erfolgen schien.

§. 30.

b) Möglichste Beschränkung der im Lande ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten.

Anders sind natürlich die Maaßregeln, wenn eine ansteckende Krankheit im Inneren des Staates schon ausgebrochen ist, sei es nun, daß sie endemisch, eingebürgert oder eingeschleppt ist. Hier ist dafür zu sorgen, daß die Ansteckung auf den kleinsten Kreis beschränkt, und also die Krankheit so schnell als möglich wieder erstickt werde. Doch ist zwischen chronischen und acuten Krankheiten wohl zu unterscheiden.

1) Hinsichtlich der chronischen Contagien wird zwar

8) Unter den vielen Schriften über die orientalische Pest möchten wohl nachstehende in polizeilicher Hinsicht die interessantesten seyn: (Chicogneau), Von der Pest, ihren Ursachen, Zufällen u. s. w., a. d. Franz. von Ringebroig. I. II, Lpz., 1783; Samoilowitz, Abh. ü. d. Pest in Moskau im J. 1771, a. d. Franz. Lpz., 1785; Rußel, Abh. ü. d. Pest, a. d. Engl. I. II, Lpz., 1793, 8; Antrechau, Merkwürdige Nachricht von der Pest in Toulon im J. 1721. Hamb., 1794, 8; Schraud, Geschichte der Pest in Sirmien im J. 1795 und 1796. Pesth, 1801, I. II; Schönberg, Ueber die Pest zu Noja in den J. 1815 und 16. Nürnb., 1818; Morea, La peste di Noja. Nap.; die oben, Anmerk. 1, angef. Schrift von Bernt.

9) Allgemein bekannt ist die vortreffliche Schrift von Matthäi, Untersuchungen über das gelbe Fieber. I. II, Hannov., 1827. In Bd. II, S. 69 fg., sind die Titel von nicht weniger als 556 Schriften über das gelbe Fieber chronologisch geordnet.

Digitized by Google

im Allgemeinen, und bei der Ansteckungsart dieser Krankheiten-Gattung mit Recht, dem einzelnen Bürger überlassen, durch Vorsicht und Reinlichkeit sich und die Seinigen zu schützen; doch sind immerhin polizeiliche Maaßregeln da erforderlich, wo eine größere Ansteckungsfähigkeit vorhanden ist. Es sind aber hauptsächlich zweierlei Vorkehrungen zu treffen. Einmal muß der Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke nur erst nach vorgängiger vollständiger Reinigung gestattet seyn. Zweitens ist in wichtigeren Fällen eine Absonderung der Kranken bis zu geschehener Heilung anzuordnen, sei es in öffentlichen Anstalten, sei es in ihren Privatwohnungen. Selten dürfte hiebei vorkommen, daß die Polizei-Behörde eigens Nachforschungen nach Kranken anstellt; sondern entweder macht sie den Aerzten Anzeige besonders beachtenswerther Fälle in ihrer Privatpraxis zur Pflicht, oder sie begnügt sich mit einer polizeilichen Untersuchung, wenn sie mit verdächtigen Personen in irgend eine amtliche Berührung kommt [1]). Auch einer allgemeinen ausgesprochenen Pflicht der Selbstanzeige ist nicht das Wort zu reden. Bei vielfacher Härte der Ausführung in einzelnen Fällen wäre doch eine regelmäßige Befolgung nicht zu erreichen. Zweckmäßiger erscheint eine strenge Bestrafung Solcher, welche im Bewußtseyn der Krankheit sie Anderen dennoch mittheilten [2]).

1) Eigens veranstaltete Untersuchungen wegen chronischer Contagien kommen hauptsächlich bei der Syphilis vor, so z. B. die periodischen Untersuchungen der öffentlichen Dirnen. Man sehe die preußischen Verordnungen über diesen Punct bei Augustin, Preuß. Medicinal-Verfassung, Art. Bordelle und Chirurgus forensis; die, sehr ausgebildeten, französischen Maaßregeln bei Parent Duchâtelet, La prostitution dans la ville de Paris, Bd. II, S. 33 fg. Von blos gelegentlichen Beobachtungen bei anderweitiger Berührung s. oben, S. 169, Note 1, ein Beispiel.

2) Dieß gilt natürlich zunächst von Syphilitischen. Ueber und gegen die Selbstanzeige s. Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 316.

Digitized by

2) Größere Thätigkeit von Seiten des Staates ist dagegen bei den acuten Contagien nothwendig, ihrer höheren Gefährlichkeit und leichteren Mittheilung wegen. Diese Thätigkeit ist zwar, je nach der Gefährlichkeit der Krankheit, sehr verschieden; sie kann aber unter Umständen zu den schwierigsten und ausgedehntesten, so wie zu den kostspieligsten Maaßregeln führen, deren strace Vollziehung leicht eine der bedeutendsten Aufgaben für die Einsicht, die Thätigkeit und den Muth der Polizeibeamten ist. Im Nachstehenden ist der Fall einer solchen schwersten Krankheit angenommen; die Bildung der Maaßregeln bei leichteren Uebeln ergiebt sich von selbst.

a) Unbedingt das erste und hauptsächlichste Mittel, ohne dessen Ergreifung und Durchführung kein Heil zu erwarten steht, ist natürlich auch hier die Sonderung der Kranken oder auch nur Verdächtigen von den Gesunden. Eine solche Absonderung aber kann, je nach der bereits vorhandenen Ausdehnung der Kranheit, nothwendig seyn bei einzelnen Personen, bei ganzen Häusern, bei geschlossenen Ortschaften, endlich selbst bei ganzen Provinzen. — Die Absperrung Einzelner ist da anwendbar, wo nur erst Wenige von der Krankheit ergriffen sind. Ob die Absonderung in einem Zimmer der eigenen Wohnung des Kranken oder ob sie in öffentlichen zu Hospitälern eingerichteten Gebäuden vorgenommen werden soll, hängt zunächst von dem Grade der Ansteckungsfähigkeit und Gefährlichkeit der Krankheit, von der Größe, Gesundheit, Lage der Wohnung, so wie von dem Wohlstande des Kranken oder Verdächtigen ab. Nach denselben Erwägungen muß auch entschieden werden, ob die übrigen Familienglieder in dem Hause gelassen werden können, oder aus demselben zur Verhütung ihrer Ansteckung entfernt werden müssen. Bei Aermeren wird Letzteres in der Regel der

Fall seyn. Von selbst versteht sich, daß für das vorläufige Unterkommen der zu Entfernenden gesorgt werden muß. Falls die Unterbringung der Kranken in Hospitäler für nothwendig erachtet wird, muß natürlich auch mit Strenge darauf gehalten werden, und die Aerzte sind zu verpflichten, jeden Krankheitsfall zu diesem Zwecke alsbald anzuzeigen [3]). Die Dauer der Absonderung richtet sich nach der Ansteckungsfähigkeit der einzelnen Kranken; ihre Aufrechterhaltung aber ist durch Militärwache am besten gesichert. — Ganze Häuser mit allen ihren Bewohnern müssen abgesperrt werden, wenn schon mehrere der letzteren krank oder verdächtig sind, und also ihre anderweitige Absonderung Schwierigkeiten fände. Leere Häuser werden abgesperrt, wenn ihre Bewohner in die Hospitäler oder Contumaz-Anstalten entfernt werden mußten. Auch hier ist Militär-Wache das zweckmäßigste; ausserdem ist Bezeichnung solcher Häuser mit einer Tafel oder dgl. rathsam. Daß in solcher Zeit keine Wohnungs-Veränderung, noch eine Veräusserung und Wegschaffung von Hausgeräthen vorgenomen werden darf, versteht sich von selbst. Natürlich muß von Polizei wegen für die Herbeischaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und Arzneien für die abgesonderten Bewohner gesorgt werden, bei Dürftigen sogar auf öffentliche Kosten. Die Sper-

3) Ueber die Art und Weise der Absperrung, namentlich der Uebersiedelung in Hospitäler und Contumazhäuser, s. Barzelotti, Polizia di sanità, S. 239 fg.; Schraud, Vorschriften der innländischen Polizei gegen Pest, S. 30 fg. Keine medicinisch-polizeiliche, wohl aber eine politische Rücksicht ist es, zu beachten, ob nicht eine gezwungene Entfernung der Angesteckten in öffentliche Gebäude der allgemeinen Stimmung so zuwider wäre, daß sich vielleicht ernstliche Unruhen besorgen lassen müßten.

Digitized by

rung dauert nicht nur so lange bis kein Kranker mehr im Hause ist, sondern bis das Haus durch zweckdienliche Räucherungen u. s. w. ganz gereinigt worden ist [4]). — Die Absperrung ganzer Ortschaften ist nothwendig, wenn auf der einen Seite das Contagium sich in einer Gemeinde schon allzusehr verbreitet hat, als daß man noch die einzelnen Verdächtigen ermitteln und absondern könnte, auf der andern Seite aber die Umgegend noch frei ist. Eine Umfassungs-Kette von militärischen Posten, bei großer Gefahr ein doppelter und dreifacher Cordon, vielleicht durch Aufwerfung von Gräben und Schanzen und durch Abgrabung der Brücken und Wege gegen die verzweifelten Ausbrüche der Eingesperrten geschützt, ist hier das einzige Mittel. Jeder Austritt von Personen oder Waaren aus der gesperrten Gemeinde ist entweder ganz verboten, oder nur nach erstandener vollständiger Reinigung und Quarantäne gestattet. Regelmäßige Versorgung mit Lebensmitteln ist natürlich Pflicht; dieselben dürfen übrigens von den Eingeschlossenen erst dann weggenommen werden, wenn die Zuführenden sich wieder entfernt haben. Eben so muß für das nothwendige Vieh, dessen Ernährung in dem gesperrten Orte Schwierigkeit hätte, nach vorgängiger Reinigung Sorge getragen, ferner das Feldgeschäfte für die Eingeschlossenen vorgenommen werden. Die Absperrung dauert so lange, bis die Krankheit ganz aufgehört hat, und der Ort vollständig gereinigt ist, oder bis zu einer, trotz des Cordons er-

4) Die Art, wie Häuser desinficirt werden, s. bei Schraud, S. 53 fg. Sehr wichtig ist, daß leere abgesperrte Häuser nicht erbrochen und bestohlen werden, weil dadurch angesteckte Waaren heimlich verbreitet werden könnten. Entweder hinreichende Bewachung oder Zumauern der Oeffnungen ist deshalb nothwendig.

Digitized by Google

folgten, allgemeinen Verbreitung der Krankheit [5]). — Die Absonderung ganzer Provinzen ist gerechtfertigt, wenn sich ein gefährliches Contagium in einem Theile eines Reiches sehr verbreitet hat, ohne noch die weiteren Provinzen ergriffen zu haben; sie ist aber nur dann möglich, wenn die Oertlichkeit, z. B. durch Flüsse oder Gebürge, die Bildung ganz geschlossener Cordons begünstigt, wenn aller Verkehr unterbrochen werden kann, und wenn die nöthigen Geldmittel und Militärkräfte in Bereitschaft sind. Die Anstalten sind ganz dieselben, welche im vorhergehenden §. als die gegen das Ausland dienlichen erkannt wurden, und es müssen also namentlich an allen erforderlichen Orten die nöthigen Absperrungs-, Reinigungs-, Wach-Häuser u. s. w. errichtet werden. Es versteht sich übrigens, daß auch innerhalb der abgesperrten Provinzen die sämmtlichen minderumfassenden Schutzmittel gegen weitere Verbreitung zu ergreifen sind [6]).

b) Außer der Hauptmaaßregel der Absonderung bereits Erkrankter ist übrigens noch eine Reihe von minderwichtigen, allein dennoch zur Erreichung des Zieles der möglichsten Beschränkung des Uebels unerläßlichen Vorkehrungen nöthig. Hieher gehört: große Vorsicht bei

---

5) Eine höchst interessante Geschichte einer erfolgreichen Ortsabsperrung enthalten die bereits angef. Schriften über die Pest in Noja von Schönberg nnd Morea. Nähere sehr zweckmäßige Vorschriften über die Absperrung von Ortschaften s. bei Schraud, Vorschriften der innländischen Polizei gegen die Pest, S. 21 fg.; vgl. auch Bernt, a. a. O., S. 181 fg.

6) Vielfache, leider nur bei der Natur der Krankheit nutzlose, Beispiele von der Absperrung ganzer Provinzen gaben Rußland, Preußen und Oesterreich während der Cholera-Epidemie in den Jahren 1830 und 31.

Digitized by Google

Bestattung der Todten; leicht erkennbare Bezeichnung aller Derer, welche mit Angesteckten in nothwendige Berührung kommen und doch nicht ebenfalls abgesperrt werden können, wie z. B. der Aerzte, Krankenwärter, Todtengräber; Verbot alles Verkehres mit gebrauchten Gegenständen; Tödtung der Thiere, durch welche die Krankheit verschleppt werden könnte; Vertheilung der Speisen und des Wassers in den Wohnungen mittelst eigens bestellter Diener zur Vermeidung der Ansteckung beim gewöhnlichen Verkehre; Schließung aller Versammlungsorte, wie Kirchen, Theater, Gesellschaftshäuser [7]).

c) Selbst wenn, dem Anscheine nach, die Unterdrückung der Krankheit gelungen ist, muß der Wiederherstellung des gewohnten freien Verkehres erst eine allgemeine Reinigung nicht nur aller mit den Kranken auch nur in entferntester Berührung gewesener Personen, sondern auch sämmtlicher Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und selbst der Wohnungen vorangehen. Art und Weise dieser Reinigung ist genau vorzuschreiben, die strenge Vollziehung der Anweisung aber zu überwachen [8]).

Alle diese Maaßregeln sind übrigens mit bedeutenden Kosten für den Staat und mit unendlichem Schaden für das Gewerbe der Einzelnen und somit für das Volksvermögen verknüpft. Es ist daher Pflicht für die Regirung, nicht nur keine unnöthigen Anstalten der Art zu treffen, z. B. gegen miasmatisch sich verbreitende Krankheiten; sondern auch bei ansteckenden Krankheiten die Gefahr derselben für Leben und Gesundheit gegen den Schaden der Abwendungs-Mittel wohl

---

7) S. Barzellotti, Poliz. di sanità, S. 239 fg.

8) Die Geschichte einer solchen Reinigung s. bei Antrechau, a. a. O., S. 154 fg.

Digitized by Google

abzuwägen, und ſomit bei leichteren Krankheiten entweder ganz, oder doch von den beſchränkendſten und koſtſpieligſten Mitteln abzuſtehen. Wenn alſo z. B. die Abſchaffung der orientaliſchen Peſt auch die äuſſerſten Mittel rechtfertigt und verlangt; ſo wäre eine ſolche Beengung gegen eine eingebürgerte ſehr wenig tödtliche Krankheit, wie etwa gegen die Maſern, ein unentſchuldbarer Mißgriff, da von zwei Uebeln immer das geringere zu wählen iſt. Namentlich kann von der, in jeder Beziehung ſo folgenreichen, Abſperrung ganzer Städte oder Provinzen nur in den ſchwerſten Fällen die Rede ſeyn. — Da die Abſperrungen jeder Art nur dann wirken können, wenn ſie ſchleunigſt angeordnet werden, ſo iſt bei jeder anſteckendſcheinenden Krankheit die möglichſt ſchnelle Benachrichtigung der mediciniſch-polizeilichen Behörden die dringendſte Pflicht der Aerzte, Geiſtlichen und Ortsvorſteher [9]). Eben ſo muß — allenfalls auch mit Hinanſetzung der gewöhnlichen Geſchäftsformen — ſchleunige Anordnung der nöthigen Maaßregeln den befehlenden Behörden erlaubt und geboten ſeyn.

Auſſer den eigentlichen Abſperrungen mögen aber noch zur Verhütung der weiteren Ausbreitung einer Krankheit einige andere, freilich nur untergeordnete, Mittel ergriffen werden. So namentlich das Verbot von großen Volkszuſammenkünften, alſo bei Meſſen, Märkten und Theatern, bei kirchlichen Feierlichkeiten; die Entfernung alles heimath- und nahrungsloſen Geſindels aus den bedrohten oder ſchon angeſteckten Orten (natürlich unter Beobachtung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln); die Entleerung allzu zahlreich bewohnter Häuſer, beſonders in engen, ungeſunden Lagen. Auch wird es in der Regel zweckmäßig ſeyn, mit den Sperranſtalten auch noch die dynamiſchen Schutzmittel zu verbinden, namentlich alſo die

9) Vergl. Schraud, a. a. O., S. 5 fg.

Digitized by Google

Belehrung des Volkes über die Natur der Krankheit, und die hauptsächlichsten Schutz- und Heilmittel gegen dieselbe; Vertheilung von vorbeugenden Mitteln; Sorge für Erhaltung gesunder Luft und Nahrung, indem durch Fehler in dieser Beziehung wenigstens eine größere Empfänglichkeit für die Kranheit bewirkt würde; Anstalten zu Arbeitsverdienst für die ärmere Klasse, theils aus politischen Gründen, theils weil Niedergeschlagenheit und Armuth in den meisten Fällen die Empfänglichkeit für die Ansteckung bedeutend erhöht [10]). Besonders strenge Aufmerksamkeit ist auf Geheimarzneien und auf Quacksalber zu richten, weil jeden Falls die durch sie Bethörten sich von der Vornahme der richtigen Vorsichtsmaaßregeln werden abhalten lassen.

§. 31.

c) Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit.

Gewisse Krankheiten stumpfen bei Denjenigen, welche sie durchgemacht haben, die Empfänglichkeit für andere Krankheiten mehr oder weniger ab. Im Falle sie nicht so heftig und gefährlich sind, als diejenigen Uebel, gegen welche sie schützen, würden sie mit Absicht als eine Art von Versicherungsmittel benützt werden können, vorausgesetzt, daß es in der Gewalt des Menschen läge, sie zu gelegener Zeit herbeizuführen, und wenn die Wahrscheinlichkeit, daß man die dadurch abgewendete Krankheit jedenfalls durchzumachen haben würde, größer wäre, als sie in den meisten Fällen würklich ist. Nur bei Einer solchen Schutz-Krankheit treten aber alle diese Voraussetzungen wirklich ein, nämlich bei den Kuhpocken. Diese Krankheit

---

10) S. Bernt, a. a. O., S. 70 fg.

Digitized by Google

iſt an und für ſich eine ſehr leichte [1]); ſie kann zu jeder gegebenen Zeit und beinahe bei allen Menſchen ſogleich hervorgerufen werden; die Krankheit aber, gegen welche ſie ſchützt, — nämlich die Pocken — iſt nicht nur eine höchſt ſchwere, ſondern auch, ohne dieſen Schutz, ſehr verbreitete [2]). Und ſollten auch ſpätere Erfahrungen gezeigt haben, daß der durch die Kuhpocken verliehene Schutz weder bei allen Menſchen, noch auf die ganze Lebensdauer unbedingt würkſam iſt, ſo bleibt ihnen doch immer das Verdienſt, nicht nur bei den, trotz der Impfung, von den ächten Blattern Befallenen die letztere Krankheit ſehr zu mildern, ſondern hauptſächlich auch die Möglichkeit allgemeiner Epidemieen beinahe ganz zu vernichten [3]).

---

1) Heim, Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der Pockenſeuchen in Würtemberg. Stuttg., 1838, S. 481 fg. nimmt auf den Grund genauer Unterſuchungen die Gefahr für die Geimpften gleich Null an.

2) Vor der Einführung der Schutzblattern rechnete man, daß ſo ziemlich die Hälfte der Menſchen von den Blattern befallen wurde; von 10 Kranken ſtarb einer, ſo daß jährlich in Europa 3—400,000 Todesfälle durch Blattern gezählt wurden. Je von 13—14 Todtenfällen kam immer einer auf die Blattern. In London allein ſtarben innerhalb 50 Jahre 100,000 Menſchen an dieſer Krankheit. Von den Ueberlebenden blieben viele für immer entſtellt oder mit ſchweren Uebeln behaftet, namentlich mit Blindheit oder Taubheit. S. Brunel etc., De la vaccine et ses heureux résultats. Par., 1826; und Bernoulli, z. Geſchichte der Vaccination in der Schweiz, in deſſen ſchweizeriſchem Archive für Statiſtik, Bd. III, S. 82 fg.; Schübler, Ueber die Aenderungen in den Geſetzen der Sterblichkeit ſeit Einführung der Kuhpocken. Tüb., 1827; Companion to the Almanac for 1834, Lond., S. 32.

3) In einer bösartigen Blattern-Epidemie in Schottland in den J. 1814 bis 1820 ſtarben unter Denjenigen, welche nie die (ächten oder Schutz-) Blattern gehabt hatten, 1 von 4; unter Solchen, welche die ächten gehabt hatten, 1 von 35, unter den angeblich Vaccinirten, welche ergriffen wurden, ſtarb 1 von 484. S. Coindet, in der Bibl. univ., Bd. XXX, S. 142. In Paris hatte im Jahr 1825 unter

Digitized by Google

Mit Recht ist daher die Entdeckung dieses Schutzmittels als eine Wohlthat für das gesammte Menschen-Geschlecht zu betrachten, dessen mittlere Lebensdauer dadurch bedeutend verlängert worden ist, und welchem eine schwere Krankheit mit vielfachen schlimmen Nebenwirkungen erspart wurde [4]). Jede Regirung würde sich schwere Vorwürfe zuziehen, welche es unterließe, die möglichst allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung anzuordnen, und die wirksame Handhabung der Einrichtung durch alle zweckdienlichen Mittel, namentlich durch Belehrung, Aufstellung von Impfärzten, unentgeldliche Behandlung der Armen, Belohnungen für die Anzeige pockenkranker Kühe, zu fördern.

Die einzige schwierige Frage ist, ob der Staat zur Im-

1663 an den Blattern Verstorbenen nur Einer die wahren Kuhpocken gehabt. — Ueber diesen vielbesprochenen Gegenstand s. Thomson, Historical sketch of the smal pox. Lond., 1822; Lüders, Versuch einer kritisch. Geschichte der bei Vaccinirten beobachteten Menschenblattern. Altona, 1824; Möhl, Ueber die Varioliden und Varicellen. Hann., 1828; Seeger, Beiträge zur Geschichte der Pocken bei Vaccinirten. Stuttg., 1832; Heim, in der oben angeführten Schrift.

4) Allerdings finden sich immer noch Widersacher der Impfung. Man sehe z. B. Schreiber, Gründe gegen die allgemeine Kuhpocken-Impfung. 1832. Allein die Gründe derselben sind längst widerlegt; und namentlich ist nicht nur die schlagende Thatsache der, jeden Falles der Impfung zu einem bedeutenden Theile zuzuschreibenden, Verlängerung der mittlern Lebensdauer erwiesen, sondern auch gezeigt worden, daß die seit der allgemeineren Einführung der Kuhpocken allerdings häufiger als früher erscheinenden sonstigen Kinderkrankheiten, wie z. B. Masern, Scharlachfieber, Keuchhusten, weder der Zahl noch der Gefährlichkeit nach mit den Blattern irgend zu vergleichen sind. S. Benoiston de Chateauneuf, in der Gazette de santé, Febr. 1826; Casper, Beiträge zur medic. Statistik. Berl., 1826; Schübler, in der angef. Schrift; Funke, Die ursprüngliche Vaccine. Lpz., 1834.

Digitized by Google

pfung nöthigen dürfe? Wäre eine irgend in Anschlag zu bringende Gefahr damit verbunden, so würde sich ein solcher Zwang schwerlich rechtfertigen lassen, wie namentlich die früher übliche Impfung der ächten Blattern ganz dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben mußte [5]). Eben so wäre ein Zwang schwer zu rechtfertigen, wenn nur urtheilsfähige Erwachsene geimpft werden könnten, und für Niemand, als für den Nichtgeimpften ein Nachtheil aus der Unterlassung entstünde. Allein da Blattern-Epidemieen so lange nicht aufhören werden, als sich noch Ungeimpfte im Volke befinden; jede Epidemie aber theils dem Gemeinwesen bedeutende Kosten macht, theils auch Kinder ergreift, von deren Willen oder Weigerung die Impfung noch nicht abhing: so erscheint ein Zwang allerdings völlig gerechtfertigt. Und namentlich darf derselbe auch dann eintreten, wenn bei der Gefahr einer Epidemie eine allgemeine Revaccination der schon vor längerer Zeit Geimpften für zweckmäßig erachtet wird [6]).

§. 32.

4) Schutzanstalten gegen miasmatische Krankheiten.

Krankheiten, welche durch allgemeine miasmatische Erscheinungen (der Luft, des Bodens u. s. w.) erzeugt werden, lassen sich natürlich weder durch Absperren verhindern, noch steht es in menschlicher Gewalt, solchen krankhaften Natur-Zuständen nach Belieben abzuhelfen. Kennt man doch in der Regel nur die Folgen derselben, nicht ihre Beschaffenheit und

---

5) Von 300 Kranken soll, nach Bernoulli, a. a. O., einer gestorben seyn. Andere Nachrichten geben das Verhältniß sogar wie 1 : 100.

6) Ueber Revaccination s. die Annales du conseil centr. de salubr. publ. à Bruxelles, Bd. I, S. 131 fg.

Digitized by Google

Urſache. Doch ſind immerhin einzelne Maaßregeln zur möglichſten Verminderung der von ihnen erzeugten Krankheiten nicht unwirkſam.

1) Der allgemeine Geſundheitsſtand iſt möglichſt befriedigend herzuſtellen, indem Kränkelnde und Geſchwächte zuerſt ergriffen zu werden pflegen, und ſelbſt einzelne Diätfehler empfänglich machen. Daher ſind in ſolchen Zeiten beſondere Belehrungen und Warnungen zu verbreiten, unter die ärmeren Klaſſen aber außerordentliche Vertheilungen von Geld, Kleidung und Bettzeug vorzunehmen, und für Reinigung und ſonſtige Geſundheit ihrer Wohnungen Vorkehrungen zu treffen.

2) Falls der Erfahrung oder den Lehren der Wiſſenſchaft gemäß einzelne beſtimmte Zuſtände oder Handlungen eine beſondere Fähigkeit zur Erkrankung mit ſich führen würden, ſind dieſelben zu beſeitigen, ſo weit es ohne offenbare Eingriffe in die Rechte der Bürger geſchehen kann. So iſt z. B. der Verkauf von ſchädlichen Arten von Früchten, die Begehung von ungeſunden Volksluſtbarkeiten, unnöthiges Umhertreiben in der Nachtluft zu verbieten. Die Gefährlichkeit der Krankheit und die Unmittelbarkeit der Krankheitsurſache muß den Maaßſtab des Anzuordnenden an die Hand geben.

3) Wenn beſtimmte Bewahrmittel auch nur wahrſcheinlich heilſam wirken, ſo ſind ſolche durch öffentliche Veranſtaltungen auszuführen, z. B. Räucherungen u. dgl.

4) Auch für ſolche Krankheiten ſind aller Orten Geſundheits-Behörden zu beſtellen, welche für die Dauer der Gefahr die allgemeinen und die beſonderen mediciniſch-polizeilichen Vorſchriften überwachen [1]).

---

1) S. Nicolai, Medic. u. Veterinär-Polizei, Bd. II, S. 244 fg. Ein Beiſpiel von ausgedehnten und ſicher nicht wirkungsloſen Vorkeh-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Heilung ausgebrochener Krankheiten.

---

1) Herbeischaffung der Heilmittel.

§. 33.

a) Sorge für tüchtiges ärztliches Personal.

Das erste natürlich, was der Staat vorzunehmen hat zur Bekämpfung der trotz der Vorsichtsmittel ausgebrochenen Krankheiten, besteht in der Herbeischaffung des erforderlichen Heilpersonales, d. h. also innerer Aerzte, höherer sowohl als niederer Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen. Dieselben müssen sowohl in gehöriger Anzahl vorhanden, als mit dem erforderlichen Grade von Kenntnissen versehen seyn.

Wenige Besorgniß darf in der Regel die genügende Erfüllung der ersten Forderung machen. In einem Rechtsstaate, der jedem seiner Bürger die Erlernung und Betreibung derjenigen Wissenschaft und Kunst gestattet, zu welcher ihn die Neigung hinzieht, wird es in der Regel keiner besonderen Aufmunterung zur Erlernung der verschiedenen Zweige der Heilkunde bedürfen. Sowohl das an und für sich sehr anziehende Studium, als die Aussicht auf eine ehrenvolle Stellung in der Gesellschaft und auf einen reichlichen Erwerb wird es nie an der gehörigen Anzahl von Schülern fehlen lassen. Und sollte je in Folge von ansteckenden Krankheiten oder

---

rungen dieser Art sind die gegen die Cholera, nach Verlassung der auf contagiöse Natur der Krankheit berechnet gewesenen Mittel, ergriffenen Anstalten.

Digitized by Google

Kriegen ein Mangel sich zeigen, so wäre bald Hilfe zu leisten, theils durch Ausbietung von Begünstigungen für einwandernde fremde Aerzte, theils durch Aussetzung von Studien-Unterstützungen für Einheimische [1]).

Somit wird wenigstens in der Regel, an den Staat nur die Forderung gestellt werden, daß er für die Erwerbung tüchtiger Kenntnisse sorge. Hierzu aber ist theils die Bereithaltung der nöthigen Unterrichtsanstalten, theils eine genaue Prüfung über den Erfolg ihrer Benutzung nöthig.

Bei der Verschiedenheit der erforderlichen Bildung sind natürlich auch für die einzelnen Klassen des Heilpersonales verschiedene Unterrichtsanstalten erforderlich. Folgende Einrichtungen werden dem Bedürfnisse genügen.

1) Für die inneren Aerzte, so wie für die höheren Wundärzte und Geburtshelfer sind die naturwissenschaftlichen und die mediciniſchen Facultäten an den Hochschulen bestimmt. Es versteht sich, daß der Unterricht sich über die Naturwissenschaften eben so wohl, als über die eigentlich technischen Fächer erstrecken muß, indem nur ein der allgemeinen Naturgesetze Kundiger ein guter Heilkünstler seyn kann. Uebrigens würde allerdings der Unterricht in den eigentlichen Berufsfächern unvollständig seyn, wenn er blos theoretisch wäre; sondern es muß auch der Studirende durch den Besuch von Kliniken und Hospitälern zum wirklichen Beobachten und Heilen der Krankheiten angeleitet werden. Gebricht es der Hochschule an die-

1) Bekanntlich hat man, namentlich nach langer Friedenszeit, eher über eine allzugroße Menge von Aerzten zu klagen; dennoch möchten die schon häufig gemachten Vorschläge, diesem Uebelstande durch Festsetzung einer erlaubten Gesammtzahl, oder durch besondere Erschwerung des Studiums u. dgl. abzuhelfen, nicht annehmbar seyn. Einmal widerstreiten sie dem Rechte des Bürgers, seinen Beruf sich frei zu wählen; anderntheils werden früher oder später Kriege und ansteckende Seuchen das Gleichgewicht wieder herstellen.

Digitized by Google

ſen höchſt nothwendigen Anſtalten, ſo iſt dem jungen theoretiſch gebildeten Arzte wenigſtens die Verbindlichkeit aufzulegen, vor Erſtehung ſeiner Staatsdienſtprüfungen an einem anderen größeren Orte die practiſche Schule zu machen [2]).

2) Von den niederen Wundärzten und Geburtshelfern kann man den Beſuch der Hochſchulen nicht nur nicht erzwingen; ſondern es macht ihr Mangel an Vorbildung denſelben nicht einmal wünſchenswerth. Da nun aber die bloſe Uebung und das Dienen bei einem Lehrherrn zu nur ſehr unvollkommenen Ergebniſſen führen kann: ſo hat der Staat eigene Schulen für ſie zu errichten, wo dieſelben auf eine ihrer Faſſungskraft angemeſſene Weiſe in dem, was ihnen zu wiſſen nöthig iſt, hauptſächlich auf practiſchem Wege unterrichtet werden. Unnöthige, für Leute dieſer Art unverſtändliche, und ſomit höchſt ſchädliche, Gelehrſamkeit iſt dabei ganz zu vermeiden; namentlich darf ſich der Unterricht auf innere Heilkunde nicht erſtrecken, auch die Naturwiſſenſchaft bleibe, zur Abkürzung und als nicht praktiſch nothwendig, ganz unbeachtet. Am zweckmäßigſten werden ſolche Schulen in größeren Städten mit den dortigen Hoſpitälern und Gebärhäuſern verbunden werden; auch Militär-Hoſpitäler bieten eine gute Gelegenheit dar. Es verſteht ſich, daß der

2) Gegen dieſes, in der Regel auch in der Wirklichkeit befolgte, Bildungsſyſtem iſt ſchon die Einwendung gemacht worden, daß es eine theurere ärztliche Hilfe verſchaffe, als ſie für leichtere Fälle möglich, und überhaupt den Aermeren zugänglich ſei. Für dieſe Zwecke ſei die Bildung einer untergeordneten Klaſſe von Praktikern, welche in eigenen Anſtalten, Pepinieren, mehr im Wege der Anſchauung und durch Einlernung von Regeln und Recepten unterrichtet werden, weit tauglicher. S. Reil, Pepinieren zum Unterrichte ärztlicher Routiniers. Halle, 1804; Nolde, Vorſchläge zur Verbeſſerung des Med. Weſens, S. 78 fg. Allein es iſt ſehr zu beſorgen, daß nur eine höchſt gefährliche Pfuſcherei auf ſolche Weiſe eingerichtet werde. Der Zweck läßt ſich durch Armenärzte weit ſicherer und ohne Gefahr erreichen.

Digitized by Google

Unterricht unentgeltlich ertheilt, und daß auch sonst für wohlfeilen Aufenthalt der Zöglinge möglichst gesorgt wird. Der Zulassung wird zweckmäßig eine Prüfung über die nöthigen Vorkenntnisse vorangehen [3]).

3) Aehnliche Einrichtungen müssen für den Unterricht der Hebammen bei den Gebärhäusern eingerichtet seyn. Ihre Verweisung an den Privat-Unterricht des einzelnen Gerichts-Arztes taugt nichts, weil dem Lehrer häufig die nöthigen Kenntnisse, jedenfalls das nöthige Gräthe und die Gelegenheit zu practischer Anleitung fehlen würden. Die, in der Regel von einer Gemeinde zu tragenden, Kosten sind ohnedem nicht bedeutender für den bessern Unterricht. Daß derselbe nur kurz dauern kann, versteht sich, indem es sich hier nur von der Bekanntmachung mit den ganz einfachen und naturgemäßen Fällen handelt [4]).

4) Ueber den Unterricht der Apotheker s. unten, §. 36.

---

3) Wenn Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. II, S. 2 fg., gar keine niederen Wundärzte haben, dagegen aber die höheren nicht in den Städten dulden will, so verkennt er die Bedürfnisse und Möglichkeiten des wirklichen Lebens. Eine solche einzige mittlere Klasse von Wundärzten wäre bald zu viel, bald zu wenig.

4) Es bedarf keines Beweises, von welcher großen Wichtigkeit ein zweckmäßiger und allgemeiner Hebammen-Unterricht ist. Da es sich von dem Leben von Tausenden handelt, so lasse man es nicht bei halben Maaßregeln bewenden. Gewiß kann das Volk vom Staate verlangen, daß er bei einer so höchst wichtigen Sache durch öffentliche, unentgeldlich zu benützende und überhaupt im Gebrauche möglichst erleichterte Anstalten ins Mittel trete. Freilich kann auch hier übertrieben werden; so z. B. ist die Forderung Schmidtmüller's (S. 51), daß eine jede Hebamme einen ganzen Jahres-Curs zu machen habe, eben so unnöthig als unausführbar. Näheres über die Einrichtung einer Hebammen-Anstalt s. in Ersch und Gruber's Encykl., Serie II, Bd. III, S. 404 fg. (von Seiler), und bei Most, Encyklopädie, Bd. I, S. 381 fg., wo auch eine weitere reiche Literatur.

Digitized by Google

Da der Beſuch einer Unterrichts-Anſtalt noch keine Gewähr leiſtet für die erfolgreiche Benützung derſelben; da ferner der einzelne Bürger die Fähigkeit, über die Kenntniſſe eines Arztes zu urtheilen, nur in Ausnahmsfällen hat: ſo iſt der Staat berechtigt und verpflichtet, Diejenigen, welche ſich der Ausübung der Heilkunde widmen wollen, vorerſt einer Prüfung zu unterwerfen. Nur Solche, welche die nöthigen Kenntniſſe erworben und die erforderliche körperliche Geſchicklichkeit haben, können zugelaſſen werden; ihre Namen ſind zu ihrer Empfehlung und zur Warnung vor Andern öffentlich bekannt zu machen. Der Staat kann dieſe Prüfung zu gleicher Zeit dazu benützen, um ſich Kenntniß von ausgezeichneten Männern zu verſchaffen, welchen er ſeiner Zeit medicinal-polizeiliche Stellen übertragen kann. Es iſt ſogar zweckmäßig, wenn ſogleich bei der Prüfung über die Fähigkeit oder Unfähigkeit hiezu ein beſtimmtes Urtheil ausgeſprochen wird. Bei dem niederen Heil-Perſonale handelt es ſich natürlich bei den Prüfungen nur von der practiſchen Brauchbarkeit; Aerzte und höhere Wundärzte aber ſind ſowohl in der Theorie ihrer Wiſſenſchaft [5]), als in der erworbenen Fertigkeit ihrer Anwendung zu prüfen.

5) Schwierig iſt die Frage, welche Bedeutung und Stellung den Naturwiſſenſchaften bei der Prüfung einzuräumen ſei? Daß ſie einen Hauptgegenſtand der Studien und der Prüfungen bilden müſſen, kann keinem Zweifel unterliegen; allein darüber kann man ungewiß ſeyn, ob ſie als geſchloſſenes vorbildendes Studium ſollen behandelt werden, ob ſomit eine eigene Prüfung in denſelben dem Studium der eigentlichen Heilkunde vorangehen und daſſelbe bedingen ſoll; oder ob nach ununterbrochenen und nach Belieben gemiſchten Studien die Prüfung paſſender eine allgemeine, auch die Naturwiſſenſchaften umfaſſende ſei? Die erſtere Einrichtung verlängert ohne Zweifel die Studienzeit und erſchwert die, vielfach wünſchenswerthe, freie Wahl unter den Hochſchulen. Allein da nur bei dieſer Abtheilung der Studien die Gewißheit gegeben iſt, daß die Grundlegung auch wirklich dem Ueberbaue vorangeht; da hierbei

Digitized by Google

Im Uebrigen ist es nicht Sache des Staates, dem geprüften Arzte u. s. w. die Art und Weise der Anwendung seines Wissens sei es im Allgemeinen sei es im Einzelnen, vorzuschreiben, wissenschaftliche Systeme oder practische Methoden zu verbieten oder zu befehlen. Eine solche Bevormundung müßte den größten Nachtheil auf die Wissenschaft und auf die geistige Eigenthümlichkeit des einzelnen Heilkünstlers ausüben. Die Stimme der Sachverständigen und das Vertrauen des Publikums haben allein zu entscheiden, und werden auch große Fehler leichter verhüten, als dieß durch Gesetze geschehen kann. Nur versteht sich von selbst, daß wenn ein Arzt eine schuldhafte Fahrlässigkeit oder entschiedene grobe Unwissenheit thatsächlich beweist, er für erstere, wenn Schaden entstand, bestraft, wegen letzterer auf einen niederen Kreis der Heilkunde beschränkt oder ganz von der Ausübung ausgeschlossen werden kann und muß.

§. 34.

b) Leichte Benützbarkeit desselben.

Das bloße Vorhandenseyn eines zahlreichen ärztlichen Personales aller Klassen befriedigt die Bedürfnisse der Einwohner an und für sich noch nicht; sondern es muß denselben auch möglich gemacht seyn, ohne allzugroße Kosten und in der nöthigen Schnelligkeit Hilfe zu erhalten. Hiezu aber ist zweierlei nöthig: eine richtige Vertheilung des ärztlichen Personales über das gesammte Staatsgebiet, und eine Verhinderung übermäßiger Geldforderungen von Seiten desselben.

---

eine Ueberladung des Gedächtnisses mit Verschiedenartigem verhindert wird; da endlich nur hierbei ein reines Ergebniß über die verschiedenen Arten von Kenntnissen erreichbar ist: so ist sie doch wohl zu empfehlen.

Digitized by Google

Eine passende Vertheilung findet statt, wenn einer Seits in keiner Gegend des Landes es an der im Verhältnisse zur Bevölkerung und zur räumlichen Ausdehnung nöthigen Anzahl von Heilkünstlern aller Art fehlt [1]), anderer Seits aber nirgends eine übergroße Menge derselben sich angesiedelt hat. Im ersteren Falle würde die gewünschte Hilfe häufig zu spät, wenn überhaupt, zu erlangen seyn. Bei einer Ueberfüllung aber ist nicht blos fühlbarer wirthschaftlicher und sittlicher Nachtheil für die Aerzte, sondern auch (was zunächst hier in Betracht kommen mag) für das Publikum Charlatanerie und Mangel an den Mitteln zur Fortbildung in der Wissenschaft zu befürchten.

Geringe Schwierigkeit wird die Erfüllung der ersteren Forderung machen, ja sogar die passende Vertheilung in der Regel von selbst erfolgen. Theils liegt sie in dem eigenen Vortheile des ärztlichen Personales; theils wird sie befördert durch die öffentlichen Anstellungen einzelner Aerzte und Wundärzte, sei es im Dienste des Staates, sei es in dem von Gemeinden und Corporationen.

1) Uebrigens ist das wünschenswerthe numerische Verhältniß des ärztlichen Personales nicht wohl mit Einem Worte anzugeben, denn es kommt theils auf die relative Dichtigkeit der Bevölkerung, theils auf die Sitten und die Lebensweise des Volkes an. S. Voigt, Versuch über die nöthige Anzahl von Heilkünstlern, in Wildberg, Jahrb., Bd. VI, S. 25 und 183. Eine Zahl von 1500 Menschen ist aber wohl das Höchste, was ein innerer Arzt gut besorgen kann, bei Epidemieen sogar nur die Hälfte. Höhere Wundärzte können noch weit seltener seyn. Dagegen sind niedere Wundärzte und Geburtshelfer in einem weit größeren Verhältnisse erforderlich, und können eigentlich in keiner Gemeinde von nur mittlerer Größe fehlen. Hebammen müssen ohnedem durchaus in allen Gemeinden seyn. Bei der Berechnung des zur Erhaltung des Standes erforderlichen jährlichen Nachschubes darf nicht vergessen werden, daß die Aerzte von allen gebildeten Klassen bei weitem die kürzeste mittlere Lebensdauer haben, indem nicht die Hälfte das 57ste Jahr erreicht. S. Casper in dem Berl. med. Wochenblatt, 1834, Nr. 1.

Digitized by Google

Jedoch sind allerdings Fälle denkbar, in welchen die Hilfe des Staates in Anspruch genommen werden muß. Wenn nämlich eine Gegend zu arm oder zu wenig bevölkert ist, um durch Privat-Praxis das nöthige Personal zu ernähren; wenn folglich in der Regel auch die Gemeinde-Kassen nicht im Stande sind, Wartgelder auszusetzen: so ist es nun Sache des Staates, durch Verwilligung von Vortheilen das nöthige Heilpersonal herbeizuziehen [2]). Sind es auch vielleicht nicht immer gerade die ausgezeichnetsten Männer, welche durch solche Reizmittel zur Niederlassung in eine an und für sich nicht wünschenswerthe Gegend veranlaßt werden: so können die Ankommenden, wenn die Prüfungs-Behörden irgend ihre Schuldigkeit gethan haben, doch nicht ganz unfähig seyn; und jeden Falls ist eine auch nur mittelmäßige Hilfe einer gänzlichen Verlassenheit vorzuziehen.

Weniger leicht sind wirksame und erlaubte Mittel zur Verhinderung einer übermäßigen Anhäufung von Aerzten u. s. w. an einem bestimmten Orte anzugeben. Jede Maaßregel dieser Art würde nothwendig ein Recht des Staates voraussetzen, die Zahl der Aerzte festzustellen, wozu denn doch die

---

2) Möglicherweise kann freilich der Staat diesen Zweck auch durch andere Mittel erreichen; allein es erscheinen dieselben als weniger räthlich. Wenn er z. B. als Bedingung der Erlangung einer ärztlichen Stelle im Staatsdienste eine zeitweise Bewohnung solcher Bezirke vorschriebe, so würden theils dadurch von der Regirung Verbindlichkeiten übernommen, welche zu erfüllen ihr später oft schwer fallen möchte; theils würden sich alsdann in solchen Gegenden immer nur junge Anfänger in möglichst schnellem Wechsel aufhalten. Wollte man aber (nach dem Vorschlage von Rust, in der Berl. med. Zeitung, 1837, Nr. 9) geradezu einen Zwang eintreten lassen: so würde nicht nur das Recht hierzu mehr als zweifelhaft seyn; sondern auch wahrscheinlicherweise vielfacher Begünstigung oder Bedrückung Thüre und Thor geöffnet, und zu einer Menge von Beschwerden und Geschäften Veranlassung gegeben werden.

Digitized by Google

Befugniß ſicher fehlt, (ſ. oben §. 33, Note 1.) Sodann aber erſcheint auch für den einzelnen Ort die Feſtſetzung einer nicht zu überſchreitenden Verhältnißzahl als unthunlich, weil keineswegs alle zur Praxis Zugelaſſenen immer gehörig thätig und beſchäftigt ſind; weil die Kranken verhindert würden, den Arzt ihrer Wahl zu berufen; endlich weil den jüngeren Aerzten ſelbſt bei entſchiedener größerer Tüchtigkeit der Weg zur Anwendung ihres Wiſſens und zum Fortkommen vielleicht lange verſperrt würde. Eine ſolche Einrichtung übertrüge alle Nachtheile der geſperrten Zünfte auf das Gebiete der Wiſſenſchaft. Die Einräumung einer facultativen Erlaubnißertheilung an irgend eine Behörde aber müßte beſorgen laſſen, daß nicht ſelten Eigennutzen, Alters-Eigenſinn, Willkühr und Nepotismus das Publikum und das jüngere Geſchlecht der Aerzte in gleich großen Schaden brächten. Es ſcheint ſomit der Staat ſich nur auf Warnungen und Ermahnungen beſchränken zu ſollen; und zwar dieß um ſo mehr, als der eigene Vortheil die Aerzte ſelbſt ein allzugroßes Anwachſen des Uebels vermeiden heißt.

Daß der Zweck einer leichten Benützung des ärztlichen Perſonales wenigſtens für einen großen Theil der Bevölkerung verfehlt wäre, wenn dieſe Hilfe nur mit allzugroßem Aufwande erkauft werden könnte, fällt in die Augen. Da nun einer ſolchen Ueberforderung nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß ſämmtliches Heilperſonal vom Staate mit beſtimmten Gehalten verſehen, dagegen aber die Verpflichtung völlig unentgeldlicher Hilfeleiſtung erhalten würde [3]): ſo bleibt

3) Dieſer Plan iſt vielfach empfohlen worden, z. B. von Naße, Ueber die Stellung des Arztes im Staate, und in vielen Abh. in Henke's Zeitſchrift. Allein es leuchtet ein, daß den Kranken auf dieſe Weiſe, ſehr häufig wenigſtens, ein Arzt aufgedrungen würde, zu welchem ſie kein Vertrauen haben; daß eine ſchmähliche Vernachläſſigung derſelben bei gewiſſenloſen, nun durch keinen ſelbſtiſchen

Digitized by Google

wohl nichts übrig als die Vorschrift einer billigen Taxe für die verschiedenen Arten von ärztlichen Geschäften. Allerdings schließt auch diese Einrichtung die Möglichkeit von Mißbräuchen nicht ganz aus: allein solche können sich doch nur innerhalb weit engerer Gränzen bewegen. Auch versteht sich von selbst, daß durch die Taxe eine freiwillige höhere Belohnung für die dazu Willigen und Fähigen nicht ausgeschlossen wird, somit besondere Ansprüche des Arztes oder des Kranken immerhin noch ihre Erledigung finden können. Schon der Umstand, daß eine Taxe für den Fall eines gerichtlichen Urtheiles, oder für Bezahlung aus öffentlichen Kassen, Verlassenschaften u. dgl. einen Anhaltspunct darbietet, ist hoch anzuschlagen.

§. 35.

c) Verhinderung der Quacksalberei.

Theils zur Sicherstellung der vom Staate geprüften und aufgestellten Aerzte, hauptsächlich aber um Lebensgefahr von den Staatsbürgern abzuwenden, wird vom Staate das Verbot aller Quacksalberei, d. h. der Ausübung der Heilkunst von Unbefugten verlangt; und viele Staaten haben auch strenge Gesetze dagegen. — Der Schaden, welchen solche Quacksalberei anrichten kann, und in vielen Fällen wirklich anrichten wird, ist nun allerdings leicht einzusehen. Das Mindeste ist noch, daß die Hilfe des rechten Arztes versäumt wird. Sehr häufig wird geradezu Schädliches angewendet, und Gesundheit und Leben gehen durch Schuld des Pfuschers verloren [1]). Auch ist nicht zu läugnen, daß das Ansehen des Afterarztes

---

Vortheil angefeuerten Aerzten gar wohl möglich wäre; daß außerordentliches Verdienst keine entsprechende Belohnung fände, wodurch auch für Manchen der Sporn dazu wegfiele; endlich daß der Gesunde für den Kranken bezahlen müßte.

1) Für die unbedingte Unterdrückung jeder Ausübung der Heilkunst durch Andere, als durch geprüfte Aerzte, sind die meisten Schrift-

Digitized by Google

sehr häufig Aberglauben und Dummheit zur Quelle hat, und umgekehrt dieselben wieder vermehrt. Dennoch ist der Schluß, daß also alle unbefugte Heilung zu verbieten sei, zu schnell. Die Sache hat immerhin auch noch eine andere Seite. Einem großen Theile des Volkes ist nämlich der Arzt, auch wo eine Taxe vorgeschrieben ist, zu theuer; derselbe steht in seiner Bildung zu hoch über dem gemeinen Manne um ihm Vertrauen einzuflößen; in vielen Fällen wohnt er dem Landmanne zu entfernt, und dieser hat nur die Wahl zwischen gar keiner und einer vielleicht zweifelhaften Hilfe. Es ist ferner keineswegs unmöglich, daß auch Nichtärzte ein wirksames Mittel kennen. Endlich ist nicht zu läugnen, daß mancher geprüfte Arzt an Verstand und richtigem Blicke einem Dilettanten nachsteht, und daß der dem Letzteren gegebene Vorzug völlig gerechtfertigt erscheinen kann [2]). Nur in Städten können allenfalls, durch Gehalte für tüchtige Armenärzte, einige dieser Umstände entfernt werden. Soll nun, dieß ist die Frage, jede von einem Nichtgeprüften herrührende Hilfe unbedingt verboten werden, auch wenn kein Schaden angerichtet wird und eine bessere Hilfe nicht möglich ist? Hat ferner der Staat das Recht, den Bürger zur Unterlassung einer ihm passend scheinenden Behandlung seiner Gesundheit zu zwingen? Hier dürften doch wohl unbedingt bejahende Antworten

---

steller, s. z. B. Schmidtmann a. a. O., S. 1—135; Frankenau, S. 230 fg.; dahin arbeiten auch die Gesetze von Preußen, Baiern, Württemberg u. s. w. Manche Staaten freilich, und hier ist England und selbst Frankreich zu nennen, legen keinen so großen Werth auf diesen Theil der Medicinal-Polizei.

2) Geistreiche und aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über die große Schwierigkeit, oder vielmehr Unmöglichkeit, der unbefugten Heilkunde zu steuern, sind zu finden bei: Reil, Pepinieren zum Unterricht ärztlicher Routiniers. Halle, 1804; Rademacher, Briefe über die Aftermedicin, und deren Nothwendigkeit im Staate. Cöln, 1804.

Digitized by

ten nicht zulässig seyn, sondern vielmehr unterschieden werden müssen:

Was zuerst die unbefugter Weise ertheilten Heilmittel betrifft, so sind allerdings viele unbedingt schädlich, wenigstens in der unendlichen Mehrzahl der Fälle. Hierher gehören die sogenannten Universalmittel und die von Marktschreiern oder von anderen der Heilkunde gänzlich fremden Personen ohne Untersuchung des einzelnen Falles dem dummen Haufen verkauften (gewöhnlich noch obenein sehr stark wirkenden) Arzneien. Ein anderer Theil von sogenannten Heilmitteln ist zwar an und für sich unschädlich, weil überhaupt ganz unwirksam; allein er kann für den Kranken schädlich werden durch Versäumung der wahren Hilfe, und ist überhaupt als Aberglauben und Dummheit nährend zu verwerfen. Hieher sind zu rechnen alle Seegensprechereien, Zauberformeln, sympathetische und somnambulistische Heilarten [3]). Bei einer dritten Gattung von Heilversuchen endlich ist es schwer, ein bestimmtes Urtheil über die Schädlichkeit zu fällen. Es sind diejenigen, welche von solchen Personen vorgenommen werden, die entweder gar keine regelmäßige Kenntniß in der Heilkunst besitzen, oder welche nur mit untergeordneten Theilen der Heilkunde bekannt und zu deren Ausübung ermächtigt sind, also von Wundärzten, Thierärzten oder Apothekern. Hier ist an und für sich eben so gut eine verkehrte und schädliche, als eine zweckmäßige Behandlung denkbar. Es entscheidet der Zufall und die Einsicht des einzelnen Medicasters.

Hiernach müssen denn auch die polizeilichen Maaßregeln

3) Die psychische gute Einwirkung, welche hier und da eine dieser Gaukelkünste haben mag, kann nicht in Betrachtung gezogen werden, weil sie mindestens ausgeglichen wird durch eine schädliche Aufregung in anderen Fällen, sie überhaupt rein zufällig und nicht zum Voraus berechenbar ist.

Digitized by Google

verschieden seyn. Was die unbefugte Mittheilung von Heilmitteln betrifft, so kann es vor Allem keinem Zweifel unterliegen, daß der Verkauf von Universalmitteln und Arkanen bei strenger Strafe, (die unter erschwerenden Umständen bis zu langjähriger Gefangenschaft steigen kann,) ferner bei der Verpflichtung zum möglichen Schadensersatze im Falle angerichteten Unheiles völlig untersagt seyn muß. Sollten sogar geprüfte Aerzte (wie dieß in großen Städten und in Beziehung auf syphilitische Krankheiten nicht selten geschieht [4]), zu einem solchen Handel herabsinken, so ist ihnen das Recht zur Ausübung der Heilkunde zu entziehen, unbeschadet der weiteren Strafen. Die Ortspolizei-Behörden sind zur Entdeckung und Anzeige zu verpflichten. Namentlich sollte auch keine Ankündigung von heimnißvollen Arzneien mittelst Maueranschlägen oder in öffentlichen Blättern erscheinen dürfen, ohne ein Zeugniß einer Medicinal-Polizeibehörde über ihre Unschädlichkeit und über die Fälle ihrer Anwendbarkeit. Apothekern, welche sich eines Bruches des Gesetzes schuldig machen, ist ihre Gewerbebefugniß zu entziehen. — Da die mystischen Heilarten an sich völlig erfolglos, somit auch nicht gefährlich und schädlich sind, so ist ein Grund zu einem unbedingten Verbote nicht vorhanden. Allein eben aus ihrer Nichtigkeit folgt, daß es betrügerisch ist, für deren Anwendung eine Bezahlung zu nehmen. Demnach ist eine gewerbmäßige Vertreibung derselben mit der Strafe des Betruges zu belegen. Aerzten, welche sich durch ihre Anwendung entwürdigen, ist überdieß die Ausübung der Heilkunde ganz zu untersagen. — Hinsichtlich der ärztlichen und wundärztlichen Praxis der niederen Techniker oder ganz Ungelehrter endlich ist klar, daß eine tadelnswerthe Handlung nur

4) Vgl. die Annales du conseil centr. de salubrité publique à Bruxelles, Bd. I, S. 55 fg.

Digitized by Google

dann vorliegt, wenn ein Solcher sich da eindrängt, wo der Kranke die Hilfe eines vom Staate geprüften Arztes erhalten konnte. Somit ist ihr Auftreten allerdings in denjenigen Fällen zu untersagen, in welchen rechtzeitige Hilfe bei einem solchen Arzte erlangt werden konnte, oder wo ein Armenarzt dem Unbemittelten unentgeltlich zur Verfügung stand. Wo diese Voraussetzungen aber nicht eintreffen, kann ein Verbot nicht unbedingt erlassen werden; nur ist es um so mehr gerechtfertigt, daß die Medicaster für einen durch Fahrlässigkeit oder Unwissenheit angerichteten Schaden der entsprechenden Strafe und einem Schadenersatze verfallen, als sie keiner Art von Verpflichtung zur Vornahme der fraglichen Handlung haben, somit dieselbe willkürlich und wissentlich unternehmen. Ebenso kann es keinem Anstande unterliegen, daß ihnen, wenn sie die Befugniß zur niederen Technik zu wirklich verbotenen Heilversuchen mißbrauchten, dieselbe wieder entzogen werden kann. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß bei allen diesen polizeilichen Maaßregeln zwischen Inländern und Fremden kein Unterschied zu machen ist, und daß die Letzteren nur unter Erfüllung der auch den Landesangehörigen gesetzten Bedingungen zur Ausübung der Heilkunde zugelassen werden können.

Eben so wenigen wesentlichen Schwierigkeiten kann die Entscheidung der Frage unterworfen seyn, wie es sich mit dem Rechte zu der passiven Benutzung unregelmäßiger Heilmittel verhalte. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob solche Mittel ein zur Selbstbestimmung befähigter Bürger an sich selbst erproben will, oder ob er sie bei Dritten, welche seiner Gewalt unterworfen sind, anzuwenden beabsichtigt. Ersteres steht ihm unbedingt zu, wie er überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine sittliche Pflicht der Lebens- und Gesundheits-Erhaltung hat. Bei Dritten dagegen ist er gegen deren rechtlich gültigen Willen zu lebensgefährlichen Versuchen nicht befugt; sondern hat

Digitized by Google

sich an die vom Staate gutgeheißenen Mittel zu halten. Im Uebertretungsfalle hat er nicht nur für eine dolose oder culpose Verletzung Rechenschaft zu geben, sondern auch Schadenersatz zu leisten. Die Polizei aber ist in allwege ermächtigt, ihn an der Vornahme der unerlaubten Handlung zu hindern.

d) Sorge für die materiellen Heilmittel.

§. 36.

α) Die Arzneimittel.

Eine Heilung ist in den meisten Fällen bedingt durch das Vorhandenseyn und die Güte gewisser Heilmittel. Manche derselben mag allerdings jeder Einzelne sich verschaffen; allein andere sind einer Seits außer dem Bereiche der ununterstützten Privaten, anderer Seits aber von so großer Bedeutung und so allgemeinem Gebrauche, daß der Staat aufgerufen ist, zu ihrer möglichsten Vollkommenheit das Seinige beizutragen. Hierher gehören namentlich die Arzneimittel, die Gesundbrunnen und Mineral-Wasser, endlich gewisse Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

Was zuerst die Arzneimittel betrifft, so sind zu ihrer Bereitung und ihrem Verkaufe die Apotheken bestimmt [1]).

---

1) Die Literatur über die Polizei der Apotheken ist sehr zahlreich. Ueber die Geschichte der Apotheken ist nachzusehen: Sprengel, in Ersch und Gruber, Encykl., Sect. I, Bd. IV, S. 468 fg.; Reichard, Beiträge zur Geschichte der Apotheken. Ulm, 1825; Schmidt, Taschenbuch über die Entstehung der Apotheken u. s. w. Flensb., 1835. Das Verhältniß derselben zum Staate behandeln (außer den betreffenden Abschnitten der Systeme der Medicinal-Polizei): Meyer, Was fordern die Medic. Ordnungen von den Apothekern? Berl. 1803; Rüde, Pharmac. Erfahrungen. I, II. Lpz., 1804 und 1815; Nolde, Ueber die Verhältnisse des Apothekers. Rost., 1805; Floshof, Ueber den Zustand des Apothekerwesens. Duisb., 1808;

Digitized by Google

Für dieſe bedarf es denn allerdings eigener Anordnungen, da ſie nicht nach den allgemeinen Gewerbe-Geſetzen behandelt werden können, einmal weil von den Kenntniſſen des Geſchäftsführers ſowohl als der Gehülfen das Leben der Bürger unmittelbar abhängt; zweitens weil eine allzuſtarke Mitwerbung bei den Apothekern verhindert werden muß, damit reichlicher Ertrag einen jeden derſelben in den Stand ſetze, die ſämmtlichen Arzneimittel immer in gehöriger Menge und Güte vorräthig und ſeine ganze Einrichtung in tadelloſem Stande zu halten. — Folgende Anordnungen erſcheinen aber als die geeigneten:

1) Es darf keine Apotheke errichtet werden ohne Erlaubniß der Medicinal-Polizeibehörde. Dieſe Erlaubniß aber kann nur ertheilt werden, wenn auf eine beträchtliche Kundſchaft mit Sicherheit zu rechnen iſt. Jedoch darf natürlich, wenn die Bevölkerungszahl es irgend zuläßt, der Vortheil einer Mitwerbung nicht aus dem Auge gelaſſen werden [2]). Auch können die Apotheken nicht in ſolchen Entfernungen auseinander liegen, daß eine Hilfe für die Kranken nur mit großer Beſchwerlichkeit, in dringenden Fällen wohl gar nicht erreicht werden

---

Buchner, Würdigung der Pharmacie in ſtaatswiſſ. Beziehung. Nürnb., 1818; Link, Ueber Apotheken. Berl., 1829; Kittel, Entwurf und Vorſchlag zu einer Apotheker-Ordnung. Nürnb., 1830; Hänle, in Schneider's Annalen der Staatsarzneik., Bd. II, S. 189 fg.; Probſt, Beleuchtung der Verhältniſſe der deutſchen Apotheken. Heidelb., 1841.

2) Ein unbedingter Maaßſtab für das richtige Verhältniß der Apotheken läßt ſich nicht wohl angeben, da viel auf die Wohlhabenheit, die Sitten der Einwohner u. ſ. w. ankommt. Auch die Geſetze der verſchiedenen deutſchen Staaten beſtimmen dieſen Punct ziemlich abweichend von einander. In Preußen z. B. ſoll auf etwa 10,000 Seelen eine Apotheke kommen (ſ. Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. II, S. 94); in Württemberg iſt eine wahrſcheinliche Bevölkerung von 5—6000 Seelen das Wenigſte.

Digitized by Google

könnte. Daß ein Arzt an dem Orte sich befinden muß, ist schon wegen der Einnahme des Apothekers, dann aber auch zur Verhütung von Quacksalbereien von seiner Seite, nothwendig. Als wünschenswerth erscheint übrigens, daß die Berechtigung zu Führung einer Apotheke nicht als Realgerechtigkeit, sondern als persönliches, mit dem Tode des Beliehenen erlöschendes Recht ertheilt werde, indem sonst die Apotheken einen übermäßigen Preis erhalten, und so nur entweder dem Reichen die Erwerbung einer solchen möglich ist, oder die Höhe der Schuldenlast zu betrügerischer Geschäftsführung bewegt. Verglichen mit den hieraus entspringenden Uebeln ist die Möglichkeit einer unbilligen Begünstigung eines Bewerbers das geringere Uebel [3]).

2) Die Apotheker sind ausschließlich berechtigt Arzneien zu bereiten und zu verkaufen, namentlich ist jeder Handel mit Arzneimitteln durch Hausiren unbedingt zu verbieten [4]), Materialisten aber der Verkauf von solchen Waaren nur in größeren Partieen zu gestatten. Die einzige Ausnahme kann Aerzten und Wundärzten, welche entfernt von einer Apotheke auf dem Lande leben, gestattet werden, und auch ihnen ist vorzuschreiben, daß sie rohe sowohl als zubereitete Stoffe einzig aus einer Apotheke beziehen [5]).

---

3) A. M. ist Hänel, a. a. O., S. 244; allein es leuchtet ein, daß bei einem Apotheker, welcher kein übermäßiges Kapital zu verzinsen hat, eine größere Veranlassung zu betrügerischem Verfahren nicht vorliegt, auch wenn er sein Geschäfte als solches nicht verkaufen kann. In jenem Falle drängt die Zinsenlast.

4) Ueber den unglaublichen Unfug, der bei dem Hausir-Handel mit Apotheker-Waaren getrieben wird, s. Schiller, Ideen zur Vervollkommnung des Apotheker-Wesens. Nürnb., 1805, S. 24 fg.

5) Die seiner Zeit (von Tittmann, Albrecht, Groß, Sundheim, Grießelich, Rummel, Münchmeyer u. A.) vielfach besprochene Frage, ob homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren zu gestatten sei, ist wohl dahin zu beantworten, daß dieses nicht ge-

Digitized by Google

3) Dagegen wird nun vom Apotheker verlangt, daß er die sämmtlichen im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen Arzneimittel immer untadelhaft vorräthig habe. Um keine Ausreden zu begründen, muß ein Verzeichniß dieser Mittel (eine Pharmacopöe) bekannt gemacht werden; billige Rücksicht kann hinsichtlich sehr selten gebrauchter theurer Mittel bei kleinen, wenig beschäftigten Land-Apotheken genommen werden. Die Arzneien sind nur um die gesetzliche Taxe, welche allerdings einen bedeutenden Gewinn zu gestatten hat, abzugeben, und nicht nur ein höherer Preis ist als Ueberforderung, sondern auch ein geringerer Ansatz ist zu bestrafen, damit nicht gegenseitiges Herunterschlagen zu lebensgefährlichem Betruge führe [6]). — Besondere Vorschriften haben die äusserste Vorsicht

---

schehen darf, wo entweder eigene homöopathische Apotheken bestehen, oder in gewöhnlichen Apotheken, natürlich unter Anwendung einer eigenen Taxe, homöopathische Heilmittel abgegeben werden. Wo dem freilich nicht so ist, wird dem Arzte das Selbstdispensiren nicht verwehrt werden können; jedoch scheint strenge Vorschrift, daß er seine Arzneien völlig unentgeltlich abzugeben hat, ganz unerläßlich. Auch so freilich ist nicht jede Gefahr von Mißbrauch, noch jede Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Heilmethoden ganz beseitigt.

6) Unter keiner Bedingung sollten Ankündigungen und öffentliche Anschläge geduldet werden, in welchen eine Apotheke verspricht, ihre Waaren wohlfeiler als andere zu liefern. Bei bedeutendem Rabbat muß sie an der Güte oder gar an der Art der gelieferten Arzneimittel betrügen. Daß übrigens bei der Apothekertaxe nicht blos ein gewöhnlicher kaufmännischer Gewinn beabsichtigt werden darf, ergiebt sich daraus, daß die Maße des jährlich selbst in einer sehr besuchten Apotheke Verkauften höchst klein ist, somit der Gewinn bedeutend seyn muß, wenn der Apotheker soll bestehen, die nöthigen Vorräthe in erforderlicher Güte einkaufen, die Geräthe unterhalten, sich fortwährend in den Naturwissenschaften üben können. Deßhalb ist denn auch die veränderte Weise des Einkaufes (nämlich allmählig in kleinen Mengen bei den Materialhandlungen, anstatt früher mittelst jährlicher Versehung auf den Messen) nicht von sehr großer

Digitized by Google

hinsichtlich der giftigen Stoffe anzuordnen, damit weder Unvorsichtigkeit noch Bosheit durch sie Lebensverletzungen bewirke. Auch mag eine unschädliche Beschaffenheit der Destillir-Geräthe und der sonstigen Gefäße vorgeschrieben werden [7]).

4) Der Apotheker ist schuldig, zu jeder Tages- oder Nachtzeit die von ihm verlangten Arzneien zu verfertigen und abzugeben; vor Allen die als eilend bezeichneten. Um die Rücksichten auf das Leben der Bürger zu vereinigen mit der rechtmäßigen Forderung des Apothekers auf Bezahlung, so ist der Forderung des Letztern im Gante der Vorrang vor anderen einzuräumen, dagegen ihm zur Pflicht zu machen, auch Armen, von welchen augenblickliche Bezahlung nicht zu erwarten steht, die vom Arzte verordneten Mittel abzugeben [8]).

Bedeutung. Als zweckmäßig erscheint übrigens, bei Feststellung der Taxen den Gewinn durch billige, für alle Arzneien gleiche Berechnung der Arbeit, nicht aber durch Steigerung des Kostenpreises der Waaren zu verschaffen, indem sonst die größte Ungleichheit entsteht, und der Kranke, welcher eine an sich theure Arznei braucht, auch einen unverhältnißmäßig großen Theil des nöthigen Gewinnes liefern muß. Ueber die Taxen s. Krügelstein, Von der Verminderung der Arzneipreise. Gött., 1795. Westrumb, Bemerkungen über Arzneitaxen. Gött., 1797; Jugler, Nachträge zu Westrumb; Schultz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate. Hann., 1821; Glayer, Ideen über eine A. Taxe. Heidelb., 1819; Steumig, Ansichten über eine allgemeine Arzneitaxe. Heidelb., 1822; Martius, System einer Arzneitaxe. Erl., 1826; Strempel, Untersuchungen über Arzneitaxen. Rost., 1833; vor allen aber: Probst, Das A. Tax-Wesen. Heidelb., 1838.

7) Näheres über die materielle Ausrüstung s. z. B. bei Most, Encyklopädie, Bd. I, S. 110 fg.

8) S. hierüber Dung, in Schneider's Annalen der Staatsarzneikunde, Bd. II, S. 175 fg. Nicht billig ist, daß gewöhnlich Arzt und Apotheker in ihren Forderungen an eine Gant-Masse gleich gestellt sind, denn beide verlieren zwar gleichmäßig ihre Mühe und Zeit bei einer unbefriedigten Forderung, der Apotheker aber außerdem auch noch seine baaren Auslagen.

Digitized by Google

5) Von selbst versteht sich, daß der Apotheker streng das Recept des Arztes zu befolgen und sich jeder willkürlichen Aenderung zu enthalten hat. Ueber einen von ihm vermutheten Irrthum hat er sich mit dem Arzte zu benehmen; den Mangel eines verordneten Stoffes demselben anzuzeigen. Absichtliche, namentlich betrügerische Verwechslung von Arzneikörpern ist mit der strengsten Strafe zu ahnden. Der Handverkauf ist auf ungefährliche Stoffe zu beschränken, und alle eigentlichen Arzneikörper sind von demselben auszunehmen. Die Abgabe der letzteren ohne ärztliche Vorsicht muß auf eigentliche Nothfälle beschränkt seyn.

6) Für die persönliche Fähigkeit der Apotheker sorgt der Staat theils durch Bestimmungen über den Unterricht, theils durch Prüfungen. Beim Unterrichte ist zu unterscheiden zwischen der Belehrung in den theoretischen Kenntnissen und der practischen Fertigkeit und Geschicklichkeit. Mit beiden muß der Apotheker gleichmäßig vertraut seyn. Die practische Geschicklichkeit erhält er nur durch Uebung unter geschickter Anleitung; es kann daher nur demjenigen Inhaber einer Apotheke, welcher sich selbst bei seinen Prüfungeu als einen kenntnißreichen Mann ausgewiesen hat, die Erlaubniß ertheilt werden, Lehrlinge anzunehmen. Der theoretische Unterricht aber kann nur entweder an einer Hochschule oder an einer eigenen pharmaceutischen Anstalt genügend ertheilt werden; das Verlangen, daß der künftige Apotheker eine dieser Anstalten besuche, erscheint daher nicht als unbillig. Prüfungen aber müssen nicht blos mit Demjenigen, welcher sich über die Fähigkeit zur Leitung einer Apotheke ausweisen möchte, sondern auch mit den Lehrlingen und Gehilfen vorgenommen werden, da ja auch Diese Arzneien zu bereiten haben [9]).

---

9) Es ist lächerliche Ueberschätzung der einem brauchbaren Apotheker nothwendigen Kenntnisse, wenn mehrere Schriftsteller, z. B.

Digitized by Google

7) Zur Aufsicht über den materiellen Zustand der Apotheken sind häufige und unvermuthete Untersuchungen nothwendig. Am zweckmäßigsten werden dieselben natürlich durch Männer vom Fache angestellt, also entweder durch Apotheker, welche Mitglieder der vorgesetzten Medicinal-Behörde sind, oder durch Aerzte, welche selbst früher practisch die Apothekerkunst betrieben. Die bloße Geschicklichkeit des Arztes reicht nicht zu zweckmäßiger Untersuchung einer Apotheke hin [10]).

§. 37.

β) Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, von welcher Bedeutung für die Gesundheit der Gebrauch von Bädern ist, und zwar, je nach den Umständen, sowohl im gewöhnlichen Meer- oder Fluß-Wasser, als in Mineralquellen. Ist es auch sicher-

---

Meyer, Buchner, Kittel, die wissenschaftliche Bildung desselben über die des Arztes stellen, ihn neben seinem eigentlichen Geschäfte zum vollständigen Technologen machen wollen, und darnach auch die Forderungen hinsichtlich seiner Prüfungen stellen. Der Staat hat bei allen seinen Prüfungen nur das Recht, darnach zu sehen, ob die zur vollständigen Erfüllung des besonderen Berufes nothwendigen Kenntnisse vorhanden sind, und in welchem Grade. Weiteres bleibt dem Talente und der Liebhaberei des Einzelnen frei überlassen. Das Geschäft des Apothekers ist die Bereitung der von Anderen in allen Einzelheiten angeordneten Arzneien: hiezu genügen aber Waarenkenntniß (Botanik und Mineralogie einbegriffen), Kenntnisse und Fertigkeiten in der Physik und Chemie, und allgemeine Begriffe von der Wirkung der verschiedenen Arzneikörper. Vgl. Hänle, a. a. O., S. 198, 208, 215.

10) Ueber Apotheken-Visitationen s. Remer, Gerichtlich-polizeiliche Chemie, 2te Aufl., S. 342 fg.; Streinz, Anleitung zur Untersuchung des A. Prag, 1825; Riemann, Anleitung zur Visitation der A. Lpz., 1831; Hänle, in Schneider's Annalen f. d. Staatsarzneikunde, Bd. II, S. 192.

Digitized by Google

lich dem Einzelnen zu überlaſſen, ob er die für ihn tauglichen und in ſeinem Bereiche befindlichen Bäder nach ſeinem Gutbefinden gebrauchen will; und ſind ferner in vielen Fällen entweder gar keine Vorkehrungen nothwendig, oder die erforderlichen aus Gewinnberechnung von Privaten getroffen: ſo iſt doch der Staat in verſchiedenen Beziehungen zu polizeilicher Hülfe in der Sache aufgefordert.

1) Bäder im gewöhnlichem Waſſer.

Falls dieſelben ohne weitere Vorkehrungen im Freien genommen werden, kann die Polizei nur etwa bei den Badeplätzen in der Nähe größerer Orte Sorge tragen. Dabei hat ſie dann theils die Sicherheit, theils die Schicklichkeit zu berückſichtigen. In jener Beziehung ſind gefährliche Stellen durch Warnungszeichen kenntlich zu machen und Rettungsanſtalten für vorkommende Unglücks- oder Unvorſichtigkeitsfälle in Bereitſchaft zu halten. Zur Wahrung der Schicklichkeit aber muß Trennung der Geſchlechter, Entfernuug von beſuchten öffentlichen Wegen und von den Wohnhäuſern, oder, wenn dieſes nicht möglich iſt, Einfriedigung des Badeplatzes und anſtändige Badekleidung vorgeſchrieben werden. Sind bei Seebädern Wagen oder Kähne zur Benutzung nöthig, ſo iſt für genügende Zahl, Ordnung und Tare zu ſorgen. Sind aber Gebäude, namentlich zum Gebrauche warmer Bäder, erforderlich, ſo werden zwar in der Regel Privatunternehmer ſchon gebührend ſorgen, und in dieſem Falle iſt nur Prüfung und allgemeine Aufſicht hinſichtlich der Schicklichkeit und der Geſundheit nöthig. Allein es kann doch auch bei ermangelnder Geneigtheit zu Privatunternehmungen Aufmunterung von Seiten des Staates oder der betreffenden Gemeinde erforderlich ſeyn. Dieſe mag denn durch Ueberlaſſung von Bauplatz, Zuleitung von Waſſer u. ſ. w. gewährt, dagegen billiger Preis der Bäder bedungen werden. Sehr unzweckmäßig iſt natürlich die Auflegung bedeutender

Digitized by Google

Abgaben, als welche den Gebrauch vertheuren, somit zum Nachtheile der Gesundheit beschränken muß. Keine irgend bedeutende Gemeinde sollte ohne ein nach Größe und Einrichtung genügendes Badhaus seyn. In mehr als Einer Beziehung aber ist es wünschenswerth, wenn es möglich ist, auch eine Schwimmanstalt einzurichten. — Besondere nachdrückliche Aufsicht erfordern die Kellerquellbäder der Jüdinnen, sowohl hinsichtlich der Reinlichkeit, als der gesunden Anlage [1]).

2) Mineralbäder und Gesundbrunnen.

Mögen auch Gewohnheit und ärztliche Charlatanerie manchfachen Mißbrauch mit dem Gebrauche der Heilquellen treiben, so ist doch deren Nutzen in vielfachen Krankheitsfällen und Formen ganz unzweifelhaft, und nicht selten ihre Heilkraft durch kein anderes Mittel zu ersetzen. Unzweifelhaft verdienen sie deßhalb ernstliche Berücksichtigung von einer umsichtigen Gesundheits-Polizei. Uebrigens ist allerdings die Aufgabe für die Regirung eine verwickelte geworden, in so ferne wenigstens manche Badeorte nicht blos zur Heilung von Krankheiten, sondern fast noch mehr als üppige Vergnügungsplätze besucht werden, was denn aus dem Gesichtspuncte des Gelderwerbes für diese Orte und ihre Umgebungen von Wichtigkeit seyn kann. Keineswegs aber werden immer die Forderungen hinsichtlich des ärztlichen und die hinsichtlich des wirthschaftlichen Zweckes übereinstimmen.

Ohne Zweifel verdienen im Allgemeinen die Gesundheitsrücksichten den Vorzug; und so mögen sie denn auch zuerst ins Auge gefaßt werden. — Hier aber kommt es vor Allem darauf an, ob eine Heilquelle in den Händen eines Privat-Unternehmers ist, welcher die nöthigen Einrichtungen

1) Ueber die wirklich scheußlichen Mißstände dieser Einrichtung s. Mombert, Das gesetzlich verordnete Kellerquellenbad der Israelitinnen. Mühlh., 1828.

Digitized by Google

auf eigene Rechnung getroffen und den Gebrauch der Quelle möglich gemacht hat; oder ob sie trotz anerkannter bedeutender Wirksamkeit noch keine zureichende Einrichtung von dem Eigenthümer erhalten hat; oder ob sie endlich im Besitze des Staates selbst ist.

Im ersteren Falle kann sich der Staat in der Regel mit einer allgemeinen medicinisch-polizeilichen Aufsicht begnügen [2]). Doch wird die Regirung nicht selten in doppelter Richtung zur Entwicklung einer eigenen Thätigkeit aufgefordert seyn. Einmal nämlich können doch mancherlei nützliche Einrichtungen nothwendig seyn, welche die Kräfte oder die Rechte eines Privatmannes übersteigen; so z. B. die Erbauung bequemer Straßen, namentlich wenn die Quellen im Gebürge entspringen; die Ernennung eines Brunnenarztes, wenn kein tauglicher Arzt an Ort und Stelle wohnt; die Sorge für eine gute Apotheke; die Erlaubniß in öffentlichen Waldungen u. s. w. die nöthigen Spaziergänge für die Kurgäste anzulegen; die Benützung unverwendeter öffentlicher Gebäude zur Unterbringung der Fremden. Natürlich läßt sich ein allgemeines Maaß für die Leistungen der Regirung nicht feststellen. Es muß sich dieses nach der Bedeutung der Heilkraft der Quelle, nach ihrer Häufigkeit oder Seltenheit, nach der Kostspieligkeit der in Frage stehenden Einrichtung verschieden stellen. Bei ganz unbedeutenden Quellen mag mit Fug jede Staatsunterstützung verweigert werden. — Zweitens aber kann sich der Staat aufgefordert finden, gegen positiv schädliche Zustände eines Bades aufzutreten. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn die Anstalt

2) Wenn Wildberg, Med. Gesetzgebung, S. 407, die Erwerbung aller Heilquellen in das Staatseigenthum verlangt, so geht dieß sicher zu weit, indem gar vielfache Erfahrungen zeigen, daß solche auch in dem Besitze von Privaten allen billigen Ansprüchen gemäß eingerichtet seyn können.

Digitized by Google

eine offenbar gesundheitswidrige Einrichtung hätte; wenn verschiedene Mitwerber sich auf eine die Zwecke der Gäste störende Weise befehdeten; wenn eine unpassende oder gar unsittliche Vereinigung beider Geschlechter stattfände u. s. w. In solchen Fällen ist die Feststellung einer eigenen Bad- und Brunnen-Ordnung oder der Befehl zur Abstellung einzelner Mißstände an der Stelle. Ebenso können Fälle eintreten, in welchen dem Eigenthümer eine unzweckmäßige, die Heilkraft oder das Erscheinen der Quelle gefährdende Behandlung derselben zu untersagen ist. Derselbe kann sich der Befolgung materiell gerechtfertigter Anforderungen nicht entziehen, da ihm die Befugniß nicht zusteht, zur Befriedigung seiner Launen oder seines Vortheiles die Gesundheit oder die Sittlichkeit von Bürgern in Gefahr zu setzen, oder ihnen die Möglichkeit der Benützung eines wichtigen Naturgeschenkes zu entziehen.

Befindet sich aber, zweitens, eine wichtige Heilquelle in den Händen eines zur Eröffnung ihres Gebrauches unwilligen oder unfähigen Besitzers, so kann ihn allerdings der Staat nicht nöthigen, gegen seinen Willen passende Einrichtungen zu treffen. Allein entweder mag die Regirung durch gehörige Unterstützung Lust und Mittel zu Verbesserungen schaffen, oder sie kann die Quelle für sich selbst erwerben. Daß ersteres nur mit vernünftiger Berücksichtigung des absoluten und des relativen Werthes der Quelle geschehen darf; daß ferner der Staat sich wo möglich Entschädigung für seine Hilfe auszubedingen hat, versteht sich dabei eben so sehr von selbst, als daß er zu dem eigenen Erwerbe nur schreiten soll, wenn durch alle billigen Hülfs-Anerbietungen der Zweck nicht erreicht wird. Uebrigens unterliegt es wohl keinem Anstande, daß selbst Zwangs-Expropriation im Nothfalle hier angewendet werden kann, indem es sich davon handelt, eine allgemein nützliche Einrichtung auch gegen den Willen eines widerspännstigen Einzelnen durchzuführen.

Digitized by Google

Ist endlich, drittens, der Staat selbst — gleichgültig itzt wie und warum — im Besitze einer Quelle von bewährter Kraft, und sind noch keine ähnlichen in gehöriger Anzahl und in der Nähe bereits eingerichtet und im Gebrauche, so ist er allerdings berechtigt und verpflichtet, den Gebrauch derselben den Heilbedürftigen zugängig und bequem zu machen. Daß dabei unnöthiger Luxus in Gebäuden und Einrichtungen vermieden werden muß, vielmehr der Staat auch dieses sein Eigenthum so wirthschaftlich, als es der höherstehende Gesundheitszweck irgend erlaubt, zu benutzen hat, bedarf nicht erst der Bemerkung. Allein eben so gewiß ist, daß eine solche Staatseinrichtung anständig und tüchtig ausgeführt werden soll, so daß sie nicht nur unmittelbar befriedigen, sondern auch als Musteranstalt für andere Gegenden dienen kann. Letzteres ist namentlich in Ländern von noch geringer Bildung und Betriebsamkeit von Wichtigkeit. Uebrigens möchte selbst in solchem Falle die baldmöglichste Verpachtung einer längern Selbstverwaltung vorzuziehen seyn, sowohl zum Geldvortheile des Staates, als wegen der Sorgfalt für die Kranken. — Höchst wohlthätig wird es seyn, wenn durch passende Vorkehrungen oder Geldbewilligungen aus öffentlichen Kassen der Besuch eines solchen Staatsbades auch dem ärmeren Leidenden möglich gemacht wird. Namentlich ist es eine nicht abzuweisende Pflicht, an Quellen, welche für die Heilung von Wunden taugen, anständige Einrichtungen für die Benutzung durch die vaterländischen Krieger zu treffen. — Kann das Wasser auch versendet werden, so ist eine gute Verfüllung und eine sichere Controle der Aechtheit sowohl ein Vortheil für den Absatz, als eine schuldige Rücksicht für die Gebrauchenden [3]).

---

3) S. Ackermann, Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Bade-Anstalten, Posen, 1802; Voße, in Ersch und Gruber,

Digitized by Google

Durchaus verschiedener Art sind die Forderungen, welche in der oben bezeichnenden wirthschaftlichen Richtung hinsichtlich der Bäder und Gesundbrunnen an den Staat gestellt werden.

Hier handelt es sich wesentlich davon, wohlhabenden Fremden den Aufenthalt an einem solchen Ort einladend zu machen. Der Gebrauch der Quellen ist dabei, wo nicht bloßer Vorwand, doch für solche nur Nebensache. Eigentlich fällt somit der ganze Gegenstand nicht in das Gebiet der Medicinal-Polizei; doch mag er, des äußeren Zusammenhanges wegen, hier gelegentlich abgehandelt werden. Die zu dem vorliegenden Zwecke führenden Mittel bestehen natürlich in der Verschaffung gesteigerten Lebensgenusses, der Gestattung vieler Freiheit, endlich der Bewahrung vor Störung. Daß diese Dinge ohne manchfache Mitwirkung und Zulassung der Regirung nicht zu bewerkstelligen sind, versteht sich von selbst. Es bedarf dazu der Errichtung von Prachtgebäuden, von Theatern, kostspieligen Spaziergängen; einer sehr nachsichtigen Handhabung der Paß- und Zoll-Gesetze; einer ungewöhnlich schnellen und in den Formen rücksichtsvoller Rechts- und Polizei-Verwaltung [4]); leichter Postverbindung, u. dgl. mehr. Die nothwendig zu entscheidende Vorfrage ist somit, ob der Staat ein hinreichendes Interesse, vielleicht sogar die Pflicht

---

Encyklopädie, Sect. I, Bd. VII, S. 81 fg.; Wildberg, System der medic. Gesetzgebung, 2te Aufl., S. 406 fg. Manche practische Rathschläge über das Materielle enthält Wetzler, Ueber Gesundbrunnen und Heilbäder. 2te Aufl., Mainz, 1822, Bd. I, S. 66 fg.

4) Nicht die leichteste Aufgabe ist die, in großen Luxusbädern sehr nothwendige, strenge Aufsicht auf Gauner und Abentheurer. Da eine strenge Handhabung der Paßpolizei nicht an der Stelle ist, so ist die Anstellung eines gewandten, mit dem Gegenstande besonders vertrauten Beamten und die Bereithaltung einer Anzahl tüchtiger Gensdarmen unerläßlich.

Digitized by Google

hat, solcherlei Handlungen vorzunehmen? Unzweifelhaft wird der Nutzen eines solchen Luxusbades häufig überschätzt. Zwar wird an dem Orte selbst und in seiner Umgebung mit leichter Mühe bedeutender Gewinn gemacht; allein theils sind doch auch die vorhergehenden Ausgaben groß; theils ist das schnell Erworbene häufig weder ein sittlicher noch ein bleibender wirthschaftlicher Nutzen für die Einwohner; theils endlich kann der eigentliche wünschenswerthe Gebrauch des Bades für Kranke nothleiden unter der Theurung und der Menschenmenge. Demnach können die in Frage stehenden Einrichtungen jeden Falles nur unter der Voraussetzung räthlich erscheinen, daß sie mit dem wahren Gewinne in keinem wirthschaftlichen Mißverhältnisse stehen. Sodann aber ist der Staat seiner Würde und Folgerichtigkeit schuldig, keine Vorkehrungen zu treffen oder zuzulassen, welche er sonst im Lande aus Rechts- oder Sittlichkeits-Gründen als unbedingt unzulässig behandelt. Die Furcht, einen Theil des gehofften Gewinnes entgehen zu sehen, ist eine gar zu schmähliche Entschuldigung einer solchen Handlungsweise. Dieß gilt namentlich von öffentlichen Glücksspielen (s. unten, §. 91). Schließlich ist noch zu bemerken, daß wenn durch solche künstliche Herbeiziehung müßiger Reicher der Aufenthalt an dem Badeorte theuer geworden ist, die Pflicht des Staates, unbemittelten Unterthanen den Gebrauch der Quelle möglich zu machen, um so mehr hervortritt.

γ) Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

§. 38.

αα) Irren-Anstalten.

Die Heilung einiger vielverbreiteter chronischer Uebel ist bedingt durch die Anwendung manchfacher Maschinerien und sonstiger materieller Vorkehrungen, oder durch eine eigen-

Digitized by Google

thümliche Gestaltung und Leitung der ganzen Lebensweise. Zuweilen ist selbst eine Verbindung dieser beiden Mittel erforderlich. Die Beschaffung derselben in den gewöhnlichen Umgebungen ist für die Meisten schon wirthschaftlich unausführbar; bei gewissen Krankheiten erscheint überdieß das Verbleiben in diesen Umgebungen aus ärztlichem Gesichtspuncte unräthlich. In so ferne nun nicht durch Privatunternehmungen das Nöthige geschieht oder geschehen kann, ist der Staat sicherlich zu öffentlicher Hilfe aufgerufen.

Mit Recht lenkt sich vor Allem in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit auf die Vorkehrungen zur Heilung der Geisteskrankheiten. Dieses Uebel ist unzweifelhaft nicht nur eines der schrecklichsten, welche den Menschen treffen können; sondern es ist auch ein häufiges [1]).

Aus mehr als Einem Grunde ist die Anlegung eigener Anstalten zur Behandlung dieser Krankheitsart durchaus nothwendig [2]). Nicht nur ist nämlich die Aufbewahrung von Irren, so daß sie weder sich noch Anderen schaden können, nur in wenigen Fällen den Familien derselben möglich; sondern es trägt auch zur Heilung sehr viel bei, wenn die Kranken aus ihren bisherigen Umgebungen weggenommen werden;

---

1) Die Zahl der Irren in den verschiedenen Ländern und Gesittigungsstufen ist eine sehr verschiedene. Im Allgemeinen kommt bei den europäischen Völkern etwa 1 Irre auf 1000 Seelen. Vgl. Bernoulli, Bevölkerungs-Wissenschaft, Bd. I, S. 75 fg.; Ruer, Irrenstatistik der Prov. Westphalen. Berlin, 1837.

2) Sehr zahlreich ist die Literatur über Geisteskrankheiten und Irrenanstalten. In Nostiz und Jänkendorf, Beschreibung des Sonnensteines, Bd. I, Abth. 2, S. 557, sind nicht weniger als 254 Werke angeführt, und sehr viele neue kamen indessen dazu. Außer den zunächst medicinischen und psychologischen, die äußeren Einrichtungen einer Irrenanstalt nur gelegentlich abhandelnden Werken eines Pinel, Esquirol, Heinroth, Reil, Groos, Coor u. s. w. sind hauptsächlich folgende Schriften der Aufmerksamkeit des Staas-

davon abgeſehen, daß ſchon die ärztliche Hülfe zu Hauſe ſelten zweckmäßig und ausdauernd genug iſt [3]). In der Natur der Sache liegt es nun allerdings nicht, daß Irrenanſtalten gerade vom Staate angelegt und unterhalten werden; auch liefern einzelne gut eingerichtete und erfolgreiche Privatanſtalten den augenſcheinlichen Gegenbeweis [4]): allein theils ſind ſolche

---

mannes würdig; Esquirol, Des établissemens des aliénés en France et des moyens de les améliorer. Par., 1819; Derſ., Dict. des sciences médicales; art. folie, Bd. XVI; maisons d'aliénés, manie, Bd. XXX; sequestration, Bd. IL; Derſ., Des maladies mentales., Par., 1838, I. II., Görgen, Privatheilanſtalt für Gemüthskranke. Wien 1820; Desportes, Programme d'un hôpital consacré au traitement de l'aliénation mentale. Par., 1824, 4; Pienitz, De nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur institutione optima. Lips., 1825; Guislain, Traité d'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. I. II, Amst., 1826; Roller, Die Irrenanſtalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsr., 1831; Jacobi, Ueber die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanſtalten. Berl., 1834; Bird, Ueber Einrichtung und Zweck der Krankenhäuſer für Geiſteskranke. Berl., 1835; Pasquier, Essai sur les distributions et l'organisation d'un hôpital d'aliénés. Lyon, 1835; Sc. Pinel, Traité du régime sanitaire des aliénés. Par., 1836. — Außerdem ſind die Beſchreibungen einzelner gut eingerichteter Irrenanſtalten höchſt belehrend. Auch ſolcher iſt eine bedeutende Anzahl, von welchen vorzugsweiſe genannt ſeyn mögen: Noſtiz und Jänkendorf, über den Sonnenſtein; Galandi, über Aversa; Esquirol, über Charenton; Halidey, über die Anſtalten eines bedeutenden Theiles von Europa; Ferrus, über die Anſtalten Frankreichs und Englands. Auch iſt noch beſonders hervorzuheben der von Ducpetiaux verfaßte belgiſche Bericht.

3) Hierüber ſ. Noſtiz, a. a. O., S. 19 fg.; Roller, S. 3 fg.; Jacobi, a. a. O., S. 3 fg.; Hill, A lecture on the management of lunatic asylums. Lond., 1839, S. 5 fg. Jacobi geht ſo weit zu behaupten, daß unter hundert Irren höchſtens vier bis fünf ſich zur Heilung in Privathäuſern eignen, und kaum für ſo viele ſich paſſende Gelegenheiten finden.

4) Eine Aufzählung guter Privatanſtalten ſiehe bei Noſtiz, S. 23.

Digitized by Google

Privatunternehmungen blos für die wenigeren Wohlhabenden zugänglich, theils bieten sie eine weit geringere Sicherheit hinsichtlich des Fortbestehens auch in ungünstigen Zeiten und der beständigen Besetzung mit tüchtigem Personale, als die vom Staate erhaltenen Anstalten [5]). In keinem Falle wird sich also der Staat der Verbindlichkeit Irrenanstalten zu errichten, ganz entziehen können, und das Daseyn von Privat-Unternehmungen ist nur auf den Umfang seiner Einrichtungen und auf die Beiträge der einzelnen reicheren Kranken von Einfluß [6]).

Folgendes sind die durch Lehre und Erfahrung begründeten Hauptpunkte einer zweckmäßigen Einrichtung eines Irrenhauses:

1) Da eine Irrenanstalt einen eigenen, schwer zu erreichenden, und sehr leicht durch äussere Umstände zu verhindernden Zweck hat, so ist sie auch völlig von anderen, mehr oder weniger verwandten öffentlichen Einrichtungen zu trennen. Auch die Benützung einer Irrenanstalt zum Lehrzwecke für ganze akademische Curse erscheint als sehr schwierig und als nachtheilig für die Kranken [7]).

---

5) Vergl. Roller, S. 20 fg. Gegen öffentliche Irrenanstalten ist Neumann, Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Lpz., 1822, S. 390; ferner Conolly, Inquiry concerning the indications of insanity; Hill, On the prevention and cure of insanity; unbedingt gegen Privat-Anstalten dagegen (der möglichen Mißbräuche wegen) Reil a. a. O.

6) Ueber die gegen Privatanstalten, zur Verhütung von verbrecherischen Freiheitsberaubungen, zu führende strenge Aufsicht s. meine Präventiv-Justiz.

7) Diese Frage ist eine höchst bestrittene und verschieden beantwortete. Für die Unzuläßigkeit der Benützung zu klinischen Zwecken ist namentlich Roller, a. a. O., S. 28 fg.; ferner Derſ., in Schneider's Annal. d. Staatsarzneik., Bd. III, S. 146 fg. Entgegengesetzter Ansicht aber ist: Damerow, U. d. relative Verbindung der

Digitized by Google

2) Die Aufbewahrung der Irren in öffentlichen Anstalten geschieht aus zwei wesentlich verschiedenen Zwecken, einmal nämlich um eine Heilung zu versuchen, zweitens um die Irren unschädlich zu machen. So lange zu ersterem Hoffnung ist, bleibt es natürlich die Hauptsache; wenn aber diese Hoffnung nach dem Urtheile der Sachverständigen verschwunden ist, so wäre es zweckwidrig den Raum und die Anstalten, welche zu Heilversuchen bestimmt und erforderlich sind, an Unheilbare zu verschwenden, während noch Heilbare vergeblich der Aufnahme harren. Es wäre ferner unzweckmäßig, das Schauspiel gänzlicher Thierheit, Sinnlosigkeit, immer wiederkehrender Wuthanfälle vor die Augen der noch Rettbaren zu bringen. Deßhalb ist eine Trennung der Irrenanstalten in Heilanstalten und Aufbewahrungs-Anstalten nothwendig, wobei es freilich manche theils psychologische theils wirthschaftliche Vortheile hat [8]), wenn diese beiden Anstalten an demselben Orte als Ein großes, unter Einer Leitung stehendes, in seinen beiden Theilen aber völlig getrenntes Ganzes bestehen. Erlaubt es also die Räumlichkeit und die Krankenzahl, so ist auf diese Weise einzutheilen; würde aber der Raum für die Heilbaren durch die Vereinigung beider Anstalten im mindesten beengt, oder deren Behandlung beeinträchtigt, so ist eine Verlegung beider Arten von Irren in ganz verschiedene Orte vorzuziehen [9]). Einleuchtend ist,

Irren-, Heil- und Pfleg-Anstalten. Lpz., 1840, S. 192 fg. Von beiden ist die zahlreiche Literatur angeführt und benützt. Zweckmäßige Vorschläge für die Benützung von Wenigen macht Bird, Ueber Einrichtung, S. 95 fg.

8) S. dieselben angeführt bei Roller, S. 76 fg.

9) Für eine unbedingte Trennung sprechen sich die meisten und berühmteste Seelenärzte aus, z. B. Reil, Horn, Heinroth, Esquirol, Georget, Jacobi u. s. w. Allein es ist zu bedenken, daß dieß die erste Bedingung war zur Verbesserung des früheren gräulichen Zustandes der meisten Irrenhäuser, in welchen unbedingte

daß eine allzu große Ausdehnung der Irrenhäuser schädlich wirken muß, weil ihre Uebersicht und Leitung die Kräfte der Beamten übersteigt, namentlich aber der einzelne Kranke nicht hinreichend genau mehr beobachtet werden kann. Eine Heilanstalt sollte daher höchstens 200 Kranke enthalten; Verwahrungshäuser dagegen können ohne Schaden eine größere Bevölkerung haben. Wenn einmal verschiedene Anstalten derselben Art angelegt werden müssen, so ist eine gänzliche Trennung der Geschlechter an verschiedenen Orten sehr zweckmäßig [10]).

3) Im Innern aller Arten von Anstalten sind wieder manchfache Abtheilungen nothwendig, je nach den Geschlechtern, (wenn diese nicht ganz getrennt sind,) so wie nach der Bildungsstufe der Kranken und der Art der Krankheit. Ohne solche Trennungen ist eine Heilung psychologisch unmöglich; natürlich erfordern sie aber vielen Raum und kostbare Baueinrichtungen [11]).

4) Von größter Wichtigkeit für den Erfolg einer Heilanstalt ist die Lage der Anstalt, so wie die Beschaffenheit der Gebäude, Höfe und Grundstücke. Je nach dem Zustande derselben dienen sie als Heilmittel, oder erschweren sie die Cur. Das Gebäude muß die Möglichkeit zu Absonderung der verschiedenen Klassen, ein mit Festigkeit verbundenes heiteres Aussehen und leichten Zutritt ins Freie gewähren.

Vermischung stattfand. Jetzt mag, wo die Möglichkeit zu einer hinreichend umfassenden Anstalt gegeben ist, einer relativen Verbindung immerhin stattgegeben werden, da an eine rohe Vermischung nicht mehr zu denken ist. S. Damerow, Die relative Verbindung der Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten. Berlin, 1840.

10) S. Roller, S. 25 fg., und die von ihm angef. Schriften; Jacobi, S. 23 fg.

11) Vorschläge zu inneren Abtheilungen s. unter Anderem bei Desportes, S. 9; Guislain, Bd. II, S. 239; Roller, S. 83 fg.; Jacobi, S. 49 fg.

Digitized by Google

Deßhalb taugen alte, zu anderen Zwecken früher errichtete Gebäude, wie Schlöſſer, Kaſernen, Klöſter, nur wenig zu Irrenhäuſern, und die Erbauung neuer, eigens nur für dieſen Zweck berechneter Gebäulichkeiten iſt wünſchenswerth, häufig nicht einmal viel theurer [12]). Die Grundſtücke dienen theils, als Höfe und Gärten angelegt, zu der den Irren ſo nothwendigen Bewegung in freier Luft, theils aber auch, als Felder benützt, zu geſunder und einträglicher Beſchäftigung derſelben [13]). Von wenigerer Bedeutung iſt natürlich die Oertlichkeit bei den Unheilbaren, obgleich auch hier die Menſchlichkeit jede Vernachläſſigung und Unzweckmäßigkeit tadeln muß.

5) Kaum der Erwähnung bedarf es, daß die verſchiedenen Heil- und Bändigungs-Mittel in gehörigem Umfange, zweckmäßig und vollſtändig vorhanden ſeyn müſſen [14]).

6) Die Leitung der Anſtalt, und namentlich die Behandlung des einzelnen Kranken, muß dem Arzte zuſtehen, der

---

12) Eine Aufzählung und Beurtheilung vieler verſchiedener Plane ſ. bei Roller, S. 85 fg; und Jacobi, S. 20 fg. Später ſind noch in großer Ausführlichkeit neue dazu gekommen in den Werken von Ferrus, Sc. Pinel und in dem Belgiſchen Berichte von 1842. Ziemlich allgemein iſt jetzt als richtig angenommen der Gedanke Esquirol's, nur zur ebener Erde Krankenwohnungen zu geſtatten. Von den gegen die Errichtung eigener Gebäude gehenden Bemerkungen Bird's, a. a. O., S. 4 fg., dürfte die Warnung vor Luxus das einzig richtige ſeyn.

13) Ueber die Art und den Nutzen der Beſchäftigung ſ. Roſtiz, Beſchreibung des Sonnenſteins, Bd. I, 1, S. 944 fg.; Desportes, Sur le service des aliénés dans les hospices de Bicêtre et de la Salpetrière, S. 34 fg.

14) Ein Verzeichniß und eine Beſchreibung ihrer Wirkung ſ. bei Roſtiz, Sonnenſtein, Bd. I, 1, S. 267; Jacobi, S. 96 fg. Uebrigens hat glücklicherweiſe die Irrenheilkunde ſolche Fortſchritte gemacht, daß nur noch wenige und verhältnißmäßig gelinde Zwangsmittel Anwendung finden. S. Bird, a. a. O., S. 37 fg.; Hill, Lecture, S. 10 fg.

Digitized by Google

nach seiner Ansicht des Falles anzuordnen und abzuändern hat [15]). — In höherer Instanz steht natürlich die Anstalt unter einer Aufsichtsbehörde, (welcher allenfalls die sämmtlichen Erziehungshäuser des Staats untergeordnet werden können;) dieselbe hat nicht nur die allgemeinen Ordnungen zu erlassen, sondern auch die Controle zu üben. Das gesammte Dienstpersonal ist mit vieler Vorsicht zu wählen, gut zu bezahlen, allein bei Untauglichkeit alsbald zu entfernen [16]). Eigene Verwaltung der Wirthschaft hat vor einer Verpachtung den Vorzug, daß die Kranken zu Dienstleistungen verwendet werden können, was eben so ersparend, als für den Heilzweck förderlich ist.

7) Unentgeltlich kann die Verpflegung in der Anstalt nur für solche Unbemittelte seyn, welchen auch gegen Niemand ein civilrechtlicher Anspruch auf Unterhaltung zusteht. Die Bezahlung der Andern aber ist verschieden nach der Abtheilung, welcher die Kranken nach ihrem Stande und der Art ihres Wahnsinnes zugehören.

8) Die Bestimmung über die Aufnahme und deren Bedingungen steht der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu. Im Zweifel erhalten Solche den Vorzug, welche zu Hause gar keine Sicherung und Verpflegung erhalten können. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze gegen rohe und habsüchtige Verwandte kann eine Aufnahme auch von Amtswegen stattfinden, übrigens unter Belassung der gewöhnlichen Verbindlichkeit zum Kostenersatze. Jeder Aufgenommene wird natürlich zuerst in die Heilanstalt versetzt [17]).

---

15) Ueber die verschiedenen Beamten und ihre Stellung, so wie deren Gehalte s. Nostiz, a. a. O., S. 129 fg.; S. 282 fg.; Jacobi, S. 197 fg.

16) S. hierüber vorzügl Ferrus, Des aliénés, Par. 1834, S. 229 fg.

17) S. Nostiz, a. a. O., S. 69 fg. und 416 fg.; Roller, S. 46 fg.

Digitized by Google

9) Eben so ist die Entlassung eines Pfleglinges der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie kann nur erfolgen wegen gänzlicher und erprobter Wiederherstellung; oder wenn mit einem Kranken nachweisbarerweise eine andere, ebenfalls zweckmäßige Heilungs- und Versorgungs-Weise versucht werden will [18]).

§. 39.

bb) Orthopädische Anstalten.

Ein zu jeder Zeit vorgekommenes, allein seit einigen Jahrzehnten immer häufiger werdendes Uebel sind die verschiedenen Arten von Verkrümmungen des menschlichen Körpers. Da solche nicht nur entstellen, sondern auch zu vielen Lebensfunctionen mehr oder weniger ungeschickt machen, so ist ihre Heilung von großer Bedeutung. Manche Fälle können nun aber nicht anders behandelt werden, als durch lange und folgerichtige Anwendung künstlicher Maschinen, verbunden mit besonders berechneter Diät und Gymnastik. Theils Kostenersparniß, theils Erfolg der Heilung erfordern hiezu eigens bestimmte Anstalten, deren denn auch in der jüngsten Zeit durch ganz Europa vielfache und zum Theile sehr zahlreich benützte gebildet worden sind [1]). Da sehr viele der zu Heilenden den höheren Ständen angehören, so ist allerdings die Gründung orthopädischer Anstalten ein möglicher Gegenstand für Privatunternehmung. Dennoch ist die Gesundheits-Polizei des Staates aufzurufen, dieselben in doppelter Richtung zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu machen.

Einmal nämlich gehören keineswegs alle Verkrümmte wohlhabenden Familien an, während doch gerade für Aermere

---

18) S. Rostiz, a. a. O., Bd. I, S. 488 fg.

1) Man sehe z. B. Heine, Geschichtl. Darstellung der Begründung des orthopäd. Carolineninstitutes. Würzb., 1826.

Digitized by Google

eine Heilung doppelt wünschenswerth ist', indem sie dadurch zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes tauglicher werden. Ohne öffentliche Unterstützung bleibt aber Solchen die nothwendig theure Heilung unzugänglich. Daher ist es denn eine gerechte Forderung an den Staat, daß er Unvermögende hierin unterstütze. Dieß kann aber entweder durch die Errichtung eigener Staatsanstalten geschehen, welche die Bedürftigen unentgeldlich oder gegen geringen Ersatz behandeln würden; oder durch Unterbringung in guten Privatanstalten. Letzteres aber ist wieder entweder durch Bezahlung eines Kostgeldes zu bewirken, oder als Gegenleistung für sonstige Vortheile, welche der Staat der Anstalt unter dieser Bedingung eingeräumt hat [2]). In beiden Fällen ist natürlich genaue Aufsicht nöthig, daß die vom Staate Unterstützten wirklich auch die nöthige Pflege und gute Behandlung erhalten.

Zweitens aber sind für sämmtliche orthopädische Privat-Anstalten gewisse Regeln aufzustellen, welche geeignet sind, die zahlreichen Pfleglinge derselben gegen Mißgriffe und Mißbräuche sicher zu stellen. Vor Allem kann die Leitung einer solchen Anstalt lediglich nur einem geprüften Arzte oder höherem Wundarzte zustehen. Bloße Routiniers könnten nicht nur die Heilung verfehlen, sondern leicht der Gesundheit durch Anwendung verkehrter Mittel einen weitern Schaden zufügen. Zweitens scheint eine obrigkeitliche Taxe des Kostgeldes und des ärztlichen Honorares einer Seits durch manche Erfahrung geboten, andererseits aus denselben Gründen, welche überhaupt Taxe für ärztliche Behandlung zuläßig machen, (s. oben, §. 34, S. 206)

---

2) So überläßt z. B. der württembergische Staat einer orthopädischen Privatanstalt ein Gebäude unter der Bedingung der unentgeldlichen Aufnahme einer Anzahl Unbemittelter, welche er zuschickt; einer anderen Anstalt werden geradezu Kostgelder für Arme aus der Staatskasse bezahlt.

Digitized by Google

rechtlich erlaubt zu seyn. Daß für verschiedene Abstufungen in der Wohnung, Kost u. s. w., auch verschiedene Preise stattfinden müssen, versteht sich von selbst. Drittens endlich ist dafür zu sorgen, daß die Pfleglinge, welche in der Mehrzahl der Fälle dem jugendlichen Alter angehören, einen entsprechenden Unterricht, in oder außerhalb der Anstalt, erhalten. Endlich wird sich der Staat ohne Bedenken das Recht vorbehalten dürfen, die Einführung etwaiger neuer Entdeckungen, falls solche nach der Ansicht seiner höchsten Medicinal-Behörde von entschiedenem Nutzen wären, als Zwangspflicht verlangen zu können.

Sollten zum Behufe der Heilung anderweitiger Krankheitsformen ähnliche eigene Anstalten sich irgendwo als Bedürfniß zeigen, so wäre die Stellung des Staates zu ihnen die gleiche.

§. 40.

2) Hilfe bei allgemein verbreiteten Krankheiten.

Der bloße Umstand, daß viele Menschen zu gleicher Zeit von einer bedeutenden Krankheit ergriffen sind, mit anderen Worten, daß eine Epidemie herrscht, verursacht die Nothwendigkeit einer Staatshilfe, auch wenn diese Krankheit lediglich nicht ansteckend ist, oder wenigstens nicht zu den Contagien gehört, gegen welche die bereits erörterten großen Sperrmaaßregeln nöthig sind. Einmal nämlich reichen in solchem Falle die gewöhnlichen Mittel an Personen und Sachen nicht zu; eine ruhige, gleichförmige und somit wirksame Herbeischaffung weiterer Mittel aber kann von den Einzelnen nicht wohl unternommen werden. Sodann aber sind noch manche weitere Maaßregeln nothwendig, welche zwar nicht unmittelbar das Heilverfahren betreffen, allein dennoch veranstaltet werden müssen zur

Digitized by Google

Verminderung der allgemeinen Noth. Es handelt sich aber von Folgendem:

1) Vor allem ist für das nöthige Personal zu sorgen, d. h. für Aerzte, deren Gehilfen und Krankenwärter beiderlei Geschlechtes. Die vom Staate besoldeten Aerzte haben allerdings zunächst die Pflicht, sich der Kranken anzunehmen; allein im Falle der Unzureichenheit sind auch noch weitere Aerzte an die von der Krankheit ergriffenen Orte zu schaffen. Oeffentliche Aufforderungen und die Aussetzung von Belohnungen werden ihre Wirkung nicht verfehlen. Nicht mehr als billig ist namentlich die Bestimmung einer Pension für die Hinterbliebenen eines in diesem Berufe gestorbenen Arztes. In der Natur der Sache liegt, daß besonders die Aerzte des flachen Landes einer Unterstützung bedürftig sind, da nicht jedes Dorf mit einem eigenen Arzte versehen werden kann. Hierzu eignen sich nun vor allem Wundärzte und deren Gehilfen. Sie sind nöthigenfalls durch dieselben Mittel an Ort und Stelle zu schaffen. Eine große Verlegenheit kann der Mangel an Krankenwärtern erzeugen. Durch öffentliche Belohnungen und Versprechungen, vielleicht durch Einwirkung religiöser Vorträge, werden auch sie aufgefunden werden können. Nothwendig ist eine vorgängige Belehrung derselben durch einen hierzu aufgestellten Arzt. In größeren Städten ist für die Dauer der Krankheit ein Local zu bezeichnen, in welchem immer eine Anzahl von Krankenwärtern bereit ist, dem ersten Hilferufe zu folgen [1]).

---

1) Sehr zweckmäßig und für die Polizei-Behörden erleichternd sind in solchen Fällen Privatvereine, z. B. von Standesgenossen, deren Mitglieder gegenseitig für Hilfe sorgen, so z. B. in Berlin und Wien während der Cholera-Epidemie im J. 1831. Selbst die Privatspeculation kann sich dieses Gegenstandes zum allgemeinen Besten bemächtigen. — Ueber die Schwierigkeit sich bei sehr tödt-

Digitized by Google

2) Eine weitere Sorge betrifft die materiellen Hilfsmittel, welche im Verlaufe der Krankheit, je nach deren Beschaffenheit, nothwendig werden können. Die passendsten Vorkehrungen sind: Untersuchung der Apotheken, ob das Nothwendige vorhanden ist; Verbote, die specifischen Heilmittel ohne Vorschrift eines Arztes und in allzugroßer Quantität an übertrieben Aengstliche abzugeben; im Nothfalle Herbeischaffung des Fehlenden auf öffentliche Kosten ohne alle Rücksicht auf den Preis. Möglicherweise wird auch die Errichtung temporärer Hospitäler bei sehr stark wüthenden Krankheiten nöthig werden. Theils dienen sie zur Verminderung der Ansteckung, wo eine solche vorkommen kann, theils gewähren sie dem ärmeren, schlecht wohnenden und versorgten Kranken eine wünschenswerthe Zuflucht. Da übrigens eine Trennung von der Familie und den gewohnten Umgebungen immer hart für den Kranken und die Seinigen ist, und eine Wohlthat nicht aufgedrungen werden darf: so muß der Eintritt in die Hospitäler bei nicht ansteckenden Krankheiten freigestellt bleiben.

3) Ein Gegenstand weiterer Thätigkeit kann, namentlich bei einer lange dauernden und einer gefährlichen Epidemie, die Sorge für die Lebensmittel seyn. Aus doppeltem Grunde können diese in solchem Falle fehlen. Einmal nämlich hören vielleicht die Zufuhren von Aussen auf, sei es aus Furcht, sei es weil die Stadt gesperrt ist; zweitens kann die Krankheit diejenigen Handwerker wegraffen, welche sich mit der Bereitung und dem Verkaufe beschäftigen. Um dem ersten Uebel zu begegnen, hat die Behörde die nöthigen Aufkäufe zu machen und das Erhaltene, natürlich gegen Abrechnung, an die Einwohner zu vertheilen. Dem anderen Mangel wird begegnet durch Aufforderungen und Anerbietungen an fremde Arbeiter.

---

lichen Krankheiten Wärter zu verschaffen, s. Antrechau, Die Pest in Toulon im J. 1721, S. 102 fg.

Digitized by Google

4) Aus mehr als Einem Grunde sind auch Geldunterstützungen erforderlich. Bei vielen hört, sei es wegen eigener Erkrankung, sei es wegen der allgemeinen Stockung des Verkehres, jeder Verdienst auf. Ferner reicht für die Erkrankten die bloße Darreichung der Heilmittel nicht hin zur Genesung; diese erfordert noch manche Genüsse, Bequemlichkeiten, selbst Nothwendigkeiten. Die Verlegenheit und der Unmuth können leicht bis zu Verbrechen und Unruhen führen. Die Unterstützung wird übrigens — ausser dem, was an Erkrankte abgeliefert wird — am besten in der Anerbietung von Arbeit bestehen. Nicht nur wird auf diese Weise dem Staate oder der Gemeinde durch eine bleibende nützliche Einrichtung (Straße, Gebäude, Spaziergang u. s. w.) wenigstens einiger Ersatz ihrer Ausgaben gewährt, sondern es trägt auch die Arbeit, besonders in frischer Luft, zur Erhaltung der Gesundheit mehr bei als genährter Müssiggang.

5) Zur zweckmäßigen Besorgung aller dieser Aufgaben ist, wenigstens in größeren und von der Krankheit stärker ergriffenen Gemeinden, eine auf die Dauer der Seuche bestellte Gesundheitsbehörde beinahe nothwendig. Sie muß theils aus örtlichen Beamten, theils aus Geistlichen, theils endlich aus Freiwilligen aus der Mitte der Bürgerschaft bestehen, und in jedem Falle Einen Arzt unter ihren Mitgliedern haben. Zu ihrer Unterstützung und zur Ausführung im Einzelnen sind Aufseher in den einzelnen Bezirken und in den Hospitälern zu bestellen. Sehr gute Dienste wird auch eine, im Nothfalle täglich anzuordnende, Vereinigung aller ortsanwesenden Aerzte leisten, indem diese hier sich ihre Erfahrungen mittheilen, Heilmethoden besprechen, endlich gemeinsame Anträge an die Behörde stellen können. Von einer zwingenden Kraft ihrer Besprechungen und Beschlüsse kann freilich nicht die Rede seyn.

Digitized by Google

Hat die epidemisch herrschende Krankheit einen contagiösen Charakter, so sind den bisher angegebenen Mitteln auch noch diejenigen beizustellen, welche zur möglichster Begränzung einer ansteckenden Krankheit dienen, namentlich also die auf Aussonderung der Erkrankten berechneten Maaßregeln. S. dieselben oben, §. 30, S. 187 fg.

Alle diese Anstalten sind natürlich mit mehr oder weniger großen Kosten verknüpft. Die Bestreitung derselben aus öffentlichen Kassen kann keinem Zweifel unterliegen, da ja Alles zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr und zur Tilgung eines allgemeinen Uebels geschieht. Die Frage ist nur, ob die Staats- oder ob die Gemeinde-Kasse schuldig ist zu zahlen? Eine Beiziehung der ersteren wird aus dem oben angeführten Grunde nicht verweigert werden können; allein eben so gewiß ist, daß auch ein bedeutender Theil von jeder einzelnen Gemeinde getragen werden muß, da Vieles nicht blos um der übrigen Staatsbürger, sondern um der eigenen Angehörigen wegen geschieht [2]).

§. 41.

3) Sorge für einzelne Erkrankte.

Wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz feststeht, daß der Staat sich um die Gesundheitspflege des einzelnen weder an einer ansteckenden, noch an einer epidemischen Krankheit leidenden Bürgers nicht unmittelbar zu bekümmern hat, sondern ihm überlassen muß, die Mittel anzuwenden, welche ihm selbst zur Hand sind, oder welche der Staat für die Gesammtheit bereit gestellt hat: so giebt es doch unläugbar auch zahlreiche

2) Billig und zweckmäßig ist die württembergische Einrichtung, nach welcher die Epidemie-Kosten zu $^2/_3$ aus der Staats-, zu $^1/_3$ aus der betreffenden Gemeinde-Kasse bestritten werden.

Digitized by Google

Fälle, in welchen Staatsgenoſſen ſo hilflos ſind, daß ſie die Anwendung der im Allgemeinen wohl vorhandenen Mittel für ſich und die Ihrigen nicht bewerkſtelligen können. Es fehlt ihnen an Geld, um von den perſönlichen und materiellen Heilmitteln den nöthigen Bedarf für ſich zu erwerben; oder ſie haben keine ſichere Pflege; oder es mangelt genügender und geſunder Raum zum Krankenlager. Hier iſt Hilfe des Staates an ſich gerechtfertigt, und die Häufigkeit der Fälle geſtattet eigene ſtehende Einrichtungen.

Es ſind zwei weſentlich verſchiedene Fälle zu unterſcheiden. In der Regel wird die Hilfloſigkeit von dem Mangel an Geldmitteln herrühren. Allein ſie kann doch auch nur die Folge vollkommenen Alleinſtehens ſeyn, namentlich bei Reiſenden und verwandtenloſen Unverheiratheten. Die Bedürfniſſe ſind in dieſen beiden Fällen ſehr verſchieden, ſomit auch die Staatsvorkehrungen.

1) Sorge für arme Kranke.

Hier iſt natürlich die Herbeiſchaffung der fehlenden Heilmittel auf öffentliche Koſten die Hauptaufgabe. Die Art des Verfahrens aber kann, je nach der Beſchaffenheit der Verhältniſſe des Einzelnen, eine doppelte ſeyn. Entweder nämlich kann dem Kranken in ſeiner eigenen Wohnung unentgeltliche ärztliche Hilfe, auch wohl das ihm Fehlende an Speiſen, Betten, Feuerung u. ſ. w. geliefert werden. Oder aber er wird in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt. Jede dieſer beiden Unterſtützungs-Arten hat ihre eigenthümlichen Vorzüge, und nur eine zweckmäßige Verbindung derſelben kann allen Bedürfniſſen genügend abhelfen.

Für die häusliche Krankenpflege, secours à domicile [1]),

1) S. über dieſen Gegenſtand: Dupont de Nemours, Idées sur les secours à donner aux pauvres malades. Par., 1786; Renaudie,

Digitized by Google

ſpricht vor Allem die bei weitem größere Wohlfeilheit, indem das Kapital der Gebäude und der Geräthſchaften, ſo wie der Gehalt des Perſonales erſpart werden, folglich für dieſelbe Summe eine unendlich größere Menge von Hilfe geleiſtet werden kann [2]). Sodann iſt die moraliſche Wirkung dieſer Hilfe eine ganz andere. Der Kranke braucht nicht von ſeiner Familie getrennt zu werden; er hat nicht die Unannehmlichkeit in einem öffentlichen Krankenhauſe unter ganz unbekannte, vielleicht ſchlechte, Leidensgefährten gebracht zu werden; er ſieht keine Sterbenden um ſich; wird nicht durch andere Kranke geſtört; ſeine Pflege wird in der Familie gemüthlicher und geiſtigwohlthuender ſeyn. Auch giebt es manche Krankheiten, welche in einer öffentlichen Anſtalt geringere Hoffnung zur Heilung geben; namentlich kann einer langwierigen Krankheit beſſer in einer Familie abgewartet werden, als in einem Krankenhauſe. Dagegen iſt freilich auf der anderen Seite nicht zu läugnen, daß die Verpflegung in einem, nicht ganz ſchlechten, öffentlichen Krankenhauſe materiell weit zweckmäßiger, namentlich die Diät weit angemeſſener iſt; daß mancher in ſeiner ärmlichen ganz entblößten Wohnung, oder ſelbſt ohne eine eigene, ganz verlaſſen wäre; daß in gewiſſen, namentlich in chirurgiſchen, Fällen die nothwendigen Mittel zur Behandlung und

---

im Dict. des sciences médic., Art. dispensaire; Günther, Argumente und Erfahrungen für die Krankenbeſuch-Anſtalt für Arme. Hamb., 1791, 4.; Deſſen Nachrichten über die Einrichtung der mit der Hamb. Armenanſtalt verbundene Krankenbeſuch-Anſtalt. Hamb., 1793; Soviche, Des hôpitaux et des secours à domicile. Par., 1822; De Gerando, Armenbeſucher, S. 126 fg.

2) Villeneuve-Bargemont, Économie polit. chrét., Bd. III, S. 29, führt an, daß während in den beiden Pariſer Diſpenſatorien ein Kranker jährlich 30 Fr. koſte, er in einem Hoſpitale täglich 1½ Fr. Ausgabe verurſache, daß alſo jene Unterſtützungsart zwei und zwanzigmal wohlfeiler ſei.

Digitized by Google

Beſorgung des Kranken in der Wohnung des Armen gar nicht vorhanden wären; daß von demſelben Arzte eine ungleich größere Anzahl Kranker beſorgt werden kann, wenn ſie in Einem Gebäude beiſammen ſind; endlich daß eine genaue Aufſicht über pflichtmäßige Dienſtleiſtungen der Aerzte, Krankenwärter u. ſ. w. bei der Zerſtreuung in viele Häuſer kaum möglich iſt. — Hieraus ergiebt ſich denn unzweifelhaft, daß für ſolche Kranke, deren Wohnung nicht gar zu ſchlecht iſt, welche eine Pflege von ihren Umgebungen zu erwarten haben, kurz deren Armuth noch nicht den äuſſerſten Grad erreicht hat, ferner deren Behandlung keine beſondere Vorrichtungen erfordert, eine Beſorgung im eigenen Hauſe der im Krankenhauſe vorzuziehen iſt; daß aber in den übrigen Fällen dieſe Unterſtützung ungenügend wäre, und ſomit eine öffentliche Verpflegung eintreten muß [3]).

Die weſentlichen Anforderungen an eine gute häusliche Krankenpflege ſind folgende: Eine eigene Behörde hat über die Geſuche um dieſe Art von Unterſtützung zu entſcheiden; die hierher nicht geeigneten verweist ſie an die Krankenhäuſer, oder ſchlägt unentgeltliche Hülfe ganz ab. Unter ihr ſteht das nöthige ärztliche Perſonal, ſie verfügt über eine Apotheke, unterhält ein Magazin von nothwendigen Krankengeräthſchaften und eine Kranken-Speiſeanſtalt, oder ſteht mit der eines Krankenhauſes in Verbindung. Auf dieſe Weiſe werden dem Kranken diejenigen Bedürfniſſe, deren er entbehren mag, unentgeltlich geliefert bis zu ſeiner Widerherſtellung oder zu ſeinem Tode. In großen Städten ſind in den verſchiedenen Quartieren eigene Büreaus errichtet, daß nirgends die Hülfe zu ferne ſey.

---

3) Ueber die verhältnißmäßigen Vortheile und Nachtheile beider Arten von Krankenpflege ſ. die angef. Schrift von Soviche, S. 1—58, und De Gerando, a. a. O., und Bienf. publ., Bd. IV, S. 312 fg.

Digitized by Google

Auch können zweckmäßig bloſe Berathungen ohne wirklichen Krankenbeſuch für die leichteren Fälle eingerichtet ſeyn.

Iſt der Fall aber von der Art, daß Verpflegung im öffentlichen Krankenhauſe einzutreten hat [4]), ſo muß auch hier die Aufnahme von einer Aufſichtsbehörde ausgehen. Natürlich haben, damit dringende Hülfe nicht verzögert werde, zu dieſem Behufe Mitglieder an einem beſtimmten tauglich gelegenen Orte anweſend zu ſeyn; in offenbar dringenden Fällen findet auch vorläufige Aufnahme durch den Arzt der Anſtalt ſtatt. Sind mehrere Krankenhäuſer in der Gemeinde, ſo geht die Vertheilung der angemeldeten Kranken unter dieſelben je

---

4) Ueber die Geſchichte und die Einrichtung der Hoſpitäler ſ. hauptſächlich folgende Schriften: Coquéau, Essai sur l'établissement des hôpitaux dans les grandes villes. Par., 1787; Tenon, Mémoire sur les hôpitaux de Paris. Par., 1778, 4 (ein Hauptwerk); Stoll, Ueber die Errichtung öffentlicher Krankenhäuſer. Wien, 1788; Malaspina, Bemerkungen über Hoſpitäler, aus dem Ital. Lpz., 1798; Cabanis, Observations sur les hôpitaux. Par., 1789; Andrée, Neueſter Zuſtand der vorzüglichſten Spitäler und Armenanſtalten. I. II, Lpz., 1810, 8; Häberl, Abh. über öffentliche Armen- und Kranken-Pflege. München, 1813, 4.; den Artikel: Hôpital, von Coste, in dem Dict. des scienc. méd., T. XXI.; Martens, Das Hamb. Kurhaus und deſſen Einrichtungen. Hamb., 1824, 4.; Code administratif des hôpitaux civils etc. à Paris. Par., 1824 fg.; Seel, Der Armenfreund, S. 223 fg.; Petitti di Roreto. Saggio, Bd. I, S. 260 fg; De Gérando, Bienf. publ., Bd. IV, S. 271 fg; Dornblüth, in Moſt's Encyclopädie, Band I, S. 1050 fg.; Schneider, in ſeinen Annalen der Staatsarzneik., Bd. III, S. 18 fg.; Stark, Plan z. innerer Einrichtung und Verwaltung einer Krankenanſtalt. Erl., 1839; Pozzi, Polizia degli spedali. Livorn., 1839. — Eine ſehr ausführliche Geſchichte der Krankenanſtalten iſt geliefert von Häberl, a. a. O., S. 1 fg.; ſ. auch Percy et Willaume, Mémoire couronné sur la question: les anciens avoient-ils des établissements publics, etc., Par., 1814. Noch weitere Literatur über dieſen Gegenſtand in dem angeſ. Dict. des sciences médic., S. 539—544.

nach der Art der Krankheit, der Entfernung und der Beſetzung der einzelnen Anſtalt von derſelben Behörde aus. Unheilbare Kranke können nicht aufgenommen werden, ſondern ſind, im Falle gänzlicher Dürftigkeit, an die Lazarethe zu verweiſen, ſ. unten, §. 62. Die Gebäude ſelbſt ſind natürlich ſo geſund als möglich nach Lage, Einrichtung und Bauart anzulegen oder herzuſtellen, reinlich zu halten und mit den erforderlichen Vorräthen und Geräthen auszuſtatten. Die einzelnen Anſtalten dürfen nicht allzugroß ſeyn, theils wegen der Schwierigkeit einer überſichtlichen und pünctlichen Verwaltung, theils zur möglichſten Vermeidung anſteckender Krankheiten. Die Zahl der in ein ſolches Haus Aufzunehmenden iſt genau zu beſtimmen nach den Verhältniſſen des verfügbaren Raumes; und ohne die höchſte Noth darf nicht darüber hinausgegangen werden, denn nach vielfacher Erfahrung iſt die Sterblichkeit im umgekehrten Verhältniſſe zu der Menge der Kranken. Es müſſen die nöthigen Abtheilungen für die Geſchlechter und die verſchiedenen Krankheiten angebracht ſeyn; ebenſo Räume zur Abſonderung und Einrichtungen zur Bewegung in freier Luft für die Geneſenden [5]). In großen Städten können mit vielem Vortheile dieſe einzelnen Abtheilungen in abgeſonderte Häuſer verlegt werden, ſo daß immer nur Eine Art von Kranken beiſammen iſt, für deren alleiniges Bedürfniß das Haus leichter eingerichtet und mit den

5) Häufig iſt der Zuſtand der Geneſenden der ſchlimmſte von allen. Aus dem Krankenhauſe werden ſie entlaſſen, zu Hauſe finden ſie keine Pflege, zum Erwerbe ſind ſie noch zu ſchwach. Sorge für dieſelben iſt daher höchſt wohlthätig. Es giebt auch in großen Städten eigene Anſtalten für ſie, ſo z. B. in Rom, London, Paris. Außerdem beſteht in letzterer Stadt eine eigene Stiftung des edlen Monthyon zu dieſem Zwecke, von nicht weniger als 4 bis 5 Millionen Franken Kapital; ſ. De Gerando, Armenbeſucher, S. 131 fg.; Reports of the society for bettering the condition of the poor, Bd. II, S. 93 fg.

Digitized by Google

hieher gerade tauglichſten Aerzten verſehen werden kann. Namentlich iſt dieſe Trennung ſehr nützlich, wenn dadurch die anſteckenden acuten Krankheiten in ganz eigene Gebäude verwieſen werden können [6]). Nicht erſt der Bemerkung bedarf es, daß in den öffentlichen Krankenhäuſern auf arme Wöchnerinnen beſonders Bedacht zu nehmen iſt. Auch uneheliche Mütter ſind nicht auszuſchließen, da bei ihnen die Noth beſonders groß zu ſeyn pflegt. — In der Verwaltung iſt die ärztliche Beſorgung ganz von der wirthſchaftlichen und polizeilichen Leitung der Anſtalt zu trennen. Erſtere ſteht unbeſchränkt dem Arzte des Hauſes zu. Bei täglichen regelmäßigen Beſuchen überzeugt er ſich vom Stande der Krankheiten und von der Befolgung ſeiner Anordnungen. In großen Krankenhäuſern ſind mehrere Aerzte und Wundärzte nothwendig, von denen jeder ſeine beſtimmte Abtheilung beſorgt; auſſerdem wohnen noch im Hauſe ſelbſt junge Leute zur Beſorgung des Nothwendigſten in dringenden Fällen und für die kleineren Hilfen. Auch eine eigene Apotheke iſt für jede größere Anſtalt theils der Bequemlichkeit, theils der Erſparniſſe wegen von Bedeutung. Die wirthſchaftliche und polizeiliche Verwaltung iſt einem eigenen Beamten zu übertragen, welchem auch das Material, die Küche, das Rechnungsweſen untergeordnet iſt [7]). — Von der größten Wichtigkeit für das Gedeihen der Anſtalt iſt die Sorge für zweckmäßige, nament-

---

6) Von den überraſchend guten Folgen der Anlegung ſolcher „Fieberhäuſer" ſ. in den eben angef. Reports eine Menge von Beiſpielen, namentlich Bd. III, S. 271, 274. Anh. S. 115; Bd. IV, S. 20, 134; Bd. V, S. 177

7) Ueber die zweckmäßige architectoniſche, mediciniſche und adminiſtrative Einrichtung eines Krankenhauſes ſ. Häberl, und Coste, in dem Dict. des sc. médic., und die von ihm angeführten Schriften von Petit, Poyet, der Académie des sciences (1786); ſodann Malaspina, S. 25 fg.; Krünitz, Encyclopädie, Bd. XLVII, Art. Krankenhaus.

lich sorgfältige und schonende, Abwartung und Pflege der Kranken. Ein vorgängiger eigener Unterricht in dieser Kunst sollte nie vermißt werden. Bei weitem am besten wird aber dieses saure Geschäfte besorgt werden, wenn die Anstalt das Glück hat, zu diesem Behufe die nöthige Anzahl von freiwillig sich widmenden Frauen zu erhalten. Keine Belehrung ist im Stande, die Aufopferung, Sanftmuth, Reinlichkeit und Ordnung zu verschaffen, welche von Solchen den armen Kranken aus Frömmigkeit und Nächstenliebe gespendet wird. Vielleicht kann denselben auch die ganze wirthschaftliche Verwaltung des Hauses mit Vortheil überlassen werden. Leider nur ist diese Hilfe nicht überall zu erhalten. Nur die katholische Kirche hat ihre barmherzige Schwestern, welche zahlreich und allen Klassen der Gesellschaft angehörig da helfend erscheinen, wo man ihrer bedarf; während die protestantische Kirche solche Vereine zu fast übermenschlicher Aufopferung für das Wohl der Nebenmenschen bis itzt kaum kennt [8]).

Noch ist zum Schlusse zu bestimmen, an welchen Orten die eine und die andere dieser Anstalten zur Verpflegung armer Kranken errichtet werden muß, und wie die Mittel aufgebracht werden mögen? — Hinsichtlich der ersteren Frage leuchtet ein, daß bevölkerte Gemeinden eigene Krankenhäuser nicht entbehren können, daß vielmehr mit der Bevölkerung das Bedürfniß ebenfalls zunimmt. In allen solchen Orten müssen somit solche Anstalten errichtet werden; wobei zu bemerken ist, daß sich ein für alle Fälle richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Einwohner und der Gesammtzahl der Betten in den örtlichen Krankenanstalten nicht angeben läßt, indem der be-

8) S. über diesen wichtigen Gegenstand folgende höchst interessante und trotz ihres frömmelnden Tones rührende Schrift: Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Kranken-Pflege. Kobl., 1831.

Digitized by Google

ſondern Geſundheitszuſtand und der Grad der Armuth allzuviel Einfluß hat, und z. B. aus naheliegenden Gründen in Fabrikſtädten das Bedürfniß ein unverhältnißmäßig großes iſt [9]). Für kleinere und ärmere Gemeinden freilich wäre die Errichtung einer Krankenanſtalt eine unerſchwingliche Laſt; überdieß könnte auch das Beſtehen ſo vieler beſchränkter Anſtalten aus mehr als Einem Grunde nur für nachtheilig erklärt werden. Da nun aber auch in ſolchen Ortſchaften Fälle hilfloſer Krankheit ſich ereignen, ſo iſt entweder ein Bezirks-Krankenhaus zu errichten [10]), oder ein Uebereinkommen mit einer benachbarten Stadt über die Aufnahme der Kranken in das Hoſpital derſelben zu ſchließen. Leichter möglich iſt auch für kleinere Orte die Errichtung einer häuslichen Krankenpflege. Mag auch dieſe Anſtalt nur in Städten in ihrem ganzen Umfange und mit allen Mitteln ausgerüſtet werden können, ſo iſt doch ſchon die Beſtellung eines Armenarztes und die unentgeltliche Lieferung der Arzneien eine große Wohlthat. Dieß aber läßt ſich überall einrichten.

Was aber die Geld-Mittel betrifft, ſo ſcheint es am gerathenſten, ſich völlig an die Grundſätze zu halten, welche überhaupt hinſichtlich der Armen-Unterſtützung befolgt werden müſſen. Zuerſt alſo iſt die Privatwohlthätigkeit in Anſpruch zu nehmen, welche ſich theils in der Form von Stiftungen, theils durch Beiträge von Lebenden ausſprechen kann [11]). Glücklicherweiſe geſchieht dieß häufig in ſo ausgedehntem Grade, daß es weiterer

9) In Frankreich berechnet man die Zahl der Betten auf $^1/_{100}$ der Geſammtbevölkerung. S. Villeneuve Bargemont, Écon. polit. chrét., Bd. III, S. 41.

10) Dieſe Maaßregel rathet an Schneider, in ſeinen Annalen der Staatsarzneik., Bd. III, S. 94 fg.

11) Namentlich die häusliche Krankenpflege eignet ſich für die letztere Art der Wohlthätigkeit. Man kann Jedem, welcher eine beſtimmte Summe beiträgt, das Recht einräumen, einen Kranken zur

Digitized by Google

Mittel gar nicht bedarf. Wo dem jedoch nicht so ist, tritt die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Unterstützung ihrer Angehörigen ein, wobei sie die Mittel auf sehr verschiedene Weise, je nach den örtlichen Verhältnissen, aufbringen mag. Nur in ganz seltenen Fällen wird eine unmittelbare Verpflichtung des Staates begründet seyn. Man vergl. über das Ganze unten, §. 45 und 52.

2) Nicht immer aber ist Armuth die Ursache gänzlicher Hilflosigkeit in Krankheitsfällen. Ein ganz vereinzelt Stehender, ein Fremder z. B., kann selbst beim Besitze der nöthigen Geldmittel in große Noth bei einer schweren und langen Krankheit kommen. Eine Aufnahme in die gewöhnlichen Krankensääle würde weder dem Zwecke der letzteren entsprechen, noch von dem an höhere Bedürfnisse und gewählteren Gesellschaft Gewöhnten irgend angenommen werden. Dieser Noth helfen nur Krankenanstalten ab, welche gegen Bezahlung ein mit allen Bequemlichkeiten ausgerüstetes Unterkommen, möglichst gute ärztliche Hilfe und aufmerksame Behandlung darbieten. Jede große oder vielfach von Fremden besuchte Stadt muß Einrichtungen dafür besitzen. Zunächst ist die Errichtung allerdings Privatunternehmern, etwa Aerzten, zu überlassen. Finden sich aber keine solche, oder ist eine Mitwerbung mit denselben, sei es zur Beförderung der Güte der Anstalten, sei es zur Verminderung übermäßiger Preise, wünschenswerth, so kann entweder in den öffentlichen Krankenhäusern eine abgesonderte Abtheilung für diesen Zweck bestimmt, oder auch wohl ein eigenes Gebäude hierzu eingerichtet werden [12]).

Behandlung zu empfehlen. In großen Städten werden sehr häufig Dispensatorien lediglich durch Privatbeiträge erhalten.

12) Eine Beschreibung der in Paris bestehenden öffentlichen und Privatkrankenhäuser für Bezahlende, s. bei Andrée, Zustand der Spi-

§. 42.

4) Rettung blos Scheintodter.

Nicht selten ereignen sich Fälle, in welchen ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne jedoch wirklich todt zu seyn. Durch genauere Aufmerksamkeit und die Anwendung zweckmäßiger Mittel kann er gerettet werden; Versäumniß derselben raubt ihm dagegen das Leben wirklich. Eine Thätigkeit der Staatsgewalt ist dabei häufig nothwendig, mindestens sehr wünschenswerth, für einen glücklichen Erfolg. Verschieden ist diese Thätigkeit aber, je nachdem der Scheintod in Folge einer Krankheit oder durch eine gewaltsame äussere Einwirkung hervorgebracht wurde.

1) Einer der gräßlichsten Gedanken ist gewiß der, in blos scheintodtem Zustande begraben zu werden, im Grabe wieder zu erwachen, um in Verzweiflung zu endigen. Daß diese Gefahr aber bei mehreren Arten von Krankheiten nicht bloses hypochondrisches Hirngespinnste sei, beweisen vielfache Beispiele [1]), welche um so mehr sich erklären lassen, als es nur Ein ganz untrügliches und leicht erkennbares Zeichen des Todes giebt, nämlich die wirklich begonnene Todtenfäulniß, diese aber aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit und die Gesundheit der Lebenden, namentlich bei warmer Witterung, bei ansteckenden Krankheiten und in sehr engen Wohnungen, nicht immer abgewartet werden kann [2]). Aus diesen letzteren Gründen kann

---

täler, Bd. I, S. 124 fg.; Casper, Characteristik der franz. Medicin, S. 58 fg.

1) S. ein großes Verzeichniß von Schriften, in welchen solche Fälle vom Wiedererwachen Scheintodter mitgetheilt sind, giebt Dornblüth, Leichenhäuser, in Most, Encykl., Bd. II, S. 59; Schneider, in seinen Annalen der Staatsarzneik., Bd. IV, S. 1 fg.

2) Ueber die verschiedenen Zeichen des Todes s. die in mehrere Sprachen übersetzte Abh. von Winslow, deutsch von Janke,

Digitized by Google

denn auch das einfachste Mittel zur Vermeidung des Begrabens eines blos Scheintodten, nämlich der Befehl, jede anscheinende Leiche so lange im Sterbehause liegen zu lassen, bis sie in Fäulniß überzugehen anfängt, nicht ohne Weiteres durchgeführt werden. Vielmehr muß man entweder eigene, im Winter geheizte und erleuchtete, mit Wärtern und den nöthigen Geräthen versehene Leichenhäuser erbauen, in welchen die Verstorbenen bis zum Eintritte jenes Merkmahles aufbewahrt und in der Zwischenzeit genau beobachtet werden [3]); oder es muß wenigstens angeordnet seyn, daß keine Beerdigung vorgenommen werden darf, ohne vorgängige Besichtigung einer eigenen aus Sachverständigen bestehender Leichenschau, welche nur bei unzweifelhaftem Tode, dann aber auch vor Eintritt der Fäulniß, die Erlaubniß zum Begräbnisse geben kann. Letzteres Mittel gewährt zwar keine unbedingte Sicherheit; hat

---

Von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes. Lpzg., 1754. Man vgl. auch Frank, a. a. O., S. 732 fg.; Frankenau, S. 244; Schneidawind, Der Scheintod, nach Orfila und Anderen. Bamb., 1829; Leßing, Die Unsicherheit der Erkenntniß des erloschenen Lebens. Berl., 1836.

3) Den Vorschlag zu solchen Leichenhäusern machte zuerst Frank, Medic. Pol., Bd. IV, S. 797. (weiter ausgeführt in Bd. V, S. 435 fg.) Hufeland verbreitete in seiner, im J. 1791 zum ersten Male erschienenen, Schrift: Die Ungewißheit des Todes, den Gedanken weiter, und er ist auch manchfach zur Ausführung gekommen, so z. B. in Weimar, Mainz, München, Eisenach, Frankfurt, Breslau, Leipzig, u. s. w. S. Beil, Das Leichenhaus in Frankfurt a. M. Frankf., 1826; Speyer, in Henke's Zeitschr., Ergänz. Heft 5, S. 1 fg.; Schwabe, Das Leichenhaus in Weimar, Lpz. 1834; Dornblüth, a. a. O., S. 55 fg. — Von der Wiederbelebung eines Scheintodten in einem solchen Leichenhause ist übrigens bis itzt nichts bekannt geworden; auch ist nicht zu läugnen, daß die Einrichtung ihre eigenthümlichen, zum Theile nur durch sehr kostspielige Vorrichtungen und ein zahlreiches Personal zu beseitigenden Uebelstände hat. S. Graff, in Henke's Zeitschrift, Bd. XXXIV, S. 265 fg.

Digitized by Google

dagegen auch die Unbequemlichkeiten der öffentlichen Todtenhäuser nicht, nämlich die, keineswegs unbedeutenden, Kosten der Erbauung und Unterhaltung, den Widerwillen der Verwandten sich von geliebten Todten sogleich zu trennen, die Nachtheile einer Ortsveränderung bei kleinster Lebenskraft, den manchfachen Unfug, welcher mit den Leichen wenigstens getrieben werden kann, die Schwierigkeit der Leichenöffnungen, endlich die, für Viele unangenehme, Unmöglichkeit eigentlicher Leichenconducte [4]).

2) Verschieden von dieser Art des Scheintodes sind diejenigen Fälle, in welchen eine todtenähnliche Unterdrückung der Lebenskraft und der Lebensäusserungen durch ein äusseres mechanisch wirkendes Ereigniß herbeigeführt wird. Hier ist es nicht sowohl um genaue Beobachtung des Scheintodten zu thun, sondern um Verhinderung des völligen Erlöschens der Lebensfähigkeit und um möglichst schnelle Wiederbelebung und Stärkung. Diese Hilfe ist nun aber von verschiedener Art. Theils kann sie von jedem Unterrichteten ohne weitere technische Vorrichtung geleistet werden; theils aber bedarf es dazu einer solchen, Demnach ist auch das Geschäfte der Polizei ein Doppeltes.

In Fällen der ersteren Art kann und muß man sich auf die Thätigkeit der Bürger verlassen; nur ist diese durch Unterricht zweckmäßig zu leiten, und durch die gehörigen Mittel aufzuregen. Es sind also faßliche Belehrungen, namentlich auch über etwa vorhandene Mißbräuche und Aberglauben, zu verbreiten. Denjenigen welche sich durch Muth und Selbstaufopferung in einem solchen Falle auszeichnen, muß eine

---

4) Manche von diesen Einwendungen, allein freilich auch ein großer Theil des Nutzens, fällt weg, wenn die Aufbewahrung der Todten im Leichenhause nicht als Zwangsmaßregel, sondern nur für Diejenigen bestimmt ist, welche es selbst wünschen, namentlich also für Arme, welchen das Zusammenseyn mit einer Leiche so sehr beschwerlich und gefährlich seyn kann.

Digitized by Google

öffentliche Belohnung zu Theile werden, und jedenfalls ist ihnen der Staat kräftigen Schutz schuldig, wenn sie sich durch ihre Bemühungen unangenehmen Folgen eines rohen Aberglaubens aussetzten. Solchen aber gebührt strenge Strafe, welche eine in ihrer Macht stehende Rettung eines Menschenlebens absichtlich versäumten oder gar hinderten.

Dagegen mag allerdings für jene Fälle, welche kostbarere Einrichtungen erfordern, von der Polizei Hilfe und Anstalt erwartet werden. Doch kann dieses natürlich nicht überall und auf's gerathewohl von ihr geschehen, sondern nur an solchen Orten, an welchen einer Seits solche Ereignisse voraussichtlich häufiger vorkommen, anderer Seits auf die Anwesenheit von Männern, welche der Anwendung kundig sind, gerechnet werden kann. Demgemäß kann stets für jede bedeutendere Gemeinde die Aufstellung eines tragbaren Rettungs-Geräthes in einem leicht zugänglichen öffentlichen Gebäude verlangt werden; theils sind namentlich eigene Rettungsanstalten für Ertrunkene an sehr besuchten Badeplätzen, in großen am Wasser liegenden Städten u. s. w. zu unterhalten [5]).

---

5) Sowohl die Belehrungen, wie der einzelne Bürger sich in den leichteren Fällen zu betragen habe, als auch die Angabe der technisch-zweckmäßigsten Rettungs-Geräthe finden sich in sehr zahlreichen Schriften. S. Verzeichnisse dieser, meist populär-abgefaßten, Schriften bei Poppe, Noth- und Hülfslexikon, I—III, Nürnb., 1811, Art. Rettungsanstalten, und Günther, Geschichte und Einrichtung der Hamburger Rettungsanstalten. 3te Aufl., Hamb., 1828, S. 117 fg. Ueber öffentliche Anstalten dieser Art s. man z. B. Pia, Détail des succès de l'établissement formé en faveur des noyés. Par., 1772; S. 532; Casper, Charakteristik der franz. Medic., S. 532 fg.; Novat, Rapport sur le service de secours de noyés à Dieppe. Dieppe, 1838.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Medicinal-Polizei-Behörden.

§. 43.

Organisation derselben.

Die Geschäfte der Medicinal-Polizei-Behörden sind doppelter Art. Theils haben sie Verwaltungs-Vorkehrungen zu treffen, die Gesetze durch Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten, durch Strafen u. s. w. zur Vollziehung zu bringen; theils aber bestehen die Geschäfte in Anwendung der medicinisch-technischen Grundsätze auf den einzelnen Fall, z. B. in Vorschriften über die materielle Behandlung in Krankheitsfällen, Prüfungen, Visitationen verschiedener Art. So unzweckmäßig es wäre, die Geschäfte ersterer Art den mit den Formen der Verwaltung und den Grundsätzen des Rechtes nicht hinreichend vertrauten Technikern zu übergeben, eben so unmöglich ist es, von gewöhnlichen Polizei-Beamten die zweite Gattung besorgen zu lassen, da es ihnen an den erforderlichen ärztlichen Kenntnissen fehlt. Die Abtheilung im einzelnen Falle ist nicht schwierig. So bald es sich von der Aufstellung oder Anwendung ärztlicher Regeln handelt, muß der Techniker wirken; alle andere Fälle bleiben dem gewöhnlichen Polizei-Beamten. Auch über die Stellung der Techniker zum Staate kann nicht wohl ein Zweifel seyn. Da häufig und regelmäßig Geschäfte zu besorgen sind, ferner nicht selten Zwangs-Maaßregeln unmittelbar von ihnen ausgehen müssen, so ist es billig und nöthig, daß sie förmlich bestellte

Digitized by Google

und bezahlte Beamte, nicht etwa blos freiwillige, sind [1]). Eben so ist es klar, daß verschiedene Stufen zur Beaufsichtigung und zu Berufungen bestehen müssen. — Es ergibt sich hieraus für einen Staat von mittlerer Größe folgende Ordnung der mediciniſchen polizeilichen Stellen [2]).

1) Das ganze Medicinal-Polizeiwesen steht natürlich unter dem Miniſterium des Innern. In dessen Namen werden die allgemeinen polizeilichen Verfügungen erlassen, die Berufungen in letzter Instanz erledigt, (in so ferne die Fälle nicht etwa in das Gebiet der Verwaltungs-Justiz einschlagen, für diese aber eigene Behörden bestellt sind.) Zweckmäßig scheint, daß unter den Ministerialräthen auch ein Arzt sich befinde.

2) Zur Berathung in solchen Fällen, welche eine beim einzelnen Manne nicht mit Sicherheit zu findende Vielseitig-

---

1) Aus diesen Gründen ist die (überdieß nur sehr theilweise durchgeführte) französische Einrichtung von zahlreich mit Freiwilligen besetzten örtlichen Gesundheitsräthen, conseils de salubrité publique, nicht zu billigen. Mag auch in großen Städten es nicht an der erforderlichen Anzahl einsichtsvoller und eifriger Männer fehlen, welche das Opfer einer unbelohnten Dienstleistung bringen: so ist in kleineren Orten durchaus nicht mit Sicherheit hierauf zu rechnen. Und zwar dieß um so weniger, als immer größere Collegien bestellt werden müssen, um den Einzelnen nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Ueberdieß hat letztere Einrichtung den Nachtheil, daß die Erledigung der laufenden Geschäfte darunter leidet. Vgl. die Annales d'hyg. publ., Bd. XIX, S. 5 fg.

2) S. über diesen Gegenstand: Schütz, Gekrönte Preisschrift über die Medicinal-Polizei-Verfassung. Bd. I, S. 17 fg; Schmidtmann, Med. Verfassung, Bd. II, S. 122 fg.; Kittel, Apotheker-Ordnung, S. 45 fg.; Speyer, in Henke's Zeitschrift für St. A. K., 1824, Bd. I, S. 29 fg. Auch sind geschichtliche und kritische Schriften über die Einrichtungen bestimmter Länder belehrend. So z. B. Nolde, Unmaßgebl. Vorschläge zur Verbesserung des Med. Wesens in Baiern. Erl., 1805; Rust, Die Med. Verfassung Preußens. Berl., 1838.

Digitized by Google

keit der Kenntniſſe und Anſichten erfordern, alſo bei Geſetzes-Entwürfen, Anträgen zu allgemeinen Organiſations-Veränderungen u. ſ. w., muß eine eigene, aus den ausgezeichnetſten Aerzten jeder Art und einigen Apothekern zuſammengeſetzte Central-Stelle, ein Ober-Medicinal-Collegium, dem Miniſterium zur Verfügung ſtehen. Daſſelbe hat nicht zu vollziehen, ſondern immer nur zu begutachten und anzurathen; nur in dem Falle einer anſteckenden Krankheit unter Menſchen oder Thieren mag hievon eine Ausnahme gemacht, und zur Erſparung von Zeit und zur Erhaltung der hier ſo nothwendigen Einheit der Maaßregeln dem Collegium auch die unmittelbare Anordnung und Ausführung übertragen ſeyn. Den Vorſitz führt natürlich ein Geſchäftsmann. — Sehr zweckmäßig werden dieſem Collegium auch die Prüfungen des höheren ärztlichen Perſonales übertragen ſeyn; ebenſo die Begutachtung der Bewerber um mediciniſch-polizeiliche Stellen. Als Mittelpunct der ärztlichen Erfahrungen und Beobachtungen kann es am leichteſten im Staate vollſtändige Nachrichten über den Geſundheits-Zuſtand des Landes und deſſen Urſachen ſammeln [3]).

3) So wie dem Miniſterium Techniker als Räthe nothwendig ſind, ſo auch den in untergeordneten Kreisſtellen. Sollte es Schwürigkeiten haben, alle Hauptfächer der Heilkunde durch einen eigenen Referenten bearbeiten zu laſſen, ſo iſt doch wenigſtens ein innerer Arzt und ein Apotheker [4])

3) Ein gänzlicher Mißgriff iſt es, wenn Nolde, a. a. O., dem O. Med. Collegium auch die Verbindlichkeit auflegen will, einzelnen Aerzten oder Kranken in ſchwierigen Fällen Rath zu ertheilen. Dieß iſt nicht Sache einer Staatsbehörde, ſondern der mediciniſchen Facultäten auf Hochſchulen oder freiwilliger Privat-Geſellſchaften. Auch die Leitung des Militär-Geſundheitsweſens iſt, ſchon der Einheit der Staatseinrichtung wegen, nicht ſeine Sache.

4) S. hierüber oben, §. 36, S. 218.

Digitized by Google

nothwendig. Für die Prüfungen des niederen ärztlichen Perſonales kann in der Kreisſtadt unter Theilnahme der Referenten aus geſchickten Practikern eine Behörde gebildet werden. Bedarf die Kreisſtelle eines Gutachtens in ſchwierigen Fällen, ſo hat ſie ſich an das Ober-Medicinal-Collegium zu wenden; iſt aber der Staat von der Größe, daß dieſe Eine Behörde zu entfernt und zu ſehr mit Geſchäften überhäuft wäre, ſo mag je für 3—4 Kreisſtellen ein gemeinſchaftliches Medicinal-Collegium eingerichtet werden. Dieſes kann denn auch ſehr paßlich die ſämmtlichen Prüfungen des niederen ärztlichen Perſonales aus dieſen Kreiſen vornehmen.

4) Zur Ausführung der techniſchen Vorſchriften, und ſomit zur Anwendung derſelben auf den einzelnen Fall, iſt jedem Bezirks-Polizei-Amte ein innerer Arzt (der Phyſicus) und ein Wundarzt, von denen wenigſtens einer Geburtshelfer ſeyn ſollte, beizugeben. Verhältnißmäßig nur wenig vom Staate beſchäftigt, und überdieß durch ihre amtliche Stellung in der Ausübung ihrer Kunſt manchfach begünſtigt, können ſie mit geringeren Gehalten befriedigt, oder je bei der einzelnen Verrichtung durch Taggelder entſchädigt werden [5]). Natürlich haben ſie auch den Gerichten erforderlichen Falles zu dienen, und es mag ihnen leicht von den Gemeinden noch die

5) Wenn ſchon vielfach (namentlich in verſchiedenen Abhandlungen in Henke's Zeitſchrift) die Forderung aufgeſtellt worden iſt, daß der Bezirks-Arzt den übrigen Bezirks-Beamten an Einkommen ganz gleich zu ſtellen ſei: ſo wird der Umfang ſeiner Geſchäfte und der Ertrag ſeiner Privatpraxis ganz außer Acht gelaſſen und dem Staate ein unverhältnißmäßiges Opfer zugemuthet. Der Vorſchlag aber, dem Staatsarzte gegen dieſen größeren Gehalt die Privatpraxis zu unterſagen, würde zur Folge haben, daß einer Seits das Wiſſen und die Erfahrung einer großen Anzahl der ausgezeichneteren Aerzte ungenützt bliebe, und daß andern Theiles die im Amte nicht hinlänglich Beſchäftigten leicht in eine unruhige Vielthätigkeit verfielen.

Digitized by Google

Beſorgung der Stiftungen, der Armen, u. ſ. w. übertragen werden. In der Anordnung und Vollziehung von techniſchen Maaßregeln ſtehen ſie natürlich nicht unter dem ordentlichen Bezirks-Polizei-Beamten; dagegen erfordert die Ordnung des Staatsdienſtes, daß ſie im Allgemeinen demſelben untergeordnet ſind, und ſich auf deſſen Verlangen beſtimmten Geſchäften zu unterziehen haben. Bei einer Meinungsverſchiedenheit ſind ihnen abgeſonderte Berichte an die Kreisſtelle zur Pflicht zu machen. Regelmäßige Berichte über den Geſundheitszuſtand ihrer Bezirke, über die Urſachen endemiſcher Krankheiten oder anderer in mediciniſcher Hinſicht ſchädlicher Umſtände ſetzen die höhere Behörde in den Stand, die nöthigen Vorkehrungen zur Abhilfe zu treffen. Uebrigens leuchtet ein, daß auf eine tüchtige Beſetzung namentlich der Stelle des Bezirkesarztes ſehr viel ankömmt, indem von ſeiner Thätigkeit und Gewiſſenhaftigkeit die Vollziehung der Medicinalpolizei-Geſetze in den meiſten Fällen abhängt, von ſeiner Einſicht aber der erſte Anſtoß zu neuen nöthigen Vorkehrungen ausgehen muß [6]). Mit Recht iſt daher auch zu verlangen, daß der Unterricht auf den Hochſchulen ſich auf die für den Staatsarzt nothwendigen Kenntniſſe ausdehne [7]).

6) Die Klagen über eine unrichtige, namentlich zu geringe, Stellung der Bezirksärzte ſind ein vielfach bearbeitetes Thema. Wenn auch Einzelnes davon richtig ſeyn ſollte, ſo ſind doch in der Hauptſache dieſe Beſchwerden die Folge einer verkehrten Anſicht über die Wichtigkeit der Stellung, und es läßt ſich daher wohl erklären, daß die Regirungen ſo wenig geneigt ſind, die geäußerten Wünſche zu erfüllen. — Eine ſehr brauchbare Zuſammenſtellung der bedeutendſten deutſchen Geſetzgebungen über die amtliche Stellung der Bezirksärzte giebt: Rohatſch, Handbuch für die Phyſikats-Verwaltung. Augsb., 1842.

7) S. Diez, Ueber ſtaatsärztl. Bildungsanſtalten, in Schneider's Annalen der Staatsarzneik., Bd. IV, H. 2, S. 62 fg.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Abwendung einzelner äusserer Lebens-Gefahren.

---

§. 44.

Aufzählung der Fälle.

Krankheiten sind nicht die einzigen Gefahren, welche der Gesundheit und dem Leben des Menschen drohen; diese Güter können durch eine Menge von äusseren Zufällen angegriffen und vernichtet werden. Allerdings vermag Klugheit und Vorsicht diesen Unfällen meistens zu entgehen, auch ohne eine Unterstützung von Seiten des Staates; eben so ist klar, daß nicht für alle vermeidbaren Gefahren dieser Art öffentliche Anstalten errichtet oder stehende Vorkehrungen getroffen werden können, theils wegen der Seltenheit, theils wegen der Ungewißheit über den Ort ihres Vorkommens: allein immer noch bleibt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen übrig, in welchen eine häufig oder selbst beständig drohende Gefahr am besten, wo nicht ausschließlich, durch eine vom Staate ausgehende Einrichtung oder ein Zwangs-Gebot abgewendet werden kann. Die nöthigsten Vorkehrungen dieser Art sind folgende:

1) Vorkehrungen gegen Einstürzen oder Herabfallen von Gegenständen. Zu dem Ende liegt der Polizei ob: die Beobachtung des baulichen Zustandes von Gebäuden, Brücken und Stegen; die Wegräumung drohender Lasten; Vorkehrung gegen Schnee- und Steinstürze im Gebirge; Unter-

Digitized by Google

ſuchung der Gerüſte bei öffentlichen Feierlichkeiten, und dergleichen.

2) Vorkehrungen gegen Hinabſtürzen in die Tiefe oder in das Waſſer; alſo Anlegung und beſtändige ſorgfältige Unterhaltung von Geländern an gefährlichen Orten der Straßen, an Brücken u. ſ. w.; ſodann Vorſchriften über den Bau von Zugladen, Futterlöchern, Ziehbrunnen.

3) Maaßregeln gegen Beſchädigungen in der Dunkelheit. Hierher gehört theils die beſtändige öffentliche Beleuchtung der größeren und wohlhabenderen Gemeinden [1]); theils bei auſſergewöhnlichen Fällen, z. B. Feuersbrünſten, Unruhen, Truppendurchzügen, der Befehl zu einer Beleuchtung der Privathäuſer; theils endlich die Aufſtellung von einzelnen Warnungs-Leuchten. Manche Beſchädigung und Unannehmlichkeit wird auch durch die Bepflanzung der Landſtraßen mit Bäumen verhindert, als welche auch in der dunkelſten Nacht die Richtung der Straße erkennen laſſen.

4) Maaßregeln zur Sicherung des Lebens der Seefah-

---

1) S. Thiville, Verſuch über die Mittel zur Erleuchtung der Gaſſen. Lpz., 1801. — Von vorzüglichem Werthe hinſichtlich der Helle, Stätigkeit und Gleichheit des Lichtes iſt allerdings das brennbare Gas. Doch hat die Benützung deſſelben zur öffentlichen Beleuchtung auch ihre entſchiedenen Mißſtände. Theils macht die erſte Einführung große Koſten; theils iſt die Möglichkeit einer Exploſion nicht ganz zu läugnen; theils endlich kann durch zufällige oder abſichtliche Verſchließung der Hauptröhre ein großer Flächenraum mit einmal ganz in Dunkelheit verſetzt werden, was ſehr mißbraucht werden könnte. Jedenfalles muß die Feſtigkeit der großen Waſſerbehälter und der Gaſometer genau unterſucht werden, damit keine theilweiſe Ueberſchwemmung entſtehe. Ueber die techniſchen Einrichtungen ſ. vorzüglich Dumas, Handbuch der angewandten Chemie, überſ. von Engelhardt. Bd. I, S. 724 fg.; Prechtl, Technologiſche Encyklopädie, Bd. VI, S. 369 fg.; Karmarſch, in der Deutſchen Viert.-J. Schrift, 1842, H. 3, S. 144 fg.

Digitized by Google

renden. Theils gehören hierher die Vorschriften über die Menge des Wassers, der Arzneien und sonstigen Hilfsmittel, welche jedes Schiff im Verhältniß zur Zahl seiner Bemannung mitzunehmen hat; theils aber die Einrichtung aller jener Anstalten, welche die Schiffe vor zufälligem Schaden bei ihrer Annäherung an das Land bewahren sollen, namentlich also: der Bau von Leuchtthürmen, deren Lage und Erleuchtungsart überall bekannt gemacht wird, und deren Errichtung lediglich nur dem Staate zustehen kann; die Einrichtungen von Baken, Bojen und Feuertonnen; die Sorge für tüchtige Lootsen [2]). Die beträchtlichen Unkosten dieser Anstalten werden billigermaaßen von den zunächst durch sie Geschützten getragen; allein die deßfalls einzufordernden Auflagen dürfen die Kosten nicht übersteigen. Lebensrettung ist kein Gegenstand eines Staatseinkommens.

5) Anstalten gegen Unglücksfälle durch das Gedränge bei großen Volkszusammenkünften. Namentlich also Aufsicht auf Wagen und Pferde [3]); Eröffnung sonst verschlossener Durchgänge; vorübergehende Aufhebung von Sperr-Geldern aller Art, zur Vermeidung von Stockungen; Bezeichnung ungefährlicher Wege. — Eine vorzügliche Sorgfalt erfordern in dieser Beziehung namentlich die Theater für den Fall einer Feuersbrunst. Nothwendig ist nicht nur eine Abscheidung der Bühne

---

2) Ueber Lootsen s. Krünitz, Encyklopädie, Bd. 32, S. 1 fg.; über Vorsichtsmaaßregeln gegen Schiffbrüche: Fothergill, Versuch schiffbruchleidende Seefahrer zu erhalten, a. d. Engl. Wien, 1804; Ueber Leuchthürme: den Report on lighthouses. Lond., 1834, Fol., (voll wichtiger Thatsachen und Lehren, allein auch mit Nachrichten über kaum glaubliche Mißbräuche); über Baken: Ersch und Gruber, Encyklop., Sect. I, Bd. VII, S. 5 fg.

3) Am besten ist, wenn in der Nähe eines großen Volksgedränges gar keine Wagen und Pferde geduldet werden, außer den zur Cäremonie selbst gehörigen, ferner Posten und Curiere.

Digitized by Google

und der Magazine mittelst einer Feuermauer und durch einen metallenen Vorhang, sondern auch die Bereithaltung einer Anzahl von weiten Noth-Ausgängen.

5) Verbote einzelner unvorsichtiger Handlungen, z. B. des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen eines geschlossenen Ortes; des Fahrens mit Schlitten ohne Geläute; des unbewachten Stehenlassens von Pferden und bespannten Wagen; unvorsichtigen Schießens.

6) Vorkehrungen gegen gefährliche Thiere; also theils gegen reißende Thiere, welche wegzuschießen sind wenn in Freiheit, in festen Behältern aber aufzubewahren wenn im Zustande der Gefangenschaft; theils gegen wüthende. In letzterer Beziehung verdienen hauptsächlich die Hunde eine genauere Aufmerksamkeit. Nothwendige Maaßregeln sind: Verminderung der Hundezahl überhaupt mittelst einer fühlbaren Steuer auf alle Luxushunde, namentlich männlichen Geschlechtes; Gebot des Einsperrens aller Hunde, wenn ein verdächtiger Fall sich ereignet hat; unnachsichtlich Tödtung aller umherschweifenden, noch mehr aber solcher Hunde, welche entweder entschieden wüthend sind, oder wenigstens von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wurden, ohne selbst bereits Menschen gebissen zu haben; dagegen sichere Aufbewahrung und Beobachtung blos verdächtiger, wenn solche einen Menschen gebissen haben. Letzteres deßhalb, damit der Verwundete, wenn der Verdacht sich ungegründet erweisen sollte, einer quälenden Furcht entrissen wird [4]).

4) Die Literatur über die Hundswuth ist sehr zahlreich. Am wichtigsten aus polizeilichem Gesichtspuncte mögen seyn: Sand, Vorschläge zu Polizei-Gesetzen der H. W. vorzubeugen. Erl., 1797; St. Martin, Monographie der H. W., a. d. Franz. von Titzler. Ilmen., 1824; Lutheritz, Die H. W., und das sicherste Vorbauungsmittel dagegen. Meißen, 1825; Lenhoßek, Die Wuthkrankheit. Wien, 1837.

Digitized by Google

7) Sorge gegen Unglücksfälle durch Glatteis.

8) Beseitigung gefährlicher Gewerbe-Einrichtungen.

a) Schutz der Arbeiter. In vielen Gewerben sind die Arbeiter entweder schädlichen Einflüssen der Arbeit selbst ausgesetzt, oder zufälligen Beschädigungen durch die Maschinerie. Manche dieser Gefahren können beseitigt oder wenigstens vermindert werden durch zweckmäßige Vorkehrungen. Der Staat erfüllt nur eine Pflicht, wenn er durch Belohnungen, Aussetzung von Preisen u. s. w. zur Erfindung neuer wirksamer Mittel Veranlassung giebt. Ein Zwang der Arbeiter zur Benützung wird freilich nicht an der Stelle seyn; vielmehr muß ihnen die Einführung und Handhabung derselben überlassen bleiben, wo sie ihre Mittel und Befugnisse nicht übersteigt; allein der Staat kann immerhin durch Belohnung und Erleichterung der Anschaffung Manches wirken. Wo dagegen die Hilfe nur von dem Eigenthümer oder Unternehmer des Gewerbes ausgehen kann, sind Zwangsvorschriften gerechtfertigt, besonders da vielfacher Erfahrung gemäß keineswegs immer auf freien guten Willen zu rechnen ist [5]).

b) Vorkehrungen gegen Explosionen. Große Gefahren können von manchen Gewerben nicht nur für die eigenen Angehörigen, sondern auch für die Nachbarn durch Explosionen ausgehen, welche ein Zufall oder eine Unvorsichtigkeit veranlaßt, sei es bei dem Erzeugniß des Gewerbes, sei es bei der Maschinerie. Eine besondere Be-

---

5) Vorschläge zu solchen Vorschriften s. z. B. in den Annales d'hygyène publique, Bd. XII, S. 5 fg. für die Baumwoll-Manufacturen; Bd. XII, S. 72 fg. und Bd. XIX, S. 5 fg. für Bleiweiß-Fabriken; Bd. XIII, S. 304 fg., für die Buchdruckereien; Bd. XV, S. 243 fg. für Feinschleifer-Werkstätten.

Digitized by Google

achtung erfordern in dieſer Beziehung die Fabriken von Schieß- und von Knall-Pulver, ſowie Dampfmaſchinen, wo immer ſie angewendet werden mögen. — Hinſichtlich der erſteren iſt Entfernung von den Wohnplätzen, zweckmäßiger Bau der Locale, Trennung der Magazine von den Arbeitsräumen, endlich ſorgfältiger Transport der Waaren das Nöthigſte und was durch Staatsanordnungen und Aufſicht erzwungen werden kann. Strenge Strafen müſſen auf die Uebertretung geſetzt ſeyn [6]) — Bei den Dampfmaſchinen können ſowohl ſchlechte Beſchaffenheit der Maſchine, als leichtſinnige Behandlung derſelben durch die Bedienenden ein Zerplatzen des Dampfkeſſels, damit aber großes Unglück verlaſſen. Gegen erſtere Urſache ſchützt eine dem Gebrauche vorangehende, ſodann ſpäter ſich zeitweiſe wiederholende genaue Unterſuchung aller Dampfmaſchinen, wozu bei ſtehenden Maſchinen noch Vorſchriften über abgeſonderte, die Umgebung ſichernde Aufſtellung kommen. Wider die zweite, freilich nie ganz zu entfernende, Gefahr ſind genaue Vorſchriften über Sicherheits-Ventile, Manometer u. ſ. w., je nach dem Stande der Technik, nothwendig [7]).

9) Die Zahl der ſich der öffentlichen Fortſchaffungsmitteln bedienenden Reiſenden iſt in allen gebildeten Ländern ſehr beträchtlich, und noch immer im Steigen. Die denſelben aus leichtſinnigem Verfahren oder aus der ſchlechten Beſchaffenheit des Materiales drohenden Gefahren werden aber noch geſteigert durch die allgemeine Forderung des Publicums nach

---

6) Ueber die nothwendigen Schutzmaaßregeln bei Knallpulver-Fabriken ſ. die Annales d'hyg. publ., Bd. XIX, S. 241. fg.

7) S. das ſehr gut erwogene belgiſche Syſtem in den Machines à vapeur. Arrêtés et instructions. Brux., 1839.

Digitized by Google

schneller Förderung und durch die, wegen der Mitwerbung unter den Fortschaffungs-Anstalten eintretende, Nothwendigkeit möglichster Ersparnisse. Folgende Vorkehrungen scheinen nöthig:

a) Bei den öffentlichen Wagen sind Bauarten und Packungsweisen, welche das Umstürzen begünstigen würden, zu untersagen; außerdem Vorschriften über ein Maximum der erlaubten Schnelligkeit, über zweckmäßige Sperreinrichtungen und Beleuchtung bei Nacht zu geben.

b) Dampfboote erfordern Reglung der Fahrstraße und der Ausweichungsart, Anordnung von Beleuchtung bei Nacht und von Signalen bei Nebel, Verbot unvernünftigen Wettfahrens, Besetzung mit der nöthigen Mannschaftszahl.

c) Bei Eisenbahnen ist, außer der bereits erwähnten Aufsicht auf die Dampfmaschinen, anzuordnen: Feststellung eines erlaubten Maximums der Geschwindigkeit; Reglung der Bahnzüge zur Vermeidung eines Zusammenstoßes; Einschiebung von Gepäckwägen zwischen der Maschine und den Personenwagen; die Möglichkeit der Oeffnung der Wagen durch die Reisenden; telegraphische Mittheilung; Abhaltung von Menschen und Thieren aus der Bahn und eine zweckmäßige Bezeichnung der gefahrlosen Plätze in den Bahnhöfen.

Außerdem wird unzweifelhaft die Sicherheit aller dieser Reise-Anstalten bedeutend erhöht werden, wenn die Verwaltungen derselben gesetzlich bei jeder durch irgend einer Fahrläßigkeit ihres Dienstpersonales verursachten Beschädigung nicht nur zum Schadenersatze, sondern auch zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt werden.

Digitized by

Drittes Kapitel.

Hilfe des Staates bei schwieriger Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

---

§. 45.

Allgemeine Begriffe.

Die Erhaltung des menschlichen Lebens ist bedingt durch die Befriedigung gewisser Bedürfnisse. Allerdings macht das Clima hierbei einen wesentlichen Unterschied; allein nicht nur bleibt Nahrung unter allen Umständen nothwendig, sondern es sind auch die physischen Verhältnisse der meisten gesittigten Länder von der Art, daß schützende Wohnung, Kleidung und Heizung nicht entbehrt werden kann. Und zwar führt nicht nur vollständiger Mangel ein Ende herbei; sondern auch schon ein theilweiser ist schädlich, indem er die geistigen und körperlichen Kräfte schwächt, dadurch aber allmählig Elend, Krankheit und Tod veranlaßt. Einleuchtend ist dabei, daß es hinsichtlich dieser Folgen ganz gleichgültig ist, ob die nöthigen Lebensmittel überhaupt gar nicht vorhanden sind, oder ob der ihrer Bedürftige, sei es aus welchem Grunde, nicht in ihren Besitz gelangen kann.

Natürlich folgt aus dieser Nothwendigkeit des Besitzes genügender Lebensbedürfnisse noch keineswegs, daß sie gerade der

Digitized by Google

Staat zu liefern habe. Im Gegentheile wird er ſich zu dieſem Bedürfniſſe wie zu jedem anderen Verlangen ſeiner Bürger verhalten. Er hat alſo namentlich polizeiliche Hilfe nur dann zu gewähren, wenn bei der größeren Allgemeinheit eines Bedürfniſſes auch die Unmöglichkeit vorliegt, daſſelbe mittelſt Privatanſtrengung zu befriedigen. Und in der Regel wird Letzteres nicht der Fall ſeyn, wenn die allgemeinen Maaßregeln zur Erwerbung von Vermögen gehörig getroffen ſind und benützt werden.

Doch ſind allerdings Fälle eines Mangels oder einer ſchwierigen Beſeitigung denkbar, in welchen eine unmittelbare polizeiliche Hilfe nöthig iſt. Einmal wird dieß ſtattfinden, wenn die Preiſe der nothwendigen Lebensmittel ſo hoch ſind, daß ihre Anſchaffung für die große Mehrzahl der Bürger bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, wohl ganz unmöglich iſt [1]). Zweitens iſt Noth vorhanden, wo Bürger ſo arm ſind, daß ſie überhaupt, und ſchon bei gewöhnlichen Preiſen, das Nothwendigſte nicht beſitzen, eine ausreichende Hilfe von Privaten ihnen aber abgeht; ein Zuſtand, welcher ſowohl bei Einzelnen als bei ganzen Klaſſen ſtattfinden kann. Drittens endlich können der nothwendigen Befriedigung Eigenthumsrechte ein-

1) Es wäre wohl logiſch richtiger, wenn der abſolute Mangel an Lebensmitteln, die Hungersnoth, von der bloßen Theurung der Lebensmittel getrennt und als ein abgeſonderter Gegenſtand polizeilicher Hilfe ins Auge gefaßt würde. Allein da ein ſolcher abſoluter Mangel nicht nur hinſichtlich der Urſachen ſeiner Entſtehung, und ſomit auch der Abwendungsmittel, mit der Theurung übereinſtimmt, ſondern überhaupt letztere in ihren höchſten Graden unmerklich übergeht in Hungersnoth, jeden Falles die gleichen Wirkungen für einen größeren oder kleineren Theil der Bevölkerung hat: ſo ſchien es erlaubt, zur Vermeidung von Wiederholungen dieſe Unterſcheidung zu unterlaſſen. Wo eine förmliche Hungersnoth eigenthümliche Maaßregeln erfordert, werden dieſe immerhin beſonders aufgeführt werden.

Digitized by

zelner Besitzer entgegenstehen, deren freiwillige Aufgebung nicht zu erreichen oder zu erwarten ist.

Schon der erste Blick zeigt, daß in diesen Fällen sehr bedeutende materielle und rechtliche Forderungen an den Staat gemacht werden können. Es ist daher doppelt nöthig, die Pflicht desselben genau zu begränzen, damit einer Seits das wirklich Unerläßliche auch geschehe, anderer Seits die Steuerpflichtigen nicht durch Leistung von überflüssiger Unterstützung, die Besitzer nicht durch unnöthige Eigenthumsbeschränkungen Unrecht erleiden und selbst bedrückt werden. Hierzu aber ist nothwendig, erst die Begriffe genau festzustellen, und dann nachzuweisen, daß und wie weit ein hinreichend allgemeines Interesse vorliege.

I. Allgemeine Noth wegen Theurung der nöthigen Lebensmittel [2]).

Der Ausspruch, eine Sache sei theuer, enthält immer das Urtheil, daß der Käufer einen zu hohen Preis für dieselbe bezahlen müsse. Diese Mehrausgabe kann aber entweder im Verhältnisse zu den Erzeugungskosten des Verkäufers oder zum inneren Werthe der Sache vorhanden seyn. Doppelt theuer ist natürlich die Sache, wenn der Kaufpreis sowohl hinsichtlich des inneren Werthes, als der Beschaffungskosten zu hoch ist. Die Theurung einer Sache ist immer ein Vortheil für den Verkäufer, und ein Nachtheil für den Käufer [3]). Wie kann

2) Literatur: Rößig, Die Theurungs-Polizei, oder histor. polizeilicher Versuch über den Getreidewucher. I, II. Lpz., 1802; Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften. Zeitz, 1806; Weber, Staatswirth. Versuch über die Theurung und Theurungs-Polizei. Gött., 1807; Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaft in Beziehung auf Theurung und Wohlfeilheit. I—IV. Cob. und Lpz., 1811 fg.

3) Sehr wohl ist daher kostbar von theuer zu unterscheiden. Eine Sache ist kostbar, wenn ihre Beschaffung an und für sich viele

nun aber der Käufer zu diesem für ihn schädlichen Tausche sich bewegen lassen? Einzig durch das Mißverhältniß des Angebotes und der Nachfrage hinsichtlich einer Sache, die er, und zwar im itzigen Augenblicke, haben muß, während der Verkäufer zum Verkaufe, wenigstens an diesen Käufer gerade, nicht gezwungen ist. — Eine Theurung kann nun aber allgemein seyn oder theilweise, je nach der Zahl der im Preise gestiegenen Gegenstände; ferner verbreitet oder nur örtlich; sie ist endlich entweder wirklich oder blos scheinbar. Letzteres bedarf einer genaueren Bestimmung. Eine Theurung ist wirklich, wenn der vom Käufer herzugebende Gegenstand in der That an innerem Werthe, an Erzeugungskosten, oder gar an Beiden, höher steht, als daß vom Verkäufer dagegen überlassene Gut. Diese wirkliche Theurung kann aber wieder natürlich oder blos erkünstelt seyn. Das erstere ist der Fall, wenn der gesuchte Gegenstand in der That im Verhältnisse gegen die Nachfrage mangelt. Erkünstelt aber ist die Theurung, wenn zwar die Gegenstände der gesuchten Art in hinlänglicher Zahl vorhanden wären, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, allein ein Theil derselben dem Verkehre durch menschlichen Willen entzogen ist [4]). Blos scheinbar endlich ist eine Theurung, wenn das Urtheil, daß nach dem inneren Werthe oder nach den Erzeugungskosten die Sache zu hoch bezahlt werde, deßwegen irrig ist, weil der Werth der Gegenleistung (z. B. des Geldes) dem Käufer unbewußt ge-

---

Ausgaben verursacht; sie kann aber theuer und wohlfeil verkauft werden, je nachdem der Käufer mehr oder weniger darum giebt, als ihr Schaffungsaufwand oder ihr innerer Werth beträgt. Allein selbst der wohlfeile Preis kann noch sehr hoch seyn; nur ist er nicht hoch genug.

4) Lotz, Revision der Grundbegriffe über Theurung, Bd. I, S. 214 fg., verwirft den Unterschied zwischen natürlicher und künstlicher Theurung ganz; jede Theurung sei immer Erzeugniß der Kunst. Dieß ist

ſunken iſt. Hier iſt alſo kein Mangel der zum Verkaufe ausgeſetzten Sachen, kein Mißverhältniß von Angebot und Nachfrage, ſondern nur eine ſubjectiv irrige Schätzung des einen Gegenſtandes.

Unſchwer iſt nun einzuſehen, daß gerade bei den nothwendigen Lebensmitteln leicht eine Theurung eintreten kann. Hier iſt nämlich eine ununterbrochene und ſehr große Nachfrage vorhanden; eine Aufſchiebung der Befriedigung in den meiſten Fällen iſt undenkbar; und ſomit können die Preiſe der verkäuflichen Maſſe, ſobald dieſe aus irgend einer Urſache geringer iſt als die Nachfrage, aus Furcht vor ſchmerzhaftem Mangel bis zum Unſinne geſteigert werden. Hierzu kommt noch, daß der Handel mit Lebensmitteln, namentlich mit Getreide, manche in der Läſtigkeit der Gegenſtände, ihrem leichten Verderben und der Nothwendigkeit eines ſchnellen Abſatzes (wegen der nächſten Aerndte) begründete Schwierigkeiten hat [5]).

Die Folgen einer Theurung der nothwendigen Lebensmittel ſind aber fühlbar in phyſiſcher, wirthſchaftlicher, ſittlicher und ſtaatlicher Beziehung, und zwar natürlich um ſo ſtärker und ſchädlicher, je allgemeiner, ausgebreiteter und wirklicher [6])

---

offenbar unrichtig. Bei einem wirklichen Mangel des begehrten Gegenſtandes iſt das Mißverhältniß von Angebot und Nachfrage eine ganz natürliche Folge; während abſichtliche oder unabſichtliche Hinterhaltung eines bedeutenden Theiles des Vorhandenen eine Theurung erkünſtelt. — Den entgegengeſetzten Fehler begeht Weber, Theurungs-Polizei, S. 15, wenn er wirkliche und künſtliche Theurung coordinirt. Auch die künſtliche Theurung iſt nicht blos eingebildet, ſondern wirklich vorhanden; aber ſie iſt nicht natürlich.

5) Die Schwierigkeit des Getreidehandels ſ. ſehr geiſtreich auseinander geſetzt von Galiani, Discours, Nr. 7.

6) Die blos ſcheinbare Theurung iſt von gar keinem Nachtheile für Diejenigen, welche ihre Arbeit und ihre Erzeugniſſe in demſelben Maaße höher verkaufen können, als der allgemeine Werthmeſſer fällt; und im Allgemeinen iſt dieſes der Fall für Alle, welche

die Theurung ist, je länger sie anhält, und je nothwendigere Lebensmittel von ihr betroffen werden. In physischer Beziehung nämlich wirkt eine Theurung schädlich, weil der hohe Preis der Lebensmittel einen großen Theil des Volkes nöthigt, sich mit Geringerem und Wenigerem zu begnügen, als zur kräftigen Erhaltung des Körpers erforderlich ist. Vielleicht muß zu positiv nachtheiligen Ersatzmitteln Zuflucht genommen werden. Ueberdieß verzehrt ein so hoher Preis des täglich Nothwendigen alle Mittel, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit hätten angewendet werden können. Eine Theurung hat daher bei den ärmeren Klassen vielfache Krankheiten, und alsdann, bei vorangegangener Erschöpfung und itzigem Mangel an Pflege, Todesfälle zur Folge. Die wirthschaftlichen Nachtheile bestehen theils darin, daß der ärmere Bürger in völlige Dürftigkeit gestürzt und dadurch leicht zu regelmäßiger, einträglicher Thätigkeit ganz unfähig gemacht wird; theils für den etwas Wohlhabenderen in der Aufzehrung der schon angesammelten Kapitale; theils endlich für alle Gewerbende in der erzwungenen Sparsamkeit sämmtlicher, selbst der wohlhabenderen, Verzehrer, welche einen geringeren Verdienst in derselben Zeit gestattet, in welcher die Ausgaben größer geworden sind, so daß manches Gewerbe für immer zu Grunde gerichtet wird. Sittlich und rechtlich nachtheilig wirkt eine Theurung durch die Zerstörung des Bewußtseyns eines selbsterworbenen Wohlstandes, und durch die daraus entstehende Bitterkeit und Verdrossenheit zu neuer, vielleicht wieder vergeblicher, Arbeit;

Rohstoffe oder Fabrikate verkaufen, ihre Bemühungen als Handelsleute und deren Gehilfen anrechnen, oder auch nur ihre körperliche Arbeit vermiethen: dagegen wird die scheinbare Theurung eine wirkliche mit allen ihren Uebeln für Diejenigen, welche nur ein bestimmtes, nicht erhöhbares, Einkommen aus Kapital, oder für — geistige oder körperliche — Arbeit besitzen.

Digitized by

namentlich aber durch die für den Darbenden und Hungernden nur zu leicht vorhandene Anreizung zu Verbrechen aller Art, besonders gegen das Eigenthum. Selbst staatlich gefährlich wird eine große und lange Theurung, indem sie die Masse der Armen zur Verzweiflung bringt, welche entweder durch Aufruhr, Angriffe auf Vermögen und Personen sich unmittelbar Luft machen, oder auch leicht von inneren oder äusseren Feinden der bestehenden Ordnung der Dinge als Mittel zur Vorbereitung großer politischer Schläge hinterlistig benutzt werden kann. Geht die Theurung gar in förmliche Hungersnoth über, so treten natürlich alle diese üblen Folgen in noch sehr verstärktem Grade hervor. — Offenbar Gründe genug, um die Verhütung und Milderung nicht blos eines absoluten Mangels, sondern auch schon einer Theurung als höchst wichtiges Interesse des ganzen Volkes zu betrachten.

II. Armuth.

Sehr bestritten ist die Frage, ob auch der nur den Einzelnen oder einzelne Klassen treffende Mangel am Nothwendigen einen Anspruch auf Staatsunterstützung gebe. Während es keineswegs an gewichtigen Stimmen fehlt, welche dieß bestimmt verneinen, wird andererseits die Verpflichtung nicht nur von den meisten Theoretikern anerkannt, sondern auch alle gesittigten Staaten sorgen mehr oder weniger für die Armuth. Um zu einer klaren Ansicht zu gelangen, ist es wohl vor Allem nöthig, die falschen Gründe zu beseitigen, welche sowohl von den Anhängern, als von den Gegnern einer Staatsarmenpflege häufig vorgebracht werden.

Als falsch erscheint es, wenn zur Begründung einer Unterstützungspflicht einfach auf die ungleiche Vertheilung der Glücksgüter hingewiesen und hieraus für den Besitzlosen ein Anspruch auf Unterstützung durch den Reicheren abgeleitet werden will. Der Mangel an eigenem Besitze ist noch kein

Digitized by Google

Rechtsgrund, einen Antheil von dem Eigenthume Anderer zu verlangen. Dieß wäre nur der Fall, wenn das System der allgemeinen Gütergemeinschaft begründet und die Erwerbung eines Gutes ein an allen Uebrigen begangener Raub wäre. Falsch ist sodann, wenn das sittliche und christliche Gebot der Barmherzigkeit als ein unmittelbares Zwangsgesetz für den Rechtsstaat erklärt wird. Dasselbe läßt sich weder unter den Begriff des Rechtsschutzes, noch unter den der polizeilichen Hilfe bringen; nur die Erfüllung dieser Zwecke aber ist Zwangsobliegenheit des Rechtsstaates. Ferner wäre es falsch, wenn man alle und jede, auch die ganz vereinzelten Fälle von Armuth als einen empfindlichen Nachtheil für das gesammte Volkswohl, und somit als nothwendigerweise wegzuräumen, darstellen wollte. Erst in einer Mehrzahl machen sie sich in dieser Beziehung zureichend bemerklich. Endlich erscheint es als falsch, wenn man von einer Armenunterstützung eine freiwillige Enthaltung von unvorsichtigen Ehen und somit die Vermeidung einer Uebervölkerung erwarten will [7]). Dieß mag der Besitz von Eigenthum, und noch mehr die Hoffnung auf eine steigende Verbesserung der Umstände bewerkstelligen, allein nimmermehr ein Almosen.

Ebenso muß es für unrichtig auf der anderen Seite erklärt werden, wenn die Gegner einer Staatsfürsorge behaupten, daß durch eine solche eine erdrückende, künstlich erzeugte Last auf den Staat gewälzt werde, indem der gemeine Mann durch die sichere Aussicht auf Versorgung zur Verschwendung und Trägheit, zu nachlässiger Haushaltung, namentlich aber zu unvorsichtigen Ehen veranlaßt werde [8]). Diese Folge kann allerdings eine

7) Wie dieß Alison, Princip. of popul., Bd. II, S. 205 fg. erwartet.

8) Dieß ist der von Malthus und seiner Schule ausgehende Angriff auf Staatsarmenversorgung. So richtig nun auch diese Vorwürfe auf das frühere englische System paßten, und so gewiß die bis zu

ſchlaffe und in Schlendrian verfallene Armenpflege haben: allein ſie werden nicht beſtehen, wenn der Grund und der Grad der Dürftigkeit in jedem einzelnen Falle unterſucht, nur Derjenige, welcher ſeinen Unterhalt nicht verdienen kann, mit dem Nothwendigſten unterſtützt, dagegen der Müßiggänger und Verſchwender übergangen, bei hartnäckiger Fortſetzung einer gemeinſchädlichen Lebensweiſe aber in eine Zwangsarbeitsanſtalt gebracht wird. Mißbrauch und Unverſtand können freilich die Armenpflege zum Fluche für ein Land machen; aber dieß iſt nicht Schuld des Grundſatzes, und iſt vermeidlich. Unrichtig iſt es ferner, wenn in einer Staatsarmenpflege nur Härte und Grauſamkeit, Gedankenloſigkeit, ſittliches Verderbniß für die Armen, unerſchwingliche Laſt für den Staat geſehen werden will [9]). Nicht nur liegen ſolche Mißhandlungen der Armen und ſo verkehrte Beſorgung der Aufgabe keineswegs im Begriffe einer Staatsanſtalt, ſondern es entſpricht nicht einmal die Wirklichkeit ſolchen Uebertreibungen. Hinſichtlich der Laſt aber iſt zu bedenken, daß theils ein vernünftiges Syſtem dieſelbe wohl in den Gränzen des Erträglichen zu halten vermag, theils von ihr der Kapitalwerth des Lebens, welches durch die Unterſtützung erhalten wird, in

---

9 Millionen Pf. Sterl. nur für England angewachſene Armenſteuer ein Krebsſchaden für das Land war, (man ſehe z. B. die bekannten Extracts on the administration and operation of poor-laws. Publ. by authority. Lond., 1833;) eben ſo gewiß iſt, daß nur völlige Verkehrtheit in der Behandlung dieſe Uebel erzeugte.

9) Dieſe Anſicht führt aus Naville, De la charité légale. I. II., Par., 1836. Das Buch wimmelt aber von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Herbeiziehungen der fremdartigſten Dinge. Hanſen, Kritik des Armen-Weſens. Altona, 1834, hebt hauptſächlich die Koſten und das Verderbniß der Armen hervor; Bodz, Staatsweſen und Menſchenbildung, Bd. IV, S. 404 fg., dagegen den todten Mechanismus und die Nichtbeachtung der Perſönlichkeit.

Digitized by Google

Abzug zu bringen ist [10]). Als verwerflich endlich erscheint die Ansicht, daß durch die Staatsarmenpflege ein künstliches und kostspieliges Mittel an die Stelle der naturgemäßeren gesetzt werde, nämlich der Sklaverei oder des wegraffenden Elendes [11]). Arm ist freilich der Sklave nicht, so wenig als das Thier; allein wie könnte bei den furchtbaren rechtlichen, sittlichen und wirthschaftlichen [12]) Uebeln der Sklaverei diese ernsthaft empfohlen werden? Gegen ruhiges Waltenlassen des zerstörenden Elendes endlich empört sich das Gefühl, spricht die Sorge für die Ordnung und Sicherheit im Staate, und erklärt sich die Berechnung des Werthes des Menschenlebens.

Dagegen lassen sich nun aber folgende Gründe für die Gewährung einer Staatshilfe mit Recht anführen:

Für die Unterstützung jeder Art von Armuth, gleichgültig ob sie nur Einzelne oder ob sie ganze Klassen trifft, ist vorerst zu bemerken, daß zwar in jedem Falle das Gefühl der Billigkeit und des Mitleides mit entschiedener menschlicher Noth ein schärfstes Abwägen der Rechtspflicht des Staates nicht dulden würde, daß aber überdieß aus streng rechtlichem Standpunkte eine Unterstützung gefordert werden kann. Es leuchtet nämlich ein, daß der Staat den, doch sicher in vielen Beziehungen sehr wünschenswerthen, unbedingten Schutz des Eigenthumes weder thatsächlich, noch auch wohl rechtlich handhaben kann, wenn die Existenz einzelner seiner Angehörigen durch Mangel wirklich bedroht ist. Allerdings folgt aus solchem Mangel kein Recht auf Gütertheilung; aber es hört doch die Gültigkeit und die Wirksamkeit der Strafgesetze auf, weil und wenn Nothstand eingetreten ist. Nur wenn für die

10) Vgl. Körner, Ueber den staatswirth. Werth eines Menschenlebens, in dessen Versuchen und Gegenst. d. i. Staatsverw., S. 135 fg.

11) S. Godeffroy, Theorie der Armuth, S. 9 fg.

12) Ueber diese Seite der Sclaverei s. unten, Bd. II, §. 106.

Digitized by Google

äußerſte Noth, (wo alſo ſowohl jedes eigene Mittel als auch Privatwohlthätigkeit völlig fehlſchlagen ſollte,) eine Zuſicherung öffentlicher Hilfe gegeben iſt, kann der Staat unbedingt Eigenthumsverletzungen verbieten und beſtrafen [13]). Und nur gegen Den, deſſen Leben erträglich iſt, kann ein fühlbares phyſiſches Uebel erkannt werden. Dieſelbe rechtliche Nothwendigkeit tritt ein, wenn der Staat, wozu er ſehr triftige Gründe hat, gewiſſe gemeinſchädliche Gattungen von Privatwohlthätigkeit verbieten will, z. B. die Unterſtützung der Bettler. Offenbar kann er dem Armen nur dann unterſagen, ſein Leben auf ſolche Weiſe zu friſten zu ſuchen, wenn er ſelbſt im Nothfalle einſteht. Außer dieſen Rechtsgründen erſcheint noch als ein weiterer, alle Fälle von Armenpflege umfaſſender, Grund die bei dem gegenwärtigen geiſtigen Zuſtande der niederen Klaſſen beſtehende Unmöglichkeit, denſelben ihren ganzen Arbeitslohn unmittelbar zu übergeben, weil er zum großen Theil ſchlecht verwendet würde. Deßhalb ſind denn, als verdiente Ergänzung des Arbeitslohnes, Anſtalten für Kranke, Alte, Kinder u. ſ. w. zu errichten; und zwar, weil der Geſammtheit jener Abzug von dem Lohne zu Gute kömmt, auf allgemeine Koſten [14]). Endlich iſt die mit abſoluter Dürftigkeit faſt nothwendig verbundene ſchlechte Erziehung

---

13) Die von Gerſtäcker, Metaphyſik des Rechtes, S. 181 fg. und 234, gemachte Einwendung, daß der Anſpruch auf die Sicherſtellung eines Rechtes noch nicht auch ein Recht auf die Mittel zu ſeiner Ausübung begreife, trifft nicht. Der aufgeſtellte Satz beruht auf dem Axiom, daß bei einer directen Colliſion zweier Rechte das minder wichtige aufgegeben werden müſſe, alſo bei Colliſion von Recht auf Leben und auf Eigenthum das letztere, oder daß, wenn man dieſes nicht wolle, die Colliſion zu vermeiden ſei.

14) Mit Recht macht Hoffmann, Berechtigung zum Gewerbebetriebe, S. 271 fg., auf dieſen Grund aufmerkſam.

Digitized by Google

der Nachkommen, so wie die aus ihr so leicht folgende niedrige Gesinnung, und leibliche und geistige Verkommniß und Staatsunfähigkeit ein Gegenstand ernster Erwägung [15]).

Für öffentliche Unterstützung bei Armuth ganzer Klassen muß aber insbesondere vor Allem die Unfähigkeit der Privatwohlthätigkeit, in solchen Fällen genügende Abhilfe zu gewähren, angeführt werden. Sodann ist zu bedenken, daß diese schlimmen Zustände wenigstens zum Theile die Folge einer unrichtigen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und der Arbeit sind, wo es denn mindestens als sittliche Pflicht Derjenigen erscheint, welche die Vortheile dieser Zustände genießen, auch die Nachtheile zu tragen. Ferner ist die Gefahr für die öffentliche und Privat-Rechtssicherheit, welche aus der gleichzeitigen Verzweiflung zahlreicher Klassen entstehen müßte, wohl ins Auge zu fassen.

Auch zur Beseitigung der Einzeln-Armuth wird die Privatwohlthätigkeit, so viel leichter auch ihre Aufgabe hier ist, sich doch keineswegs immer thätig und umsichtsvoll genug erweisen. Allerdings wird die von ihr gelassene Lücke nach Ort und Zeit sehr verschieden, somit auch die Ergänzungspflicht des Staates keineswegs immer dieselbe seyn: allein fast immer werden theils Zuschüsse zu dem freiwillig Geleisteten nöthig werden, theils die Errichtung ganzer Gattungen von Hilfsanstalten der öffentlichen Fürsorge übrig bleiben. Sodann ist klar, daß wenn Zwangsgebote für nöthig erachtet werden sollten zur Beseitigung von Armuthsursachen oder von gemeinschädlichem Betragen der Armen, solche nur vom Staate ausgehen und nur von ihm gehandhabt werden können.

---

15) „Es ist nicht allein das Verhungern, um das es zu thun ist, sondern der weitere Gesichtspunct ist, daß kein Pöbel entstehen soll", sagt sehr treffend Hegel, Philosophie des Rechtes, 1833, S. 74.

Digitized by Google

Da nun gegenüber von diesen Gründen die gegen eine Staatsthätigkeit anzuführenden Erwägungen, nämlich die Möglichkeit von Mißbräuchen und schlechten Einrichtungen, so wie die Größe der pekuniären Last und der Mühewaltung offenbar nur von untergeordneter Bedeutung sind: so ist die Anerkennung einer Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege nicht zu umgehen [16]).

III. Entgegenstehende Eigenthumsrechte.

Ein nicht seltener Fall ist es, daß die Befriedigung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses unüberwindliche Schwierigkeiten für den Einzelnen finden würde, nicht in der Zahlungsunfähigkeit desselben, sondern in dem Rechte und dem Vortheile der Besitzer der Befriedigungsmittel, wenn nämlich dieselben keine Luſt tragen, sich ihres Besitzes überhaupt oder auf eine das Bedürfniß gehörig deckende Weise zu entäußern. Dieser Fall kann namentlich eintreten hinsichtlich des nothwendigen Feuerungsmateriales, falls die Eigenthümer

16) Eine ausführliche Erörterung der Frage, ob eine öffentliche Armenpflege gerechtfertigt und nöthig sei, haben u. A. angestellt: Eden, State of the poor, Bd. I, S. 411 fg.; Sadler, Ireland, its evils etc., 2. ed., Lond., 1829, S. 205 fg.; Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrét., Bd. III, S. 1 fg.; Poulett-Scrope, Princ. of polit. econ., Lond., 1833, S. 304 fg.; Alison, Princip. of popul., Bd. II, S. 166 fg. — Wenn Hansen, Kritik des Armenwesens, S. 72 fg., dem Armen ein Recht auf Unterstützung nur gegen Aufopferung seines Rechtes der freien Verfügung über Vermögen und Kräfte, und selbst gegen Heimfall seines Eigenthumes an die Armenkasse einräumen will: so ist eine solche Bedingung weder rechtlich erlaubt, noch wäre sie klug. Ersteres nicht, weil gar kein Causal-Zusammenhang zwischen der Pflicht des Staates zu einer Unterstützung und einer Aufgebung aller Persönlichkeit statt findet; dieses aber nicht, weil eine vernünftige Armenpolizei vor Allem das Herabsinken in den Zustand völliger Besitzlosigkeit verhindern muß, während sie hier selbst dazu hinabdrücken soll.

der Waldungen nicht freiwillig geneigt sind, dieselben auf eine Weise zu bewirthschaften, welche die Holzbedürfnisse der übrigen Bevölkerung nachhaltig deckt; ferner in Beziehung auf Wohnung, sei es nun, daß bei einem blos vorübergehenden Drange die Häuserbesitzer keine Miethsleute aufnehmen wollen, sei es daß die Besitzer von Bauplätzen sich weigern, solche an Baulustige abzutreten, obgleich ein Bedürfniß neuer Wohnungen vorliegt und andere überbaubare Räume örtlich nicht vorhanden sind.

Daß hier die unter dem Monopole solcher Eigenthümer Nothleidenden sich mit Recht an den Staat um Hülfe wenden, wird wohl nicht in Abrede gezogen werden wollen. Ohne Feuerung und Wohnung kann das Leben nicht erhalten, jeden Falles können die Zwecke desselben nicht erreicht werden. Der Einzelne aber hat kein Recht, das Eigenthumsrecht Dritter zu beschränken oder zu brechen. Daß der Staat freilich nur in wirklichen Nothfällen einschreiten darf, versteht sich von selbst; ebenso daß er seine Zwangsmaaßregeln auf das Wenigste beschränkt, bei welchem die nothwendigen Bedürfnisse noch gedeckt werden können: allein so weit zu gehen, ist er ohne Zweifel berechtigt und verpflichtet, und solche Beschränkungen gegen gebührende Entschädigung zu dulden, sind die Eigenthümer, welche durch starres Festhalten ihres Eigenthumsrechtes das Mitdaseyn ihrer Mitbürger nicht unmöglich machen dürfen, rechtlich verbunden.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Maaßregeln bei allgemeiner Noth.

(Theurungs-Polizei.)

---

1) Ursachen der Theurung.

a) Der wirklichen.

§. 46.

α) Der natürlichen.

Um einem Uebel aus dem Grunde steuern zu können, ist vor Allem die Kenntniß seiner Quelle nöthig. Die wesentliche Verschiedenheit der Arten von Theurung läßt auch eine Verschiedenheit der Ursachen erwarten; jene sind daher abgesondert zu untersuchen [1]).

---

1) Die Literatur über die Theurungs-Polizei und namentlich über die Polizei des Getreidehandels ist in allen europäischen Sprachen sehr zahlreich. S. ein 95 Seiten langes, nicht einmal ganz vollständiges, Verzeichniß derselben bei Soden, Annonarische Gesetzgebung. Nürnb., 1828, S. 188 fg.; Außerdem enthält jedes System der Polizei-Wissenschaft und der Nat. Oekonomie eine mehr oder minder ausführliche Bearbeitung der allgemeinen Grundsätze. Unter den Deutschen verdienen (außer den oben, §. 45, Note 2, genannten Schriften) namentlich folgende besonders hervorgehoben zu werden; Reimarus, Die Freiheit des Getreidehandels. Frankf., 1791; Normann, Die Freiheit des Getreidehandels. Hamb., 1802; (dagegen erschien: Fischbach, Wider die Freiheit des Getreidehandels. Berl., 1805;) Crome, Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre, und Landmagazine. Hildesh., 1808; Koch-Sternfeld, Versuch über Nahrung und Unterhalt. 3te Aufl., Sulzb., 1813; Weinreich, Die Getreidesperren und Landesmagazine. Münch., 1817; Knobelsdorf, Vorschläge zu Erreichung

Die möglichen Urſachen einer wirklichen natürlichen Theurung der Lebensmittel, d. h. desjenigen Zuſtandes, in welchen die nothwendigen Lebensmitteln in der That nur in einer zur Befriedigung des Bedürfniſſes unzureichenden Menge

---

mittlerer feſtſtehender Getreidepreiſe. Berlin, 1824; Soden, Die annonariſche Geſetzgebung. Nürnb., 1828; Kleinſchrod, Großbrittanniens Geſetzgebung, S. 9 fg.; Rau, Volkswirthſchaftspolitik, S. 193 fg.; Raumer, die Korngeſetze Englands. Lpz., 1841; Döllinger, Der Getreidehandel. Augsb., 1844. — Unter den Franzoſen: Dupont, De l'exportation et de l'importation des grains. Par., 1764; Chamousset, Principes sur la liberté du commerce des grains. Par., 1768; Necker, Sur la législation et le commerce des grains. Par., 1775; Paris, Essai sur les meilleurs moyens de prévenir la disette des blés. Par., 1819. — Unter den Engländern: Herbert, Sur la liberté des grains. Berl., 1755; Dixom, Inquiry into the cornlaws and corntrade of G. B. Edinb., 1796; Jacob, Considerations on the protection required by british agriculture. Lond., 1814; Derſ., Bericht über den Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa. Aachen, 1826; Derſ., Zweiter Bericht über den Anbau und Abſatz des Getreides. Hamb., 1828; Torrens, Essay on the influence of the external corntrade. Lond., 1820; Ricardo, On the protection of agriculture. Lond., 1822; (dagegen: Reynolds, Practical observations etc. Lond., 1822;) Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute, Art. Korngeſetze, Bd. II, S. 74 fg. Von der Unzahl von Schriften, welche in den letzten Jahren in England über die Korngeſetze erſchienen, ſind die meiſten Partheierzeugniſſe und können auf bleibenden wiſſenſchaftlichen Werth keinen Anſpruch machen. Zu den bedeutenderen gehören: Porter, The effect of restriction on the importation of corn. Lond., 1839; Wilson, Influences of the cornlaws. Lond., 1839. — Unter den Italiänern: Galiani, Dialogues sur le commerce des grains. Par., 1770; (dagegen: Morrelet, Refutation de l'ouvrage sur le commerce etc. Lond., 1770;) Arco, Dell' annona. 1774; Cantaluppo, Annona, ossia piano econonomico di pubblica sussistenza. Palermo, 1783; Scrofani, Sulla libertà del commercio dei grani. Firenze, 1791; Derſ., Riflessioni sopra le sussistenze. Fir., 1795; Verri, Sulle leggi vincolanti, princ. nel commercio de' grani. Mil., 1796; (Fabroni), Dei provvedimenti annonarj. Ed. 2. Fir., 1817.

Digitized by Google

vorhanden sind, und daher die Preise von Käufern und Verkäufern gesteigert werden, sind sehr manchfach. Sie lassen sich aber unter zwei Hauptgesichtspuncte zusammenfassen, wobei freilich zu bemerken ist, daß eine Ursache die übrigen nicht ausschließt, somit ein Zusammenwirken mehrerer das Uebel nach Umfang und Bedeutung sehr steigern kann.

Als die erste Gattung von Ursachen erscheinen gewisse zufällige, d. h. nicht durch Menschenschuld entstandene, Umstände. Die bedeutendsten derselben mögen folgende seyn:

1) Unfruchtbarkeit des Bodens und des Himmels, welche nur unzuverlässige und unzureichende Nahrung gewährt [2]).

2) Mißwachs, veranlaßt in gewöhnlich fruchtbaren Gegenden durch ungünstige Witterung, Thierschaden u. s. w. Je mehrere Gewächs-Arten betroffen wurden, je weiter ausgebreitet die schädlichen Umstände einwirkten, und je häufiger sie sich wiederholen, desto allgemeiner ist der Mangel. Die Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der hauptsächlichsten Culturarten entscheiden über die Frage, welche Umstände am nachtheiligsten im einzelnen Falle sind. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die Preise nicht blos im Verhältnisse des ausfallenden Theiles der Aerndte, sondern in bedeutend höherem Grade steigen, theils wegen der relativ größeren Mitwerbung der Käufer, theils weil der Erzeuger von einem kleineren Quantum verkäuflichen Ueberschußes Kapital- und Boden-Rente, so wie Arbeitslohn bestreiten muß [3]).

---

2) So namentlich in nördlichen Gegenden oder in heißen Sandwüsten. In welche häufige und gräßliche Noth kommen Esquimeaux, Beduinen, Lappländer!

3) Man will beobachtet haben, daß bei einem Ausfalle in der Aerndte von 10 Proc. der Marktpreis um 30 Proc. steigt, und bei einem Ausfalle von 20 sogar um 80. Und es ist dieß auch begreiflich.

Digitized by Google

3) Zerstörung der Aerndten und Vorräthe durch Ueberschwemmung oder Brand.

4) Unerwartete und unvermeidliche Steigerung des Verbrauches. Namentlich ist dieß hinsichtlich der Lebensmittel für Menschen und Thiere der Fall beim Eintreffen großer Haufen von Einwanderern, oder gar in Kriegszeiten, wo der große und unpflegliche Verbrauch von Lebensmitteln aller Art nicht nur auf dem Kriegsschauplatze selbst, sondern auch weit und breit in den damit in Verbindung stehenden und dahin ausführenden Gegenden sich fühlbar macht. Uebrigens kommen auch andere Veranlassungen und nicht blos bei Nahrungsmitteln vor. So kann ein sehr kalter und langer Winter das Brennmaterial bis zum fast Unerschwinglichen steigern. (Z. B. im J. 1829—30).

Eine zweite Klasse von Ursachen einer wirklichen natürlichen Theurung sind die von den Menschen selbst, freilich selten von den Betroffenen, verschuldeten [4]).

Wenn ein Feld das 5te Korn trägt, davon aber 2 zum Verkaufe kommen können, so macht ein Rückschlag in der Aerndte von einem Fünftheil, daß das itzt noch allein verkäufliche Fünftheil um das Doppelte verkauft werden muß, um denselben Ertrag vom Gute zu erhalten. S. Thär, Leitfaden z. allg. landw. Gewerbslehre, S. 46; Hundeshagen, Landw. Gewerbslehre, S. 38 fg.

4) Von welcher Bedeutung die hierher gehörigen Theurungs-Ursachen sind, mag der Umstand beweisen, daß die doch nur theilweise Beseitigung derselben seit einigen Jahrhunderten den günstigsten Einfluß auf den Preis der Lebensmittel hatte. In Frankreich z. B. hat seit 1599 der Preis des Getreides, berechnet nach der Mark Silber, trotz der mehr als doppelten Vermehrung der Bevölkerung und des bedeutenden Minderwerthes des Silbers, nicht nur nicht zugenommen, sondern sogar sich etwas vermindert. Das nämliche Quantum, welches von 1599—1712 im Durchschnitte $^{11}/_{1000}$ Mark kostete, erforderte in den Jahren 1713—1830 nur $^{11}/_{1000}$ Mark, und stand 1817—1830 sogar noch unter letzterer Zahl. S. De Gé-

1) Politische Unruhen, seien es nun Kriege mit Auswärtigen oder Aufstände, können durch absichtliche Vernichtungen der Vorräthe, noch mehr aber durch gewaltsame Störung der ruhigen Betriebsamkeit großen Mangel veranlassen. Vernichtung der ersparten Kapitale, Raub des mühsam Erworbenen, Wegnahme der nothwendigen Werkzeuge und des Viehes, Unsicherheit des Bezuges des Gepflanzten, deßhalb aber endlich Verarmung und Verzweiflung, vermindern die physische Möglichkeit und den Muth, Neues in hinreichender Anzahl hervorzubringen.

2) Alle Einrichtungen und Sitten, welche der Blüthe des Landbaues und der Gewerbe, somit einer beträchtlichen Erzeugung von Lebensmitteln im Wege stehen [5]). Eine vollständige Aufzählung dieser fehlerhaften Zustände ist nicht wohl möglich; die schädlichsten derselben sind aber wohl folgende:

a) Schlechtes Abgabensystem, sey es daß allzu hohe Steuern die wirthschaftliche und die sittliche Kraft des Volkes brechen und es zu reicher Erzeugniß unfähig

---

rando, Bienf. publ., Bd. I, S. 175. Nur das Holz ist viel theurer geworden, allein eben weil man eine schlechte Wirthschaft führte.

5) Bernoulli, Ueber Korngesetze und freien Kornhandel, S. 89 fg., findet zwar, daß man einen schlechten Zustand des Ackerbaues mit Unrecht als eine Quelle der Theurung ansehe, indem bei einem regelmäßigen Mehrertrage auch die Bevölkerung sich vermehren, und somit Alles im alten Zustande bleiben würde. Dieß ist aber offenbar nur da der Fall, wo immer alle Lebensmittel im Lande selbst verzehrt werden. Wo dieß nicht der Fall ist, kann das Volk im Falle einer Noth sich durch Beschränkung oder Aufhebung seiner Ausfuhr ins Ausland helfen, was sicherlich kürzer und zuverlässiger ist, als auf Einfuhr von Anderen zu rechnen, welche vielleicht selbst Mangel leiden oder sperren.

Digitized by Google

machen; sey es daß eine ungerechte und ungeschickte Vertheilung der Abgaben einzelne Thätigkeitsarten erdrückt. In beiden Fällen werden nicht nur die Erzeugungskosten bedeutend erhöht, d. h. Kostbarkeit herbeigeführt, sondern auch die Summe der Erzeugnisse wird vermindert, und es muß also Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage entstehen [6]).

b) Persönliche Unfreiheit eines Theiles der arbeitenden Klassen. S. über die Folgen derselben unten, Bd. II, §. 106 und 107.

c) Eine der rationellen Bewirthschaftung der Güter und der Gewerbe hinderliche Gesetzgebung. In Beziehung auf den Ackerbau, kommen hier zur Sprache: schädliche Weide-Gerechtigkeiten, Zehnten, Verbot von Culturveränderungen, Zelgen- und Brachzwang; namentlich aber auch ein schlechtes System der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln, welches zwar zunächst die Preise künstlich steigert, (s. den nächsten §.,) aber auch leicht die Erzeugung vermindert. Den Gewerben aber schaden Monopole, Zünfte, Schauanstalten. Solche fehlerhafte Einrichtungen vertheuren die Erzeugnisse durch unnöthige, oft sogar schädliche Nebenausgaben, oder durch einen dem Erzeuger zwangsmäßig zugetheilten ungebührlichen Vortheil.

d) Unzweckmäßige Gesetzgebung über die Größe der Landgüter. Und zwar kann sowohl eine ungemessene

---

6) Lotz, Revision, Bd. I, S. 299, will nur zugeben, daß durch ungeschickte Abgaben die Waaren kostbar, nicht aber daß sie auch theuer werden. Er hat aber Unrecht, weil die Kostbarkeit einer Waare den Kreis ihrer Abnehmer vermindert, dadurch aber auch die Erzeugnisse der Masse nach schwächt. Jeden Falles ist eine solche Waare theuer im Verhältnisse zu ihrem inneren Werthe.

Digitized by Google

Größe, als eine allzu weit gehende Zersplitterung des Grundeigenthumes nachtheilig wirken. Ist nämlich der Grund und Boden durch Lehensverhältnisse, Majorate Fideicommisse oder Besitz der todten Hand in große untrennbare Massen vereinigt, so kann wenigstens, namentlich bei geringen verfügbaren Kapitalen der Eigenthümer und bei Trägheit oder schlechter Verwaltung derselben, ein bedeutender Theil des Staatsgebietes ganz unbebaut, höchstens als Viehweide benützt seyn. In diesem Falle aber müssen die Lebensmittel theuer seyn, besonders bei bedeutender städtischer Bevölkerung. Ist dagegen eine unbeschränkte Vertheilung gesetzlich erlaubt, oder wird der große Grundbesitz durch Verpachtung in sehr kleine Stücke zerschlagen, so entsteht das Gegentheil. Es wird zwar viel erzeugt, allein auch viel von den Erzeugern selbst wieder verzehrt, und somit nur ein geringer verkäuflicher Ueberschuß bleiben [7]).

e) Trägheit und Unwissenheit der großen Volksmasse, theils veranlaßt durch ein erschlaffendes Klima, theils durch schädliche religiöse oder staatliche Einrichtungen hervorgerufen und genährt. Selbst eine sehr große Freigebigkeit der Natur, wie sie z. B. in Tropenländern ist, kann hieran Schuld seyn. Manche Bedürfnisse an Kleidung, Wohnung, Feuerung sind nur wenig gefühlt und leicht befriedigt, Nahrung bietet sich auch in der Regel ohne oder nach sehr geringer Arbeit dar. Ein Ueberschuß wird also nicht erstrebt, und es tritt Mangel alsbald ein bei der mindesten Ungunst der Witterung oder einiger Vermehrung der Verzehrer. Am gewissesten zeigen sich die üblen Folgen des Mangels an Fleiß bei Jägervölkern, welche trotz der un-

7) Man vergl. unten, Buch III, Kap. 1, Abschn. 2.

Digitized by Google

ermeßlichen Landstrecken, welche sie besitzen, sehr häufig in die äußerste Noth versetzt werden, sobald irgend ein Umstand den so ungewissen Ertrag der Jagd vermindert. Auch bei Hirtenvölkern ist die Gefahr des Mangels weit größer, als bei ackerbautreibenden Stämmen, da auch sie nur Ein Hülfsmittel haben.

3) Unzweckmäßige Einrichtungen hinsichtlich des Verkehres mit Lebensmitteln, namentlich aber:

a) Schlechte Verbindung zu Lande und zu Wasser. Dieselbe ist von desto größerer Bedeutung, als es sich hier von schweren und umfangreichen Stoffen handelt, und sie also leicht die Zufuhr in eine von Natur oder durch Zufall leidende Gegend unmöglich oder doch höchst kostspielig machen kann. Namentlich sind Gebürgsländer in solchen Fällen zu bedauern [8]).

b) Handels-Monopole.

c) Mangel an zweckmäßig angelegten und eingerichteten Märkten für Lebensmittel. Allzugroße Häufigkeit der Abhaltung oder ungeschickte Wahl des Ortes und der Zeit schwächen den Verkehr; Mangel an sicheren Magazinen, an beeidigten Messern u. dgl. machen ihn beschwerlich; Beschränkungen der Käufer und Verkäufer endlich können nur von dem Besuche abhalten [9]).

---

8) So waren z. B. in Frankreich, dessen innere Provinzen bekanntlich nur wenige und schlechte Verbindungswege haben, in dem Theurungsjahre 1816—17 die Kornpreise in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden wie 1:10, ohne daß man den Leidenden zu Hilfe kommen konnte. In Spanien kaufen die Seestädte nordamerikanisches Getreide wohlfeiler, als das aus den anliegenden Provinzen, s. Rau, Volkswirthschaftspflege, S. 129. — Ueber Frachtkosten der Lebensmittel im Allgemeinen s. Thümen, Der isolirte Staat, S. 7 fg.

9) S. Lotz, Revision, Bd. II, S. 74 fg. Von der Unannehmlichkeit und dem Schaden des Mangels an Wochenmärkten in den schwe-

Digitized by Google

§. 47.

β) Der künstlichen.

Unter erkünstelter Theurung versteht man den Zustand, in welchem die Lebensmittel zwar in hinreichender Anzahl vorhanden sind, somit eigentlich zu angemessenen Preisen sollten verkauft werden, wo aber dennoch letztere durch einen dem Verhältnisse des Bedürfnisses und des Vorrathes fremden, lediglich im Willen des Menschen liegenden Grund gesteigert werden. Dieß aber kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder nämlich ist es möglich, daß die Vorräthe in den Händen von Erzeugern oder Händlern sind, welche dieselben nicht auf den Markt bringen, so daß ein Mißverhältniß zwischen Nachfrage und Angebot entsteht, und die verhältnißmäßig geringe verkäufliche Menge zu sehr theuren Preisen verkauft wird. Oder aber können verkehrte gesetzliche Einrichtungen den natürlichen Verkehr stören, und somit dem Verkäufer Gelegenheit zu einer beliebigen Steigerung seiner Forderungen geben, vielleicht sogar ihn zu solcher zwingen.

Die Fälle, in welchen die Theurung in der freiwilligen Abwesenheit der Verkäufer von den Märkten ihren Grund hat, sind folgende:

1) Absichtliches Rückhalten der Erzeuger. An sich wohl möglich, wenn nämlich das Erzeugniß sich ausschließlich in den Händen weniger reicher, zum schnellen Verkaufe nicht genöthigter Eigenthümer befindet [1]), wird freilich diese Ursache

---

dischen Städten, s. Meermann, Reisen durch den Norden von Europa. Weim., 1810, Bd. I, S. 292.

1) Ohne an die künstlichen Steigerungen der Gewürzpreise von Seiten der Holländer zu erinnern, ist diese Möglichkeit denkbar und beweisbar z. B. bei den Eigenthümern großer Waldungen in der Nähe von Fabrikorten oder in sonst holzarmen Gegenden.

Digitized by Google

ſelten von großer Bedeutung und noch weniger von langer Dauer ſeyn, wenn ſich der Vorrath unter viele zu ihrem Unterhalte auf den Verkauf des Erzeugniſſes angewieſene Beſitzer vertheilt. Schon die Verabredung eines gemeinſchaftlichen Zurückhaltens wäre ſchwierig unter Vielen; unmöglich jeden Falles das Halten der Verabredung wegen der bald Dieſen, bald Jenen zum Verkaufe zwingenden Nothwendigkeit eines Erlöſes.

2) Auf ganz ähnliche Weiſe verhält es ſich mit dem, ſo häufig von der Volksmeinung als Grund der Theurung angenommenen, Aufkaufe von Speculanten. Im kleineren Kreiſe und auf kürzere Zeit kann allerdings derſelbe leicht die Preiſe in die Höhe treiben; bei weitem ſchwieriger iſt dieß aber auf die Dauer zu bewerkſtelligen, ſchon aus dem Grunde, weil ja auch die Aufkäufer nur auf den Wiederverkauf erwerben, und ſie alſo über kurz oder lang verkaufen wollen und müſſen, wo dann ihre eigene Mitwerbung die Preiſe drückt, und zwar um ſo mehr, je größer ihre Vorräthe ſind [2]).

---

2) S. über dieſen Gegenſtand; Philippi, Der vertheidigte Kornjude. Berl., 1765; Menke, Ueber den Getreidewucher. Dresd., 1814; Köpken, Was iſt Kornwucher? Halle, 1818. — Uebrigens iſt der Ankauf von Speculanten in der Abſicht, die Preiſe durch Zurückhalten des Aufgekauften zu ſteigern, keineswegs zu verwechſeln mit dem Aufkaufe zum alsbaldigen Wiederverkaufe im Kleinen, alſo mit Zwiſchenhandel und Höckerei. Das in älteren Geſetzen ſo häufige Verbot dieſes Gewerbes beruht lediglich auf unrichtigen Anſichten. Die Höckerei iſt ein in großen Städten unentbehrliches, für den Aermeren, der keine Vorräthe im Großen kaufen kann, ſehr bequemes, eben ſo für den Erzeuger, der ſchnell einen, wenn ſchon etwas wohlfeileren, Abnehmer findet, zeit- und ſomit gelderſparendes Geſchäfte, das eher Unterſtützung als Verbot verdient. S. Schmalz, Handb. der Staatswirthſch., S. 260; Kraus, Vermiſchte Schriften, Bd. I, S. 69 fg.; Lotz, Reviſion, Bd. I,

Digitized by Google

3) Rechtsunsicherheit, welche den Verkäufern auf dem Wege zum Markte oder auf dem Markte selbst mit Verlust oder Gefahr droht, und somit denselben vom Besuche abhält. Nicht nur in barbarischen Ländern wird dadurch die Zufuhr schwierig und somit theuer; sondern es entsteht auch dieselbe Wirkung in mehr gesittigten Ländern alsbald, wenn Krieg oder bürgerliche Unruhen die gewöhnliche Sicherheit aufgehoben haben. Namentlich dreht man sich im fehlerhaften Zirkel, wenn die Unruhen wegen Theurung entstanden sind [3]).

Leicht einzusehen ist, daß vom Staate ausgehende Beschränkungen des freien Verkehres die Preise steigern müssen, indem sie entweder durch lästige Formen die Zahl der Handelnden vermindern, oder denselben Zeit kosten und dadurch die Waaren vertheuren, oder endlich die natürliche Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage durch positive Gebote stören, was zwar zuweilen eine unnatürliche Wohlfeilheit, aber noch häufiger künstliche Theuerung erzeugen kann. Namentlich sind aber folgende Anstalten von Einfluß auf hohe Preise:

1) Polizei-Taxen. Eine Festsetzung des Waarenpreises durch Staatsgebote wird in der Regel nur schaden, besten Falles nichts nützen. Trifft nämlich die Taxe mit dem wahren Marktpreise zusammen, so bestimmt sie nur etwas, was auch ohne sie zu Stande gekommen wäre. Wird sie dagegen zu hoch gegriffen, so ist sie unmittelbare Veranlassung zu einer Theuerung. Bei einem zu niederen Ansatze dagegen, so daß

---

284 fg.; Bd. II, S. 92. Gegen die Höckerei dagegen erklärt sich noch Weber, Theurungs-Polizei, S. 93 fg. Beispiele von Gesetzen gegen sie s. bei Berg, Polizei-Recht, Bd. I, S. 357 fg.

3) Dieß war z. B. der Fall in Frankreich während eines Theiles der Revolution.

Digitized by Google

nur mit Schaden verkauft werden könnte, hört entweder der Verkauf plötzlich oder allmählig ganz auf, was sicher die Wohlfeilheit nicht fördert; oder derselbe geschieht unter der Hand und heimlich um die höheren natürlichen Preise, zu welchen dann aber noch die Versicherungs- und Entschädigungs-Prämien für den Fall einer Entdeckung geschlagen werden müssen [4]). Von der Ungerechtigkeit des Verfahrens in solchem Falle ganz zu schweigen.

2) Beschränkung des Verkehres auf einen bestimmten Ort und auf bestimmte Zeit. Diese Maaßregel, welche nicht selten zur Beförderung eines größeren Zusammenlaufes von Verkäufern, somit als ein Mittel zu Herbeiführung wohlfeiler Preise ergriffen wird, und sogar oft mit Zwangsmaaßregeln zur Besuchung des bestimmten Marktes, mit dem Verbote irgendwo anders, selbst im eigenen Hause, verkaufen zu dürfen, endlich mit dem Zwange zur Zurücklassung der nicht verkauften Gegenstände am Orte des Marktes verbunden ist, bewirkt natürlich das Gegentheil, indem es die Verkäufer verscheucht, zu heimlichen, mit Gefahr von Strafen verbundenen, Käufen Anlaß giebt, und somit vertheuert [5]).

---

4) Die theoretischen Grundsätze s. bei Sismondi, De la richesse commerciale, Bd. II, 120 fg.; Schmalz, Handb. der Staatswirthschaft, S. 262; Lotz, Bd. I, 319 (sehr gut); Fabbroni, Dei provvedimenti annonarj, S. 24 fg. Eine Menge einzelner Fälle, in welchen die Taxen Theurung bewirkten, anstatt ihr zu steuern, s. bei dem Letztgenannten. Das einleuchtendste und großartigste Beispiel der Nutzlosigkeit und Unmöglichkeit einer allgemeinen Taxe giebt aber wohl die Geschichte des französischen Maximums an die Hand. — Ueber eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Taxen s. unten, S. 297.

5) S. ein merkwürdiges Beispiel bei Lotz, Revision, Bd. I, S. 282. Für eine solche Maaßregel ist übrigens Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften. Zeitz, 1806, S. 194.

Digitized by Google

3) Sehr häufig werden Ausfuhr-Verbote angewendet, um einer drohenden Theurung zuvorzukommen. Leicht wird aber gerade das Gegentheil erfolgen, indem theils eine natürliche Theurung erzeugt, theils eine künstliche Steigerung der Preise hervorgerufen wird. Jenes geschieht, weil das Verbot eine verminderte Erzeugung zur nothwendigen Folge hat, da gerade die vortheilhaftesten Verkaufsgelegenheiten abgeschnitten werden [6]), und weil Einfuhr aus dem Auslande bei der Unmöglichkeit einer Wiederausfuhr im Falle eines verfehlten Unternehmens, nur in geringerem Grade stattfinden kann. Eine künstliche Steigerung aber ist die Folge, weil das Eintreten des Ausfuhrverbotes Käufern und Verkäufern als ein Nothschrei erscheint, welcher panischen Schrecken verbreitet, und sehr leicht die Preise ausser allem Verhältnisse zum wirklichen Mangel in die Höhe treibt. Allerdings sind die Folgen etwas verschieden, je nachdem ein System bei dem Verbote befolgt wird; allein keines ist ohne Nachtheile. Ist nämlich das Ausfuhrverbot beständig, so stellt sich natürlich die Erzeugung auf das Maaß der gewöhnlichen Verzehrung im Lande, und dann führt jeder zufällige Ausfall in der Aerndte sogleich Theurung herbei. Es wird nicht einmal in besseren Jahren ein Ueberschuß gesammelt, denn derselbe hätte keinen

---

6) Belege hierfür liefern theils solche Länder, welche nach Gestattung freier Ausfuhr ihre Erzeugung entschieden vermehrten; theils solche, welche nach dem Aufhören eines Verbrauches auch die Production verminderten. Beispiele der ersten Art sind Mecklenburg, s. Normann, Freiheit des Getreidehandels; Frankreich zwischen Sully und Colbert, s. denselben, S. 33; Toscana unter Leopold, und Mailand während des 18ten Jahrhund., s. Verri, Sulle leggi vincolanti (Econom. ital., P. mod., Bd. XVI, S. 124 fg.) Alle diese Länder vermehrten ihren Ackerbau ungemein, zum Theile fast um das Doppelte. Ein Beispiel der anderen Art gab Neusüdwales, s. Blosseville, Hist. des colon. pén. de l'Angleterre, S. 475 fg.

Digitized by Google

Zweck und Werth, und alles wird also verschleudert [7]). Ausfuhrverbote dagegen, welche ganz in der Willkühr der Regirung stehen und auf eine zum Voraus nicht berechenbare Weise bekannt gemacht oder wieder aufgehoben werden, nehmen nicht nur dem Producenten und dem Kaufmanne jede sichere Grundlage für Berechnung eines absetzbaren Bedarfes, und verhindern somit Erzeugung und Handelseinrichtungen; sondern sie sind es hauptsächlich, welche Schrecken und dadurch eine künstliche Theurung erregen [8]). Am vernünftigsten allerdings ist die Einrichtung, nach welcher die Ausfuhr immer und gesetzlich aufhört, sobald das Getreide im Lande einen gewissen Preis erreicht hat. Allein theils ist auch dann der Ausspruch des Verbotes eine Sturmglocke; theils hemmt dieses System ebenfalls die freie Erzeugung, weil es gerade die vortheilhaftesten Verkaufs-Fälle dem Producenten raubt. Demnach darf denn von Ausfuhrverboten nicht nur kein Heil erwartet werden, sondern sie sind zu den entschiedenen Ursachen einer künstlichen und einer natürlichen Theurung zu rechnen.

§. 48.

b) Der blos scheinbaren.

Die blos scheinbare Theurung, wo also gar kein Mangel an Lebensmitteln überhaupt oder auch nur an verkäufli-

7) Ein auffallendes Beispiel ist Sicilien, das in Einer Aerndte einen siebenjährigen Bedarf erzeugen könnte, und häufig Noth litt, weil die Ausfuhr verboten war, und also das werthlose Getreide immer verschwendet wurde. S. Brydone, Reise, Bd. II, Brief 20 u. 23.

8) So gieng es z. B. in Deutschland im J. 1816. In allen Staaten begannen die ungeheuer hohen Preise mit dem Tage der angeordneten Sperre. In England brachte im J. 1789 das Verbot der Ausfuhr nach Frankreich sogleich eine Steigerung von 20 Procenten. In Sicilien verursachte der Vicekönig Carracioli im J. 1784 eine Theurung, weil er die Ausfuhr verbot. S. Scrofani, Memoria sulla libertà di commercio dei grani della Sicilia, S. 56.

Digitized by Google

chen ist, beruht lediglich auf Einer Ursache, nämlich auf dem gesunkenen Werthe des Geldes. Es ist somit eigentlich keine Theurung der nöthigen Lebensbedürfnisse, denn diese sind zu allen anderen Waaren ganz in dem früheren gegenseitigen Werthverhältnisse geblieben; sondern vielmehr eine Wohlfeilheit des Geldes. Diese kann aber wieder mancherlei Ursachen haben. Die wesentlichsten derselben sind nachstehende:

1) Bedeutende Vermehrung der auf der Welt überhaupt befindlichen, namentlich aber der zu Münze ausgeprägten, edlen Metalle [1]). Eine solche Vermehrung kann aber theils durch Entdeckung neuer reicher Bergwerke, theils durch jährlich fortlaufendes Vorschlagen der Ausbeute über die Vernichtung der Münzmetalle oder deren erweiterte Anwendung veranlaßt werden. Veränderungen in den Moden und im Hausgeräthe, bessere technische Bearbeitung der Bergwerke, geringere Ausfuhr im Handel mit fernen Welttheilen können zu Letzterem bald mehr, bald weniger beitragen.

2) Einführung oder Vermehrung von Papiergeld und überhaupt der Zahlungsmittel durch Papiere, z. B. durch Banknoten oder Wechsel. Da nur eine bestimmte Summe von Geld zum Umlaufe der Waaren erforderlich ist, dieses Bedürfniß

---

1) Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß diese Vermehrung der edlen Metalle nur eine scheinbare Theurung veranlasse, sondern man kann gerne zugeben, was Lotz, Revision Bd. I, S. 521 fg., behauptet, daß durch dieselbe auch eine kleine wirkliche Theurung zu gleicher Zeit bewerkstelligt werden kann, in so ferne durch sie schnellerer Umlauf, mehr Zehrung und Luxus veranlaßt werden mag. — Ueber die Ursachen, warum die durch Amerika's Entdeckung nach Europa gebrachte ungeheure Metallmasse nicht die Preise noch mehr scheinbar erhöht habe, s. Say, Vollst. Handb. der Nat. Oekon. Stuttg., 1829, Bd. II, S. 297 fg.

Digitized by Google

aber, wenigstens zu einem bedeutenden Grade, auch mit Papiergeld gedeckt seyn kann, so drückt natürlich das überflüssig gewordene Metallgeld überhaupt den Geldpreis herunter.

3) Zusammenströmen großer Geldsummen aus anderen Ländern, sei es für Natur- oder Kunst-Erzeugnisse, sei es als Hilfs-, Contributions- und Beute-Gelder, sei es endlich durch die Anwesenheit vieler oder reicher Fremder.

4) Rascherer Umlauf des vorhandenen Geldes, indem dadurch die vorhandene bisher zum Bedürfnisse hinreichende Summe nun größer als das Bedürfniß wird, und somit etwas im Preise sinken muß. Zum rascheren Umlaufe aber trägt unter anderem die Errichtung von Banken und Creditanstalten, gute Rechtspflege, lebhafter Verkehr sehr viel bei.

2) Die Mittel zur Abwehr einer Theurung.

§. 49.

a) Wegräumung der Ursachen.

Die wesentlichste Maaßregel zur Beseitigung eines unwünschenswerthen Zustandes ist natürlich die Beseitigung seiner Ursachen. Zu bedauern ist daher, daß eine vollständige Wegräumung sämmtlicher Veranlassungen zu einer Theurung der nothwendigen Lebensmittel nicht gelingen kann. Theils vermag gegen manche sehr wirksame Ursachen menschliche Kraft gar nichts oder nur sehr Weniges; theils wäre Hilfe zwar an und für sich möglich, dieselbe ist aber wegen Verwicklung verschiedener Staatseinrichtungen und Interessen im bestimmten Falle sehr weit aussehend oder gar nicht durchzuführen. Auch wird die Aufgabe dadurch noch besonders schwierig, daß die Entfernung mancher dieser Theurungs-Ursachen nicht in dem

Digitized by Google

Geschäftskreise der Polizei selbst liegt, so daß sie sich darauf beschränken muß, andere Organe der Staatsgewalt auf das Wünschenswerthe aufmerksam zu machen.

1) Vor Allem ist klar, daß gegen die meisten Veranlassungen einer wirklichen natürlichen Theurung, und zwar sowohl gegen die zufälligen als die selbstverschuldeten Ursachen, keine oder nur geringe Hilfe möglich ist. Von den ersteren sind höchstens einige zufällige Zerstörungen, so wie das Andringen unerwarteter und unerwünschter Verzehrer zuweilen abzuwenden. Hinsichtlich der selbstverschuldeten Veranlassungen aber wird sicherlich Niemand Hilfe erwarten, wenn ein unglücklicher Krieg oder mächtige innere Unruhen Zerstörungen herbeiführen. Und nur langsam und mittelbar (durch allgemeine gute Erziehung) wird die Polizei gegen Trägheit und Unwissenheit und etwa auch gegen erschlaffende Einwirkungen des Clima's wirken können. Somit bleiben zur unmittelbaren Abhilfe nur die Fehler der Gesetzgebung oder Verwaltung. Hier allerdings ist eine Beseitigung an sich nicht außerhalb der Kräfte des Staates; und sicherlich soll er, und zwar nicht blos der Theurung wegen, Alles anwenden zur Herstellung eines wünschenswerthen Zustandes. Doch darf auch hier nicht übersehen werden, daß die erforderlichen Vorkehrungen keineswegs immer leicht zu treffen sind. Theils müssen nicht selten sehr bedeutende Entschädigungen gewährt werden, welche in kurzer Zeit und in jeder Lage der Staats-Verhältnisse aufzubringen nicht immer möglich seyn wird. Theils kann die Vorsicht rathen, tief eingewurzelte Uebelstände nur langsam und schrittweise auszurotten [1]). In der Regel werden

1) S. hierüber die gewichtigen Bemerkungen von Lotz, Revision, Bd. I, S. 442.

Digitized by Google

also auch hinsichtlich der schädlichen Staatseinrichtungen unbefriedigte und unbefriedigbare Wünsche übrig bleiben.

2) Eine bessere Wirkung darf man sich versprechen gegen die verschiedenen Ursachen einer erkünstelten Theurung. Vor Allem ist kein Zweifel, daß eine Rechtsunsicherheit, welche von dem Besuche der Märkte abhält, beseitigt werden kann und muß, theils durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, theils durch Anwendung der öffentlichen Gewalt. Was sodann die Rückhaltung der Erzeuger und der Händler betrifft, so kann allerdings gegen solche bei bloser Theurung [2]) kein Zwang zum Verkaufe angewendet werden ohne offenbare Rechtsverletzung, und überdieß wohl auch nicht mit bedeutendem Erfolge: wohl aber stehen Mittel zu Gebote, welche das Rückhalten der Vorräthe wirthschaftlich unräthlich machen und somit davon abschrecken. Dieß kann nämlich geschehen durch Bereithaltung und rechtzeitigen Verkauf von Staatsvorräthen, (s. hierüber den nächsten §;) hauptsächlich aber durch Herstellung eines freien Handels mit Lebensmitteln. Wird dieser letztere Grundsatz bestimmt ausgesprochen und fest gehandhabt, auch gegen Volksgeschrei und vorübergehende Nachtheile, so wird die Erzeugung den höchsten möglichen Stand erreichen, da sie hinsichtlich des Absatzes nicht blos auf die örtlichen Bedürfnisse angewiesen ist, und es wird sich ein regelmäßiger und, so weit die Umstände es irgend erlauben, reichlicher Markt bilden, welcher künstliche Spannungen für Einzelne ganz unmöglich oder wenigstens sehr unräthlich macht. Damit ist denn auch zu gleicher Zeit das Urtheil gesprochen, was von den durch den Staat selbst veranlaßten Verkehrsbeschränkungen zu halten sei, und wie sie beseitigt werden mögen. — Nur in wenigen

---

2) Anders allerdings bei einer Hungersnoth. S. hierüber unten, §. 51.

Digitized by Google

Fällen ist von diesem Grundsatze des vollkommen freien Handels eine Ausnahme zu machen, weil derselbe hier üble Folgen hätte, welche durch seine Vortheile nicht aufgewogen werden könnten.

a) In kleineren Gemeinden ist eine Verabredung der wenigen Handwerker, welche die Gegenstände der ersten Nothwendigkeit, namentlich Brod und Fleisch, verkaufen, zum Behufe einer willkührlichen Steigerung der Preise wohl möglich. Ein Bezug derselben aus der Ferne und eine Anlegung von Vorräthen ist bei diesen Lebensmitteln an sich nicht thunlich, für Aermere ohnedieß unausführbar. Daher hat denn auch die Erfahrung gezeigt, daß die Aufhebung der Taxen eine bedeutende Theurung zur Folge hatte. Eine Festhaltung derselben ist somit in dem angenommenen Falle, und zwar nicht etwa blos in schlechten Jahren, sondern immer, räthlich; und solche ist auch um so leichter thunlich, als sich ein richtiger Preis gerade hier bei der Einfachheit seiner Bestandtheile leicht berechnen läßt [3]).

b) Wenn ein Staat seiner geographischen Lage gemäß nicht nur eine erkleckliche Zufuhr von Aussen nicht zu erwarten hat, sondern sogar voraussichtlich noch einen Theil

---

3) S. Schulz, Ueb. d. Bedeutung der Gewerbe im Staate, S. 6 fg. Der Grund, warum diese Taxen nicht von den großen Nachtheilen für die Production begleitet sind, welche im Allgemeinen dem System der Taxation ankleben, (s. oben, S. 289,) besteht nicht blos darin, daß es sich hier nur von einem Theile der Lebensmittel, und auch bei diesem wieder nur von einer bestimmten Verwendungsart handelt; sondern noch mehr darin, daß nicht der Preis der Waare an sich durch die Taxe bestimmt werden soll, (dieß geschieht vielmehr durch den freien Handel,) sondern nur der Wiederverkauf im Kleinen, und daß somit die Taxe hier nichts ist, als die Feststellung des frei verlangten Preises.

Digitized by Google

seines für ihn selbst unzureichenden Vorrathes an einen in noch ungünstigeren Verhältnissen befindlichen Nachbar abgeben würde, so ist eine Erschwerung der Ausfuhr Pflicht gegen die eigenen Staatsangehörigen. Allerdings wird diese Maaßregel auch in dem angenommenen Falle nicht ohne Nachtheile seyn; allein diese sind doch geringer als die Uebel einer Hungersnoth, zu welcher natürlich fortgesetzte Ausfuhr bei eigenem Mangel führen müßte. Ueber das zu wählende Mittel kann kein Zweifel obwalten. Vorerst versteht sich, daß nur nach feststehenden, somit zum Voraus gekannten und in ihren Wirkungen berechenbaren Gesetzen, nicht nach willkürlichen und plötzlichen Regirungsvorschriften gehandelt werden darf Sodann erscheint ein System von Ausfuhrzöllen, welche mit dem Marktpreise der Lebensmittel im Inlande so weit steigen, daß sie zum Schutze der inländischen Zehrer hinreichen, die einzige vernünftige Maaßregel [4]). Gänz-

4) Diese Ansicht wird von manchen bedeutenden Schriftstellern getheilt, welche im Allgemeinen den Ausfuhrerschwerungen keineswegs günstig sind, doch aber im vorliegenden Falle das kleinere Uebel in ihnen sehen. So z. B. von Galiani und von Rau. Unbedingt und unter allen Umständen von dem Systeme des freien Verkehres nur Nutzen zu erwarten, wie in der Regel die französischen und italiänischen Nationalökonomen, unter den Deutschen aber u. A. Normann und Lotz sich aussprechen, scheint von Mangel an Umsicht zu zeugen. Das immer gebrauchte Beispiel von Holland paßt augenscheinlich in keiner Beziehung auf den angenommenen Fall, da dieses Land einer Seits die leichteste Zufuhr, anderer Seits keine Nachbarn mit noch höheren Preisen hat. Und wenn auf die in neuerer Zeit so sehr vervollkommneten Verkehrmittel, wie Dampfschifffahrt, Eisenbahnen u. s. w., großes Gewicht gelegt werden will zur Beseitigung der Ausfuhrzölle, so ist allerdings ganz richtig, daß dieselben die Zahl der Fälle, in welchen Erschwerungen begründet sind, vermindern; allein keineswegs heben sie jede Noth-

Digitized by Google

liches und förmliches Verbot ist bei dieser Einrichtung nicht nöthig.

c) Eine besondere Erwägung verdienen endlich hinsichtlich der freien Einfuhr von Lebensmitteln die Verhältnisse eines Landes, welches zwar an sich wohl im Stande ist, die für die inländische Bevölkerung nöthigen Lebensmittel zu liefern, allein entweder an Fruchtbarkeit weit nachsteht gegen die Ertragsfähigkeit mitwerbender Länder, oder wo der Staat durch große Grund-Abgaben die Erzeugungskosten der Lebensmittel bedeutend vermehrt, so daß der Landwirth im eigenen Lande mit Fremden keine Concurrenz halten kann. Würde hier der Grundsatz der Handelsfreiheit unbedingt ausgeführt, so müßte nothwendig der ganze Feldbau im eigenen Lande, höchstens mit Ausnahme der allerbesten Felder, aufgegeben werden. Man würde also zwar in der Regel wohlfeilere Lebensmittel aus dem Auslande beziehen; allein der Verlust am Kapitalwerthe der Ländereien, welche nur noch als Weide oder Wald benützt werden könnten, wäre ungeheuer; ein großer Theil der Bevölkerung würde um Beschäftigung und Erwerb gebracht; und die Nahrung des Volkes hienge von der, denn doch auch möglicherweise fehlenden, Zufuhr aus der Fremde ab. Diesem nun kann vorgebeugt werden durch ein zweckmäßiges Zollsystem, so daß die Einfuhr fremder Lebensmittel keineswegs verboten, wohl aber mit einer Einfuhr-Abgabe belegt wird, welche den Unterschied zwischen den Erzeugungskosten der verschiedenen Länder ausgleicht. Dieser Zoll wäre natürlich

---

wendigkeit ihrer Anwendung ganz auf. Die Schwierigkeit der Beifuhr kann ja nicht blos in den Kosten oder der Langsamkeit der Beifuhr beruhen, sondern auch in völkerrechtlichen Zuständen, welche dann durch Dampfboote nicht zu beseitigen sind.

Digitized by Google

zu berechnen nach dem Durchschnittsertrage der schlechtesten bisher im Baue erhaltenen inländischen Felder, und würde am zweckmäßigsten mit dem Sinken der inländischen Marktpreise steigen, und umgekehrt bis zu gänzlichem Aufhören bei einem bestimmten Preise fallen. In keinem Falle dürfte er den Unterschied der nothwendigen Erzeugungskosten übersteigen, damit er nicht in eine Steuer zu Gunsten der Grundeigenthümer ausarte. Eine feste gesetzliche Einrichtung, welche Willkür und Sprünge ausschlöße, wäre dabei durchaus nothwendig, weil sonst dem Händler gar kein Anhaltspunct bliebe [5]).

2) Gegen die Ursachen einer blos scheinbaren Theurung wird dagegen wieder der Staat nur sehr wenig vermö-

---

5) Ueber diese weltberühmte Frage s. namentlich die oben, S. 280, angeführten Schriften über die englischen Korngesetze. Bei der Leidenschaft, mit welcher dieser Gegenstand behandelt und zu Partheizwecken benützt zu werden pflegt, ist natürlich von einer allgemeinen Zustimmung zu irgend einer Ansicht gar keine Rede. Uebrigens dürfte schon durch die Thatsache, daß selbst die eifrigsten Gegner der itzigen englischen Korngesetze immer noch einen festen Zoll von nicht weniger als 8 Shill. nöthig finden, der Beweis geliefert seyn, daß ein Schutz bei hohen inneren Lasten unvermeidlich ist. Die Höhe dieses Schutzes ist, für die Theorie, Nebensache. Was aber den Streit über die Vorzüge eines veränderlichen Zolles (sliding scale) und einer festen Einfuhrabgabe betrifft, so mag immerhin zugegeben werden, daß ersterer eigenthümliche Nachtheile hat, namentlich die Erschwerung sicherer kaufmännischer Spekulationen, so wie Scheinkäufe; allein unwiderleglich scheint auch auf der andern Seite, daß nur durch dieses System ein wirklicher und allen Wechselfällen sich anpassender Schutz gegeben werden kann. Auch ist nicht zu übersehen, daß durch Niederlage unter Königsschloß ein großer Theil der Nachtheile beseitigt wird. Im Wesentlichen einverstanden mit der oben vorgetragenen Ansicht ist namentlich auch Rau, Volkswirthschafts-Politik, S. 193 fg.

Digitized by Google

gen. Es steht weder, mit Ausnahme eines einzigen Falles [6]), in seiner Gewalt, die schnelle — bleibende oder nur vorübergehende — Vermehrung des Geldes zu hintertreiben; noch kann er, wenn eine solche Vermehrung eintritt, Handel und Gewerbe so schnell steigern, daß dieselben den Ueberschuß zur Verwendung bringen. Ueberdieß ist sehr die Frage, ob der Staat auch nur wohl daran thäte, auf eine solche Verhinderung des Geldzuflusses hinzuarbeiten, indem derselbe, neben dem allerdings für einzelne Klassen fühlbaren Nachtheile, sehr bedeutende und im Ganzen wohl überwiegende Vortheile für das gesammte Volksvermögen mit sich führt.

§. 50.

b) Bekämpfung ihrer Wirkungen.

Bei der bisher erörterten manchfachen Unzulänglichkeit der Staatsanstalten zur gänzlichen Wegräumung aller Ursachen einer Theurung müssen nun auch diejenigen Mittel aufgesucht werden, welche die Wirkungen dieser Ursachen möglichst wieder aufheben, mit anderen Worten welche, trotz des Fortbestandes der Veranlassungen zu einer Theurung, dennoch eine solche nicht eintreten lassen. Es fällt in die Augen, daß dieses auf keine andere Weise zu bewerkstelligen ist, als wenn man den Ursachen einer Theurung mindestens eben so wirk-

---

6) Diese Ausnahme ist die Unterlassung einer Schaffung von Papiergeld. In den meisten Fällen ist eine solche Unterlassung allerdings sehr wünschenswerth; in einigen freilich aber auch unthunlich, wenn nämlich höhere Staatszwecke, namentlich die Vertheidigung gegen Außen, eine plötzliche Vermehrung des Umlaufsmittels verlangen, selbst wenn dieselbe spätere große Nachtheile zur Folge hätte. Jeden Falles wird die Furcht vor einer scheinbaren Theurung kaum je ein großes Gewicht haben bei Entscheidung der Frage, ob Papiergeld zu schaffen sei.

Digitized by Google

ſame Urſachen einer großen Wohlfeilheit entgegenſtellt, ſo daß ſich dieſe widerſprechenden Antriebe gegenſeitig aufheben, und als Ergebniß ihrer gegenſeitigen Aufhebung ein mittlerer Preis entſteht. Hinſichtlich der zu dieſem Zwecke führenden Mittel iſt aber wieder zu unterſcheiden zwiſchen den beiden Arten von wirklicher Theurung und der blos ſcheinbaren Theurung. Die Urſachen der erſteren vermögen nur dadurch aufgehoben zu werden, daß dem beſtehenden Mißverhältniſſe zwiſchen Bedürfniß und verkäuflichem Vorrathe abgeholfen wird, was entweder durch eine künſtliche Verminderung des Gebrauches, oder durch eine Vermehrung des Vorrathes bewerkſtelligt werden mag [1]); wobei zwiſchen einer natürlichen und einer künſtlichen Theurung keine Verſchiedenheit ſtattfindet, weil in beiden Fällen eine größere Wohlfeilheit nur aus einer Wiederherſtellung des richtigen Verhältniſſes des Angebotes und der Nachfrage entſtehen kann. Bei einer blos ſcheinbaren Theurung kann dagegen nur eine Herſtellung des Geldwerthes Hilfe leiſten, während an den materiellen Verhältniſſen der Lebensmittel nichts zu ändern iſt, da dieſe an und für ſich den Bedürfniſſen entſprechen.

Als ausführbar und kräftig gegen die Folgen der beiden Arten von wirklicher Theurung erſcheint vor Allem

1) Allerdings wurde ſchon oft noch ein weiteres Mittel gewählt, einer drohenden Theurung zu begegnen, nämlich die Taxation der verſchiedenen Arten von Lebensmitteln. Allein nicht nur iſt dieſes Mittel an und für ſich ganz verfehlt, indem es immer einen dem gewünſchten gerade entgegengeſetzten Erfolg herbeiführt, ſo daß es nicht unter den Maaßregeln zur Verhütung einer Theurung, ſondern im Gegentheile unter den Urſachen der Entſtehung oder wenigſtens Steigerung derſelben genannt werden muß (ſ. oben §. 47, S. 289); ſondern auch im beſten Falle könnte es nie eine wirkliche Theurung bekämpfen, weil hier die nothwendige Summe der Lebensmittel nicht vorhanden iſt, und alſo nur die materielle Deckung des Bedürfniſſes Hilfe gewähren mag.

Digitized by Google

1) möglichſte Einſchränkung der Verzehrung. Eine Theurung nöthigt ſchon an ſich die Meiſten hierzu; allein es findet dieß doch nicht bei Allen ſtatt. Würden nun auch die itzt noch Verſchwendenden zu ſolcher Beſchränkung gebracht, ſo müßte die dadurch gemachte Erſparniß an Lebensmitteln nicht unbedeutend zur Linderung der Noth beitragen. Vielleicht ließen ſich Gründe zur Rechtfertigung eines unmittelbaren Zwanges anführen; allein jeden Falles wäre ein ſolcher mit ſo vielen Unannehmlichkeiten verbunden, und überdieß ſo ſchwer durchzuführen, daß hiervon, ſo lange noch andere Mittel dem Eintreten der Theurung entgegengeſetzt werden können, abzuſtehen iſt. Deßhalb mag denn der Staat zunächſt ſelbſt jeden unnöthigen Aufwand in den von ihm geleiteten Anſtalten, alſo beim Heere, in den öffentlichen Erziehungsanſtalten u. ſ. w., abſtellen. Sodann iſt ein öffentlicher Aufruf an alle Bürger zu erlaſſen, um ſie zu möglichſter Beſchränkung in ihrem Verbrauche zu ermahnen. Auffallende, zur Kenntniß der Behörde kommende Mißachtungen dieſer Forderungen ſind zu rügen, am beſten wohl durch öffentliche Bekanntmachung der Thatſache. Sehr zu wünſchen iſt dabei freilich, daß der Fürſt ſelbſt bei ſeiner Hofhaltung mit gutem Beiſpiele vorgeht. Ferner wird eine Beſchränkung der Branntweinbrennereien viele Lebensmittel zu einem nützlicheren und heilſameren Verbrauche übrig laſſen [2]); auch ein Verbot, neugebackenes Brod oder bloße Näſchereien zu verkaufen, manche blos verſchwenderiſche Verzehrung hintertreiben. Endlich iſt es nicht ohne Bedeutung,

2) Gegen die Beſchränkung der Branntweinbrennerei erklärt ſich Weber, a. a. O., S. 138 fg.; Lotz, Reviſion, Bd. II, S. 323 fg.; ferner der Verf. der Schrift: Iſt es rathſam, bei hohen Kornpreiſen das Branntweinbrennen zu verbieten? Lpz., 1804. Weitere Schriften über dieſen Gegenſtand ſ. bei Erſch, Literat. der Jurisprudenz und Politik, S. 470.

Digitized by Google

wenn bei steigenden Getreidepreisen nicht der Preis des Brodes erhöht, sondern vielmehr bei stehenbleibendem Preise das Gewicht desselben vermindert wird. Namentlich ist dieses wirksam bei allen mehr zum Wohlleben dienenden Gebäcken [3]).

2) Eine Vermehrung des Vorrathes aber mag bewerkstelligt werden:

a) durch Förderung der Landwirthschaft, namentlich des Ackerbaues [4]). Da nicht leicht ein Land die höchste Stufe der in seinen Verhältnissen möglichen Erzeugung bereits erreicht hat, so ist die Anwendung dieses Mittels bei jeder Art von Theurungs-Ursache möglich; und da seine Anwendung unter allen Umständen nur nützlich ist, auch immerhin räthlich. Nur kann freilich dasselbe nicht so schnell wirken, als häufig nöthig wäre. Zur Abwendung der augenblicklichen Noth muß man sich daher immerhin noch nach weiterer Hilfe umsehen. Diese kann aber

b) darin bestehen, daß der Staat die nöthige Zufuhr aus dem Auslande zu beschleunigen, und sich ihrer überhaupt zu versichern sucht. Manchmal wird hierzu eine Unterhandlung nöthig seyn, um Ausfuhrverbote fremder Staaten wegzuräumen; in der Regel aber genügt eine Aufregung der Speculation bei den fremden Händlern, welche wohl gewöhnlich durch einfache Bekanntmachung der Thatsache der bestehenden hohen Preise, etwa noch durch Gewährung von Prämien bewirkt werden kann. Allerdings hat solche Prämien am Ende immer wieder das Volk, d. h. der Zehrer, zu bezahlen, und es möchte somit die durch sie bewirkte Verminderung des Marktpreises nur eine Täuschung scheinen: allein einmal

3) S. Erſch und Gruber, Encyklopädie, Sect. I, Bd. VII, S. 43.

4) S. die Mittel unten in Bd. II, §§. 192—149.

Digitized by Google

muß die Prämie, als ein unter allen Umständen sicherer Gewinn, offenbar zur Einfuhr und ihre Beschleunigung noch besonders reizen; sodann kann doch möglicherweise die dadurch erzeugte Vermehrung des Angebotes die Preise so weit drücken, daß wenigstens ein Theil der baaren Vorauslage des Staates dem Bürger wieder ersetzt wird. Hinsichtlich des anderen Theiles bleibt es aber immerhin eine Erleichterung, daß die eingeführten Lebensmittel itzt wohlfeiler bezahlt werden, während die Prämien erst später, wenn wahrscheinlich die gegenwärtige Noth überwunden ist, auf die Steuer geschlagen wird.

c) Endlich kann der Staat dadurch Hilfe zu schaffen suchen, daß er selbst bedeutende Vorräthe zu rechter Zeit auf den Markt bringt und um billige Preise verkauft. Hierdurch werden die Preise wenigstens von fernerem Steigen abgehalten; schon das bloße Bewußtseyn des Vorhandenseyns solcher Vorräthe wirkt Gutes, weil es die Angst vermindert. Vorräthe aber mag der Staat auf verschiedene Weise erwerben. Entweder legt er in wohlfeilen Jahren Magazine an, namentlich aus den Naturalbezügen seiner Domänen, ordnet auch wohl Vorräthe bei den einzelnen Gemeinden an; oder aber er kauft im Auslande, wenn er eine Theurung drohen sieht, zu rechter Zeit auf [5]). An der Wirksamkeit dieses Mittels

---

5) Noch ein weiteres Mittel, die nöthigen Vorräthe bereit zu halten, finden Manche darin, daß der einzelne Privatmann genöthigt würde, Vorräthe für den Staat zu unterhalten. Diese Maaßregel wäre aber in allen ihren vorgeschlagenen Verschiedenheiten eben so ungerecht als unausführbar. Wenn z. B. Soden und Heinau, jedem Producenten die Pflicht auflegen wollen, daß er immer eine mit seinem Gute im Verhältniß stehende Menge von Früchten in Vorrath behalte, welche dann im Falle einer Theurung auf Befehl der Regirung verkauft würden: so ist hiergegen schon längst die

Digitized by Google

ist nicht zu zweifeln: allein läugnen läßt sich freilich auch nicht, daß sowohl das Ganze, als die beiden obengenannten Ausführungsarten, mit anderweitigen bedeutenden Nachtheilen verknüpft sind [6]). Deßhalb kann denn auch

---

Ungerechtigkeit der Forderung, die Schwierigkeit der Aufsicht, endlich die dadurch hervorgeführte Entmuthigung des Ackerbaues angeführt worden. Und wenn Say, (Vollst. Handbuch der National-Oekonomie, Bd. IV, S. 236 fg. der Stuttg. Uebers.,) zu einem Vertrage der einzelnen Gemeinden mit Privaten räth, durch welche sich letztere verbindlich machten, einen Kornvorrath zu halten und denselben zu verkaufen, sobald die Preise eine gewisse Höhe erreicht hätten, dafür aber jährlich eine Entschädigung im Verhältnisse ihres Vorrathes erhalten würden: so ist namentlich die Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, einer Abwendung von Betrug anzuführen. Wie leicht könnten da, nachdem Jahre lang ungeheuere Entschädigungs-Summen für angeblich vorhandenes Getreide bezahlt worden wären, im Falle der Noth die Böden leer gefunden werden?

6) Die Ansichten über die Vorraths-Magazine sind sehr getheilt. Man vgl. z. B. Lotz, Staatswissenschaftslehre, Bd. II, S. 323, und Rau, Volkswirthschafts-Politik, S. 206 fg.; bei Letzterem, und bei Weber, a. a. O., S. 150 fg., auch die Literatur, besonders über die verschiedenen Mittel das Getreide aufzubewahren. — Die Angriffe betreffen theils das gesammte Mittel, nämlich die Herabdrückung der Preise durch wohlfeilen Verkauf von Staats-Vorräthen; theils die eine oder die andere der beiden Ausführungsarten. Als allgemeine Gegengründe führt man an, daß durch die Hoffnung auf unmittelbare Staatshilfe die Privaten sorglos gemacht, und also weniger auf Ergänzung ihrer eigenen Vorräthe Bedacht nehmen werden; daß die Landwirthschaft und der Kornhandel durch Verminderung der günstigen Wechselfälle seinen Reiz verlieren müsse; daß Fremde von dem künstlich wohlfeilen Markte zurückgeschreckt werden; besonders aber, daß die ganze Maaßregel nur eine Täuschung sei, indem die dadurch dem Staate verursachten Kosten doch am Ende immer wieder von den Staats-Angehörigen getragen werden müssen. S. Bernoulli, Ueb. Korngesetze und freien Kornhandel, S. 100 fg. Unläugbar werden diese Nachtheile zum Theile eintreten; doch ist zu bemerken, daß die Eröffnung der Staatsmagazine nur übermäßigen Preisen abhelfen soll und

seine Anwendung nur in vorausgehenden oder bereits eingetretenen Nothfällen angerathen werden. Namentlich wäre ein Staat, der durch Fruchtbarkeit oder ungünstige Lage zum Handel nur sehr selten in Gefahr bedeutender Theurung geräth, zu tadeln, wenn er beständige Kornmagazine unterhalten wollte.

Die Ursachen einer blos scheinbaren Theurung können, wie leicht einzusehen, nur dadurch neutralisirt werden, daß denselben eine Verminderung der im Lande umlaufenden Geldmenge entgegengesetzt wird. Eine solche durch Staatsmaaßregeln schneller herbeizuführen, als sie durch die Natur

---

kann, und also immer noch Grund genug zu einer Vorsorge oder zur Hoffnung eines gewinnreichen Verkaufes übrig läßt. Und was die angebliche Täuschung betrifft, so macht theils der Umstand, daß der Vortheil der Maaßregel sich nach ganz anderem Maaßstabe vertheilt — nämlich nach dem Verbrauche — als der Wiedererſatz der Kosten — nämlich nach dem Steuerfuße —, einen mächtigen Unterschied zu Gunsten der ärmeren Volksklasse; theils ist die Vertheilung einer drückenden Last auf mehrere Jahre immer ein Gewinn. — Gegen die Errichtung bleibender Staatsmagazine insbesondere wird eingewendet, daß die Bereithaltung eines so großen Kapitales die Staats-Kasse sehr beläſtige und nur durch eine Schuldenaufnahme oder durch eine Erhöhung der Abgaben bewerkstelligt werden könne; ferner daß der Abgang an den Vorräthen, der Betrug, die Verwaltungs-Kosten (nach Say mit 15 Proc. jährlich) in Anschlag zu bringen seyen. Hiergegen läßt sich nun zwar als Gegengewicht vorbringen: daß die Vorräthe in wohlfeilen Jahren nach und nach angeschafft werden können, daß ihr Verkauf in theuren Jahren die sämmtlichen Kosten decken kann; endlich daß ihre Aufsammlung den Neben-Nutzen hat, die Preise nicht allzutief sinken zu lassen. Aber jene Opfer erscheinen allerdings als sehr bedeutend. — Als besonderer Nachtheil des Aufkaufes von Früchten im Ausland endlich wird mit Recht nicht nur die Vorauslage einer bedeutenden Summe, die nicht immer wieder zum Einzuge gebracht werden kann, sondern namentlich auch noch der Umstand angeführt, daß leicht durch Zufall oder Nachläſſigkeit die erkauften Vorräthe nicht mehr zu rechter Zeit anlangen, und dann das ganze Opfer umsonst gebracht ist.

Digitized by Google

der Dinge selbst, d. h. durch die Versendung des überflüssigen Geldes ins Ausland gegen Waaren oder durch Ausdehnung der Gewerbe-Unternehmungen im Lande, geschehen würde, kann aber nur in seltenen Fällen nöthig seyn, da es im Vortheile der Einzelnen liegt, diese Verwendungen so schleunig als möglich eintreten zu lassen. Sollte aber eine solche Nothwendigkeit je eintreten, so kann auch der Staat auf keine andere Weise die Verminderung zweckmäßig veranlassen, als daß er die Gewerbe-Unternehmungen aller Art fördert, damit sie den Ueberfluß verwenden. Nur wenn der Ueberfluß an Geld von der allzugroßen Vermehrung eines Papiergeldes herkäme, müßte jeden Falles der Staat dessen Verminderung oder allmählige gänzliche Vernichtung veranlassen, wozu aber eine längere Reihe von Jahren und ruhige, glückliche Zeiten nöthig sind, welche ein so bedeutendes Opfer von Seite der Staatskasse oder eine so bedeutende Abgabenerhöhung zulassen.

§. 51.

3) Hilfsanstalten während Theurung und Hungersnoth.

Ist trotz aller angewendeten Mittel die Theurung weder ganz zu verhüten, noch auch wenigstens in ihren Wirkungen aufzuheben gewesen, so hat nun die Polizei das schwierige Geschäft, den Bürgern so gut als möglich über die Leidenszeit wegzuhelfen.

Es sind aber hierbei nicht nur wieder die nach ihren Ursachen verschiedenen Arten von Theurung auseinander zu halten, sondern namentlich ist auch der Zustand bloßer, wenn schon vielleicht beträchtlicher, Theurung zu unterscheiden von dem eines unbedingten Mangels, einer Hungersnoth. Es rechtfertigt nämlich die Nothwendigkeit, das Leben zu retten,

Digitized by

im letzteren Falle Maaßregeln, welche bei bloßer Theurung noch nicht als erlaubt erscheinen können.

I. Maaßregeln bei einer Theurung.

1) Bei einer wirklichen natürlichen Theurung kann freilich von der Abwendung aller Noth keine Rede seyn, denn diese ist durch die Natur der Umstände gegeben; sondern nur davon, so viel als möglich eigentlichen Mangel zu lindern. Natürlich müssen für diesen Zweck Opfer gebracht werden; und selbst vor bedeutenden darf der Staat nicht zurücktreten bei der vielseitigen Wichtigkeit einer genügenden Hilfe. Von selbst versteht sich, daß vor Allem mit den Mitteln, welche zur Naturalisirung der Ursachen der Theurung dienen sollten, unverdrossen fortgefahren werden muß. Haben sie sich auch unwirksam gezeigt zu Beseitigung des Uebels, so vermindern sie doch theilweise das fernere Steigen desselben. Auch können sie itzt noch durch einige weitere Maaßregeln verstärkt werden, welche erst die wirklich eingetretene Noth rechtfertigt oder wirksam werden läßt. So mag nämlich itzt der Staat die Vermehrung der Vorräthe durch eigene Einkäufe in dem Auslande und durch zweckmäßige Vertheilung des Erlangten unter die am meisten leidenden Klassen und Landestheile fördern. Eine unentgeldliche Ueberlassung an die Hülflosesten und ein Verkauf des Restes unter den kostenden Preisen muß von günstigem Einflusse auch für das Allgemeine seyn. Namentlich mögen den Bäckern Früchte wohlfeil überlassen werden unter der Bedingung, daß sie das Brod zu bestimmten niederen Preisen verkaufen. Ferner ist itzt eine Belehrung des Volkes über die anstatt der gewöhnlichen Lebensmittel anzuwendenden Ersatzmittel an der Stelle [1]).

1) S. Jasmayer, Chemische Versuche zur Ersparung des Getreides. Wien, 1805, 8.

Digitized by Google

Endlich wird durch Einführung der Rumfordiſchen Suppen in allen öffentlichen Anſtalten, ſo wie für Diejenigen, welche während der Theurungszeit die eigene Haushaltung aufgeben und ſich mit dieſer, wo nicht angenehmen doch nahrhaften, Koſt ſättigen wollen [2]), mancher ſonſt verlorene Nahrungsſtoff zu Rathe gehalten werden. Eine weitere Verminderung des Verbrauches aber kann theils durch die Ausweiſung überflüſſiger Ausländer, theils durch möglichſte Verminderung der im Beſitze des Staates befindlichen Thiere erzielt werden.

Von großer Wichtigkeit iſt ſodann in der Zeit bedeutender Theurung eine beſonders ſtrenge Aufſicht über die mit dem Verkaufe roher oder bereiteter Lebensmittel handelnden Gewerbe, damit ſie die Zeit ſtarker Nachfrage und geringer Auswahl nicht zu betrügeriſchen und ungeſunden Verkäufen benützen, die Noth durch Eigennutz noch ſteigernd. Erhöhung der Strafen iſt bei dem größern Reize zum Vergehen ganz an der Stelle. Dagegen iſt Zwang zur Fortſetzung des ihnen ſchädlich oder unmöglich gewordenen Gewerbes, oder die Auflegung der, vielleicht ganz unerfüllbaren, Bedingung immer einen gewiſſen Vorrath bereit zu haben, nicht gerechtfertigt.

Hauptſächlich aber iſt die Privat- und die öffentliche Wohlthätigkeit zur Linderung des Druckes aufzuregen und zu leiten. Anwendung aller vorhandenen Mittel, Aufrufe zu außerordentlichen Beiträgen an Geld oder Lebensmitteln, Bildung freiwilliger oder von der Regirung veranlaßter Vereine zur Unterſuchung der Noth und zu zweckmäßiger Verwendung der

---

2) Ueber die Rumfordſchen Suppen ſ. unter Andern: Rumford, Kleine ökon. Schriften, Bd. I, S. 245 fg.; Raſch, Menſchenbeköſtung durch wohlfeile und geſunde Speiſen. Erf., 1804; Lettſon, Ueber die Erleichterung der Noth der Armen durch wohlfeile Nahrungsmittel. Bresl., 1805; Haus, Die Rumf. Suppe. Hannov., 1806.

Digitized by Google

Mittel [3]) müssen zusammenwirken, und diese vereinte Bestrebungen werden eine Menge von Hilfsmitteln hervorzuziehen und nutzbar zu machen wissen, welche sonst unverwendet geblieben wären. Durch die Unternehmung oder Ausdehnung öffentlicher Arbeiten ist Gelegenheit zu ausserordentlichem Verdienste zu geben. Beiträge an Fabrikherren und sonstige Gewerbeunternehmer oder Bestellungen bei ihnen werden sie in den Stand setzen, ihre Arbeiter trotz der, in solcher Zeit immer eintretenden, Gewerbestockung fortwährend zu beschäftigen, vielleicht selbst ihnen Zulagen zu bewilligen.

2) Eine Hilfe bei erkünstelter Theurung ist nicht nur sehr selten nothwendig, wenn die Mittel zur Abwendung und Neutralisirung irgend mit Kraft und zu rechter Zeit angewendet worden sind. Sollte aber dennoch, mit oder ohne Schuld des Staates, ein solcher Zustand eingetreten seyn, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben Linderungsmittel anzuwenden sind, wie bei einer natürlichen Theurung. Die Uebel für die Bevölkerung sind die nämlichen, und die in Frage stehenden Maaßregeln werden sich auch hier wirksam in ihrem Bereiche erzeigen. Nur entsteht allerdings die Frage, ob bei einer solchen Art von Theurung nicht vor Allem die rückhaltenden Erzeuger oder Händler zum Verkaufe ihrer Vorräthe gezwungen werden können und sollen? Dieß scheint nun aber nicht der Fall zu seyn. So gewiß dieses äußerste Mittel bei einer eigentlichen Hungersnoth erlaubt seyn muß, (s. unten,) so wenig ist dafür zu sprechen bei bloser Theurung. Durch diesen Zwang wird tief in Privatrechte eingegriffen, was doch nur in einem eigentlichen Nothfalle gerechtfertigt ist; ein solcher ist aber noch nicht vorhanden.

---

3) Sehr wohlthätig haben sich z. B. in Württemberg im J. 1816 bis 1817 die aus Frauen und Männern zusammengesetzten örtlichen Oberamts- und Landes-Wohlthätigkeits-Vereine erwiesen.

Digitized by Google

Sodann ist wohl zu bedenken, daß eine Maaßregel dieser Art, ja selbst schon die Furcht vor einer Möglichkeit derselben, auf Ackerbau und Handel höchst lähmend einwirkt, so daß der, noch dazu blos vorübergehende, Vortheil durch die Nachtheile weit überwogen werden würde. Nur so viel mag etwa zugegeben werden, daß wenn eine genaue Untersuchung den Beweis liefern sollte, wie lediglich Habsucht die Ursache der Zurückhaltung bei den Besitzern großer Vorräthe ist, eine öffentliche Bekanntmachung der Namen der Selbsüchtigen eine verdiente sittliche Strafe wäre.

3) Von Maaßregeln zur Erleichterung der blos scheinbaren Theurung kann jeden Falles nur hinsichtlich zweier Klassen von Personen die Rede seyn, nämlich bei den mit festem Geldeinkommen vom Staate angestellten Beamten und den von ihren Zinsen Lebenden. Alle anderen Klassen vermögen durch Steigerung der Preise ihrer Arbeit oder ihres Natural-Ertrages der Werthveränderung des Geldes unbeschädigt zu entgehen. Eine Prüfung der Verhältnisse beider Klassen zeigt jedoch, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen denselben, und somit auch zwischen ihren Ansprüchen an den Staat besteht. Daß bei den Beamten eine Hilfe nicht nur klug und billig, sondern selbst von der Gerechtigkeit erfordert ist, fällt in die Augen. Sie haben für ihre Dienste nicht sowohl ein bestimmtes Gewicht Metalles, sondern eine gewisse Summe von Lebensunterhaltungs- und Genuß-Mitteln in Anspruch zu nehmen; und eine verhältnißmäßige Vermehrung des nominellen Gehaltes ist itzt somit nothwendig [4]).

4) Es versteht sich, daß eine solche Zulage nicht bei jeder kleinen Veränderung gegeben wird; solche Verluste gleichen sich durch die entgegenstehenden ähnlichen Gewinne in scheinbar wohlfeilen Zeiten aus; sondern nur wenn eine bedeutende und voraussichtlich längere Zeit bleibende Werthverminderung des Geldes eingetreten ist. Eine

Anders verhält es sich bei den von Zinsen Lebenden. Nicht nur kann von einer Verbindlichkeit zu einem Ersatze aus öffentlichen Geldern gegen Solche, welche nicht dem Staate oder seinen Anstalten, sondern Privaten geliehen haben, gar keine Rede seyn; sondern auch gegen die Gläubiger des Staates liegt kein Grund zu einer Aufbesserung vor. Sie haben dem Staate eine gewisse Summe Metalles geliehen, und hierbei sich einen bestimmten Theil desselben sich als jährlichen Zins ausbedungen. Dieser wird ihnen auch itzt; und somit ist das Recht erfüllt. Allein auch die Billigkeit verlangt nichts weiteres; ist doch das dargeliehene Kapital in demselben Grade für den Staat weniger werth geworden, als die Zinse es itzt für die Gläubiger sind.

Anders stellt sich die Aufgabe, wenn eigentlicher Mangel, der Lebensmitteln, also förmliche Hungersnoth, eingetreten ist. In der Regel wird dieser Zustand erst auf eine vorangegangene Theurung, welche man nicht zu beseitigen wußte, folgen; doch ist auch, z. B. in Folge plötzlicher Zerstörung aller Vorräthe, ein unmittelbarer Eintritt möglich. In diesem äußersten Falle ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle Mittel, welche irgend zu Erhaltung des bedrohten Lebens seiner Bürger dienen können, zu ergreifen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigenthumsrechte verletzen und den gewöhnlichen Gesetzen des Volkswohlstandes zuwider sind. Alle positiven Rechte müssen der unmittelbaren Erhaltung des Lebens Aller weichen; und es wäre eine offenbare Verkehrheit, für den künftigen Reichthum von Menschen sorgen zu wollen, welche man vorläufig verhungern läßt. Eine solche Noth mag aber nicht nur an einzelnen Orten, z. B. belagerten Städten, sondern auch in

---

Zulage ist natürlich bei den geringbezahlten untergeordneten Beamten am nothwendigsten.

Digitized by Google

größeren Bezirken eintreten in Folge gänzlicher Kriegsverwüstungen, mehrjähriger Mißärndten u. dgl. — Das einzige Mittel ist aber die Beschlagnahme aller noch vorhandenen Lebensmittel, (natürlich gegen spätere Entschädigung,) Eintheilung derselben in Portionen, welche zur Erhaltung des Lebens hinreichen, und tägliche Vertheilung derselben entweder von der Polizei selbst oder durch die betreffenden Gewerbe. Eine solche gezwungene Eintheilung mag dann, wie auf einem in Wassersnoth befindlichen Schiffe, eine längere Zeit das Leben Aller fristen, als wenn die Vertheilung dem guten Willen oder dem Eigennutze überlassen bliebe. Freilich darf man sich die vielen Schwierigkeiten nicht verhehlen, und namentlich in einem größeren Bezirke nicht auf eine vollständige Durchsetzung der Maaßregeln rechnen: allein doch bleibt eine unvollständige Hilfe besser, als die gänzliche Unthätigkeit der Muthlosigkeit. Keines Beweises wird es übrigens bedürfen, daß die vorstehenden Maaßregeln sowohl im Falle einer natürlichen als einer erkünstelten Hungersnoth durchzuführen sind; eben so ist es gleichgültig, ob der Staat durch frühere Thätigkeit und Einsicht das Uebel hätte beiseitigen können, oder nicht. Itzt ist von nichts mehr die Rede, als von der Rettung des bedrohten Lebens der Bürger. Sowohl die Ursachen des Zustandes, als die anderweitigen Folgen der Maaßregeln kommen itzt lediglich nicht in Betracht. — Von einer Hungersnoth bei blos scheinbarer Theurung kann, der Natur der Sache nach, gar nicht die Rede seyn.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Hilfe bei der Nahrungslosigkeit Einzelner.

(Armen-Polizei.)

Erster Abschnitt.

Die Einzeln-Armuth.

§. 52.

1) Allgemeine Grundsätze.

Es giebt keine Form der bürgerlichen Gesellschaft und keinen Standpunct der Gesittung, in welcher nicht einzelne Staatsmitglieder aus Mangel an Besitz und Einkommen, in welchen sie aus individuellen Ursachen gerathen sind, völlig unfähig wären, die zum Leben nothwendigen Bedürfnisse zu erwerben. In der Mehrzahl der gesellschaftlichen Zustände findet man sogar ganze Klassen von Personen, welche durch die allgemeine Gestaltung ihrer Verhältnisse entweder beständig in solcher Dürftigkeit sind, oder wenigstens immer in der Gefahr stehen, darein zu verfallen. Mit anderen Worten, es giebt immer und überall Einzeln-Armuth, und in den meisten Fällen wenigstens auch Pauperismus und Proletariat [1]).

---

1) Von der sehr zahlreichen Literatur über die Armen-Polizei sind folgende allgemeine Schriften hauptsächlich zu nennen: 1) Bibliographie: Friedländer, Bibliogr. méthod. des ouvrages allemands sur les pauvres. Par., 1822; Ristelhuber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volkserziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Köln. 1831; De Gérando, Bienf. publique, Bd. I, Einleit. S. XII, fg.,

Digitized by Google

Es ist bereits erwiesen worden, (s. oben, §. 45, S. 265 fg.,) daß es Pflicht des Staates ist, für diejenigen seiner Armen

---

2) Geschichte der Armen-Polizei: Friedländer, Entwurf einer Geschichte der Armen und Armen-Anstalten. Lpz., 1803; Häberl, Abh. über öffentliche Armen- und Krankenpflege. München, 1813, S. 1 fg. Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden Klassen a. d. Franz. Braunschw., 1839. Sodann über die Geschichte der englischen Armenpflege insbesondere: Ruggles, The history of the poor. Lond., 1793 (auch ins Franz. übers., Strasb. 1803); Eden, The state of the poor. I—III. Lond., 1797; Zachariä, in der Krit. Zeitschr. für die Rechtswiss. des Auslandes, Bd. VI, S. 273 fg.; M. Mittermaier, das., Bd. IX, S. 221 fg.; die jährlichen Reports of the poor-law-commissioners, seit 1835; 3) Systeme (ausser den hierher gehörigen Kapiteln in den allgemeinen Systemen der Polizei-Wissenschaft und National-Oekonomie, so wie in den Schriften über Bevölkerungs-Polizei): Macfarlan, Untersuchung über die Armuth, übers. und mit (bedeutenden) Zusätzen vermehrt von Garve. Lpz., 1785; Rochow, Versuch über A.Anstalten. Berl., 1789; Ranfft, Versuch über Armenpflege. Freib., 1799; Rostiz und Jänkendorf, Versuch über Armenversorgung in Dörfern. Görl., 1801; Colquhoun, A treatise on indigence. Lond., 1806; Weber, Staatsw. Versuch über das Armenwesen und die Armen-Polizei. Gött., 1807; Emmermann, Geprüfte Anleit. zur Einrichtung und Verwaltung der öffentl. Armen-Anstalten. 2te Aufl., Gießen, 1814; Lawätz, Ueber die Sorge des Staates für seine Armen, Altona, 1815; Ensor, The poor and their relief. Lond., 1823; Fodéré, Essai sur la pauvreté des nations. Par., 1825; Ducpetiaux, Traité de moyens de soulager et de prevenir l'indigence. Brux., 1832; Duchatel, Considérationes sur la bienfaisance. Ed. 2, Par., 1836; Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità. I. II, Torino, 1837; Bodz, Staatswesen und Menschen-Bildung in Bezug auf National- und Privat-Armuth. I—IV. Berlin, 1837, fg.; De Gérando, De la bienfaisance publique. I—IV. Par., 1839; Wöniger, Die Gründe des wachsenden Pauperismus, in dessen Public. Abhandl., Berlin, 1843, Bd. I, S. 1—139. Zu bemerken ist übrigens, daß in vielen, namentlich älteren, Schriften keineswegs immer scharf zwischen Einzeln-Armuth und Pauperismus unterschieden ist. 4) Sammlung und Magazine: Wage-

Digitized by Google

zu ſorgen, deren Unterſtützung nicht durch freiwillige Leiſtungen hinreichend geſichert iſt. Es kann ſich ſomit itzt nur noch von näherer Feſtſtellung und Begränzung dieſer Staatspflicht, ſo wie von der Auffindung der paſſendſten Mittel handeln. Hierbei liegt es denn aber ſchon in den Begriffen ſelbſt, daß eine weſentliche Verſchiedenheit ſowohl der Urſachen als der Wirkungen, folglich denn auch der anzuwendenden Hilfsanſtalten, beſtehen muß zwiſchen dem zufälligen Vorkommen der Armuth Einzelner und der nothwendigen Dürftigkeit ganzer Maſſen; daß alſo auch eine abgeſonderte Behandlung der beiden Formen der Armuth nöthig iſt.

Als paſſend erſcheint es, die Einzeln-Armuth, als den immer vorhandenen dagegen aber leichteren Fall, zuerſt zu erörtern.

Die Armenpflege gehört zu denjenigen Theilen der polizeilichen Staatsthätigkeit, welche vor Allem für leitende Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, damit die Fälle in welchen eine öffentliche Hilfe zu leiſten iſt, mit Beſtimmtheit erkannt werden mögen. Ohne einen ſolchen feſten Anhalt können leicht unbegründete Forderungen einer Seits und ſchwankendes Mitleiden anderer

---

mann, Götting. Magazin für Induſtrie und A. Pflege. I—VI. 1789 fg.; Deſſ. Materialien für A. Pfleger und A. Freunde. Gött., 1794; François de Neufchateau, contin. par Duquesnoi, Recueil de mémoires sur les établissemens d'humanité. I—XIII. Strasb., 1799 fg. Das Armenweſen in Abhandlungen und hiſtor. Darſtellungen. Lpz., 1806, I. Bd.; Reports of the society for bettering the condition of the poor. I—VI, Lond., 1793—1814. Julius, Jahrbücher der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten, Erziehungshäuſer u. ſ. w. Berlin, 1828 fg. — Wichtig ſind auch noch die Schriften über die Armenpflege in einzelnen beſtimmten Ländern und Städten. Ein bedeutendes Verzeichniß deutſcher Schriften ſolcher Art ſ. in Winkelmann's Lit. der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in D. Hannov., 1802, und in Erſch's Literatur der Jurisprudenz und Politik, S. 474.

Digitized by Google

Seits den Staat zur Uebernahme von Lasten bringen, welchen er nicht gewachsen wäre, und welche anstatt der Erleichterung eines Theiles der Bürger die Verarmung Aller zur Folge hätten. In dieser Beziehung sind denn nun aber folgende Sätze von Wichtigkeit:

1) Der Staat hat allerdings die Armen zu unterstützen; allein diese Pflicht geht nicht so weit, daß er jedem seiner Bürger, welcher wenig besitzt und erwirbt, einen Zuschuß gewährte; sondern sie begründet nur eine Nachhilfe bei Solchen, welche zu wenig haben, um die zur Erhaltung des Lebens durchaus nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Eine Unterstützung der ersteren, welche der Sprachgebrauch allerdings auch arm nennen mag, ist weder durch die für das Bestehen einer Armenpflege überhaupt anzuführenden Gründe geboten oder gerechtfertigt; noch würden sich die Mittel zu solcher Freigebigkeit auffinden lassen; noch endlich wäre dieselbe auch nur zu wünschen, indem eine Erschlaffung der Thätigkeit und Sparsamkeit bei einem großen Theile der arbeitenden Klassen die nothwendige Folge wäre, und man sich also nur im fehlerhaften Kreise drehte. Dabei ist übrigens allerdings zuzugegeben, daß je nach dem Stande der Gesittung, der Volksgewohnheiten, der Gesundheit und der Altersstufen der Einzelnen die nothwendigen Bedürfnisse ein verschiedenes Maaß haben, und daß somit die je unter den gegebenen Umständen nothwendigen Bedürfnisse befriedigt werden müssen. Es findet weder von einem Volke auf ein anderes, noch von einer früheren Zeit auf die itzige eine unmittelbare Vergleichung statt [2]).

2) Auch in denjenigen Fällen aber, welche an sich zur Unterstützung geeignet sind, muß vorerst untersucht werden, ob nicht der Noth durch Privatwohlthätigkeit bereits gehörig abgeholfen ist. Theils hat diese ihre ganz eigenthüm-

2) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 15 fg.

Digitized by Google

lichen Vorzüge, welche die öffentliche Armenpflege gar nie haben kann; theils tritt jeden Falles eine Verpflichtung des Staates, nach dem allgemeinen Grundsatze der Polizei, erst in Ermanglung genügender Privatkräfte ein [3]). Hieraus folgt:

a) daß die Privatwohlthätigkeit nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr auch von der Regirung zu ermuntern und zu fördern ist. Letztere mag also zur Bildung zweckmäßiger Privatvereine aufforbern; durch eine anständige Stellung derselben zu den Regirungsbehörden ihre Wirksamkeit vermehren und Unannehmlichkeiten entfernen; durch Ueberlassung der nöthigen Räumlichkeiten, Begünstigungen hinsichtlich der Abgaben oder im Vermögenserwerbe, Ausnahmen von hinderlichen Gewerbegesetzen fördern; Stiftungen zu nützlichen Zwecken begünstigen; endlich besonders verdienten Männern öffentliches Lob und Auszeichnungen spenden [4]).

---

3) Wenn Godeffroy, Theorie der Armuth, den Satz aufstellt, daß, wenn einmal Armenunterstützung stattfinden soll, lediglich nur Staatsarmenpflege stattfinden dürfen, weil die Privatwohlthätigkeit nicht strenge und einsichtig genug sei, und hierdurch ein Reiz zum Müßiggange entstehe: so ist nur so viel richtig, daß eine verkehrte Privatwohlthätigkeit allerdings schädlich seyn kann, und daß in diesem Falle vom Staate eingeschritten werden muß, (s. unten, §. 64.) Allein weder verträgt sich das Princip des Rechtsstaates mit einer allgemeinen Unterdrückung einer nützlichen Thätigkeit; noch wäre die dem Staate durch ausschließliche Besorgung des Armenwesens zuwachsende große Vermehruug der Geschäfte wünschenswerth; noch ist zu verkennen, daß eine gut geleitete Privatwohlthätigkeit, in so ferne sie individueller und rücksichtsvoller seyn kann, entschiedene Vorzüge vor einer Staatsthätigkeit hat. Auch übersehe man ja nicht, daß durch die Zerreißung eines sittlichen Bandes zwischen Armen und Reichen der Grund zu einer tödtlichen Abneigung der Ersteren gegen den Staat, welcher ihnen nicht genug thäte, und gegen die Wohlhabenden und Gebildeten, welche gar nichts thäten, gelegt würde.

4) Beispiele wie viel durch eine gut geleitete Privatwohlthätigkeit geschehen kann, zum Theile mit geringen Mitteln und unter schwie-

Digitized by Google

b) Reicht die Privatwohlthätigkeit nicht hin zur Deckung des ganzen Bedürfnisses, so richtet sich die dem Staate zufallende Thätigkeit vernünftigerweise nach der Verschiedenheit des einzelnen Falles. Wenn also die Privatwohlthätigkeit sich eines bestimmten geschlossenen Theiles der Armenpflege, z. B. der Krankenpflege, der Armenschulen u. s. w., annimmt und denselben hinreichend besorgt, so überlasse ihr die Polizeibehörde denselben ganz, und besorge nun das Uebrige selbstständig. Es wird sogar zu rathen seyn, daß die Staatsbehörde die Wohlthätigkeit der Einzelnen auf solche bestimmte Puncte ausschließlich hinzuleiten sucht, damit Widersprüche und Zersplitterung der Mittel vermieden werden. Sind dagegen die Bemühungen der Einzelnen nur verhältnißmäßig unbedeutend, zerstreut und nicht geordnet, so wird am besten die Polizeibehörde die ganze Leitung des Armenwesens an sich zu ziehen, dasselbe zusammenhängend und folgerichtig auszubilden und die einzelnen freiwilligen Hilfen gehörigen Ortes zu benützen suchen. Umgekehrt dagegen wird eine gänzliche Ueberlassung auch der vom Staate zuzuschießenden Beiträge an die Organe der Privat-Wohlthätigkeit gerathen seyn, wenn diese bereits

---

rigen Umständen, geben gar viele Gemeinden und Länder. Man sehe z. B. De Gérando, Tableau des sociétés religieuses à Londres. Par., 1824, ferner die Beschreibungen und Geschichten der Armenanstalten in einzelnen Städten, z. B. in Magdeburg von Oppermann; in Breslau von Ebers; in Hamburg von Vogt und Günther; in Nancy von dem Verf. der Schrift: Die barmherzigen Schwestern; in Rom von Morichini (Degl' instituti di pubblica carità, 1835). — Es ist hier nicht der Ort, Lehren für eine zweckmäßige Privatwohlthätigkeit aufzustellen. Vortreffliche Vorschriften enthält: De Gerando, Der Armenbesucher, nach der 4ten franz. Aufl. übers. von Schelle. Quedlinb., 1831.

Digitized by Google

den größeren Theil der ganzen Armenpflege zweckmäßig besorgt [3]).

c) Wichtig und nothwendig, aber auch kützlich ist das Einschreiten des Staates im Falle einer unzweckmäßigen Privatwohlthätigkeit. Wichtig und nöthig, weil durch unkluge Unterstützung der Armuth das Uebel vergrößert statt gehoben, jeden Falles das Mittel nutzlos verschwendet wird [4]); kützlich, weil durch ein Verbot oder Aenderungsgebot von Seiten des Staates leicht die Lust zu künftiger Wohlthätigkeit erstickt werden kann. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen positiv schädlicher Wohlthätigkeit und blos unzweckmäßiger, welche weniger Gutes erreicht, als sie, besser angewendet, bewerkstelligen könnte. Erstere unbedingt zu verbieten, hat der Staat das Recht und die Pflicht; und es ist dabei gleichgültig, ob der Schaden von Lebenden oder durch Stiftungen Verstorbener angerichtet wird. Nur wird die Klugheit rathen, daß die Gründe des Verbotes ausführlich dargelegt werden, um wo möglich die Ueberzeugung zu bewirken, daß der Staat nicht willkürlich, sondern im allgemeinen Nutzen dabei handle. Gegen eine nur weniger zweckmäßige Wohlthätigkeit wird dem Staate bei Lebenden blos der Versuch einer Belehrung, nicht aber ein Zwang, zustehen, da der Bürger eine Verwendung seines Vermögens nur in dem Falle sich unter-

3) Ueber die vortheilhaften Folgen einer vernünftigen und aufrichtigen Verbindung der öffentlichen und der Privat-Armenpflege, s. De Gerando, Armenbesucher, S. 250 fg.

4) Auffallende Beispiele des Schadens unzweckmäßiger Privatwohlthätigkeit s. z. B. bei Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, S. 35 fg. Bekannt sind überdieß die Wirkungen der unklugen Wohlthätigkeit der Klöster, s. z. B. in Spanien, Italien, früher in Köln.

Digitized by Google

sagen zu lassen hat, wenn er Rechte verletzt, oder positiv dem allgemeinen Interesse schadet, nicht aber, wenn er es nur weniger nützlich verwendet, als er könnte. Bei Stiftungen ist, da hier Ueberzeugung nicht anwendbar ist, kein Hilfsmittel. Nur wenn eine solche durch gänzliche Aenderung der Verhältnisse ganz unausführbar geworden ist, hat der Staat die Befugniß, den gleichsam herrenlos gewordenen Einkünften eine nützliche, dem Willen des Stifters möglichst verwandte neue Anwendung zu geben. Um aber auch hier den Schein von Willkür zu vermeiden, und somit keine Abneigung gegen die Gründung weiterer Stiftungen zu erwecken, erscheint es als zweckmäßig, die Verfügung der Abänderung durch förmliches Gesetz, nicht blos durch Verwaltungsverordnung zu treffen [5]).

d) Vom Standpuncte des Staates aus ist die von einer Kirchengesellschaft ausgehende Wohlthätigkeit eine Privatarmenpflege. Derselben ist somit einer Seits die ganze Freiheit einer solchen zu lassen, und namentlich ihr anheim zu geben, auf wen sie ihre Fürsorge ausdehnen will; auf der andern Seite aber hat sie im Falle eines schädlichen Verfahrens sich den Staatsanordnungen zu unterwerfen [6]).

3) Die Unterstützung der Armen sollte allerdings nach allgemeinen Grundsätzen als ein Gegenstand der Staats-Polizei unmittelbar auf die Staatskasse übernommen, und dadurch die Last möglichst gleich vertheilt werden. Wenn sich dennoch von

---

5) S. Ueber das Recht des Staates, milde Stiftungen abzuändern. Nürnb., 1799; Versuch einer Beantwortung der Frage: handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechtes, milde Stiftungen abzuändern, bedient? Nürnb., 1799.

6) Ueber das Armenwesen der Kirche, s. Reche, Evergesia, oder Staat und Kirche in Beziehung auf Armenpflege. Essen, 1821.

Digitized by

den älteſten Zeiten an ſämmtliche Staaten nicht bedacht haben, wenigſtens die Hauptlaſt auf die einzelnen Gemeinden zu wälzen und von dieſen die Verſorgung je ihre Armen zu verlangen; und wenn dieſe Forderung auch von den bei weiten meiſten Theoretikern gebilligt wird [7]): ſo müſſen ſehr gewichte Gründe für eine ſolche Abweichung von dem ſtrengen Rechte ſprechen. Solche ſind denn aber auch in der That vorhanden. Einmal ſchließt ſich eine blos örtliche öffentliche Unterſtützung leichter an die überall dem Grade und der Art nach verſchiedene Privatwohlthätigkeit an; und umgekehrt wird die letztere thätiger ſeyn, wenn ſie nur die Gemeinde- nicht aber die Staats-Kaſſe im Hintergrunde ſieht. Ferner iſt eine genaue Perſonal- und Ortskenntniß, und ſomit zweckmäßige und verdiente Armenunterſtützung von den Gemeindebehörden eher als vom Staate zu erwarten. Sodann wäre es unbillig, wenn die Wohlthätigkeit Lebender oder Verſtorbener, ſo wie die vielleicht mit großen Opfern gegründeten örtlichen Anſtalten den Gemeinden gar nichts nützen würden, ſondern ſie noch neben dieſen Opfern an der allgemeinen Staatsarmenſteuer wie jede andere beizutragen hätten. Auch iſt eine wohlfeile, nicht ſelten unentgeldliche, Beſorgung bei den Gemeindeanſtalten zu hoffen, was bei einer allgemeinen Staatseinrichtung nicht leicht der Fall wäre. Endlich, und vielleicht hauptſächlich, wäre zu befürchten, daß die anſcheinende Größe der centraliſirten Summe gar Manche zu übertriebenen Forderungen und zum Müſſiggange verführen würde, was um ſo ſchlimmer wäre, als auch die örtlichen Behörden ſich bemühen würden, von dem großen Strome möglichſt viel und ſelbſt unverdientermaaßen ihren Angehörigen zuzuleiten, während ſie im andern Falle ein Intereſſe

7) Ein Beiſpiel von entgegengeſetzter Anſicht iſt: Gerſtäcker, Ueber die Unentbehrlichkeit einer allgemeinen Landesarmenanſtalt. 2te Aufl., Lpz., 1833.

Digitized by Google

dabei haben, die Unterstützungen auf das Nothwendigste zu beschränken. — Diese Gründe sind nun allerdings von dem Gewichte, daß sie eine Abweichung von dem strengen Rechte nicht nur entschuldigen, sondern selbst fordern. Die Handhabung desselben wäre unausführbar [8]). Doch darf diese Abwälzung vom Staate nicht allzu weit getrieben werden. Immer muß daher die Forderung bleiben, daß er theils solche Gemeinden erleichtere, welchen der Zufall eine allzu starke Last aufgeladen hat, theils diejenigen Anstalten selbst errichte und erhalte, welche nicht blos auf die Armen Einer Gemeinde berechnet seyn können, wie z. B. Blinden-, Taubstummen-Anstalten, Waisenhäuser [9]). Jeden Falles aber, übernehme nun der Staat mehr oder weniger, muß der Grundsatz feststehen, daß keine eigene Armensteuer deßhalb umgelegt werde. Eine solche abgesonderte Auflage für einen bestimmten Theil der Staatsthätigkeit ist nicht nur gegen die Regeln einer vernünftigen Finanzverwaltung; sondern sie kann auch, einmal eingerichtet, gar leicht mißbraucht und ungebührlich gesteigert werden. Auch wirkt sie der freiwilligen Wohlthätigkeit geradezu entgegen [10]).

---

8) Wenn Bodz, Staatswesen und Menschenbildung, Bd. II, S. 15 fg., zwar dem Staate die Armenversorgung als Regel abnehmen, allein sie den Gewerbe-Korporationen aufladen will, so ist einmal zu bemerken, daß sehr viele Arme einer solchen gar nicht angehören; zweitens aber daß dieselben in ihrem itzigen Zustande einer solchen Last lediglich nicht gewachsen wären. Ob bei einem anderen Systeme der Organisation der Arbeit auch in dieser Beziehung etwas geschehen könnte, ließe sich erst entscheiden, wenn der neue Gedanke gefunden wäre.

9) S. Hansen, Kritik des Armenwesens, S. 117 fg.

10) Ueber Armensteuer, s. Macfarlan, a. a. O., S. 150 fg.; Weber, Armen-Polizei, S. 82 fg.; Berg, Polizei-Recht, Bd. III, 231, u. Bd. IV, S. 819, (ist an der ersteren Stelle dafür, an der letzteren

Digitized by Google

4) Der beſondere Grund, aus welchem der Einzelne in Mittelloſigkeit verfallen iſt, hat zwar auf die Art der Hilfe, welche ihm gewährt wird, und auf das Verhalten des Staates zu ihm in anderen Beziehungen den entſchiedendſten Einfluß; allein in keinem Falle befreit er den Staat oder die Gemeinde von der Verpflichtung zur Gewährung des abſolut Nothwendigen. Die Folgen einer völlig ſelbſtverſchuldeten Armuth ſind zum mindeſten eben ſo nachtheilig für das Allgemeine, als die der unverſchuldeten. Auch der Müſſiggänger und Schlemmer könnte nicht einfach dem Hungertode Preis gegeben werden ohne Gefahr, wenigſtens ohne Nachtheil, für das allgemeine Wohl. Ein ſolcher wird nicht unterſtützt, weil er es ſittlich verdient, ſondern weil es rechtlich und politiſch nothwendig iſt, daß er nicht außerhalb des Rechtskreiſes ſtehe. Hinſichtlich der Art der Unterſtützung freilich iſt gegen den Taugenichts nur gerecht, was Grauſamkeit gegen den Unglücklichen wäre; und die den letzteren völlig rettende Hülfe wäre nur Nahrung für die Laſter des Andern. Daher iſt denn auch nichts ſo ſchädlich, als eine blos mechaniſche, Perſonen und Verhältniſſe nicht ganz beſtimmt berückſichtigende Armen-Polizei.

5) Eine zweckmäßige Sorge für die Armen hat ſich auf vierfache Weiſe zu äußern. Vor Allem ſind die Urſachen der Armuth zu erforſchen; nach dem Erfunde dieſer Unterſuchung müſſen, wo möglich, Vorbeugungsmaaßregeln beſtimmt werden; für die dennoch in Armuth Verfallenen bedarf es manchfacher Unterſtützungsmittel; endlich iſt das, nicht ſelten zu bemerkende, gemeinſchädliche Betragen gewiſſer Armen zu beſeitigen.

---

dagegen!) — Näheres über die für die Armenanſtalten zu erwerbenden Mittel ſ. unten, §. 65.

Digitized by Google

2) Urſachen der Einzelnarmuth.

§. 53.

a) Selbſtverſchuldete.

Sehr manchfaltig ſind die Urſachen, aus welchen ein Menſch in Dürftigkeit verfallen kann. Schuld und Unglück; allgemeine Verhältniſſe und individuelle Schickſale; Handlungen und Unterlaſſungen bilden eine bunte Reihe. Bald wirkt dieſelbe Urſache bei einer größeren Anzahl von Menſchen, bald iſt die Armuth eines Einzelnen durch mehrere zu gleicher Zeit wirkende Urſachen erzeugt. Namentlich iſt nicht zu überſehen, daß zu verſchiedenen Zeiten auch verſchiedene Veranlaſſungen beſonders thätig ſind, indem die Geſtaltung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, der Grad der Geſittigung, die ganze Strömung einer Lebensperiode der Menſchheit einem Umſtande bisher nicht gehabte Wirkung geben, einem andern die bisher ausgeübte entziehen kann. Die Natur des Menſchen bleibt allerdings dieſelbe; allein es tritt nicht immer die nämliche Seite gleich ſtark hervor, und die äußern Einflüſſe ſind veränderlich [1]). Doch iſt dieſe Verſchiedenheit nicht ſo groß nach Zahl und Gehalt, daß nicht die einzelnen Veranlaſſungen unter einige allgemeine Geſichtspuncte zu bringen wären [2]).

---

1) Vgl. hier Wöninger, a. a. O. Nur iſt zu bemerken, daß die im Ganzen richtige Schilderung der gegenwärtig vorherrſchenden Armuths-Urſachen die Eigenthümlichkeit der letzteren deutlicher hervortreten ließe, wenn die davon verſchiedenen Neigungen einiger anderen Zeitalter denſelben gegenüber geſtellt worden wären. Darin beſteht der Fehler ſo vieler Schilderungen des Armenweſens, daß ſie die gerade vorherrſchenden Armuthsurſachen als einfache Verſchlimmerung der früheren Zuſtände betrachten, während ſie häufig nur eine Veränderung derſelben ſind.

2) Allerdings laſſen ſich auch noch andere Eintheilungen denken, als die hier angenommene. So theilt z. B. De Gérando, Bienf.

Digitized by Google

Vor Allem iſt einleuchtend, daß zwiſchen ſolchen Armuths-Urſachen zu unterſcheiden iſt, welche der Verarmte ſelbſt herbeigeführt, ſelbſt verſchuldet hat; und ſolchen, welche er mit ſeiner Einzelkraft wegzuräumen nicht im Stande war, und welche ſomit (in Beziehung auf ihn) als zufällig erſcheinen.

Die Urſache der ſelbſtverſchuldeten Armuth iſt nun aber ein auf die wirthſchaftlichen Verhältniſſe ungünſtig einwirkendes entweder unſittliches oder doch unüberlegtes Betragen der Betheiligten ſelbſt. Namentlich ſind es die drei enge verbundenen und in Wechſelwirkung ſtehenden Laſter des Müſſigganges, der Liederlichkeit und der Verſchwendung; auſſerdem gehören noch hieher unvorſichtige, d. h. ohne ſicheren und zureichenden Erwerb unternommene,

---

publ., Bd. I, S. 46 fg., die Armen nach dreifachem Grunde ein, nämlich: 1) nach der Arbeitsfähigkeit (unfähige; fähige aber unbeſchäftigte; ungenügende Arbeiter); 2) nach der Schuld (durch Schuld, durch Zufall Arme); 3) nach der Dauer (heilbare, unentfernbare Armuth). — Bentham dagegen theilt in 2 großen Kategorieen, je nachdem die Armuth aus perſönlichen inneren, oder aus äußeren Urſachen kommt. Die erſte Kategorie zerfällt wieder in die drei Abtheilungen: 1) Arme mit beſtändigem Armuthszuſtande (Schwäche, ungenügende Arbeit); 2) mit lange dauerndem aber allmählig abnehmendem A. Zuſtande (Kindheit, unausgebildete Geſchicklichkeit); 3) mit zufälligen und in der Dauer unbeſtimmten Urſachen (Krankheit, viele Kinder, Arbeitsſcheue). Auch die zweite Kategorie hat drei Abtheilungen: 1) Mangel an Beſchäftigung; 2) Zurückweiſung der Beſchäftigung; 3) Vermögensverluſt. Dieſe ſind wieder in ſehr viele einzelne Fälle zerlegt, ſo z. B. die Zurückweiſung der Beſchäftigung in 35, der Vermögensverluſt in 22. S. Bentham, Esquisse d'un ouvrage en faveur des pauvres in dem Rec. de Memoires, Bd. VII. Niemand wird hier das berühmte Bentham'ſche Zergliederungstalent verkennen; allein für den practiſchen Gebrauch ſind einfachere und wenigere Unterſcheidungen nöthig. — Anders theilen wieder ein Colquhoun, Treatise on indigence, S. 11; Weber, Armen-Polizei, S. 24 fg.; Bodz-Raymond, Wöniger, u. ſ. w.

Digitized by Google

Heirathen und schlecht angelegte oder geführte Gewerbeunternehmungen.

1) Müssiggang muß nothwendig Denjenigen, welcher ganz oder theilweise von seiner Arbeit leben soll, in Armuth stürzen. Schlechte Erziehung mit ihren Folgen, nämlich geistigem Hinbrüten, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit; lasterhafte Gewohnheiten; Scheue vor Anstrengung; in manchen Gegenden allerdings auch die Wirkungen einer auf der einen Seite erschlaffenden auf der anderen aber die nothwendigsten Lebensmittel leicht darbietenden Natur[3]): dieß sind die hauptsächlichsten Quellen des Müssigganges. Auch wird er nicht selten durch fehlerhafte kirchliche Einrichtungen und durch verkehrte Privatwohlthätigkeit hervorgerufen und genährt. Zu jenen gehören die vielen unnöthigen Feiertage, täglichen langen Andachtsübungen, Wahlfahrten; zu diesen dagegen die blinde, nicht untersuchende Unterstützung der Bettler, allgemeine tägliche Vertheilung der Speisen und dgl. — Verarmung ist aber um so gewisser eine Folge von Müssiggang, weil er in der Regel mit

2) Liederlichkeit in Wechselwirkung steht, welche theils ohne mehr oder weniger bedeutende Ausgaben nicht befriedigt werden kann, theils auch noch die Beeinträchtigung des guten Namens und des Zutrauens Anderer, damit aber auch Verlust der Beschäftigung zur Folge hat. Bei Männern wirkt hauptsächlich die Neigung zum Trunke. Dieselbe richtet zu Grunde durch Kostspieligkeit der Befriedignng, durch Versäumniß der Arbeitszeit, durch Neigung des Betrunkenen zu tollen, und am Ende immer auch noch theuer zu bezahlenden Strei-

3) Diese Ursache wirkt der Erfahrung nach namentlich auf südliche Völker mächtig, wenn nicht große geistige Lebendigkeit das dolce far niente verbannt. Man sehe die Neapolitaner, Spanier, die ehemaligen spanischen Kolonieen in Süd-Amerika.

Digitized by

chen, endlich durch Erschlaffung des Geistes- und Körperkräfte und somit Unfähigkeit zur Arbeit [4]). Das weibliche Geschlecht aber stürzen hauptsächlich Geschlechts-Ausschweifungen in das Elend. Die Dirne vergeutet das Erworbene für Putz; bald schwinden die Reize, es kommen eckelhafte Krankheiten, und der Erwerb durch Unzucht hört auf; zur Arbeit ist weder Kraft, noch, des schlechten Rufes wegen, auch nur Möglichkeit.

3) Theils als Folge der bisher aufgeführten Laster, theils als selbstständiger Fehler erscheint Luxus und Verschwendung. Nutzlose Ausgaben, welche das Einkommen übersteigen, jeden Falles für unvorhergesehene Unfälle keinen Vorrath übrig lassen, müssen unter allen Ständen Verarmung erzeugen; am schädlichsten sind sie aber natürlich für die arbeitende, ohnedem nur wenig vermögliche Volksklasse. Gegenstand und Art der Verschwendung macht dabei keinen Unterschied. Luxus in Geräthschaften oder in Kleidung ist so verderblich, als überflüssiger und übermäßiger Aufwand in Speisen, Getränken und Vergnügungen; am verderblichsten und sinnlosesten ist freilich das Spiel. Uebrigens wirkt allerdings diese Armuthsursache nicht überall und immer gleichmäßig. Nicht nur sind manche Zeiten und Völker mehr dazu geneigt, als andere; sondern es ist besonders auch die Gelegenheit und Verführung in großen Haupt- und Handelsstädten weit größer, als in kleineren und stilleren Vereinen. Eben so ruft ihn eine große unvermuthete Einnahme (durch Krieg,

---

4) Die Trunksucht ist das Laster der nördlichen Völker. Man betrachte Polen, Rußland, England und selbst das nördliche Deutschland, seitdem der Branntweingenuß eingerissen hat, um diese Quelle der Armuth und Erniedrigung in ihrem ganzen Umfange zu ermessen.

Digitized by Google

plötzlichen hohen Absatz der Produkte u. s. w.) weit leichter hervor, als gleichmäßig fortgehender guter Erwerb [5]).

4) Keiner Auseinandersetzung bedarf es, daß die Gründung einer Familie ohne hinreichendes Auskommen durch Vermögen oder Arbeitsverdienst gänzliche Verarmung sehr leicht zur Folge haben kann, und in den meisten Fällen auch hat. Wenn auch allerdings das Familienleben manche Ersparnisse möglich macht und mit sich bringt; wenn ferner in der Regel die Arbeit eines Mannes, falls er auch nur seine körperliche Kraft vermiethen kann, zur gleichzeitigen Ernährung einer Frau und einiger kleiner Kinder hinreicht; wenn ferner die Ehe auf Manche sittlich wirkt [6]): so ist doch auf der andern Seite eben so richtig, daß die Ausgaben wachsen, sei es bleibend durch eine immer größere Anzahl von Kindern, sey es auch nur vorübergehend, durch Krankheiten u. dgl. Hierdurch entsteht aber bald ein Mißverhältniß von Einnahmen und Bedürfniß, also Armuth. Alle Anstrengung und Sparsamkeit ist dann nicht im Stande, die Folgen der Einen unvorsichtigen Handlung zu beseitigen. Und um wie viel schneller und sicherer müssen dieselben sich fühlbarer machen, wenn noch Muthlosigkeit oder Unfähigkeit die nöthigen Einnahmen vermindert. Unzweifelhaft ist diese Ursache der Verarmung für die unteren Klassen die verhältnißmäßig bedeutendste, so für Taglöhner, Fabrikarbeiter, kleine Grundeigenthümer, selbst für manche Handwerker. Tritt der Fall

---

5) Dieß ist der Grund warum glückliche Spieler, Lieferanten, Speculanten in Staatspapieren selten einen dauernden Reichthum erwerben. Eben so hinterläßt der Gewinn von Truppendurchzügen, schlechten Aerndten im Auslande u. s. w. bei dem Landmanne häufig nur eine Menge vorher nicht gekannter Genüsse und Ausgaben.

6) S. über diese Ansichten De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 295 fg.; 335 fg.

Digitized by Google

bei den mittleren und höheren Ständen seltener ein, so rührt dieß von ihrer größeren Bildung und daraus folgender Vernünftigkeit her, welche sie in Eingehung der Ehen seltener die äusserste Unvorsichtigkeit begehen läßt.

5) Dagegen ist eine in diesen letzteren Klassen der Gesellschaft nicht selten wirkende Ursache der Verarmung bodenlose Spekulation und Projektmacherei. Wenn in dem Streben nach Reichthum der sichere, allein freilich langsame Weg des umsichtigen Fleißes und der nach den Mitteln berechneten Unternehmung verlassen wird, um entweder sehr gewagten, allein im glücklichen Falle auch sehr einträglichen Unternehmungen, oder großen Geschäften, für deren nachhaltigen Betrieb es an Mitteln fehlt, vielleicht sogar völlig unsinnigen Planen nachzugehen, so wird gänzliches Verderben in der Regel die Folge seyn. Je stärker aber die Mitwerbung auf den regelmäßigen Bahnen des Geschäftslebens ist, oder je höher die Genußsucht und das Ansehen des Reichthumes nach Ort und Zeit steht, desto häufiger werden diese Armuthsursachen eintreten.

§. 54.

b) Zufällige.

Ausser diesen mehr oder minder tadelnswerthen Fehlern ist aber noch eine eben so beträchtliche und wirksame Anzahl anderer Umstände vorhanden, welche Vermögen und Erwerbfähigkeit der Bürger vernichten können, ohne daß ihr Eintreten den Betroffenen zur Last zu legen wäre; so daß diese die unschuldigen Opfer übermächtiger äusserer Verhältnisse werden. Als solche, in Beziehung auf die Betroffenen zufällige, Ursachen sind namentlich nachstehende anzuführen:

1) Mangel an lohnender Arbeit trotz der Fähig-

Digitized by Google

keit und des Willens zu arbeiten. An solchen können entweder allgemein wirkende oder nur besondere, d. h. Einzelne Arbeiter treffende, Ursachen Schuld seyn.

Allgemein wirken nachstehende Umstände:

a) Eine Stockung in dem gewöhnlichen Absatze der Erzeugnisse, herbeigeführt durch äussere, mit dem Zustande der Gewerbe in keinem wesentlichen Zusammenhange stehende Ereignisse. Solche können z. B. seyn: Handelskrisen oder sonstige Unglücksfälle bei den bisherigen Abnehmern; Krieg; bürgerliche Unruhen [1]); hemmende Zollsysteme anderer Staaten. Allerdings sind solche Zustände hauptsächlich von Bedeutung hinsichtlich der Massen-Armuth; aber auch die einzelnen selbstständigen Gewerbenden können durch sie betroffen werden. Solche finden alsdann ebenfalls wenigen und gering lohnenden Absatz, und kommen somit, je nach der Größe des in besseren Zeiten gesammelten Ueberschusses, langsamer oder schneller bei der Dürftigkeit an. Natürlich trifft auch die von ihnen minder beschäftigten Arbeiter das gleiche Loos. Es müssen die meisten ihre Arbeiten wo nicht ganz einstellen, doch vermindern, da sie keine unabsetzbaren Waaren verfertigen lassen können. Die

---

1) Wenn bürgerliche Unruhen der Grund von Gewerbestockungen sind, so dreht man sich in einem höchst verderblichen fehlerhaften Zirkel. Die Furcht vor Unruhen beschränkt bei den reicheren Klassen sogleich den Ankauf aller Bedürfnisse auf das Nothwendigste, und erzeugt dadurch Stockung, namentlich in allen Luxusartikeln. Durch diese Stockung wird aber das Mißbehagen immer größer, die unbeschäftigten und darbenden Arbeiter sind immer mehr zu neuen Unruhen aufgelegt; und so ist bald keine Ruhe und Sicherheit mehr zu erwarten. Diese Aussicht aber schüchtert natürlich die Verzehrer immer mehr ein, wird somit wieder Ursache zu weiterer Stockung; und so weiter.

Digitized by

Entlaſſung und ſomit Brodloſigkeit eines Theiles ihrer bisherigen Arbeiter iſt eine nothwendige Folge. Und ſelbſt für Diejenigen, welche noch Arbeit finden, äuſſern ſich ſchlimme Wirkungen, da die Mitwerbung der Entlaſſenen die Arbeitslöhne auf den niedrigſten Standpunct herabdrückt. Möglicherweiſe freilich kann zu gleicher Zeit in einem verwandten Geſchäftszweige ein Aufſchwung eintreten, ſo daß Verlangen nach weiteren Arbeitern entſteht, (ſo z. B. beim Ausbruche eines Krieges,) allein es iſt nicht darauf zu rechnen, ja es iſt ſogar ſehr unwahrſcheinlich, indem dieſelbe Urſache jede Art von Abſatz zu gleicher Zeit zu hemmen pflegt.

b) Noch ſchlimmer, weil hoffnungsloſer und dauernder, iſt der Fall, wenn eine innere Veränderung in einem Gewerbszweige die Urſache der Arbeitsloſigkeit iſt. Eine ſolche Veränderung kann aber aus verſchiedenen Gründen eintreten. Eine Aenderung in der Sitte oder in den wirklichen Bedürfniſſen kann das gänzliche Aufgeben einer ganzen Waarenart nothwendig machen. Oder es wird eine bisher mit Menſchenhand verfertigte Arbeit, ſei es in den Gewerben, ſei es im Landbau, nun durch Maſchinen betrieben. Endlich kann eine Waare, welche bisher von vielen ſelbſtſtändigen Handwerkern verfertigt wurde, itzt fabrikmäßig in wenigen großen Anlagen verfertigt werden; eine Umgeſtaltung, zu welcher der ganze neuere Gewerbebetrieb große Neigung hat [2]). Keineswegs bietet ſich im er-

2) Auf dieſe, von der Volkswirthſchaftslehre in der Regel viel zu wenig beachtete Folge der Fabrikation im Großen machen mit Recht aufmerkſam: Fix, Revue d'écon. polit., a. v. St.; Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Par., 1834 (lithogr.)

steren Falle immer eine andere ähnliche Arbeit für die Unbeschäftigten dar. Und auch in den beiden letzteren Fällen wird durch Verbesserung oder Wohlfeilmachung die Begehr nicht immer so gesteigert, daß die durch die Maschine oder die Fabrik überflüssig gewordenen Arbeiter nun in andern Theilen desselben Geschäftes eintreten könnten. Letzteres ist noch überdieß deßhalb schwer, weil in der Regel die Arbeiter bei ihrer bisherigen Beschäftigung zu bleiben und die neue Mitwerbung durch größeren Fleiß und kleinere Forderungen zu überwinden suchen werden, sie somit, wenn sie endlich die Unmöglichkeit einsehen und zur neuen Arbeitsart überzugehen wünschten, dort die Plätze schon besetzt finden [3]). Die hierzu Veranlassung gebende Verbesserung des Gewerbes mag also immerhin für das Volksvermögen im Ganzen ein Vortheil seyn; die Folgen mögen auch häufig, weil sie langsam eintreten, und weil zum Theile wenigstens eine Vermehrung der Fabrikation und somit des Bedürfnisses an Arbeitern entsteht, weniger schädlich seyn, als sie auf den ersten Blick scheinen könnten [4]): ganz ohne Herbeiführung von Verdienstlosigkeit Einzelner tritt sie aber nie ins Leben, und für die brodlos gewordenen Arbeiter ist und bleibt sie ein Unglück und eine unmittelbare Quelle der Verarmung [5]).

---

3) Von welcher Ausdehnung eine Veränderung in einem Gewerbezweige Armuths-Ursache seyn kann, mögen, mit Uebergehung älterer oder kleinerer, Fälle die gegenwärtigen Zustände der Baumwollen-Handweber und der Leingarn-Handspinner beweisen.

4) Hierüber s. die schöne Auseinandersetzung von Bernoulli, Schweiz. Archiv, Bd. II, S. 14 fg.

5) S. Sismondi in Fix, Revue d'écon. polit., S. 123 fg.; Gaskell, The manufact. population of England, a. v. St.

Digitized by

c) Eine weitere mögliche Urſache von Arbeitsloſigkeit iſt übermäßige Zahl der Arbeiter. Dieſelbe kann ſowohl durch eine das Bedürfniß überſteigende Vermehrung derſelben im Inlande ſelbſt entſtehen, als durch eine Mitwerbung eingedrungener Fremder, und iſt in beiden Formen nicht nur bei den Gewerben, ſondern auch, wenn ſchon ſeltener, beim Ackerbau möglich [6]). In allen dieſen Fällen kann ſich die Sache auf doppelte, allein immer nachtheilige, Weiſe geſtalten. Entweder vertheilt ſich die Arbeit unter Alle, wo dann Keiner hinreichend beſchäftigt iſt, ſondern allgemeine Noth folgen muß. Oder aber behalten Einzelne, durch irgend einen Umſtand begünſtigt, volle Arbeit, ſo daß die Uebrigen ganz verdienſtlos bleiben. Dabei iſt dann namentlich keineswegs darauf zu rechnen, daß bei der Mitwerbung Fremder die größere Neigung zu den eigenen Landsleuten dieſen den Vorzug von Seite der Beſchäftiger verſchaffe.

d) Sehr häufig iſt Mangel an lohnender Arbeit die Folge einer übermächtigen Mitwerbung fremder Waaren, welche zu geringeren Preiſen auf den inländiſchen oder auf fremden Märkten geliefert werden, als ſolches den dießſeitigen Verfertigern möglich iſt. Die Urſachen dieſer größeren Wohlfeilheit der Fremden können ſehr manchfach ſeyn, und wenigſtens theilweiſe von der Art, daß bloſe Geſchicklichkeit und Anſtrengung ſie nicht zu beſeitigen vermögen. So z. B. wohlfeilerer Bezug der Rohſtoffe oder der Verfertigungsmittel, größere Kapitale, geringerer Arbeitslohn, leichtere Abgaben. Auch hier iſt nicht einmal im eigenen Lande auf freiwillige Bevorzugung

6) Es ſei hier z. B. an das Herüberſtrömen iriſcher Arbeiter aller Art nach England erinnert.

Digitized by Google

der theureren einheimiſchen Erzeugniſſe zu rechnen; auf fremden Märkten kann ohnedem nur mit Verluſt oder gar nicht verkauft werden.

2) Eine zweite Haupturſache von zufälliger Verarmung iſt Unfähigkeit zur Arbeit. Dieſelbe mag aber hauptſächlich von drei Urſachen herrühren, nämlich von geiſtiger oder körperlicher Schwäche; vom Alter, und zwar ſowohl bei Kindern als bei Greiſen; endlich von Krankheit. Wenn auch dieſe Zuſtände häufig durch die Unterſtützung Verpflichteter oder Freiwilliger erleichtert werden, ſo bleiben doch immerhin ſehr viele Fälle übrig, in welchen die volle Wirkungen eintreten. Hinſichtlich der körperlichen Schwäche ſind namentlich die Weiber zu erwähnen, welchen es ſehr ſchwer wird, eine ihren Kräften entſprechende genügend belohnende Arbeit zu finden. Bei Erkrankungen aber tritt Verarmung um ſo gewiſſer ein, als mit dem Aufhören der Einnahme zu gleicher Zeit größere Ausgaben nothwendig werden, und als ungenügende Pflege und inneres Leiden die Krankheit leicht erſchwert und verlängert. Vielleicht finden die Unglücklichen ſogar, wenn ſie wieder geneſen ſind, ihre Stelle von Anderen eingenommen, ſo daß ſie nur die Unfähigkeit zur Arbeit mit Mangel an derſelben verwechſeln. Leider iſt die Unfähigkeit zur Arbeit ſehr häufig nicht blos vorübergehend; denn Viele ſind ihr ganzes Leben lang durch Krüppelhaftigkeit und gänzliche geiſtige oder körperliche Schwachheit zur Arbeitsunfähigkeit verurtheilt.

3) Eine weitere nur allzu häufige Quelle von Verarmung ſind Unglücksfälle. Sie können entweder das Vermögen treffen, namentlich das ſchon geſammelte Kapital vernichten, oder ſie treffen die Perſon des Ernährers einer Familie. — Fälle der erſteren Art treten theils ein durch Elementar-Ereigniſſe, z. B. Feuer, Ueberſchwemmung, Hagel, Froſt, Thier-

Digitized by Google

ſterben; theils durch menſchliche Handlungen. Plünderung und Verwüſtung im Kriege, Truppendurchzüge, Lieferungen und Brandſchatzungen, Raub und Diebſtahl, Betrug, Bankbruch, haben ſchon Unzählbare in Armuth geſtürzt. Möchten ſolche Vermögenszerſtörungen auch in ſo ferne minder furchtbar erſcheinen, weil ſie die geiſtige und körperliche Fähigkeit zur Arbeit unangetaſtet laſſen; und iſt auch ſchon richtig, daß Mancher durch verdoppelte Anſtrengung wieder das Verlorene ganz oder theilweiſe erſetzt: ſo iſt doch auch zu bedenken, daß der Verluſt des Kapitales die wirthſchaftliche Möglichkeit die Arbeit fortzuſetzen leicht ganz raubt; ſodann daß, häufig wenigſtens, ein ſolches Unglück ſich auf ſehr Viele zu gleicher Zeit erſtreckt, und alſo auch die Möglichkeit zum Wiedererwerbe ſehr geſchwächt wird, theils durch die Mitwerbung anderer Arbeitſuchender, theils durch den Mangel an Kapitaliſten und Abnehmern. — Am ſchwerſten trifft das Unglück, wenn der Tod den Ernährer einer Familie vor der Zeit wegrafft. Es iſt dieß aber ein Fall, welcher in allen Klaſſen der Geſellſchaft ſich ereignen kann, wo immer die Familie nicht auf Vermögen ſondern auf Erwerb gegründet war, und nichts übergeſpart wurde. Je früher der Familienvater ſtirbt, deſto größer dann auch das Unglück. Die Arbeit einer Frau reicht nur in ſeltenen Fällen zu mehr, als zu ihrem eigenen dürftigen Unterhalte hin; um ſo weniger kann ſie alſo noch Kinder nähren, namentlich wenn deren Wartung ſie in Anſpruch nimmt. In den gebildeten Ständen treten noch beſondere Schwierigkeiten ein, welche mit der, freilich wohl falſchen, öffentlichen Meinung, körperlicher Unkräftigkeit u. ſ. w. zuſammenhängen. Bei manchen Beſchäftigungen aber ſind die Gefahren ſo groß, daß vorzeitige Todesfälle entweder in Folge eines einzelnen unglücklichen Zufalles oder durch fortgeſetzte ſchädliche Einwir-

kungen sehr häufig eintreten, so z. B. bei Seeleuten, Soldaten, bei vielen Fabrikarbeitern [7]).

4) Endlich müssen noch genannt werden: schlechte Staatseinrichtungen, welche die Gütererzeugung hindern oder das Erworbene unnöthig und nutzlos verzehren. Es lassen sich dabei dreierlei Arten von vermögenzerstörenden Ursachen unterscheiden, nämlich:

a) Die Unterlassung solcher rechtlicher und polizeilicher Einrichtungen, welche zum Vermögenserwerbe nothwendig sind. Der Fehler ist somit hier negativer Art.

b) Die gesetzliche Einführung oder Gestattung von Rechten, sei es des Staates selbst sei es der Einzelnen, mit deren Bestehen eine rationelle und ertragreiche Thätigkeit unvereinbar ist, z. B. von allzuvielen oder allzugroßen Majoraten, von Monopolen, Privilegien, oder gar von Leibeigenschaft. Endlich

c) Abgaben, welche das jährliche reine Einkommen eines Theiles oder der Gesammtheit des Volkes verschlingen, vielleicht in das rohe Einkommen oder in das Kapital eingreifen. Die Schuld hieran mag aber entweder die absolute Höhe der Forderungen des Staates an die Steuerpflichtigen, oder auch eine ungeschickte und ungleiche Art der Vertheilung und Erhebung tragen [8]).

---

7) Eine große Menge merkwürdiger aber betrübender Angaben über die geringe mittlere Lebensdauer sehr vieler Arten von Handwerkern und sonstigen Arbeitern, s. bei Turner Thaekrah, The effects of the principal arts, trades and professions on health and longevity. Lond., 1831.

8) Man hat sich viele Mühe gegeben, das Zahlen-Verhältniß der verschiedenen Armuths-Ursachen aufzufinden, so z. B. Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre; Villeneuve-Bargemont, Econ. polit. chrét, Bd. II, S. 24; De Gerando, Der Armen-Besucher. Allein es ist nicht möglich, genaue allgemein gültige

3) Mittel zur Abwehr der Armuthsursachen.

§. 55.

a) Der Selbstverschuldeten.

Je bestimmter die verschiedenen Ursachen der Armuth ins Auge gefaßt werden, desto sicherer vermag man denselben entgegen zu wirken, während Anstalten, welche sie nicht berücksichtigen, nur zufällig und vorübergehend eine Wirkung thun können. Sowohl der Privatwohlthätigkeit als der Thätigkeit des Staates ist dadurch die erste und nothwendigste Richtung ihrer Wirkung bezeichnet; und namentlich hat auch in dieser Beziehung die letztere immer dann einzuschreiten, wo die erstere sich nicht bemerklich macht. Sehr übertrieben wären freilich die Hoffnungen Derjenigen, welche von solcher berechneter Einwirkung eine gänzliche Verhinderung aller Armuth erwarten würden. Manche der oben geschilderten Armuths-Ursachen ist jedem menschlichen Einflusse unzugänglich. Bei anderen läßt sich nur eine theilweise Gegenwirkung hoffen.

Gleich bei der selbstverschuldeten Armuth stößt man

Zahlen anzugeben, theils weil je nach der Oertlichkeit und der Zeit das Verhältniß wechselt, theils weil die Ursachen sich in der Wirklichkeit nicht so scharf herausstellen, wie in der Theorie, und sehr häufig in einander überfließen. Nur so viel mag im Allgemeinen behauptet werden, daß nach allen Nachrichten im gewöhnlichen Zustande der Dinge unvorsichtige Ehen die Hauptveranlassung sind, und wenigstens die Hälfte von allen Fällen begreifen. Ungefähr gleich stehen sich Verarmung durch Unglücksfälle und durch Arbeitlosigkeit, jede etwa zu einem Fünftheile. Die übrigen Ursachen sind somit nach Zahlen von geringerer Bedeutung. Doch bedarf es keines Beweises, daß unter Umständen leicht eine derselben alle übrigen übertreffen kann. So z. B. die Verwüstungen eines Krieges, eine Theurung, völliger Mangel an Grundeigenthum bei der Masse (wie in Irland).

Digitized by Google

auf solche innere Schwierigkeiten, indem in manchen Beziehungen nur von dem eigenen festen Entschusse des Schuldigen eine gründliche Abhilfe erwartet werden kann, soweit sich der Einfluß des Staates auf mittelbar wirkende Maaßregeln beschränkt. Die Anwendung dieser letzteren ist freilich um so weniger zu unterlassen, als der Staat bei der Mehrzahl dieser Zustände noch manchfache andere Gründe zur Bekämpfung hat, als blos ihre Veranlassung von Verarmung.

Dieß ist denn namentlich der Fall hinsichtlich der Ausschweifungen, der Verschwendung und der unvorsichtigen Ehen, als gegen welche aus dem Gesichtspuncte der Sittenpolizei, der Förderung des Volksvermögens und der Vermeidung einer Uebervölkerung mindestens eben so viel einzuwenden ist, als aus dem der Armenpflege. Aus diesem Grunde ist denn auch hier hinsichtlich der Gegenmittel auf diejenigen Theile der polizeilichen Staatsthätigkeit zu verweisen, welche diese Gegenstände in ihrem Zusammenhange behandeln. Jedes im Ganzen richtige Mittel ist auch passend im Interesse der Armenpflege, und jedes gewonnene Ergebniß ebenfalls ein Vortheil für diese [1]).

Somit bleibt hier nur die Erörterung der Mittel gegen den Müssiggang und gegen bodenlose Spekulationen.

1) Gegen den Müssiggang kann und muß theils vorbeugend, theils unterdrückend verfahren werden.

Die Vorbeugung besteht theils in einer möglichst zweckmäßigen Erziehung, namentlich der unteren Volksklassen, theils in der Unterbringung der herangewachsenen Jugend bei einem nützlichen und einträglichen Geschäfte. — Eine gute Er-

---

1) Ueber die Mittel gegen Ausschweifungen, s. unten Bd. I, §. 89, 90 und 94; gegen Verschwendung, Bd. II, §. 182; gegen unvorsichtige Ehen, oben, §. 20.

Digitized by Google

ziehung macht geistig thätiger, und vermindert also die Arbeitsscheue; sie giebt größere Fähigkeit zu lernen und auszuüben, und vergrößert dadurch die Möglichkeit einer Verwendung; sie klärt auf über wahre Ehre und Schande, so wie über die nothwendigen Folgen des Müssigganges. Eine gute Erziehung ist folglich ein mächtiges Vorbeugungsmittel gegen Müssiggang; und gegen ihre Zulässigkeit ist natürlich kein Zweifel denkbar. Außer den allgemeinen Regeln für die zweckmäßige Einrichtung jeder Art von Verstandes-Ausbildung [2]) kommen aber hier zweierlei Vorkehrungen besonders in Betrachtung, nämlich die Industrie-Schulen und die Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder. Die ersteren bestehen in einer, mit der gewöhnlichen Volksschule in Verbindung gebrachten, Unterweisung der Jugend beider Geschlechter in leichteren und verkäuflichen Handarbeiten, in häuslichen Geschäften und, wo möglich, im Gartenbau und in der Baumzucht. Hierdurch werden die Kinder nicht nur an geordnete Thätigkeit gewöhnt, sondern die erworbenen Fertigkeiten erleichtern ihnen auch ihr einstiges Fortkommen. Auch ist schon der itzige Erlös der Arbeiten nicht ohne Bedeutung für ärmere Familien. Natürlich darf übrigens weder der eigentliche Schulunterricht hierunter leiden, noch die zur körperlichen Erstarkung der Kinder nöthige Zeit in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung ist nicht immer leicht zu treffen, wegen des Mangels theils an Lehrern und Lehrerinnen, theis an Absatz für die Arbeiten; namentlich ist dieß in kleinen und dürftigen Gemeinden der Fall, wo doch andererseits die Anstalt besonders ersprieslich wäre. Es tritt somit einer der Fälle ein, in welchen der Staat unmittelbar zu wirken hat, theils durch

---

2) Ueber Armen-Erziehung s. namentlich Eden, State of the poor, Bd. I, S. 427.

Digitized by Google

zweckmäßige Aufmunterung der Privatwohlthätigkeit, theils durch Beiträge aus der Staatskasse [3]). Vielleicht von noch größerer Bedeutung sind die Anstalten zur Erziehung von Kindern, welche in schlechter Umgebung und unter schädlicher Leitung aufwachsen. Daß solche Unglückliche nur eine Entfernung von ihren verderblichen Aeltern oder Pflege-Aeltern und eine besondere auf Ausrottung der bereits eingesogenen Laster berechnete Erziehung retten kann, ist einleuchtend. Die gewöhnlichen Schulen sind nun hierzu nicht tauglich, theils weil die übrigen Kinder nicht in die Gefahr der Ansteckung gebracht werden dürfen, theils weil es hier an Aufsicht und Unterkunft außer den Schulstunden fehlt. Somit sind eigene, wo möglich vereinzelt liegende, Anstalten nöthig. Wie groß freilich die Schwierigkeiten eines sittlichen Erfolges sind, und daß hier nicht bloße Miethlingsarbeit, sondern nur wahre Theilnahme und große Aufopferung zum Ziele führen können, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch die Beibringung der Geldmittel ist keineswegs leicht. Bloße Staatsvorschriften und Staatsanstalten reichen hier nicht aus; sondern das Ganze ist wesentlich ein Gegenstand für eine lebendige, namentlich eine auf religiöser Grundlage ruhende Privatwohlthätigkeit. Ist diese Richtung vorhanden, so mag und soll dann immerhin der Staat durch Geldunterstützung, Einräumung von Gebäuden, Gleichstellung der Lehrer mit denen im öffent-

3) Von der zahlreichen Literatur über diesen Punct s. namentlich: Wagemann, Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie. Gött., 1791; Gedanken ü. d. Einführung der Industrie-Schulen. Lpz., 1801; Köhler, Das Industrie-Schulwesen. Braunschw., 1801; Schmidlin, Ueber öffentliche Kinder-J.-Anstalten. Stuttg., 1821. Wenn Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 195, für jede Gemeinde eine eigene Schule für den Unterricht im Feldbau verlangt, so geht er sicherlich weiter, als die verfügbaren dinglichen und geistigen Kräfte reichen können.

Digitized by

lichen Dienste, durch Lob und Anerkennung das nützliche Werk fördern. Auch ist es nur eine Pflichterfüllung gegen Schutzlose, wenn gesetzlich die Fälle festgestellt werden, in welchen schlechte Aeltern genöthigt werden können, die von ihnen verwahrlosten Kinder zur Erziehung an solche Anstalten abzugeben [4]). — Die Unterbringung der herangewachsenen Jugend bei einem nützlichen und einträglichen Gewerbe ist höchst nothwendig, indem ein Müssiggang nach vollendeten Schuljahren, also zu der Zeit der Entwicklung der Leidenschaften und der üblen sowohl als guten Gewohnheiten, den jungen Menschen beinahe nothwendig zu Grunde richten muß. Die Sorge für eine solche Unterbringung ist nun zwar allerdings zunächst Sache der Aeltern oder sonstigen Erzieher; durch eine gute vorgängige Erziehung wird sie auch sehr erleichtert: allein nicht selten kommt doch bei den Kindern der Armen, namentlich bei Knaben, der Fall vor, daß sie die geringen Ausstattungs- und Lehrkosten nicht aufzutreiben im Stande sind. Keine Wohlthat ist nun größer hinsichtlich der Sittlichkeit und des ganzen Lebensglückes eines solchen jungen Menschen, als wenn ihm die fehlenden Mittel zur Unterbringung in eine Lehre gegeben werden; keine Wohlthat ist aber auch wirthschaftlicher, weil man ihn dadurch in den Stand setzt, für immer ohne weitere öffentliche Unterstützung

4) Ueber diesen ansprechenden und wichtigen Theil der Armenpflege s. Ristelhuber, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Stuttg. u. Tüb., 1828; Schmidlin, Die Orts- u. Bezirks-Erziehungs-Häuser für verwahrloste Kinder in Württemberg. Stuttg., 1828; Schlipf, Die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder in Weingarten. Göpp., 1831; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 399 fg. Württemberg zeigt, was in dieser Richtung durch eine von religiösem Eifer getragene Wohlthätigkeit geschehen kann. In wenigen Jahren sind gegen 30 Anstalten dieser Art, mit geringer oder gar keiner Staatsunterstützung, gegründet worden.

Digitized by Google

ſein Brod zu erwerben und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft zu werden. In ſo ferne alſo nicht ſchon die Privatwohlthätigkeit dieſes zum Gegenſtande ihrer Wirkſamkeit macht, iſt von Seiten der Gemeinden und, wenn nöthig, des Staates Vorkehrung zu treffen [5]).

Aber ſelbſt die ſorgfältigſte öffentliche Erziehung und die eifrigſte Bemühung für die herangewachſene Jugend wird nicht die Folge haben, daß Alle mit Fleiß und regelmäßig ihre Geſchäfte betreiben. Deßhalb iſt denn nun zweitens zu unterſuchen, ob der Müſſiggang vom Staate unterdrückt werden könne.

Vor Allem wirft ſich die Frage auf, ob der Staat das Recht dazu hat, ſeine Bürger mit Zwang zur Arbeit anzuhalten? Im Allgemeinen iſt dieß allerdings zu verneinen. Wenn ſchon eine nützliche Beſchäftigung Gebot der Sitten- und Wunſch der Volkswirthſchafts-Lehre iſt, ſo folgt daraus noch kein Zwangsrecht des Staates. Der Bürger lebt nicht im Staate um zu arbeiten, ſondern er arbeitet unter dem Schutze des Staates um zu leben, wenn er nämlich keine anderen erlaubten Hilfsquellen beſitzt, z. B. Einkommen aus eigenem Vermögen, Gehalte, ſelbſt zureichende Geſchenke von Anderen. Dieſer allgemeine Satz erleidet jedoch eine doppelte Ausnahme. Einmal nämlich iſt klar, daß die Arbeitsloſigkeit des Bürgers nicht zu Rechts-Verletzungen führen darf. Wenn er alſo keinen anderen rechtlichen Lebens-Unterhalt hat, als ſeine Arbeit, er aber aus Scheue vor dieſer zu Vergehen greift, um ſich von dieſen zu nähren, ſo iſt der Staat berechtigt, jene Quelle von Rechtsverletzungen zu verſtopfen. Der andere Fall iſt, wenn der Müſſigang zu gemeinſchädlichen Handlungen und Verhältniſſen führt.

---

5) S. Colquhoun, Treatise on indigence, S. 157 fg.

Digitized by Google

Dieß kann aber in doppelter Beziehung eintreten. Einmal, wenn Arbeitsscheue durch seine Trägheit eine öffentliche Unterstützung des Staates nothwendig machen würde. Da er auf eine solche Unterstützung, selbst wenn er wollte, nicht verzichten darf, weil der Staat die beiden übrigen Mittel zur Erhaltung seines Lebens, Bettel und Diebstahl, nicht dulden kann, so verursacht er also eine unnöthige Ausgabe öffentlicher Gelder, was sicher ein Schaden für die Gesellschaft ist. Zweitens ist es als ein solcher Schaden anzusehen, wenn sich ein Bürger lediglich durch Müssiggang in die Unmöglichkeit versetzt, dem Staate einen entsprechenden Beitrag zu seinen Lasten zu geben. Für Jeden, ist eine große Anzahl von schützenden und fördernden Staatsanstalten vorhanden; Jeder hat also die Pflicht, zu ihrer Unterhaltung nach seinen Kräften beizutragen. Und wenn Derjenige, welcher ohne seine Schuld völlig vermögenslos ist, aus Billigkeit befreit werden kann, so tritt eine solche Rücksicht nicht gegen den ein, welcher einfach nicht will [6]). Es wird somit allerdings der Müssiggänger, welchen sein Hang entweder zu Verbrechen und zum Bettel geführt hat, oder welcher aus Trägheit der öffentlichen Armenpflege verfallen ist, oder endlich welcher, weil er weder arbeitet noch etwas besitzt, seine Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht abtragen kann, durch Zwangsmaaßregeln zur Arbeit angehalten werden dürfen [7]).

---

6) Vgl. Gerstäcker, Bettelwesen, S. 116.

7) Vergl. mit dieser Ansicht die von Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildb., 1810, S. 34 fg., gegebene Ausführung. Dieser Schriftsteller glaubt übrigens, nur Freiheits-Beraubung nicht aber Zwang zur Arbeit lasse sich rechtlich vertheidigen, und die Anleitung zur Arbeit so wie die Gewöhnung an dieselbe dürfe durch keine anderen Mittel geschehen, als in der Freiheit, nämlich durch Reiz zum Gewinne und durch Furcht vor Hunger. Allein wenn der Staat überhaupt ein Recht hat,

Digitized by Google

Nun entsteht aber die zweite Frage, auf welche Weise am zweckmäßigsten dieser Hang zum Müssigange unterdrückt werden kann? Blose Strafen irgend einer Art taugen hierzu offenbar nicht, indem sie zwar Furcht erwecken, keineswegs aber die fehlende Gewöhnung zur Arbeit und Fähigkeit zu derselben geben können. Eine wirkliche Heilung von der Arbeitsscheue ist aber so lange nicht zu erwarten, als diese beiden Eigenschaften nicht erworben sind [8]). Die einzige Maaßregel, welche allen drei Forderungen entspricht, nämlich der Abschreckung, der Gewöhnung an fortgesetzte Arbeit und der Verschaffung der nöthigen Fertigkeiten, ist die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern, in welchen Müssiggänger der oben bezeichneten Art eingesperrt, in gewissen Arbeiten unterrichtet und zu bestimmter anhaltender Beschäftigung so lange gezwungen werden, bis man sich eine Besserung von ihnen zu versprechen das Recht hat [9]). Eine solche Anstalt

---

den gemeinschädlichen Müssiggänger zu einer Aenderung seiner Lebensweise zu nöthigen, so müssen ihm auch die als tauglich erfundenen Mittel zu Gebote stehen, indem wer den Zweck wollen darf, auch die nothwendigen Mittel anzuwenden berechtigt ist. Ueberdieß dürfte jeden Falles die Freiheits-Beraubung die schwerste Verletzung der Persönlichkeit seyn. — Auch gegen die von Lotz, S. 84 fg., versuchte Aufzählung der einzelnen Arten von Menschen, welche sich für die Zwangs-Arbeitshäuser eignen, möchten wohl Ausstellungen zu machen seyn, in so ferne manche derselben, wenigstens zuerst, in Straf-Anstalten gehören.

8) Von der Richtigkeit dieses Satzes mag man sich am leichtesten in solchen Ländern überzeugen, in welchen nur Strafen auf Müssiggang und Landstreicherei gesetzt sind, ohne daß man solche Menschen auch zu bessern sucht. Noch nie hat diese Weise zu verfahren irgend zum Ziele geführt.

9) Naville, Charité lég., Bd. I, S. 201 fg., welcher sich gegen alle Zwangsarbeitshäuser erklärt, ihnen Härte, Unordnung, Unsittlichkeit, Kostspieligkeit und Nutzlosigkeit vorwerfend, verwechselt die freiwilligen Beschäftigungsanstalten mit Zwangsarbeitshäusern. Gegen

Digitized by Google

iſt ſomit auf der einen Seite eben wohl von einer Straf-Anſtalt zu unterſcheiden, in welcher zur Beſtrafung wegen begangener Rechtsverletzungen beſtimmte phyſiſche Uebel auf richterlichen Ausſpruch vollzogen werden, als auf der andern Seite von den freiwilligen Werkhäuſern, wo arbeitsloſe aber arbeitswillige Arme Beſchäftigung, Werkzeuge u. ſ. w. auf ihr eigenes Anſuchen erhalten [10]). Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß der Ausſpruch über die Einlieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus immer nur von einer höheren Polizei-Stelle, unter Geſtattung von Vertheidigung und Rechtsmitteln, ausgeſprochen werden darf, da es doch immer eine Freiheitsberaubung iſt, wenn ſchon nicht zur Strafe. Die Koſten des Aufenthaltes hat die betreffende Gemeinde zu bezahlen, theils weil ſie überhaupt zur Unterſtützung ihrer Armen verpflichtet iſt, theils zur Vermeidung von Ueberſchiebung ihrer Verbindlichkeit auf den Staat unter dem Vorgeben eines müßigen Lebens ihrer Armen.

Ueber die Einrichtung einer ſolchen Anſtalt iſt im Weſentlichen folgendes zu bemerken: Die Behandlung der Zwangs-

---

letztere iſt weder Strenge noch Unfähigkeit zur Deckung aller Koſten eine gegründete Einwendung. Unordnung und Unſittlichkeit aber mag eine ſtrenge Aufſicht wohl vermeiden.

10) Lotz, a. a. O., S. 7 fg., führt dieſen Unterſchied richtig aus; namentlich auch gegen die unklaren Anſichten von Wagnitz, Klein, Arnim, welche leichtere Straf-Anſtalten mit Zwangs-Arbeitshäuſern vermiſchen. Nur wenn Lotz neben den Strafanſtalten noch eigene Sicherungs-Anſtalten annimmt, ſo möchte dieſer letztere (übrigens nicht weiter hierher gehörige) Begriff ſich nicht vertheidigen laſſen in einem Rechtsſtaate. Das von ihm, S. 23 fg., Angeführte reicht gewiß nicht zu, um eine Freiheits-Beraubung aus Furcht zu rechtfertigen. Fehlerhaft iſt die von Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità, Bd. I, S. 60 fg., angerathene Verbindung der Zwangsarbeitshäuſer und der freiwilligen Werkhäuſer.

Digitized by

arbeiter muß wesentlich verschieden von der in einer Strafanstalt seyn; denn sie sind nicht hier um körperliche Uebel zu erdulden. Alle Härte, welche weder zu Erhaltung der Hausordnung, noch zur Arbeitsgewöhnung nöthig ist, muß also wegfallen. Doch versteht sich von selbst, daß die Zwangsarbeiter einer strengen Hausordnung und Aufsicht unterworfen seyn müssen [11]). Die Wahl der in der Anstalt zu betreibenden Arbeiten ist natürlich von der größten Wichtigkeit für ihr Gelingen. Vor Allem müssen es Arbeiten seyn, welche die Züchtlinge nach ihrer Entlassung leicht anwenden können, und welche ihnen den nöthigen Lebensunterhalt liefern. Sie müssen also gesucht seyn und ohne vieles Kapital an Werkzeugen und Vorräthen betrieben werden können. Sodann muß die Wahl so getroffen werden, daß die Räumlichkeit der Anstalt zu ihrer Betreibung hinreicht, und die Sicherheit derselben mit ihnen bestehen kann. Endlich ist eine Verschiedenheit derselben nöthig, theils der besonderen Anlagen und Neigungen der Züchtlinge wegen, theils zur Vermeidung allzugroßer Concurrenz unter den Entlassenen. Der unmittelbare Geldvortheil der Anstalt selbst kommt dabei zunächst nicht in Betracht, da sie keine Fabrik, sondern eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt seyn soll. Uebrigens werden die für den einzelnen Züchtling vortheilhaften Arbeiten auch für sie nicht schädlich seyn [12]). — Am schwierigsten ist die Frage zu beant-

11) Vgl. Lotz, a. a. O., S. 122; Fodéré, Pauvreté des nations, S. 403 fg.; Hansen, Kritik des Armenwesens, S. 127 fg.

12) In allen diesen Beziehungen ist die in solchen Anstalten gewöhnliche Arbeit, das Spinnen, ganz unzweckmäßig, namentlich seit der übermächtigen Mitwerbung der Spinnmaschinen. Mit Kenntniß und gutem Willen wird sich überall, natürlich verschieden nach der Oertlichkeit, eine Anzahl tauglicher Beschäftigungen auffinden lassen. Sehr passend ist es namentlich, wenn auch Feldarbeiten getrieben werden können, wozu freilich gehört, daß die Anstalt mit einem bedeutenden Grundbesitze ausgestattet ist.

Digitized by Google

worten, wie die Züchtlinge zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden ſollen? Gezwungen zu einer anhaltenden und beſtimmten Arbeit können ſie freilich leicht werden, durch Aufgabe eines täglichen Arbeitsmaaßes und durch Strafen im Falle ſchlechter oder zu weniger Arbeit. Allein durch ſolchen Zwang iſt, was doch der Hauptzweck iſt, Liebe zur Arbeit noch keineswegs beigebracht. Hierzu ſind aber an ſich nur zwei Mittel vorhanden. Das eine, gewöhnliche, beſteht in der Geſtattung eines Ueberverdienſtes, d. h. der Möglichkeit einer täglichen über das vorgeſchriebene Maaß hinausgehenden Arbeit, welche beſonders vergütet wird, und theils zur Anſchaffung kleiner Genüſſe dient, theils als Kapital bei der Entlaſſung aus dem Hauſe übergeben wird. Das zweite Mittel beſteht in einer regelmäßigen Abrechnung mit jedem Zwangsarbeiter, nach welcher ihm ſein ganzer Arbeitsverdienſt zur Verfügung (natürlich innerhalb der Gränzen der Hausordnung) geſtellt, dagegen aber auch gar Nichts, ſelbſt Nahrung nicht ausgenommen, unentgeltlich verabfolgt wird, ſo daß der beharrliche Müſſiggänger ſchließlich ſelbſt dem Hungertode überlaſſen würde [13]). Ohne Zweifel iſt der letztere Plan der pſychologiſch richtiger berechnete, und ſomit der an ſich beſſere: allein da die Ausführung doch am Ende an der Nichtvollziehung des Schlußmittels, nämlich eben des Hungertodes, ſcheitern muß, ſo iſt das Syſtem des Ueberverdienſtes vorzuziehen.

Da die Einlieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus nicht die Erſtehung einer beſtimmten Strafe, ſondern eine ſittliche Beſſerung und die Erwerbung einer techniſchen Fertigkeit zum Zwecke hat, ſo läßt ſich zwar wohl ein beſtimmtes Minimum der Aufenthaltszeit feſtſtellen, vor deſſen Ablauf eine

13) Dieſen Vorſchlag macht ausführlich Lotz, in der ſchon öfter genannten Schrift, S. 149—201.

Digitized by Google

wirkliche Gewöhnung an Arbeit vernünftigerweise nicht erwartet werden kann; allein eine längste erlaubte Zeit läßt sich nicht zum Voraus vorschreiben. Der Züchtling muß bis zu erprobter Besserung und Geschicklichkeit bleiben, namentlich bei Rückfällen. Die Entscheidung über die Frage aber, ob er in beiden Beziehungen wirklich das Ziel erreicht habe, kann nur dem gewissenhaften Ermessen der Vorsteher der Anstalt zustehen; nur sie können den Einzelnen beurtheilen, namentlich auch wie weit er Besserung blos heuchelt. Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten mögen theils persönliche Untersuchungen von Seiten der vorgesetzten Behörden, theils regelmäßige Berichte der Vorsteher mit genauer Anführung ihrer Gründe, warum sie den Einzelnen, welcher über das Minimum zurückgehalten wird, noch nicht zur Freiheit befähigt erachten, eingerichtet werden. Vielleicht findet sich, was allerdings das beste wäre, ein Verein freiwilliger Menschenfreunde, welcher, zu beständiger Ueberwachung der Vorsteher, ungehinderte Einsicht von Allem nehmen dürfte, und bei der Frage über die Entlassung auch seine Stimme abzugeben hätte. Ein sehr wichtiger Punct bei der Entlassung ist die Sorge für ein passendes Unterkommen des zu Entlassenden, damit er nicht durch schlechte Gesellschaft, namentlich aber durch Mangel an Beschäftigung, wieder in die alten Fehler verfalle. Auch hier werden freiwillige Privat-Vereine am zweckmäßigsten und wirksamsten helfen können; in Ermanglung solcher aber haben die Gemeinden Sorge zu tragen, welche jeden Falles besser im Stande zur Auffindung einer Gelegenheit und mehr bei einem guten Ergebnisse betheiligt sind, als eine Staatsbehörde.

2) Daß der Staat, ohne eine völlig unerträgliche und in jeder Beziehung unzuläßige Einmischung in das Privatleben und das Gewerbe seiner Bürger, nicht im Stande ist, gegen die Verarmung durch bodenlose Speculation einzuschrei-

Digitized by Google

ten, ist einleuchtend. Hier giebt es nur zwei mittelbar wirkende Hilfen. Einmal eine möglichst gute sowohl allgemeine als technische Erziehung, welche theils Einsicht in die Geschäfte verschafft, theils überhaupt klare Begriffe über Leben, Mittel und Pflichten giebt. Zweitens eine schnelle und strenge Rechtspflege gegen muthwillige oder gar betrügerische Gantleute.

b) Der zufälligen.

§. 56.

a) Mittel gegen Verarmung wegen Mangels an Arbeit.

Die Aufgabe für den Staat hinsichtlich der Verarmung wegen Mangels an lohnender Arbeit ist eine doppelte. Einmal muß er suchen, dem Unwerthe einer bisher einträglichen Arbeit ganz zuvorzukommen. Zweitens aber hat er, wenn er zu solcher Verhinderung nicht im Stande ist, wo möglich zu anderen Arbeiten Rath zu schaffen. Die gänzliche Erfüllung dieser beiden Forderungen wird freilich häufig sehr schwierig, nicht selten ganz unmöglich seyn; doch ist immerhin ein Ziel für den Staat gesteckt, dem möglichst sich zu nähern, seine Pflicht ist. Häufig wird schon der Versuch, sollte er auch nicht genügend ausfallen, Uebel lindern.

I. Aufrechthaltung des bisherigen Arbeits-Werthes.

1) Nur in einem kleinen Theile der Fälle, in welchen aus äußeren Ursachen Arbeitslosigkeit eingetreten ist, kann auf eine polizeiliche Hilfe gehofft werden.

a) Gleich bei der durch Stockung des Absatzes erzeugten Verlegenheit fällt es in die Augen, daß, wenn Krieg oder innere Unruhen die Ursache sind, jene Arbeitslosigkeit für sich nicht beseitigt werden kann, da sie nur eine nothwendige Folge eines allgemeinen Zustandes ist. Auch ist mehr als zweifelhaft, daß es überhaupt in der Macht

Digitized by Google

des Staates stehe, diesen Zustand selbst zu beseitigen; er würde dieß wohl längst, ehe wirthschaftliche Nachtheile eingetreten wären, gethan haben, da er noch weit nähere und dringendere Gründe hierzu hat. Und nur so viel kann vernünftigerweise verlangt werden, daß unter den Erwägungen, welche eine Regirung veranlassen sollen, unnöthige Veranlaßungen zu Kriegen und Aufständen zu vermeiden, auch die Störung der Gewerbe ihre gebührende Stelle erhalten. — Etwas mehr Hoffnung ist vorhanden, wenn ein feindliches Zollsystem die Veranlassung ist. Hier kann es zuweilen einer geschickten Unterhandlung oder einer Drohung gelingen, den Nachtheil abzuwenden. Doch ist freilich nicht darauf zu zählen. In der Regel wird der fremde Staat zu einer Zurücknahme seiner kaum gefaßten Bestimmungen nicht zu bewegen seyn.

b) Unbedingt unmöglich ist Hilfe, wenn eine Veränderung in den Gewerben den Mangel an Beschäftigung der Arbeiter veranlaßt. Neue Bedürfnisse und Sitten ist der Staat nicht im Stande zu hindern. Rührt die Verminderung aber her von der Einführung oder Verbesserung von Maschinen oder von der fabrikmäßigen Einrichtung eines bisher von Einzelnen selbstständigen Arbeitern betriebenen Geschäftes, so wäre ein Verbot dieser Verbesserungen und Fortschritte eigentlich widersinnig. Durch ein solches würden die eigenen Gewerbe muthwillig hinter die der übrigen Völker zurückgestellt und für immer von dem Weltmarkte ausgeschlossen [1]).

---

1) Vergl. hierüber Sismondi, Nouveaux principes, Bd. II, S. 312. Auch er verzweifelt an einem Mittel gegen diese furchtbare Quelle

c) Wenn auch nicht als unmittelbar und leicht, so doch als möglich erscheint die Beseitigung einer allzugroßen Zahl der Arbeiter. Sind dieselben Fremde, so mag den bereits Vorhandenen der längere Aufenthalt untersagt, gegen neu Ankommende aber die Gränze verschlossen werden. Gegen die einheimische Uebervölkerung eines Gewerbes aber müssen die, freilich langsameren und zum Theile kostspieligeren, Mittel angewendet werden, welche überhaupt zur Verminderung der Volkszahl dienen [2]).

d) Am sichersten ist Hilfe zu schaffen gegen eine Mitwerbung fremder Waaren. Die Arbeiter können zunächst durch die Förderung einer besseren und wohlfeileren einheimischen Gütererzeugung, sodann, wenn dieses nicht genügen sollte, durch die Erschwerung der Einfuhr mittelst eines Schutzzoll-Systemes vollständig gesichert werden [3]). Allerdings sind die erstgenannten Mittel nicht ohne Mühe und Aufwand zu bewerkstelligen, auch können sie nur allmählig wirken; Schutz-Zölle aber haben nicht blos wünschenswerthe Folgen: aber diese Nachtheile mögen wenigstens, wenn das zu beseitigende Uebel einen hohen Grad erreicht hat, als untergeordnet betrachtet werden.

II. Beschäftigung der Arbeitslosen.

---

der Armuth; denn das einzige von ihm als möglich angesehene, nämlich die Aufhebung der Erfindungs-Patente, würde nur in schwachem Maaße wirken, da auch ohne solchen Schutz Maschinen erfunden und eingeführt werden würden und müßten. Und soll man in dem nun leider einmal bestehenden Kriege auf Tod und Leben zwischen der Industrie der verschiedenen Völker immer blos sich vertheidigen? Dieß ist bekanntlich schlechte Kriegskunst.

2) S. hierüber oben, §. 21, S. 123.

3) Das Nähere über diese Mittel ist in ausführlicher Entwicklung unten, Bd. II, §. 163, zu ersehen.

Digitized by Google

In vielen Fällen ist also eine Vorbeugung der Arbeitslosigkeit nicht in der Macht des Staates. Alsdann tritt die oben erwähnte subsidiäre Verbindlichkeit ein, den in ihren eigentlichen Gewerben nicht zu Beschäftigenden eine zu ihrer Ernährung hinreichende anderweitige Arbeit zu verschaffen. Leider werden freilich auch hier die Mittel nicht immer den Forderungen entsprechen. Es stehen nämlich der Regirung nur nachstehende Maaßregeln zu Gebote, und zwar blos unter den anzugebenden Voraussetzungen und Bedingungen.

A. Bei verbreiteter Arbeitslosigkeit.

1) Die Anordnung von Arbeiten auf Rechnung des Staates.

a) Die Veranstaltung öffentlicher Bauten, z. B. Anlegung von Straßen und Kanälen. Natürlich kann auf diese Weise sehr vielen Menschen ihr Auskommen gesichert werden, theils durch unmittelbare Theilnahme an der Arbeit, theils durch den bedeutenden Geldumlauf, welcher auch auf andere Gewerbe einen belebenden Einfluß hat. Auch mögen häufig passende Arbeiten solcher Art aufgefunden werden. Allein eben so einleuchtend ist, daß dieses Auskunftsmittel doch weder zu jeder Zeit, noch in jedem beliebigen Umfange ergriffen werden kann. Nur wenn das Unternehmen ein, wo nicht nothwendiges, doch mindestens nützliches ist, können öffentliche Gelder auf diese Weise verwendet werden. Die Anordnung überflüssiger Bauten blos zum Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser wäre eine höchst ungeschickt angelegte Armensteuer. Nicht immer aber werden nützliche Arbeiten gerade an solchen Orten, welche eine Unterstützung bedürfen, zu unternehmen seyn; auch keineswegs immer die nöthigen Summen dazu bereit liegen. Deßhalb ist denn das Ganze nicht als eine bleibende, immer und überall

Digitized by

anzuwendende, ſondern mehr als eine vorübergehende, und ſomit hauptſächlich auch nur für eine vorübergehende Noth anwendbare, endlich nur als eine der Oertlichkeit nach zufällige Hilfsquelle zu betrachten [2]).

b) Beſchäftigung mit gewerblichen Arbeiten auf Rechnung der öffentlichen Kaſſen (ſei es des Staates, ſei es den Gemeinden.) Die Aushilfe für die Armen iſt einleuchtend, mögen ſie in ihren eigenen Gewerben oder in leicht zu erlernenden neuen beſchäftigt werden; auch hat nicht ſelten der Staat, und ſelbſt eine Gemeinde, Bedürfniſſe, welche auf dieſe Weiſe befriedigt werden können. Allein die Sache hat doch auch bedeutende Nachtheile. Vorerſt kann den Armen nicht immer ohne Gefahr des Verluſtes Werkzeug und Rohſtoff geliefert werden; zweitens wird die Arbeit häufig ſchlechter oder langſamer, in beiden Fällen aber (wenn der Arme doch genährt werden ſoll) theuerer ſeyn, als ſie von der freien Induſtrie geliefert wird; drittens kann über eine gewiſſe Menge hinaus nicht verwendet werden; endlich collidirt ſolche Arbeit leicht entweder mit dem Erwerbe der übrigen Arbeiter, oder mit den zweckmäßigen Beſchäftigungen in

2) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. IV, S. 17 fg. — Es iſt ſchwer zu begreifen, wie Malthus, im Widerſpruche mit allen ſeinen ſonſtigen Anſichten, in ſeiner Polit. economy, S. 512, vorſchlagen kann, eine eigene Steuer auszuſchreiben, um mit ihrem Ertrage Arbeitsloſe regelmäßig bei öffentlichen Bauten zu beſchäftigen. Nicht nur hätte eine bleibende Steuer dieſer Art, wie jede andere Abgabenſteigerung, einen allgemeinen bleibenden Nachtheil hinſichtlich der Waarenpreiſe und des Verbrauches von Waaren zur Folge, ſondern es wäre auch das ganze unmittelbare Ergebniß der Maaßregel nur die Bildung und Ernährung einer bleibenden Arbeiterbevölkerung für dieſe Staatsbauten, wobei alle neu entſtehenden Bedürfniſſe unberückſichtigt bleiben müßten.

verschiedenen öffentlichen Anstalten, z. B. in den Gefängnissen, Zwangsarbeits-Häusern u. s. w. — Diese Rücksichten mögen etwa bei Seite gesetzt werden, bei einer dringenden aber vorübergehenden Noth; und dann mag der Staat selbst im Großen eintreten durch Anschaffung von Bedürfnissen für das Heer, für öffentliche Anstalten u. s. w. Als bleibende Anstalt aber, und für die Gemeinden, ist sie nur räthlich, so weit die eben angeführten Nachtheile nicht offenbar überwiegen. Einiger Aufwand darf dabei übrigens nicht in Anschlag kommen, da ja die Armen jeden Falles zu unterstützen gewesen wären, und eine Unterstützung in Form von Arbeit manchfach die beste ist [3]).

2) Die Einführung neuer, bisher im Staate gar nicht betriebener Erwerbs-Zweige. Je näher ein solches neues Gewerbe der wegen Mangel an Absatz verlassenen Arbeit steht, desto leichter und einträglicher wird natürlich seine Ergreifung für die Arbeiter werden. Eine andere Frage ist freilich, ob eine Erweiterung des bisherigen Arbeitskreises immer gelingt, und ob die Hilfe schnell und allgemein genug ist [4]).

3) Versetzung der Unbeschäftigten in Kolonieen. Dieser Gedanke ist auf eine doppelte [5]) Weise ausführbar. Entweder

---

3) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 503 fg.

4) Ueber die anzuwendenden Mittel, s. unten, Buch II, §. 160 fg.

5) Allerdings schlägt Bodz, Staatswesen, Bd. IV, S. 443 fg., noch eine dritte Art von Kolonisirung vor, nämlich eine Vertheilung der einzelnen verarmten Familien unter die Landgemeinden, theils um daselbst städtische Arbeiten zu betreiben, theils um zum Landbau angehalten zu werden. Allein nicht nur besteht kein Recht zu einer solchen Belästigung der Landgemeinden auf Kosten der Städte; sondern der Vorschlag ist überhaupt in mehr als Einer Beziehung unüberlegt. Einmal haben auch die Landgemeinden unbeschäftigte Arme; wohin sollen diese Armen? Zweitens wäre sehr häufig

nämlich handelt es sich von der Uebersiedlung in weit entfernte Niederlassungen; oder aber von der Anlegung von Armen-Kolonieen im eigenen Lande.

a) Die Benützung der ersteren Art von Kolonieen ist nur wenigen Staaten gestattet, da die Mehrzahl an einen solchen Besitz gar nicht denken kann, theils wegen ihrer geographischen Lage, theils wegen Mangels einer gehörigen Seemacht, theils endlich wegen der großen auf die Anlegung, Regirung und Vertheidigung zu wendenden Kosten. Für jene wenigen aber ist allerdings der Besitz einer Kolonie auch für den zunächst vorliegenden Zweck von größter Bedeutung. In der Regel können solche Niederlassungen große Mengen von Bewohnern beschäftigen, ja es vermehrt sich sogar ihr Wohlstand mit dem Betriebe weiterer Gewerbe. Und kann auch anfänglich die Wirkung für die Erleichterung der Arbeitslosen im Mutterlande nur langsam seyn, da der Schwierigkeit des ersten Unterhaltes wegen nur Wenige hingebracht werden dürfen: so bildet sich doch allmählig ein tüchtiger Kern der Niederlassung, und dann mögen unbeschäftigte Landsleute immer in größerer Zahl und rascherer Folge in die Kolonie wandern [6]).

b) Für eine größere Anzahl von Staaten erreichbar ist die

---

weder zur städtischen Arbeit, noch zum Feldbau irgend Gelegenheit; häufig zum letzteren auch keine Lust. Endlich ist nicht abzusehen, was aus den Kindern solcher Familien werden sollte.

6) Es würde, bei dem geringen practischen Momente der Sache für uns Deutsche, überflüssig seyn, in die Kolonial-Politik weiter einzugehen, und Grundsätze über Gründung, Verwaltung, Behandlung solcher Pflanzorte ausführlich zu erörtern. Es genügt also hier die bloße Anführung der Materie. Einige Winke, wie die Auswanderung in eine Colonie am zweckmäßigsten zu leiten ist, s. oben, S. 125 fg., und bei Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 81 fg.

Digitized by Google

Anlegung von Armen-Kolonieen im eigenen Lande; d. h. also die Anlegung von Ortschaften auf einem bis itzt unbebauten und unbenützten Boden, und Besetzung derselben mit arbeitsfähigen und willigen, allein unbeschäftigten Menschen. Die einzige nothwendige Bedingung einer solchen Anlage ist eine zusammenhängende bebaubare Strecke Landes von hinreichender Größe, wie sie sich etwa im Innern großer Waldungen oder auf weniger zweckmäßig benützten Domänen finden kann [7]). Hier wird denn eine Anzahl kleiner, aber zureichender und gesunder Wohnungen erbaut; mit jeder ein gleiches, zur Erhaltung einer Familie genügendes Stück Landes verbunden; an Vieh, Geräthe und Vorräthen das Nöthigste beigeschafft; und nun das Ganze einer durch ihre bisherige Arbeit nicht gehörig genährten Familie als Erbpacht oder in ähnlichen Verhältnissen übergeben. Schlechten Wirthen wird das Gut wieder abgenommen, um es Fleißigeren und Geordneteren zu übergeben, und jene mögen alsdann in Zwangsarbeits-Häusern ihr Unterkommen finden [8]). Von einer Unmöglichkeit der Einrichtung kann also allerdings in der Regel nicht die

---

7) Wenn Lüttwitz, Ueber Verarmung, S. 77 fg., den Plan ausführt, kleine Armen-Kolonieen auf den vom Hofe entfernten Grundstücken einzurichten, dadurch aber zu gleicher Zeit einigen dürftigen Familien zu helfen und das Land in bessern Ertrag zu bringen: so ist hiergegen an sich lediglich nichts einzuwenden. Nur ist einleuchtend, daß sich die Maaßregel nur in einem bis jetzt dünne bevölkerten Gebiete, welches in große Güter getheilt ist, ausführen läßt. Für alle andere Verhältnisse paßt sie gar nicht. Auch kann sie nur sehr im Kleinen wirken.

8) Ueber Armen-Kolonieen, s. Lawätz, Armen-Kolonieen. Alt., 1821; Lüttwitz, Ueber Verarmung, S. 47 fg.; Burn, Familiar letters on population. Lond., 1832; Huerne de Pommeuse, Des colonies agricoles. Par., 1832.

Digitized by

Rede seyn. Dennoch ist auf die Maaßregel nicht viel zu rechnen. Nicht nur ist die Durchführung doch nicht eben leicht; sondern es ist eine soche Kolonie selbst im besten Falle nur in beschränktem Maaße wirksam. Nicht leicht ist die Ausführung, weil die Kosten der ersten Einrichtung sehr beträchtlich sind, und es besonders einsichtiger und eifriger Beamter bedarf, um die materiellen Schwierigkeiten zu überwinden und die verschiedenartigen Bestandtheile zu einem organischen Ganzen zu vereinigen. Auch schleichen sich gerne zwei Fehler ein. Einmal, die Gründung der Kolonie auf schlechtem Boden oder in unvortheilhafter Lage, wo dann solche Gemeinden nie gedeihen können. Zweitens die Aufnahme, oder gar Zwangszuweisung, von Bettlern und trägem Gesindel, welche dann weder Lust, noch Kraft, noch Kenntnisse zu einer gedeihlichen Wirthschaft unter schwierigen Umständen haben [9]). Von geringerer Bedeutung aber

9) Diese beiden Fehler wußte man nicht zu vermeiden bei den bekannten niederländischen Armen-Kolonieen, welche deßhalb auch, trotz höchst bedeutenden Kostenaufwandes, nicht gediehen sind. Die Lostrennung von Belgien brachte den Schaden, welcher schon längst bestand, nur zum Ausbruche, und die anfängliche Blüthe war nur eine Täuschung gewesen. Es sind daher über diese Kolonieen nicht blos die in erster Zeit erschienenen Lobreden, sondern auch die späteren auf die Erfahrung gegründeten Schriften zu beachten. Zu jenen gehören: Van den Bosch, Verhandling over eene Armen-Inrichting; Keversberg, De la Colonie de Frederiks-Oord. Gand, 1821; Grouner, Beschreibung einer Reise durch das Königreich der Niederlande, vers. von Wimmer. Passau, 1826, Bd. I, S. 232—364; Kirkhoff, Ueber die Wohlthätigkeits-Kolonieen zu Fredrichsoord und Wortel, übers. von Rüder. Leipz., 1828; Mary, Voyage aux colonies érigées par la soc. de bienfaisance. Brux., 1829; Huerne de Pommeuse, a. a. O., S. 5—147; 596—656. Den schlechten Zustand aber weisen nach: Ducpetiaux, Des moyens de soulager l'indigence. Brux., 1832,

Digitized by Google

ist das Unternehmen, auch wenn es vollkommen gedeiht, theils weil in stark bevölkerten Ländern nicht eben viele taugliche Oertlichkeiten sich finden werden; theils weil für spätere Zeiten, wenn neue Fälle von Arbeitsunfähigkeit eintreten, die bereits besetzten Kolonieen keine Gelegenheit zur Unterkunft weiterer Hilfsbedürftiger darbieten.

B. Bei vereinzelter Arbeitslosigkeit.

Nur selten kann der Staat in die Lage kommen, in dieser Beziehung Vorkehrungen zu treffen. Weder ist es sein Beruf, allgemeine Anstalten zu treffen, welche blos Einzelnen nützlich seyn können und sollen, noch hat er es in seiner Gewalt, Vorurtheile wegzuräumen, welche das Publicum, mit Recht oder Unrecht, gegen die Leistungen gewisser Arbeiter haben mag.

Am meisten zu billigen sind noch folgende Maaßregeln, namentlich weil ihre Wirkungen den Character größerer Allgemeinheit haben:

1) Die Errichtung von Werkhäusern, d. h. von gehörig geräumigen, mit Werkzeugen und Vorräthen bestimmter Art ausgestatteten, im Winter beleuchteten und geheizten Gebäuden, in welchen der Arbeitslose sich einfinden und seinen Unterhalt erwerben kann. Entweder übernimmt sodann die Anstalt die verfertigte Arbeit zu einem gewissen Preise und sorgt für deren Verkauf; oder sie schließt Verträge mit Unternehmern, welche die einzelnen Arbeiter beschäftigen und bezahlen. Der Verdienst muß immer etwas geringer seyn, als

---

S. 45 fg.; Naville, Charité légale, Bd. I, S. 288 fg. Uebrigens gehen die hier gemachten Erfahrungen keineswegs so weit, daß man, wie De Gérando, Bienf. publ., Bd. IV, S. 49 fg., will, freie Armen-Kolonieen für ganz unausführbar halten und sie nur etwa in der Art von Zwangsarbeitsanstalten rathen müßte. Man kolonisire kein Gesindel; dann ist auch weder Unfähigkeit, noch Unwilligkeit zur Arbeit und Ordnung vorhanden.

Digitized by Google

der des Arbeiters im eigenen Hause, theils zur Verhütung von Ueberfüllung, theils als Gerechtigkeit gegen die letztgenannten Arbeiter, welche die Vortheile der Anstalt entbehren. Wenn es an den Mitteln nicht gebricht, so mag etwa auch eine Schule für die Kinder oder eine Vertheilung von rumfordischer Suppe mit der Anstalt verbunden werden. Daß eine strenge Ordnung im Hause herrschen muß, versteht sich von selbst; allein ebenso ist klar, daß dasselbe nicht in Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt gesetzt werden darf. Die nöthige Klassification der Arbeiter und die Gelegenheit zum Absatze der Waaren wird freilich solche Werkhäuser in der Regel auf große Städte beschränken [9]).

2) Eine andere sehr wohlthätige Einrichtung, welche dazu beiträgt die Nachfrage nach Arbeiten, namentlich des weiblichen Geschlechtes, zu vermehren, sind die sogenannten Industrie-Magazine, d. h. Kaufläden, in welchen alle Arten von fertigen Gegenständen des Putzes, der Zimmerverzierung u. s. w. zum Besten der, unbekannt bleibenden, Einsender verkauft werden. Sie sind das beinahe einzige Mittel, Dürftigen aus den höheren Ständen die Möglichkeit für Geld zu arbeiten zu verschaffen, ohne daß ihre Gefühle allzusehr verletzt werden [10]).

---

9) S. Rumford, Essays, 5th. ed., Bd. I, S. 1 fg.; Nagel, Ueber Armenwesen. Alt., 1830, S. 35 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 516 fg. Sehr bestimmt erklärt sich gegen freiwillige Werkhäuser Naville, Charité lég., Bd. I, S. 201 fg., wegen Kostspieligkeit, Schwierigkeit des Absatzes und Beeinträchtigung der übrigen Arbeiter.

10) Noch sind allerdings einige weitere Maaßregeln zur Beschäftigung der Einzelnen da oder dort empfohlen und versucht; allein keine erscheint als zulässig und räthlich. Namentlich ist dieß Urtheil zu fällen von der Zuweisung beschäftigungsloser Armer an die Wohlhabenden der Reihenfolge nach. Dieselbe ist zwar in manchen Ländern eingeführt oder eingeführt gewesen (so in

Digitized by Google

§. 57.

β) Wegen Unfähigkeit zur Arbeit.

Die von der Unfähigkeit zur Arbeit herrührende Verarmung kann, wenn die Ursache derselben

1) angeborene oder frühe zugestoßene Geistes- oder Körperschwäche ist, nicht wohl abgewehrt werden. Höchstens läßt sich bei nicht gänzlicher Untauglichkeit eine leichte, wenigstens einen Beitrag zum Unterhalt liefernde, Beschäftigung für solche Unglückliche auffinden. Die Hauptsache wird aber immer hier Unterstützung, nicht Abwendung des Uebels bleiben; von jener aber unten, §. 60 und 62.

2) Dagegen ist Abwehr wohl möglich, wenn hohes Alter die Erwerbsfähigkeit nach und nach vermindert und endlich ganz aufgehoben hat. Hier kann theils ein kleines Kapital in Leibrenten und Tontinen so angelegt werden, daß es bedeutende Zinsen trägt; theils giebt jeden Falles ein langjähriger Erwerb Mittel ab zur Versorgung im Alter, wenn er

---

England, Norwegen, Dänemark): allein sie ist mit vielen Nachtheilen verbunden. Für den Beschäftiger ist sie oft eine große Beschwerde, und selbst nicht immer ohne Gefahr; auch wird die Last keineswegs gleich vertheilt, indem die Beschäftigungs-Möglichkeit bei den verschiedenen Bürgern eine verschiedene ist. Auf der andern Seite ist die Zuweisung leicht verderblich für den Armen. Er sieht itzt Fleiß, Ehrlichkeit und guten Willen nicht mehr als die Bedingungen seines Fortkommens an, und ist in einer sittlich falschen Stellung zu seinem Lohnherrn. Vielleicht wird er auch von diesem, dem er zuwider ist, mißhandelt; in anderen Fällen von ihm abgekauft und zum Müßiggange verleitet. Davon nicht zu reden, daß häufig fleißige freiwillige Arbeiter dadurch außer Brod kommen. Es kann somit dieser Einrichtung nicht das Wort gesprochen werden. Vgl. Report of the poor-law-commissioners, S. 195 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 596 fg.

Digitized by

nur wenigstens so groß war, daß er nicht immer ganz und gar aufgezehrt, sondern Einiges bei einer Sparkasse oder Ersparungs-Gesellschaft angelegt wurde. In allen diesen Fällen tritt zugleich mit der Unfähigkeit und mit den Bedürfnissen des Alters auch der Genuß eines eigenen Einkommens ein, und sogar bei einigen dieser Anstalten eines mit dem Alter steigenden [1]).

3) Ist aber Krankheit Ursache an der Unfähigkeit zum Erwerbe, so kann den Folgen eines solchen Zustandes theils ebensfalls durch Einlagen in eine Sparkasse, theils durch Bildung eigener Hilfskassen, welche im Falle einer Krankheit Unterstützung an Geld oder ärztliche Hilfe und Arzneien u. s. w. gewähren, vorgebeugt werden. Die Berechnung einer solchen Hilfskasse beruht freilich immer nur auf Schätzungen, für welche allgemeine Gesetze nicht bestehen, weil die Zahl der Krankheitsfälle unter den verschiedenen Gewerben je nach der größeren oder minderen Ungesundheit derselben verschieden ist; Erfahrung wird aber doch das rechte Maaß an die Hand geben [2]). Es ist möglich, diese beiden Kassen in eine organische Verbindung zu setzen. Allein es scheint

---

1) Das Nähere über diese auch für die Armenpflege äußerst wichtigen Einrichtungen zur Erwerbung und Steigerung des Kapitales oder des Einkommens s. unten, Bd. II, Buch III, Kap. I, Abthl. 3.

2) Beispiele von sehr vernünftigen Statuten solcher Hülfskassen s. vielfach in den Reports, ferner bei De Gerando, S. 169 fg.; in dem Belgischen Rapport au roi sur les caisses de prevoyence en faveur des ouvriers mineurs. Brux., 1842. Ueber die ganze Einrichtung aber s. Bernoulli, Schweiz. Archiv für Statistik und Nat. Oekon., Bd. I, S. 1 fg.; Krause, Hauptgesichtspunkte bei Errichtung einer Sparkasse; als Anhang zu dessen Lebensversicherungs-Anstalten. Ilmen., 1830. — Einen nicht ausgeführten Plan zu einer über ganz England unter Gewährleistung der Regirung auszudehnenden Hilfs- und Sparkasse giebt Colquhoun, Treatise on indigence, S. 110 fg.

Digitized by Google

doch, wenn schon alsdann das Mitglied gegen alle Arten von Unfähigkeit zur Arbeit gedeckt ist, eine solche Maaßregel nicht räthlich zu seyn, indem sie die Berechnungen sehr verwickelt, da nun auch die Sterblichkeitsverhältnisse in Betracht kommen [3]). Besser ist wohl der Eintritt in zwei getrennte, und dadurch übersichtlichere Vereine.

§. 58.

γ) Gegen bestimmte Unglücksfälle.

Der durch einzelne bestimmte Unglücksfälle entstehenden Armuth wäre freilich am besten vorgebeugt, wenn diese Ereignisse selbst ganz abgehalten werden könnten? Dieß ist nun aber nur in geringem Maaße der Fall. Bei den Elementar-Ereignissen läßt sich zwar zuweilen, so namentlich bei Feuer, Wasser und Viehsterben, durch gute Polizei-Anstalten eine Abhaltung oder schnelle Wieder-Unterdrückung bewerkstelligen, (siehe das Nähere unten, Buch III, Kap. 2,); allein theils ist auch hier Abwendung nicht immer möglich, theils sind andere Arten von Vermögens-Zerstörungen, z. B. Mißwachs, Hagelschlag, Erdbeben, durch menschliche Kunst und Kraft lediglich nicht

---

3) Die Berechnungen von Price, (Observ. on revers. payments, Bd. I, S. 140 fg.) geben folgende Anhaltspuncte für die Statuten einer Hilfs- und Ersparungs-Gesellschaft: Angenommen, daß die Gesellschaft bei ihrer Gründung aus 100 Mitgliedern zwischen 30—40 Jahren besteht; ferner daß sie sich immer auf dieser Zahl erhält durch die Aufnahme so vieler, in dem genannten Alter stehender, neuer Mitglieder als bisherige Mitglieder sterben oder austreten; angenommen ferner, daß ein Mitglied wöchentlich 1 kr. zahlt; endlich daß 7 Mitglieder jährlich jedes 7 Wochen lang krank werden: so kann 1) den kranken Mitgliedern wöchentlich 36 kr. zur Unterstützung gegeben werden; 2) den alten Mitgliedern aber vom Beginne des 60 Jahres 5 fl. jährlich, und je 1 fl. weiter mit jedem Jahre bis zum 75 Jahre, von wo an es bei 12 fl. jährlichen Zinsen bleibt.

Digitized by Google

abzuhalten. Ebenso kann der Staat allerdings den durch Krieg und durch Verbrechen verursachten Verarmungen theils durch eine kluge Politik oder ein kräftiges Vertheidigungssystem, theils durch die Anstalten der Rechtspolizei vielfach zuvor kommen; aber immer ist dieses keineswegs der Fall. Noch weniger ist natürlich zu bewerkstelligen, daß kein frühzeitiger Tod Hausväter trifft. Nur in so ferne eine gute Medicinal-Polizei und sorgfältige Verkehrungen gegen einzelne Unglücksfälle wirken, vermag hier der Staat vorzubeugen.

Je schwieriger und seltener aber die gänzliche Abwendung der das Vermögen oder die Person (und dadurch mittelbar auch das Vermögen) betreffenden Unfälle ist, desto mehr muß wenigstens darauf gedacht werden, die Folgen möglichst unschädlich zu machen. Dieß kann aber auf dreifachem Wege erlangt werden. Entweder sucht man den erlittenen Schaden dem Betroffenen zu ersetzen, so daß er, in wirthschftlicher Beziehung wenigstens in dem vorigen Stande erhalten wird; oder aber es wird dafür gesorgt, daß mit dem Eintreten des Unglücksfalles dem dadurch Verletzten ein Vermögen oder wenigstens ein Einkommen zufällt; oder endlich giebt man ihm unter möglichst leichten Bedingungen darlehensweise Mittel in die Hand, welche den Credit erhalten und das Gewerbe fortzusetzen erlauben.

1) Hinsichtlich des Schadenersatzes entsteht natürlich vor Allem die Frage, wer die, oft sehr beträchtlichen, Mittel hierzu gewähren könne und werde? Daß Privatwohlthätigkeit bei den großen Summen, von denen es sich hier handeln kann, so wie bei der häufigen Wiederholung von Verlusten, nur selten und unvollständig zu solchem Ersatze im Stande seyn würde, ist klar. Eben so bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß derselbe nicht unmittelbar aus der Staatskasse geleistet werden kann; denn weder dürfte diese rechtlich verbunden, noch auch könnte sie je hierzu wirthschaftlich im Stande seyn.

Digitized by Google

Zum Glücke bieten jedoch freiwillige Versicherungs-Gesellschaften wenigstens für viele Fälle ein vorzügliches Mittel dar. Es ist nämlich möglich, dadurch Ersatz bei einem künftigen Verluste zu erhalten, wenn man mit möglichst vielen gleichmäßig Bedrohten einen Vertrag dahin eingeht, den Verlust, welcher Einen aus der Gesellschaft trifft, unter Alle so zu vertheilen, daß Jeder einen Theil an demselben übernimmt und ihn dem ursprünglichen Beschädigten ersetzt. Auf diese Weise erhält Letzterer seinen verlorenen Besitz wieder, während das einzelne Gesellschafts-Mitglied einen verhältnißmäßig kleinen Aufwand hat. Die Art der Einrichtung kann ziemlich verschieden seyn [1]: allein der Erfolg, nämlich die Rettung von wirthschaftlichem Untergange, ist immer der nämliche. — Diese offenbare Vortheile haben denn auch allerwärts die Versicherungs-Anstalten nach Gegenständen und nach Zahl sehr vermehrt, und einem bedeutenden Theile der Unglücksfälle durch Elementar-Ereignisse, namentlich durch Feuer, Wasser, Hagel, Thierkrankheiten, ist dadurch seine Furchtbarkeit entzogen worden. Keiner Ausführung bedarf es, daß der Staat alle in seinem Rechte und in seiner Macht liegenden Mittel anzuwenden hat, um solche Vereine zu Stande zu bringen, zu kräftigen und zu sichern. Zu bedauern ist nur, daß sie nicht auf alle Unglücksfälle Anwendung erleiden, weil sie nur da möglich sind, wo voraussichtlich ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Mitglieder zu gleicher Zeit getroffen wird. Bei weithin fühlbaren Naturereignissen, wie Erdbeben oder Mißwachs, so wie bei Zerstörungen durch Krieg, sind sie undenkbar, da hier leicht nur Beschädigte und keine Entschädigende vorhanden wären.

2) Der frühe Tod eines Familienvaters hat allerdings

---

1) Eine ausführliche Darstellung der Versicherungs-Einrichtungen s. unten Bd. II, §§. 127 — 130.

Digitized by Google

nicht blos wirthschaftliche Nachtheile; allein auch nur die Wegräumung dieser ist für die Hinterlassenen ein großes Glück. Das hierzu geeignetste Mittel ist eine Einrichtung, welche der Familie alsbald beim Eintritte des Todesfalles ein zum Betriebe eines Gewerbes oder durch seine Zinsen zum Lebensunterhalte ausreichendes Kapital verschafft, oder wenigstens eine zum letzteren Zwecke genügende Rente. Das erstere aber leisten nun die (sehr unpassend so genannten) Lebensversicherungen, das zweite die Wittwen- und Waisen-Kassen. Ihre näheren Einrichtungen werden passender an einem andern Orte erörtert werden [2]); daß sie aber vom Staate als eines der besten Mittel der Armen-Polizei nach Möglichkeit zu begünstigen sind, ergiebt sich schon itzt aus ihrer Bestimmung. Unbemerkt kann freilich nicht gelassen werden, daß beiderlei Anstalten nur für die nicht ganz mittellose Klasse anwendbar sind, indem sie die frühe Einlegung eines kleinen Kapitales oder eines jährlichen Beitrages während der Lebensdauer des Hausvaters voraussetzen.

3) Credit-Anstalten. Sehr oft ist Mangel an Credit Schuld an großer Verlegenheit und Verarmung. Eine kleine Summe vielleicht vermöchte einen Mann nach einem erlittenen Unglücke noch zu retten, da er die nöthige Kraft und den Willen zur Arbeit hat, und ihm nur das Kapital zum Wiederanfange eines Gewerbes mangelt; dieses Kapital aber kann er, weil er keine dingliche Sicherheit zu leisten im Stande ist, entweder gar nicht, oder nur gegen wucherliche Zinsen erhalten, welche ihm keinen Ueberschuß lassen würden. In anderen Fällen würde ein Darlehen einem in vorübergehender Verlegenheit Befindlichen die Nothwendigkeit ersparen, von dem vorhandenen Vermögen in der Eile und gezwungen, also um geringen Preis, einen Theil, vielleicht selbst das Unentbehr-

2) S. unten, Bd. II, §§ 118 und 119.

Digitized by Google

lichſte, zu verkaufen. Zuweilen iſt ſogar noch ein zur Deckung eines Gläubigers hinreichender Grundſtock vorhanden, allein es fehlt doch, wegen der zweifelhaften Fähigkeit zu regelmäßiger Zinszahlung, an Credit, und es geht nun auch das Vorhandene zu Grunde aus Mangel an Mitteln der Wirthſchaft wieder Schwung zu geben. In allen ſolchen Fällen iſt alſo zur Abwehr der Armuth kein Geſchenk, keine unentgeldliche Unterſtützung erforderlich, ſondern nur eine Anſtalt, welche unter leidlichen Bedingungen zu Darlehen verhilft; und ihre Errichtung iſt um ſo wünſchenswerther, als die Erhaltung eines Theiles des Volksvermögens, die Rettung eines Bürgers vor Kummer und Elend, und die Abwendung einer öffentlichen Laſt ohne irgend ein Opfer erzielt werden mag [6]). —Folgende Einrichtungen haben nun dieſen Zweck:

a) Leihkaſſen (Bürgerrettungs-Anſtalten). Hierunter verſteht man einen, durch Privaten oder aus öffentlichen Kaſſen beigeſchafften, Fonds, aus welchem fleißigen und geordneten, allein durch Unglück zurückgekommenen und nun aus Mangel an Vorrath, Arbeitsgeräthe, Vieh, Wohnung u. ſ. w. erwerbsunfähig gewordenen Bürgern ein Darlehen gemacht wird. Es wird dabei keine dingliche Sicherheit verlangt, (höchſtens etwa Bürgſchaft eines angeſehenen Mannes;) die Zinſen ſind

3) Richtig iſt zwar an ſich, was De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 2 fg., bemerkt, daß ein Anlehen auch zur unmittelbaren Verzehrung verwendet werden kann, und dann die Lage des Entleihers nur verſchlimmert; daß ſomit die Erleichterung des Credites nur nützlich als Arbeitsmittel, ſchädlich aber als Nahrungshilfe iſt: allein deßhalb kann man ſich doch nicht im Ganzen gegen ſolche Einrichtungen erklären. Warum ſoll dem tüchtigen Bürger Hilfe verſagt werden, weil der Liederliche ſie mißbrauchen kann? Und überdieß würde ein ſolcher leichtſinniger Wirthſchafter auch ohne dieſe Erleichterung des Entleihens wahrſcheinlich zu Grunde gehen.

Digitized by Google

mäßig, vielleicht werden sie ganz erlassen; dagegen wird richtige, am besten ratenweise, Rückgabe nach Ablauf eines gewissen Termins verlangt. Natürlich geht eine genaue Untersuchung sowohl des wirthschaftlichen Zustandes, als der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit des Bittstellers der Verleihung voraus. Die Größe des Darlehens richtet sich, außer dem Stande der Kasse, nach dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Schuldners; auch größere Summen sind zu geben, wo eine kleine zu dem beabsichtigten Unternehmen nicht hinreichend und somit nutzlos wäre. Auf richtige Bezahlung der Zinsen, wo solche verlangt werden, und der verfallenen Kapital-Raten muß sowohl zur Erhaltung der Anstalt, als in dem eigenen wohlverstandenen Vortheile der Schuldner mit Strenge gehalten werden. Bei pünktlicher Verwaltung ist, trotz des niederen Zinsfußes und mancher nie ganz zu vermeidender Verluste, nicht nur kein Schaden, sondern durch Weiterverwendung der Zinsen sogar immer steigende Zunahme für den Stamm zu hoffen. Vermehrt wird die Wohlthätigkeit der Anstalt noch, wenn die Unterstützten nicht blos Geld erhalten und dann sich selbst überlassen werden, sondern wenn ihnen die Leiter oder Mitglieder der Anstalt auch mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen namentlich zu Arbeit verhelfen [4]).

---

4) S. Wagemann, Ueber eine Assistenzkasse für Hilfsbedürftige, in dessen Magazin, Bd. III, H. 2; Bd. IV; Weber, Armen-Polizei, S. 167 fg. Speciellen Ausweis über eine sehr gut geleitete Anstalt dieser Art giebt die: Historische Darstellung der hamburg. Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Bettels. Hamb., 1802. Daß eine Leihkasse von besonderem Nutzen ist, wenn sie sich auf Darlehen zum Wiedererkauf von Vieh erstreckt, bedarf keines Beweises, da sie den ärmeren Landmann

Digitized by Google

b) Weit häufiger sind die Leihhäuser, d. h. öffentliche Kassen, welche auf Pfänder und gegen mäßige Zinsen Vorschüsse machen [5]). Sie sind theils dazu bestimmt, Diejenigen aus den ärmeren Klassen, welche in die Lage gekommen sind, einen Theil ihrer beweglichen Habe verpfänden oder verkaufen zu müssen, Wucherern aus den Händen zu ziehen; theils aber dienen sie auch Leuten der höheren Klasse, welche zwar Gegenstände von Werth,

---

vor den wucherlichen Bedingungen eines Stellvieh-Vertrages rettet. — Einen sehr ins Große gehenden, allein nicht durchdachten und in seinen Einzelnheiten dargestellten, Plan zu Leihkassen schlägt vor Blaize, Des monts de piété, S. 320 fg. Er verlangt nämlich, daß der Gesammtheit der kleineren Gewerbenden, für welche die itzigen kaufmännischen Creditanstalten nicht bestehen, durch großartige Leihkassen geholfen werde. Die Mittel hierzu sollen durch die Kapitale der Sparkassen geliefert werden, die Sicherheit für die Kasse aber in einem solidarisch verbindlichen Vereine von 12—20 Gläubigern bestehen. Unzweifelhaft wird hier auf ein wirkliches Bedürfniß aufmerksam gemacht: allein nichts ist auch wohl sicherer, als daß die vorgeschlagene solidarische Haftung der Kasse nicht genügen könnte, und sehr häufig zum Unglücke tüchtiger, zur Schlechtmachung leichtsinniger und selbstischer Menschen ausschlüge. Wenn der Gedanke irgend ausführbar ist, so muß er anders aufgefaßt werden.

5) Ueber die Einrichtung s. Marperger, Montes pietatis, oder Leih-, Assistenz- und Hilfs-Häuser, 2te Aufl. von Justi. Lpz., 1760; Galiani, Lettre sur les Monts-de-piété (Econom. italiani, P. mod., Bd. VI, S. 209); Bergius, Kammeral- und Polizei-Magazin, Bd. VI, S. 88 fg.; Soden, Nat. Oekon., Bd. II, S. 438 fg.; Gaum, Armenpolizei-Einrichtungen, S. 251 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 13 fg.; Blaize, Des monts de piété. Par., 1843. — Geschichtliche und statistische Nachweisungen geben: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma, Abth. 3, Kap. 2; Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità, Bd. II, S. 44 fg.; Sacchi, Instituti di beneficenza in Torino, S. 23 fg.; Mac-Culloch, Handbuch, Bd. II, S. 493.

Digitized by Google

aber weder baares Geld noch Credit beſitzen, zur minder bemerklichen Deckung einer Geldverlegenheiten. Angenommen wird jeder verkäufliche, durch Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgeſetzte Gegenſtand; doch iſt ein Minimum der Darlehenſumme feſtgeſetzt, um nicht die Verwaltungskoſten allzuſehr zu ſteigern [6]). Die Zinſen werden gleich bei der Auszahlung des Geldes im Voraus abgezogen; das Darlehen ſelbſt aber iſt innerhalb einer gewiſſen Zeit zurückzuzahlen, widrigenfalls das Pfand zur Befriedigung des Leihhauſes verſteigert wird. Daß eine ſolche Anſtalt in manchen Fällen durch Schnelligkeit und Geheimhaltung der Hilfe, ſo wie durch die Mäßigkeit der Zinſen Gutes wirkt, ſteht nicht zu läugnen; überdieß läßt ſich für ſie anführen, daß die ärmſten Schuldner von dem Verwaltungs-Aufwande nichts tragen: allein eben ſo gewiß iſt, daß ſie zur Verſchwendung, zu Diebshehlerei und Betrug, und zwar faſt ohne mögliche Abhilfe, mißbraucht werden kann, und daß ſie dem Leichtſinn ſo wie der Trägheit bequemſten Vorſchub leiſtet. Sie iſt ſomit immer ein ſehr zweideutiges Mittel zur Armuths-Abwehr; und höchſtens mag daher für große, ohnedem ſchon vielfach verdorbene Städte, wo der Dürftige ſo gar leicht jeder Hilfe entbehrt, die Errichtung eines Leihhauſes angerathen werden [7]).

---

6) Jede Verſatznummer im großen Pariſer Leihhauſe verurſacht der Kaſſe einen Aufwand von 60—65 Cent.; deßhalb deckt denn ein Darlehen von 3 Franken nicht einmal die Koſten; und wenn dennoch ſolche gegeben werden, ſo geſchieht es aus Wohlthätigkeit, und der daraus erwachſende Schaden muß durch die Pfänder über 5 Fr. gedeckt werden. S. Mac-Culloch, Handbuch, Bd. II, S. 493.

7) Die Anſichten über die Zweckmäßigkeit der Leihhäuſer iſt bis auf die neueſte Zeit ſehr getheilt. Entſchieden gegen dieſelben ſprechen ſich aus: Beugnot, Des banques publiques des prêts sur gage

§. 59.

δ) Wegen schlechter Staatsanstalten.

Sind Staatseinrichtungen Schuld an der Verarmung des Volkes, so ist allerdings Abhilfe an und für sich denkbar: allein es ist dazu Einsicht, guter Wille und der Entschluß, erforderlichen Falles auch Opfer zu bringen, nothwendig. Die Ausführung ist übrigens nicht immer Sache der Polizei, sondern häufig gehört sie anderen Theilen der Staatsthätigkeit zu. In diesen Fällen ist es natürlich auch nicht die Polizei-Wissenschaft, welche die theoretische Lehre giebt.

Von den oben, §. 54, S. 338, bezeichneten Hauptarten schädlicher Staatseinrichtungen hat die Verbesserung der für das Aufblühen der Industrie schädlichen rechtlichen und polizeilichen Anstalten die mindeste innere oder äußere Schwierigkeit. Was aber zu thun sei, dieß lehrt in Beziehung auf die Rechtssicherheit die Rechtspolitik, hinsichtlich der polizeilichen Einrichtungen derjenige Theil der Wissenschaft, welcher die Förderung des Vermögens der Bürger im Auge hat. — S. denselben entwickelt im dritten Buche.

Schon schwieriger ist die Abhilfe, wenn das Uebel in positiven Rechtsverhältnissen seinen Grund hat. Nun ist zwar an und für sich keinem Zweifel unterworfen, daß eine Aufhebung solcher gemeinschädlicher, der Erreichung der Staatszwecke wider-

---

et de leurs inconvéniens. Par., 1829; Villeneuve-Bargemont, Écon. polit. chrét., Bd. II, S. 314; für sie dagegen: Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes etc. Metz, 1834; Petitti di Roreto, a. a. O.; De Gérando, a. a. O.; Blaize, a. a. O. — Eine Reihe von beachtenswerthen Verbesserungs-Vorschlägen (freilich zunächst nur für das Pariser Leihhaus berechnet) giebt der letztgenannte Schriftsteller.

Digitized by

ſprechender Rechte auch gegen den Willen ihrer Eigenthümer erlaubt, und für den Staat ſogar geboten iſt: allein da ſie ohne hinreichende Entſchädigung nicht aufgehoben werden dürfen, ſo iſt, ehe an die Aufhebung gegangen wird, für die Entſchädigung zu ſorgen. Dieſe wird bei einem allgemein verbreiteten Uebel nicht immer leicht aufzufinden ſeyn, und daher nur eine allmählige Verbeſſerung erwartet werden dürfen; bei einem umwälzenden Umſturze würde Gutes mit dem Schädlichen zu gleicher Zeit ausgerottet. — Auch hinſichtlich eines bedeutenden Theiles dieſer Gegenſtände ſind die Forderunngen der Theorie unten, im dritten Buche, entwickelt.

Eine Abhilfe ſchädlicher Abgaben iſt da minder ſchwierig, wo nur eine ſchlechte Vertheilung der Leiſtungen, ſei es unter die verſchiedenen Steuergattungen, ſei es innerhalb derſelben an die einzelnen Pflichtigen, die Urſache des Uebels iſt. Eine Verbeſſerung iſt hier Gebot des Rechtes; die Finanzwiſſenſchaft aber giebt die Mittel an die Hand. Sind freilich die Abgaben überhaupt zu hoch, ſo kann nur durch Verminderung der überſpannten Ausgaben abgeholfen werden. Unzweifelhaft kann hier Einſicht und guter Wille vieles leiſten; allein nicht immer wird die Erreichung des Wünſchenswerthen, ſelbſt unter der Vorausſetzung jener Eigenſchaften, möglich ſeyn. Unabwendbarer Druck von Außen oder die Laſt früheren, nicht mehr ungeſchehen zu machenden, Verhaltens können zu übergroßen Forderungen nöthigen und damit Armuth herbeiführen. Hiergegen hat die Wiſſenſchaft keinen Rath.

4) Unterſtützung der Armen.

§. 60.

a) Allgemeine Grundſätze.

Eine vollſtändige und dauernde Abwehr jeder Armuth iſt undenkbar. Theils ſind, wie aus den bisherigen Erörterungen

Digitized by Google

ſich ergiebt, die in menſchlichen Kräften ſtehenden Mittel an ſich nicht im Stande, alles Unheil abzuwenden, theils werden die vorhandenen keineswegs immer richtig benützt werden. Die Nothwendigkeit einer Unterſtützung Verarmter iſt die Folge hievon. Und zwar wird faſt immer und überall auch das öffentliche Weſen eine ſolche Unterſtützung zu geben haben, da Privatwohlthätigkeit nicht auszureichen pflegt.

Es ſind ſomit die Grundſätze feſtzuſtellen, welche bei einer zweckmäßigen Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln befolgt werden müſſen.

1) Vor Allem iſt zwiſchen den Graden der Bedürftigkeit zu unterſcheiden. — Viele beſitzen noch einiges Vermögen, oder ſind im Stande wenigſtens einen Theil ihres Bedarfes durch Arbeit zu erwerben; allein zur Deckung der ſämmtlichen Lebensbedürfniſſe reichen dieſe Hilfsquellen nicht hin. Bei ſolchen Hausarmen reicht ein, je nach den Umſtänden größerer oder kleinerer, Beitrag hin zur Rettung von Noth. Andere dagegen ſind durch Alter, Krankheit u. ſ. w. ganz außer Stand, irgend etwas zu ihrem Unterhalte beizutragen. Für ſolche völlig Dürftige muß nach allen Theilen geſorgt werden, wenn ſie nicht zu Grunde gehen ſollen [1]). Hierbei iſt jedoch dringend vor zwei Fehlern zu warnen, welche beide bedeutende Nachtheile zur Folge haben würden. Der eine beſtünde darin, wenn die Unterſtützung ſo reichlich zugetheilt würde, daß ſie ein größeres Einkommen gewährte, als volle Arbeit den Armen verſchaffen könnte. In dieſem Falle würde das Almoſen eine directe, und für die Meiſten wohl unwiderſtehliche, Anreizung zum Müßiggange oder wenigſtens zur Unvorſichtigkeit und Nach-

1) Richtige Bemerkungen über den Fehler der ausſchließenden Annahme des einen oder des anderen Syſtemes, belegt mit dem Beiſpiele von England und von Italien, ſ. bei De Gerando, Der Armenbeſucher, S. 178 fg.

Digitized by

läſſigkeit ſeyn, ſo daß nicht nur die Summe für die Armenpflege eine unerträgliche Höhe erreichen müßte, ſondern auch das Volksvermögen durch die unfruchtbare Zehrung ſo vieler Arbeitsfähiger einen bedeutenden Ausfall erlitte. Unterſtützung muß alſo zwar das Leben friſten, doch aber ſo beſchränkt ſeyn, daß der Erwerb durch eigene volle Arbeitſamkeit vorzuziehen iſt. Der zweite, eben ſo große, Fehler wäre, wenn die Unterſtützung für den Armen, welcher mit äuſſerſter Anſtrengung das ihm Mögliche arbeitet und geordnet, ſittlich und reinlich lebt, gerade ſo groß wäre, wie die für den Laſterhaften und Trägen. Zur Aufmunterung des erſteren iſt eine Auszeichnung und beſſere Behandlung ſehr wünſchenswerth, welche dann aber weniger in einer fortlaufenden höheren Unterſtützung beſtehen darf, als in auſſerordentlichen Geſchenken und in öffentlicher Belobung [2]).

2) Hinſichtlich der Art der Unterſtützung iſt mancherlei zu bemerken. — Vorerſt muß es unverbrüchlicher Grundſatz ſeyn, die Unterſtützung auf eine Weiſe zu gewähren, welche mit der äußeren Ehre des Armen verträglich iſt. Nur allzuſehr iſt die Armuth ohnedem geeignet, das Ehrgefühl zu brechen, und dadurch zu beſonderen Anſtrengungen unfähig zu machen; weßhalb das Beſtreben jeder vernünftigen Armenpflege auf Erweckung dieſes Gefühles gerichtet iſt. Eine beſchimpfende Unterſtützung iſt ſomit nicht nur grauſam, ſondern auch widerſinnig. — Was ſodann die Form der Unterſtützung betrifft, ſo iſt natürlich die Verſchiedenheit der Dürftigkeit von großer Bedeutung. So wenig es in irgend einer Beziehung gerechtfertigt werden könnte, wenn den Hausarmen ihr abgeſondertes

2) Ueber dieſe Puncte (auf welche die Fehler der früheren engliſchen Armen-Einrichtungen freilich beſonders aufmerkſam machten), ſiehe vielfache Bemerkungen und Beiſpiele in den Reports der londoner Armen-Geſellſchaft, namentlich in Bd. III, S. 208 fg.

Digitized by Google

Bestehen genommen würde; so sehr schädlich ein solcher Zwang zu öffentlichem Genusse des Almosens auf die Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, überhaupt Ehrenhaftigkeit dieser Klasse einwirken würde [3]): so nothwendig ist es, hauptsächlich der Kosten und der Ordnung wegen, jedoch auch noch aus anderen Gründen, ganz Dürftige in eigens dazu errichteten Staatsanstalten unterzubringen, und gemeinschaftlich in denselben zu verpflegen. Die ausschließliche Ergreifung des einen Systemes wäre eben so schädlich, als die des anderen; sondern beide müssen je nach den Umständen angewendet werden. — Allein auch hiervon abgesehen ist eine große Verschiedenheit in der Unterstützung nothwendig, soll der Zweck wirklich erreicht werden. Dem einen gebricht es mehr an diesem, einem andern mehr an jenem Gegenstande; dem einen kann nur so, dem andern anders geholfen werden. Eine Gleichheit wäre Verschwendung. Doch greift Ein Grundsatz ziemlich allgemein durch, der nämlich, den Armen kein baares Geld zu geben, sondern ihre Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, durch Lieferung von Kleidungsstücken, Speisen, Hausgeräthen u. s. w. Gar viele unter ihnen würden das Geld nur mißbrauchen, um sich überflüssige und selbst schädliche Genüsse zu verschaffen, so daß am Ende das Mittel verschwendet und der Zweck nicht erreicht wäre, da die wahren Bedürfnisse ungedeckt blieben. Allerdings macht eine

3) Dieß übersieht das neue englische Armengesetz, wenn es ohne Weiteres alle Armen in Armenhäusern unterbringt, und somit gar keine Hausarmen bestehen läßt. Mit Recht tadelt diesen Grundsatz Alison, Princ. of populat., Bd. II, S. 235 fg., als eine Grausamkeit und einen Widersinn. Und eine aufmerksame Lesung des Report of the poor-law-commissiones, (welcher bekanntlich zur Annahme des Systemes das Meiste beitrug), bringt auch die Ueberzeugung, daß die früheren Uebelstände der Unterstützung der Hausarmen nicht im Grundgedanken, sondern in einer bis zum Unglaublichen gehenden Gedankenlosigkeit und Gewissenlosigkeit der Anwendung bestanden.

Digitized by

ſolche Austheilung von Stoffen oder unmittelbare Deckung von Bedürfniſſen der Armenverwaltung bei weitem mehr Mühe, als das bloſe Auszahlen von Geld: allein dann kann ſie auch verſichert ſeyn, den Zweck erreicht zu haben. Wenn auch zuweilen, namentlich bei zuverläſſigen Hausarmen, eine Ausnahme erlaubt ſeyn kann, ſo darf ſie doch nie zur Regel werden [4]). — Mag nun aber im Allgemeinen ein Syſtem gewählt worden ſeyn, welches da will; und mag im einzelnen Falle der Arme auf dieſe oder auf jene Weiſe unterſtützt werden; ſo bleiben unter allen Umſtänden für eine zweckmäßige Armenunterſtützung einige immer und überall zu treffende Einrichtungen. Die erſte derſelben iſt die möglichſt gute Erziehung der Kinder der Armen. Theils iſt eine ſolche Erziehung ſehr förderlich zum guten Fortkommen in der Welt; wer aber kann eine ſolche Förderung beſſer brauchen, als der Arme, dem die anderen Hilfsmittel alle fehlen? Theils muß durch den Unterricht in Schule und Kirche die Wirkung des üblen Beiſpieles und der Rohheit und Unwiſſenheit wieder verlöſcht werden, welches nur zu oft von Aeltern dieſer Klaſſe ihren Kindern gegeben wird. Daß dieſer Unterricht ganz unentgeltlich ſeyn muß, verſteht ſich von ſelbſt; und es wird ſogar, wo nicht unumgänglich nothwendig doch wenigſtens ſehr wohlthätig ſeyn, wenn auch noch für die unentgeltliche Herbeiſchaffung der Unterrichtsbedürfniſſe geſorgt iſt. Ein zweiter Punct iſt das den Armen einzuräumende Recht einer ganz unentgeltlichen Gerechtigkeitspflege (des ſog. Ar-

4) A. M. iſt Reche, Evergeſia, S. 124 fg., weil der Arme dem Gebrauche des Geldes nicht fremd werden dürfe. Da nun aber der Mißbrauch in den meiſten Fällen ganz gewiß iſt, ſo muß die Regel bleiben. Vereinbar hiermit iſt immerhin, wenn einem der Selbſtſtändigkeit ſich wieder nähernden Armen die Unterſtützung in der letzten Zeit in baarem Gelde gegeben wird.

Digitized by Google

menrechts im engern Sinne). Ohne dieſes würde der Arme nie im Stande ſeyn, ſeine noch ſo gegründeten Anſprüche gegen wohlhabendere Mitbürger zu verfechten und durchzuſetzen. Er könnte auſſer ſeiner, ohnedem ſchon ſo unglücklichen, Lage noch die Ungerechtigkeiten und die, ihm zehnfach ſchmerzlichen, Uebervortheilungen roher Reicherer ertragen müſſen, und dadurch vielleicht völlig zu Grunde gehen.

3) Was endlich den Anſpruch auf eine Unterſtützung betrifft, ſo kann natürlich nicht das Verlangen des Armen ſondern nur die Einſicht der Behörde über die Bewilligung einer Unterſtützung aus Staatsmitteln entſcheiden. Der Grad des Bedürfniſſes, der Würdigkeit, namentlich auch der Zuſtand der verfügbaren Mittel muß die Beantwortung der Bitte an die Hand geben. Dieſe Rückſichten erfordern aber eine genaue Unterſuchung der Verhältniſſe des Einzelnen und eine Ueberſicht über die verſchiedenen wirklichen und möglichen Forderungen an die Armenkaſſe. Deßhalb iſt eine unerläßliche Bedingung jeder zweckmäßigen Armenpflege eine möglichſtrichtige Aufnahme aller zu dem Sprengel der Behörde gehörigen Armen, ſammt einer Beurtheilung der Verhältniſſe eines Jeden. Die Vollſtändigkeit dieſer Ueberſicht wird theils durch die Meldungen der Armen ſelbſt und die darauf folgenden Nachforſchungen erreicht; theils dadurch, daß ſich die öffentlichen Armenbehörden mit den allenfalls beſtehenden Privat-Armen-Geſellſchaften, oder mit ſolchen Perſonen in Verbindung ſetzen, welche den wirthſchaftlichen und ſittlichen Zuſtand der Armen genauer zu kennen Gelegenheit haben, namentlich mit den Geiſtlichen. Häufig ſind Solche, welche ſich nicht zur Unterſtützung herbeidrängen, ihrer eben ſo würdig als bedürftig [5]). — Jeden Falles muß übrigens ſtrenge darauf geſehen werden,

5) Ueber Armen-Liſten und Unterſuchung der einzelnen Verhältniſſe ſ. Weber, a. a. O., S. 68 fg.

Digitized by Google

daß die richtige Stellung des Empfangenden nicht verkehrt werde, so daß etwa der Arme als ein trotziger Gläubiger, der seine Schuld einfordert, oder wenigstens als ein Gleicher, welcher sich bezahlen läßt, erscheint. Ein Versäumniß in dieser Beziehung verwirrt die Begriffe der Armen, und ist dadurch gefährlich für die Gesellschaft [6]).

§. 61.

b) Unterstützung der Hausarmen.

Verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten ist in der Regel die Unterstützung der Haus-Armen ausgesetzt, sowohl wegen des minder beträchtlichen Aufwandes, als wegen der größeren Zuverlässigkeit der zu Unterstützenden. Doch kann auch hier, namentlich in Folge großer staatlicher oder gewerblicher Umwälzungen, die Zahl der Hilfsbedürftigen zur unerschwinglichen Last anwachsen, welche um so drückender ist, als das Unglück in solchem Falle so viele ganz schuldlose und würdige Menschen trifft.

Ueber die hier erlaubte und nothwendige Größe der Unterstützung läßt sich etwas Allgemeines nicht bestimmen, da die eigene Erwerbsfähigkeit so sehr abgestuft ist. Je nach dem Wechsel der Umstände kann und muß diese Größe selbst bei einer und derselben Person wechseln. Ein verstandloser Schlendrian ist daher die, häufig übliche, Vertheilung gleicher Unterstützung unter alle Hausarme. Hier vor Allem ist eine gewissenhafte Benützung der Armenlisten, namentlich aber eine zweckmäßige Verbindung der öffentlichen mit der Privat-Wohlthätigkeit heilsam und nothwendig. Die zur Besorgung der

---

6) S. hierüber die richtigen Bemerkungen von Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 383.

Digitized by Google

letzteren gebildeten freiwilligen Vereine werden die sichersten Nachrichten über den Umfang der Noth und über die Mittel zur Hilfe geben. Es muß ihnen daher nicht nur erlaubt, sondern sogar aufgetragen seyn, diejenigen Fälle, deren Besorgung ihre Mittel nicht gestatten, der öffentlichen Armenpflege anzuzeigen, und dieser die Abhilfe zu überweisen [1]).

Hinsichtlich der Art der Unterstützung ist zu unterscheiden zwischen regelmäßig-fortdauernder Unterstützung und ausserordentlicher Beihilfe.

1) Die regelmäßige Unterstützung beginnt (Zahlungsfähigkeit der Armenkasse vorausgesetzt) immer dann, wenn der Behörde gehörig nachgewiesen ist, daß eine Person oder Familie trotz aller Anstrengungen und der möglichsten Beschränkung fortdauernd nicht im Stande ist, ihren Lebensunterhalt vollständig zu erwerben. Doch ist wieder ein Unterschied zu machen zwischen zwei wesentlich verschiedenen Gattungen von Fällen:

a) Wenn vollkommen Arbeitsfähige ihren Unterhalt nicht verdienen können, weil ihre Arbeit allzuschlecht bezahlt wird, so muß ihnen unter allen Umständen eine Beschäftigung auf öffentliche Rechnung angewiesen und diese nothdürftig bezahlt werden. Ein bloßer Zuschuß zu ihrem sonstigen Arbeitslohne wäre freilich bequemer für die Verwaltung, und wohl nicht selten auch wohlfeiler: allein es führt dieses System zu den übelsten Folgen. Einmal wird alsdann der träge und schlechte Arbeiter so bezahlt, wie der tüchtige, was ein wirthschaftlicher Widersinn, ein sittliches Verderben und eine unerträgliche Last für die Armenkasse ist. Zweitens aber kann sich leicht der Mißbrauch bilden, daß die Arbeits-

1) Vgl. das oben, in §. 52, S. 318 fg., über die Verbindung von Privatwohlthätigkeit und öffentlicher Armenpflege Gesagte.

Unternehmer, z. B. Fabrikanten oder größere Landwirthe, auch den besten Arbeitern nur einen Theil des verdienten Lohnes geben und sie mit dem Reste auf die Armenkasse anweisen, wodurch große Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen und eine Verkehrung aller wirthschaftlichen Verhältnisse erzeugt wird [2]). Wenn es nöthig seyn sollte (s. oben, S. 275,) den arbeitenden Klassen einen Theil ihres Lohnes in der Form von Unterstützung zu geben, so muß dieses in der Form allgemeiner Anstalten, wie Krankenpflege, Schule u. s. w. gegeben werden, nicht als Zusatz zum Arbeitslohne.

b) Anders verhält es sich mit theilweise Arbeitsunfähigen. Diesen kann ohne Bedenken und üble Folgen ein Zuschuß zu ihrem ungenügenden Verdienste gegeben werden [3]). Dieser wird dann zu bestimmten Zeiten abgereicht, theils weil die Bedürfnisse immer wiederkehren, theils wegen der Uebersicht und Rechnungs-Ordnung. Die Abreichung dauert so lange fort, als der Grund vorhanden ist. Kommt der Arme entweder in bessere Umstände, oder wird er wieder völlig arbeitsfähig, so hört natürlich die Unterstützung auf; wird er ganz hilflos, so geht er in gänzliche Verpflegung des Staates über.

In Beziehung auf die Form der Unterstützung findet auch hier, trotz der im Ganzen achtenswertheren Beschaffenheit der Hausarmen, der Grundsatz, in der Regel kein baares Geld zu geben, seine Anwendung. Die unmittelbare Unterstützung kann aber wieder auf doppelte Weise geschehen: Entweder nämlich

2) Bekanntlich war dieß eine der schlimmsten Folgen des früheren englischen Armengesetzes. Man sehe z. B. den Report of the poor-law-commissiones, S. 195 fg.

3) Eine sehr zweckmäßige, freilich nur bei Beschäftigung in einer öffentlichen Anstalt anwendbare, Einrichtung zu diesem Zwecke s. bei Rumford, Essays, Bd. I, S. 97 fg.

Digitized by Google

durch die ganz unentgeltliche oder wenigstens zu sehr billigen Preisen berechnete [4]) Lieferung von Vorräthen verschiedener Art, namentlich von Feuerungsmaterial, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln [5]), Rohstoffen zur Verarbeitung. Oder aber durch unmittelbare Bezahlung einzelner bedeutenderer Bedürfnisse des Armen, z. B. seiner Hausmiethe, des Lehrgeldes für Kinder, eines Stückes Vieh, des Kaufpreises oder Pachtschillings für ein kleines Grundstück [6]). Offenbar ist diese letztere

---

4) Es ist schon eine bedeutende Erleichterung für die Armen, wenn ihnen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu den kostenden Preisen, ohne allen Gewinn eines Kaufmannes, verkauft werden. Hierzu ist Ankauf im Großen und Verkauf durch eine dazu aufgestellte Person nothwendig. Geborgt darf natürlich unter keiner Bedingung werden. Die auf solche Weise verkauften Gegenstände können die gewöhnlichen Lebensmittel, ferner Stoffe zu Kleidungen, Arbeitsmaterial, Licht, Seife u. s. w. seyn. Hinsichtlich des Feuerungsmittels ist eine solche Einrichtung häufig getroffen durch die öffentlichen Holzgärten, Torf-Magazine u. s. w. Von manchen ausgedehnten, sehr vortheilhaft ausgefallenen Beispielen berichten die Reports of the society for bettering the condition of the poor an vielen Stellen.

5) Lebensmittel können wieder entweder roh oder zubereitet vertheilt werden. Letzteres ist vorzuziehen, weil bei gemeinschaftlicher Küche die Armen um dieselbe Summe nicht nur wohlfeiler, sondern auch weit besser gespeist werden können. Die Einrichtung mag verschieden seyn. Entweder wird die zubereitete Speise unentgeldlich abgereicht, dann muß sie (des möglichen Verkaufens wegen) in der Regel an Ort und Stelle in einem dazu bereit gehaltenen Speisesaale genossen werden; oder aber wird sie gegen Bezahlung abgegeben, wo sie denn auswärts verzehrt werden kann. Näheres über diesen Gegenstand s. bei Weber, S. 158 fg., wo auch die zahlreichen Schriften angeführt sind. Viele Beispiele von zweckmäßigen und erfolgreichen Einrichtungen dieser Art finden sich auch in den oben angeführten Reports, und bei Nagel, Ueber Armenwesen und Naturalverpflegung der Armen. Alt., 1830, S. 64 fg.

6) Wenn auch bei dieser Art von Unterstützung, namentlich bei Bezahlung der Hausmiethe, in England große Mißbräuche vorge-

Digitized by

Weiſe die ſicherere von beiden und ſomit wo immer möglich einzuführen. Wenn freilich die Unterſtützung nicht blos auf einzelne größere Poſten beſchränkt werden kann, ſondern auch auf die täglichen kleinen Bedürfniſſe ſich erſtrecken muß, dann iſt Geld oder Vorrath zu geben. Bedrohungen mit Strafen im Fall einer Täuſchung [7]) und häufige Unterſuchungen müſſen ſo viel als möglich Mißbräuche wegzuräumen ſuchen.

2) Welcherlei Art von regelmäßiger Unterſtützung für die Hausarmen gewählt ſeyn mag, ſo genügt ſie doch nicht in allen Fällen. Eine periodiſch wiederkehrende Hilfe reicht natürlich nur für die ſich regelmäßig wiederholenden Bedürfniſſe; wenn aber eine größere unvermeidliche Ausgabe ſich ereignet, ſo iſt auch eine auſſerordentliche, dem gerade vorliegenden Bedürfniſſe angemeſſene bedeutende Unterſtützung erforderlich, wenn der Arme vom Untergange gerettet werden ſoll. Eine große Wohlthat iſt es, wenn die Einkünfte der Armen-Kaſſe geſtatten, auch ſolche Anſprüche zu berückſichtigen, bei deren Erledigung die Behörden freilich mit um ſo größerer Umſicht und Menſchenkenntniß zu verfahren haben, als die zu verwilligenden Summen bedeutender ſind. Die am häufigſten ſich ereignenden

---

kommen ſind, (ſ. Report of the poor-law-commiss., S. 14 fg.,) ſo beweiſt dieß nichts gegen die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit des Verfahrens, ſondern nur, daß mit Verſtand und Gewiſſenhaftigkeit gehandelt werden muß.

7) Die wirkſamſte Strafe, nämlich die gänzliche Entziehung der mißbrauchten Unterſtützung, kann freilich nicht angewendet werden, weil eine überflüſſige Unterſtützung nicht gegeben wurde, eine nothwendige aber auch künftig gegeben werden muß. Dagegen iſt die Verſetzung wiederholt Schuldiger aus der Zahl der ſelbſtſtändig lebenden Hausarmen unter die in den Armenhäuſern Verpflegten ſowohl ein Abſchreckungsmittel, als eine wirkſame Sicherung gegen allen weiteren Mißbrauch. Ganz Unverbeſſerliche ſind in die Zwangsarbeitsanſtalten abzugeben.

Digitized by Google

Fälle sind Unterstützungen bei Krankheiten, bei Wochenbetten und bei Begräbnissen.

a) Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie nöthig Hilfe bei Krankheiten in der Familie des Armen sind. Er ist ausser Stand größere Ausgaben zu bestreiten, während zu gleicher Zeit die Einnahmen sich vermindern oder ganz aufhören. Die Art der Hilfe kann aber eine verschiedene seyn; entweder nämlich durch häusliche Krankenpflege, oder durch öffentliche Krankenhäuser. Ueber Beides s. das Nähere oben, S. 240.

b) Ganz derselbe Fall ist natürlich bei Wochenbetten armer Frauen. Daß auch hier im Nothfalle öffentliche Hilfe eintreten muß, ist unzweifelhaft; allein sehr wünschenswerth ist es, wenn sich die Privatwohlthätigkeit gerade dieser Zustände annimmt. Es ist daher auf die Bildung eigener Frauengesellschaften hinzuwirken, welche theils mit Kleidungsstücken für Mutter und Kind, theils mit zweckmäßiger Nahrung, theils endlich mit Bezahlung der Hebamme, der Taufe u. s. w., die oft so sehr nothwendige Hilfe leisten. Namentlich mögen sie die Möglichkeit geben, daß die Mutter das Kind selbst nährt und nicht in die Kost giebt. Die Armenbehörden haben durch Zuschüsse zu den Einnahmen eines solchen Vereines, wo dieß nöthig ist, ihn zu beleben und zu erhalten [8]).

c) Beiträge zu den Begräbnißkosten sind so lange beinahe nothwendig, als dieselben durch Mißbräuche und Abgaben aller Art so hoch gespannt sind, daß sie oft das letzte Hilfsmittel der hinterlassenen Familie aufzehren würden.

Es fällt übrigens in die Augen, daß solche außerordent-

8) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 2 fg.

Digitized by Google

liche Unterstützungen nicht blos bei Denjenigen nothwendig werden können, welche schon bisher einen regelmäßigen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalte erhielten, sondern daß auch solche Bürger, welche in der Regel durch eigene Arbeit oder aus ihrem Vermögen das Nothwendige bestreiten, nicht aber für besondere Fälle eine Summe zurücklegen können, einer Hilfe bei ausserordentlichen größeren Ausgaben sehr bedürftig werden mögen. Die Leistung dieser Hilfe wird sogar doppelt wünschenswerth seyn, weil durch die Eine Unterstützung eine Familie vor dem Untergange bewahrt, der Armenkasse aber eine fortlaufende, und somit weit beschwerlichere, Ausgabe erspart wird.

c) Unterstützung ganz Dürftiger.

§. 62.

a) Armenhäuser.

Blos theilweise Unterstützungen würden nicht hinreichen bei solchen Personen, welche zur Arbeit durch Alter oder unheilbare Gebrechen ganz untüchtig und von jedem Besitzthume, jedem Hilfsmittel entblößt sind. Solche Arme müssen mit allen nothwendigen Lebensbedürfnissen versehen werden, selbst mit Bedienung im Falle eigener völliger Hilfslosigkeit. Ausnahmsweise eignen sich zu dieser gänzlichen Verpflegung auch solche Arme, welche zwar nicht arbeitsunfähig, allein im Augenblicke durchaus von allen Hilfs- und Lebens-Mitteln entblößt sind, gleichviel aus welcher Ursache. Blos theilweise Unterstützung würde ihnen, denen Alles fehlt, nicht aus der Noth helfen. Allein eben so klar ist, daß sie, durch Unterstützung und eigene Anstrengung wieder in eine bessere Lage versetzt, wieder aus dieser vollständigen Verpflegung auszu-

ſcheiden haben, damit ſie nicht die Stelle anderer Bedürftigerer einnehmen [1]).

Ueber die zweckmäßigſte Art ſolcher vollſtändigen Verſorgung kann ein begründeter Zweifel nicht beſtehen. Es müſſen hierzu eigene öffentliche Häuſer, Hoſpitäler oder Armen-Häuſer, beſtimmt werden. Durch die gemeinſchaftliche Haushaltung wird viel erſpart; die Aufſicht iſt ſehr erleichtert; die Unterſtützung kann nicht gemißbraucht, ſondern muß von der beſtimmten Perſon und auf die vorgeſchriebene Weiſe genoſſen werden [2]). Die Gelegenheit zu ſolcher Einrichtung iſt überdieß beinahe überall vorhanden, da die Wohlthätigkeit früherer Jahr-

1) Ein ganz verkehrter Gedanke iſt es, wenn Villeneuve-Bargemont, Bd. III, S. 31 fg., nur ſolche Arme in öffentliche Anſtalten aufnehmen will, welche etwas in einer Sparkaſſe eingelegt haben. Einmal ſind ſolche, welche noch ein Kapital beſitzen, gar nicht aufzunehmen, da ſie nicht ganz dürftig ſind; zweitens kann es doch kein Ausſchließungsgrund ſeyn, wenn Einer ſein Lebelang zu ſchlecht bezahlt war, als daß er hätte überſparen können, oder wenn er, durch Unglücksfälle etwa, genöthigt wurde, das bereits Zurückgelegte wieder zu verzehren.

2) Ueber die Armenhäuſer ſ. Weber, S. 118 und 190; Noſtiz, Armenverſorgungsanſtalten, S. 125 fg. Beſchreibung von gut eingerichteten Anſtalten dieſer Art ſ. in den öfter angef. Reports, bei Eden, a. a. O.; Morichini, u. ſ. w. — Gegen Armenhäuſer das frühere Beiſpiel von England anzuführen, iſt unvernünftig. Die Nachtheile in England rührten nicht aus der Natur der Armenhäuſer her, ſondern aus den faſt unglaublichen Mißbräuchen bei denſelben. Die Verſchwendung in Gebäuden und in der Unterhaltung der Armen; das Zuſammenwerfen von Jung und Alt, von rechtlichen Unglücklichen und unverbeſſerlichen Landſtreichern, Dieben und Huren; der Mangel an Beſchäftigung und Ordnung, ſelbſt an Unterricht für die Kinder in dieſen Häuſern; die unvernünftige Verbindung eines Zwangarbeits- oder Zuchthauſes, eines Waiſenhauſes, und eines Armenhauſes: — alles dieſes liegt nicht in der Natur der Sache, wenn es ſchon in England häufig vorkam. In anderen Ländern ſind der Hoſpitäler ſeit jeher viele, ohne daß ſie ſich als ſchädlich erwieſen hätten.

Digitized by Google

hunderte ſich hauptſächlich in der Erbauung von Armenhäuſern gefiel. Nicht ſelten ſind dieſelben ſogar mit Grundſtücken, Gefällen oder Geldkapitalen ſo reichlich ausgeſtattet, daß es gar keines Zuſchuſſes aus einer öffentlichen Kaſſe bedarf [3]). Und ſollte da oder dort ein Gebäude zu ſolchem Zwecke noch nicht vorhanden ſein, ſo wird vielleicht ein anderes unbenütztes öffentliches Haus, ein ehemaliges Kloſter, Schloß oder dgl. gegen geringen Erſatz und mit wenigen Koſten dazu verwendet werden können. — Der auch ſchon gemachte Vorſchlag, die Armen gegen Koſtgeld bei Familien ihres Standes unterzubringen, um dadurch die Verwaltungs-Koſten und die Bauunterhaltung zu erſparen, bietet zwar einigen wirthſchaftlichen Vortheil dar: allein mit Recht wird derſelbe für unausführbar erklärt, da es nicht möglich iſt, die Armen bei lauter ehrlichen, hinreichend feindenkenden Menſchen unterzubringen, und da ſie ſomit häufig Mißhandlungen und Uebervortheilungen ausgeſetzt ſeyn würden [4]).

Die Einrichtung ſolcher Häuſer muß im Weſentlichen die jedes großen und zahlreich bewohnten Gebäudes ſeyn. Es ſind alſo erforderlich: freie trockene Lage; hinreichende Ausdehnung im Verhältniſſe der Einwohner; ſonnige Höfe; Vorraths-Gelaſſe; gutes und reichliches Waſſer; wo möglich ein Garten. Außerdem erfordert die beſondere Beſtimmung: eine große

3) Einen Beweis des vielfachen Vorhandenſeyns ſolcher Armenhäuſer liefern, außer den gelegentlichen Schilderungen in Ortsbeſchreibungen, namentlich auch diejenigen Werke, welche eigens die Armenanſtalten einzelner Orte ſchildern, ſo z. B. von Paris die Schriften von Casper und Andrée, von London das Tableau von De Gerando dem Sohne und das große Werk: Pietas Londinensis; von Magdeburg die Schilderung von Oppermann; von Breslau das ſchöne Werk von Ebers; von Rom die Schrift von Morichini, von München die beiden Schriften von Martin u. ſ. w.

4) Anderer Meinung iſt De Gerando, Armenbeſucher, S. 133 fg.

Digitized by Google

gemeinschaftliche Küche; einen gesunden und geräumigen Speisesaal; einige gemeinschaftliche, im Winter geheizte und beleuchtete Arbeits- und Aufenthalts-Zimmer; endlich so viel als möglich abgesonderte einzelne Wohnungen, und zwar für unverheirathete Leute größere gemeinschaftliche Schlafkammern, für Familien je Stube und Kammer. Auch zwei Krankensäle für beide Geschlechter können nicht wohl fehlen, sollen nicht die öffentlichen Krankenhäuser unbilligerweise von den Bewohnern des Hauses in Anspruch genommen werden. Daß keine Schenke im Hause geduldet werden darf, sollte nicht erst bemerkt werden müssen. Ebenso versteht sich von selbst, daß für die gehörige Reinlichkeit des Hauses und seiner Bewohner, für Ordnung und Ruhe zu sorgen ist. Disciplinar-Strafen, am Ende Ausweisung, müssen den Befehlen des Vorstehers den nöthigen Nachdruck geben. — Wünschenswerth aus dem Gesichtspuncte der Menschlichkeit und der Gesundheit ist es, daß solche Hilflose, welche an unheilbaren und eckelhaften Uebeln leiden, in eigenen nur für sie bestimmten Abtheilungen, am besten sogar in ganz gesonderten Anstalten, Siechenhäusern oder Lazareten, untergebracht werden.

Von drei häufig gemachten Fehlern muß die Verwaltung eines Armenhauses frei gehalten werden. Einmal darf es nicht dazu mißbraucht werden, um Taugenichtse und Müssiggänger unterzubringen. Diese würden durch ihre Nähe den besseren Armen die letzten Lebenstage verbittern, in der öffentlichen Meinung einen Schatten auf alle Bewohner des Hauses werfen, namentlich aber die Stellen hilfloser Dürftiger ohne alle Berechtigung einnehmen. Für solches Gesindel sind die Zwangsarbeits-Häuser, nicht aber die Armenanstalten. — Zweitens ist das Einkaufen noch rüstiger, mit einem größeren oder kleineren Vermögen versehener Personen nicht zu gestatten. Allerdings wächst dadurch das Stammgut des Hauses, da das

Digitized by Google

Vermögen der Aufgenommenen nach ihrem Tode demselben verfällt: allein der Zweck der ganzen Anstalt wird verfehlt. Und was hilft die Möglichkeit einer künftigen größeren Unterstützung Denjenigen, welche gegenwärtig unter solcher Einrichtung Noth leiden? Nur also in dem Einen Falle, wenn die sämmtlichen zu einer Versorgung Berechtigten schon dieselbe genießen, auch in der Zukunft keine größere Zahl zu Unterstützender zu erwarten ist, und noch weitere Plätze unbesetzt sind, mag ein solcher Vertrag eingegangen werden [5]). — Endlich erscheint es als eine Unmenschlichkeit, wenn den im Armenhause versorgten Greisen und Gebrechlichen entweder allzu harte oder öffentliche von der gemeinen Meinung als unehrenhaft angesehene Arbeiten zugemuthet werden. Allerdings sind sie, so weit Kräfte und Ehre es gestatten, zu Arbeiten für die Anstalt verbunden, namentlich sind leichte Feldarbeiten in den zum Hause gehörigen Gütern, Reinigungen, Verfertigung der eigenen Kleidungsstücke, Leinwand und dgl., schon der Verminderung der Kosten wegen, an der Stelle: allein diese Beschäftigung darf nicht zur körperlichen oder geistigen Quaal werden. Ueberhaupt muß alle beschimpfende und herabwürdigende Behandlung von Alter und Unglück ferne gehalten seyn [6]).

---

5) Dagegen sind eigene Anstalten, welche dazu dienen, gegen ein mäßiges Kostgeld oder für eine entsprechende Kapitalsumme Solche zu verpflegen, welche zwar nicht ganz hilflos, doch aber auch nicht in der Lage sind, sich einzeln stehend zu erhalten, von der größten Wohlthätigkeit. Sie können nützlicherweise selbst als Gewinnunternehmung angelegt werden, weil das Zusammenleben sehr große Ersparnisse gewährt. S. De Gerando, Armenbesucher, S. 144 fg.; Bienf. publ., Bd. IV, S. 383.

6) Aus diesem Grunde ist auch eine eigene ausgezeichnete Kleidung keineswegs lobenswerth. Bei der gewöhnlichen Landestracht kann eben so gut auf Reinlichkeit und Ordnung gesehen werden.

Digitized by Google

Noch verdienen einige eigene, und gewiß vor anderen gerechtfertigte, Gattungen von Versorgungs-Häusern ausdrücklich herausgehoben und empfohlen zu werden. Hierzu gehören vor Allem

1) die für verstümmelte oder durch Alter und Strapazen dienstuntüchtig gewordene Soldaten und Seeleute bestimmten Anstalten, die Invaliden-Häuser. Niemand hat gerechteren Anspruch auf die Pflege des Staates, als der in dessen Vertheidigung verkrüppelte Krieger, namentlich aber, wenn die militärische Laufbahn durch das Gesetz aufgedrungen wurde. Ueber die zur Aufnahme in ein solches Haus berechtigten Fälle kann ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen; natürlich aber ist, daß die höchste Kriegsbehörde darüber entscheidet. Bei dem doppelten Rechte auf vollständige Versorgung und bei der Unmöglichkeit eines Mißbrauches und schlechten Beispieles ist es sogar löblich, wenn dem Invaliden nicht nur das zur Erhaltung des Lebens streng Nothwendige, sondern auch noch Bequemlichkeit und Lebensgenuß gereicht wird. Militärische Formen in der ganzen Einrichtung sind durch die Gewohnheiten der Betheiligten und durch die größere Leichtigkeit der Ordnung und Aufsicht rathsam, wo nicht geboten [7]).

2) Die Blinden- und Taubstummen-Anstalten. Allerdings hat die Erziehungskunst sich dieser besonders beklagenswerthen Menschenklassen in neuerer Zeit besonders angenommen, und weiß denselben durch mühsamen Unterricht so viele Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, daß sie eher im Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Allein die Nothwendigkeit eigener Versorgungs-Einrichtungen ist dennoch keineswegs ganz entfernt. Jeden Falles bedarf es zu der Bildung eigener Anstalten, in welchen diese Unglücklichen Jahre

7) S. den Artikel: Invalides in dem Dict. des sciences médicales.

lang, und bei weitem länger als bei Vollsinnigen der Unterricht zu dauern pflegt, unterhalten werden müssen. Allein auch nach Vollendung ihrer Lehrzeit sind sie, namentlich die Blinden, vielen Unannehmlichkeiten, Mißhandlungen und Gefahren unter den übrigen Menschen ausgesetzt, wenn sie kein eigenes bedeutendes Vermögen besitzen. Sehr Viele von ihnen sind ferner in ihrer Bildung vernachlässigt worden, oder es fehlen ihnen Geschick und Fähigkeit zur tüchtigen Erlernung einträglicher Arbeiten. Somit bleiben eigene Versorgungs-Anstalten für die Aermeren unter ihnen immer ein Bedürfniß. Die Errichtung derselben sollte um so weniger unterlassen werden, als die Kosten nicht von großer Bedeutung sind. Theils werden Manche im Stande seyn, ein verhältnißmäßiges Kostgeld zu bezahlen; theils kann mit Arbeiten ein bedeutender Theil der Ausgaben gedeckt werden [8]).

§. 63.

β) Waisenhäuser und Findelhäuser.

Zu den hilfsbedürftigsten Wesen, deren subsidiäre Verpflegung auf öffentliche Kosten keinen Augenblick zweifelhaft

8) S. Lachmann, Ueber die Nothw. von Blinden-Unterrichts-Instituten und Versorgungs-Anstalten für Blinde. Braunschw., 1843. — Uebrigens ist die Zahl sowohl der Blinden als der Taubstummen sehr beträchtlich, und somit eine ganz ausreichende Hilfe nicht ohne Opfer mözlich. Glücklicherweise wird gerade hier die Privatwohlthätigkeit zu erklecklicher Beisteuer geneigt seyn. Es wird berechnet, daß gegenwärtig in Europa 218,641 Blinde sind, von welchen 26,478 unterrichtsfähig, (in Deutschland allein: 36,758 und 4451;) Taubstumme aber in ganz Europa 180,733, worunter 26,531 unterrichtsfähige (in ganz Deutschland allein: 35,296 und 6783). Gegenwärtig ist noch ein offenbares Mißverhältniß zwischen den Taubstummen und den Blinden-Anstalten. Während der ersteren z. B. in Deutschland 67 sind, bestehen nur 17 Blinden-Anstalten. S. Lachmann, a. a. O.

Digitized by Google

seyn kann, gehören arme verlassene oder älternlose Kinder. Es muß für sie so lange gesorgt werden, bis sie selbst ihren Unterhalt erwerben können, also bis mindestens in das 14 Jahr. In den meisten Fällen wird noch eine Unterstützung zu ihrer Unterkunft in einer Lehre, bei einem Handwerker oder in einem Dienste die Erziehung beschließen müssen. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist eine streng sittliche Leitung solcher Kinder, weil sie bei ihrem Verlassenseyn einen ungewöhnlich festen Halt im Leben bedürfen.

So weit kann keine Meinungs-Verschiedenheit stattfinden. Wohl aber tritt eine wesentlich abweichende Ansicht ein über die Fälle, in welcher Unterstützung nothwendig sei, und, damit zusammenhängend, über die Art der Hilfe. Und zwar herrscht diese Verschiedenheit nicht etwa blos unter Theoretikern, sondern unter den gesittigten Völkern im Großen [1]). Die eine Ansicht geht nämlich dahin, daß kein Grund einzusehen sei, warum gerade bei diesem Theile der Armenpflege eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze gemacht werden solle, nach welchem eine öffenliche Verpflegung erst dann eintrete, wenn keine nachweisbare Privatverbindlichkeit irgend eines Wohlhabenderen zur Unterhaltung des Armen vorliege. Demgemäß habe der Uebernahme einer Kindesverpflegung auf den Staat oder auf die Gemeinde immer erst eine genaue Untersuchung über die Aeltern und Verwandten so wie über deren Unterhalts-Fähigkeit voranzugehen, und es seien namentlich Kinder, welche noch Aeltern haben, nur in sehr seltenen Fällen getrennt von diesen in Verpflegung zu nehmen. Selbst uneheliche Aeltern seien von dieser Verpflichtung der Ernährung und Erziehung ihrer Kinder keineswegs befreit. Heimliche Verlassung eines Kindes

1) S. meine Abh. in der Deutschen Vierteljahr-Schrift, 1838, H. IV, S. 240 fg.

aber sei ein Verbrechen gegen dasselbe und gegen den Staat, und müsse strenge untersucht und bestraft werden. Dieses ist die im Ganzen bei den germanischen Völkern, namentlich den Protestanten unter denselben, herrschende Ansicht. Ihr entgegen steht die romanische Betrachtungsweise. Sie findet die Verpflegung eines Kindes unter allen Umständen ein gutes Werk. Außerdem fürchtet sie von einer strengen Untersuchung der Unterstützungs-Forderungen Gefahr für das Leben mancher Kinder, besonders von Seiten unehelicher Mütter, welche unentdeckt zu bleiben wünschen müssen. Sie übernimmt daher ohne alle Untersuchung jedes der öffentlichen Pflege dargebotene Kind, erleichtert sogar häufig durch eigene Anstalten die Geheimhaltung der Abstammung und Aelterneigenschaft.

Die Folge der ersteren Ansicht sind die Waisenhäuser, die der zweiten dagegen die Findelhäuser.

I. Daß auf den ersten Blick die germanische Handlungsweise den allgemeinen Grundsätzen einer vernünftigen Armenpflege mehr entspricht, als die blind gewährte Hilfe der Anderen, dürfte kaum einem Zweifel unterworfen werden können. Auch ist namentlich alsbald einleuchtend, daß ein Mißbrauch und ein allgemeiner Nachtheil aus dem strengeren Systeme nicht hervorgehen und dasselbe somit wenigstens einem positiven Tadel in keinem Falle unterliegen kann. Erst eine genauere Untersuchung aber kann entscheiden, ob nicht dennoch ein besonderer Grund zu einer Abweichung von der Regel vorliegt, und nicht etwa das System der Waisenhäuser zu wenig für das wirkliche Bedürfniß gewährt. Hierzu ist denn vor Allem nöthig, jede dieser Einrichtungen in ihren Eigenthümlichkeiten und wie sie nach den besten Vorschriften seyn soll darzustellen.

1) Die Aufnahme in Waisen-Verpflegung [2]) ist

2) Ueber die Waisenpflege s. Goldbeck, Ueber die Erziehung der Waisenkinder. Hamb., 1791; Rulffs, Versuch zur Beantwortung

durchaus bedingt durch nachgewiesene Vermögenslosigkeit des Kindes und Mangel an unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten. Den ersten Anspruch an öffentliche Fürsorge haben somit arme Kinder, welchen beide Aeltern gestorben sind, und solche, welche von ihren Aeltern verlassen wurden, im Falle der Versuch fehlschlägt, diese zu erkunden. Dagegen ist zunächst eine Verbindlichkeit nicht begründet, wo noch eines der Aeltern oder gar beide leben; und nur ausnahmsweise können Fälle vorkommen, namentlich wenn die Mutter der überlebende Theil ist, wo eine Erziehung auf öffentliche Kosten nothwendig ist. Natürlich ist diese Pflicht nicht nur bei herangewachsenen Kindern, sondern auch bei solchen, die noch im zartesten Alter sind, begründet; je jünger, desto hilfloser. Eben so kommt es nicht auf den Stand der Aeltern, sondern nur auf die Hilflosigkeit der Kinder an [3]). — Ueber

---

der Frage: wie sind Waisenhäuser anzulegen? Gött., 1785; Garve, in dem Anhange zu Macfarlan, S. 177 fg.; Zeller, Heinrich von Carlsberg, oder Briefe über die Waisenhäuser u. s. w. St. Gallen, 1806; Emmermann, Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten. Gießen, 1814; Pfeuffer, Ueber öffentliche Erziehung und Waisenhäuser. Bamb., 1815, De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 51 fg. Eine, leider nicht vollendete, Geschichte der Waisenpflege giebt Krüger in seinem Archive für Waisen- und Armenerziehung. Hamb., 1825 und 28, Bd. I, S. 1 fg., Bd. II, S. 1 fg. — Eine reiche Literatur liefert: Ristelhuber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Cöln, 1831, S. 1—33.

3) Manchmal bestehen eigene, wohl auch durch Privatwohlthätigkeit gestiftete und unterhaltene, Waisenhäuser für Kinder aus bestimmten Ständen oder Beschäftigungsklassen, z. B. für arme Adelige, für Matrosen- oder Soldatenkinder, für Waisen von Geistlichen. Natürlich haben sodann andere Waisen keinen Anspruch an eine solche Anstalt, wohl aber die zu dieser Aufnahme Berechtigten an die allgemeine Waisenunterstützung, wenn sie dort nicht aufgenommen werden können.

Digitized by Google

die Aufnahme in die Verpflegung hat ein Erkenntniß der zuständigen Armenbehörde zu entscheiden. Mag auch etwa bis zur Führung des Beweises der vollkommenen Hilflosigkeit, wenigstens in einzelnen Fällen, eine vorläufige Fürsorge eintreten, damit die verlassenen Unmündigen nicht während der Untersuchung zu Grunde gehen: so hört diese Sorge im Augenblicke auf, wenn ein zur Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung Fähiger aufgefunden ist.

2) Hinsichtlich der Art und Weise der Waisenverpflegung sind zweierlei Einrichtungen möglich, nämlich entweder gemeinschaftliche Erziehung der Kinder in einer eigens hierzu errichteten Anstalt, oder Unterbringung derselben in rechtschaffenen Familien gegen ein Kostgeld. Jede dieser beiden Einrichtungen hat ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile [4]). — Für die gemeinschaftliche Erziehung in Waisenhäusern ist anzuführen: beständige Aufsicht, Entfernung aller Mißhandlung, Leichtigkeit eines passenden Unterrichtes, Bekanntschaft mit besonderen Talenten, gute Besorgung sehr Vieler durch Einen tüchtigen Vorsteher. Gegen dieselben dagegen: Kostspieligkeit [5]), körperliches Verkommen bei unpassender Le-

---

4) S. über diesen Gegenstand: Stark und Haun, Zwei Abh. über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder in einem gewöhnlichen Waisenhause, oder durch Beköstigung in und außer der Stadt u. s. w. Hamb., 1780; Goldbeck und Rulffs in den angef. Schriften; Riecke, Die wichtige Frage, soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttg., 1806; Pfeuffer in der oben angeführten Schrift; eine Anzahl von Abhandlungen in Zeitschriften, bei Weber, a. a. O., S. 231 fg.; Günther, Die Waisenversorgungsanstalt in Weimar. Weim., 1825; Bodz, Menschenbildung a. v. O., namentlich Bd. IV, S. 451 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 117 fg.

5) Der Unterschied ist mindestens wie 1:2; so z. B. in Weimar, s. Wagemann's Magazin, Bd. II, Hft. 3; in Württemberg, s. mein württemb. Staatsrecht, 1ste Aufl., Bd. II, S. 427, Note 6.

Digitized by Google

bensweiſe, Verweichligung und Unbekanntſchaft mit der Welt. Eine unpartheiiſche Abwägung der Vortheile und Nachtheile dürfte zu dem Urtheile führen, daß, mit Ausnahme des Koſtenpunctes, die den Waiſenhäuſern zur Laſt gelegten Fehler leichter zu verbeſſern ſind, als die Mängel der freien Verpflegung. Denn jene verſchwinden ſogleich bei einer vernünftigen körperlichen Erziehung und einer ſorgfältigen Hausordnung; während bei der Einzeln-Verpflegung das einzige Hilfs-Mittel eine ſtrenge Auswahl der Pflegältern iſt, es aber nichts weniger als leicht erſcheinen will, unter den ſich Darbietenden (natürlich aus den ärmeren und ungebildeteren Klaſſen) immer die nöthige Anzahl gewiſſenhafter, feindenkender Ehepaare aufzufinden. Zwar kann die Beaufſichtigung eifriger Geiſtlicher, Armenpfleger u. ſ. w. den roheſten Mißhandlungen und gänzlichen Verbildungen abhelfen; ſchwer dagegen minder ſichtbaren, und doch ſehr fühlbaren, Fehlern. Auch wird eine ſolche Aufſicht keineswegs überall und immer zu erlangen ſeyn. — Die Auflöſung der Waiſenhäuſer und unbedingte Einführung der Einzeln-Verpflegung iſt ſomit keineswegs rathſam: ſondern die letztere nur ſo weit zu empfehlen, als vorzügliche Pflegeältern und ſorgſame Aufſeher zu erhalten ſind. Alsdann ſind vor Allem die ganz kleinen Kinder auf ſolche Weiſe unterzubringen, indem ihre Verpflegung in der Anſtalt mit ſehr großen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und in der Regel einen höchſt ungünſtigen Erfolg haben würde. Für die übrigen Kinder bleibe das, möglichſt gut eingerichtete Waiſenhaus Zuflucht und Erziehungsanſtalt [6]).

Nach Weber, a. a. O., S. 234 in der Note, ſoll der Unterſchied ſchon wie 1:3 gefunden worden ſeyn.

6) Die gegen das Ende des 18 Jdts. in vielen deutſchen Städten und Staaten vorgenommene Auflöſung der Waiſenhäuſer (ſ. bei Weber S. 235 in der Note ein Verzeichniß) ſoll ſpäter an manchen Orten bitter bereut worden ſeyn.

Digitized by Google

— Von selbst versteht sich, daß Waisenhäuser nicht mit fremdartigen, ihren Zweck störenden Anstalten verbunden werden dürfen, wie z. B. mit Hospitälern oder Zuchthäusern. Selbst die Verbindung mit Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist unpassend wegen der nothwendigen Verschiedenheit der Hausordnung und wegen der Gefahr einer Ansteckung der Waisen.

3) Die den Waisen zu gebende Erziehung muß natürlich nach den Verhältnissen derselben und nach ihrer wahrscheinlichen künftigen Lage berechnet seyn. Diese letztere aber ist für die Knaben in der Regel der Handwerkerstand, für einige auch der Landbau; die Mädchen müssen durch ihrer Hände Arbeit und im häuslichen Dienste sich nähren. Ihr Unterricht muß also der einer guten Volksschule seyn; die zu Handwerkern bestimmten Knaben mögen in einer niederen Gewerbeschule vorbereitet werden. Ob dieser Unterricht im Hause selbst ertheilt wird, oder in den öffentlichen Schulen des Ortes, ist völlig gleichgültig; jeden Falles kann in der Anstalt selbst eine Industrieschule errichtet werden zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit und zur Erlangung mechanischer Fertigkeiten. In den seltenen Fällen eines ausserordentlichen Talentes kann als Ausnahme eine höhere Bildung gegeben werden [7]).

---

7) Ueber die Erziehung und den Unterricht der Waisen s. hauptsächlich Kröger, a. a. O., S. 67 fg. Berühmt ist der ganz eigenthümliche Versuch Fellenberg's in Hofwyl eine Anzahl armer Knaben so zu erziehen, daß sie schon während ihrer Schuljahre durch Feldarbeiten genug verdienen, um sich selbst zu erhalten. So glänzend nun auch in Hofwyl der Versuch ausfiel, so möchte für ein gleiches Gedeihen an anderen Orten doch keineswegs Gewähr geleistet werden können, da nicht überall ein Vorstand wie Wehrli, noch ein großes Gut mit beständiger Arbeitsgelegenheit für die Knaben in Masse zu finden ist. S. übrigens über die schöne Anstalt: Capo d'Istria, Rapport présenté à l'empereur Alexandre sur les établissemens de Mr. de Fellenberg. Ed. 2, Genève, 1817; Rengger,

4) Zum Schluſſe mag noch bemerkt werden, daß ſich Fälle ereignen können, welche neben den bisher beſprochenen, für die gewöhnlichen Bedürfniſſe berechneten und ſomit ſtehenden Waiſenhäuſern die Errichtung blos vorübergehender Anſtalten dieſer Art nöthig machen. Dieß iſt der Fall, wenn nach anſteckenden Krankheiten, Kriegen u. ſ. w., eine ungewöhnliche Anzahl von verwaisten Kindern Verſorgung bedarf. Wo die gewöhnlichen Anſtalten keinen Raum gewähren, noch ſich auch ohne übermäßige Koſten erweitern laſſen, bleibt nichts übrig, als für die Dauer des Bedürfniſſes eine eigene Anſtalt zu gründen. Die Regeln für die Aufnahme und für die Verwaltung bleiben natürlich dieſelben [8]).

II. Weſentlich verſchieden in allen Grundzügen iſt ein Findelhaus. Ein ſolches iſt beſtimmt zur Aufnahme neugeborner von ihren Aeltern verlaſſener Kinder, und zwar ohne Unterſuchung über Vermögen von Kindern oder Aeltern, oder über die Verpflichtung und Fähigkeit Dritter zur Verpflegung. Die bloſe Thatſache der Darbietung eines Kindes begründet für die Anſtalt die Verbindlichkeit zur Aufnahme; und in der Furcht, daß eine Nachforſchung nach den Aeltern in vielen Fällen von der Darbringung der Kinder abhalten und dieſelben einer Ermordung ausſetzen würde, ſind ſogar auch in

---

Bericht über die Armenerziehungsanſtalt in Hofwyl. Tüb., 1815; Schwarz, Beſchreibung der Fellenbergiſchen Landwirthſchaft bei der Armen- und Erziehungs-Anſtalt in Hofwyl. Hannov., 1816; Third report from the Committee on the education of the lower orders (verf. von Brougham) Lond., 1818; Sprengel, Nachrichten über Hofwyl. Celle, 1819; Villevieille, Des institutions d'Hofwyl. Gen., 1821; Riecke, Ueber Armen-Erziehungs-Anſtalten im Geiſte der Wehrli-Anſtalt zu Hofwyl. Tüb., 1827; Lange, Feldgärtnerei-Kolonieen. 2te Aufl., Dresd., 1836; Scheidler, Die Lebensfrage der europ. Civiliſation. Jena, 1839.

8) S. Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 232 fg.

Digitized by Google

der Regel künſtliche Anſtalten zur völlig unentdeckbaren Uebergabe getroffen [9]).

Die auf ſolche Weiſe übergebenen Kinder werden in Verzeichniſſe eingetragen, alle irgend an ihnen befindliche Merkmahle zum Behufe einer etwaigen ſpäteren Erkennung genau bemerkt, und ſodann den Pfleglingen willkürliche Namen gegegeben. Im Hauſe ſelbſt werden die Findlinge nur ſo lange behalten, bis ſie bei einer Amme, namentlich auf dem Lande, untergebracht werden können. Ebenſo werden ſie gegen Koſtgeld und unter Aufſicht der Anſtalt ſo wie der Ortsbehörden in Privatfamilien erzogen, bis ſie, herangewachſen und mit einer kleinen Ausſteuer verſehen, ſich ſelbſt im Leben fortzuhelfen im Stande ſind. Eine Zurückgabe an die ſich ſpäter meldenden Aeltern oder an Dritte, welche Antheil an einem beſtimmten Kinde nehmen mögen, erfolgt allerdings; allein häufig nur gegen Bezahlung der aufgewendeten Koſten. Die große Mehrzahl der Findlinge bleibt für immer ohne eine bekannte Abſtammung und ſomit ohne Familienbande.

Es iſt unmöglich, zu verkennen, daß eine Reihe von ſchweren Nachtheilen in Folge dieſer Einrichtung entſteht, und zwar nicht etwa blos im Falle von Mißbräuchen und von

---

9) Literatur: Gouroff, Essai sur l'histoire des enfans trouvés. Par., 1829; Ducpetiaux, Des modifications à introdurie dans la législation sur les enf. tr. Brux., 1834; Derſ., Du sort des enfans trouvés et abandonnés en Belgique, in dem Bulletin d. l. commiss. de statistique de la Belgique, Bd. I, S. 207 fg.; Gaillard, Recherches sur les e. tr. en France. Par., 1837; Terme et Monfalcon, Histoire des e. tr. Paris et Lyon, 1837; Remacle, Des hospices des e. tr. en Europe. Par., 1838; meine Abhandlung: Die Findelhäuſer und die Waiſenhäuſer, in der D. Viert. J. Schrift, 1838, Bd. IV, S. 240 fg.; Petitti di Roreto, Saggio Bd. I, S. 200 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 135 bis 398.

Digitized by Google

ſchlechter Verwaltung, ſondern gegründet auf das Weſen derſelben.

1) Die Unſittlichkeit in Geſchlechtsverhältniſſen wird zwar allerdings nicht in dem Grade durch die Findelhäuſer geſteigert, als man häufig anzunehmen pflegt; allein nothwendig müſſen dieſelben doch einen ſchlimmen Einfluß in dieſer Beziehung üben. Die Leichtigkeit, der Schande und der Laſt eines unehelichen Kindes entgehen zu können, ſo wie die ſchon in dem Vorhandenſeyn der Anſtalt liegende Art von Aufmunterung von Seiten des Staates, können nicht anders als für beide Geſchlechter manchen Grund zur Enthaltſamkeit wegräumen. Namentlich giebt dieſe leichte Art der Kinder-Verſorgung zu Concubinaten Anlaß.

2) Noch ſchädlicher und unſittlicher iſt die Erſtickung des Gefühles der älterlichen Liebe in ſo vielen Fällen. Ueberall, wo Findelhäuſer beſtehen, findet ſich die abſcheuliche Thatſache, daß nicht nur die unehelichen Kinder regelmäßig in dieſe Anſtalten gegeben, ſondern daß auch viele ehelichen Kinder von ihren Aeltern aus Geiz, Bequemlichkeit, Genußſucht denſelben überlaſſen werden. Auch von dieſen aber werden nur wenige ſpäter wieder zurückgenommen; alle übrigen alſo, in ſo ferne ſie nicht ſterben, bleiben als heimathloſe, in der Welt allein ſtehende Bettler ihrem Schickſale überlaſſen [10]). Zu dieſer Schändlichkeit werden aber die Aeltern entſchieden durch die vom Staate ausgehenden und unterhaltenen Anſtalten verleitet; denn wo keine Findelhäuſer beſtehen, kennt man dieſe Unſittlichkeit gar nicht; und ſelbſt da, wo ſie beſtanden haben

10) Von 22,000 Findlingen, welche das große Pariſer Hoſpital in der Pflege hat, werden jährlich nur 60—100 von ihren Aeltern zurückverlangt; in ganz Frankreich nur etwa ein Zehntheil. S. Documens statistiques, S. 40.

Digitized by Google

und ſomit ein ſchlechter Vorgang war, verſchwindet das Verlaſſen der Kinder mit Aufhebung der Anſtalt alsbald wieder [11]).

3) Auch die große Koſtſpieligkeit der Findelhäuſer iſt keine unbedeutende Ausſtellung. In manchen Ländern drücken die Ausgaben für dieſe Anſtalten als eine kaum erträgliche Laſt [12]), wie auch ſehr begreiflich iſt. Diejenigen Koſten, welche auf wirklich dürftige, auch bei einer Unterſuchung als ſolche anzuerkennende Waiſen verwendet werden müſſen, bleiben unter allen Umſtänden. Zu ihnen kommt aber noch aller Aufwand auf die ausgeſetzten Kinder ſolcher Aeltern, welche wohl im Stande und bei anderen Einrichtungen auch in der Nothwendigkeit geweſen wären, dieſelben zu ernähren. Die Folge hiervon iſt aber theils eine große Unbilligkeit gegen die Steuerpflichtigen, welche vielleicht zum Theile ihren Kindern entziehen müſſen, was ununterſucht an die Kinder Anderer verſchwendet wird; andererſeits eine große Folgewidrigkeit, indem eine Leiſtung des Staates ohne alle Unterſuchung und lediglich auf das Verlangen des Fordernden

11) Es liegen in dieſer Beziehung die merkwürdigſten Belege vor. In Mainz wurden in den J. 1799—1811 nur 30 Kinder ausgeſetzt; als am 7ten Nov. 1811 ein Findelhaus errichtet war, wurden in 3 Jahren und 4 Monaten 516 Kinder ausgeſetzt. Nach der Unterdrückung der Anſtalt kamen in 9 Jahren nur wieder 7 Ausſetzungen vor. S. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 238. Ganz ähnliche Erfahrungen ſind in den kleineren belgiſchen Städten gemacht worden. In Mecheln war vor der Errichtung des Findelhauſes die Zahl der jährlich verlaſſenen Kinder 25; nach deſſen Errichtung im J. 1811 ſtieg ſie auf 65; ſeit der Aufhebung im J. 1823 iſt ſie allmählig auf ¾ geſunken. In Tourney ſind dieſe Zahlen: 8; 80; 2½; in Maeſtricht: 12; 100; 1!! S. Ducpetiaux, Du sort, S. 217 fg.

12) In Frankreich z. B. koſten die Findelkinder jährlich über 10 Millionen; in Paris allein 1,600,000 Fr. Manche Departemente klagen, daß ſie alle ihre Hilfsquellen hierauf zu verwenden haben und nichts für Volksunterricht, für Straßen, Ackerbau u. ſ. w. thun können.

Digitized by Google

hin übernommen wird. Dieß Alles aber ist um so schlimmer, als die entsittlichenden Wirkungen der ganzen Einrichtung die Zahl der Findlinge, und damit auch die Kosten, in beständigem Steigen erhalten [13]). Es kann nun sicher keinem Zweifel unterliegen, daß diese bedeutenden Summen, auf andere Weise zur Armenpflege verwendet, weit größeren und ungemischten Nutzen erzeugen würden.

4) Endlich ist noch zu bemerken, daß von den Findlingen nur verhältnißmäßig wenige sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Ehre und zum Vortheile gereichen. Viele fallen als Landstreicher und Bettler, wo nicht als Verbrecher, ihren Mitbürgern zur Last. Von den Mädchen werden nicht wenige öffentliche Dirnen. Mangel, Erbitterung über das Schicksal, Vereinzelung führen sie ins Verderben [14]).

Offenbar kann eine Anstalt, welche so bedeutende Nachtheile hat, als eine dennoch zulässige und wünschenswerthe nur dann angesehen werden, wenn sie andererseits höchst gewichtigen Nutzen leistet. Dieser wird denn nun auch allerdings behauptet, indem gänzliche Beseitigung des Kindsmordes und der gefährlichen Aussetzung als nothwendige Folge der Findelhäuser gerühmt wird. Eine genauere Prüfung zeigt jedoch, wie wenig dieser angebliche Nutzen in An-

---

13) Im J. 1780 waren 40,000 Findelkinder in Frankreich in Verpflegung; im J. 1830 aber 125,000. S. Morogues, Recherches, S. 220. Im J. 1670 kamen in Paris 312 Aufnahmen vor; 1833 aber 8136.

14) S. Revue encycl., Bd. LX, S. 253, Note. Wenn De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 279., die besondere Verdorbenheit der Findlinge läugnet, so steht seine Behauptung der allgemeinen Meinung und bestimmten Thatsachen entgegen, und sicher auch der Natur des Menschen. So waren z. B. in den J. 1824—33 unter 16,873 Gefangenen der belgischen Centralgefängnisse 594 Findlinge. Man sehe ferner das Zeugniß von Parent Duchatelet, De la prostitution, Bd. II, S. 404.

Digitized by Google

ſchlag zu bringen iſt. Vor Allem iſt wenigſtens die Frage erlaubt, ob ſelbſt im beſten Falle die Rettung einiger Kinder im richtigen Verhältniſſe zu ſo bedeutenden Uebelſtänden ſteht? Allein, wenn auch dieſe Frage an ſich bejaht werden müßte, ſo iſt es höchſt zweifelhaft, daß überhaupt die Möglichkeit, ein Kind in einem Findelhauſe unterzubringen den Kindsmord in einem irgend beträchtlichen Grade verhindert. Ein Mord wird nur an neugeborenen Kindern vorgenommen und wo die Niederkunft ganz verborgen wurde. Wenn die Mutter das Kind kurze Zeit gehabt habt, ſo ermordet ſie es nicht mehr. Nun muß ſie es aber einige Zeit haben, bis ſie es ſelbſt in das Findelhaus bringen kann, oder ſie muß eine dritte Perſon ins Vertrauen ziehen. Diejenigen Kinder alſo, welche in das Findelhaus kommen, wären auch ſonſt in der Regel nicht ermordert worden. Zum Beweiſe dient auch die genau erhobene Thatſache, daß Kindsmorde in Ländern, welche Findelhäuſer haben, in keinem geringern Maaße vorkommen, als in den übrigen Ländern [15]). Und ſelbſt hieran iſt nicht genug. Die Zahl der Kindsmorde iſt nirgends groß; wohl aber iſt die Sterblichkeit der Findelkinder ungeheuer. Der Verſetzung in die Anſtalt bei Unwetter, die anſteckenden Krankheiten im Hauſe, die Schwierigkeit der Reinlichkeit, zweckmäßigen Nahrung und Pflege, die Reiſe zur Amme, ſpäter auf dem Lande Vernachläßigung durch die Pflegeältern koſten der großen Mehrzahl das Leben [16]). Somit hat die Einrichtung von Findelhäuſern

15) S. meine Abh. in der D. Viert. J. Schrift, S. 249 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 310 fg.; Ducpetiaux, Du sort, S. 228.

16) Zwar ſind entſchiedene Verbeſſerungen in der Sterblichkeit der Findelkinder eingetreten; allein noch iſt immer dieſelbe höchſt beträchtlich. Es ſterben immer noch von 100 Findlingen 60—80 im erſten Jahre! Von 1000 Kindern des Pariſer Findelhauſes erreichen nur 122 das zwölfte Jahr. S. Näheres bei De Gérando, Bd. II,

die wahrhaft widersinnige Folge, daß zur Rettung ganz weniger, nicht einmal schwer Bedrohter das Leben von sehr Vielen aufgeopfert wird, und zwar unter einem Geleite von höchstbedeutenden anderweitigen Nachtheilen aller Art.

Unter diesen Umständen ist der Beweis wohl vollständig geliefert, daß die Findelhäuser nicht nur das weniger empfehlenswerthe von den beiden Mitteln zur Verpflegung armer Kinder sind, sondern daß sie überhaupt nichts taugen. Alle Verbesserungs-Versuche können im besten Falle blos einzelne Mängel vermeiden, und sind überdieß selbst wieder von üblen Folgen begleitet [17]). Nur Waisenverpflegung nach vorgängiger Untersuchung der Bedürftigkeit und der Pflicht ist ein richtiges Glied in einer vernunftgemäßen Armenpflege [18]).

S. 352; meine angef. Abh., S. 254; Ducpetiaux, Du sort, S. 252.

17) Es ist ganz folgewidrig, wenn sich manche französische Schriftsteller, wie z. B. Terme und Monfalcon, a. a. O., S. 232 fg.; Remacle, S. 335 fg.; De Gérando, a. a. O., Bd. II, S. 287 fg., nach vollkommener Anerkennung aller Nachtheile des Findelhauswesens dahin entscheiden, daß zwar keine zu errichten seyen, wo die Sitten es nicht verlangen, daß sie aber da nicht entbehrt werden können, wo viele Kindsmorde und Aussetzungen vorkommen, namentlich in großen Städten; und wenn sie hoffen, durch kleinere Mittel dem Uebel seine Schärfe zu nehmen, namentlich durch Aufhebung der heimlichen Uebergabe. Etwas in sich absurdes kann nie Bedürfniß seyn; und namentlich dreht man sich im fehlerhaften Kreise, wenn man eine Anstalt, welche so viele Unsittlichkeit nährt, der bestehenden Unsittlichkeit wegen dulden will. Was aber die Veranstaltung einer öffentlichen Uebergabe des Findlings an die Anstalt betrifft, so ist sie nur eine Form, wenn das Kind nicht zurückgewiesen werden darf; findet aber eine vorgängige Untersuchung statt, so wird das ganze System aufgegeben; dann aber bekenne man sich auch dazu.

18) Hierher gehört z. B. die Versetzung der Findlinge in entfernte Gegenden, damit die Aeltern von der Aussetzung abgeschreckt werden, und die Mütter nicht ihre eigenen Kinder gegen Kostgeld wieder

Digitized by Google

§. 65.

5) Unterdrückung des Bettels.

In geradem Widerſpruche mit der bisher erörterten vernünftigen Armenpflege ſtehen die gewöhnlichen Almoſengaben der Privaten, bei welchen dem unbekannten Bittenden ohne vorgängige Unterſuchung der Urſache ſeiner Armuth und ohne Wahl des geeigneten Hilfsmittels eine kleine Unterſtützung gereicht wird. Dieſes Verfahren hat manchfache empfindliche Nachtheile. Die Wirkung der auf Unterdrückung von Müſſiggang und Liederlichkeit berechneten Anſtalten wird geſchwächt, die geordnete Privatarmenpflege leidet Noth in ihren Einnahmen; der Arme wird in ſeinen und Anderer Augen heruntergewürdigt; ſein Eifer, ſich ſelbſt wieder in beſſre Lage zu bringen, ſtumpft ſich ab. Namentlich aber erzeugt ein ſolches blindes Hinwerfen kleiner Unterſtützungen gewerbmäßige Bettelei. Dieſe aber hat theils eine ganz müßige und unfruchtbare Verzehrung eines Theiles des Volksvermögens zur Folge; theils gefährdet ſie die Sicherheit des Privat-Eigenthumes empfindlich, indem der Bettler bald ſelbſt ſein Gewerbe zu gelegentlichen Diebſtählen benützt, bald wenigſtens Kundſchafter und Genoſſe eigentlicher Gauner iſt, jeden Falles ihnen zur Maske dient [1]).

---

erhalten können; ferner die Nichtwiederherausgabe eines Findlings, u. ſ. w. Beide Einrichtungen enthalten eine weitere Grauſamkeit gegen die unſchuldigen Kinder, die erſtere noch dazu eine doppelte Lebensgefahr durch die Reiſe und durch die Nachläßigkeit fremder Pflegeältern. S. Gaillard, Recherches, S. 254 fg.

1) Ueber die enge Verbindung zwiſchen Bettel und gewerbmäßigem Kriege gegen das Eigenthum iſt nur Eine Stimme unter den Sachverſtändigen; ſ. das Nähere in meinem Syſteme der Präventiv-Juſtiz.

Digitized by Google

Wenn der Staat unzweifelhaft das allgemeine Recht hat, eine gemeinschädliche Privatwohlthätigkeit zu untersagen [2]), so wird dasselbe hauptsächlich bei der gewerbmäßigen Bettelei Anwendung finden müssen, vorausgesetzt natürlich, daß der Staat seinerseits für eine zureichende Unterstützung sämmtlicher einer Hilfe wirklich Bedürftiger gesorgt hat [3]). Bei den Vollziehungs-Maaßregeln aber ist zu unterscheiden zwischen fremden, somit dem Staate gar nicht angehörigen, und den im Unterthanen-Verbande stehenden Bettlern.

Fremde Bettler sind von der Gensdarmerie oder den sonstigen Gränzwachen gleich beim Eintritte in das Land unbedingt zurückzuweisen; und sind trotz dieser Aufsicht dennoch einzelne eingedrungen, so müssen sie unter sicherer Begleitung an denjenigen Nachbarstaat abgeliefert werden, der zu ihrer Versorgung verbunden ist [4]). Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die sogenannten Hochstappler zu richten, indem sie nicht nur Betrug mit dem Bettel verbinden, sondern auch bedeutendere Summen zu erschleichen wissen [5]). Mit vollem

---

2) S. oben, §. 52, S. 321.

3) Diese Voraussetzung muß durchaus erfüllt seyn, wenn der Staat irgend eine Unterstützung verbieten will; denn sonst ist es eben so grausam, als völlig nutzlos, den Bettel zu verbieten. Nicht nur ist begreiflich bei den Armen die Furcht vor dem Hungertode größer, als die vor dem Gesetze und seinen Drohungen; sondern es wird auch in diesem Falle das Verbot von dem Publicum allgemein nicht geachtet werden. Verbot des Bettels ist somit nicht die erste, sondern die letzte Maaßregel der Armen-Polizei. In dieser, allein auch nur in dieser, Beziehung hat Naville recht, wenn er (Charité lég., Bd. II, S. 8 fg.) sich über die Härte und über die Nutzlosigkeit der gewöhnlichen Maaßregeln gegen die Bettler beschwert.

4) Sehr zweckmäßig sind deßhalb Verträge mit den angränzenden Staaten zur Bestimmung der Frage, wer einen aufgefangenen Landstreicher anzunehmen verbunden ist.

5) S. Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern u. s. w. Berlin, 1816, Bd. II, S. 214 fg.;

Digitized by Google

Rechte wird gegen diejenigen fremden Bettler aller Art, welche schon angefangen hatten ihr Gewerbe auszuüben, vornehmlich wenn sie Betrug damit verbanden, so wie gegen diejenigen, welche trotz früherer Ausweisungen sich aufs Neue einzuschleichen suchten, eine Strafe erkannt. Körperliche Züchtigung oder Tretmühle sind wohl die einzigen wirksamen Strafarten gegen solches Gesindel.

Gegen einheimische Bettler aber sind zweierlei Maaßregeln erforderlich: gänzliche Unterdrückung des Bettlergewerbes bei den Erwachsenen, und abgesonderte, besonders berechnete Erziehung ihrer Kinder. — Der erste Zweck wird erreicht, wenn jeder Bettler alsbald verhaftet und vor die zuständige Behörde geführt wird. Diese hat denn zu unterscheiden zwischen dem wirklich Hilfsbedürftigen und dem müßigen Landstreicher. Ersterer ist der Armenbehörde seiner Gemeinde zur Versorgnng zu übergeben, und zwar straffrei, wenn er beweisen kann, daß ihm die nöthige Unterstützung gegen das Gesetz verweigert wurde, nach Erstehung einer Strafe aber, wenn er ungerechtfertigt auf ordnungswidrige Art Unterstützung nachgesucht hat. Der gewerbmäßige Bettler und Landstreicher dagegen ist jeden Falles an das Zwangsarbeitshaus abzuliefern und, im Falle er Betrug mit dem Bettel verband, gerichtlich zu bestrafen. Zu einer allmähligen Entdeckung der sämmtlichen Bettler wird aber eine fortgesetzte strenge Aufsicht, (auf dem flachen Lande durch die Gensdarmerie,) namentlich aber eine häufige und strenge Untersuchung der Bettelherbergen (Diversorien) führen [6]). Die Frage, ob auch der Geber

---

Rittler, Freimüthige Enthüllung der wahren Ursachen des Bettelunwesens. Wien, 1818; Pfeiffer, Actenmäßige Nachrichten über das Gauner-Gesindel. Frankf, 1818, S. 14 fg.

6) Ein zweckmäßiger Anfang einer strengen Polizei gegen den Bettel ist ein allgemeiner Streif gegen alle Bettler und Landstreicher im

Digitized by Google

eines Almoſen an Bettler zur Strafe zu ziehen ſei, iſt wohl zu verneinen. Allerdings würde der Bettel bald aufhören, wenn die Bürger vom Geben abgehalten werden könnten; und es iſt ſomit natürlich, daß nicht ſelten das Ertheilen von Almoſen an Bettler unter den Geſichtspunct einer gemeinſchädlichen Handlung genommen wurde: allein nicht nur würde durch große Strenge in dieſem Puncte der, doch ſo wünſchenswerthen, vernünftigen Privatwohlthäthigkeit manche ganz paſſende Gelegenheit entzogen werden, ſich durch nähere Erkundigung und darauf verwilligte Hilfe thätig zu erzeigen; ſondern es fehlt doch auch am Rechte zu einer Beſtrafung, da bemerktermaaßen erſt eine Unterſuchung durch die Behörde im einzelnen Falle eines Bettels Schuld oder Nichtſchuld feſtſtellen ſoll, ſomit auch erlaubte und nothwendige Almoſenreichniſſe vorkommen können. — Leicht einzuſehen iſt, daß das Unweſen ſich immer wieder erneuern muß, wenn die Kinder der Bettler und Landſtreicher in dieſem Gewerbe, und nur in dieſem, erzogen werden, ſomit ganz auſſerhalb der geordneten und arbeitenden bürgerlichen Geſellſchaft aufwachſen. Es iſt nothwendig, ſie dem ſchlechten Beiſpiele ihrer Aeltern zu entziehen und an Arbeit, Achtung gegen die Geſetze, Reinlichkeit und an einen bleibenden Wohnort zu gewöhnen. Hierzu ſind aber eben die Erziehungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder beſtimmt. In ſolche alſo müſſen ſie gebracht werden, und zwar ſelbſt wenn die Aeltern widerſtreben würden. Abgeſehen davon, daß das Aeltern-Recht, wenn es zum Ruine der Kinder gemißbraucht wird, keine Achtung verdient, iſt die in Frage

---

ganzen Lande. Man ſehe z. B. die von Rumford in Baiern, namentlich in München, angeordneten Anſtalten in deſſen Oekonom.-polit. Schriften, Bd. I, S. 26 fg.

Digitized by Google

ſtehende Erziehung das nothwendige Mittel zu einem erlaubten und ſelbſt gebotenen Staatszwecke [7]).

Nicht zu verwechſeln mit dem unerlaubten Bettel ſind diejenigen Fälle, in welchen die Polizei-Behörde nach vorgängiger Unterſuchung der Umſtände ausnahmsweiſe die Erlaubniß ertheilt, das Mitleiden des Publicums in Anſpruch zu nehmen. Dieſes ſoll und kann ſtattfinden, wenn ein beſonderes und unverdientes Unglück ſich ereignet hat, die gewöhnlichen Mittel der Armenpflege aber unzureichend ſind zur Unterſtützung und zum Erſatze. Namentlich wird ſich dieſes ereignen bei großen Vermögenszerſtörungen durch Brand, Ueberſchwemmung u. ſ. w.; ferner bei fremden Reiſenden, namentlich Handwerksburſchen [8]), welche, von eigenen Mitteln ganz entblößt, keinen geſetzlichen Anſpruch an die örtlichen Armen-Anſtalten haben, aus beſonderen Kaſſen aber entweder nichts oder nur unzureichendes erhalten. In ſolchen Fällen

7) S. oben, §. 7, S. 37.

8) Es wäre ohne allen Zweifel zu wünſchen, daß das Betteln der reiſenden Handwerksburſche, unbeſchadet des ſo nützlichen und nothwendigen Wanderns derſelben, ganz abgeſtellt werden könnte; denn es würde dieſes nicht nur auf den Character und die Ehrenhaftigkeit dieſer Menſchenklaſſe ſelbſt ſehr nützlich einwirken, ſondern auch die Handhabung der polizeilichen Aufſicht auf Diebe, Landſtreicher und Bettler ſehr erleichtern. Allein da ihr Lohn klein iſt und Erſparniſſe zu weiten Reiſen kaum zuläßt; da nicht ſelten keine Arbeit zu finden iſt, und die Reiſe alſo auch bei ganz erſchöpften Mitteln fortgeſetzt werden muß; da die Geſchenke aus den öffentlichen und Zunftkaſſen in der Regel nur höchſt unbedeutend ſind: ſo iſt eine weitere Unterſtützung ganz unvermeidlich, namentlich in Fällen von Krankheit. Wie nun aber dieſe anders als durch Privatwohlthätigkeit gereicht werden ſollte, iſt nicht leicht einzuſehen. Allzu großer Mißbrauch mag übrigens vermieden werden durch genaue Unterſuchung der Wanderbücher und Päſſe zur Entdeckung der unter ſolcher Maske herumziehenden Gauner, ferner durch das ſtrenge Verbot des Bettels, ſo weit nicht eine ausdrückliche ſchriftliche Erlaubniß der Polizei-Behörde gegeben wurde.

Digitized by Google

mag die zuständige Polizei-Behörde schriftliche Erlaubniß zum Einsammeln auf bestimmte Zeit und Oertlichkeit auszustellen, natürlich unter strenger Aufsicht, daß keine Fälschungen und Mißbräuche mitunterlaufen. Ebenso können unter diesen Voraussetzungen, allein auch nur unter diesen, Aufrufe in den öffentlichen Blättern gestattet werden [9]).

6) Mittel zur Ausführung.

§. 66.

a) Die Geldmittel.

Die bisherige Aufzählung der Forderungen, welche an eine nach allen Seiten vollständige und zweckmäßige Armen-Polizei gemacht werden müssen, beweist hinlänglich, daß bedeutende Mittel nothwendig sind, um diesen Zweck zu erreichen. Wie überall, so sind auch hier theils persönliche Dienste, theils materielle Leistungen (Geld oder Geldes Werth) nothwendig.

Was die Herbeischaffung der nöthigen Geld-Mittel betrifft, so ist bereits ausgeführt [1]), daß der Staat nur ausnahmsweise und hauptsächlich nur allgemeinere Armen-Anstalten unmittelbar bestreitet, in der Regel aber die Last auf die einzelne Gemeinde fällt. Eben so ist gezeigt, daß das zu Lei-

---

9) Es ist eine offenbare Folgewidrigkeit, wenn das persönliche Einsammeln unter strenge Aufsicht gesetzt, dagegen die Erlassung öffentlicher Aufrufe unbeschränkt frei gegeben ist. So nützlich und nothwendig solche an der rechten Stelle sind, so leicht können Betrügereien dabei vorkommen, und jeden Falles stumpft ein allzuhäufiger und unmotivirter Gebrauch des Mittels das Publicum gegen dasselbe ab, so daß es auch da weniger wirkt, wo es wünschenswerth wäre.

1) S. oben, §. 52, S. 322 fg.

Digitized by Google

ſtende aus der allgemeinen Kaſſe, nicht aber etwa vermittelſt eigener Armen-Steuern, beſtritten werden muß, wenn nicht manchfache Nachtheile erfolgen ſollen. Und es iſt einleuchtend, daß auch für die Gemeinden dieſelbe Regel gilt, ſelbſt abgeſehen davon, daß eine abgeſonderte Erhebung den Gemeinde-Haushalt und die Gemeinde-Rechnungen noch mehr verwickeln würde, während doch die möglichſte Einfachheit derſelben erſtrebt werden muß. — Damit iſt nun aber keineswegs geſagt, daß nicht die Gemeinden das Recht haben, ſich zur Erleichterung ihrer Ausgaben für die Armen zweckmäßige Neben-Einnahmen zu verſchaffen. Zu ſolchen aber können namentlich folgende Einrichtungen verhelfen:

1) Regelmäßig wiederkehrende Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen. Je größeres perſönliches Vertrauen die das Armenweſen leitenden Behörden genießen und je zweckmäßiger ſie im Dienſte verfahren, deſto reichlicher werden dieſe Beiträge ausfallen. Erſteres aber wird namentlich erreicht werden durch völlige Unentgeltlichkeit der Dienſtleiſtung, durch Oeffentlichkeit der Rechnungs-Ablegung und durch perſönliche Theilnahme geachteter Männer aus allen Ständen; letzteres wird am meiſten anerkannt werden bei Befreiung vom gemeinen Straßenbettel [2]). Zwang muß dabei ganz entfernt werden, ſonſt würde ſie zu einer möglichſt ſchlecht vertheilten und ausgeglichnen Steuer [3]). Es können hierbei auch Naturalien mit vielem Vortheile angenommen werden, und auf dem Lande namentlich werden dieſe leichter und reichlicher gegeben werden, als baares Geld.

2) Aufſtellung von Opferſtöcken und Armenbüchſen, theils an beſtimmten Orten, theils bei Gelegenheiten,

2) Vgl. hierüber Rumford, Essays, Bd. I, S. 118 fg.

3) Anderer, aber offenbar unrichtiger, Anſicht iſt hierüber Weber, a. a. O., S. 86 fg.

Digitized by Google

welche das Gefühl (der Freude, der Trauer oder des Mitleidens) besonders in Anspruch nehmen.

3) Oeffentliche Aufforderungen bei bestimmmten Unglücksfällen. Zuweilen, jedoch nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten und nicht allzuoft wiederholt, mögen solche Aufforderungen in der Form einer Lotterie und dergl. erlassen werden.

4) Passend ist auch die Verwendung gewisser Geldstrafen und Dispensations-Gebühren zu Zwecken der Armenpflege, vorausgesetzt jedoch, daß die in Frage stehende Handlung entweder eine sittliche Seite hat, oder mit dem Armenwesen in ungezwungener Verbindung steht.

5) Aufmunterung zu Stiftungen jeder Art. Theils mag hier directer Zuspruch, namentlich bei Testaments-Abfassungen, theils aber öffentliche Belobung, die Verleihung von Ehrenvorzügen u. s. w. nicht unbedeutend wirken. Vor Allem aber ist eine strenge Einhaltung der gemachten Bestimmungen und Bedingungen (falls solche an sich zulässig sind) nothwendig, um nicht Ueberzeugung und Eitelkeit abzuschrecken [4]).

6) Die Ueberlassung bisher unbebauter oder schlecht benützter Allmanden und Viehtriften an die Armen-Verwaltung, sei es zur Verpachtung, sei es zur Vertheilung unter die Hausarmen entweder ganz unentgeltlich oder gegen billigen Pachtzins [5]).

§. 67.

b) Die Armen-Polizei-Behörden.

Als unbestreitbar darf der Satz aufgestellt werden, daß der Armenpflege eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet wer-

4) S. hierüber oben, §. 52, S. 321.

5) Ueber diese Fragen s. Weber, S. 80 fg., und Emmermann, Ueber Verwaltung der Armen-Anstalten, S. 56 fg.; Gaum, a. a. O., S. 264 fg.; Rostiz, Armenversorgungs-Anstalten, S. 32 fg.

Digitized by Google

den muß, wenn sie von bedeutendem Nutzen seyn soll. Es kommt hier Alles auf die genaue und persönliche Kenntniß der einzelnen Verhältnisse an. Die Ursachen der Armuth des betreffenden Individuums, die bereiten Mittel ihm zu helfen, der nöthige Grad von Zutrauen und Controle, — alles muß genau erwogen und gekannt seyn. Eine solche Beschäftigung mit Einzelheiten kann nun aber den gewöhnlichen Polizei-Beamten nicht zugemuthet, die, doch so nothwendige, Liebe zu einem oft nichts weniger als angenehmen Geschäfte ihnen nicht immer zugetraut werden. Deßhalb ist die Uebertragung der öffentlichen Armenpflege an eigene Behörden unumgänglich nothwendig. In jeder Gemeinde muß eine eigens zu diesem Zwecke bestehende Behörde eingesetzt seyn, welcher die Ausübung der einzelnen Zweige der Armenpflege übertragen ist, und welcher namentlich die einzelnen im Orte bestehenden Anstalten sammt ihren Vorstehern unmittelbar untergeordnet sind. Diese Behörde hat natürlich auch über die dem einzelnen Armen zu gebende Unterstützung zu entscheiden [1]). Zu Mitgliedern dieser Behörde sind theils solche Männer in öffentlichen Aemtern, deren Wirkungskreis zu Personal-Kenntniß führt, oder welche bei der Ausführung mitwirken müssen, also Ortsvorsteher, Geistliche,

---

1) Es ist ein ganz schiefer Gedanke, wenn der ungenannte Vers. der Inquiry into the princ. of population, S. 130 fg., vorschlägt, einer Jury aus Arbeitern die Entscheidung über die einzelnen Unterstützungs-Gesuche zuzutheilen. Allerdings hätten solche Geschworene eine richtige Einsicht in die Bedürfnisse und Kenntniß von der sittlichen Beschaffenheit des Einzelnen; allein diese Kenntnisse mögen auch Andere erlangen, während von Männern auf jener Bildungsstufe keine allgemeinen Begriffe über Armuths-Ursachen zu erwarten sind, überdieß leicht große Partheilichkeit gegen Verwandte und Standesgenossen zu befürchten stünde, so daß die Einrichtung in ein gesetzliches System der Plünderung der Wohlhabendern ausschlagen müßte.

Digitized by Google

Magiſtratsperſonen und Polizei-Commiſſäre, theils Freiwillige aus der Bürgerſchaft zu ernennen. Namentlich wird es ſehr wünſchenswerth ſeyn, wenn Mitglieder von Privatwohlthätigkeits-Vereinen oder die Vorſteher von Armen-Anſtalten, welche auf Privatſtiftungen beruhen, zu dieſer öffentlichen Behörde beigezogen werden, damit die ſo enge verbundenen Theile der Armenpflege, nämlich die Privat- und öffentliche Wohlthätigkeit, immer in zweckmäßiger Verbindung und in Einverſtändniß mit einander handeln. Vgl. oben §. 52 S. 318 fg. Aus manchen Gründen iſt dabei wünſchenswerth, daß die Mitglieder dieſer örtlichen Armenbehörden ihr Amt unentgeltlich verwalten; nur muß natürlich die Rechnungsführung bezahlt werden [2]). — In kleineren Gemeinden bedarf es keiner weiteren amtlichen Organe; die Mitglieder der Armenbehöde haben ſo genaue Perſonen- und Sach-Kenntniß, daß ſie unmittelbar das Erforderliche beſchließen können. In größeren Städten aber ſind theils zur Geſchäftserleichterung für die leitende Behörde, theils zur genaueren Kenntniß der Verhältniſſe eine größere Anzahl von Mittelsperſonen nöthig, an welche ſich die Armen um Hilfe zu wenden haben, und welche das Ergebniß ihrer perſönlichen Unterſuchung der leitenden Behörde zur Entſcheidung vorlegen. Nur zur Abreichung des Nothwendigſten in dringenden Fällen mögen die Unteraufſeher unmittelbar ermächtigt ſeyn [3]). Die Ordnung dieſes Mittelgliedes kann übrigens wieder verſchieden ſeyn. Gewöhnlich iſt die Stadt in eine Anzahl von Bezirken getheilt, deren jedem ein Aufſeher zugetheilt iſt; es können aber auch die verſchiedenen Gewerbe und Beſchäftigungs-

---

2) S. Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 183 fg.

3) Eine vortreffliche Amtsanweiſung für ſolche Bezirksaufſeher, ſ. in den Vollſtändigen Einrichtungen der neuen Hamburgiſchen Armen-Anſtalt. I. II. Hamb., 1788; vgl. auch Rumford, Essays, Bd. I, a. v. St.; Krafft, Verſuch über Armenpflege, S. 106 fg.

Digitized by

klassen, ohne Rücksicht auf die Wohnung, den Eintheilungsgrund abgeben. Erstere Einrichtung ist einfacher, übersichtlicher und läßt keinen Zweifel über Zuständigkeit und Pflicht zu; die andere dagegen verspricht genauere Kenntniß der Personen und namentlich auch Erhaltung der gewonnenen Kenntniß bei Wohnungs-Veränderungen [4]). Unter diesen Umständen ist nicht leicht zu entscheiden; doch scheint allerdings die erstere Einrichtung die praktisch vorzüglichere. — Jeden Falles sind öffentliche Berichte nothwendig, indem vorzüglich solche durch Darlegung des Geleisteten Zufriedenheit und Zutrauen erwecken, durch Aufdeckung noch bestehender Mängel und unbefriedigter Wünsche zur thätigen Theilnahme reizen.

Diesen örtlichen Armen-Behörden sind theils zur Aufsicht, namentlich auch im Geldwesen, theils zur Erhaltung gleichmäßiger Grundsätze in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken desselben Staates, theils zur Uebersicht über das Ganze, höhere Behörden vorzusetzen. Das Ganze steht in letzter Instanz unter dem Ministerium des Inneren, als der mit der Handhabung der sämmtlichen Theile der Polizei beauftragten Stelle [5]). Da es sich bei den Bezirks- und Centralstellen

---

4) Dieß sind die Gründe, warum Bodz, Menschenbildung, Bd. II, S. 18. fg. für diese Einrichtung drigend spricht.

5) Wenn Godeffroy, Theorie der Armuth, 2te Aufl., S. 55 fg., und Bodz, a. a. O., Bd. IV, S. 462, ein eigenes Armen-Ministerium vorschlagen, so fehlt es doch wohl an zureichenden Gründen zu dieser Vermehrung der höchsten Behörden. Die Wichtigkeit der Sache ist unläugbar; allein nicht für jeden wichtigen Geschäftszweig kann ein eigenes Ministerium errichtet werden ohne große Verschwendung der Staatsgelder und manchfachen Zeitverlust durch die vermehrten Mittheilungen und Zusammenwirkungen verschiedener Behörden. Daß aber der nothwendige innere Zusammenhang der Armen-Anstalten nicht auch vom Ministerium des Innern ausgehen und bewahrt werden könnte, ist nicht einzusehen. Da überdieß namentlich die Bemühungen des Staates zur Abwen-

weniger von genauer Kenntniß der Einzelheiten handelt, so ist eine Uebertragung dieser Stufen der Armenpflege an die gewöhnlichen Polizei-Behörden weniger Nachtheilen unterworfen; übrigens dürfte auch bei ihnen eine eigene Zusammensetzung, namentlich eine Theilnahme freiwilliger Mitglieder, von großer Wirkung für eine eifrige und zweckmäßige Thätigkeit seyn [6]).

Zweiter Abschnitt.

Die Massen-Armuth (das Proletariat).

---

§. 68.

1) Begriff, Arten und Ursachen derselben.

Wesentlich verschieden von den Fällen der Verarmung, in welche Einzelne durch besondere Ursachen gerathen, während Andere derselben Art vermögend bleiben, und auch sie selbst bei verschiedenem Betragen oder zufälligem Schicksale ebenfalls hätten vermögend bleiben können, ist jene Dürftigkeit, welche ganze Klassen der Gesellschaft trifft, und zwar ohne Schuld des einzelnen Individuums und ohne aussergewöhnliche Zufälle, sondern in Folge der ganzen Gestaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse einer solchen Abtheilung der

---

dung von Armuths-Ursachen so vielseitig und tief in große Theile der gesellschaftlichen Gestaltungen und der polizeilichen Maaßregeln eingreifen, so kann eine Unterordnung unter das Ministerium des Innern nur förderlich seyn.

6) Ueber die Einrichtung der Armen-Polizei-Behörden, s. Emmermann, Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der Armen-Anstalten, S. 45 fg., und Weber, Armen-Polizei. S. 48 fg.

Digitized by Google

Gesellschaft. Sind bei solcher Massen-Armuth allerdings auch die Wirkungen des Mangels für das einzelne Mitglied der betroffenen Klasse die nämlichen, wie wenn das Uebel ihn allein erreicht hätte: so sind theils die Folgen eines solchen verbreiteten Zustandes für den Staat verschieden, theils müssen, weil die Ursachen andere sind, verschiedene Mittel zur Verhütung und Hilfe angewendet werden.

Eine tüchtige und durchgreifende Hilfe ist von der äußersten Wichtigkeit. Einer Seits handelt es sich davon, die Leiden zahlreicher Bürger zu vermindern, anderer Seits kann die Sicherheit und selbst das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft und der Gesittigung bedroht seyn durch das Mißvergnügen und die Entsittlichung großer Bestandtheile des Volkes. An der Auffindung einer tüchtigen Verbesserung und Hilfe hängt vielleicht die Vermeidung eines einstigen Kampfes der Armen gegen die Besitzenden und seiner, ob die Einen oder die Anderen siegen, gleich furchtbaren Folgen. Jeden Falles trägt eine solche besitzlose und sowohl geistig als körperlich manchfach verkommene Menge zur Kraft des Staates nach Innen und Außen nur Geringes bei. — Uebrigens versteht sich, daß es unausführbar, somit unvernünftig wäre, wollte man zu Gunsten der Arbeiter Forderungen machen, welche mit den Gesetzen des menschlichen Lebens und Verkehres überhaupt unvereinbar sind, also z. B. willkührliche Höhe der Preise ihrer Waaren, beständige Ausdehnung und Sicherheit des Absatzes. Auch rechtfertigt die Wichtigkeit der Frage nicht etwa Abweichungen von den Grundlagen des Rechtsstaates oder der richtigen Volkswirthschaftslehre. Endlich kann es nicht die wahre Lösung der Menschheitsaufgabe seyn, wenn die ganze höhere geistige Bildung einem wirthschaftlichen Uebel zum Opfer gebracht werden wollte. Selbst in dem, noch keineswegs erwiesenen, Falle, daß die Massen-Armuth nicht vollständig in den

Digitized by Google

itzigen Staatsverhältnissen beseitigt werden könnte, wäre der Beweis noch keineswegs geliefert, daß letztere von Grund aus zu ändern seyen. Eine solche Umgestaltung ist nur dann gerecht und ausführbar, wenn eine wesentlich veränderte Lebensansicht des ganzen Volkes sie gebieterisch verlangt. Dem ist nun aber bis itzt keineswegs also; und die durch keine Kraft und Einsicht entfernbaren Rechte einzelner, wenn auch an sich noch so bedeutender, Uebel können und müssen im schlimmsten Falle als Folge der allen menschlichen Zuständen anklebenden Unvollkommenheit getragen werden [1]).

---

1) Es ist zwar erklärlich, allein deßhalb doch nicht minder zu bedauern, daß hinsichtlich der Behandlung der Massen-Armuth bis itzt so wenige umsichtige und befriedigende Untersuchungen und Vorschläge vorliegen, während doch die Dringlichkeit und die Größe des Uebels die stärkste Aufforderung zur Anstrengung aller Kräfte enthält. Nicht, daß die Frage unbeachtet geblieben wäre; allein die Ansichten liefen in doppelter falscher Richtung auseinander. Von den Einen nämlich wird das Uebel nach seinen Ursachen und Wirkungen unterschätzt. Sie erkennen also weder die Größe und die Gefahr desselben gehörig an, noch schlagen sie irgend erkleckliche Mittel dagegen vor. Während offenbar die Aufgabe seyn muß, so viel möglich die Ursachen des Leidens wegzuräumen, und wäre dieß auch mittelst bedeutender Opfer und mittelst neuer Einrichtungen im geselligen Leben: sucht die Mehrzahl unserer Theoretiker immer noch nur die Wirkungen in einzelnen Richtungen und mittelst kleiner, oder langsam und unsicher wirkender Mittel zu bekämpfen. Damit bleibt aber die Sache beim Alten, während dem doch ohne große Gefahr nicht länger so seyn darf. Anderer Seits dagegen wird mit umwälzender Heftigkeit, mit Mangel an Rechtssinn und ohne Einsicht in die unveränderlichen Gesetze der menschlichen Natur und der Wirthschaftslehre nicht nur gegen den bestehenden Staat, sondern gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft und ihre Grundlagen angestürmt. Die Uebel werden übertrieben; der Verbesserung Eines Mißstandes soll Alles zum Opfer fallen, was die Menschheit an sittlichen und geistigen Gütern im Laufe der Jahrtausende errang; es wird psychologisch und physisch Unmögliches verlangt und vorgeschlagen. Während Jene glauben, mit Sonn-

Digitized by Google

Massen-Armuth ist keineswegs ein nothwendiger Bestandtheil der bürgerlichen Gesellschaft. Es hat schon manchfache Organisationen der letzteren gegeben, in welchen sie ganz unbekannt war; noch häufiger kommen wenigstens Zeiträume in der Geschichte eines Volkes vor, in welchen sie fehlt. Die Erfahrung zeigt aber, daß in der neuzeitigen Gestaltung des staatlichen und wirthschaftlichen Lebens der europäischen Völker das Uebel begründet ist, und daß es sogar in beunruhigendem Maaße zunimmt. Noch nicht seit hundert Jahren ist der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe entstanden; und kaum halb so lange besteht in manchen Ländern die unbedingte Theilbarkeit des Bodens: wie groß aber ist nicht schon in den gesittigten Ländern Europa's die Zahl der Proletarier!

Es zeigt sich aber der Pauperismus hauptsächlich in zwei Formen.

Einmal, wenn der Grund und Boden in so kleine Stücke vertheilt und die landbautreibende Bevölkerung so zahlreich ist, daß auf die einzelne Familie nur ein allzugeringes Maaß kommt, um von dessen Ertrag genügenden Unterhalt zu ziehen. Daß dieses sowohl da vorkommen kann, wo der Landmann Eigenthümer dieser Stücke ist, als da, wo er sie nur pachtet, beweisen einer Seits große Striche von Deutschland und Frank-

---

tagsschulen und Sparkassen, oder gar mit Redensarten und Achselzucken den Sturm beschwören zu können; wollen Diese gegen eine vermeintlich bessere Lage der Proletarier den ganzen Staat, das individuelle Eigenthum, die Ehe und Familie, alle höhere Bildung aufgeben. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, an die Stelle dieses beiderseitigen, freilich sehr verschiedenartigen, Mangels an Einsicht Aufklärung über die Wirklichkeit und über das Mögliche treten zu lassen. Natürlich wird dieß nichts helfen bei Denjenigen, welche nicht schon *wollen*, oder welche gar den itzigen Zustand zu anderweitigen Zwecken ausbeuten; allein die vernünftige öffentliche Meinung kann und wird auch hier ihren überwältigenden Einfluß gewinnen.

Digitized by Google

reich, anderer Seits Irland und ein Theil von Italien. In solchen Zuständen treten allerdings auch Pausen ein, in welchen die Noth eine mindere ist, so namentlich, wenn ganz besonders fruchtbare Jahre oder ungewöhnlich hohe Preise eines Erzeugnisses einen Ueberschuß gewähren, oder wenn Gelegenheit zu einer Lohnarbeit eintritt. Allein jene Fälle sind nur Ausnahmen, und diese Arbeiten können bei solcher Vertheilung des Bodens nur selten vorkommen, da in der Regel Jeder völlig im Stande ist, seine Geschäfte selbst und mit seiner Familie zu besorgen. Ebenso ist ein besonders vortheilhafter Absatz der Erzeugnisse, welcher auch einen sehr kleinen Besitz noch hinreichend lohnend machte, nur bei ungewöhnlich günstiger Lage möglich. Deßhalb ist denn der Zustand solcher Landbau-Proletarier im Allgemeinen ein trauriger. Nahrung, Wohnung und Kleidung sind auf das geringste Maaß beschränkt; bei jeder aussergewöhnlichen Ausgabe oder einem Ausfalle in der Einnahme tritt alsbald förmlicher Mangel ein; fast immer drücken Zinsen aus hypothekarischen Schulden oder rückständige Pachtschillinge. Daß zu geistiger Ausbildung Lust und Mittel unter solchen Umständen fehlen, bedarf keines Beweises; und leicht leidet auch die Sittlichkeit Noth unter dem beständigen Mangel. Bei den blosen Pächtern tritt noch die Unsicherheit des Nahrungsstandes, welcher nicht auf eigenen Besitz gegründet ist, hinzu. So geht das Leben unter Mühe und Entbehrung hin, und jede nächste Generation sieht einem noch schlimmeren Zustande entgegen, indem des Feldes nicht mehr geworden, dagegen die Zahl der Theilnehmer gewachsen ist [2]).

---

2) Vgl. Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums, S. 136 fg.; List, Die Ackerverfassung, Zwergwirthschaft und Auswanderung, in der Deutschen V. J. Schr., 1842, H. IV, S. 106 fg. Wenn einzelne Theoretiker, z. B. Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 35 fg., diese Nachtheile eines Ackerbau-

Digitized by Google

Noch entschiedener sogar tritt die Massen-Armuth hervor bei der gewerbtreibenden Bevölkerung, falls der Gewerbe-Betrieb entweder fabrikmäßig geworden ist, oder wenn bei vollkommener Gewerbefreiheit reiche Unternehmer die Bestellung und den Verkauf der Waaren im Großen betreiben, die einzelnen Arbeiter aber nur Theile oder höchstens bestimmte einzelne Gegenstände für dieselben verfertigen. Allerdings ist der Zustand des eigentlichen Fabrikarbeiters der schlimmere von beiden, weil er der abhängigere ist; allein der Unterschied ist doch nicht sehr bedeutend. In beiden Fällen sind die Arbeiter wesentlich unselbstständig, finden nur in Verbindung mit einer Maschinerie oder durch die Bestellung des Unternehmers Beschäftigung, stehen mit dem Verzehrer in keinem unmittelbaren Verhältnisse. Von einem Emporarbeiten zum Besitze oder Mitbesitze einer eigenen Fabrik oder auch nur eines kleineren eigenen Geschäftes ist so gut als keine Rede. Die hierzu erforderlichen Kapitale sind viel zu beträchtlich, als daß Arbeiter auch bei dem angestrengtesten Fleiße und bei gutem Lohne sich solche erwerben könnten. Auch fehlt es ihnen in der Regel an der nöthigen Vielseitigkeit der Kenntnisse und an Handelsverbindungen. Das beste Loos, welches ihnen zu Theil werden kann, ist eine fortdauernde Beschäftigung in ihrer untergeordneten Stellung; allein auch dieses wird ihnen bei Kränklichkeit, Alter, Handelskrisen, neuen Maschinen, keineswegs immer zu Theile. Nicht selten werden Tausende, vielleicht Hunderttausende, entweder mit einemmale ihres Einkommens ganz oder theilweise beraubt, bis wieder bessere Nachfrage eintritt; oder aber sie bleiben zu einem täglich hoff-

---

Proletariates nicht zugeben wollen, so könnte sie die Bekanntschaft mit den Zuständen eines der oben genannten Länder gar wohl eines Bessern belehren. Da wo diese Verhältnisse im Leben vorhanden sind, ist auch nicht die leiseste Verschiedenheit der Ansichten hierüber.

Digitized by Google

nungsloſer werdenden Wettkampfe mit einer neuerfundenen Kraft oder Gewerbeeinrichtung verurtheilt, bis ſie demſelben allmählig erliegen. Das in ſolchen Fällen entſtehende Elend kann alle Beſchreibung überſteigen und nur mit dem einer Hungernoth verglichen werden [3]). Und wäre es auch allerdings unrichtig zu behaupten, daß die unſelbſtſtändigen Arbeiter immer ſolchen Mangel leiden, indem vielmehr nicht ſelten ihre Arbeit gut bezahlt wird: ſo iſt doch der ganze Zuſtand ſehr unſicher, und nur allzuhäufig tritt ohne alle Schuld der darunter Leidenden Stockung, damit aber Dürftigkeit ein. Die Folgen dieſer Zuſtände ſind ſehr unerfreulich und ſelbſt gefährlich. Nothwendig müſſen die Gewerbe-Proletarier mit ihrem harten und hoffnungsloſen Schickſale unzufrieden ſeyn; und ſehr leicht verbittert ſie die Vergleichung deſſelben mit der Lage der wohlhabenderen und höheren Klaſſen, zunächſt mit der ihrer eigenen Beſchäftiger, gegen die in der Geſellſchaft beſtehenden Einrichtungen und gegen den Staat, welcher dieſelben zwangsweiſe ſchützt. Häufig ſuchen ſie ſich nun durch unerlaubte Mittel, als da ſind heimliche Verbindungen, gemeinſchaftliche Unterbrechung der Arbeiten, Drohungen und Gewaltthaten, zu helfen [4]); und eine ſolche Geſinnung iſt um ſo gefährlicher,

3) Statt aller Berufungen auf frühere Fälle dieſer Art mag erinnert ſeyn an die allgemeine Arbeitsloſigkeit und das daraus entſtehende furchtbare Elend in England während des Winter 184²/₃, oder im ſächſiſchen Erzgebirge zu derſelben Zeit.

4) Ein eben ſo lebendiges als ſchreckenerregendes Bild der ungeſetzlichen Verbindungen und Handlungen, zu welchen das Gefühl der Abhängigkeit und die Erbitterung gegen die eigenen Beſchäftiger führen kann, giebt folgende Schrift: Swinton, Report of the trial of Th. Hunter etc., cotton-spinners in Glasgow. Edinb., 1838. Daß aber hier nicht etwa blos ein vereinzeltes Ereigniß geſchildert iſt, beweiſen ſo viele andere „strikes“ und die daraus entſtehenden Verbrechen und Unglücksfälle. Von den Ereigniſſen in Lyon im J. 1833 u. ſ. w. ganz zu ſchweigen.

Digitized by

als die Arbeiter in den Mittelpuncten der Gewerbethätigkeit in großer Menge zusammengedrängt sind, und überdieß ihre Erbitterung und ihr Elend leicht von politischen Partheien ausgebeutet werden kann, sie wenigstens als stets bereite Hilfsmacht angesehen und benützt werden [5]). Außerdem aber werden viele dieser Klasse durch die allzu lange dauernde und gleichförmige Arbeit, durch schlechtes Beispiel in ihrer Mitte, endlich durch die Zerrüttung des Familienlebens (eine nothwendige Folge der beständigen Entfernung aller arbeitsfähigen Mitglieder aus dem Hause) zum Trunke und zu anderen unsittlichen Zerstreuungen getrieben. Von Bildung kann ohnedem in solcher Lage nicht die Rede seyn, besonders da auch in der Regel die Erziehung der Kinder vernachläßigt ist, und wäre es nur, weil dieselben schon frühe durch ihre Arbeit zum Unterhalte der Familie beizutragen genöthigt sind [6]). Daß unter allen diesen Einflüssen auch häufig noch die Gesundheit empfindlich leidet, bedarf nicht erst der Erwähnung [7]). Nicht übersehen aber darf werden, daß auch hier das Uebel, wo es einmal Wurzel gefaßt hat, in beständigem Zunehmen begriffen

---

5) Selbst die Möglichkeit einer Verblendung über diese Seite unserer Zustände ist itzt genommen durch die, in mehr als Einer Hinsicht merkwürdige, Arbeit von Stein, Der Socialismus und Communismus. Lpz., 1842. Allerdings ist hier zunächst nur von französischen Verhältnissen und Ereignissen die Rede; allein es ist kein Grund einzusehen, warum nicht im Ganzen gleiche Ursachen überall ähnliche Folgen erzeugen sollten. Man denke an Weidling.

6) Höchst wichtig sind in Beziehung auf sittliche und intellectuelle Proletarier-Zustände die Zusammenstellungen von Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. I, S. 199—144.

7) S. hierüber Wing, Evils of the factory system demonstrated by parliam. evidence. Lond., 1837; Report on the sanitary condition of the labouring classes of Great-Britain (by Chadwick). I—III. Lond., 1842; Ducpetiaux, Condit. des ouvriers, Bd. I, S. 47 fg.

Digitized by Google

iſt. Es hat nämlich der fabrikmäßige Betrieb eine natürliche Neigung, ſich immer weiter auszudehnen, und immer größere Gewerbeanlagen zu gründen. Dadurch aber werden die kleineren ſelbſtſtändigen Gewerbe mehr und mehr erdrückt und die unſelbſtſtändigen Arbeiter theils zahlreicher, theils von den wenigen Herren abhängiger [8]).

8) Folgende Schriften behandeln die Maſſen-Armuth im Allgemeinen oder wenigſtens die Zuſtände einer der beiden Hauptklaſſen: Gaskell, The manufacturing population of England. Lond., 1832; Derſelbe, Artisans and machinery. Lond., 1836; Kay, The moral and physical condition of the working classes. Lond., 1832; Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Par., 1832; Derſelbe, Du paupérisme et de la mendicité. Par., 1834, (ein Auszug aus dem erſtgenannten nur lithographirten Werke); Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne. Par I—III, Par., 1834, a. a. St.; Godefroy, Theorie der Armuth. Hamb., 1834; (hiergegen: Beiträge zur Theorie des Armenweſens. Hamb., 1834;) F. Baader, Ueber das dermalige Mißverhältniß der Vermögensloſen oder Proletarier zu den Vermögen beſitzenden Klaſſen. München, 1835; Wade, History of the middle and working classes. 3d. ed., Lond., 1835; F. Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Lpz., 1836; De Gérando, Bienf. publ., T. III, S. 251 fg.; Rémusat, Du Pauperisme et de la charité légale. Par., 1840; Chamborant, Du Pauperisme. Paris, 1842; Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers. I. II. Brux., 1843. Auch ich habe die vorliegende Frage ſchon wiederholt beſprochen, z. B. in Rau's Archiv für Nat. Oekon., Bd. II, S. 140—203; in Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, Bd. VI., S. 775—830; in der Deutſchen Viertel-Jahrſchr., 1840, H. 3, S. 1—72. — Außerdem gehört hierher die geſammte Literatur der verſchiedenen ſocialiſtiſchen Schulen. So wenig Ausführbares und Wünſchenswerthes die St. Simoniſten, Fourieriſten und Oweniſten hinſichtlich der neuen Geſtaltung der bürgerlichen Geſellſchaft mögen bis itzt vorgeſchlagen haben: ſo wäre es doch höchſt ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß ihre Kritik der beſtehenden Zuſtände ſehr viel Wahres nach Gefühl und nach Gedanken enthält.

Digitized by Google

2) Vorbeugungs- und Verbesserungsmittel.

§. 68.

a) Gegen Massen-Armuth der Landleute.

Klar liegen beim Ackerbau-Proletariate die Gründe des Uebels vor, und verhältnißmäßig leicht ist daher auch die Angabe der Abwendungs-Mittel. Es handelt sich hier von einem Mißverhältnisse des Ertrages des Grundbesitzes zu der Zahl der auf denselben mit ihrem Unterhalte angewiesenen Menschen, mit anderen Worten, von einer wenigstens örtlichen Uebervölkerung. Die Erhaltung oder Herstellung eines richtigen Verhältnisses ist daher auch das einzige mögliche, aber auch ein sehr ausreichendes Hilfsmittel [1]).

---

1) Allerdings werden auch noch andere Vorbeugungsmittel gegen Ackerbau-Proletariat empfohlen. Allein keines derselben hält eine nähere Prüfung aus. Wenn z. B. ein möglichst guter Unterricht der ackerbautreibenden Klasse und darauf gegründete intensive Güte der Bewirthschaftung genannt wird, (s. Scheidler, Die Lebensfrage der europ. Civilisation. Jena, 1839,) so erscheint dieß in dreifacher Beziehung als unzulässig. Einmal ist in einem Falle, in welchem eine arme ackerbautreibende Bevölkerung einfach durch Verbesserung ihrer Bewirthschaftungsweise wohlhabend werden kann, Massen-Armuth eigentlich nicht vorhanden. Armuth mag immerhin bestehen; allein es ist keine durch falsche Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen erzeugte, welche eine ganze Klasse der Bevölkerung, als solche, drückt; sondern eine durch Trägheit oder Unwissenheit selbst verschuldete, welcher sich somit jeder Einzelne, wenn er nur ernstlich will und ohne alle Veränderung seiner äußeren Lage, entziehen kann. Sodann aber ist klar, daß da, wo wirklich Ackerbau-Proletariat herrscht, die Einführung einer intensiv besseren Benützung des Bodens das Uebel nur auf kurze Zeit lindern kann, wenn nicht zu gleicher Zeit die gegen dasselbe eigentlich zu ergreifenden Mittel angewendet werden. Bleibt nämlich die willkürliche Theilbarkeit der Güter und das unbeschränkte Niederlassungsrecht, so

Digitized by Google

Am wenigsten Schwierigkeiten hat natürlich die Abwehr, wenn das Uebel noch nicht wirklich eingetreten ist, und es sich also nur davon handelt, die bisher thatsächliche oder gesetzlich bestehende Ackerbau-Verfassung in ihren wesentlichen, bisher erprobten Bestimmungen aufrecht zu halten. Da keine bestehenden Rechte hiebei geändert, noch neue Lasten und Beschränkungen auferlegt werden sollen, so ist weder Widerspruch zu erwarten, noch für Entschädigung und Ausgleichung zu sorgen. Das einzige Nothwendige in solchem Falle ist, daß das, was etwa nur Gewohnheit war, durch förmliche Gesetze der Willkühr und Veränderungslust des Einzelnen entrückt wird. Sollten die bisherigen Beschränkungen in Vertheilung des Grund-

---

wird nur allzubald die neue Weitererzeugung von Werthen auch eine weitere Bevölkerung veranlassen, und dann Alles wieder im alten Zustande seyn. Jeden Falles ist, drittens, unwidersprechlich, daß das genannte Hilfsmittel nicht nach dem jeweiligen Bedürfnisse, d. h. nach der Größe des Uebels, beliebige Anwendung erleidet, sondern eben bis zu einem gewissen von ganz anderen Bedingungen abhängigen Grade; und daß es somit leicht, selbst gleich anfangs, nur einen geringen Theil der nöthigen Forderungen erfüllt. — Eben so wenig läßt sich von der (von Chamborant, Du Pauperisme, S. 360 fg. empfohlenen) gemeinschaftlichen Bearbeitung der Feldmarken hoffen. Daß durch eine solche Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit viel an Zeit und Kraft gewonnen, auch manche Benützung des Bodens erst möglich gemacht würde, mag immerhin zugegeben werden: allein wenn die Theilbarkeit des einzelnen Eigenthumes dabei fortbesteht, so ist nicht einzusehen, was durch diese Ersparnisse in der vorliegenden Beziehung auf die Dauer gewonnen werden soll. In ganz kurzer Zeit würde der, gegen den bisherigen, größere Ertrag eine verhältnißmäßige Anzahl von weiteren Theilnehmern hervorrufen, dann aber Alles wieder beim Alten seyn. Davon gar nicht zu reden, daß das Zustandebringen und Erhalten einer solchen Gemeinschaft höchst unwahrscheinlich, ohne eine völlige Umgestaltung eines großen Theiles unserer bestehenden Gesetze sogar völlig unmöglich wäre.

Digitized by Google

eigenthumes noch über das Wünschenswerthe hinausgehen und somit eine Erweiterung der Veräußerungs-Befugniß zulässig seyn, oder eine Herabsetzung des bisher eingehaltenen, für Eine Familie zureichenden Minimums ohne Nachtheil geschehen können: so mag dieß allerdings bei solcher Feststellung am passendsten mitgeändert werden. Darüber aber, welche Vertheilung des Grundeigenthumes die wünschenswertheste sei, und wie ein solcher Zustand erhalten werden könne, s. unten Bd. II, Kap. 2, das Nähere.

Ist dagegen Proletariat unter einer ackerbauenden Bevölkerung bereits vorhanden, so hat der Staat die, allerdings schon schwierigere, Aufgabe, ein richtiges Verhältniß zwischen Menschenzahl und Bodenfläche wieder herzustellen.

Einleuchtend ist, daß diese Ausgleichung möglicherweise auf doppelte Art bewerkstelligt werden kann, nämlich entweder durch Vergrößerung der einer solchen armen Bevölkerung zur Bebauung zustehenden Grundfläche, oder mittelst Verminderung der Menschenzahl auf das richtige Maaß. Ein allgemeiner Grundsatz, welches von diesen beiden Mitteln vorzugsweise zu ergreifen sei, läßt sich nicht aufstellen. Vielmehr müssen die thatsächlichen Umstände im einzelnen Falle darüber entscheiden. An sich wünschenswerther ist es freilich in jeder Beziehung, wenn das erstere ergriffen werden kann.

Eine Vergrößerung des Grundbesitzes ist möglich, wenn ein bisher entweder gar nicht zur Landwirthschaft verwendeter oder zur Großwirthschaft benützter Strich Landes erworben und unter die bisherigen Kleinhäusler vertheilt werden kann. Dieß ist aber in verschiedenen Fällen thunlich, so namentlich, wo eine Domäne, ein großes Gemeindegut, eine Besitzung der todten Hand, ein Stück Waldboden hierzu abgegeben, oder wo von einem größeren Besitzer ein geschlossenes Gut erworben

Digitized by Google

werden mag [2]). Je wohlfeiler die Erwerbung zu ſtehen kommt, deſto ſchneller und gründlicher wird natürlich der leidenden Bevölkerung geholfen, und es hat namentlich der Staat, wenn von ſeinem Beſitze zu ſolchem Zwecke etwas nöthig iſt, dieſen Umſtand und ſeine auch für ihn nützlichen Folgen bei der Beſtimmung des Preiſes wohl in Betrachtung zu ziehen: allein von einem Geſchenke iſt dabei keineswegs mit Nothwendigkeit die Rede. Die neuen Eigenthümer erhalten einen für ſie beſonders werthvollen Gegenſtand, und mögen alſo immerhin den Preis dafür bezahlen. Durch gute Wirthſchaft und in glücklichen Jahren werden ſie allmählich ſich frei arbeiten. Muß freilich der Kaufpreis, wie dieß bei der Erwerbung des Gutes von einem Privatmanne leicht Bedingung ſeyn kann, gleich anfänglich ganz oder in ſtarken Raten bezahlt werden, ſo iſt es eine große Erleichterung, wenn die Gemeinde oder der Staat ins Mittel tritt, die Summe vorſchießt, und ſich allmählig von den Einzelnen ihren Antheil erſtatten läßt. Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß bei einer ſolchen Erwerbung weiteren Grundeigenthumes alsbald durch bindende Beſtimmungen dafür Sorge zu tragen iſt, daß der bis zur genügenden Ernährung einer Familie vermehrte Beſitz des Einzelnen ſpäter nicht wieder zerſchlagen oder mehreren Familien gemeinſchaftlich übertragen werden darf, indem ſonſt die ganze Maaßregel nur eine vorübergehende Hilfe gewähren und ſchon in den nächſten Generationen wieder der alte Uebelſtand eintreten wird. Und ſollte das zur Vermehrung des Grundbeſitzes abzugebende Stück nicht ſo bedeutend ſeyn, daß jedem der bisher zu gering Ausgeſtatteten bis zum nöthigen Umfange aufgebeſſert werden kann: ſo erſcheint es als räthlicher, einer kleineren Anzahl, ſo weit eben das Feld reicht, das Fehlende vollſtändig zuzuweiſen, als es

2) Das Nähere über dieſe verſchiedenen Arten von möglichen Erwerbungen ſ. unten im 2ten Bande, Buch III, Kap. 2.

Digitized by Google

unter Alle ohne ſchließlichen durchgreifenden Nutzen zu zerſplittern. Jeden Falles aber iſt es räthlich, die Vertheilung des neuerworbenen Feldes zu einer Zuſammenlegung des Beſitzes eines Jeden und zur Ordnung der Flurweege zu benützen [3]). — Sollte kein freies Eigenthum für die Kleinhäusler erkauft werden können, ſo kann vielleicht wenigſtens ein entſprechendes Stück Feldes als Pachtung für ſie erworben und unter ſie nach Bedürfniß vertheilt werden. Es iſt allerdings im Ganzen ein, wegen der geringeren Freiheit im Betriebe, namentlich aber wegen der Unſicherheit hinſichtlich der Dauer der Hilfe, weniger wünſchenswerther Zuſtand; allein bei langen Pachtterminen und billigen Bedingungen wird immerhin auch auf dieſe Weiſe dem größten Bedürfniſſe abgeholfen.

Kann aber eine Erweiterung des baubaren Feldes gar nicht oder nicht in genügendem Maaße erlangt werden, und iſt alſo Hilfe nur durch Verminderung der auf die Benützung deſſelben angewieſenen Menſchenzahl möglich: ſo mag dieſe bewerkſtelligt werden entweder durch Veranlaſſung von Auswanderung, oder durch allmählige Zurückführung der vom Landbau ſich ſelbſtſtändig nährenden Familien auf das richtige Verhältniß zu Grund und Boden. — Natürlich wird durch Auswanderung ſchneller geholfen; und es iſt alſo jeden Falles zu ihr die Zuflucht zu nehmen, wenn das itzige Uebel unmöglich länger getragen werden kann [4]). Uebrigens braucht allerdings die Auswanderung nicht gerade in fremde Länder zu gehen. Möglicherweiſe iſt innerhalb des eigenen Staates entweder ein unzureichend bevölkerter Bezirk [5]), oder aber kann vielleicht der

---

3) Hierüber ſ. unten; Bd. II, §. 110.

4) Das Nähere über Veranſtaltung und Leitung einer Auswanderung ſ. oben, §. 21, S. 124 fg.

5) S. oben, §. 21, S. 123, Note.

Digitized by Google

überschüssige Theil der Ackerbau-Bevölkerung in den Mittelpuncten des Gewerbebetriebes Beschäftigung bei diesem finden, ohne daß an die Stelle des Ackerbau-Pauperismus nun ein ähnlicher Zustand bei den Gewerben gesetzt wird. Daß diese Arten der Entleerung des übervölkerten Bezirkes vorgezogen werden müssen, versteht sich; und es sind demgemäß auch von Seiten des Staates Aufmunterungs- und Erleichterungs-Mittel nicht zu sparen. — Kann aber die Heilung des noch nicht zum Unerträglichen gestiegenen Uebels langsam wirkenden Mitteln anheim gegeben werden, oder muß man zu denselben seine Zuflucht nehmen, weil sich keine entsprechende Auswanderung zu Stande bringen ließ: so ist eine, nach den örtlichen Verhältnissen bemessene, geringste Größe des Grundbesitzes, auf dessen Betrieb eine Familie gegründet werden darf, festzusetzen, mit Festigkeit jede neue Ehe bis zu Erfüllung dieser Bedingung zu untersagen, und so allmählig ein wohlhabenderer Bauernstand zu schaffen [6]). Auch hier, d. h. sowohl bei Auswanderung als bei allmähliger Vergrößerung der Güter, muß natürlich für Aufrechterhaltung des mit so vieler Mühe errungenen Zustandes Sorge getragen werden durch Verbot neuer Vertheilung und Zersplitterung unter das festgesetzte Minimum herunter.

§. 69.

b) Gegen Massen-Armuth der Gewerbenden.

Bei weitem verwickelter sind die Verhältnisse bei den Gewerbe-Proletariern. Hier ist das Uebel sowohl wirthschaftlicher als sittlicher Art; und während es schon sehr schwer ist, auch nur für eine dieser beiden Seiten ein wirksames Mittel zu finden, ist doch so lange nichts erreicht, als nicht für beide

6) Vgl. hierüber oben, §. 20, S. 119 fg.

Digitized by Google

genügend geſorgt werden kann. Die hier vorliegende Aufgabe darf unbedingt als eine der ſchwierigſten in den ſocialen Wiſſenſchaften erachtet werden; und es iſt mehr zu bedauern als zu verwundern, daß dieſelbe noch keineswegs völlig gelöst iſt.

Vor Allem wirft ſich natürlich auch hier die Frage auf, ob nicht etwa dem ganzen in Frage ſtehenden Zuſtande *vorgebeugt* und derſelbe, wo er bereits vorhanden iſt, wieder *aufgehoben* werden könne? In dieſer Beziehung iſt denn nun aber jeden Falles zu unterſcheiden.

Was den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb betrifft, ſo hat dieſer hinſichtlich der Güte und der Wohlfeilheit der Waaren die entſchiedenſten, durch kein anderes Mittel zu erſetzenden Vortheile. Theils wird die Verzehrung der Erzeugniſſe im Innlande, theils ihr Verkauf in das Ausland außerordentlich erleichtert und vermehrt, durch jenes aber wieder ſowohl der Lebensgenuß als die Wiederhervorbringung ſehr gefördert, durch dieſes dem Volksvermögen bedeutender Vortheil gebracht. Die Erzeugung von Rohſtoffen und der Handel kommen in Blüthe; der Wohlſtand giebt die Mittel zu geiſtiger Bildung und zur Macht. Nur bei dem fabrikmäßigen Betriebe können die mächtigen Naturkräfte für menſchliche Zwecke vollſtändig benützt werden; ebenſo iſt eine unendliche Maſſe von geiſtreichen Gedanken und Erfindungen nur bei dieſer Art von Arbeitseinrichtung anwendbar. Ein Staat, welcher freiwillig auf alle dieſe Vortheile verzichtete, nachdem er in ſeiner Entwicklung zu der Möglichkeit ihres Genuſſes ſich erhoben hat, begienge in wirthſchaftlicher, geiſtiger und politiſcher Beziehung muthwillig einen Selbſtmord [1]). Es kann ſomit von einer

1) Ueber die Vortheile eines fabrikmäßigen Betriebes ſ. die vortreffliche Auseinanderſetzung von *Babbage*, Maſchinen- und Fabrikweſen, S. 288 fg.

Verhinderung erſt künftigen Fabrikbetriebes oder von einer Wiedereinrichtung eines bereits beſtehenden grundſätzlich nimmermehr die Rede ſeyn. Höchſtens mag etwa da, wo es ſich von der Schaffung eines neuen Gewerbezweiges dieſer Art handelt, unter den zu erwägenden Gegengründen auch die weitere Vermehrung der Proletarier in die Wagſchaale gelegt werden, ſo daß, wenn überhaupt das Ganze nur geringe Vortheile verſpricht, Staatsmaaßregeln zur Einführung und Hebung unterbleiben. Allerdings iſt der Zuſtand der Fabrikarbeiter ein ſchweres Uebel; allein die Aufgabe kann nicht die ſeyn, durch Unterdrückung alles großartigen Gewerbes auch jene Klaſſe von Bürgern verſchwinden zu laſſen; ſondern vielmehr die, in ihren Verhältniſſen diejenigen Verbeſſerungen vorzunehmen, welche ſie vor Elend, die Geſellſchaft vor Gefahr behüten [2]).

Verſchieden ſtellt ſich die Sache bei der Waaren-Verfertigung durch einzelne Arbeiter auf Koſten und Betrieb von Unternehmern. Hier fallen die eigenthümlichen Vortheile der Fabrikation im Großen weg, und es bleibt als Vorzug vor dem handwerksmäßigen Betriebe durch kleinere ſelbſtſtändige Meiſter und ihre Arbeiter nur die Möglichkeit weiterer Arbeitstheilung und die höhere Einſicht und Handelsfähigkeit der Unternehmer. Hält man nun dieſe Vortheile gegen die nothwendigen übeln Folgen, namentlich gegen die Vernichtung des ſelbſtſtändigen und zu beſcheidenem Wohlſtande gelangenden Handwerkerſtandes und deſſen Verwandlung in unglückliche und mehrfach gefährliche Proletarier: ſo kann kaum ein Zweifel ſeyn, daß eine ſolche Form des Gewerbetriebs als überwiegend

2) Wenn ſelbſt ein Mann, wie Sismondi (in Fix, Revue, Bd. III, S. 1 fg.) in der Nichtunterſtützung der in Noth kommenden Fabriken ein Hilfsmittel finden kann: ſo beweist dieß nicht etwa die Richtigkeit des Vorſchlages, ſondern nur die Größe des Uebels und die Schwierigkeit einer Hilfe.

Digitized by Google

ſchädlich und als eine wahre Krankheit der geſellſchaftlichen Zuſtände zu betrachten iſt. Demnach muß man ſich für die gänzliche Beſeitigung erklären. Hierzu aber liegt ein ausreichendes Mittel ganz nahe. Es iſt die Feſthaltung, und, wo ſie bereits ſollte verſchwunden ſeyn, die Wiedereinführung einer von ihren Mißbräuchen gereinigten Zunfteinrichtung. Dieſe geſtattet nur dem in einem Gewerbe ſelbſt Gebildeten einen Betrieb auf eigene Rechnung, ſchließt dadurch bloße Unternehmer völlig aus, an ihre Stelle eine größere Anzahl von Meiſtern je mit einigen, meiſt ſpäter auch zur Selbſtſtändigkeit berufenen, Lohnarbeitern ſetzend [3]).

Da nun aber, ſelbſt wenn dieſe Maaßregel kräftig und allgemein durchgeführt wird, jeden Falles das Fabrik-Proletariat in allen geſittigten Ländern als Thatſache, und nicht ſelten im ausgedehnteſten Umfange, beſteht, ſo bleibt immer die hochwichtige Aufgabe, die Uebelſtände dieſer Form der Maſſenarmuth ſo viel wie möglich zu beſeitigen. Sind aber die gegebenen Andeutungen über den Character dieſes Verhältniſſes richtig geweſen, ſo hängt eine genügende Verbeſſerung davon ab, daß folgenden vier Forderungen gehörige Genüge gethan wird:

erſtens muß der bei großen Gewerbe-Unternehmungen beſchäftigte Arbeiter regelmäßig einen gerechten, d. h. im richtigen Verhältniſſe zu ſeinem Antheile an der fertigen und verkäuflichen Waare ſtehenden, Lohn erhalten;

zweitens ſind Mittel aufzufinden, welche ihn gegen die vorübergehenden Stockungen des Gewerbes ſo weit ſchützen, daß er nicht durch ſolche alsbald in Mangel und Elend geſtürzt wird;

drittens müſſen die feindſeligen Geſinnungen, welche ein

3) S. das Nähere hierüber unten, Bd. II, §. 152 und 155.

Digitized by Google

ſo bedeutender Theil der Arbeiter zunächſt gegen ihre Brodherrn, mittelbar aber, wegen des dieſen verliehenen Schutzes, gegen die höheren und wohlhabenderen Klaſſen überhaupt und ſchließlich gegen den Staat ſelbſt hegen, in eine geneigtere und ſociale Stimmung umgewandelt werden;

viertens endlich iſt dem ſittlichen Verderben, welches die frühe Beſchäftigung, die gemiſchte Geſellſchaft, die ermüdende Dauer der Arbeit und der Mangel an häuslicher Behaglichkeit zu erzeugen ſehr geeignet ſind, zu ſteuern.

Wenn auch nur in Einer dieſer Beziehungen gründliche Hilfe nicht geſchafft werden kann oder will, ſo mag etwa der itzige Zuſtand etwas erleichtert werden, allein von einer eigentlichen Heilung iſt keine Rede. Bleiben Mängel hinſichtlich der beiden erſten, zunächſt wirthſchaftlichen, Forderungen übrig, ſo werden die Arbeiter immer eine weſentlich abhängige und arme Klaſſe ſeyn; und es müſſen von Zeit zu Zeit harte Kriſen über ſie ergehen, welche ihnen unſäglichen Jammer, der bürgerlichen Geſellſchaft aber große Laſten bringen. Eine mangelhafte ſittliche Verbeſſerung aber läßt die Gefahr für die Ruhe und die Dauer der Staaten und der höheren Bildung fortdauern, und duldet einen kläglichen, bei einem geſittigten Volke nicht zu duldenden Zuſtand vieler Einzelner. Ueberdieß wirkt ein übrig bleibender Mangel des Wirthſchaftlichen übel ein auf den ſittlichen Zuſtand, und umgekehrt.

Was nun aber die Mittel zu Befriedigung dieſer Forderungen betrifft, ſo iſt

zu 1) leicht einzuſehen, daß man ſich gerade in dieſer Beziehung vor unausführbaren Forderungen zu hüten hat. Nicht Unmögliches ſoll dem Arbeiter gewährt, ſondern er nur vor Willkür und Unbilligkeit geſchützt werden. Günſtige Lohnverhältniſſe hängen an ſich von der Erfüllung einer doppelten Bedingung ab. Einmal müſſen die Verkaufspreiſe

Digitized by Google

der Waaren von der Art seyn, daß überhaupt eine gute Bezahlung der Arbeiter möglich ist. Zweitens aber müssen die Kapitalisten und Unternehmer nicht den ganzen Gewinn für sich allein behalten und den Arbeitern nur den nothdürftigsten Unterhalt gewähren. — Die Erzielung der ersteren Bedingung steht nun natürlich keineswegs immer oder in beliebiger Ausdehnung in dem Willen der Gewerbenden, und übersteigt auch in vielen Fällen die Kräfte des Staates. Hier entscheidet das Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit der Verzehrer, der allgemeine Stand des Volksvermögens, selbst des Welthandels. Somit haben sich auch die Arbeiter den Gesetzen und Wechselfällen des Verkehres zu unterziehen. Und namentlich vom Staate kann nur verlangt werden, daß er alle Mittel, welche überhaupt zur Blüthe der Gewerbe taugen, nach Möglichkeit gewähre, unter welchen denn namentlich der Schutz der inländischen Industrie gegen übermächtige fremde Mitwerbung eine sehr bedeutende Stelle auch in der vorliegenden Beziehung einnimmt. Weiter ist in dieser Beziehung nichts zu thun, und ein irgend einsichtiger Arbeiter wird auch selbst nichts Weiteres verlangen. — Anders verhält es sich hinsichtlich einer billigen Vertheilung des Gewinnes unter die Arbeiter und deren Beschäftiger. Ein innerer Grund, warum ein solches richtiges Verhältniß nicht sollte bestehen können, ist nicht vorhanden; die Herstellung hängt sogar lediglich von dem Willen der Betheiligten ab. Um so beklagenswerther ist es daher, wenn in dieser Beziehung das Wünschenswerthe nicht geleistet ist, indem bei der gegenwärtigen, auf freie Mitwerbung in jeder Beziehung begründeten Einrichtung des größeren Gewerbebetriebes die Arbeiter in sehr nachtheiliger Stellung sich befinden, und deßhalb denn auch den ihnen für Zeit, Anstrengung und Geschicklichkeit gebührenden Gewinn-Antheil nicht erhalten. Der Haupttheil fällt dem Kapitale zu; und zwar um so gewisser, je größer die Unter-

nehmungen werden, und je unentbehrlicher also das Bedürfniß an Kapitalen ist. Auch die Intelligenz des Unternehmers findet noch ihre billige Belohnung, weil sie für den Kapitalisten von großem Werthe ist, und also gewonnen werden muß. Allein der zu selbstständiger Arbeit durchaus unfähige, durch seine Zahl einer ungünstigen Mitwerbung der eigenen Genossen ausgesetzte, durch bald eintretende Noth zur Annahme jeder Bedingung genöthigte Arbeiter wird zurückgesetzt und ausgebeutet. Selbst im besten Falle ist sein Loos ein bescheidenes, ein unsicheres, und es ist keiner Verbesserung fähig. Hier ist denn also Hilfe einer Seits an sich möglich, anderer Seits dringend nöthig. Am besten wäre es freilich, wenn diese aus dem eigenen freien Entschlusse der bei dem Fabrikbetriebe betheiligten Kapitalisten und Unternehmer hervorgienge; und der Beweis wäre leicht genug zu führen, daß ihr eigener wahrer Vortheil sie hierzu veranlassen sollte [4]). Da aber die bisherige Erfahrung hierzu keine Hoffnung eröffnet, so bleibt nichts übrig, als ein zwangsweises Einschreiten des Staates. Nur ist allerdings eine nähere Angabe des dabei zu beobachtenden Verhaltens itzt noch nicht möglich, da es noch nicht hat gelingen wollen, einen Gedanken aufzufinden, welcher dem Staate mit Ueberzeugung als wirthschaftlich möglich und als genügend empfohlen werden könnte. Es hat zwar nicht an Vorschlägen gefehlt, allein sie verstoßen gegen die eine oder die andere der eben genannten Eigenschaften [5]). Doch darf

4) Sehr beherzigenswerth sind die Bemerkungen von Ducpetiaux, Condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 249 fg., über die falsche unsittliche Stellung der meisten Fabrikherrn zu ihren Arbeitern.

5) Die bisher gemachten zahlreichen Vorschläge lassen sich in verschiedene Gruppen bringen. Für ungenügend, weil den Grund des Uebels gar nicht fassend, sind die Plane Derjenigen zu erklären, welche durch möglichste Verbesserung der Erziehung und Sittlichkeit unter den Arbeitern oder durch eine Aufmunterung zur

Digitized by Google

natürlich die Sache deßhalb nicht aufgegeben, die Forderung nicht für eine unlösbare erklärt werden. Eine Einrichtung, welche den fehlenden guten Willen der Gewerbeherrn von Staatswegen ersetzt und doch das Ziel nicht überreicht, kann nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Scharfsinn und Lebenskenntniß werden, früher oder später, damit zu Stande kommen, und von höchster Wichtigkeit ist es, daß der Gedanke festgehalten und ausgebildet wird. Sicherlich würde sich eine Regirung großes Verdienst erwerben, welche zur Entwick-

---

Theilnahme an Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen zu helfen wähnen. Sicherlich sind diese Dinge von größtem Nutzen und dringend zu empfehlen (s. weiter unten): allein wie sollen sie das Uebergewicht des Kapitales und der Intelligenz über die Arbeit vermindern, somit der unbilligen Ausbeutung der Arbeiter ein Ende machen? — Als ungenügend, weil höchstens vorübergehende Hilfe leistend, erscheinen alle Vorschläge zur Verminderung der Arbeiterzahl, also z. B. namentlich durch Auswanderung und durch Ackerbaukolonieen im Innern. Die Verminderung wird freilich, gleichzeitige Blüthe der Gewerbe angenommen, die Löhne in die Höhe treiben; aber nur allzubald werden die Lücken sich wieder füllen, und Alles wird wieder beim Alten seyn. Davon zu schweigen, theils daß dieses Mittel nicht nach Belieben überall anwendbar oder gar beständig zu wiederholen sind, aus Mangel an Gelegenheit und der Kosten wegen; theils daß eine solche Vertreibung der besten Arbeitskräfte dem allgemeinen Besten selten entsprechen möchte. — Rechtlich und sittlich unausführbar ist die, freilich mehr im Hintergrunde gehaltene als klar ausgesprochene, Zurückführung der Arbeiter in ein Sklavenverhältniß, — Wirthschaftlich unausführbar endlich sind die Vorschläge zu einem allgemeinen Tauschsysteme unter den Arbeitern, zu einer Vereinigung derselben zur Fabrikation auf eigene Rechnung, so wie endlich das St. Simonistische System der Kapitalverleihung vom Staate und die Fourieristische gemeinschaftliche Arbeit im Phalanstere. Auch ist zuzugeben, daß der (von mir in Rau's Archiv, S. 179 fg., entwickelte) Plane einer jährlichen Vertheilung eines entsprechenden Antheiles am reinen Gewinne der Fabrik auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen möchte, wenigstens in der vorgeschlagenen Weise.

Digitized by Google

lung desselben auffordern, die zu Tage geförderten Plane aber von Sachverständigen genau prüfen, sie etwa auch einer Probe im Kleinen unterwerfen ließe. Mit Einführung der erprobten Plane dürfte dann allerdings nicht gezögert werden, sondern es müßten dieselben, da sie voraussichtlich, wenigstens im Anfange, Widerspruch bei den Gewerbeunternehmern und Kapitalisten fänden, durch die Gesetzgebung allgemeine Einführung erhalten. Füglich könnten bei dieser Gelegenheit auch solche Lohnverkürzungen der Arbeiter beseitigt werden, welche nicht als eine nothwendige und allgemeine Folge des Systemes der freien Mitwerbung, sondern als vereinzelte Mißbräuche besonders harter Gewerbeherrn erscheinen, dann aber wesentlich zur unglücklichen Lage der Arbeiter beitragen [6]).

Zu 2. Ganz verkehrt, weil ohne möglichen Erfolg, wäre es, wenn man sich bemühen wollte, durch Staatseinrichtungen die von Zeit zu Zeit bei allen, am meisten aber bei den auf großen Absatz berechneten, Gewerben eintretenden aber nur vorübergehenden Schwankungen und Stockungen, so wie die daraus folgende gänzliche oder theilweise Arbeitslosigkeit regelmäßig zu hindern. Kriege, Zollsperre fremder Staaten, neue übermächtige Mitwerbungen von Ausländern, Handelskrisen, lassen sich nicht durch polizeiliche Maaßregeln abwenden. Selbst die durch Fehler einzelner Bürger, z. B. durch Bankbruch eines großen Handelshauses, falsche Berechnungen oder Leichtsinn eines Gewerbe-Unternehmers, entstandenen Verlegenheiten kann der Staat nicht abwenden, da er weder das Recht, noch die

---

6) Hierher gehört namentlich: die Bezahlung der Arbeiter mit Waaren anstatt mit baarem Gelde; die Unterhaltung von Kramläden, Bäckereien u. s. w., welche von den Arbeitern bei Verlust ihrer Stellen benützt werden müssen; die Vermiethung schlechter Wohnungen an dieselben, u. dgl.

beſſere Einſicht zur Führung einer Vormundſchaft in ſolchen Dingen hat. Nur zuweilen wird es ihm möglich ſeyn, durch Ankauf von Waaren ein nothleidendes Gewerbe zu unterſtützen, ſo daß die Arbeiter, etwa bei verringertem Lohne aber doch nicht ohne alle Beſchäftigung, ſich bis zu wieder beſſerer Zeit durchzubringen vermögen. Allein theils kann die Art der Waaren, wenn ſolche den Bedürfniſſen des Staates nicht dienen, Schwierigkeit machen; theils werden die verfügbaren Mittel keine bedeutende Hilfe geſtatten, namentlich wenn die Noth gleichzeitig mehrere große Gewerbe betroffen hat. Deßhalb iſt es denn nöthig, ſich um ein zureichendes Mittel im Innern der Gewerbe ſelbſt umzuſehen. Kaum aber dürfte dieß in etwas anderem zu finden ſeyn, als wenn regelmäßig von den Arbeitern ſelbſt in guten Zeiten von dem itzt reichlichen Lohne Erſparniſſe zurückgelegt werden. Gründung und Begünſtigung von Sparkaſſen und ähnlichen Anſtalten für die Arbeiter iſt ſomit großes Bedürfniß. Ob ein Zwang zur Einlage ſtattfinden kann, iſt bei den verſchiedenen Bedürfniſſen der Einzelnen und bei den wechſelnden Preiſen der Lebensmittel mehr als zweifelhaft. Vielleicht giebt die Verbeſſerung der Organiſation der Arbeit die Möglichkeit hierzu; jeden Falles mag durch Bewilligung von Prämien für Solche, welche in gegebener Zeit die größten Einlagen machten oder ihre Einlagen am längſten ſtehen ließen, der Eifer geſtachelt werden. Daß der Staat übrigens für dieſen Zweck auch Geldopfer zu bringen berechtigt und ſchuldig iſt, ergiebt ſich nicht blos aus der dadurch zu bewerkſtelligenden Abwendung von Unglück; ſondern auch aus der einfachen Betrachtung, daß am Ende doch auch die Hilfe bei eingetretenem Uebel von der Geſammtheit zu leiſten iſt [7]).

7) Die ausführliche Theorie der Sparkaſſen iſt entwickelt unten, Bd. II, §. 117. Von den über den Gegenſtand erſchienenen Schriften be-

Zu 3. Von größter Bedeutung für den Staat ist die Zufriedenstellung der Arbeiter mit ihrem Loose und, in Folge dessen mit der Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist, dieß eine der wichtigsten Folgen, welche eine gerechtere Ordnung der Lohnverhältnisse haben muß, und somit ein weiterer mächtiger Grund zu möglichst baldiger und richtiger Lösung dieser Aufgabe. Es liegt in dem itzigen Zustande eine höchst begründete Ursache zu Klagen. Daß dieß aber zu einer Erbitterung führt, und am Ende auch zu einer Mißstimmung gegen Personen und Einrichtungen, welche keine Schuld an dem Uebel tragen, liegt in der menschlichen Natur. Mit der Ursache aber werden auch diese Folgen aufhören. — Allerdings ist an und für sich auch noch ein anderes Mittel zur Ruhe vorhanden. Es bringt nämlich ein frommer christlicher Sinn die Ergebung in Uebel und Leiden mit sich. Daher ist denn schon häufig die möglichste Verbreitung religiöser Gesinnungen unter der arbeitenden Klasse als ein Mittel zu ihrer Beruhigung und zur Sicherstellung der Gesellschaft lebhaft empfohlen worden [8]). So gewiß nun aber auch lebendiges religiöses Leben

---

handelt die hier zunächst in Betrachtung kommende Seite der Frage vorzüglich: Ducpetiaux, Des caisses d'épargnes et de leur influence sur la condition des classes laborieuses. Brux.. 1841. — Wenn schon, namentlich von englischen Schriftstellern, ein großes Gewicht auf die Ausstattung der Arbeiter mit einem kleinen Grundstücke gelegt worden ist, so soll zwar nicht geläugnet werden, daß ein solcher Besitz zur leichteren Ueberwindung von Verlegenheiten etwas beitragen kann; auch ist namentlich der sittliche Einfluß desselben nicht zu verkennen: allein nicht nur kann ein solcher kleiner Flecken Landes nur eine geringe Hilfe bei wirklicher und längerer Noth gewähren; sondern es ist überhaupt das ganze Mittel nur anwendbar bei Fabriken auf dem flachen Lande und in Beziehung auf fest ansäßige Arbeiter. Diese Fälle bilden aber die Minderzahl.

8) So z. B. von Brodersen, Die Armuth, ihr Grund und ihre Heilung. Alt., 1833; Chamborant, Du Paupérisme, S. 454 fg.

Digitized by

für die ärmeren Klaſſen, ſo wie für jeden Theil der menſchlichen Geſellſchaft, nützlich und zu wünſchen iſt; und ſo beſtimmt alſo immerhin an den Staat die Forderung geſtellt werden mag, auch ſeiner Seits, wo es Noth thut, die Bemühungen der Kirchen zu unterſtützen, z. B. durch die Gründung neuer Pfarreien unter ſchnell angewachſenen Arbeiterbevölkerungen: ſo unzweifelhaft iſt auf der andern Seite, daß es aus mehr als Einem Grunde nicht genügt, dieſes Mittel allein zu ergreifen. Einmal nämlich würde der Staat, auch wenn es vollkommen gelänge, beruhigende Ergebung unter den Arbeitern zu verbreiten, ſeiner Pflicht nicht nachkommen, wenn er nicht auch, und vor Allem, die materiellen Uebel nach Kräften zu entfernen ſuchte. Zweitens iſt es höchſt zweifelhaft, ob es je gelingen wird, eine ſolche fromme Duldung unter den Arbeitern allgemein und lebendig genug zu verbreiten. Am wenigſten dürfte dieß wohl der Fall ſeyn, wenn eine Abſicht bei den kirchlichen Bemühungen deutlich hervortritt.

Zu 4. Auch auf die allgemeine ſittliche Beſſerung der Arbeiter kann eine günſtigere Stellung ihrer materiellen Verhältniſſe nur nützlich wirken. Unzweifelhaft iſt manche Rohheit und Liederlichkeit nur ihrer ſchlechten Lage zuzuſchreiben. Sie ſuchen das Gefühl derſelben zu übertäuben, verſinken aber dabei natürlich immer tiefer in ein wüſtes Leben. Dieſes krankhafte Bedürfniß hört mit einer wirklichen Verbeſſerung der Zuſtände, und namentlich mit der Ausſicht auf mögliches Emporarbeiten, von ſelbſt auf. Doch darf allerdings der Staat ſich nicht damit begnügen, dieſe mittelbare Wirkungen abzuwarten. Das Uebel iſt zu allgemein verbreitet und zu tief eingewurzelt, als daß nicht auch poſitiv gehandelt werden müßte. Der anzuwendenden Mittel ſind aber mehrere. — Vor Allem iſt klar, daß die allgemeinen Förderungsanſtalten eines äußerlich ſittlichen Lebens, namentlich die zur Verhinderung

der Trunksucht geeigneten, in den gewerbereichen Gemeinden mit besonderer Kraft und Ausdauer durchzuführen sind. Sie werden immer Einiges wirken. — Sodann ist es unerläßlich, hinsichtlich der Kinder-Beschäftigung solche Vorkehrungen zu treffen, daß vollständige Erziehung daneben bestehen kann und nicht durch allzufrühe Anstrengung neben dem Körper auch die Geisteskraft erlahmt. Da schon aus Gründen der Gesundheitspflege das Gleiche verlangt werden muß, so kann die Pflicht des Staates um so weniger zweifelhaft seyn [9]). — Eine weitere richtige Maaßregel ist die Hinwirkung auf eine gesunde und reinliche Beschaffenheit der Arbeiter-Wohnungen. In schlechter und widriger Umgebung kann kein Behagen und somit auch keine Häuslichkeit bestehen; hieraus geht aber ein beständiger Aufenthalt in der Schenke mit allen seinen wirthschaftlichen und sittlichen Folgen hervor. Zur Wiederherstellung des, aus mehr als Einem Grunde bei den Fabrikarbeitern gestörten, Familienlebens ist eine erträgliche Wohnung die erste Bedingung. Allerdings wird der Staat nur selten die Erbauung passender Arbeiterwohnungen übernehmen können: doch läßt sich von seiner Seite Manches bewirken. Das Verbot offenbar schädlicher Bauarten und der Vermiethung ungesunder Wohnungen; ferner die Sorge für Reinlichkeit, Trockenheit und Lüftigkeit der Umgebungen verlangt schon die Gesundheitspolizei. Gegen die Verwilligung von Vortheilen, z. B. von wohlfeilerer Abgabe der Baumaterialien, zeitlanger Steuerfreiheit, Geldprämien u. s. w., lassen sich den Bauunternehmern Bedingungen stellen, welche wohnlichere Häuser zur Folge haben [10]). Unzweifelhaft müßte auch ein Gesetz, welches den

---

9) S. die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge oben, §. 25, S. 152 fg.

10) Ueber die entsetzlichen Folgen, welche die schlechten Wohnungen der Arbeiter auf ihre Gesundheit, Sittlichkeit und Wirthschaft aus-

Unternehmern größerer Gewerbe verböte, Miethwohnungen für ihre eigenen Arbeiter zu halten, mancher schädlichen und doch schwer zu abzuweisenden Bedrückung und Verschlechterung der Arbeiter ein Ende machen. — Sollten endlich einzelne mit dem Gewerbeleben verbundene, allein keinen nothwendigen Theil desselben bildende Gewohnheiten und Einrichtungen einen entschieden entsittlichenden Einfluß ausüben, so sind sie bei Strafe zu untersagen. So z. B. die Auszahlung der Löhne in einer Schenke, der Verkauf von geistigen Getränken auf Rechnung der Fabrikherrn und gegen Abzug am Lohne [11]).

Alle diese Mittel, auch ihren vollständigsten Erfolg angenommen, werden und können den Erfolg nicht haben, die wesentlich unselbstständigen Gewerbe-Arbeiter zu einer glücklichen Menschengattung und zu einem durchaus wünschenswerthen Bestandtheile der Staatsgesellschaft zu machen. Immer werden sie über die Gebühr abhängig seyn; bei Vielen bleibt die Art der Arbeit eine für ein denkendes Wesen wahrhaft unwürdiger Mechanismus; und im besten Falle ist ihre Lage eine unsichere und kümmerliche. Allein es wird wenigstens ihre wirthschaftliche Lage wesentlich verbessert und das von Zeit zu Zeit sie in Masse treffende Elend gemildert, ihre sittliche Beschaffenheit gehoben, endlich die Gefahr, welche früher oder später von solchen Massen mißhandelter und geistig tief stehender Menschen drohen müßte, beschwichtigt. Wenn also auch immerhin das ganze Daseyn der Gewerbe-Proletarier eine Schattenseite unserer Gesittigung bleiben muß, so kann es wenigstens aufhören, ein Flecken derselben zu seyn.

üben, ist nur Eine Stimme. S. Gaskell, Artisans and machinery, S. 78 fg.; Report on the sanitary condition, a. v. St.

11) Vgl. Gaskell, a. a. O., S. 293 fg.

Digitized by Google

§. 70.

3) Unterstützung der Bedürftigen.

Die bisher geschilderten Zustände sind von der Art, daß sich offenbar der Staat, so lange nicht eine vollständige Verbesserung dieser Zustände gelungen ist, (voraussichtlich also noch lange, wo nicht immer,) der Gewährung einer Unterstützung nicht enziehen kann. Und zwar tritt die Nothwendigkeit nicht blos ausnahmsweise ein, wenn aus besonderen Gründen ein eigenthümlicher Mangel eingetreten ist, sondern schon im gewöhnlichen Zustande muß in gewissen Beziehungen gesorgt werden.

Es ist nämlich vorerst einleuchtend, daß weder die häuslichen Einrichtungen der Proletarier die nöthigen Mittel zur Verpflegung und Wiedergenesung im Falle der Erkrankung eines Familienmitgliedes darbieten, noch auch ihr Einkommen den Kosten einer längeren Krankheit gewachsen ist. Demgemäß ist die Errichtung von gehörig geräumigen Krankenhäusern in den von ihnen vorzugsweise bewohnten Oertlichkeiten unabweisbares Bedürfniß. Es müssen diese namentlich auch auf die Abhaltung von Wochenbetten ausgedehnt seyn. — Ferner liegt das Bedürfniß vor, die durch Alter und Krankheit zum Erwerbe unfähig gewordenen Gewerbe-Arbeiter in Versorgungshäusern unterzubringen. Von dauernder Zurücklegung genügender Ersparnisse kann nicht wohl die Rede seyn; denn wenn auch in den Zeiten eines besonders lebhaften Gewerbebetriebes und somit hohen Lohnes allerdings Erübrigungen gemacht werden können, so müssen diese während der Stockungen wieder verwendet werden. Den Gemeinden allein kann übrigens eine solche bedeutende Last nicht aufgeladen werden, sondern es ist dieselbe wenigstens zur größeren Hälfte, als Pflicht der Gesammtheit

Digitized by Google

anzuerkennen, auf welche ſich auch die Vortheile eines großen Gewerbebetriebes vertheilen. Hinſichtlich der Kleinhäusler in Ackerbaubezirken tritt eine gleiche Nothwendigkeit nicht ein, indem dieſelben nicht nur länger arbeitsfähig bleiben, ſondern auch ihre Wohnung und ihr Feld nach wie vor behalten und benützen. — Endlich iſt es ohne Zweifel theils für die betreffenden Arbeiterfamilien eine Wohlthat, theils für die ganze Geſellſchaft eine Erleichterung und Sicherſtellung, wenn für möglichſt gute unentgeldliche Erziehung der Kinder dieſer Klaſſe geſorgt, namentlich aber denſelben der Uebertritt in anderweitige Beſchäftigungen mittelſt Bezahlung von Lehrgeldern und Ausſtattungen erreichbar gemacht wird.

Noch unabweisbarer drängt ſich die Nothwendigkeit einer Unterſtützung der Proletarier auf, wenn ſich unter ihnen allgemeine Noth verbreitet. In ſolchen Fällen liegt freilich dem Staate kein geringes Unternehmen ob. Zwar hat die Maſſen-Armuth die gute Seite, daß keineswegs immer ein Unterſtützungs-Bedürfniß vorhanden iſt. Dieſes tritt, abgeſehen von beſonderen Fällen, welche nur Einzelne betreffen und ſomit auch der gewöhnlichen Armenpflege anheimfallen, bei den Landbau-Proletariern erſt ein in Folge einer Mißärnte oder eines Unfalles, bei den Gewerbe-Arbeitern aber bei einer größeren Stockung in dem Abſatz der Waaren oder einer Veränderung in dem Gewerbebetriebe ein. Allein dann iſt auch die Noth um ſo ausgedehnter, und ſomit die Reichung genügender Hilfe ſchwierig.

Bei den Ackerbau-Proletariern iſt in der Regel nicht ſowohl für die nothwendigſten Lebensmittel zu ſorgen, — dieſe pflegen ihnen doch nicht ganz zu fehlen oder mögen ſie ſie auch auf dem Lande leichter durch Privatwohlthätigkeit erhalten, — als für die ſonſtigen Bedürfniſſe, an deren Deckung es bei der Ermanglung jeglicher baaren Einnahmen fehlen muß, und für die Möglichkeit einer Fortſetzung der Wirthſchaft nach dem

Mangeljahre. Daher sind hier zunächst öffentliche Arbeiten, namentlich an Straßen, Kanälen u. s. w., an der Stelle, als welche einer großen Menge von Menschen eine wenigstens nothdürftige Einnahme verschaffen. Dann aber muß für die Aussaat des nächsten Jahres an Getreide, Kartoffeln u. s. w. gesorgt [1]), und zur Wiederherstellung des Viehstandes, wenn dieser geopfert werden mußte, namentlich auch durch unverzinsliche Darlehen Beihilfe gegeben werden. Beides aber darf nur dann erst geschehen, wenn das Gegebene alsbald zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden kann; sonst ist Gefahr, daß es für die laufenden Bedürfnisse verzehrt, der Noth aber nicht abgeholfen wird. Und auch dann noch wird eine besondere Aufsicht auf die Verwendung an der Stelle seyn. Sollte es aber sogar an Lebensmitteln zum täglichen Leben fehlen, dann sind die allgemeinen Maaßregeln gegen Theurung, wo nicht gegen Hungersnoth, rechtzeitig zu ergreifen.

Bei den Gewerbe-Proletariern handelt es sich unter allen Umständen von der Abwehr des Hungers; und Vorkehrung für die Möglichkeit eines Wiederanfanges der Arbeit braucht nicht vom Staate gemacht zu werden, da die Gewerbeunternehmer hierzu Alles bereit haben. Dessen ungeachtet kann auch hier die Aufgabe eine sehr schwierige seyn. Vor Allem ist ungünstig, daß sich nicht immer, wie etwa bei einer schlechten Aernte, das Uebel längere Zeit zum Voraus bemerken und somit die Hilfe vorbereiten läßt. Nicht selten tritt es ganz unerwartet ein. Sodann ist die Anweisung öffentlicher Arbeiten, wenn sie je für so Viele und an den Wohnorten der Arbeiter gegeben werden kann, für eine bedeutende Anzahl derselben vergeblich, da ihre ganz verschiedene Lebensweise und unkräftige Körperbeschaffenheit sie wenig ge-

1) Beispiele öffentlicher Fürsorge in dieser Beziehung sind die monti frumentarj in Italien.

Digitized by Google

ſchickt und willig zu ſolchen macht. Ferner iſt das enge Zuſammenwohnen ſo zahlreicher, manchmal vieler tauſender, unbeſchäftigter Menſchen eine große Schwierigkeit für Aufrechterhaltung der Ordnung, ſo wie für Gewährung von Hilfe. Als das Vortheilhafteſte erſcheint es demgemäß, wenn den Unternehmern entſprechende Summen unter der Bedingung der fortgeſetzten Beſchäftigung ihrer Arbeiter gegeben werden können. Hiermit mag in paſſender Oertlichkeit und Ausdehnung eine Veranſtaltung von öffentlichen Arbeiten verbunden werden. Endlich erleichtert jeden Falles die Vertheilung von wohlfeiler oder unentgeldlicher Nahrung mittelſt eigens errichteter Speiſeanſtalten vielfache Noth. Von ſelbſt verſteht ſich, daß auch die Privatwohlthätigkeit auf jede paſſende Weiſe angeregt und mit der öffentlichen Fürſorge in Verbindung geſetzt werden ſoll.

Digitized

Digitized by Google

Zweites Buch.

Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Bürger.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze.

---

§. 72.

1) Ueber den Umfang der geiſtigen Bildung.

Die Vernunft erkennt als Lebenszweck des Menſchen die ebenmäßige Entwicklung und Ausbildung ſeiner ſämmtlichen Kräfte. Dieß gilt von den Körper-Anlagen ſo gut, als von denen der Seele; doch iſt allerdings die Ausbildung der geiſtigen Kräfte die bei weitem wichtigere Hälfte der Aufgabe.

Aus der Forderung, daß die Bildung ebenmäßig ſeyn müſſe, folgt auf der einen Seite, daß auch nicht Eine Anlage unangeregt ſchlummern darf, wenn nicht der Wille der Natur unbefolgt bleiben und ein Theil der Beſtimmung des Menſchen verfehlt ſeyn ſoll; auf der andern Seite aber ergiebt ſich, daß keine einzelne Kraft auf Koſten und mit Unterdrückung der übrigen gebildet und dadurch dem Menſchen eine einſeitige, ihn und Andere unbefriedigende Richtung gegeben werden darf. Natürlich iſt es aber nicht als Störung der Harmonie zu betrachten, wenn auf der Grundlage einer gleichförmigen allgemeinen Bildung ſich ein beſonderes Talent, eine auſſerordentliche Fähigkeit zu beſtimmter menſchlicher Thätigkeit

erhebt und fruchtbar wird. Im Gegentheile ſind ſolche beſondere Anlagen als ein ſeltenes, für den ganzen Bildungszuſtand der Menſchheit erfreuliches Ereigniß zu betrachten.

Theils die Verſchiedenheit der natürlichen Anlagen, theils die Ungunſt der äuſſeren Verhältniſſe wird freilich verhindern, daß alle Menſchen denſelben Grad und Umfang von Bildung erhalten können. Allein immerhin bleibt die Forderung, daß Jeder das ihm verliehene Maaß von Anlagen gleichmäßig ausbilde, ſo wie die Aufgabe, dahin zu wirken, daß Jeder wenigſtens das Mögliche erreiche.

Ehe nun aber auf die Frage eingegangen werden kann, was von Seiten der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft in dieſer Beziehung geſchehen könne und müſſe, iſt erſt näher zu unterſuchen, was zu einer vollſtändigen Entwickelung der geiſtigen Kräfte eines Menſchen gehört. Dieſe Frage iſt aber dahin zu beantworten, daß die Ausbildung nur dann als vollſtändig angenommen werden mag, wenn nach folgenden vier Seiten hin genügende und gleichförmige Bildung erreicht iſt:

1) Vor Allem muß vollſtändige Bildung des Verſtandes vorhanden ſeyn. Hierzu aber gehört Dreierlei:

a) Entwickelung und Uebung der Denkkraft. Richtige Auffaſſung der verſchiedenen inneren und äuſſeren Ereigniſſe, umſichtiges und wahres Urtheil über dieſelben, ſichere Verbindung verſchiedener Begriffe und Thatſachen zu einem neuen Ganzen, erheben den Menſchen über die unvernünftigen Geſchöpfe. Je beſtimmter die verſchiedenen Thätigkeiten der Denkkraft ausgebildet ſind, deſto mehr wird der Menſch Herr über ſich und die Auſſenwelt, deſto ſicherer und kräftiger kann er auf Sachen und Menſchen einwirken. Allerdings wird erfinderiſche Verbindungs-Gabe keineswegs bei allen gleich

Digitized by Google

lebhaft und eigenthümlich vorhanden seyn; allein zum eigenen Denken und zum richtigen logischen Schließen in beschränkterem Gedankenkreise, kann jeder nicht blödsinnige Mensch angeleitet werden. Hierdurch aber ist schon viel gewonnen. Unverständiges Befolgen des Schlechten und Schädlichen, Aberglauben aller Art, stumpfes Gefangengeben unter fremde Auctorität werden dadurch aufgehoben, mit ihnen aber ein ungezähltes Gefolge von Uebeln.

b) Einsicht in die Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsbürgers. Kein Verhältniß ist von häufigeren und bedeutenderen Folgen, als die Theilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft. Theils im eigenen Vortheile des Bürgers, theils zur Abwendung manchfacher Nachtheile vom Staate ist es wünschenswerth, daß Alle über ihre staatsbürgerliche Stellung einen klaren Begriff haben. Es ist dabei natürlich nicht von der Erziehung Aller zu Staatsgelehrten die Rede; sondern nur davon, daß Jeder wisse, welche Zwecke der Staat, welchem er selbst angehört, verfolgt, welche Ansprüche sich für den Bürger daraus nach den Gesetzen ergeben, welche Pflichten er aber zu erfüllen hat. Eine solche Kenntniß wird auf der einen Seite Ungerechtigkeiten, auf der andern unmögliche Anforderungen und unruhige Auftritte verhindern. Eine je größere Rolle der Staat und seine Zustände zu einer bestimmten Zeit im Leben eines Volkes spielen, um so nothwendiger für den Einzelnen und für die Gesammtheit ist die Verbreitung eines klaren Bewußtseyns [1]).

1) S. Talleyrand, Rapport sur l'instruct. publ., S. 11 fg.; Voß, Erziehung für den Staat, Bd. I, S. 248 fg.; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. I, S. 327 fg.

c) Die Summe von Kenntniſſen, welche Jeder zur Ausfüllung der beſondern ihm im Leben zu Theile gewordenen Stellung bedarf. Keineswegs kann eine geübte Denkkraft das nöthige poſitive Wiſſen erſetzen. Mangel an ſolchem aber führt zu Fehlern, hindert an der Benützung günſtiger Umſtände, macht häufig ganz unfähig. Uebrigens ſind dieſe Kenntniſſe in ſehr verſchiedener Art und Ausdehnung erforderlich, je nach den äuſſeren Umſtänden des Einzelnen und deren Anforderungen. Zwar giebt es gewiſſe Grund-Kenntniſſe, welche Keiner entbehren mag, ſey ſein Standpunct welcher er wolle: allein von dieſen an aufwärts laufen die Bedürfniſſe auseinander. Verſchieden ſind die Kenntniſſe des Mannes von denen des Weibes; verſchieden müſſen ſie ſeyn je nachdem dem Menſchen eine Beſchäftigung oder Lebensſtellung zu Theile wird.

2) Von nicht minderer Bedeutung iſt die Ausbildung der Sittlichkeit. Zwar iſt ſittliches Gefühl und Gewiſſen dem Menſchen angeboren; doch iſt eine Entwickelung und Kräftigung derſelben nothwendig, damit auch trotz ſchlechten Beiſpieles, ſo wie bei ſtärkeren Verſuchungen und bei feineren Fragen das Gute die Oberhand behalte. Viel wird übrigens allerdings dieſe Bildung des ſittlichen Gefühles durch die Entwicklung des Verſtandes erleichtert werden. Die geübte Urtheilskraft wird das Gute leichter von dem Böſen unterſcheiden; je größer die Kenntniſſe ſind, deſto mehrere und ſchlagendere Beiſpiele von den üblen Folgen unerlaubten Handelns werden ſich darbieten; überhaupt, je klarer der Menſch über ſich ſelbſt und über die Welt iſt, deſto weniger wird er zu unerlaubten Schritten geneigt ſeyn.

3) Enge verbunden mit der Sittlichkeit iſt für den Chriſten die Ausbildung des religiöſen Sinnes. Durch eine

Digitized by Google

religiöse Beziehung erhält das Leben und Handeln seinen festesten Halt, eine eigenthümliche, durch bloße Verstandes- und Gefühlsbildung nicht zu erreichende Würde. Ein lebendiger Glauben an Gott, an eine Leitung der irdischen Dinge, an eine Fortdauer nach dem Tode, an Belohnung und Strafe tröstet im Unglücke, sichert gegen Muthlosigkeit, warnt ab vom Uebel, beruhigt auch bei den vielfachen scheinbar ungelösten Räthseln dieser Welt. Eine klare religiöse Ansicht ist die Vollendung der Verstandes-Bildung, indem sie Fragen beantwortet, welche das blose Nachdenken unerledigt lassen muß; sie ist aber auch die Weihe der Sittlichkeit. — Nicht der Bemerkung bedarf es, daß alle Menschen ohne Unterschied von Geschlecht, Stand und Beschäftigung, und der aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Verschiedenheit der Verstandesbildung dieselbe sittliche und religiöse Bildung sowohl ertragen, als bedürfen.

4) Eine weitere geistige Anlage des Menschen ist endlich sein Sinn für das Schöne. Von geringerer Wichtigkeit als die bisher erörterten Geisteskräfte und Bedürfnisse ist dieser Sinn doch ein schätzbares Geschenk der Natur, da er in unzähligen Fällen das reinste und durch keine Beschwerlichkeit oder Opfer erkaufte Vergnügen gewährt, Anmuth und Behaglichkeit verbreitet, manches minder Erfreuliche verhüllt und mildert. Selbst auf das Wesen der Handlungen ist er von Einfluß, weil ihm das Rohe und Harte zuwider ist. Darf daher auch unter seiner Bildung keine der wichtigeren Kräfte Noth leiden, so vollendet dieselbe, auf ihre richtigen Gränzen beschränkt, die ebenmäßige Entwickelung aller Anlagen. — Die Verschiedenheit der äusseren Lebensverhältnisse wird für diesen Theil der Bildung wieder eine manchfache Verschiedenheit zulassen und selbst fordern [2]).

2) Vgl. über den Zweck der Volksbildung Wessenberg, Die Elementarbildung, 2te Aufl., Const., 1835, S. 1 fg.

§. 73.

2) Von den Bildungsmitteln.

Je vielseitiger nun die wünschenswerthe Bildung ist, desto schwieriger ist eine ebenmäßige und gleichmäßige Entwicklung derselben, und Nachdenken sowohl als Erfahrung zeigt, daß hierzu besondere Anstalten erforderlich sind. Allerdings kann durch Zwang keine wahre Bildung erzielt werden; dazu gehört eigener Wille und Selbstthätigkeit des zu Bildenden: allein damit ist noch keineswegs gesagt, daß gänzliche Unthätigkeit, bloses Gehenlassen das Zweckmäßigste ist. Bliebe bei Jedem die Entwicklung der geistigen Kräfte blos der zufälligen, bald anziehenden bald wieder vernichtenden, Einwirkung der äusseren Verhältnisse überlassen, so würde mit Ausnahme höchst begabter Menschen die allgemeine und die besondere Bildung nur langsam und unvollständig eintreten, die große Mehrzahl in Rohheit, Dummheit und Unwissenheit verharren, und sogar meistens der Unsittlichkeit und dem Unrechte verfallen. Davon ganz abgesehen, daß Selbstbildung nur durch großen Zeitverlust erlangt werden mag, so daß über der Vorbereitung die beste Gelegenheit zur Anwendung versäumt wird.

Deßhalb sind denn Anstalten nothwendig, welche durch Darbietung geordneter Hilfe die gewünschte Bildung methodisch herbeiführen und fördern. Nur durch sie kann die Summe der Erfahrungen und Kenntnisse, welche Jahrhunderte nach und nach aufgespeichert haben, leicht und vollständig mitgetheilt werden [1]). Diese Anstalten aber zerfallen der Na-

---

1) Vgl. Schleiermacher, Gedanken über Universitäten, S. 23 fg.; Michaelis, Raisonnement über protestantische Universitäten, Bd. I, S. 93 fg.

Digitized by Google

tur der Sache nach in zwei Abtheilungen, nämlich in Unterrichtsanſtalten für die Jugend, und in Bildungsmittel für die Erwachſenen. Beide aber müſſen die ſämmtlichen geiſtigen Kräfte umfaſſen.

Von den Unterrichtsanſtalten für die Jugend kann man ſich deßhalb großen Erfolg verſprechen, weil dieſe ſich den äußeren Eindrücken leicht hingiebt, lebhaft faßt und feſt behält, eine Gewohnheit im Denken und Fühlen, ſelbſt unbewußt und unwillentlich, annimmt, endlich weil ſie noch nicht durch die Anſprüche des thätigen Lebens abgezogen und in ihrer Bildung unterbrochen wird. Sie weigert ſich noch nicht, mit den Grundlagen des Wiſſens anzufangen, ohne deren ſichere Legung kein feſter Weiterbau möglich iſt. Dadurch aber wird es möglich, Neues nur dann zu geben, wenn die ſämmtlichen Bedingungen eines richtigen Verſtändniſſes erfüllt ſind. Nur bei geordnetem Unterrichte können die ſämmtlichen Anlagen des Zöglinges methodiſch und zu gleicher Zeit bearbeitet werden, ſo daß ſie beſtimmt auseinander treten, ſich entfalten und gegenſeitig unterſtützen. Am leichteſten tritt auch bei ſolchem Verfahren das Talent zu beſtimmten Zweigen der menſchlichen Thätigkeit hervor, welches im Einzelnen vielleicht ſchlummert. Gute Unterrichts-Anſtalten und Bildung ſind daher beinahe gleichbedeutend.

Doch genügt es am Jugendunterrichte nicht; und zwar aus zwei Urſachen. Theils nämlich könnte Mancher das Erfaßte nach und nach wieder verlieren, würde er nicht immer wieder erinnert und gekräftiget. Theils aber ſind nicht alle Theile der Geiſtesbildung von der Art, daß ſie der Jugend ſchon beigebracht werden könnten; zu manchen derſelben ſind völlig erſtarkte Kräfte nothwendig. Ueberdieß iſt jeden Falles das Weiterſchreiten und die Vermehrung des gegenwärtigen Bildungskapitales nicht Sache der geiſtig noch Unmündigen.

Auch zu dieſen Bemühungen bedarf es aber ſehr häufig äuſſerer Mittel; fehlt es daran, ſo bleibt im beſten Falle die Geſittigung auf der erworbenen Stufe. Die Art derſelben iſt verſchieden je nach der Natur der einzelnen geiſtigen Kraft, keine der letzteren aber vermag ihrer ganz zu entbehren.

Wenn es ſcheinen möchte, daß es ſowohl in Rückſicht auf die Zeit der zu Bildenden, als auf die Koſten der Anſtalten eine kaum ausführbare Forderung ſey, zur ebenmäßigen Ausbildung ſo vielfacher Geiſteskräfte Veranſtaltung zu treffen und die Benützung ſämmtlicher zu verlangen: ſo iſt dagegen zu bemerken, daß bei zweckmäßiger Wahl der Bildungsmittel, namentlich der Unterrichts-Methode, daſſelbe Mittel zur Bildung in mehr als Einer Beziehung gebraucht werden kann. So mag, wo es an Zeit und Geld zur Benützung mehrfachen Bildungsmateriales gebricht, die Bekanntmachung mit den Religions-Urkunden nicht blos zur religiöſen Bildung dienen, ſondern unmittelbar verbunden auch zur Kräftigung und Läuterung des ſittlichen Gefühles. Auſſerdem können ſie, immer zur ſelbigen Zeit, auch angewendet werden zu den verſchiedenen Arten von Verſtandesbildung; und ſelbſt zur Weckung und Berichtigung des Geſchmackes wird ein geſchickter Unterricht ſie zu verwenden wiſſen. Oder kann der zunächſt auf die Erwerbung gewiſſer Sprachkenntniſſe, und ſomit nur zu einem ganz kleinen Theile der Verſtandesbildung beſtimmte Bekanntmachung mit den claſſiſchen Schriftſtellern eines Volkes ſehr wohl zur Uebung der Denkkräfte, der Sittlichkeit und des Schönheitsgefühles gleichzeitig angewendet werden [2]).

2) Ausführliche und umfaſſende, freilich aber zu manchen Ausſtellungen Anlaß gebende, Syſteme der Staatsthätigkeit für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger liefern: Filangieri, Scienza della legislaz., libro IV; Talleyrand-Périgord, Rapport sur l'in-

Digitized by Google

Nicht sowohl als Mittel für die verschiedenen Zweige der geistigen Bildung, denn als unerläßliche Bedingung des Gelingens derselben erscheint die Ausbildung und Gesundheit des Körpers. Mens sana in corpore sano. Nie darf somit daher die Sorge für die physische Erziehung über der geistigen vernachlässigt werden. Doch mag im Folgenden von diesem Puncte abgesehen werden, da er bereits oben, bei der Gesundheits-Polizei, abgehandelt ist.

§. 74.

3) Pflichten und Befugnisse des Staates hinsichtlich der Bildung des Volkes.

Sowohl die Unterrichts-Anstalten als die Mittel zur Weiterbildung der Erwachsenen sind, nach dem bisher Ausgeführten, höchst nützliche Unternehmungen. Ihre Gründung ist somit von Seiten des Staates nicht nur nicht zu hindern, sondern im Gegentheile hat die Polizei die Obliegenheit, erforderlichen Falles aushelfend einzutreten. Ein Rechtsstaat

---

struction publique, fait à l'assemblée nationale, Par., 1791; Bonnstetten, Ueber Nationalbildung. I, II, Zürich, 1802; Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, (Berl., 1803, I, II,) Bd. II, S. 221 fg.; Pölitz, Die Erziehungswissenschaft. I, II, Lpz., 1806; Holzwart, Erziehung und Aufklärung einer Nation durch den Staat. München, 1809; Stephani, System der öffentlichen Erziehung. 2te Aufl., Erlangen, 1813. Blos auf Unterrichtsanstalten beschränken sich u. a. folgende Schriften: Resewitz, Gedanken zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung. I—V, Berl., 1778 fg.; Campe, Revision des Schul- und Erziehungswesens. I—XVI, Braunschweig, 1783 fg.; Zachariä, Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz., 1802; Niemeyer, Ueber die Organisation öffentlicher Schulen. 2te Aufl., Halle, 1805; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. I—III, Halle, 8te Ausg., 1825.

Digitized by Google

welcher nicht nach Möglichkeit jede Art von Geistesbildung fördert, bleibt hinter seiner Pflicht in einem der wichtigsten Puncte zurück.

Dabei ist übrigens ein zureichender Grund nicht vorhanden, dem Staate in Beziehung auf die Unterstützung der geistigen Persönlichkeit der Staatsbürger weiter gehende Rechte einzuräumen, als bei seinen übrigen Polizei-Anstalten, ihm also z. B. die Befugniß zuzugestehen, die Erziehung der Jugend mit Ausschluß jedes Privatunternehmens und jeder individuellen Willkür allein nach seinen Ansichten anzuordnen, um beim ganzen Volke eine übereinstimmende Form und gleichen Inhalt der Geistesbildung hervorzubringen. Allerdings wird für ein solches gleichförmiges System der National-Erziehung manches scheinbar Nützliche angeführt, was nicht nur manchen, sonst freisinnigen, Theoretiker [1]) und selbst

1) Vor Allem ist hier bekanntlich Platon zu nennen, dessen ganzes Staatsgebäude auf der Bildung und Verwendung eines Jeden zu dem, wozu er taugt, beruht. Aristoteles folgt seinem Meister. S. Kapp, Platons Erziehungslehre, und von demselben, Aristoteles Staatspädagogik. Auch die Verfasser der übrigen Staatsromane, z. B. der geistreichen Hist. des Sevarambes, so wie die socialistischen Schulen von St. Simon und Fourier, bauen ihre Plane zum großen Theile auf eine durch Zwang durchzuführende einförmige Nationalbildung. Mehr oder weniger neigen sich zu dieser Ansicht auch Filangieri, Voß (über die Erziehung für den Staat), Luden, Fichte (Reden an das deutsche Volk), Dori (Briefe über die philos. Rechtslehre), Münch (die Freiheit des Unterrichts), Götte, (Ueber Erziehung und Unterricht,) überhaupt diejenigen Politiker, welche den Menschen ganz im Bürger aufgehen lassen, wie dieß die Alten thun, oder welche wenigstens nur das gewünschte Ergebniß im Großen, nicht aber die demselben entgegenstehenden Rechte der Einzelnen in Anschlag zu bringen gewohnt sind. Unter gewissen Bedingungen spricht sich für eine National-Erziehung aus Schuckmann, Ueber den Begriff der Polizei, S. 24 fg. Weitere Literatur über diese Frage s. bei Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. II, S. 453 fg.

Digitized by Google

mehrere Gesetzgeber [2]) verführt hat: doch zeigt eine nähere Prüfung, daß diese Vortheile mit überwiegenden Nachtheilen, und somit zu theuer, erkauft sind.

Die Vertheidiger eines solchen vom Staate bei Allen durchgeführten gleichförmigen Erziehungssystemes gehen nämlich von dem Satze aus, daß für einen Staat allgemeiner und freiwilliger Gehorsam, lebhafte Unterstützung seiner Zwecke und Plane und die Abwesenheit jedes inneren Widerspruches eine bei weitem mächtigere Stütze sey, als eine größere physische Macht, deren Bestandtheile nicht in gleichem Maaße zusammenlaufend wirken. Namentlich wird auf eine bestimmt und selbst schroff ausgeprägte Eigenthümlichkeit des Volkscharakters deßhalb großes Gewicht gelegt, weil sie die Abneigung gegen fremde Herrschaft auf den höchsten Grad steigere. Dieser Gehorsam, diese Eigenthümlichkeit der Nationalität sey aber durch Gewohnheit sicherer und leichter zu erzielen, als durch Pflichtgefühl und bewußten Vorsatz des Volkes. Deßhalb müsse sich der Staat der noch in jeder Richtung biegsamen Gemüther der Jugend bemächtigen und durch ein allgemein und folgerecht durchgeführtes Erziehungssystem die Vaterlandsliebe, Volkssitte und Anhänglichkeit an die bestehenden Staatseinrichtungen zur unauslöschlichen Gewohnheit machen.

Hiergegen ist nun aber im Wesentlichen Folgendes zu bemerken:

1) Der Mensch kann nicht blos als Mittel für die Staatszwecke benützt werden; sondern im Gegentheile ist der Staat ein Mittel für die Zwecke des Bürgers. Selbst ange-

2) Z. B. die Perser nach Xenophon's Schilderung, die Spartaner, Cretenser u. s. f.; von den theokratischen Staaten ganz zu schweigen. S. Villaume, Sammlung vermischter Abh. Berlin 1793, Nr. 2, Ueber die öffentliche Erziehung der Alten.

Digitized by Google

nommen also, daß es eine Förderung der Staatszwecke wäre, wenn alle Einwohner völlig gleichförmig ausgebildet würden, so steht wenigstens im Rechtsstaate solchem Vorhaben das Recht jedes Einzelnen entgegen, seine ihm von der Natur verliehenen Anlagen allseitig und in jeder ihm beliebigen Richtung auszubilden. Es ist somit Unrecht, den Bürger seiner angeborenen Befugniß zu berauben, und Widersinn, den Zweck dem Mittel unterordnen zu wollen.

2) Ueberdieß ist der Vortheil größerer staatlicher Kraft durch eine solche National-Einförmigkeit zu theuer erkauft. Wenn jede selbstthätige, weiter als das Gewöhnliche gehende Geistesrichtung untersagt, selbst der Trieb dazu schon im ersten Wachsthume erstickt ist, so muß ein geistiger Stillstand im Volke entstehen. Dadurch aber bleibt Volk und Staat hinter anderen zurück, welche sich nach allen Seiten hin frei entwickeln können. Ist die Kraft der letzteren anfänglich auch eine kleinere, so werden sie doch den stehenbleibenden Nachbar bald überholen, denn das geistige und sachliche National-Kapital muß nothwendig zunehmen, wenn Jeder in der Weise sich bewegen kann, welche ihm am natürlichsten, also auch am leichtesten ist. In wie viel höherem Maaße die Nachtheile eines Stillstandes eintreten, wenn der ursprüngliche Plan nicht blos einseitig bildet, sondern durch einen leicht möglichen Mißgriff einseitig verbildet, fällt in die Augen. — Auch die Erfahrung beweist die Richtigkeit dieser Sätze [3]).

3) Welch mächtiges Reich müßte z. B. China seyn bei seinem Umfange, seiner uralten Sittigung, hätte es seine Einwohner nicht zu einer Sammlung geistig versteinerter Puppen gemacht? Ist nicht das spartanische Volk, trotz seiner hellenischen Natur, das uninteressanteste, ungebildetste, für den Zweck der Menschheit am wenigsten wichtige von allen Stämmen Griechenlands? Und hat ihm sein geistiger Selbstmord die Gewalt erhalten können? — Was nützt das (freilich aus anderen Ursachen herrührende) mehrhundert-

Digitized by Google

Der Staat begnüge ſich alſo, was die Unterrichts-Anſtalten betrifft, helfend einzuſchreiten, wo Schwierigkeiten der Errichtung, Leitung und Unterhaltung einer nach Umfang und innerem Werthe genügenden Schuleinrichtung im Wege ſtehen. Privatunternehmungen hat er nicht nur nicht zu unterdrücken, ſondern ſelbſt auf zweckmäßige Weiſe zu unterſtützen; je zahlreichere und beſſere Privatſchulen vorhanden ſind, deſto mehr Mühe und Geld iſt dem Staate erſpart [4]). Um aber mit Beſtimmtheit erfahren zu können, wo eine Aushilfe nöthig iſt, ſteht natürlich dem Staate jeder Zeit über alle Privatſchulen ein Aufſichtsrecht zu, welches ſich theils durch die Unterſuchung der Tauglichkeit der Lehrer geltend macht, theils durch die Prüfungen der Leiſtungen der Schulen nach allen Beziehungen [5]). Daß die Regirung die von ihr zu errichtenden

---

jährige geiſtige Stagniren der Spanier? u. ſ. w. — Eine intereſſante Geſchichte der Geſetze und Lehrmeinungen über öffentlichen Unterricht und National-Erziehung ſ. bei Münch, Die Freiheit des Unterrichts, mit beſ. Rückſicht auf das Königr. der Niederlande. Bonn, 1829; weniger gut bei Voß, Erziehung für den Staat Bd. II, S. 1 fg.

4) Unrichtig iſt die von Stephani (Syſtem der öffentlichen Erziehung S. 46 fg.) aufgeſtellte Begriffsbeſtimmung von Privatſchulen, indem er nur ſolche Schulen hierfür gelten laſſen will, welche „von und für gewiſſe Familien“ errichtet ſeyen; öffentliche aber diejenigen nennt, die Jeder beſuchen könne. Giebt es denn keine Privatſchulen, welche Jeden zulaſſen, und nicht anderer Seits öffentliche, d. h. auf Koſten des Staates erhaltene, welche wirklich nur von gewiſſen Bevorzugten beſucht werden dürfen? Allein auch davon abgeſehen, ſo iſt der aufgeſtellte Grundſatz, daß der Einzelne nur Privatſchulen der genannten Art unternehmen dürfe, der Staat aber das ausſchließliche Recht beſitze, alle öffentlichen Schulen zu errichten, rein willkürlich.

5) Höchſt verkehrt iſt die (z. B. in Belgien behauptete) Forderung einer abſoluten Lehrfreiheit, geſtützt auf die Gewerbefreiheit. Die Untauglichkeit eines Lehrers iſt nicht blos ihm nachtheilig, ſondern hauptſächlich Dritten. Eine ſolche Gewerbefreiheit iſt aber nirgends geſtattet, noch zu geſtatten. Dagegen iſt zuzugeben, daß die

Digitized by Google

Schulen nach einem bestimmten Plane zu einem Ganzen verbindet, auch die einzelnen Anstalten derselben Gattung auf übereinstimmende Weise nach den für zweckmäßig erachteten Grundsätzen anordnet, versteht sich von selbst [6]). Die Forderung des überall gleichmäßig zu gewährenden bestmöglichen Unterrichtes und die Erleichterung der Verwaltung so wie der Aufsicht rathen gleichmäßig zu einem solchen Systeme, welches nicht verwechselt werden darf mit einer starren für Alle als Zwangsverbindlichkeit eingeführten Nationalerziehung. — Eben so deutlich tritt die Aufgabe des Staates hinsichtlich der Mittel für die Weiterbildung der Erwachsenen hervor. Auch hier sind blos die Hindernisse wegzuräumen, und ist positive Hilfe da zu leisten, wo zu Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes eine zureichende Wirksamkeit gar nicht erwartet werden kann, oder sich wenigstens thatsächlich nicht zeigt.

Bewilligung oder Verweigerung des Rechtes zu lehren nicht in die Willkühr des Staates gestellt seyn darf, sondern durch Erfüllung gesetzlicher Bedingungen muß erworben werden können. Ebenso hat der Staat nicht das Recht, in Methode oder Gegenstand des Unterrichtes Aenderungen zu verlangen, so lange das gesetzliche Minimum der Leistungen einer Volksschule erreicht wird. Auch ist kein zureichender Grund, warum der Staat die Tauglichkeit der Lehrer von Gegenständen des Bildungs-Luxus (Musik, Tanz u. s. w.) untersuchen sollte.

6) Für reinhin widersinnig darf der Gedanke erklärt werden, die Schule als einen selbstständigen, dem Staate und der Kirche gleichgestellten Lebenskreis zu bezeichnen, vom Staate aber ein völlig negatives Verhalten zu verlangen, wie dieß z. B. geschieht in Gräfe's Schulrecht und Weigand's Wichtigkeit der Elementarschule. Die Schule ist eine Einrichtung des geselligen Lebens im Staate, wie viele andere, und hat sich dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Leitung zu fügen. Und auch von einer Unabhängigkeit von der Kirche kann keine Rede seyn; vielmehr wird der Staat sich mit der Kirche zu vereinbaren haben über die wesentliche Mitwirkung derselben bei wenigstens einer Hauptabtheilung der Unterrichtsanstalten.

Digitized by Google

Aus dieſen Grundſätzen ergiebt ſich denn auch die einzig richtige Beantwortung der Frage, wie groß die Zahl der vom Staate einzurichtenden Bildungsanſtalten aller Art ſeyn müſſe? Die verſchiedenen Bedürfniſſe müſſen gedeckt ſeyn. Je nachdem dieſe alſo größer oder kleiner ſind, ſey es wegen des Vorhandenſeyns genügender Privatanſtalten, ſey es weil die Oertlichkeit, die Art und Beſchäftigung der Bewohner dieſe oder jene Forderungen nöthig macht, je danach muß auch die Zahl der Anſtalten wechſeln. Ohne Pedanterie, welche leicht auf der einen Seite zu viel, auf der andern aber zu wenig thut, läßt ſich dieſelbe weder mit den Verwaltungsbezirken, noch mit der Einwohner-Anzahl in ein beſtimmtes und unabänderliches Verhältniß ſetzen [7]).

Da eine möglichſt verbreitete Bildung der Zweck der ſämmtlichen Unterrichts- und weiteren Geſittigungs-Anſtalten des Staates iſt, ſo folgt daraus, daß die ordnungsmäßige Benützung derſelben Keinem unterſagt werden darf, und daß die auf allgemeine Koſten getroffenen Einrichtungen nicht blos zum Nutzen einzelner Bevorrechteter dienen ſollen. Als einzig erlaubte Beſchränkung muß der Ausſchluß Solcher betrachtet werden, welchen die nöthigen Vorkenntniſſe zur wirkſamen Benützung abgehen, und auch ſelbſt in dieſem Falle nur dann, wenn ihre Anweſenheit die Bildungsfähigeren ſtören oder, bei begränzter Zahl, ganz ausſchließen würde [8]). — Dagegen ſteht

7) Dieſer natürliche Geſichtspunct iſt in dem oben ſchon genannten Berichte Talleyrand's ganz außer Augen geſetzt, indem die Art und die Zahl der Schulen lediglich mit der ſtaatlichen Eintheilung des Landes in Verbindung gebracht wird. Dadurch entſteht aber Spielerei und mechaniſche, keineswegs innere, Ordnung und Befriedigung.

8) Daher kann denn auch von keiner Beſchränkung der höheren Ausbildung auf eine gewiße Anzahl oder auf bevorzugte Stände irgend die Rede ſeyn; abgeſehen davon, daß eine ſolche Verminderung der

auf der anderen Seite dem Staate auch kein Zwangsrecht zu, dem Bürger mehrere, oder höhere Kenntniſſe aufzubringen, als derſelbe für ſich paſſend erachtet. Der Staat hat nur die Pflicht, ihn in der Erreichung des erlaubten Lebenszweckes zu unterſtützen, nicht aber das Recht, ihm einen ſolchen ſelbſt zu ſtecken. Gienge das Geſetz hierin weiter als bis zur Belehrung, Aufmunterung und Erleichterung, ſo würde es, vielleicht in der beſten Abſicht, eine unerträgliche Zwingherrſchaft über den Geiſt ausüben [9]). — Hiermit ſcheint denn freilich auch der Stab gebrochen zu ſeyn über die Anordnung ſo mancher Staaten, welche jedes Kind auf mittelbare oder unmittelbare Weiſe nöthigen, wenigſtens die Elementarkenntniſſe ſich zu erwerben und deßhalb mindeſtens die unterſte Art von Schulen

---

Höchſtgebildeten ein empfindlicher Nachtheil für Volk und Staat wäre. Allerdings iſt es nicht wünſchenswerth, daß ſich eine größere Anzahl den gelehrten Studien widmet, als das wirkliche Bedürfniß iſt, indem der Ueberſchuß aus unzufriedenen und unglücklichen Menſchen beſteht. Allein die Verminderung muß durch die Eröffnung anderer ehrenhafter Beſchäftigungs- und Bildungs-Zweige, namentlich alſo durch Förderung der höheren Gewerbe-Bildung, geſchaffen werden, nicht durch Verbote und Auswahl. Wenn hierbei Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère, S. 135 fg., berechnet, daß in Frankreich die verhältnißmäßig größte Anzahl von Verbrechern unter Denen ſich befinde, welche eine höhere Bildung genoſſen haben (nämlich 1 von 1089, während nur 1 von 2562, welche Elementarbildung genoſſen, und nur 1 von 3133 ganz Ununterrichteten): ſo beweist dieß nur gegen den ſittlichen Zuſtand der höheren Stände in Frankreich, nicht aber gegen die Bildung an ſich.

9) Es iſt natürlich hier nur von gewöhnlichen Bürgern, nicht aber von Staatsdienern und Bewerbern um öffentliche Dienſte die Rede. Bei dieſen, welche freiwillig ſich anbieten, darf der Staat nach Gutdünken die Bedingungen, auch hinſichtlich ihres Bildungs-Umfangs und Grades, ſtellen. Wem dieſe Bedingungen nicht anſtehen, mag einen andern Lebensweg einſchlagen.

eine gewiſſe Zeit hindurch regelmäßig zu beſuchen. Allein dieſer Widerſpruch iſt nur ſcheinbar, und es läßt ſich das fragliche Geſetz auch aus dem rechtlichen Standpuncte (nicht blos aus dem des Nutzens, was ſchwerlich genügen dürfte,) hinreichend vertheidigen. Der Zwang wird nämlich nicht gegen das noch ganz beſtimmungsloſe Kind, ſondern gegen ſeine Aeltern und Vormünder angewendet, welche aus Geiz oder Rohheit im Begriffe ſind, demſelben einen ungeheuern, oft nie wieder gut zu machenden Schaden zuzufügen. Der Staat tritt alſo lediglich als Obervormünder der Recht- und Schutzloſen abwehrend ein, um dem Kinde die Möglichkeit zu verſchaffen, ſich wenigſtens die zur Entwicklung der Geiſteskräfte und zum Fortkommen im Leben unentbehrlichſte Bildung zu erwerben. Der eigene Wille des Kindes könnte, wäre es beſtimmungsfähig, vernünftigerweiſe kein anderer ſeyn; dieſen aber ergänzt der Staat [10]).

Zum Schluſſe iſt noch die Frage zu beantworten, ob der Staat berechtigt, vielleicht ſogar verpflichtet iſt, die öffentlichen Bildungsanſtalten, namentlich die verſchiedenen Arten von Schulen unentgeldlich benützen zu laſſen, und ſomit die ſämmtlichen Koſten auf die Staatskaſſe, d. h. auf die Geſammtheit der Steuerpflichtigen, zu übernehmen? Man möchte zur Bejahung dieſer Frage aus dem Geſichtspuncte geneigt ſeyn, weil die Bildungs-Inſtitute allgemeine Staatsanſtalten ſeyen, deren Errichtung und Erhaltung alſo auf gemeinſchaftliche Koſten gehen müſſe; ferner weil eine möglichſt allgemeine

10) Vgl. Stephani, a. a. O., S. 49 fg.: Schuckmann, Ueber das Princip der Polizei, S. 16 fg.; Schwarz, Die Schulen, S. 305 fg.; Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 93 fg. Bei Letzterem auch eine ſchlagende Widerlegung der franzöſiſchen und engliſchen Anſichten, welche eine Nöthigung zum Schulbeſuche für unerlaubt erachten wollen.

Digitized by Google

Verbreitung der Bildung dem Ganzen und, mittelbar, jedem Einzelnen nütze. Allein wenn zuzugeben ist, daß die Bildung zunächst dem Einzelnen nützt, und somit nicht mit Unbilligkeit auch eine Entschädigung von ihm verlangt werden kann, wogegen Andere, die auf ihre Kosten, im Auslande, oder gar nicht gebildet wurden, kaum mit Recht in Anspruch genommen werden mögen; wenn es ferner gewiß ist, daß unentgeldlicher Unterricht in der Regel lässig gegeben und unfleißig empfangen wird: so muß man sich im Allgemeinen auf die entgegengesetzte Seite neigen. Doch sind jene Gründe ohne Zweifel so gewichtig, daß sie nicht nur einen Theil der Kosten auf die Staats-Kasse zu übernehmen erlauben; sondern daß sie namentlich auch eine unentgeldliche Bildung der Armen (welche ohnedem als die klügste und menschlichste Art der Armen-Unterstützung zu betrachten ist) als gerechtfertigt erscheinen lassen. Auch wäre es gegen den Zweck der Förderung der Volksbildung, wenn der Staat etwas verlangte für die Benützung solcher Anstalten, deren Gebrauch zwar nützlich ist, allein welche bei einer Bezahlung vielleicht nur wenig in Anspruch genommen würden, so z. B. der Sammlungen aller Art. — Dagegen scheint kein Grund vorhanden, gerade bestimmte einzelne Theile der Unterrichtsanstalten für Alle, auch die Zahlungsfähigen, frei zu geben [11]).

§. 75.

4) Die Beamten der Bildungs-Polizei.

Daß durch die Leitung und Förderung der Bildung dem Staate eine bedeutende Geschäften-Menge erwächst, fällt in die Augen. Ihre gute Besorgung ist von der größten Wichtigkeit. Als nothwendige Bedingungen einer solchen Vollführung

11) A. M. ist Talleyrand, Rapport, S. 18 fg hinsichtlich der Elementarbildung.

Digitized by Google

erſcheinen aber, einmal, die zweckmäßige Einrichtung der Stellen, welchen jene Geſchäfte übertragen werden; ſodann zweitens, die Sorge für gute Beſetzung dieſer Stellen.

Hinſichtlich der richtigen Einrichtung der Stellen iſt vor Allem zu bemerken, daß die dem Staate hier obliegenden Geſchäfte von doppelter, weſentlich verſchiedener Art ſind. Die einen begreifen den materiellen Theil, d. h. theils den Unterricht, theils die Beſorgung der Bildungsanſtalten auſſerhalb der Schule; die anderen aber die formelle Leitung und Oberaufſicht. Es liegt nun ſchon in der Natur des Aufſichtsrechtes und des Geſchäftsganges, daß dieſe beiden verſchiedenen Arten von Geſchäften von einander getrennt und verſchiedenen Behörden übergeben werden; davon abgeſehen, daß die zum Unterrichte tauglichen Männer ſehr häufig nicht die nöthige Gewandtheit in Verwaltungs-Geſchäften haben würden. — Damit iſt aber die Frage noch nicht beantwortet, ob dieſe Geſchäftsabtheilungen eigenen Behörden zu übertragen, oder ob ſie den gewöhnlichen Polizeiſtellen zu überlaſſen ſind? Hinſichtlich des Unterrichtes kann vernünftigerweiſe davon gar nicht die Rede ſeyn, ihn als einen Geſchäftstheil der ordentlichen Orts- oder Bezirks-Polizei-Beamten zu betrachten. Nicht nur würde dieſen alle Zeit hierzu fehlen, ſondern noch mehr, in vielen Unterrichtszweigen wenigſtens, der nöthige Grad von Kenntniſſen. Unbedingt muß alſo der Unterricht eigenen Beamten übertragen werden, deren weſentliche Beſchäftigung die Ertheilung deſſelben iſt, und welche ſich für das Lehramt vorbereitet und tüchtig dazu gezeigt haben. Derſelbe Fall wird, in der Regel wenigſtens, auch bei den nicht zu den Unterrichtsanſtalten zu rechnenden Bildungsmitteln eintreten. Auch zu ihrer Beſorgung würde den gewöhnlichen Beamten die Zeit fehlen, ſo wie die nothwendige höhere Bildung und Richtung. Doch giebt es hier auch Ausnahmen. Wo es

sich nämlich nicht von der Verwaltung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Anstalt, sondern von Leistung anderweitiger Staatshilfe, z. B. von Belohnung, Strafe u. s. f. handelt, da mag der ordentliche Polizei-Beamte der, vielleicht vorzugsweise, taugliche Besorger seyn. — Was aber die Leitung und Aufsicht betrifft, so möchte es allerdings scheinen, als ob dieselbe ohne weiteres dem Ministerium des Inneren und seinen gewöhnlichen untergeordneten Stellen je in ihren Geschäftskreisen und Bezirken zu übertragen sei, weil die Förderung der Volksbildung unzweifelhaft ein wesentlicher Bestandtheil der polizeilichen Staatsthätigkeit ist. Auch gibt es in der That manche Staaten, welche diese Einrichtung getroffen haben [1]). Allein wichtige Gründe rathen von dieser formell folgerichtigen Anordnung ab, und bestimmen zu dem Wunsche nach einer eigenen blos mit diesem Theile der Staatsgeschäfte beauftragten Beamtenabtheilung, somit nach einem eigenen vom Ministerium des Inneren unabhängigen Cultministerium. Wenn nämlich Geschäfte von dringender Nothwendigkeit und von materiellem Interesse zusammen treffen mit anderen, welche zwar vielleicht vom höheren Standpuncte aus wichtiger sind, allein weder gerade im Augenblicke besorgt werden müssen, noch auch unmittelbar einen sachlichen Vortheil versprechen: so ist sehr begreiflich, daß letztere nachgesetzt werden. In diesem Verhältnisse steht aber die Besorgung der Cultangelegenheiten zu der Besorgung der übrigen Polizeigeschäfte. Deßhalb denn auch die häufige Erfahrung, daß die dem Ministerium des Inneren übertragene Pflege der Volksbildung schon in gewöhnlichen Zeiten nur lässig und unvollständig, fast als eine unangenehme und möglichst kurz abzumachende Zugabe behandelt wird, und daß sie, wenn gar außerordentliche Geschäfte die Verwaltung

1) Z. B. Oesterreich, Baiern, Baden, häufig Frankreich, Württemberg.

drängen und überlaſten, völlig zurücktritt. Ferner iſt zu bedenken, daß es zweierlei ganz verſchiedene und ſchwer zu vereinigende Geiſtesrichtungen und Kenntniſſe ſind, durch welche für das phyſiſche Wohl des Bürgers oder ſein Vermögen richtige Sorgfalt getragen wird, und welche dazu befähigen, ſeine Bildung zu fördern. Man kann beinahe den Satz aufſtellen, daß wer einen guten Cultminiſter (oder ſonſtigen Cultbeamten) abgiebt, ein mittelmäßiger Miniſter des Inneren ſeyn wird, und umgekehrt. Endlich iſt noch die Verſchiedenheit des Geſchäftsbetriebes bei beiden Arten von Polizei-Geſchäften nicht zu überſehen. Die materielle Polizei will vor Allem ſchnell beſorgt ſeyn; bei Cultgeſchäften aber iſt häufig eine jahrelange Vorbereitung, umſichtige Benützung und Heranbildung einzelner Perſonen und Verhältniſſe nöthig. Schwerlich würde derſelbe Menſch beiderlei Arten von Thätigkeit gleich zweckmäßig anwenden. Dieſe Gründe ſind denn wohl zureichend, um die oben als Wunſch ausgeſprochene Bildung eigener Cultbehörden zu rechtfertigen; wie ſie denn auch manchen Staat wirklich zu der Organiſation eines abgeſonderten Cultminiſteriums bewogen haben [2]). — Die Stufenfolge und Zahl der verſchiedenen in einem Bildungs-Miniſterium einzurichtenden Stellen, ſo wie deren Geſchäftskreis, ergiebt ſich aus der Natur der Sache. Dem Miniſterium bleibt natürlich, wenn der Staat nicht von gar zu geringem Umfange iſt, nur die oberſte Leitung und die Entſcheidung von ſtreitigen Puncten in letzter Inſtanz. Unter ihm ſtehen die verſchiedenen Mittelbehörden, deren Zahl und Geſchäftskreis verſchieden zu beſtimmen iſt, je nach der Größe des Staates. Vortheilhaft wird es ſeyn, wenn derſelbe groß genug iſt, um für jede Hauptgattung von Bildungsanſtalten eigene Mittelbehörden zu geſtatten, indem dann für jede

2) Z. B. Rußland, Preußen, Sachſen, Schweden, Norwegen, zu wiederholten malen Frankreich, früher Württemberg.

die gerade hierzu tauglichſten Männer gewählt werden können, und nun keine Abtheilung der Bildungsanſtalten ſtiefmütterliche Behandlung zu befahren hat. In ſolchem Falle ſind denn nicht nur für jede der vier hauptſächlichen Bildungsrichtungen eigene Leitungen zu beſtellen; ſondern es darf ſelbſt noch weiter abgetheilt werden, wenigſtens bei den leitenden Behörden für die Verſtandesbildung, ſo daß z. B. eine eigene Stelle für den Volksunterricht, eine andere für die Gewerbeſchulen, eine dritte für die gelehrten Schulen beſtimmt wird. Erlaubt dagegen die Kleinheit des Staates ſo zahlreiche Behörden nicht, ſo müſſen freilich verſchiedenartige Geſchäfte je bei Einer Stelle vereinigt werden. Jeden Falles aber bleibt immer die Bildung von wenigſtens zweien nothwendig, von welchen die eine mit der Leitung der Verſtandesbildung, die andere mit der Aufſicht auf die kirchlichen Geſellſchaften zu beauftragen iſt. Erſterer kann denn auch die Geſchmacks-Bildung übertragen werden; die andere wird paßlich die Aufſicht auf die Sitten-Polizei mitbeſorgen. Hinſichtlich des Verhältniſſes zu den Kirchenbehörden aber iſt wohl am beſten ein Unterſchied zwiſchen den Volksſchulen und den übrigen Bildungs-Anſtalten zu machen. Jenen darf eine religiöſe Grundlage nicht entzogen werden. Es iſt daher nicht nur den Ortsgeiſtlichen die nächſte Aufſicht und Leitung derſelben auch Namens des Staates zu übertragen; ſondern es wird überdieß zweckmäßig ſeyn, wenn die leitende Oberbehörde, ohne Kirchenbehörde zu ſeyn, zu einem weſentlichen Theile mit Geiſtlichen beſetzt iſt. Bei einer Verſchiedenheit des religiöſen Bekenntniſſes der Bürger werden ſogar verſchiedene Oberbehörden je nach der Confeſſion nöthig werden. In den übrigen Unterrichtsanſtalten tritt der Religions-Unterricht mehr zurück; ſomit können rein weltliche Behörden ohne Nachtheil die Leitung haben. Nur bleibt immerhin die Ertheilung des Religions-Unterrichtes und die Aufſicht hierüber den

Digitized by Google

Kirchenbehörden vorbehalten [3]). — Theils zur Beſorgung der Einzeln-Geſchäfte, theils zu den ſo nöthigen perſönlichen Unterſuchungen ſind, wenigſtens für die Zweige des Verſtandes- und der religiöſen Bildung, dieſen Central-Mittelſtellen eigene Aufſichtsbeamte unterzuordnen. In einem etwas größeren Staate ſind ſogar zweierlei Arten derſelben nöthig, nämlich Kreis-Aufſeher, und Bezirks-Aufſeher. Jene haben ein größeres Gebiet im Allgemeinen zu überwachen, und werden zweckmäßig von Zeit zu Zeit einberufen zu der Centralſtelle, um da im Zuſammenhange zu berichten und gemeinſame Anordnungen und Verbeſſerungen anzuregen und zu berathen. Die Bezirks-Aufſeher dagegen führen beſtändige und ununterbrochene Leitung und Aufſicht. Von örtlichen Aufſichtsbehörden wird man ſich nur in den ſeltenen Fällen, wo ſie aus hinlänglich gebildeten und unabhängigen Männern zuſammengeſetzt werden können, wirklichen Nutzen verſprechen dürfen. Wenn eine Anſtalt für das ganze Land von unmittelbarem Nutzen und Dienſte iſt, wie z. B. eine große öffentliche wiſſenſchaftliche oder Kunſtſammlung, eine Hochſchule oder Akademie der Wiſſenſchaften, ſo iſt dieſelbe ausnahmsweiſe ſogleich der Centralſtelle oder gar dem Miniſterium ſelbſt unterzuordnen [4]).

---

3) Dieſer Mittelweg, wie ihn im Weſentlichen die deutſchen Staaten einſchlagen, iſt ohne Zweifel, indem er religiöſe Bildung und freien wiſſenſchaftlichen und techniſchen Unterricht gleichmäßig ſichert, der Natur der Sache mehr angemeſſen, als die gänzliche Ueberlaſſung des Unterrichtes an die Geiſtlichkeit, wie dieß in den italiäniſchen Staaten geſchieht, oder der gänzliche Ausſchluß derſelben, wie er in Frankreich geſetzlich angeordnet iſt.

4) Ueber die Organiſation der Volksbildungs-Behörden ſ. Stephani, Syſtem der öffentlichen Erziehung, S. 194 fg.; Niemeyer, Grundſätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. II, S. 583 fg. — Viele geiſtreiche und wahre Bemerkungen über die Viſitationen der Volksſchulen ſ. in Dinter's Leben, a. v. O.

Digitized by Google

Von nicht minderer Wichtigkeit ist der zweite Punct nämlich die Sorge für gute Besetzung der Stellen in den verschiedenen Zweigen der Bildungs-Polizei. Eigener Anstalten zur Bildung der leitenden Verwaltungs-Beamten wird es übrigens nicht bedürfen, da hierzu nicht sowohl eigenthümliche Kenntnisse, als allgemeine Bildung, freier Blick und Thätigkeit gehört. Nur wird allerdings die Einsicht der vorgesetzten Behörde bedeutend gewinnen, wenn unter ihren Mitgliedern immer auch Solche sich befinden, welche früher selbst in den verschiedenen Bildungszweigen thätig waren. Anders verhält es sich freilich bei den Lehrern. Diese müssen zu Ausfüllung ihrer Stellen methodisch nachgezogen werden, da besondere und zum Theile ungewöhnliche Kenntnisse für sie nothwendig sind. Auf welche Weise dieses aber zu geschehen habe, wird sich am zweckmäßigsten unten bei jeder einzelnen Art von Bildungs-Anstalten angeben lassen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Förderung der Verstandes-Bildung.

Erste Abtheilung.

Unterrichts-Anstalten.

§. 76.

1) Verschiedenheit derselben.

Bei keinem Theile der geistigen Bildung tritt die Nothwendigkeit von Unterrichts-Anstalten so deutlich hervor, als bei der Verstandes-Bildung. Sowohl die Uebung der Denkkraft, als die Erwerbung der verschiedenen Kenntnisse wird am leichtesten und am besten durch methodische Belehrung der Jugend bewerkstelligt werden. Natürlich sind diese Anstalten nach den Bedürfnissen der Zöglinge zu berechnen, weil die Erziehung nichts anders seyn soll und kann, als eine Vorbereitung auf das Leben. Und da jene Bedürfnisse in manchen wichtigen Puncten sehr verschieden sind, so ergiebt sich daraus auch die Nothwendigkeit, verschiedene Arten von Schulen einzurichten [1]).

---

1) Vgl. über diesen Punct: Ohlert, die Schule. Elementarschule, Bürgerschule und Gymnasium in ihrer früheren Einheit und noth-

Vor Allem kann keinem Streite unterliegen, daß die Erziehung der männlichen Jugend von der weiblichen zu trennen ist. Wenn auch die Uebung der Denkkräfte bei beiden Geschlechtern etwa dieselbe seyn kann, so ist schon hinsichtlich der Belehrung über das staatsbürgerliche Verhältniß ein Unterschied zweckmäßig; jedenfalls aber sind die Kenntnisse ganz verschieden, welche als Vorbereitung zum künftigen Berufe und Geschäfte, so wie zu dessen Unterstützung der Jugend beider Geschlechter beigebracht werden müssen [2]).

Doch genügt nicht einmal diese Trennung, vielmehr ist auch unter den Schulen für jedes der beiden Geschlechter wieder wesentlich zu unterscheiden je nach der wahrscheinlichen künftigen Lebensbestimmung, für welche die Zöglinge vorzubereiten sind. Kann auch der öffentliche Unter-

---

wendigen Trennung. Königsb., 1826; Schwarz, Die Schule, 1832. Es mag vielleicht ein idealer Zustand geträumt werden, in welchem jedem Bürger die Erwerbung der höchst möglichen menschlichen Bildung zugänglich und zuträglich ist, in welchem denn also auch nur Eine Art von Schulen, und zwar die höchste, rechtlich bestände: allein von einem solchen Zustande ist die arme Menschheit thatsächlich weit entfernt, und muß von ihm entfernt bleiben wegen der Verhältnisse zur Güterwelt und der Gesetze ihrer Erzeugung. — Nicht verwechselt werden wird hoffentlich diese Ansicht mit der nicht selten gehörten, (s. z. B. Götte, Ideen über Erziehung und Unterricht im Geiste der Monarchie, Braunschw., 1837,) daß nur die höheren Stände zu bilden, die unteren aber, in ihrer Sclaven-Stellung und Gesinnung doch zur Humanität unfähig, nur durch Religion in Ordnung zu halten seyen. Dieß ist nicht nur unsittliche und unrechtliche, sondern auch beschränkte Selbstsucht.

2) In wie ferne bei Solchen, welche bloße Elementar-Kenntnisse zu erwerben suchen, im Nothfalle eine Vereinigung der Bildung beider Geschlechter möglich ist, wird unten, §. 82, gezeigt werden. Als der Stimme der Natur angemessen verlangt Stephani, System der öffentlichen Erziehung, S. 139, Vereinigung der beiden Geschlechter in denselben Elementar-Schulen, bis zur Pubertät!!!

Digitized by

richt nicht jeden Einzelnen zu seiner besonderen Bestimmung besonders erziehen: so ist doch zuzugeben, daß die nothwendigen und wünschenswerthen Vorkenntnisse je für eine ganze Klasse von Beschäftigungsarten durch die Natur der Sache vorgezeichnet und ungefähr dieselben sind, so daß auf der einen Seite Erwerbung des ganz Besondern im Falle des Bedürfnisses leicht wird, auf der andern aber alle Diejenigen, welche sich für eine verschiedene Gattung von Lebensbeschäftigung bestimmen, mit diesem Unterrichte ihren Zweck nicht erreichen würden. Am deutlichsten tritt das Bedürfniß solchen Unterschiedes bei den Knaben hervor; allein auch bei den Mädchen macht er sich fühlbar genug. Ist dem aber also, so ist auch die Trennung durch alle Altersklassen der verschiedenen Schulen durchzuführen, und nicht allenfalls gemeinschaftlicher Unterricht in den ersten Jahren zu ertheilen und erst die herangewachsene Jugend zu trennen. Nicht sowohl die Scheue, Kinder verschiedener Gewohnheit und häuslicher Bildung zu vermengen, (was übrigens auch beachtenswerth ist,) sondern die Folgerichtigkeit der Erziehung, welche je nach dem verschiedenen Ziele gleich vom Beginne an auch einen verschiedenen Gang und verschiedene Mittel fordert, macht diese Trennung nöthig [3]).

---

3) A. M. ist auch hier Stephani, System der öffentlichen Erziehung, S. 162 fg. Es ist aber verkehrt, aus der Forderung, daß alle Stände möglichst gesittigt werden sollen, den Satz abzuleiten, daß alle, ohne Rücksicht auf künftige Bestimmung und Bedürfnisse, dieselbe Elementarbildung genießen müssen. Die ächte Gesittigung ist richtige Bildung zu Ausfüllung der Stellung im Leben; da aber diese verschieden ist, so muß auch die Vorbereitung verschieden seyn. Absichtlich verdreht ist der Standpunct, wenn man fragt, ob nur die Kinder der Vornehmen gute Schulen haben sollen? Gewiß nicht. Allein die Güte der Schulen besteht in ihrer Zweckmäßigkeit, nicht in ihrer Allgemeinheit bei ganz verschieden-

Digitized by Google

Natürlich bedingt die Verschiedenheit der Unterrichtsgegenstände so wie die des Vermögens der Schüler auch eine verschiedene Dauer der Unterrichtszeit. Wenn die Volksschulen ihren Unterricht nicht über das Alter der Pupertät hinaus erstrecken können, weil ihre Zöglinge alsdann durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen anfangen müssen, so kann und muß der Unterricht der Gelehrten- und der Gewerbeschulen für Diejenigen, welche es wünschen, das Mannsalter erreichen. Von selbst ergiebt sich dabei eine innere Abtheilung nach dem Alter der Schüler und der Verschiedenheit der Lehrgegenstände und Methoden. Und auch bei den Mädchen-Schulen ist eine wesentliche, wenn schon nicht so bedeutende, Verschiedenheit der Unterrichtsdauer geboten.

1) Die Erziehung der männlichen Jugend.

Die Beschäftigungs-Weisen der Männer zerfallen in einem gesittigten Staate in drei [4]) Hauptabtheilungen, nämlich in mechanische Handarbeit, in Umarbeitung der Stoffe, und in wissenschaftliches Denken und Handeln. Hienach muß denn

---

artigen Bedürfnissen. Vgl. auch Maßow, in Gedicke's Annalen des preuß. Kirchen- und Schulwesens, Bd. I, Heft 1, S. 119 fg.

4) Die alte, Jahrhunderte lang practisch befolgte und auch von Theoretikern (z. B. von Filangieri, Buch VI, Kap. 5 u. 6,) vertheidigte Eintheilung erkennt allerdings nur zwei verschiedene Klassen von Bürgern an, solche, welche der Gesellschaft mit ihren Talenten, und solche, welche ihr mit ihren Körperkräften dienen. Diese Eintheilung konnte wenigstens Entschuldigung in jenen Zeiten finden, in welchen die Gewerbe nur durch Einübung erlernt und in der geschichtlich überlieferten Weise ohne weitere Verbesserungs-Versuche betrieben wurden. Daß aber itzt die Gewerbenden, z. B. Kaufleute, Fabrikanten, Maschinenbaumeister u. s. w., nicht mehr zu denen gerechnet werden können, welche nur „mit ihren Armen" der Gesellschaft dienen, ohne daß sie deßhalb Eine Klasse mit den theoretischen Gelehrten ausmachen, fällt in die Augen. Deßhalb ist eine dreifache Abtheilung nothwendig. S. die folgende Note.

Digitized by Google

auch die Abtheilung und die Eintheilung der Schulen für die männliche Jugend berechnet und ein dreifaches System derselben gebildet werden.

a) Der bei weitem größte Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung beschäftigt sich mit bloßer Handarbeit, sei es daß einer der Zweige der Landwirthschaft, oder daß die gewöhnlichen mehr Kraft als Geschicklichkeit und technische Kenntnisse erforderlichen Handwerke, sei es endlich daß die verschiedenen einer Privatperson geleisteten häuslichen und wirthschaftlichen Dienste der Gegenstand dieser Arbeit sind. Die besondere Vorbereitung zu dieser Beschäftigungsart braucht natürlich nicht vielfältig noch künstlich zu seyn. Ausser der allgemeinen Bildung des Verstandes und Charakters ist nur Gesundheit und Kraft, sodann Bekanntschaft mit den Elementarkenntnissen, d. h. Lesen, Schreiben und Rechnen, nothwendig. Sehr nützlich, wenn schon nicht durchaus unentbehrlich, wird noch eine Belehrung über die täglich vorkommenden Naturereignisse, so wie eine allgemeine Kenntniß des besonderen Vaterlandes so wie der Erdoberfläche überhaupt seyn. Mit dieser Vorbereitung ausgerüstet kann der Handarbeiter nicht nur sein gewöhnliches Geschäft mit Einsicht betreiben; sondern auch einer Erweiterung desselben und einer Beachtung der Zeitereignisse wird Mangel an Kenntniß nicht im Wege stehen. Zu weiterem Unterrichte reicht ohnedem die von dieser Klasse auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendende Zeit nicht hin, indem der kaum erstarkte Knabe schon an der wirklichen Arbeit nach seinen Kräften Antheil nehmen muß.

b) Eine ganz andere und wesentlich weiter gehende Vorbereitung muß derjenigen Bürgerklasse zu Theil werden,

welche ſich mit der Ausübung der Kunſt-Gewerbe im weiteren Sinne des Wortes beſchäftigt, alſo mit Handlung, Verfertigung künſtlicherer Gegenſtände (gleichviel ob im Kleinen oder eigentlich fabrikmäßig,) mit Leitung größerer und verſchiedenartige Zweige umfaſſender Landgüter, endlich mit den Künſten. Solche ſind nicht nur in der Regel in der Lage, einer längeren und ſomit gründlicheren und ausgedehnteren Vorbereitung ſich unterwerfen zu können, indem es ihnen weniger an den materiellen Hülfsmitteln fehlt; ſondern ſie bedürfen auch zum ſchwunghaften und für ſie und für das Volksvermögen nützlichen Betriebe ihrer Gewerbe manchfacher höherer Kenntniſſe. Sie müßen nämlich auſſer den zur völligen Fertigkeit zu bringenden Elementarkenntniſſen bekannt gemacht werden mit Mathematik, Phyſik, Chemie und Mechanik. Von großer Wichtigkeit iſt für ſie die Geſchiklichkeit Gewerbegegenſtände zu zeichnen und zu modelliren. Auſſerdem bedürfen ſie Kenntniſſe in der Erd- und Staatenkunde, namentlich ſo weit ſie die Gewerbe und deren Urſtoffe betreffen. Sie müſſen in mehreren lebenden Sprachen bis zur Sprech- und Schreib-Fertigkeit geübt ſeyn. Allerdings kann mancher zu dieſer Klaſſe im Ganzen gehörige junge Menſch auch mit einem minderen Grade ſolcher Kenntniſſe ſich behelfen. Allein je mehr die Gewerbe ſich von der bloſen herkömmlichen Uebung losreißen und verſtändig, d. h. mit Anwendung der Naturgeſetze, betrieben werden; je größer namentlich bei einem Volke die Mitwerbung mit ausländiſchen, auf dem eben genannten Weege immer weiter vorſchreitenden Gewerben iſt; je gebieteriſcher die ſteigende Bevölkerung eine gleichmäßige Entwicklung der Nahrungsquellen erfordert; je wünſchens-

Digitized by Google

werther aus dieſen und aus anderen Gründen ein Antheil von Perſonen aus den höheren Klaſſen an dem wirthſchaftlichen Betriebe erſcheint: deſto nothwendiger iſt ein möglichſt vollkommener Unterricht der künftigen Gewerbenden [5]).

5) Das aus beſchränkter Ueberſchätzung des eigenen und ungebildeter Geringachtung anderartigen Wiſſens, ſo wie aus der Unbekanntſchaft mit den Bedürfniſſen des wirklichen Lebens entſtandene lange Widerſtreben Mancher, namentlich claſſiſch gebildeter Schulmänner, gegen die abgeſonderte Bildung der künftigen Gewerbenden iſt faſt ganz erloſchen. Das Bedürfniß und der geſunde Menſchenverſtand haben den Sieg davon getragen. Nur ein ſchwacher Nachhall hiervon oder ein friedeſuchendes Nachgeben gegen denſelben iſt es, wenn von Einzelnen wenigſtens eine Verbindung der beiden Gattungen von Schulen in ſo weit gewünſcht wird, daß ſie nur als Theile Eines Ganzen erſchienen. Allein auch dieſem Verſuche muß man entſchieden entgegentreten, in welcher Form und Richtung er ſich auch zeigen möchte. Wenn z. B. eine Vereinigung der Schüler bis zum 13ten oder 15ten Jahre gewünſcht wird, (wie von Bernoulli, Ueber die Entbehrlichkeit des Lateinlernens; Klumpp, Die gelehrten Schulen nach den Grundſätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit; Derſ., Die Errichtung von Realſchulen; Scheibert, Das Gymnaſium und die höhere Bürgerſchule; vor Allen aber, wie natürlich, von Thierſch, Ueber den gegenwärtigen Zuſtand des öffentlichen Unterrichtes), ſo muß jedem Unbefangenen einleuchten, daß ſolche Zwitteranſtalten weder Gelehrte noch Gewerbende gehörig vorbereiten könnten. Vgl. Nebenius, Ueber techniſche Lehranſtalten, S. 66 fg.; Weſſenberg, Elementarbildung, S. 92; Ammermüller, Die Real- und Gewerbeſchulen, S. 69 fg. Und wenn (ebenfalls wieder von Thierſch) eine Verbindung der polytechniſchen Schule mit der Univerſität als zweckmäßig geprieſen wird: ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur ſehr wenige Vorleſungen nach Stoff und Methode für beide Gattungen von Zöglingen paſſen. Der unter dieſen Umſtänden etwa noch übrig bleibende Erſparungs-Gewinn möchte aber weit überwogen werden durch anderweitige Nachtheile der Vereinigung, als da ſind: allzugroße Schülerzahl, Unüberſehbarkeit der Anſtalt, unpaſſende Oertlichkeit für Gewerbeunterricht, Verſchiedenheit

c) Eine dritte Klaſſe von Bürgern endlich hat die Beſtimmung, den Wiſſenſchaften ſich zu widmen und ſomit — ſei es durch Anwendung derſelben auf das Leben, namentlich auf Staat und Kirche, ſey es durch ihre rein theoretiſche Aus- und Weiterbildung — die geiſtige Bildung des Volkes zu erhalten und zu ſteigern. Ihre Erziehung muß alſo eine gelehrte ſeyn. Und da namentlich die Bildung der neueren Völker in ihren letzten Grundlagen und ſelbſt in manchen ihrer näheren Mittel und Theile auf der Geſittigung der Alten, d. h. der Römer und Griechen, beruht: ſo iſt natürlich, daß auch die Erziehung von dieſer Grundlage ausgehen muß,

---

der Bildungsſtufe der Zöglinge u. ſ. w. — Wenn aber Hermann (Ueber polytechn. Inſtitute, S. 15 fg.) der Anſicht iſt, techniſche Schulen ſeyen nur Ländern von mittlerer Induſtrie wirkliches Bedürfniß, indem in Ländern, welche durch Handels- und Fertigungs-Freiheit ihre Gewerbe ſchon auf den höchſten Grad geſteigert haben, der lebhafte Verkehr und die Mitwerbung den methodiſchen Unterricht erſetzen, der überdieß, als nur ſammelnd und ordnend, hinter dem neueſten Stande der Gewerbe zurückbleiben werde: ſo kann man dieſer Anſicht unmöglich beiſtimmen. Auch der lebhafteſte Gewerbebetrieb, die verbeſſertſte Mechanik kann nicht für einen ſyſtematiſchen Unterricht in den Grundſätzen eintreten. Und wäre es auch richtig, daß die Schule immer hinter der Anwendung zurück iſt, (was aber keineswegs zugegeben werden kann,) ſo würde ſie durch ihren methodiſchen Unterricht jeden Falles leichter und ſicherer zu neuen Erfindungen vorbereiten und befähigen, als bloßes Weiterverſuchen nach Beiſpielen und Muſtern. Wenn die Gewerbeſchulen namentlich im Anfange nicht überall den wünſchenswerthen Nutzen gebracht haben, ſo iſt nicht die Unnöthigkeit der Einrichtung, ſondern die Verkehrtheit Schuld, mit welcher man die Spitze der ganzen Schulgattung, die polytechniſche Anſtalt, errichtete, ehe durch untere und mittlere Gewerbeſchulen gehörig vorbereitete Zöglinge geliefert waren. Man vgl. hierüber Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfaſſung und Gewerbeweſen. Augsb., 1831, S. 152 fg.

Digitized by Google

wenn man ſchon in denjenigen Wiſſenſchaften, welche von den Neueren weſentlich gefördert oder wohl neu geſchaffen worden ſind, ohne Unvollſtändigkeit und Halbheit nicht blos bei der Grundlage ſtehen bleiben darf. Das Wiſſen der gelehrten Stände wurzelt in der Geſchichte, das der Gewerbenden in der Kenntniß der Naturkräfte, und beiden iſt ihr Element zu erklären [6]).

Uebrigens iſt in ſämmtlichen drei Syſtemen von Unterrichtsanſtalten für die männliche Jugend noch auf den Unterſchied zwiſchen allgemeinen und zwiſchen Sonder-Schulen aufmerkſam zu machen. In der Regel genügt eine und dieſelbe Vorbildung für die ſämmtlichen Standes-Genoſſen, welches auch ihre einſtige beſondere Beſchäftigung ſeyn möge. So beſucht z. B. der künftige Bauer mit dem künftigen Weingärtner, Hirten, Taglöhner u. dgl. gemeinſchaftlich die Volksſchule; der künftige Kaufmann, Fabrikant u. ſ. w. die Gewerbſchule; der einſtige Rechtsgelehrte, Arzt, Geiſtliche die Gelehrten-Schule. Und ſelbſt wenn in den polytechniſchen Anſtalten und auf den Hochſchulen einzelner Fach-Unterricht beſtellt iſt, ſo bleibt noch immer viel für Alle Gemeinſchaftliches. Allein es giebt Fälle, und zwar durch alle drei Syſteme, in welchen die ganz eigenthümlichen Bedürfniſſe oder Lehrmittel beſondere Schulen für einen beſtimmten Zweck erfordern. Solche treten dann nicht heraus aus ihrer Gattung; allein ſie ſtehen ſelbſtſtändig und verſchieden von den allgemeinen Unterrichtsanſtalten ihrer Art. Da ſie jeden Falles die Koſten erhöhen und die Staatseinrichtung verwickelter machen, ſo können ſie nur dann errichtet werden, wenn ein bedeutendes Bedürfniß in den allgemeinen Schulen wirklich nicht befriedigt werden kann.

---

6) Ueber die Beſtimmung der gelehrten Schulen ſ. Thierſch, Ueber gelehrte Schulen. Stuttg. und Tüb., 1826, Bd. I, S. 9 fg.

2) Bei der Erziehung des weiblichen Geschlechtes tritt allerdings eine Verschiedenheit der künftigen Bestimmung nicht als zwingender Grund einer verschiedenen Bildung entgegen. Die Mädchen aller Stände sind zur Erfüllung Einer Lebensaufgabe bestimmt, nämlich zur Vervollkommnung des Privatlebens; und zwar haben sie diese Aufgabe zu erfüllen als Gattinnen, Mütter und Hausfrauen. Ja selbst in dem, für sie in der Regel unwünschenswerthen, Falle des Verbleibens im unverehelichten Stande können sie in diesem Zwecke noch einen genügenden Vorwurf für ihre Thätigkeit finden [7]). Dennoch ist eine Verschiedenheit des Unterrichtes hinsichtlich des Umfanges der Lehrgegenstände auch hier nothwendig, indem je nach dem wahrscheinlichen künftigen Verhältnisse ein verschiedener Grad der Bildung erforderlich ist, soll nicht manchfaches Unheil für die Frau selbst und für ihre Familie entstehen. Unbestritten ist nämlich wohl der Grundsatz, daß das Mädchen denjenigen Grad von innerer und äusserer Bildung erhalten muß, welcher den Ansprüchen ihrer wahrscheinlichen künftigen Verhältnisse entspricht. Eine unverhältnißmäßig höhere und verfeinerte Bildung würde die mit einem minder gebildeten Manne Verheirathete, somit in ähnlicher Gesellschaft Lebende und durch ihre wirthschaftliche Lage zu Entbehrungen und selbst zu anstrengenden Arbeiten aller Art Genöthigte nicht nur selbst unglücklich, sondern sie auch (wenige Ausnahmen ganz ausgezeichneten Geistes und Characters ausgenommen) zum Verderben für ihre Familie machen. Eben so aber umgekehrt kann das Mädchen, welches unter der Bildung ihrer künftigen Umgebungen steht, sich manchfachem Verdrusse, vielleicht

7) Vgl. Mme Necker de Saussure, Éducation progressive, Par., 1838, Bd. III, S. 29 fg.; Organicum, d. i. noch ein Wort über Frauenbestimmung und zeitgemäße Frauenbildung, von A. S. München, 1844.

Digitized by Google

Mißhandlungen und wirklichem Unglücke nicht leicht entziehen. Es wird ihre ganze Bestimmung und das Schicksal ihrer Familie empfindlich unter ihrem Mangel an geistiger Gleichheit leiden. Da nun die geselligen und wirthschaftlichen Verhältnisse eine scharf gezeichnete dreifache Stufe der äusseren Zustände begründen, so folgt auch daraus die Nothwendigkeit von dreierlei weiblichen Erziehungsanstalten. In allen wird freilich die sittliche und die religiöse Ausbildung dieselbe seyn; in allen ist für den gleichartigen Lebenszweck vorzubilden. Allein sehr verschieden werden die geistigen und körperlichen Kenntnisse und Fertigkeiten seyn, je nachdem die Schülerin wahrscheinlich einst die Gattin eines Mannes aus den ärmeren, handarbeitenden Klassen der Gesellschaft werden, somit einst auf ihr die ganze Last eines Haushaltes und vielfacher körperlicher Arbeit liegen wird; oder wenn sie durch die Verhältnisse ihrer Geburt, den Wohlstand ihrer Aeltern u. s. w. dem besseren Loose entgegensieht, die Gattin eines Mannes aus dem Mittelstande zu werden, wo zwar auch Sinn und Gewohnheit der Sparsamkeit und Beschränkung nothwendig und wünschenswerth ist, doch eine höhere innere Bildung weder durch die rohe Umgebung erstickt, noch für die mit schwererer Handarbeit Verschonte zur eigenen Last wird, vielmehr von der entsprechenden Bildung des Gatten gefordert, und für die Erziehung der Kinder ersprießlich ist. Von selbst klar ist endlich, daß in den durch vornehmen Stand, großen Reichthum oder höchste Bildung ausgezeichneten Verhältnissen die Frau, unbeschadet der tüchtigen Grundlage, noch weiter gehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Annehmlichkeiten besitzen darf und soll. Mädchen also, welche dem Eintritte in solche Verhältnisse entgegensehen können, sind an solche umfassendere und feinere Ausbildung gewiesen [8]).

8) Die drei hier ihren wirthschaftlichen, intellectuellen und ästhetischen Verhältnissen gemäß unterschiedenen Klassen der bürgerlichen Ge-

Nach dem, was in §. 74 fg., S. 461 fg., über das Recht des Bürgers ſich jede ihm beliebige Bildung zu geben, ausgeführt wurde, bedarf es übrigens wohl nicht erſt der Bemerkung, daß die Eintheilung der Unterrichtsanſtalten nach den wahrſcheinlichen künftigen Bedürfniſſen der Zöglinge für den Einzelnen keinen Zwang zur Benützung mit ſich führen, und der Staat nicht etwa nach ſeiner Anſicht einen jungen Menſchen auch gegen ſeinen Willen einer beſtimmten Art von Unterrichtsanſtalten zuweiſen darf. Selbſt wenn die Wahl anſcheinend unpaſſend wäre, ſo können beſondere, der Behörde unbekannte, Umſtände ſie rechtfertigen, oder mag durch beſondere Neigung der äuſſere Widerſpruch ausgeglichen werden. Nur die Erwerbung wenigſtens des niederſten Grades von Kenntniſſen muß nicht in die freie Wahl der Aeltern oder Vormünder geſtellt ſeyn.

2) Grundſätze über die Einrichtungen der verſchiedenen Arten der Schulen:

a) Die Schulen der männlichen Jugend.

§. 77.

α) Die Volksſchulen.

Die Wichtigkeit der Unterrichtsanſtalten für die einſtigen Glieder der handarbeitenden Klaſſe darf nicht ſowohl nach dem

---

ſellſchaft fallen natürlich mit den oben bei der Erziehung der Knaben bemerkten Beſchäftigungs-Klaſſen keineswegs zuſammen. Nicht einmal die unterſte der beiden Klaſſen iſt ganz dieſelbe; ſie umfaßt bei den Mädchen auch noch einen Theil der kleineren Gewerbenden, von welcher die Männer mit bloßem Elementar-Unterrichte ſich nicht begnügen können und ſollen. Daß von den Gewerbenden ſowohl als von Gelehrten im eigentlichen Sinne ein Theil den mittleren, andere aber den höheren und reicheren Ständen angehören, iſt ohnedem einleuchtend.

Digitized by Google

Umfange und der wiſſenſchaftlichen Tiefe des von ihnen zu verbreitenden Unterrichtes, als vielmehr danach ermeſſen werden, daß ſie für den größten Theil des Volkes das bedeutenſte, häufig das einzige, Bildungsmittel ſind. Nun aber fällt in die Augen, von welchem Werthe eine möglichſt zweckmäßige Bildung dieſer zahlreichen Volksklaſſe für die Menſchheit, für den Staat, für das Volksvermögen, und für den einzelnen Betheiligten iſt. Die Einrichtung der Volksſchulen muß daher ein Gegenſtand der fortgeſetzten und aufrichtigſten Bemühungen des Staates ſeyn; und zwar dieß um ſo mehr, als der große Zweck nur ſelten und ungenügend durch Privatbemühungen gefördert wird. Glanzloſe Nützlichkeit hat für die Menſchen in der Regel zu wenigen Reiz, als daß ſie derſelben bedeutende Opfer brächten [1]).

Auf welche Weiſe der Staat die Unterſtützung gewähren will, iſt von untergeordneter Bedeutung; doch ſcheint allerdings diejenige Form die beſte zu ſeyn, bei welcher er als Regel den einzelnen Gemeinden die Pflicht auferlegt, für den Elementar-Unterricht zu ſorgen; aber nicht nur in denjenigen Fällen unmittelbar helfend eintritt, wo wegen Armuth oder vielfacher ſonſtiger Anſprüche an die örtlichen Mittel das Geſetzliche nicht geleiſtet werden könnte, ſondern auch durch

---

1) Die Beiſpiele der mächtigſten und reichſten Völker, die Beiſpiele Frankreichs und Englands zeigen, daß auf Förderung des Volksunterrichtes durch Privatbemühungen nur wenig gezählt werden darf. Von den 40,000 Gemeinden Frankreichs hatten vor zehn Jahren 25,000 keine Schulen; die bei weitem größere Hälfte der britiſchen Bevölkerung, ſelbſt der Bewohner der unermeßlich reichen Hauptſtadt, wächst ohne alle Erziehung auf. Alle Staaten, in welchen dieſer Theil der öffentlichen und der Einzeln-Wohlfahrt gehörig bedacht iſt, verdanken dieß nur den Regirungen, ſo z. B. Württemberg, Baiern, Dänemark, Preußen, ſelbſt Oeſterreich.

allgemeine Anſtalten für gute Lehrer ſorgt, was theils durch Reglung ihrer Bildung, theils durch Sicherſtellung ihres Nahrungsſtandes zu geſchehen hat. Auf dieſe Weiſe kann die Laſt ziemlich ebenmäßig vertheilt werden, und doch werden zu gleicher Zeit viele örtliche Hilfsquellen verwendet, welche ſonſt gar nicht oder für minder Nöthiges gebraucht würden.

Der Umfang der Lehrgegenſtände iſt im Vorſtehenden ſchon bezeichnet worden. Bei der Kürze der Schulzeit, (denn über das 14te Jahr erlauben die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Aeltern ſchwerlich den regelmäßigen Schulbeſuch auszudehnen,) ferner bei dem Mangel an Hilfsmitteln und Aufmunterung in den Familien der Schüler, endlich auch bei der Beſchaffenheit einer großen Anzahl der Lehrer von dieſer Stufe iſt es unbezweifelt der richtige Grundſatz, in den Volksſchulen lieber blos das Nothwendige, dieſes aber ſo gründlich, daß es für das ganze Leben haftet, als Mehreres oberflächlich und unzureichend zu lehren. Zu Weiterem darf wenigſtens erſt dann geſchritten werden, wenn das Nothwendige wirklich erreicht iſt, und nun durch beſonderen glücklichen Zufall, namentlich alſo durch die ungewöhnlich fördernde Methode eines ausgezeichneten Lehrers oder Geiſtlichen, noch Zeit und Gelegenheit zu anderweitigen Kenntniſſen bleibt. Kann in ſolchem Falle zu den allgemein nöthigen Uebungen der Denkkräfte, zu den Grundbegriffen über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß [2]) und zu den

2) Von höchſter Wichtigkeit iſt, namentlich in einem freieren Staate, dieſer Unterricht über die Rechte und Pflichten gegenüber vom Staate. Allerdings wird er in den Volksſchulen nur in den erſten Grundbegriffen beſtehen können; allein gerade ihre allgemeine Verbreitung unter derjenigen Volksklaſſe, welche durch ihre Privat-Verhältniſſe nur allzu ſehr geneigt iſt, ſich auch vom Staate für vernachtheiligt und zum bloßen Leiden und Gehorchen verurtheilt zu erachten, iſt höchſt wünſchenswerth. Aus dieſer Stimmung kann

Digitized by Google

gewöhnlichen Elementar-Kenntniſſen und Fertigkeiten auch noch ein Unterricht über die Erſcheinungen der umgebenden Natur, über die Hauptzüge der vaterländiſchen Geſchichte und über das Wiſſenswertheſte der Erdbeſchreibung, oder auch nur über einen dieſer Gegenſtände, gefügt werden, ſo iſt dieß freilich eine höchſt ſchätzbare Zugabe. — Theils für dieſe letztgenannten Lehrgegenſtände, theils auch zur Wiederholung und Feſthaltung der gewöhnlichen Schulkenntniſſe ſind ſolche Einrichtungen, welche der der eigentlichen Schule entwachſenen Jugend in ihren Freiſtunden Gelegenheit zur Weiterbildung geben, namentlich alſo die Sonntagsſchulen, ſehr erſprießlich. Sache des Staates iſt es, Verdienſte um dieſelben, welche ſich etwa eifrige Geiſtliche oder Schullehrer erwerben, gebührend anzuerkennen [3]). — Ueber Induſtrie-Schulen, welche mit Recht als eine ſehr nützliche Ergänzung des Volksunterrichtes verlegt werden, ſ. oben, §. 55, S. 342 fg.

---

nur ſclaviſches Selbſtaufgeben und Mangel an Muth die Bürgerrechte zu verlangen und zu vertheidigen, oder aber unruhige, jedem Aufwiegler und Ehrgeizigen zum Opfer werdende Unzufriedenheit entſtehen. Freilich iſt dieſer Theil des Volksunterrichtes kein leichter. Doch kann für Lehrer und Schüler ſehr viel gewonnen werden durch eine gute gemeinverſtändliche Schrift über die vaterländiſche Verfaſſung. Auf die Abfaſſung derſelben, welche auch noch in anderen Beziehungen Bedürfniß iſt, ſollten Prämien geſetzt werden.

3) Ueber Volksſchulen, deren Zweck und Einrichtungen ſ. unter anderen: Natorp, Briefwechſel einiger Schullehrer und Schulfreunde. Eſſen, 2te Aufl., I—III, 1823; Muhl, Der Volksunterricht in ſeiner Nothwendigkeit, ſo wie in ſeiner Einwirkung auf die Geſammtbildung der Menſchen. Mainz, 1824; Denzel, Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre für Volksſchullehrer. Stuttg., 3te Aufl., I—III, 1825; Graſer, Die Elementarſchule. I. II., 1827; Hanhart, Lehrbuch der Volksſchulkunde. 1827; Overberg, Sämmtliche Schriften für Schulen, 1829; Cousin, Rapport s. l'état de l'instruction publique en Allemagne. I. II, 1834; Weßenberg, Die Elementarbildung des Volkes, 2te Aufl., 1825.

Digitized by Google

Gute Schulen können aber, wie leicht einzusehen, nicht erreicht werden, wenn nicht für taugliche Schullehrer gesorgt wird. Hierzu ist aber zweierlei nöthig. Einmal entsprechende Bildung für das Amt; zweitens aber Gewährung einer passenden Stellung.

Was die passende Bildung betrifft, so ist die Tauglichkeit eines Volkslehrers namentlich bedingt durch Bewahrung und Ausbildung des gesunden Menschenverstandes, durch Kenntniß der Erziehungskunst, zweckmäßige Lehrmethode und gründliche (nicht aber eine unnöthig ausgebreitete) Kenntniß der Lehrgegenstände. Es wäre lächerlich, diese Eigenschaften ohne Vorbereitung und Uebung erwarten zu wollen; und auch das Ablernen von einem älteren Lehrer wird nur in seltenen Fällen, bei einem ungewöhnlich talentvollen Meister und eben solchem Zöglinge, zu gedeihlichem Erfolge führen; davon ganz abgesehen, daß ohne eine gemeinschaftliche Bildung die Unterrichtsart der Lehrer sehr verschieden seyn würde, wodurch jede Veränderung in der Besetzung einer Stelle empfindlich störend wirken müßte und einmal vorhandene Mängel sich unausrottbar fortpflanzten. Das einzige Mittel zur Vermeidung aller dieser Uebelstände sind eigene Schullehrer-Seminarien, in welchen einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl von gehörig vorbereiteten Zöglingen ein zweckmäßiger, umfassender und gleichmäßiger Unterricht in den ihnen nothwendigen Kenntnissen, und zu gleicher Zeit Gelegenheit zu practischer Uebung gegeben wird. Bei der zu vermuthenden Mittellosigkeit des größeren Theiles der Zöglinge ist nicht nur der Unterricht im Seminarium unentgeldlich zu ertheilen, sondern es muß auch noch, wo nicht bei Allen doch wenigstens bei der Mehrzahl, für den Unterhalt gesorgt werden, was entweder mittelst entsprechender Stipendien oder, in mehrfacher Beziehung zweckmäßiger, mittelst eines Convictes geschehen

Digitized by Google

kann. Uebrigens ist es nicht gerade nothwendig, daß der Staat selbst solche Seminarien gründet. Sie können auch von Privaten unternommen werden, welchen ein entsprechender Beitrag geleistet werden mag [4]). Scheidung nach dem religiösen Bekenntnisse ist gefordert durch die wesentlich religiöse Grundlage des Volksunterrichtes, für welche natürlich auch die Lehrer gebildet werden müssen.

Alle diese Ermunterungen können aber, wenigstens auf die Dauer, nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn auch, zweitens, für eine äussere Stellung der Schullehrer gesorgt wird, welche den Leistungen und dem von ihnen geforderten Bildungsgrade entspricht. Hierzu gehört aber theils ein hinreichendes Auskommen, theils eine Ernennungsweise, welche dem Verdienste und Talente, nicht aber den Umtrieben und der Gemeinheit die Gewißheit des Gelingens verschafft. In ersterer Beziehung muß nothwendig der Staat ins Mittel treten, wenn die Gemeinden nicht im Stande sind, das Nöthige zu leisten; (bösen Willen wird die Behörde schon zu unterscheiden wissen von Unfähigkeit.) Ohne Zweifel kann dieß nicht ohne Opfer geschehen. Allein theils wird sich nicht leicht eine Ausgabe, selbst wirthschaftlich, besser verzinsen, als eben diese; theils handelt es sich nicht immer von bedeutenden Summen, da häufig kleine Kirchendienste, Stiftungen, Gemeindenutzungen, zu dem eigentlichen Gehalte einen bedeutenden Zuschuß liefern [5]).

---

4) S. Niemeyer, Grundsätze, Bd. II, S. 599 fg.; Dinter's Leben, von ihm selbst beschrieben. Neust., 1832, 2te Aufl., a. v. O.; Weßenberg, Elementarbildung, S. 57 fg.; Harnisch, Schullehrer-Bildung, 1836; Denzel, Erfahrungen über Berufsbildung der Volksschullehrer, 1836; Eisenlohr, Die Schullehrer-Bildungs-Anstalten Deutschlands. Stuttg., 1840.

5) Gewichtige Bemerkungen über eine anständige ökonomische Stellung der Lehrer s. bei Niemeyer, Grundsätze, Bd. II, S. 483 fg.; Weigand, Die Wichtigkeit der Elementarschule, S. 158 fg.

Eine nothwendige Voraussetzung ist dabei übrigens allerdings, daß die Zahl der Lehrerstellen in den einzelnen Gemeinden nicht über das Bedürfniß vermehrt wird. Es ist in allen Beziehungen besser, von Einem gut gestellten Lehrer größere Anstrengungen zu verlangen, als zwei darben zu lassen und sie nur wenig in Anspruch zu nehmen [6]). — Eben so augenfällig ist die Nothwendigkeit eines guten Ernennungs- und Beförderungssystemes. Dieß aber ist nicht vorhanden, wenn nicht eine an Rang und Bildung höher stehende Behörde, welcher eine Uebersicht über Bedürfnisse und Mittel beiwohnt, und welche über den hier möglichen Umtrieben steht, die Ernennungen vornimmt, sondern wenn den Gemeinden die Wahl übertragen ist. Wie kann namentlich eine Bauerngemeinde die Eigenschaften eines Lehrers beurtheilen, und welche gemeine und selbst völlig sinnlose Bestimmungsgründe werden leicht auf sie einwirken? Ohne Aufhebung der Gemeindewahlen kein guter Volksunterricht.

§. 78.

β) Die Gewerbeschulen.

Die immer weiter gehende Anwendung bewußter Verfahrensweisen in den Gewerben macht eigene Vorbildung für dieselben zum unerläßlichen Bedürfnisse. Je mehr auf alle neuen Entdeckungen in den Naturwissenschaften und Erfindungen der Mechanik alsbald neue vortheilhafte Verfahrensweisen gegründet werden; desto nothwendiger ist für die Gewerbenden gründlicher und umfassender Unterricht in diesen Kenntnissen [1]). Fühlen doch selbst Solche, welche ohne Un-

---

6) Siehe hierüber die richtigen Bemerkungen von Eisenlohr, Schullehrer-Bildungs-Anstalten, S. 54 fg.

1) Ueber Gewerbeschulen im Allgemeinen s. Natorp, Grundriß zur Organisation allgem. Stadtschulen. Duisb., 1804; Hermann,

terricht aufgewachsen, zum Theile faſt ſchon ergraut ſind im alten handwerksmäßigen Betriebe, die Nothwendigkeit noch in vorgerückteren Jahren durch freiwillig zuſammentretende Geſellſchaften ſich die fehlenden Bildungsmittel zu verſchaffen [2]).

Die Grundſätze über die Einrichtung der Schulen für künftige Gewerbende ſind aber folgende:

Je mehr für den Gewerbenden auf richtiger Auffaſſung und Beurtheilung der Zuſtände und Verhältniſſe beruht, deſto nöthiger iſt es, daß ſeine Denkkräfte von Jugend an geübt, zu eigenem, ſicherem und ſchnellem Urtheile gewöhnt werden. Ein vorzügliches Mittel zu dieſer formellen Bildung iſt für ihn die ernſte und gründliche Beſchäftigung mit Mathematik. Er bedarf dieſer Wiſſenſchaft vielfach aus materiellen Gründen; zu gleicher Zeit aber leiſtet ſie ihm einen ähnlichen formellen Dienſt, wie dem Gelehrten das Studium der Philoſophie.

Eine hauptſächliche Kraft des Bürgerthumes und des Staates ruht in dem Gewerbeſtande. Iſt dieſer kräftig und freiſinnig, ſo kann bei einer Verfaſſung, welche zur Abwendung der Willkürherrſchaft geſetzliche Mittel an die Hand giebt, die Freiheit

---

Ueber polytechniſche Schulen. I. II, Nürnb., 1826, H. 1, S. 1 fg.; Dingler, Ueber die Nothwendigkeit der Gründung einer polytechniſchen Akademie in Augsburg. Augsb., 1821; Schnell, Ueber die Nothwendigkeit der Gründung polytechniſcher Schulen. 1821; Ladomus, Ueber techniſche Lehranſtalten. 1824; Kern, Ueber die Einrichtung der Bürgerſchulen. Berl., 1828; Köhler, Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung der Gewerbeſchulen und polytechniſchen Inſtitute. Gött., 1830; Nebenius, Ueber techniſche Lehranſtalten. Karlsr., 1833; Ammermüller, Die Real- und Gewerbeſchulen. Stuttg., 1837; Mager, Die deutſche Bürgerſchule. Stuttg., 1840; Nagel, Idee der Realſchule. Ulm, 1840.

2) S. die intereſſante Schrift von Brougham, Pract. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Klaſſen, a. d. E. nach der 20ten Aufl. überſ. von Klöden. Berl., 1827.

Digitized by Google

im Schutze seiner unabhängigen und gebildeten Mitglieder ruhig etwaiger Angriffe spotten; ist er den Gesetzen und der bestehenden Ordnung geneigt und getreu (und sein Vortheil verlangt zu allen Zeiten Ruhe und Sicherheit), so werden die Angriffe Unzufriedener und Eigenthumsloser an dem Bunde der Bürger und der Regirung scheitern. Belehrung über das Staatsrecht des Vaterlandes müssen daher einen wichtigen Theil in der Erziehung der Gewerbenden ausmachen.

Die für den künftigen Gewerbenden nothwendigen Kenntnisse sind bereits oben, S. 496, aufgeführt worden. Diese, aber auch nur diese, bilden denn auch den Lehrkreis für die verschiedenen Klassen der Gewerbeschulen. Eine Ausdehnung auf Weiteres würde der Gründlichkeit der zunächst nothwendigen Kenntnisse schaden. Namentlich aber ist von dem Gedanken ganz abzustehen, in den Gewerbeschulen mechanische Fertigkeit in einzelnen Arbeiten zu einem anderen Zwecke und in höherem Maaße, als zur Versinnlichung und Einprägung des theoretischen Unterrichtes, einzuüben. Hiezu ist die Lehrzeit im Gewerbe selbst bestimmt [3]).

---

3) Nicht zu verwechseln mit den Gewerbeschulen sind also Musterwerkstätten, welche geschickte practische Arbeiter erziehen sollen. Diese treten an die Stelle der gewöhnlichen Lehrzeit bei einem Meister. Sie mögen allerdings von Nutzen seyn, wenn ein Gewerbezweig neu eingeführt oder wesentlich umgestaltet werden soll, in welchem also die vorhandenen Meister keinen Unterricht ertheilen können. Allein ein regelmäßiges und allgemeines Bedürfniß für alle Gewerbe sind sie nicht. Auf die gewöhnlichen Gewerbe ausgedehnt, ist ein Betrieb in der Schule überflüssig, störend und entweder allzu umfangreich oder nicht genügend. Vgl. Uhde, Die höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, S. 19 fg. Den gut vorbereiteten Arbeiter werden in einer vielbeschäftigten Werkstätte unter einem geschickten Meister das Leben selbst und seine verschiedenen Forderungen besser bilden, als ein methodischer Unterricht, der leicht in Spielerei und bloße Luxusarbeit ausartet. — Eben

Digitized by

Es fällt in die Augen, daß alle diese Kenntnisse Erzeugnisse der Neuzeit sind. Nur sehr wenig practisch Wichtiges würde den Gewerbenden die genaueste Kenntniß des Alterthumes und seiner Sprachen lehren. Ganz verkehrt wäre also das Beginnen, die Vorbildung der Gewerbenden mit vielem Zeitverluste auf eine geschichtlich-philologische Grundlage gründen zu wollen; dieß wäre ganz unfruchtbare Gelehrsamkeit für ihn, über welcher er die Fertigkeit und Gründlichkeit in unmittelbar Nothwendigem versäumen würde. Hieraus folgt, daß die alten Sprachen, wo nicht gänzlich aus dem Kreise der Lehrgegenstände zu entfernen, doch nur so weit aufzunehmen sind, als sie eine Grundlage für neue Sprachen bilden. Allerdings wird auf diese Weise die Bildung der Gewerbenden keine classische seyn. Allein theils sind ihre Verhältnisse, Neigungen und Beschäftigungen nach zurückgelegten Schuljahren selten von der Art, daß sie wirklich die Früchte dieser Bildung genießen könnten; theils bietet auch die Gesittigung der itzigen Welt Stoff zu jeder Art und jedem Grade geistiger Verfeinerung und intellectuellen Genusses. Zu einer Ausbildung und Vermehrung des geistigen National-Kapitales, als wozu allerdings classische Bildung unentbehrlich seyn mag, ist diese Klasse der Bürger ohnedem nicht wesentlich bestimmt [4]).

---

so wenig sind die Gewerbeschulen mit den Industrieschulen zu verwechseln, welche den Zweck haben, die ärmere Volksklasse schon während ihrer Schuljahre mit der Verfertigung einfacher, meistens häuslicher, Arbeit bekannt zu machen, theils des augenblicklichen Verdienstes wegen, theils um ihr einstiges Fortkommen als Dienstboten oder in der eigenen Wirthschaft durch eine einträgliche Nebenbeschäftigung zu erleichtern. Diese Anstalten sind sehr nützlich aus dem Gesichtspuncte der Armen-Polizei; ihre Errichtung und Verbindung mit den Volksschulen ist sehr wünschens- und empfehlenswerth: allein eine Vorbereitung zum Betriebe der größeren Gewerbe sind sie keineswegs.

4) S. Ohlert, die Schule, S. 104 fg.; Bernoulli, Ueber die

Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und der Wissensbedürfnisse der Schüler machen zweierlei Gattungen von Gewerbe-Schulen neben einander nothwendig. Die eine derselben ist bestimmt zur systematischen und regelmäßigen Ausbildung der für die Gewerbe bestimmten Jugend, vor deren Eintritt in das practische Leben. Die andere Art beabsichtigt die aushilfsweise Nachbildung des schon in den Gewerben befindlichen jüngeren Geschlechtes, welches seiner Zeit den nöthigen Unterricht in den von ihm besuchten Schulen nicht erhalten konnte. Die zur ersteren Gattung gehörigen Unterrichts-Anstalten werden passend als Real-Schulen bezeichnet, die anderen als Bürger-Schulen [5]).

1) Real-Schulen.

Auch hier ist wieder vor Allem Ungleichartiges zu trennen. Die Verschiedenheit theils des Alters, theils der hierdurch bedingten Lehrmethode bringt nothwendig eine Verschiedenheit der Einrichtung und der Zwecke bei den für die künftigen Gewerbenden bestimmten Unterrichts-Anstalten mit sich. Und zwar liegt es in der Natur der Dinge, daß eine dreifache Abstufung in niedere, mittlere und höchste bestehe [6]).

Entbehrlichkeit des Lateinlernens für Nichtstudirende. Basel, 1825; Ein Wort über den Vorzug der Realien vor der Latinität. Heilbr., 1826.

5) Eine feste Benennung der verschiedenen Gattungen von Gewerbeschulen ist großes Bedürfniß, um in das Durcheinanderreden über Zweck und Einrichtung derselben größere Klarheit zu bringen.

6) Einen anderen Eintheilungs-Grund macht Mager, Die Deutsche Bürgerschule, geltend. Er will für die „Gebildeten" (im Gegensatze von den Gelehrten) nur Eine Bürgerschule, welche vom 10ten bis zum 16ten Jahre den Unterricht zu besorgen hätte. An sie sollen sich nun Fachschulen anreihen. Der Elementar-Unterricht bis zum 10ten Jahre wird den Volksschulen zugewiesen. — Es möchte aber doch zu bemerken seyn: 1) Daß ein Elementar-Unterricht dieser Art nicht genügt und Zeitverlust herbeiführt; 2) Daß die menschlichen Entwicklungszeiten schon von selbst auf einen scharfen

Digitized by Google

a) Die niederen Realschulen sind bestimmt für die gewöhnlichen Elementarkenntnisse, welche aber hier bis zu großer Fertigkeit zu üben sind, sodann für die Anfangsgründe der Mathematik, Naturlehre und Erdbeschreibung, für Zeichnen und die nach den örtlichen Verhältnissen nöthigsten neueren Sprachen. Die Schüler verweilen in ihnen bis zum 14—15 Jahre, wo dann diejenigen, welche ihre Bildung weiter fortsetzen, in die mittlere Realschule übergehen, diejenigen aber ganz austreten, welche itzt schon ihre Lehrzeit bei einem Gewerbe beginnen.

d) In der Mittelstufe werden die höheren Lehren der reinen Mathematik, practische Geometrie, Mechanik, die Anfangsgründe der Chemie und Technologie gelehrt, mit dem Zeichnen wird auch das Modelliren verbunden, der Unterricht in den lebenden Sprachen nimmt dem Umfange nach zu, Erdkunde und Geschichte wird mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Erfindungen und Handel vorgetragen.* Der Curs ist auf 3—4

Unterschied in dem Unterrichte vor und nach dem 14 Jahre nöthig macht, dieser aber wieder zwei verschiedene Arten von Lehrern, also auch von Lehranstalten; endlich 3) daß eine Auflösung der polytechnischen Schule in einzelne Fachschulen der allgemeinen Ausbildung der Schüler eben so sehr Eintrag thun, oder eine eben so große Verschwendung von mehrfachen Lehrmitteln herbeiführen muß, wie die Trennung der verschiedenen Facultäten einer Hochschule.

7) Mager, a. a. O., will die mit dem 14 Jahre in ein Handwerk eintretenden Schuler in die (in Städten etwas verbesserte) Volksschule verweisen, als keines höheren Unterrichtes bedürftig. Dieß ist nicht zu billigen. Auch solchen wird eine Grundlage von technischen Kenntnissen gut seyn, und wäre es nur, damit sie etwaige künftige Fortbildungsschulen mit um so mehr Nutzen und Lust besuchen. Auch kann Niemand wissen, in welche gewerbliche Stellung solche Knaben einst kommen werden.

Digitized by Google

Jahre berechnet, so daß nach seiner Beendigung der junge Mensch noch frühe genug in eine Lehre eintreten kann, deren Zeit überdieß durch seine theoretischen Kenntnisse sehr abgekürzt werden wird [8]). Ein Theil der Schüler wird auch wirklich itzt in das Geschäftsleben übergehen, und seine weitere Bildung ebenfalls nur in den obenerwähnten Nebeneinrichtungen suchen; während ein anderer Theil, durch günstigere Verhältnisse zu einer längeren Vorbereitung ermächtigt wird, oder sich einem Gewerbe widmet, welches noch tiefere und ausgedehntere Studien erfordert. Somit folgt denn

c) die oberste Stufe der Realschulen, das polytechnische Institut. Die Aufgabe dieser Anstalt ist eine doppelte, nämlich die Vollendung der allgemeinen Bildung der Gewerbenden, und der besondere Unterricht in einzelnen wichtigen Fächern. — Der erstgenannte Zweck erfordert vor Allem, daß die sämmtlichen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, welche eine Anwendung auf die Gewerbe erleiden, wissenschaftlich und in ihrem ganzen Umfange und in ihrer Tiefe vorgetragen werden, wobei natürlich beständig auf die Anwendung Rücksicht zu nehmen ist, was sich nicht nur im Vortrage ausspricht, sondern namentlich auch durch zahlreiche und umfassende Versuche und Uebungen, an welchen die Zöglinge selbst Antheil zu nehmen haben. Ausserdem aber werden auch diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse nicht übergangen, welche dem Gewerbenden die richtige und vortheilhafte Anwendung seiner

8) Ueber die Einrichtung von mittleren Gewerbeschulen s. Heigelin, Entw. einer erweiterten Organisation der techn. Centralschule in Stuttgart. Stuttg., 1831; Karmarsch, Die höhere Gewerbschule in Hannover. Hannov., 1831.

Digitized by Google

technischen Kenntnisse in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens erleichtern, z. B. also die für ihn wissenswerthen Theile der Rechtswissenschaft, Volkswirthschaftslehre, Staatenkunde. Die lebenden Sprachen werden zu immer geläufigerer Fertigkeit gebracht. — Der Fachunterricht der polytechnischen Schule hat diejenigen Gewerbe zu berücksichtigen, bei welchen einer Seits noch ein besonderer Unterricht über die Anwendung der allgemeinen Lehren nothwendig ist, und welche anderer Seits so zahlreich betrieben werden, daß eigene Anstalten zu ihrer Förderung gerechtfertigt erscheinen. Dieß ist denn namentlich der Fall bei Baumeistern, Civil-Ingenieuren, Maschinen-Baumeistern, Großhändlern. Auch künftige Lehrer an Gewerbeschulen mögen besondere Berücksichtigung finden. — Die nöthigen Modell- und Producten-Sammlungen, chemische und physikalische Apparate, eine Werkstätte zur Einübung und Verdeutlichung, eine nach dem besondern Zwecke ausgewählte Bücherssammlung, dienen beiden Zwecken der Anstalt und geben zu eigenen Forschungen und Versuchen Anlaß und Mittel [9]).

9) Ueber polytechnische Institute s. Prechtl, Jahrbücher des polytechnischen Instituts in Wien, Bd. I, S. 1 fg.; Hermann, Ueber polytechnische Institute. Interessant sind natürlich auch die Schilderungen und die Entwicklungsgeschichten einzelner vorzüglicher Anstalten dieser Art. So giebt z. B. über die école polytechnique in Paris, welche freilich zunächst mehr Kriegsschule und nur mittelbar für die Gewerbe nützlich ist, eben so genauen als interessanten Aufschluß: Fourcy, Histoire de l'école polyt. Par., 1828; über die p. Schule in Karlsruhe s. Nebenius, Ueber techn. Lehranstalten, S. 128 fg., und Thiersch, Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichtes, Bd. I, S. 299. — Nicht zu verwechseln mit der Einrichtung von umfassenden wirthschaftlichen Fachstudien an den polytechnischen Schulen ist die vielfach besprochene Frage, ob nicht in den Gewerbeschulen neben der allgemeinen Theorie,

Digitized by Google

Der Beſuch der unteren Realſchulen iſt für die Schüler nach den allgemeinen Vorſchriften über den Zwangsbeſuch der Volks-Schulen zu behandeln, und ſomit regelmäßiger Fleiß und Ausharren bis zu einem beſtimmten Alter (z. B. bis zu vollendetem 14ten Jahre) zu verlangen. Anderes in den mittleren und höheren Gewerbeſchulen. Wenn ſchon auch hier der Beſuch des vollſtändigen Unterrichts-Curſes des Zuſammenhanges und der Ueberſichtlichkeit der Bildung wegen ſehr wünſchenswerth iſt, ſo könnte doch derſelbe nicht ohne Nachtheil von Allen erzwungen werden. Einige werden ſich nämlich für einen Gewerbezweig vorbereiten, zu deſſen bewußter Betreibung ihnen nur einzelne der vorgetragenen Fächer nothwendig erſcheinen, und ſie würden lieber dieſe miſſen, als an Unnöthiges ihre Zeit verlieren; Andere ſind ſchon in das practiſche Leben eingetreten und können nur einzelne Stunden für das ihnen Nöthigſte erübrigen. Die einzige Bedingung der Aufnahme ſei alſo eine kurze Prüfung, ob der ſich Meldende die nöthigen Vorkenntniſſe hat, um der von ihm gewünſchten Art von Unterricht ohne Störung der Mitſchüler zu folgen.

2) Die Bürgerſchulen. Selbſt wenn die Realſchulen den höchſten möglichen Ausbildungsgrad erlangt haben, werden

---

und unbeſchadet derſelben, kurze Lehrkurſe über die ganz ſpecielle Anwendung einzelner Wiſſenſchaften auf beſtimmte Gewerbe einzurichten ſeyen, z. B. für Chemie in Anwendung auf die Färberei, auf Seifenfabrikation, Bierbrauerei u. ſ. w.? Dieſe Frage wird im Allgemeinen verneint werden müſſen. Nicht, weil ſolcher Unterricht nicht ebenfalls ſehr nützlich wäre; ſondern weil es in der Regel an den hierzu tauglichen Lehrern, welche Theorie mit genaueſter Kenntniß des practiſchen Betriebes verbänden, fehlen wird; und weil ſolche, wenn ſie ſich je fänden, für eine beſtändige Anſtellung nicht zureichend beſchäftigt wären. Der, von Brougham und Heigelin gemachte Vorſchlag, reiſende Lehrer hierzu zu verwenden, iſt wohl mehr geiſtreich als ausführbar. Nur alſo, wenn ſich eine paſſende Gelegenheit durch günſtigen Zufall darbietet, wird die Einrichtung zu treffen ſeyn.

Digitized by Google

immer viele Gewerbende in den für sie nöthigen Kenntnissen nicht unterrichtet seyn, weil sie entweder in Volksschulen erzogen wurden, oder auch eine untere Realschule frühe verließen um in eine Lehre zu treten. Noch größere Unkenntniß wird in der nächsten Zeit noch bei dem älteren Geschlechte seyn, welches in das practische Leben eintrat, ehe die Realschulen errichtet waren. Es ist nun sicher der Vortheil und die Pflicht des Staates, auch solchen Männern und Jünglingen Gelegenheit zur Ausbildung zu geben, so weit ihre itzigen Verhältnisse dieses noch zulassen. Dieß kann denn nun aber geschehen durch die Eröffnung von Unterricht, welcher zu passender Zeit (Abends und an Sonntagen) und in gemeinverständlicher Form für dieselben gegeben wird. Je nach dem über Lehrer verfügt werden kann, mag dieser Unterricht die allgemeine technische Ausbildung zum Gegenstande haben, oder auch einzelne Fächer berücksichtigen. Besonders für Schüler dieser Art werden Lehrcurse, welche die Anwendung der Theorie auf ein besonderes Gewerbe zeigen, nützlich seyn, falls sie eingerichtet werden können. — Eigener Lehrer für diese Bürgerschulen bedarf es, in der Regel wenigstens, nicht, da die bei der Realschule des Ortes angestellten Männer zunächst verwendet werden können. Ebenso können Gebäude und Lehrapparate der ordentlichen Realschule um so leichter benützt werden, als die Bürgerschule in Tagszeiten gehalten werden muß, in welchen jene keinen Unterricht ertheilt. Zwang zum Besuche der Schule kann nicht wohl ausgesprochen werden, es müßten ihn denn etwa die Gewerbe-Innungen selbst für ihre Lehrlinge zur Bedingung machen, was allerdings zweckmäßig wäre [10]).

---

10) S. Ammermüller, Die Real- und Gewerb-Schulen, S. 82 fg.; Ducpetiaux, De la Condition des jeunes uvriers, Bd. II,

Daß ohne kräftige Hilfe des Staates dieſe verſchiedenen Stufen der Gewerbeſchulen gar nicht, oder nur langſam und ungenügend entſtehen können, iſt ſchon deßhalb klar, weil die Stiftungen früherer Zeit auf die Bedürfniſſen der Gewerbe gar keine Rückſicht nahmen, Privat-Anſtalten aber bei der nicht großen Wohlhabenheit der Mehrzahl der Schüler ſelten zu Stande kommen und dauernd begründet werden möchten [11]). Dieſe Staatshilfe darf aber um ſo unbedenklicher gefordert werden, als ſie zum großen Theile ohne Vermehrung der Staatslaſten und ohne Ungerechtigkeit dadurch geleiſtet werden kann, daß überflüſſige Gelehrten-Schulen in Gewerbeſchulen umgewandelt werden, wobei zwar der Vortheil Einiger leiden, aber das Recht und der Nutzen bei weitem Mehrerer gewahrt wird. Allerdings müſſen ſo viele niedere und höhere Gelehrten-Schulen übrig bleiben, als das Bedürfniß der ſich den Wiſſenſchaften Widmenden erfordert: alle übrigen aber ſind ohne Bedenken in die gleichlaufende Art von Gewerbeſchulen umzubilden. Erſt dann aber iſt die gehörige Anzahl der letzteren vorhanden, wenn jede Gemeinde, in welcher Gewerbe ſchwunghaft betrieben

---

S. 176 fg. Bei Letzterem auch Einzelheiten über die engliſchen Anſtalten dieſer Art (mechanic's institutions.)

11) Größtentheils ſind die Privatanſtalten nur für die — reicheren — jungen Kaufleute berechnet, und auch für dieſe nur nach Zurücklegung des Elementar-Unterrichtes. Daß in einzelnen Fällen Curſe für Gewerbegenoſſen (Bürgerſchulen) durch bloße Privatmittel in Stand gebracht werden, wie z. B. in England und Schottland die Privatvereine von Handwerkern zur Bezahlung einzelner Lehrcurſe über techniſche Gegenſtände, kann nicht als Widerlegung des Anſpruches an den Staat angeführt werden, theils weil ſie kein vollſtändiges Unterrichtsſyſtem begründen, theils weil ſie gar nicht für die Jugend berechnet ſind, endlich weil ſie gar keine Gewährleiſtung eines längeren Beſtandes geben, das Daſeyn von Schulen aber nicht dem bloßen Zufalle und der Laune ausgeſetzt ſeyn kann.

Digitized by Google

werden, wenigstens eine untere Realschule hat; wenn größere Gewerbe-Städte eine mittlere Lehranstalt besitzen, und wenn endlich an dem hiezu tauglichsten Orte das polytechnische Institut errichtet ist [12]).

Nur in der ersten Zeit nach Gründung dieses neuen Zweiges des öffentlichen Unterrichtes mag zuweilen der Mangel an tauglichen Lehrern ein Hinderniß seyn. Später können theils die Gelehrten-, theils die Gewerbeschulen die nöthige Anzahl von Lehrern liefern, wenn nur der Staat das Bedürfniß als ein von ihm anerkanntes und fortwährendes ausspricht und durch eine wünschenswerthe Stellung zu Ergreifung dieser Lebensbahn einladet. Wo in einem ausgedehnteren Staate ein größeres Bedürfniß ist, mag für den Lehrer an niederen Realschulen eine eigene Bildungs-Anstalt errichtet und wohl am zweckmäßigsten mit dem polytechnischen Institute in Verbindung gebracht werden. Die Lehrer für den wissenschaftlichen Unterricht an den höheren Anstalten haben dagegen jeden Falles auf einer Hochschule ihre Studien zu vollenden. Uebrigens ist schon für die niederen Realschulen eine Abtheilung der Lehrer in zwei Klassen, und somit ein verschiedener Bildungsgang derselben, nothwendig. Der eine Theil hat sich den Naturwissenschaften, der andere den Sprachen und dem geschichtlichen Wissen zuzuwenden. Die Uebertragung so vieler und so verschiedenartiger Fächer an Einen Mann kann nur zur Pfuscherei führen [13]). Von wesentlichem Nutzen wird es seyn, wenn der Staat den Lehrern technischer Fächer von Zeit zu Zeit entsprechende Reisegelder zur Auffrischung und Erweiterung ihrer Anschauungskenntnisse verwilligt.

---

12) Dieser Ansicht über die Verwandlung der überflüssigen Gelehrtenschulen in Bürgerschulen ist auch Wilberg, Ueb. Schulen, Essen, 1829.

13) S. Nagel, Die Idee der Realschule, S. 391 fg.

Digitize

γ) Die Gelehrten-Schulen.

§. 79.

aa) Die niederen und mittleren.

Eine von der bisher verlangten ganz verschiedene Vorbereitung muß dem Knaben und Jünglinge zu Theile werden, welcher sich den Wissenschaften zu widmen gedenkt [1]).

Hinsichtlich der Kenntnisse, durch welche die Schule für die besondere künftige Beschäftigung vorbereiten soll, fällt in die Augen, daß zwar in den unteren und mittleren Lehranstalten von dem eigentlichen wissenschaftlichen Studium noch keine Rede seyn kann, wohl aber schon in dieser Zeit die Vorbereitung zu solchem gelegt werden muß. Unsere gelehrte Bildung beruht in ihren wichtigsten Theilen auf der Grundlage der griechischen und römischen Gesittigung. Da nun aber nur Derjenige eine Wissenschaft recht auffassen und ganz durchdringen kann, welcher ihre Entwicklung von der Entstehung an kennt, da eine von ihrem geschichtlichen Boden losgerissene Kenntniß nur allzu leicht in Oberflächlichkeit ausartet, auch der Erfahrung früher bereits begangener und erkannter Mißgriffe und Verirrungen entbehrt: so kann keinem Zweifel unterliegen, daß die einzige gründliche Vorbereitung für das Studium der Wissenschaften eine genaue Bekanntschaft mit der

---

1) Ueber das ganze Unterrichtssystem der gelehrten Schulen, s. Filangieri, libro IV, cap. 17—33; Talleyrand, a. a. O., S. 29 fg.; Stephani, S. 289 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen. I—III, Stuttg. und Tüb., 1826, fg. Klumpp, Ueber gelehrte Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus. I. II, Stuttg., 1829 u. 1830; van Heusde, Briefe über den Zweck und die Natur des höhern Unterrichtes. A. d. Holl., 1830; Schwarz, die Schulen, S. 106 fg.; Bäumlein, Ansichten über gelehrtes Schulwesen. Heilbr., 1841.

Digitized by Google

Cultur der classischen Völker ist. Allerdings findet hierbei zwischen den verschiedenen Wissenschafts-Kreisen in so ferne eine Verschiedenheit statt, als bei einigen die itzige Gesittigung bedeutendere, bei anderen dagegen nur wenigere Berichtigungen und Vermehrungen bewirkt hat, das Studium der Alten somit bei jenen weniger als bei diesen die vollständige Grundlage bilden kann: allein kein Fach (selbst die Natur- und die Staats-Wissenschaft nicht) gestattet dem gründlich zu Bildenden gänzliche Vernachlässigung der Griechen und Römer [2]).

Hieraus ergiebt sich denn schon, welcher Unterschied zwischen den Gewerbe- und Gelehrten-Schulen statt finden muß, und daß in letzteren den Zöglingen hauptsächlich geschichtliche Kenntnisse beizubringen sind. Damit aber ist auch ausgesprochen, daß die Beschäftigung mit den alten Sprachen eine wesentliche Aufgabe des gelehrten Unterrichtes seyn muß; eine Aufgabe, welche um so weniger bei Seite gesetzt zu werden braucht, als theils diese Sprachen die Grundlage von mehreren der bedeutendsten lebenden Sprache sind, theils der Unterricht in ihrer Grammatik als Uebung der Denkkraft sehr gut benützt werden kann. Weil aber zur Erlernung einer fremden Sprache, soll die Kenntniß gründlich seyn, viele Zeit gehört; weil ferner die materiellen Nebenzwecke der Beschäftigung mit den alten Sprachen und ihrer Literatur schon frühe zu berücksichtigen sind: so ist auch schon gleich beim Eintritte in die Schule die classische Vorbildung zu beginnen und als Hauptsache zu behandeln [3]).

---

2) S. Roth, Ueber die fortdauernde Abhängigkeit unserer Bildung von der classischen Gelehrsamkeit. Nürnbg., 1825; Thiersch, a. a. O., S. 121 fg.

3) S. Thiersch, a. a. O. und S. 223 fg. A. M. ist Klumpp, a. a. O.; erst vom 15ten Jahre an soll die ernste Beschäftigung mit den classischen Sprachen beginnen. Sicher viel zu spät.

Allein einseitig und somit unrichtig ist es, wenn die ganze neuere gelehrte Bildung als lediglich auf der antiken beruhend und dieselbe nirgends überreichend dargestellt und daraus der Schluß gezogen wird, daß nur die materielle und formelle Kenntniß des Alterthumes zweckmäßig und zu allen Wissenschaften hinreichend vorbereite. Theils ist Kenntniß der neueren Geschichte und Erdkunde ebenfalls nöthig; theils darf über die Wichtigkeit der alten Sprachen die unmittelbare Nothwendigkeit einer Kenntniß der lebenden, namentlich der eigenen Muttersprache [4]), nicht übersehen werden; theils endlich muß bedacht werden, daß Mathematik und die Anfangsgründe der Naturwissenschaften nicht nur von formellem Nutzen für die Uebung der Denkkraft sind, sondern sowohl als Bestandtheile des Wissens jedes Mannes von Bildung verlangt werden, als zur Vorbereitung auf manche bestimmte Wissenschaft (der Heilkunde, der Staatswirthschaft u. s. w.) wesentlich gehören [5]).

Noch ist übrig von der Bildung zum Staatsbürger und von der Uebung der Denkkraft zu reden. Daß die erstere bei der für die einflußreichsten Stellen der bürgerlichen Gesellschaft bestimmten Jugend besonders zu berücksichtigen ist, fällt in die Augen. Auch ist das Geschäft kein schweres. Nicht nur setzt höhere Bildung solche Knaben und Jünglinge in den Stand, die Lehren richtiger und auffassender aufzunehmen; sondern schon die Beschäftigung mit den alten Schriftstellern giebt einem guten Lehrer die beste Gelegenheit, staatliche Ansichten zu wecken und durch Vergleichungen auszudehnen und zu berichtigen. Uebrigens ist auch hier der Zweck keineswegs,

---

4) Richtige Bemerkungen über diesen Punct bei Klumpp, a. a. O., S. 197 fg.; Thiersch's Ansichten von der Unnützlichkeit eigenen Unterrichtes in der Muttersprache sind, gelinde gesagt, unbegreiflich.

5) Ueber den Unterricht in diesen Fächern s. Klumpp, a. a. O., Bd. II, S. 1 fg.

Digitized by Google

eine gründliche ſtaatsrechtliche Bildung zu geben, (dieſe bleibt der Hochſchule vorbehalten für Den, welcher eine Fachwiſſenſchaft daraus macht,) ſondern lediglich Einſicht in das Verhältniß des Einzelnen zur bürgerlichen Geſellſchaft. — Eben ſo hat die Uebung der Denkkraft hier keine Schwierigkeit; ſchon der gewöhnliche Unterricht, namentlich in der Grammatik, iſt hierzu zu benützen; dann aber kann leicht eine ſolche Auswahl unter den zu erklärenden Schriftſtellern getroffen werden, daß ihr Inhalt auch hiezu anreizt, ſelbſt nöthigt [6]); endlich ſind die Zöglinge in den letzten Jahren vor der Hochſchule hinreichend herangewachſen und herangebildet, um durch einen vorbereitenden und überſichtlichen Unterricht zum eigentlichen Studium der Philoſophie auf der Univerſität vorbereitet zu werden. Noch muß hier auf die täglich ſteigende Nothwendigkeit, dem für die höheren Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft zu bildenden Jüngling Fertigkeit im mündlichen freien Vortrage zu verſchaffen, aufmerkſam gemacht werden. Gerichte, Ständeverſammlungen, Vereine aller Art erfordern viele Redner; und weder mit Geiſt noch mit Kenntniſſen iſt Unbehilflichkeit in dieſer edelſten aller Künſte zu erſetzen, während der Einfluß eines guten Redners zu ſeinem und dem allgemeinen Nutzen unermeßlich ſeyn kann.

Von großer Wichtigkeit für die höheren Abtheilungen der gelehrten Schulen iſt die Behandlung der Schüler. Allerdings erträgt der heranwachſende Jüngling allmählig eine Auflegung ſchwieriger Aufgaben und verlangt eine größere Freiheit in der Wahl der ſeiner Individualität beſonders zuſagenden Studien-Gegenſtände. Allein eben ſo nöthig iſt es, daß die in den Gelehrten-Schulen nur allzu häufig bemerkte vorlaute Selbſtgenügſamkeit gedämpft, der geregelte Fleiß auch

6) Vgl. Roth, Ueber Zweck und Werth des Lateinlernens. Stuttg., 1818, S. 5 fg.

neben Lieblingsbeschäftigungen erhalten, im Zeitpuncte der erwachenden Leidenschaften die Reinheit bewahrt und allzu frühes Altwerden verhindert wird. Alles dieß aber wird geschehen, theils wenn der Lehrer den Knaben nicht als Jüngling, diesen nicht als Mann behandelt; theils wenn es Grundsatz ist, daß kein Zögling in der Schule zugelassen wird, der nicht in einer ehrbaren Familie untergebracht ist [7]).

Die Dauer des Unterrichtes in den unteren und mittleren gelehrten Schulen ist durch die Natur der Sache gegeben. Er fängt mit den ersten Anfangsgründen an und erhebt sich stufenweise bis der Schüler zum Studium der Wissenschaften gehörig vorbereitet ist. Erstreckt sich der Lehrcurs nicht bis an die Hochschule heran, so entsteht eine mindestens beschwerliche, häufig auch, wegen des hiedurch veranlaßten allzu frühen Besuches der letzteren, schädliche Zwischenzeit; greift aber der Gymnasial-Unterricht über seine natürlichen Gränzen hinüber in das Gebiet der eigentlichen Wissenschaften, ist also z. B. ein förmlicher philosophischer Curs, als Lyceum oder dgl., angefügt, so entsteht eine Zwitteranstalt, welcher es an den Lehrern, den Lernmitteln, der Allseitigkeit und der geistigen Freiheit der Hochschule gebricht, welche zur Halbwisserei Anlaß giebt, und überdieß leicht die Disciplin des eigentlichen Gymnasiums verderbt.

Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gelehrten-

---

7) Möchte man wenigstens in diesen Beziehungen das unübertreffliche Muster der Engländer berücksichtigen, dann würden die Klagen über die frühe Verdorbenheit der Gymnasialschüler gewiß wegfallen. Freilich aber würde auch die Eitelkeit mancher Lehrer keine Befriedigung mehr darin finden können, durch Behandlung der Schuljungen als Studenten selbst als Universitäts-Professoren zu erscheinen. Sehr schädlich wirkt gewiß in dieser Beziehung der gleiche Amtstitel ganz verschiedener Stellungen. Vgl. Dahlmann, Politik, Bd. I, S. 271 fg.

Digitized by Google

Schulen ist große Uebereinstimmung der Meinungen. Jede muß, sobald mehrere Lehrer vorhanden sind, einen Vorstand haben, der aber, was die Festsetzung der allgemeinen Angelegenheiten betrifft, nur als Vorsitzender des Lehrer-Collegiums auftritt. Die Schule zerfällt nach dem Alter der Schüler, so wie nach den Bildungs-Bedürfnissen und Bildungsmitteln in die nöthige Anzahl von Abtheilungen (Klassen); am besten wohl in eine eigene für jeden einzelnen Jahrescurs. Ein Vorrücken in eine höhere Abtheilung findet nur für den gehörig Vorbereiteten statt. Blos theilweiser Besuch der Unterrichtsstunden findet nicht statt, da nichts Ueberflüssiges gelehrt wird, vielmehr der Unterricht ein organisches Ganzes ist. Jeder Klasse steht ein Lehrer als Haupt vor; er hat nicht nur die Mehrzahl der Unterrichtsstunden zu geben, sondern auch die allgemeine Leitung der Schüler. In den oberen Klassen sind freilich, da Ein Mann das hier zu lehrende Verschiedenartige nicht gründlich genug für solche Schüler verstünde, mehrere Fachlehrer neben dem Klassenlehrer nöthig; unter allen Umständen zu vermeiden ist aber die Auflösung in blosen Fachunterricht, bei welcher Uebersicht und Leitung verloren geht und die Jünglinge oberflächlich, unbotmäßig und leichtsinnig zu werden Gefahr laufen [8]). — Von großer Wichtigkeit ist natürlich auch hier die Bildung der Lehrer, und eine eigene gründliche und systematische Vorbereitung, ein blos für

8) Mit Recht erklärt sich Thiersch (Gegenwärtiger Zustand, Bd. I, S. 331 fg.) gegen den von Herbart, Pädag. Gutachten über Schulklassen, empfohlenen Plan, die Klassen aufzuheben und Einem Lehrer die ganze Erziehung einer Jahresabtheilung vom Eintritte in die Schule bis zur Universität anzuvertrauen. Nur bei seltenen Kenntnissen und Talenten eines Lehrers wäre dieß durchführbar, und die einem untauglichen Lehrer zufallende Abtheilung wäre für ihr ganzes Leben verdorben.

dieſen Zweck berechnetes Fachſtudium durchaus nothwendig [9]); Prüfungen müſſen über die Tauglichkeit zu den verſchiedenen Stellen entſcheiden; aber dann muß auch die äußere Stellung der Lehrer ſo beſtimmt werden, daß ſie einen Reiz zu Ergreifung dieſes Faches gewährt, und daß nicht Nahrungsſorgen Talent und Eifer unterdrücken. Lieber wenige, aber gut ausgeſtattete und beſetzte Gymnaſien [10]). Daß die Ergreifung des Lehrerſtandes Jedem frei ſtehen muß, und ausſchließende Vorrechte auf denſelben, wie ſie wohl in einzelnen Ländern gewiſſe Korporationen, z. B. die Jeſuiten, zu erwerben wußten, nach Recht und Klugheit ganz unzuläſſig ſind, bedarf wohl keines Beweiſes.

Die Zahl und die Oertlichkeit der niederen und mittleren Gelehrten-Schulen richtet ſich natürlich nach dem Bedürfniſſe. Größere Städte bedürfen ihrer jeden Falles. Je mehr übrigens für eigenen Unterricht auch der höheren Klaſſen der Gewerbenden geſorgt iſt, deſto wenigerer Gymnaſien bedarf es, weil dieſe nun blos von den verhältnißmäßig wenigen künftigen Studirenden beſucht werden. Ueberfüllung muß aber vermieden werden, als dem Unterrichte und der Zucht gleich nachtheilig.

---

9) S. Walz, Ueber den gegenwärtigen Stand der Alterthumswiſſenſchaft. Tüb., 1841, S. 24 fg.; Bäumlein, Anſichten, S. 126 fg. Wenn die Jeſuiten hierin andere Grundſätze befolgten und unter allen Umſtänden „Religioſen" zu Lehrern verlangten, ſo geſchah dieß nicht wegen der Zwecke der Schulen, ſondern wegen derer des Ordens. S. Der Societät Jeſu Lehre und Erziehungs-Plan. I—III, Landsh., 1833, Bd. I, S. 12 fg.

10) S. Schwarz, Einrichtung des pädagogiſchen Seminars der Univerſität Heidelberg. Heidelb., 1807; Creuzer, Das akad. Studium des Alterthums, nebſt Nachricht von der Einrichtung des philologiſchen Seminars in Heidelberg. Heidelb., 1808; vgl. auch Thierſch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. I, S. 31 fg.; weniger zweckmäßig ſind die Vorſchläge von Klumpp, Bd. II, S. 281 fg.

Digitized by Google

Daß der Staat in Ermanglung von zureichenden Privat- oder Gemeinde-Anſtalten ſchuldig iſt, die nöthigen Gelehrten-Schulen zu errichten und zu erhalten, unterliegt keinem Zweifel. Allein nicht ſelten beſtehen auch vorzügliche Schulen jener Art, welche jede Unterſtützung überflüſſig machen; und ſelbſt da, wo nachgeholfen werden muß, vermag oft ein kleinerer Beitrag eine Anſtalt bis zur vollkommenen Brauchbarkeit zu erheben. Billig verlangt übrigens in ſolchen Fällen die Regirung einen Einfluß auf die Feſtſetzung der Lehrgegenſtände und auf die Beſtellung der Lehrer. Nur dadurch können ſchädliche perſönliche Rückſichten entfernt und mag Gleichheit in das ganze Unterrichtsſyſtem gebracht werden; ſo daß die einzelnen Schulen nicht nur räumlich neben einander ſtehen, ſondern ſich zu einem wohlberechneten und lückenloſen Ganzen an einander anſchließen.

§. 80.

bb) Die Hochſchule.

Die Hochſchule iſt dazu beſtimmt und eingerichtet, das Studium der ſämmtlichen Zweige des gelehrten Wiſſens den hierzu gehörig verbreiteten [1]) Jünglingen durch mündliche Lehre

1) Unzweifelhaft iſt der Beſuch einer Hochſchule für Unvorbereitete ſehr nachtheilig. Allein ſoll und darf die Erfüllung der zum fruchtbringenden Beſuche nöthigen Bedingungen durch Zwangsmaaßregeln vom Staate herbeigeführt werden? Nein; weil für Dritte kein Nachtheil daraus entſteht, gegen welchen ſie zu ſchützen wären; hinſichtlich der zunächſt Betheiligten aber der Staat nicht das Recht hat, ein ſelbſt unzweckmäßiges Streben nach Bildung zu hindern. S. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Univerſitäten im deutſchen Sinne, S. 51 fg. Nur Denjenigen, welche einſt öffentliche Aemter ſuchen, mag aus dieſem Grunde die Bedingung gemacht werden, daß ſie ſich über wiſſenſchaftliche Vorbereitung und über die wirthſchaftliche Möglichkeit zur Ver-

Digitized by Google

und durch Benützung des erforderlichen Materiales zu erleichtern und sie dabei zu leiten [2]). Wesentlich ist, daß aus dem Gesammt-Gebiete der höheren geistigen Ausbildung auch nicht Ein Theil übergangen sei. Die speculativen, die geschichtlichen und die auf Anwendung unmittelbar gerichteten Wissenschaften müssen gleiche Berücksichtigung finden. Dadurch allein kann Einseitigkeit in der Bildung des Volkes verhindert werden. Die vorgetragenen Lehren aber müssen auf dem jeweiligen höchsten Puncte der Wissenschaft stehen, und diese ist ihrer selbst wegen zu pflegen und zu achten, nicht blos wegen ihrer unmittelbaren Anwendung, etwa auf den Staatsdienst. Es ist eine unverständige und niedrige Ansicht, die Hochschule nur zu einem Haufen von Anstalten zur nothwendigen Abrichtung der handwerksmäßigen Arbeiter in den verschiedenen Theilen des öffentlichen Dienstes herabzuwürdigen, oder gar sie in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen und diese nun vereinzelt als Sonderschulen da und dort im Lande zu zerstreuen [3]). Die gemeine,

---

folgung höherer Studien ausweisen. Vrgl. übrigens Böttiger, Ueber die besten Mittel, die Studirsucht — — zu hemmen. Lpz., 1787; Weiler, Ueber die Nothwendigkeit, den Eintritt in gelehrte Schulen zu erschweren. München, 1803.

2) Ueber die Geschichte der Universitäten s. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen. I—IV, Gött., 1802 fg.; namentlich aber Savigny, Geschichte des röm. Rechts im M. A., Bd. III, S. 136 fg. Die wichtigeren Schriften über die zweckmäßigste Einrichtung der Hochschulen sind gelegentlich der einzelnen Puncte genannt.

3) Selbst ausgezeichnete Staatsgelehrte haben sich zu diesen Irrthümern verleiten lassen, so z. B. Filangieri, Scienza della legislazione, Bch. IV, namentlich Kap. 24—33. Eine edlere Ansicht von Leben und Wissenschaft spricht sich aus: Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums; Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten; Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's Zeitschrift); Scheidler, Idee der Universität. Jena, 1838. — Die

Digitized by Google

mechaniſche Anwendung der Wiſſenſchaft wird ſich bei nur allzu Vielen ſchon von ſelbſt ergeben, und die fehlende Einübung kann in kurzer Zeit bei den Behörden ſelbſt beigebracht werden. Allein übel ſtünde es um das Volk, deſſen höchſte geiſtige Bildung in bloſer Geſchäfts-Brauchbarkeit beſtünde; und ſchlecht um den Staat, deſſen leitende und befehlende Beamten nicht auch die gebildetſten ſeiner Bürger wären, nicht im Amte ſich itzt beſtrebten, die Lehren der Wiſſenſchaft zur Verbeſſerung und Veredlung des bürgerlichen Zuſtandes ins Leben einzuführen. Wie aber kann die größte Einſeitigkeit der Bildung, eine unverſtändige kaſtenmäßige Abgeſchloſſenheit der verſchiedenen Stände bei einer Zerſplitterung in Sonderſchulen verhindert werden? Davon ganz abgeſehen, daß das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften bei ſolcher Einrichtung entweder große Noth leiden oder nur durch höchſt koſtbare, und ſomit unverantwortliche, Vervielfältigung von Lehrſtellen und Einrichtungen nothdürftig erreicht werden mag. Bei keiner Art des Studiums, auch nicht bei dem der Theologie, iſt eine Abweichung von dieſem Grundſatze gerechtfertigt [4]).

Zu kräftigem Gedeihen einer Hochſchule iſt aber viererlei erforderlich: geiſtige Freiheit; Sorge für tüchtige Lehrer; zureichende materielle Lehrmittel; zweckmäßige äuſſere Einrichtung.

1) Geiſtige Freiheit. Vollſtändige Bildung iſt da nicht vorhanden, wo einzelne Theile des Wiſſens oder beſtimmte Arten die Wahrheit zu erforſchen und darzuſtellen von dem Staate unterſagt ſind. Beſchränkung der Bildung iſt aber gegen den erſten Begriff des Rechtsſtaates, welcher die Förde-

1838. — Die Gründe gegen die Zerſplitterung in Sonderſchulen ſ. bei Letzterem, S. 55 fg., eben ſo bei Villers, Blick auf die Univerſitäten Deutſchlands. Marburg, 1808, S. 57 fg.

4) S. hierüber unten, §. 101.

Digitized by Google

rung der möglichst-allseitigen Entwicklung aller Kräfte des Menschen sich als Zweck setzt. Ueberdieß ist ein solches Verbot eine Lächerlichkeit, da es — mit mehr oder weniger Mühe — umgangen werden kann. Demgemäß ist nöthig:

a) Lehrfreiheit, d. h. die dem Lehrer zustehende Befugniß, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen. Von diesem Rechte findet nur in zwei Puncten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme statt. Einmal nämlich versteht es sich von selbst, daß der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor Allem dieses vollständig, als seinen Hauptgegenstand und in der für die bestehende Studieneinrichtung passenden Zeitausmessung vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist [5]). Zweitens aber darf der Lehrer so wenig als ein anderer Bürger die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannter Gesellschaften angreifen, weil widrigenfalls ihn die Strafe des Verläumders, Injurianten, selbst des Hochverräthers treffen würde. — Daß diese Lehrfreiheit in staatlicher, religiöser und wissenschaftlicher Beziehung auch mißbraucht werden und zur Verbreitung von Irrlehren führen kann, ist zwar unläugbar. Allein die Aufstellung einer amtlichen und ausschließenden Staatswahrheit hat solche entschiedene Nachtheile für die allgemeine Bildung, und ist ein so schreiendes Unrecht, daß von ihr nicht die Rede seyn kann. Ueberdieß überschätze man auch die Gefahr nicht. Die richtige Wissenschaft wird sich selbst Bahn brechen. Auch tritt dem Ein-

5) S. Schleiermacher, a. a. O., S. 84 fg.; Michaelis, Raisonnement, Bd. II, S. 14 fg. Manches Richtige enthält auch Ganzler's Programm über den Zweck u. s. w. akademischer Lections-Katalogen. Greifsw., 1800.

Digitized by

fluſſe des Lehrers die Wirkung der gedruckten Werke und das dem jugendlichen Alter beiwohnende nur allzugroße Vertrauen auf eigenes Urtheil und die Luſt, Anderes und Beſſeres zu wiſſen, entſchieden entgegen. Das einzige wirkſame Mittel gegen Unfug und Einſeitigkeit liegt in der ſorgfältigen Wahl der Lehrer.

b) Ein nothwendiges Corollar der Lehrfreiheit iſt die Lernfreiheit der Studirenden. Sie ſeyen alſo ganz ungehindert in der Art, wie ſie ihre Studien einrichten wollen und beſuchen die beliebigen Vorleſungen in freier Wahl, Reihenfolge und Ausdehnung. Allerdings wird Mancher dieſe Freiheit zum Müßiggange oder zu Verkehrtheiten mißbrauchen; auch läßt ſich nicht läugnen, daß ſtrenge Studienvorſchriften gewöhnliche Brauchbarkeit bei faſt Allen erzwingen können: aber nur bei völliger Unbeſchränktheit können ſich die verſchiedenen Talente vollſtändig entwickeln und widerfährt jeder Individualität ihr Recht. Dieß aber iſt mehr werth, als regelmäßige Mittelmäßigkeit Aller. Es iſt nicht Sache des Staates, ſondern der Aeltern und Erzieher, den Einzelnen zu warnen und zu leiten. Und höchſt nachtheilig wären die Folgen eines, denn doch auch möglichen, ſchlechten Studienplanes. Auch iſt nicht zu vergeſſen, daß bei einem gezwungenen Studiencurs ein hauptſächlichſter Sporn zu möglichſter Anſtrengung für die Lehrer wegfällt. Unzweifelhaft ſpricht endlich die Erfahrung für die Freiheit. Eine Vergleichung der Bildungsſtufe derjenigen Länder, welche den folgerichtigſten Zwang anwenden, mit dem geiſtigem Zuſtande jener Staaten, welche Studienfreiheit gewähren, muß jeden Zweifel beſeitigen [6]).

6) Für Lernfreiheit ſind vorzüglich: Talleyrand, Rapport, S. 48 fg.; Michaelis, Raiſonnement, Bd. II, S. 37 fg.; Meiners,

2) Die Nothwendigkeit tüchtiger Lehrer bedarf keiner Auseinandersetzung. Die richtigen Mittel zu der nicht immer leichten Erlangung sind aber hauptsächlich folgende:

a) Möglichste Förderung der Privatdocenten-Anstalt, damit durch Erfahrung die Brauchbarkeit nachgewiesen sei. Die Erlaubniß, Vorlesungen an der Hochschule zu halten, soll daher nur von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig seyn, welche die Reife zum öffentlichen Lehrer versichern [7]).

d) Bei Besetzung einer erledigten Lehrstelle ist zur Beseitigung von Unkenntniß einer Seits und von Selbstsucht und Befangenheit anderer Seits sowohl ein umsichtiges Gutachten von Sachverständigen, als die Entscheidung einer unpartheiischen Behörde nöthig. Deßhalb sind die akademischen Collegien um ihre Ansicht zu be-

---

a. a. O., Bd. II, S. 116 fg.; Wagner, System des Unterrichtes, S. 314 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. II, S. 87 fg., und S. 386 fg.; Derſ., Ueber die Freiheit der Studien. München, 1829, 4. Gegen die Lernfreiheit erklären sich unter Anderen der Verfasser der Schrift: Ueber die Universitäten in Deutschland, Seite 5 fg.; Hoffbauer, Ueber die Perioden der Erziehung. Leipzig, 1800, S. 145 fg. Ein beweisendes Beispiel der Folgen eines Studien-Zwangsplanes ist vorzüglich das System der Jesuiten, welches die strengste Einhaltung vorgeschriebener Normen und Methoden verlangte. So unzweifelhaft günstig dasselbe innerhalb eines engen Kreises und zu bestimmten Zwecken wirkte, so unzulänglich und verkehrt war es in Beziehung auf allgemeine menschliche Bildung. Auch ist die wissenschaftliche Kampffähigkeit der katholischen Kirche erst wieder erwacht nach Aneignung der freieren protestantischen Studienweise.

7) Sehr richtige Ansichten über die Anstalt der Privatdocenten s. bei Michaelis, Raisonnement, Bd. III, S. 2 fg.; bei Thiersch, a. a. O., S. 313 fg.; Meyerhoff, Die deutschen Universitäten, S. 75; Scheidler, Die Idee der Univ., S. 302 fg. Eine fehlerhafte Einrichtung ist offenbar die Anstellung von bezahlten Privatdocenten; solche Lehrer sind Professoren. Man nenne sie aber auch so, damit nicht der Character der Anstalt verloren gehe.

Digitized by Google

fragen; die Ernennung ſelbſt aber muß nach der eigenen Ueberzeugung der, vielleicht auch noch auf anderem Wege belehrten, höchſten Studien-Behörde erfolgen [8]). Ob der Tauglichſte ein Fremder oder Einheimiſcher iſt, mache keinen Unterſchied [9]).

c) Die Stellung des akademiſchen Lehrers ſei eine ehrenvolle und unabhängige; er werde ſeinem Berufe ungetheilt erhalten. Die Geld-Belohnung muß anſtändig, über Verlegenheit erhebend, doch nicht ſo groß ſeyn, daß nicht weiterer Erwerb durch beſondere Anſtrengung bei Vorleſungen [10]) und durch Schriftſtellerei als wünſchenswerth erſcheint. Von beſonderer Wichtigkeit iſt die alsbaldige Entfernung unglücklich gewählter oder untüchtig gewordener Lehrer [11]).

---

8) Meiners, a. a. O., Bd. I, S. 123 fg., und Bd. II, S. 35 fg., will den akademiſchen Collegien, aus Mißtrauen, jeden Einfluß auf die Beſetzung der Profeſſuren entziehen und dieſelbe den Curatoren (Miniſtern) allein überlaſſen. Allein leicht könnte bei dieſer Art das wichtige Geſchäft, abſichtlich oder nicht, ganz fehlerhaft beſorgt werden. Für eine Vertheilung des Einfluſſes auf die Anſtellung der Lehrer iſt dagegen Schleiermacher, Gedanken ꝛc., S. 97, jedoch mit etwas künſtlichen Beſtimmungen.

9) Die franzöſiſche Sitte der Beſetzung durch Concurs iſt ſehr unzweckmäßig, da ſie die Auswahl auf Solche beſchränkt, welche ſich gemeldet haben, gerade die Tüchtigſten aber ſich zu einem ſolchen öffentlichen Verſuche keineswegs immer herbeilaſſen werden. Auch iſt einleuchtend, daß Umtriebe und Partheilichkeit durch eine öffentliche Prüfung nicht abgeſchnitten ſind. Ueber die Nachtheile der Concurſe, ſ. Wolowsky, in ſeiner Revue de législation, Bd. IX, S. 241 fg. — Nicht eben mit Glück vertheidigt die Einrichtung Blondeau Discours prononcé au concours ouvert en Nov. 1832. Par., 1832.

10) Ueber die Honorarien ſ. Meiners, Bd. II, S. 78 fg.; Thierſch, a. a. O., S. 332 fg.

11) Manches — aber nicht blos — Gutes bringt über die äuſſere Stellung und Behandlung der akademiſchen Lehrer Meiners,

3) Aus zwei Ursachen bedarf eine Hochschule bedeutender wissenschaftlicher Vorrichtungen. Einmal hat der Lehrer, um auf der Höhe der Wissenschaft zu bleiben, einen mit den Entwicklungen des Wissens immer gleichen Schritt haltenden, folglich so bedeutenden Vorrath von Büchern, Werkzeugen u. s. w. nothwendig, daß dessen Anschaffung die Kräfte des Privatmannes übersteigt. Zweitens sind diese Sammlungen nöthig für die Studirenden. Der mündliche Unterricht allein genügt für den jungen Mann nicht; er soll nicht auf die Worte des Lehrers schwören, sondern selbst prüfen und arbeiten lernen. Dazu gehören aber manchfache Mittel, welche der Studirende nicht besitzen kann. Nothwendig also ist vor Allem eine große Büchersammlung aus allen Fächern; dann aber sind physikalische, astronomische, chemische, technologische Instrumente und Gebäude, eine Anatomie, ein botanischer Garten, ein Naturalienkabinet, Hospitäler, eine Thierarzneischule erforderlich.

4) Von verhältnißmäßig untergeordneter Wichtigkeit, aber doch nicht zu vernachlässigen, sind die Bestimmungen über die äussere Einrichtung der Hochschule.

a) Die Verfassung der Universität zerfällt in die Einrichtung der einzelnen Facultäten und in die Gestaltung des Ganzen. — Eine Facultät ist ein Verein derjenigen vom Staate bestellten Lehrer, welche sich in die verschiedenen Zweige eines wissenschaftlichen Ganzen theilen. Sie haben zur Berathung der Interessen dieses Studiums, namentlich auch zur Ertheilung der akademischen Würden [12]), collegialisch zusammenzutreten. Die Zahl der Facultäten

---

a. a. O., Bd. II, S. 45 fg. Aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über die Nothwendigkeit, ältere Lehrer zu entfernen, macht Schleiermacher, S. 100 fg.

12) Ueber die Ertheilung akademischer Würden s. Meiners, a. a. O., S. 325; Schleiermacher, S. 151; Savigny, Geschichte des

aber richtet sich nach dem Umfange der auf der Universität vorgetragenen Wissenschaften, und ist somit keineswegs unabänderlich. Wenn eine Wissenschaft sich innerlich und äußerlich so ausgebildet hat, daß sie eine Mehrzahl von Lehrern verlangt und ein für sich bestehendes Studienfach bildet, so muß auch eine eigene Facultät für sie gebildet werden [13]). Die organische Vereinigung der sämmtlichen Facultäten bildet die Universität. Die Reglung des Zusammenlebens, die Unterordnung aller Einzelnen unter den allgemeinen Zweck der Hochschule, die Einrichtung der gegenseitigen Unterstützung und Durchdringung der verschiedenen Wissenschaften ist Sache dieser Gesammtheit. Dazu bedarf sie aber eines sachkundigen, unpartheiischen Organes. Dasselbe kann an sich entweder aus einem Ausschusse bestehen, in welchem sämmtliche Facultäten vertreten sind, oder aus der Versammlung sämmtlicher öffentlicher Lehrer. Am zweckmäßigsten würden wohl aber, unter passender Geschäfts-Abtheilung, beide Behörden neben

---

Röm. Rechtes, Bd. III, S. 186 fg. und die von ihm angeführten Schriftsteller; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Band II, Seite 375 fg. — Die auf manchen Universitäten bestehende Würde eines Kanzlers ist zur — häufig sehr nöthigen — Ueberwachung der Ertheilung der gelehrten Grade bestimmt. Vgl. Savigny, a. a. O., und Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 332 fg.

13) S. Schleiermacher, a. a. O., S. 71 fg. — Es ist schwer zu begreifen, wie Thiersch, a. a. O., die Zahl der Facultäten gerade auf die alten vier beschränken und darauf großes Gewicht legen will. So beweist z. B. seine Verwerfung der staatswissenschaftlichen Facultät und die Gleichstellung der Staatswissenschaften mit dem Straßen- und Wasserbau als „specielle Fächer" einen, freilich kaum verzeihlichen, Grad von Unkenntniß. — Die Zeit dürfte nicht ferne seyn, in welcher auch die Naturwissenschaften überall als eigene Facultät sich abrunden werden.

Digitized

einander bestellt werden. Zur Stättigkeit der Geschäftsbesorgung und zur Erhaltung des Gedächtnisses von Früherem ist aber jeden Falles ein bestimmter Beamter nöthig; sei es nun, daß derselbe als bleibender Vorstand der Hochschule bestellt, oder nur als Geschäftsmann dem akademischen Senate und dem wechselnden Vorstande desselben beigegeben ist [14]).

b) Alle Bürger eines Rechtsstaates sind vor dem Gesetze gleich und demselben in gleicher Form Gehorsam schuldig. Es ist daher nicht abzusehen, wie eine eigenthümliche Gesetzgebung über das Betragen der Studirenden, ein Privilegium in Form und Sache zu ihrer Begünstigung oder zu ihrer Vernachtheiligung, irgend gerechtfertigt werden will. Sie mögen nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes leben und sich innerhalb desselben nach ihrem Belieben und in den ihnen genehmen Formen bewegen, so weit keine Rechte Dritter oder allgemeine Gesetze verletzt werden. Deßhalb kann auch von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Hochschule

14) Die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines beständigen Universitäts-Vorstandes ist schon vielfach besprochen worden. So von Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 207 fg.; Ueber die Universität in Deutschland. Berl., 1798, S. 38 fg.; Meiners, a. a. O., Bd. I, S. 195 fg.; namentlich aber in den verschiedenen Flugschriften über die (später wieder abgeänderte) Organisation der Universität Tübingen vom J. 1829. Die Entscheidung ist wohl im wesentlichen dieselbe, welche überhaupt über die Frage hinsichtlich des Collegial- oder Einzeln-Regiments gegeben werden muß. Während also die einflußreiche Leitung eines Einzeln bei einer glücklichen Wahl desselben Einheit und Genialität des Planes, Folgerichtigkeit der Ausführung und Gewandtheit der Geschäftsbesorgung verspricht, bei einer unglücklichen Wahl aber Unordnung, Mißmuth und Verderben: läßt sich von einem Collegium, mit wechselndem Vorstande namentlich, nur mittlere Güte der Leitung, diese aber mit Sicherheit erwarten. — Viel Verkehrtes bringt Meiners, S. 243 fg. über

Digitized by Google

keine Rede seyn [15]). Nur das liegt im Wesen einer Erziehungs-Anstalt, daß Derjenige, welcher durch Unordnung, Rohheit und Liederlichkeit sich und Andere um den Zweck des Universitäts-Aufenthaltes bringt, disciplinarisch gerügt und, in schweren Fällen, von der Hochschule ausgeschlossen wird [16]).

c) Keineswegs gleichgültig ist der Ort der Universität. Der Aufenthalt in einer kleinen und abgelegenen Stadt wird die Lehrer einseitig, in engerem Gedankenkreise befangen, oft unter sich uneinig machen, die Studirenden aber vielleicht roh und linkisch. Auch fehlt an solchem Orte manche allgemeine und besondere Bildungs-Gelegenheit, namentlich für Heilkunde und Naturwissenschaften. In den Hauptstädten dagegen droht Verwendung der Lehrer zu fremdartigen Geschäften, Uebertragung von Lehrstellen an mittelmäßige Geschäftsmänner, Verfolgen von ausserwissenschaftlichen Zwecken, Zerstreuung und Verführung für die Studirenden. Am besten erscheint also eine Hochschule gelegen in einer mittleren Stadt an einer großen Weltstraße [17]).

Wenn im Vorstehenden stillschweigend angenommen ist,

---

den beständigen Geschäftsmann, Universitätsrath, vor. Gerade dadurch, daß er kein akademischer Lehrer ist, noch seyn darf, wird er brauchbar.

15) Man vergl. Seckendorf, Sollen die akad. Gerichte noch ferner in der itzigen Verfassung gelassen werden? Lpz., 1800. — A. M. ist Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 164 fg.; Cäsar, Gedanken über die Nothwendigkeit der akadem. Gerichtsbarkeit. Lpz., 1800; Meiners, Bd. I, S. 133 fg.; Villers, Blick auf die Universitäten, S. 65 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. II, S. 246 fg.

16) Ueber akadem. Strafen s. Michaelis, Bd. IV, S. 220 fg. Ueber die Universitäten in Deutschland, S. 40 fg. und an vielen Stellen; Meiners, Bd. I, S. 294 fg.

17) Vgl. Wagner, System des Unterrichts, S. 332 fg.

Digitized by Google

daß der Staat die Hochschulen stifte und unterhalte, so ist nicht übersehen, daß allerdings möglicherweise eine Hochschule auch durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden kann. [18]). Allein es wird von der Ansicht ausgegangen, daß der Staat unter allen Umständen diese Aufgaben zu lösen habe. In der Regel werden schon die großen Kosten einer Universität an die Gründung und Erhaltung aus Privatmitteln nicht denken lassen. Wenn aber auch entweder reiche Stiftungen oder mächtige Parthei-Bestrebungen in einzelnen Fällen diesen Anstand wegräumen, so wird der Staat doch nicht unterlassen können, auch neben solchen Privat-Universitäten seine eigene Anstalt zu unterhalten. Theils ist in den meisten Fällen dieser Art für eine Dauer des Unternehmers keine Sicherheit; die wissenschaftliche Bildung des Volkes kann aber nicht von Laune und Zufall abhängen. Theils wird in anderen Fällen nicht die unbefangene Wissenschaftlichkeit, sondern eine bestimmte Partheirichtung den Geist des Unterrichtes bestimmen, ein Gegengewicht also doppelt nöthig seyn. Theils endlich haben Privat-Anstalten der Natur der Sache nach mit manchen Schwierigkeiten bei der Gewinnung guter, der Entfernung schlechter Lehrer, der Verhinderung von Schlendrian und Unfug zu kämpfen, welche ihrer vollständigen und wünschenswerthen Wirkung sehr im Wege sind [19]).

---

18) Dieß beweisen nicht nur die ersten italiänischen Universitäten des Mittelalters, sondern auch die englischen Universitäten (sowohl die großen alten, als die neuen in London gestifteten), so manche amerikanische Anstalten, endlich die freie Brüßler Universität und die katholische Universität in Löwen. Auch mögen etwa noch die zahlreichen medicinischen Privatschulen in London, die juristischen und medicinischen Anstalten gleicher Art in Neapel hieher gerechnet werden.

19) Vgl. hierüber meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrb., 1840, H. 1.

Digitized by Google

§. 81.

d) Sonder-Schulen.

Es ist bereits oben, §. 76, S. 483 vorläufig bemerkt worden, daß es in allen drei Systemen der Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend Fälle gebe, welche ausnahmsweise die Einrichtung von Sonderschulen verlangen. Diese Fälle lassen sich näher bestimmen. Entweder nämlich macht die Eigenthümlichkeit der Zöglinge eine besondere Art des Unterrichtes und der Behandlung nothwendig, welche für die Allgemeinheit der Schüler dieser Kategorie nicht passend wäre. Oder aber sind Lehrmittel erforderlich, welche nur an einem bestimmten Orte zu finden sind, während derselbe doch wegen seiner Lage, Größe u. s. w. nicht zu einer allgemeinen Schule paßt. Endlich kann ein Bildungszweig so ganz loosgetrennt von den übrigen Fächern seiner Gattung seyn, daß eine Verbindung mit denselben nicht nützlich wäre, während die blos äusserliche Aneinanderhängung durch ihre Masse schadete. Uebrigens ist klar, daß auch in diesen Fällen von der Einrichtung einer Sonder-Schule nur unter der doppelten Bedingung die Rede seyn darf, daß die allgemeinen Schulen bereits befriedigend hergestellt sind, und daß das fragliche Bedürfniß ein hinreichend allgemeines ist. Eigenthümliche Grundsätze über die Pflicht oder das Recht des Staates zur Errichtung solcher Anstalten gegenüber von den Unternehmungen von Privaten bestehen nicht.

Die obigen Voraussetzungen treten nun aber ein:

1) In der Kategorie der Volksschulen hinsichtlich des Unterrichtes der Blinden und der Taubstummen. Ein Beweis, daß hier eine eigenthümliche Unterrichtsart erforderlich sei, ist wohl nicht erst nöthig. Und eben so wenig kann es

einem Zweifel unterliegen, daß es nicht blos Pflicht der Menschlichkeit, sondern überdieß auch wohlverstandenes Interesse des Staates ist, diese Unglücklichen so weit als möglich auszubilden, damit sie um so eher nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden. Sehr zweckmäßig wird Unterweisung in passenden mechanischen Arbeiten mit dem intellectuellen Unterrichte verbunden werden [1]).

2) Zahlreichere Fälle von Sonderschulen kommen bei den technischen Gewerben vor, wenn nämlich bestimmte Oertlichkeiten zu einem vollständigen Unterrichte unerläßlich sind. Unter anderen verdienen hier Erwähnung:

a) Bergwerks-Schulen. Daß solche nur in der unmittelbaren Nähe von bedeutenden Berg- und Hütten-Werken gedeihen können, liegt in der Natur der Sache. Wenn auch der Unterricht in der Mathematik, den Naturwissenschaften und in der erforderlichen Rechts- und Wirthschaftslehre überall möglich ist, so kann nur an einem Orte der bezeichneten Art Anschauung und vorläufige Uebung beigefügt werden. Die Mittel der Anstalt an technischen Sammlungen und Werkstätten dürfen übrigens nicht gering seyn; und nur ein Staat also, welcher bedeutende Bergwerke hat, folglich eine größere Anzahl von wissenschaftlichen Berg- und Hüttenmännern bedarf, wird zur Errichtung einer solchen Akademie berufen seyn.

---

1) Unbegreiflich ist, wie Lüttwitz, Ueber Verarmung, S. 33 fg., gegen Blinden- und Taubstummen-Anstalten sprechen kann. Weder sind die Kosten an sich so bedeutend, noch weniger ist es aber irgend nöthig, den Unterricht der vollsinnigen Kinder darunter leiden zu lassen. Und einleuchtend ist überdieß, daß ein unterrichteter Blinder u. s. w weit leichter seinen Unterhalt selbst verdienen kann. Vgl. Lachmann, Ueber die Nothwendigkeit zweckmäßiger Blinden-Unterrichts-Institute. Braunschw., 1843.

Digitized by Google

b) Die Schifffahrt erfordert ganz eigenthümliche Kenntnisse und Uebungen; und natürlich ist die einzige Gelegenheit zur Anschauung und zum Versuche eine Hafenstadt. Hier werden aber zweierlei Arten von Schulen an der Stelle seyn. Einmal solche, welche die zur Leitung eines Schiffes nöthigen Kenntnisse lehren; zweitens Schulen für Schiffsbaumeister. Und zwar bedarf es in beiden Fällen nicht blos der Bildung von Befehlenden und Leitenden, sondern auch von solchen Männern, welche nur eine Unteraufsicht oder ein weniger schwieriges Geschäfte zu übernehmen haben, wie z. B. von Schiffern, Lootsen, Zimmermanns-Werkführern.

c) Seitdem der Landbau nicht mehr blos nach Ueberlieferung getrieben wird, sondern auf wissenschaftliche Grundlage gestellt ist, sind eigene landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten großes Bedürfniß. Da aber die theoretische Lehre in ihrer Anwendung muß gezeigt, überhaupt so Vieles in der Natur und am Lebendigen selbst nachgewiesen werden können: so ist ein größeres Gut unentbehrlich als Grundlage einer solchen Anstalt. Nur also da, wo der Staat über ein solches Gut verfügt, welches zu gleicher Zeit auch für Lehrer und Zöglinge Unterkommen gewährt, kann von der Errichtung die Rede seyn. Uebrigens ist nicht wenig zu einer vollständigen Ausstattung erforderlich an Vieh, Sammlungen, landwirthschaftlichen Gewerbeanstalten. — Wenn die Absicht nur dahin geht, taugliche Aufseher oder kleinere Landwirthe zu bilden, mag allerdings an Lehrmitteln Manches gespart werden [2]).

---

2) S. meinen Art. „Ackerbau-Institute" in Rotteck und Welcker, Staats-Lexicon, Bd. I, S. 222 fg.; Villeneuve-Bargemont,

d) Zum Unterrichte in der Forstwirthschaft sind eigene Anstalten nicht etwa unerläßliches Bedürfniß; es mag auch an einer andern Lehranstalt, z. B. einer Universität, einem polytechnischen Institute oder einer Landwirthschaftsschule, Vorkehrung hierfür getroffen seyn, je nach der gewählten Verbindung mit verschiedenem Nutzen. Allein nicht nur kann eine forstliche Lehranstalt auch recht gut für sich allein bestehen, und wird am besten für sich bestehen, wenn die Zahl ihrer Zöglinge störend für andere Schulen würde: sondern jeden Falles kann sie nur an einem solchen Orte angelegt werden, welcher die Benützung naher Waldungen erlaubt. Jeden Falles erscheint es übrigens als unpassend, eigene Förster-Schulen als einen niederen Grad solcher Fachbildung zu bestellen. Auch der Förster hat, als Wirthschaftsbeamter, die sämmtlichen Kenntnisse des gebildeten Forstmannes nothwendig; und es kann nur zweckmäßig seyn, wenn auch der später zu höheren Stellen Gelangende seinen Dienstweeg durch die unteren nimmt. Wem besonders gründliches und gelehrtes Wissen in den Natur- oder den Staatswissenschaften erforderlich scheint, mag solche noch neben der Forstschule auf einer Hochschule suchen [3]).

e) Nicht ungehörig wird es seyn, hier auch die verschiedenen Kriegsschulen aufzuführen. Sie können sowohl wegen der geringen Verwandtschaft ihrer Hauptfächer

---

Écon. pol. chrét., Bd. III, S. 268 fg.; Baumstark, Ueber staats- und landwirthschaftliche Akademieen. Greifsw., 1839; Beschreibungen großer Anstalten dieser Art sind: Die königl. württ. Lehranstalt in Hohenheim. Stuttg., 1842; Schulze; Deutsche Blätter für Landwirthschaft. H. 1, Jena, 1843; Schober, Die Akademie Eldena. Greifsw., 1843. Ueber niedere Ackerbauschulen, s. Knaus, in der Deutschen Viertel J. Schrift, 1841, H. III, S. 353 fg.

3) A. M. ist Hundeshagen, Forstpolizei, 3te Aufl., S. 346 fg.

Digitized by Google

mit den sonstigen Unterrichtsanstalten, als auch wegen der ganz eigenthümlichen Haltung und Behandlung der Zöglinge nicht wohl anderen Schulen angeschlossen werden. Auch werden sie am passendsten in großen Besatzungsstädten eingerichtet werden, zum Behufe der practischen Uebungen und wegen einer möglichst allgemeinen Benützung ihrer Curse durch jüngere Krieger. Bei einzelnen ausgezeichneten Zöglingen kann immer der spätere Besuch einer Hochschule oder einer polytechnischen Schule hinsichtlich der allgemeinen Bildung oder des gründlichern Unterrichtes in einzelnen Fächern günstig nachhelfen [4]).

f) Endlich ist der Thierarzneischulen Erwähnung zu thun. Mag es auch immerhin nöthig seyn, auf Universitäten, zur vollständigen Abrundung der Ausbildung der Menschenärzte auch einen Lehrstuhl der Thierheilkunde zu errichten: so kann doch hier das ganze Bedürfniß in keinem Falle befriedigt werden. Es sind zwei wesentlich verschiedene Klassen von Thierärzten nöthig. — Die erste, bei weitem zahlreichere, begreift die practischen Landthierärzte, bestimmt zur wohlfeileren Besorgung der gewöhnlichen Krankheiten von Hausthieren und, zahlreich verbreitet über das ganze flache Land, neben ihrem Heilgeschäfte noch mit einem anderen Erwerbszweige, z. B. dem eines Hufschmiedes, beschäftigt. Solche bedürfen keiner eigentlichen wissenschaftlichen Bildung, sondern nur einer geschickten Abrichtung und bedeutender Uebung unter Aufsicht in eigenen Anstalten. Aber auch die wissenschaftlich gebildeten Thierärzte können nur in eigenen Fachschulen, in welche sie etwa

4) S. den Art. „Kriegsschulen" in Krünitz, Encyklopädie, Bd. II, S. 1 fg.

Digitized by Google

nach dem Besuche der Hochschule eintreten, die nöthige Ausführlichkeit des Unterrichtes verbunden mit der gehörigen Einübung finden. Da ihrer nur wenige nöthig sind, so reichen natürlich auch wenige Anstalten solcher Art für große Länderstriche aus [5]).

3) Selten wird die Errichtung gelehrter Sonder-Schulen an der Stelle seyn, da der Zusammenhang der Wissenschaften einer Lostrennung nicht günstig ist, überdieß eine gute Besetzung der Lehrstellen an solchen vereinzelten Anstalten häufig große Schwierigkeiten finden dürfte. Daher wird bei besonderen Bedürfnissen eine Erweiterung des Universitätsunterrichtes in der Regel das weit Zweckmäßigere seyn. Doch lassen sich Fälle denken, in welchen vereinzelte Studien, wegen zufälliger Anwesenheit der Lehrmittel an einem anderen Orte, von der Hochschule getrennt werden können, namentlich wenn dieselben die bereits geschehene Vollendung der allgemeinen Studien voraussetzen. Dieß kann z. B. seyn bei einer Anstalt zu Erlernung orientalischer Sprachen an dem Sitze einer reichen Handschriftensammlung; oder bei einer Bildungs-Anstalt für Archivbeamte am Aufbewahrungsorte reicher diplomatischer Schätze u. dgl.

§. 82.

b) Die Schulen für die weibliche Jugend.

Die lange vernachlässigte und unzweckmäßige Erziehung des andern Geschlechtes ist erst in neuerer Zeit besonderer Auf-

---

5) S. Cothenius, Pensées sur la nécessité d'une école vétérinaire. Berl., 1768; Lux, Der Thierarzt einer der wichtigsten Männer im Staate. Glaz, 1800; Derselbe, Originalien, S. 169. Eine Beschreibung einer guten niedern Thierarzneischule liefert: Hering, Ueber die Einrichtung der württ. Thierarzneischule. Stuttg., 1832.

Digitized by Google

merkſamkeit gewürdigt worden. Schade nur, daß man häufig das richtige Maaß nicht zu finden wußte, und nun eine gelehrte Erziehung Denen gegeben werden ſollte, welchen man bisher kaum die Elementarkenntniſſe zugewendet hatte. Weder Vernachläſſigung noch Ueberreitzung iſt aber eine tüchtige Vorbereitung zu Erfüllung der künftigen Pflichten und richtiger Auffaſſung und Ausfüllung der Verhältniſſe [1]).

Der Zweck der weiblichen Erziehung kann kein anderer ſeyn, als das Mädchen zu ſeiner Stellung im häuslichen Leben, namentlich alſo zur Gattin, Mutter und Hausfrau zu bilden. Erziehung der Kinder, Pflege der Kranken, Beſorgung des Hausweſens, Sittigung und Verſchönerung der inneren Zuſtände ſind ihre Beſtimmung; und Zucht, ſtiller Fleiß, Sanftmuth und warmes Gefühl ihre Zierden; die Familie nicht das öffentliche Leben, iſt der Kreis, in welchem ſie ſich zu bewegen hat. Dieſe Eigenſchaften und Gewöhnungen aber werden in der Familie am leichteſten geweckt und am ſicherſten und reinſten erhalten. Wäre ſie für Alle möglich, ſo würde die häusliche Erziehung der Töchter unbedingt vorzuziehen ſeyn. Allein freilich ſind die wenigſten Aeltern hierzu reich genug. Schulen für das weibliche Geſchlecht, und zwar in drei Abſtufungen nach dem wahrſcheinlichen einſtigen Lebenskreiſe, müſſen alſo

1) Ueber weibliche Erziehung ſ. Henſel, Syſtem der weiblichen Erziehung. I. II. Halle, 1787,; Uden, Ueber die Erziehung der Töchter des Mittelſtandes. 2te Aufl., Stendal, 1796; Hecker, Gedanken über die Einrichtung einer Töchterſchule. Berl., 1799; Suabedißen, Briefe über den Unterſchied in der Erziehung der Knaben und Mädchen. Lüb., 1806; Niemeyer, Grundſätze der Erziehung, Bd. II, S. 680 fg.; Meier, Ueber weibliche Bildung durch öffentliche Anſtalten. 1826; Fecht, Ludw. Older und Louiſe Feld, oder Briefe über Töchterbildung und Töchterſchulen, 1831; Schulz, Die Beſtimmung und Erziehung des weiblichen Geſchlechts. Stuttgart, 1844.

Digitized by Google

jeden Falles bestehen; und auch der Staat hat helfend einzuschreiten, wo von Privaten nicht genug geschieht [2]). Ueber den Inhalt und den Umfang des Unterrichtes, und zwar zunächst über die Verstandesbildung, gelten aber folgende Grundsätze

1) Je mehr beim weiblichen Geschlechte das Gefühl und die Einbildungskraft vorwalten, desto nothwendiger ist es, diese geistigen Eigenschaften zu regeln und nützlich zu machen. Hierzu aber ist zweierlei nothwendig. Einmal muß um so sicherer auf eine strenge Uebung der Denkkraft gewirkt werden. Es hängt von dem gesunden Urtheile der Frau zu viel hinsichtlich der Kindererziehung, des Gedeihens der Wirthschaft und somit des Familienglückes ab, als daß nicht jede Gelegenheit beim Unterrichte benützet werden müßte, um klare Auffassung, richtiges Urtheil und logisches Schließen zu entwickeln. Natürlich kommt es dabei nicht auf eine schulge-

---

2) Als Ersatzmittel der Familienerziehung wird in vielen Ländern die Erziehung in Kostschulen oder Klöstern betrachtet. Eine Veranlassung für den Staat, solche Anstalten zu errichten, wenn Privatunternehmen nicht genügende Gelegenheit verschaffen, ist aber wohl nicht vorhanden. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen ist nämlich diese Art von Erziehung ohne allen Zweifel die schlechteste von allen. Sie ist nichts weniger als eine häusliche und Familien-Erziehung, sondern verdirbt und verbildet nur allzuhäufig den Character und selbst die Sitten, bewirkt durch den, in solchen Anstalten unvermeidlichen, Zwang nur Anlage zur einstigen Zerstreuung und Verschwendung, schickt die Mädchen ganz unbekannt mit allen äußeren Verhältnissen und Bedürfnissen ins Leben, leicht sich und ihrer künftigen Familie zum Unglücke, ist überdieß der Erstarkung des Körpers sehr schädlich. (Ueber letztern Punct s. Franck, Medic. Polizei, Bd. I, S. 464 fg.) So viele Anstalten dieser Art, als zum Nothbehelfe für ganz verlassene und anderwärts nicht besser unterzubringende Mädchen nöthig seyn können, werden immer von Privaten errichtet seyn; und es bedarf somit keiner Beihilfe des Staates zu einem solchen, besten Falles höchst zweifelhaften, Mittel.

Digitized by Google

rechte Form, ſondern auf die Sache an. Und nur in ſo ferne kann in dieſem Puncte von einem Unterſchiede zwiſchen den höheren und niederen weiblichen Schulen die Rede ſeyn, als bei den erſteren die länger fortgeſetzte Schulzeit und die ausgedehnteren Kenntniſſe erlauben, durch Unterricht in den philoſophiſchen Anfangsgründen, namentlich in der Pſychologie und Anthropologie, unmittelbar auf die Entwicklung klarer Begriffe hinzuarbeiten, während in den Volksſchulen es nur gelegentlich des andern Unterrichtes geſchehen kann. — Zweitens aber ſind Einbildungskraft und Gefühl durch Erweckung und Ausbildung des Schönheitsſinnes zu veredeln. In jedem Lebensverhältniſſe hat das Weib die beneidenswerthe Aufgabe, die Zuſtände ihrer Umgebung zu verſchönern; hierzu bedarf ſie aber ſelbſt eines feinen Gefühles. Auſſerdem wird ihr eigenes, ſo weſentlich innerliches, Leben für ſie genußreicher ſeyn, wenn die Einbildungskraft mit ſchönen Stoffen verſehen iſt. Die äuſſeren Verhältniſſe machen auch hier keinen Unterſchied in der Aufgabe für die Schule, ſondern nur hinſichtlich der Wahl der Mittel und des Grades der Ausbildung [3]).

2) Die Belehrung über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß ſoll nicht den Zweck haben, die Frauen in die Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten hereinzuziehen; allein es dient zu ihrem eigenen materiellen Vortheile, wenn ſie mit den aus ihrer Theilnahme an der bürgerlichen Geſellſchaft hervorgehenden Rechten und Pflichten wenigſtens im Allgemeinen bekannt ſind; und klare Begriffe hierüber, veredelt durch reines weibliches Gefühl, können nur heilſam auf die Erziehung der Kinder einwirken. Leicht kann dieſer Theil des Unterrichtes mit einem andern Lehrgegenſtande verbunden werden,

3) S. Mme Necker de Saussure, Éducat. progressive, Bd. III, S. 148 fg.; Schulz, a. a. O., S. 145 fg.

z. B. mit dem religiösen oder sittlichen, oder in den höheren Anstalten mit Geschichte oder Erdkunde.

3) Die in den drei Abtheilungen der Mädchen-Schulen zu lehrenden Kenntnisse sind mehr dem Umfange und dem Grade, als der Gattung nach verschieden. Die Bestimmung des Mädchens ist in allen Ständen und Verhältnissen dieselbe. Gewisse Kenntnisse müssen daher allen gemeinschaftlich seyn; und nur Weiteres und Verfeinertes verlangen die günstigeren Verhältnisse. Dieses gemeinschaftliche Wissen besteht denn nun aber theils in den gewöhnlichen Elementarkenntnissen, theils in der Bekanntschaft mit den verschiedenen weiblichen Arbeiten und Haushaltungsgeschäften. Selbst in den höchsten und reichsten Ständen werden letztere ohne sehr fühlbaren Nachtheil nicht entbehrt werden können. Die Hausfrau kann ihre Aufgabe ohne manchfache Fertigkeiten und Kenntnisse, so wie ohne einen nur durch frühe Uebung zur Gewöhnung werdenden Sinn, mit Erfolg nicht lösen; zweifach nicht in denjenigen Verhältnissen, wo die ganze materielle Last der Haushaltung auf der Frau liegt. Auch ist immerhin die Möglichkeit zu beachten, daß die Jungfrau keine passende Heirath findet und, wenn ohne Vermögen, auf ihren Arbeitsverdienst zum Lebensunterhalte angewiesen ist [4]). In allen Ständen endlich

4) Mit großem Rechte macht Curtmann, Gewerbeschulen f. d. weibliche Geschlecht. Offenb., 1836, aufmerksam auf die so sehr bedrohte, wo nicht unglückliche Lage der Mädchen aus dem Mittelstande, für welche bei Ermanglung einer Verheirathung und eines zureichenden väterlichen Vermögens die Mittel zu Erwerbung eines anständigen Lebensunterhaltes so karg zugemessen seien. Wenn er aber das eine Auskunftsmittel in der Errichtung von eigenen weiblichen Gewerbeschulen, in welchen gewisse leichtere Gewerbe zur selbstständigen Ausübung von Frauen gelehrt werden sollen, findet, so möchten doch wohl nur wenige Gewerbe sich hierzu eignen und gehörigen Gewinn versprechen. Allein jeden Falles ist so viel richtig, daß dem Unterrichte in weiblichen Arbeiten namentlich in den Mittelschulen für

Digitized by

iſt Bekanntſchaft mit der körperlichen und geiſtigen Behandlung der Kinder ein dringendes Bedürfniß. Das Wohl und ſelbſt das Daſeyn des künftigen Geſchlechtes hängt davon ab [5]). — Zu dieſen für Alle gleichmäßig nothwendigen Kenntniſſen kommen denn nun allerdings für die in günſtigen Verhältniſſen Lebenden noch weitere Unterrichtsgegenſtände. Bekanntſchaft mit Geſchichte und Erdbeſchreibung, Kenntniß fremder lebender Sprachen (je nach der Landesſitte), ſo wie der Literatur, die Anfangsgründe der Naturkunde und Naturgeſchichte, zieren und ſind nützlich; von den Grundzügen der Philoſophie war oben bereits die Rede. Da es an einem feſten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Anhaltspuncte fehlt, ſo iſt die Beſtimmung, wie viel von dieſen Kenntniſſen auch in den mittleren Lehranſtalten gelehrt werden, welche andere aber nur den höheren vorbehalten bleiben ſollen, mit Schärfe nicht zu machen. Theils die Dauer der Schuljahre, theils Landesſitte und öffentliche Meinung müſſen darüber entſcheiden; im Allgemeinen wird angenommen werden können, daß der Unterricht in Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte auch ſchon in den mittleren Anſtalten an ſeiner Stelle iſt. Nicht müßig dürfte übrigens, manchen Erfahrungen gemäß, die Warnung ſeyn, den Umfang der Lehrgegenſtände nicht auf Koſten der Genauigkeit und des Ernſtes in dem Unterrichte auszudehnen.

Mädchen die möglichſte Ausdehnung gegeben werden ſollte, ſelbſt auch Beſchäftigungen, wie Kleider- und Handſchuh-Machen, Pappearbeit u. ſ. w., ſind paſſend.

5) Natürlich kann dieſer Unterricht nur erwachſenen Mädchen ertheilt werden; er wird ſich daher in der Regel — leider — auf die höheren, allenfalls noch auf die mittleren Anſtalten beſchränken müſſen, weil die Mädchen aus den unteren Ständen ſchon früher die Schulen verlaſſen. Da, wo für die erwachſene Jugend Sonntagsſchulen eingerichtet ſind, fällt übrigens auch bei letzteren der Hinderungsgrund weg.

Zweierlei Hinderniſſe ſtehen allerdings in kleineren Gemeinden der Erfüllung dieſer ſämmtlichen Forderungen entgegen, nämlich die Unmöglichkeit, eigene Mädchenſchulen zu errichten, und die Schwierigkeit, zweckmäßigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu erhalten. — Das erſtere Hinderniß wird häufig ganz unbeſiegbar ſeyn wegen der Koſten. Und wenn ſchon die den beiden Geſchlechtern beizubringenden Elementarkenntniſſe in dieſer niederſten Art von Schulen ungefähr dieſelben ſind, und ſomit wohl von demſelben Lehrer beiden gelehrt werden können: ſo bleibt entweder der Nachtheil, Knaben und Mädchen zu derſelben Zeit dieſelbe Schule beſuchen laſſen zu müſſen; oder fällt bei einer Trennung der Geſchlechter die Unterrichtszeit für jedes um die Hälfte kürzer aus. — Eben ſo ſchwierig iſt die Entfernung des andern Uebelſtandes, der wieder zweierlei Urſachen hat: theils nämlich fehlt es, beſonders auf dem Lande, an tauglichen Lehrerinnen; theils liegt die Schwierigkeit in der Sache ſelbſt, indem zu gewiſſen Arbeiten, z. B. zur Speiſebereitung, Beſorgung der Wäſche u. ſ. w., ſelbſt wenn eine taugliche Lehrerin vorhanden wäre, kein Raum und keine Zeit in der Schule iſt. Nur durch weitere, und ſomit häufig unmögliche, Ausgaben läßt ſich der erſtere Mangel beſeitigen, zu deſſen Abwendung freilich, des offenbaren großen Nutzens wegen, jede Anſtrengung — auch von Seiten des Staates — gemacht werden ſollte. Dem andern Hinderniſſe wird ſich nur unter beſonders günſtigen Verhältniſſen abhelfen laſſen, z. B. wenn mit der Schule eine Penſionsanſtalt verbunden iſt, oder wenn ſie mit anderen öffentlichen Anſtalten, z. B. Armenhäuſern u. dgl., in zweckmäßige Vereinigung gebracht werden kann. In ſolchen Fällen aber iſt die günſtige Gelegenheit jeden Falles zu benützen; denn wenn ſchon ſolche Arbeiten in der eigenen Familie erlernt werden können und von vielen auch wirklich erlernt

Digitized by Google

werden, so sind immer viele Schülerinnen, namentlich auch aus den niedern Ständen, (gerade also solche, welchen diese Fertigkeiten am nothwendigsten und nützlichsten wären,) welchen die Gelegenheit einer pünctlichen und zureichenden Anweisung und Uebung abgeht.

Wichtig ist die Frage, ob nicht Frauen als Lehrerinnen an den Töchterschulen bestellt werden sollen? Unzweifelhaft hat diese Einrichtung bedeutende Vortheile, nämlich richtigere Behandlung der Mädchen, größere Sorgfalt für Sitte, Unterricht in den weiblichen Arbeiten. Allein da auf der andern Seite auch eine unsicherere Methode und geringere Kraft des Unterrichtes so wie, in der Regel wenigstens, Oberflächlichkeit der Kenntnisse zu erwarten stehen: so ist doch die Einrichtung da nicht zu rathen, wo nur Ein Lehrer angestellt werden kann. Dagegen wird allerdings in den mittleren und höheren Anstalten die Beigabe einer Lehrerin zur beständigen Aufsicht und zum Unterrichte in den weiblichen Arbeiten, vielleicht auch noch in einigen Nebenfächern, sehr wünschenswerth seyn [6]).

Die Vertheilung der verschiedenen Arten von Mädchenschulen ist durch die Verhältnisse selbst unzweifelhaft vorgeschrieben. Jede Gemeinde bedarf wenigstens Eine größere Schule für die Töchter der arbeitenden Klassen; schon in kleineren Städten wird sich das Bedürfniß einer Mittelschule herausstellen; daß endlich in großen und von vielen reichen und vornehmen Familien bewohnten Städten eine höhere Anstalt vorhanden seyn muß, fällt in die Augen. — Die Verbindlichkeit des Staates zu Geld-Unterstützungen ist dieselbe, wie bei den entsprechenden Arten von Schulen für die männliche Jugend.

6) S. Schwarz, Die Schulen, S. 84.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Fortbildung des erwachsenen Geschlechtes.

---

§. 83.

1) Oeffentliche Sammlungen.

Selbst ein vollständig eingerichtetes und allgemein benütztes System von Unterrichts-Anstalten reicht zur Herbeiführung der höchstmöglichen Bildung nicht aus; sondern hierzu bedarf es noch weiterer Anstalten, theils um zu verhindern, daß das Erlernte nicht wieder nach Beendigung der Schuljahre alsbald in Vergessenheit komme, theils zur Unterstützung des selbstthätigen Weitervorschreitens der Erwachsenen. Freilich werden es überall verhältnißmäßig nur Wenige seyn, welche selbstständig und mit Erfolg weiter bauen; allein diese ziehen das ganze Volk nach sich.

Diese Fortsetzung der Verstandesbildung nach den Schuljahren erfordert aber bestimmte Mittel und Unterstützungen. Namentlich ist in Beziehung auf die Weiterstrebenden klar, daß es in keinem Fache der menschlichen Bildung möglich ist, etwas nach allen Theilen Vorzügliches zu schaffen ohne Bekanntschaft mit dem, was Andere schon über diesen Gegenstand gedacht, versucht, geleistet haben. Nur auf den Schultern der Vorgänger stehend reicht man weiter als sie. Und wenn auch in seltenen Fällen und in gewissen Fächern das Genie sich ununterrichtet eine Bahn brechen kann, so wäre, mindestens in der Form, das Werk vollendeter geworden durch Kenntnisse. Das nöthige Material zu beiden Zwecken kann

Digitized by Google

aber von den wenigsten Privaten herbeigeschaft werden; es ist zu kostbar, nimmt zu großen Raum ein, und es wäre überdieß eine nutzlose Verschwendung des Volksvermögens, wenn Jeder sich das wieder besonders anschaffte, was, Einmal vorhanden, für Alle hinreicht. Daher denn die Nothwendigkeit manchfacher öffentlicher, Jedem leicht zugänglicherer Sammlungen.

Daß dieselben gerade vom Staate angeschafft werden, ist freilich keineswegs nöthig; vielmehr wird derselbe auch hier nur im Nothfalle eintreten, d. h. wenn weder von Seiten einer Gemeinde, noch durch Einzelne für das Bedürfniß gesorgt ist. Letzteres kann aber wieder auf doppelte Weise geschehen, entweder durch freiwillige Beiträge und Stiftungen, oder aber mit Beabsichtigung eines Gewinnes, indem für die Benützung Bezahlung gefordert wird. Daß freilich eine dem Publicum unentgeltlich überlassene Sammlung, weil in ihrem Bestande gesichert, vor Allem aber weil häufiger benützt, weit vorzuziehen ist, bedarf keines Beweises. Solche nützliche Freigebigkeiten sind somit auf alle Weise zu begünstigen und zu fördern. Oeffentliche Aufforderungen, Belobungen und sonstige Ehrenauszeichnungen, die Einräumung des erforderlichen Raumes in Staatsgebäuden u. s. w., können manchfach wirken. Allein auch als Gewinn-Unternehmen veranstaltet, mag eine Sammlung manchfache Vortheile gewähren, und es ist ihrer Gründung nicht grundsätzlich in den Weg zu treten. Nur überschreitet der Staat keineswegs seine Befugnisse, wenn er sich eine genaue Ueberwachung darüber vorbehält, daß keine verderblichen und verbotenen Gegenstände der öffentlichen Benützung übergeben werden [1]). — Bleibt dem

1) Es handelt sich hier hauptsächlich, doch keineswegs ausschließlich, von Leihbibliotheken. Daß dieser zu viele unnützer und selbst positiv nachtheiliger Leserei Anlaß geben, unterliegt keinem Zweifel:

Digitized by Google

Staate die Verbindlichkeit der Errichtung und Unterhaltung, so verſteht es ſich, daß jede Regirung hierin nach ihren Kräften thut, und daß ein allgemeines Maaß ſolcher Anſtalten nicht vorgeſchrieben werden mag. Es iſt einer der Vortheile eines großen und reichen Staates, für ſolche Gegenſtände Vieles verwenden zu können. In allen Fällen aber müſſen folgende Forderungen beachtet werden. Einmal hüte man ſich vor Zerſplitterung der Geldkräfte und der Anſtalten; auch mit mäßigen Mitteln kann, wenn ſie zuſammengehalten werden, Großes in ſolchen Sammlungen geleiſtet werden, und umgekehrt verſchwinden ſelbſt bedeutende aber allzu vertheilte Anſtrengungen. Zweitens errichte man die Sammlungen an denjenigen Orten, wo ſie hauptſächlich Bedürfniß ſind und gebraucht werden, nicht aber da wo ſie am meiſten glänzen; gelehrte Anſtalten alſo eher in Univerſitäts- als in Hauptſtädten. Drittens ſey der Gebrauch ſo allgemein und formlos geſtattet, als mit der Sicherung und Erhaltung der aufbewahrten Gegenſtände nur irgend beſtehen kann [2]).

---

aber nicht nur hat der Staat kein Recht, ſeinen Bürgern blos ernſthafte Bücher aufzunöthigen; ſondern es wird doch auch unzweifelhaft viele nützliche Bildung durch dieſe Anſtalten verbreitet, Daß in denſelben keine Bücher geduldet werden, welche durch geſetzliche Maaßregeln des Staates überhaupt verboten worden ſind, verſteht ſich. Eben dieſes gilt von der Ausſtellung anſtößiger Bilder, plaſtiſcher Darſtellungen u. ſ. w. in Sammlungen anderer Art. Unvermuthete Unterſuchungen müſſen gegen Umgehung des Verbotes ſichern.

2) Wie vortheilhaft zeichnen ſich hier z. B. die franzöſiſchen Einrichtungen aus gegen die engliſchen, welche nur gegen Geld, oder die deutſchen, welche nur beſtimmten Rangklaſſen geöffnet zu ſeyn pflegen. Nicht der Nutzen oder die Bequemlichkeit der Aufſeher, ſondern der Vortheil und das Recht des Publicums kommen hier in Anſchlag. Beſchädigungen durch Ungebildete begegnet man leicht durch ſtrenge Aufſicht und Ordnung, ſo wie durch eindruckmachendes Aeußere der Einrichtung. Der Unterſchied, welchen eine Beſteuerung der Be-

Digitized by Google

Von ſolchen öffentlichen Sammlungen können aber (und ſollen wo möglich) folgende angelegt werden:

1) Bücherſammlungen. Für alle Stände und Beſchäftigungen brauchbar, für manche ganz unentbehrlich, ſind ſie unzweifelhaft von allen ſolchen Anſtalten die nützlichſten und nothwendigſten. Sie dienen gleichmäßig für Erhaltung der gewonnenen und für ſelbſtthätige Erwerbung einer weiteren Bildung. — Das Bedürfniß eines Landes an Bücherſammlungen wird übrigens nur dann vollſtändig befriedigt ſeyn, wenn

a) in jeder Gemeinde eine, wenn auch nur kleine aber auf die Bedürfniſſe des Haupttheiles der Bevölkerung berechnete Sammlung ſich befindet. An paſſenden Schriften religiöſen, ſittlichen, techniſchen und unterhaltenden Inhaltes in gemeinfaßlicher Form iſt kein Mangel. Iſt eine ſolche Sammlung nicht durch Privaten zu gründen [3]), ſo kann ſie nach und nach aus der

---

ſuchenden macht, mag ſich z. B. daraus ergeben, daß den Tower in London im Jahre 1838, als der Eintrittspreis 3 Sh. war, etwa 12,000 Perſonen beſuchten, im Jahre 1841 aber über 90,000, weil nur noch 6 D. bezahlt werden mußten. Auch das iſt zu beachten, daß im letzten Jahre die Einnahme die doppelte von 1838 war, obgleich ſechsmal weniger vom Einzelnen gegeben wurde. S. Companion to the alman., 1842, S. 170.

3) Am häufigſten unter allen Arten von Sammlungen kommen Bibliotheken durch Privatveranſtaltungen zu Stande. Ohne von einzelnen großen Bibliotheken zu reden, welche von Privaten geſtiftet wurden, ſo ſind als Beiſpiele nicht nur die Bibliotheken ſo vieler in allen Ländern verbreiteter Leſekabinete, Muſeen u. ſ. w. zu nennen, ſondern namentlich auch die kleineren Sammlungen, welche, beſonders in Schottland, England und Amerika, die Handwerker eines Ortes zu ihrem Gebrauche mittelſt kleiner wöchentlicher Beiträge anzulegen und zu unterhalten pflegen. S. Brougham, Pract. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Klaſſen. Berl., 1827; Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 183 fg.

Gemeindekasse, aus dem Schulfonds, durch einzelne Geschenke des Staates zusammengebracht werden. Der Geistliche, Schullehrer oder ein Ortsvorsteher kann sie mit leichter Mühe verwalten und nutzbar machen; der Standort ist auf dem Rathhause oder in der Schule zu finden. Größere und reichere Gemeinden vermögen Bedeutenderes zu leisten, wie denn auch die Bedürfnisse ihrer Bürger vielseitiger und gesteigerter sind; kleinere und ärmere können sich zu einem gegenseitigen Austausche verbinden. Die Anschaffung besonders nützlicher Schriften für die Gemeinde-Bibliotheken könnte das Cultministerium allgemein empfehlen oder durch Vertheilung von Exemplaren erleichtern [4]).

b) Eine sehr nützliche Gattung von Büchersammlungen sind diejenigen, welche mit bestimmten Anstalten verbunden sind und deren Mitgliedern zur Benützung unbeschränkt frei stehen. Hierher gehören theils die höheren Arten von Unterrichtsanstalten aller Art, besonders Seminarien und Sonderschulen, theils die verschiedenen Staatsbehörden. Bei der gewöhnlich mäßigen Besoldung der Beamten kann, der Erfahrung gemäß, nur sehr selten auf wissenschaftliche Fortbildung derselben gerechnet werden, während sie gerade bei ihnen so höchst wünschenswerth wäre, damit nicht neue Gedanken und Verbesserungsvorschläge immer erst mit dem nächsten, auf den

4) Es mag allerdings als ein sehr idealer Wunsch erscheinen, in jedem Dorfe eine kleine Büchersammlung finden zu können; daß seine Erfüllung aber unmöglich ist, möchte schwerlich zu beweisen seyn. Die Kosten sind es nicht, welche die Ausführung erschweren, sondern der fehlende Willen und die Einsicht. Diese können aber bei Vermehrung der Bildung sich finden, ein gutes Cultministerium mag nachhelfen und zum Guten zwingen. S. Preusker, Ueber öffentliche, Vereins- und Privat-Bibliotheken. Lpz., 1839.

Digitized by Google

Schulen damit bekannt werdenden, Geschlechte von Beamten in Umlauf und Anwendung kommen. Ein einziges Buch in einer amtlichen Büchersammlung kann für die Unterthanen reichlichere Früchte tragen, als große am unrechten Orte aufgestellte Massen. Freilich ist die Möglichkeit der Benützung dadurch bedingt, daß die Beamten nicht mit Amtsgeschäften so überhäuft sind, daß zum Lesen weder Zeit noch Geistesfrische bleibt.

c) Endlich ist nöthig eine große, oder wenn der Umfang des Staates es erfordert und dessen Kräfte es zulassen, mehrere große Bibliotheken, welche aus allen Fächern des menschlichen Wissens die schriftlichen Denkmale wohl geordnet und Jedem zugänglich enthalten. Je zahlreicher diese Sammlungen sind, desto besser; jedes Buch kann unter Umständen seinen Werth haben. Reichen die Kräfte des Staates freilich nicht hin zur Anschaffung aller Schriften, so hat man sich auf die wissenschaftlich und practisch wichtigen und nützlichen zu beschränken, blose Luruswerke und bibliomanische Spielereien aber zu unterlassen [5]).

2) Von vielfachem Nutzen sind Sammlungen für die Naturwissenschaften, sowohl Naturalien-Kabinete jeder Art, als Sammlungen physikalischer, mathematischer, astronomischer Instrumente. Namentlich zur Anschaffung dieser

---

5) Für eine öffentliche Bibliothek muß die Göttingische das Ideal seyn, nicht aber die des Lord Spencer. Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß, ohne alle unnöthigen Spielereien, die Unterhaltung einer vollständigen Büchersammlung jährlich unter 15—20,000 fl. blos für Bücher nicht bewerkstelligt werden kann. Bei der Verbreitung der Bildung und Schriftstellerei auf andere Länder und selbst Welttheile ist diese Ausgabe noch dazu immer im Steigen. Diese Bemerkung entfernt wohl auch den Vorschlag, keine großen National-Bibliotheken, sondern viele kleinere in den Kreisstädten anzulegen.

Digitized by Google

theuren und zahlreichen Gegenstände wird kaum je der Einzelne reich genug seyn. Daß sie da aufzustellen sind, wo sie wirklich benützt werden, nicht aber da, wo sie nur Müßigen zur Schau dienen, sollte nicht erst bemerkt werden dürfen. Uebrigens wird freilich auch der Staat gerade hier seine Ausgaben nicht sowohl nach den Wünschen der Kenner, als nach seinen verfügbaren Kräften zu bemessen haben; denn nirgends ist endloser wissenschaftlicher Luxus leichter und verführerischer als gerade hier [6]).

3) Maschinen- und Modell-Sammlungen. An den hauptsächlichsten Sitzen des Gewerbe-Betriebes sind dieselben sehr mächtige Belehrungs- und Förderungsmittel. Sie halten von Fehlern und nutzlosen Versuchen ab, machen mit dem Bestehenden bekannt, erwecken neue Gedanken. Sehr zweckmäßig können damit öffentliche, nicht für junge Leute, sondern für practisch erfahrene aber in der Theorie nicht gehörig gebildete Männer bestimmte Vorlesungen über die vorhandenen Gegenstände verbunden werden [7]). — Der Nutzen einer solchen Sammlung wird um so bedeutender seyn, wenn damit

4) eine Waaren-Sammlung, also ein augenfälliger Beweis der Wirkungen jener Maschinen, verbunden ist.

---

6) Einen Begriff von dem unermeßlichen Umfange, allein auch von den unerschwinglichen Kosten einer vollständigen naturhistorischen Sammlung mag geben der Rapport s. l. besoins du Muséum d'histoire naturelle. Par., 1834. Es werden 425,000 Fr. jährlichen Einkommens gefordert.

7) Bekannt sind die vortrefflichen Sammlungen des Pariser Conservatoire des arts et métiers, (mit 65,000 Fr. jährlichen Einkommens,) des Wiener polytechnischen Institutes u. s. w. Sehr nützlich und unterrichtend können auch gehörigen Ortes angelegte Sammlungen von Modellen einzelner technischer Beschäftigungszweige seyn, als z. B. Sammlungen für den Schiffbau, für Kriegskunst, Bergbau, Landwirthschaft.

Digitized by Google

§. 84.

b) Geld-Unterſtützungen.

Leicht kann ein vorzügliches Talent für Wiſſenſchaft, Gewerbe oder Kunſt verloren gehen aus Mangel an Muße und an materiellen Mitteln zur höheren Ausbildung oder zur Anwendung des Erlernten und Gedachten. Unzweifelhaft iſt es Verdienſt um die Menſchheit, und ſehr oft ſogar bloſe Berückſichtigung des eigenen Vortheiles, wenn der Staat mit einer Geldhilfe ins Mittel tritt. Eine ſolche wird aber hauptſächlich in folgenden Fällen gut verwendet ſeyn:

1) Vielfachen Nutzen kann man ſich verſprechen, wenn ausgezeichneten jungen Männern die Mittel gegeben werden, nach Beendigung des gewöhnlichen Unterrichtes, folglich nach erlangter Ueberſicht über den vorhandenen Wiſſensvorrath und bei gereiftem Urtheile, noch einige Jahre auf Selbſtſtudium zu verwenden. Auf dieſe Weiſe werden ſie ſich theils das Erworbene durch eigenes Verarbeiten ganz zu eigen machen, theils ſelbſtſtändig das Wiſſen weiter fördern, namentlich indem ſie ſich auf ein beſonderes, ihren Anlagen und Neigungen ganz entſprechendes Fach werfen. Zunächſt werden ſolche Fälle allerdings bei den gelehrten Beſchäftigungen eintreten; allein es iſt kein Grund vorhanden, warum ſie nicht auch bei den Gewerbenden vorkommen könnten. Die Hauptſache iſt natürlich eine paſſende Auswahl der zu Begünſtigenden. Die Koſten ſind nicht bedeutend, da es ſich nur von der Sicherung des Unterhaltes junger unverheiratheter Männer handelt. Mit Recht kann übrigens wohl der Staat von Denen, welche er auf eine ſolche Weiſe unterſtützt hat, verlangen, daß ſie einſt dem Vaterlande ihre Dienſte und Kenntniſſe widmen, wenn daſſelbe darnach verlangt, oder

daß wenigstens bei einer Weigerung Entschädigung geleistet werde [1]).

2) Eine Anweisung von Reisegeldern kann in doppelter Richtung stattfinden. Einmal zur Vollendung der Ausbildung junger Männer; zweitens aber zur Lösung bestimmter Aufgaben durch ausgezeichnete Männer des betreffenden Faches.

a) Der Nutzen im ersten Falle bedarf keines Beweises. Nicht immer wird die Heimath in allen Zweigen des Wissens die höchsten Muster und die tauglichsten Bildungsmittel darbieten. Ueberdieß bilden Reisen manchfach auch über den nächsten Zweck hinaus, vorausgesetzt, daß sie im Besitze der nöthigen Vorkenntnisse und mit zureichender Frist gemacht werden. Keineswegs werden aber Alle, für welche ein solcher Aufenthalt im Auslande wünschenswerth wäre, die bedeutenden Mittel hierzu selbst besitzen. Daher soll der Staat besonders hoffnungsvollen jungen Männern die Mittel gewähren. Uebrigens darf auch hier die Hilfe nicht auf bestimmte Bildungs-

1) Beispiele von solcher Unterstützung vorzüglicher junger Männer zum Behufe eines höheren wissenschaftlichen Studiums nach Beendigung der gewöhnlichen Studien, geben die Fellows der englischen Colleges und die Repetenten der Seminare in Württemberg. Es möchte sehr der Ueberlegung werth seyn, ob nicht auf allen unseren Hochschulen und für die Angehörigen aller Facultäten ähnliche Einrichtungen zu treffen wären. Staat, Kirche, Wissenschaft würden gleichmäßig die guten Früchte durch den Besitz vollständig durchgebildeter Männer genießen. Die auf die gewöhnlichen Studien verwendeten und dort oft so nutzlos verbrauchten Stipendien würden, hierzu bestimmt, sicher ganz andere Erfolge erzeugen. Einen riesenmäßigen, aber im Einzelnen nicht ausgearbeiteten und schwerlich nur überlegten, somit in der vorgeschlagenen Form unausführbaren Plan enthält Mirabeau's (projektirte) Rede: Sur l'établissement d'un lycée national, s. dessen Travaux sur l'éduc. publique, publ. par Cabanis. Paris, 1791, S. 74 fg.

Digitized by Google

Gattungen beschränkt werden. Der Landwirth, der Gewerbende, der Kaufmann hat zu seiner allseitigen Ausbildung Reisen eben so nothwendig, als der Gelehrte oder der Künstler; und die Früchte von den Reisen der Ersteren werden oft von unmittelbareren Folgen für die Nationalwohlfahrt seyn, als die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten der Letzteren [2]). Jeden Falles sei aber die Unterstützung nicht zu karg und zu kurzdauernd; nur ein längerer Aufenthalt in einem fremden Lande ist wirklich lehrreich, Reisegeld zu blos kurzem Aufenthalte ist daher Verschwendung.

b) Vielfach kann es für den Staat erwünscht seyn, bestimmte Zustände eines fremden Landes genau zu kennen, sei es zur Benützung dieser Kenntnisse im Gewerbe-Leben, sei es zum Behufe der Nachahmung oder Vermeidung einer gesellschaftlichen Einrichtung. Wenn aus schriftlichen Quellen kein sicheres Urtheil gewonnen werden kann, so ist die Einsicht an Ort und Stelle durch besonders befähigte Männer vom Fache nothwendig. Oder aber ist eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe nur durch Beobachtungen und Studien in bestimmten fremden Ländern zu lösen. Im ersten Falle ist es einfach Mittel zu Errichtung eines eigenen Vortheiles, wenn der Staat die nöthigen Reise-

2) Eine vortreffliche Einrichtung ist die der travelling fellows in einigen englischen Colleges. Auf dem Festlande besteht eine Reise-Unterstützung gewöhnlich nur für Künstler, welche Italien besuchen wollen. Sind aber England oder Frankreich in ihrer Art nicht eben so classische Länder für den Fabrikanten, den Staatswirth, den Verwaltungsbeamten überhaupt? Aber nur in wenigen Budjets findet sich hierfür eine Summe ausgesetzt. Viel Ehre macht der preußischen Regirung die Versendung von Gewerbenden, selbst niederen Standes; s. z. B. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen Zustandes der preuß. Monarchie. Berl., 1829, S. 48.

Digitized by Google

kosten anweist. Im andern Falle wird es freilich theils auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden Aufgabe, theils auf die zur Verfügung stehenden Mittel ankommen, ob der Staat sich ein Verdienst um die Wissenschaft erwerben kann.

3) Gehalte für Männer von großer geistiger Bedeutung sind wünschenswerth, wenn diese dadurch der Nothwendigkeit eines Broderwerbes entrissen werden, und blos der Lösung wichtiger Fragen nnd der Lieferung bedeutender Werke leben können. Daß diese Anwendung der Staatsgelder nur selten und nur bei den ausgezeichnetsten Männern gerechtfertigt ist, bedarf keiner Auseinandersetzung; allein bei solchen wird sie große Früchte tragen. Zuweilen wird auch die Unterstützung auf eine passende Weise in der Form einer zum Voraus zugesagten Belohnung für die vollendete Arbeit gegeben werden, namentlich wenn der Erfolg sehr zweifelhaft, der Mann aber noch nicht mit Sicherheit erprobt ist.

4) Endlich steht es noch beim Staate, verdienstliche Geistesarbeiten dadurch zu unterstützen und nützlich zu machen, daß er einen Beitrag zu ihrer Bekanntmachung verwilligt, am besten in der Form der Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Vorsicht ist freilich nöthig, damit nicht Unbrauchbares, was das Pulicum sich weigert zu kaufen, auf öffentliche Kosten gefördert wird; allein nicht selten ist ein Werk zwar höchst verdienstlich und für Wissenschaft und Leben ersprießlich, aber es ist kostbar oder findet nur langsamen Absatz bei der Kleinheit des Publicums für seinen Gegenstand. Vertheilt die Regirung die erkauften Exemplare an die öffentlichen Bibliotheken, so kann noch ein bedeutender weiterer Nutzen dadurch gestiftet werden.

Digitized by Google

§. 85.

3) Ehrenbezeugungen.

Theils ist für Manchen Geld nicht das gehörige Aufmunterungs- und Belohnungs-Mittel, wogegen er für Ehrenbezeugungen empfindlich ist; theils liegt es im eigenen Vortheile des Staates, seine Ehrenbezeugungen dadurch zu heben, daß er sie auch für geistiges Verdienst und für große Anlagen in Wissenschaften und Gewerben verleiht. Denn nicht sowohl wird ein großer Mann durch Aufnahme in einen Orden oder durch Verleihung eines Titels, als vielmehr der Orden und der Titel durch seine Annahme desselben geehrt. Nicht räthlich erscheint übrigens die Gründung eigener Ehrenzeichen für wissenschaftliche und künstlerische Verdienste; nur wenn die verschiedensten Arten von Ruhm und Verdienst mit demselben Zeichen anerkannt werden, entsteht keine stillschweigende Rangordnung unter ihnen und unter ihren Belohnungen.

§. 86.

4) Akademieen.

Gewöhnlich wird als der Gipfel der Bildungs-Anstalten und als das höchste Förderungsmittel der Wissenschaft die Bildung einer Akademie betrachtet, d. h. eines Vereines von geistig hochgestellten Männern, welchen als den Mitgliedern desselben manchfache Vortheile zugewiesen sind. Es sind namentlich drei Zwecke, welche man durch eine solche Einrichtung zu erreichen glaubt. Einmal sollen durch gemeinsame Berathungen und Arbeiten geistige Leistungen erzeugt werden, welchen der Einzelne nach Umfang der Gedanken und Kenntnisse oder nach allseitiger Umsicht nicht gewachsen wäre. Zweitens erwartet

Digitized by Google

man von einem Vereine eine gründliche Prüfung und richtige Würdigung neuer Gedanken und Werke, sei es daß dieselben durch Aufgaben hervorgerufen oder selbstständig gefördert wurden. Drittens endlich will man verdienten Männern durch die mit der Eigenschaft eines Mitgliedes verbundenen Gehalte und sonstigen Vortheile eine sorgenfreie und ehrenvolle Stellung geben, in welcher sie ihren Forschungen und Arbeiten ruhig obliegen können [1]).

Unzweifelhaft können von diesen Zwecken nicht alle erreicht werden. — Gemeinsame geistige Arbeiten sind selten von irgend einem Erfolge, weil Uebereinstimmung der Ansichten, des Fleißes und der Gesinnungen fehlt. In der Regel wird die Genialität und innere Folgerichtigkeit unter der Gemeinschaft leiden. Höchstens mag letztere einen Vortheil darbieten bei der Beantwortung schwieriger technischer oder wissenschaftlicher Fragen, welche Vielseitigkeit der Ansichten und Erwägung verschiedenerlei Rücksichten erfordern. — Ebenso ist keineswegs mit unbedingter Ruhe den Vereins-Beurtheilungen neuer geistiger Bestrebungen entgegenzusehen. Gerade die eigenthümlichsten und kühnsten neuen Gedanken werden leicht keinen Beifall finden bei einer Gesellschaft älterer Männer, welche neuen Ruhm als ein gegen sie begangenes Unrecht zu betrachten geneigt seyn können, jeden Falles in ihrem Gedankengange und seinen Ergebnissen starr geworden sind. — Dagegen bleibt es ein unbedingter Vortheil einer Akademie, daß die Aufnahme in dieselbe eine angesehene und sorgenfreie Lage verschafft, welche ausgezeichneten Männern Muße geben kann, sich tiefen

---

1) S. Jacobi, Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck Münch., 1807; Schleiermacher, Gedanken über Universitäten, S. 27 fg.; Luden, Politik, §. 148 fg.; Wachler, in Ersch und Grubers Encykl., Sect. I, Bd. II, S. 280 fg.; Rotteck, Vernunftrecht, Bd. IV, S. 324 fg.

Digitized by Google

Forſchungen und umfaſſenden Arbeiten ohne Störung durch Brodarbeiten oder durch minder wichtige Amtsgeſchäfte hinzugeben. Allerdings kann (ſ. den vorſtehenden §., S. 547) eine ſolche günſtige Lage auch ohne das Vorhandenſeyn einer Akademie vom Staate gewährt werden: allein es geſchieht natürlich leichter und häufiger, wenn beſtimmte Stellen dazu vorhanden ſind. Ferner iſt zuzugeben, daß weitausſehende Sammelwerke, deren Beendigung das Leben Eines Menſchen überragt, am ſicherſten und gleichförmigſten von einem bleibenden Vereine beſorgt werden können. Solche Werke aber ſind ſehr häufig von dem höchſten Werthe für ein Volk. Endlich iſt nicht zu überſehen, daß das geiſtige Leben des Volkes viel gewinnen wird durch die Beſtrebungen jüngerer Männer, ſich einen Anſpruch auf eine Stelle in der Akademie zu erwerben. Dieß kann nicht anders geſchehen, als mittelſt entſchiedener Auszeichnung in dem gewählten Studienfache. Der Erfolg dieſer Bemühungen wird nun aber Gemeingut, gleichgültig, ob der Bewerber ſeinen eigenen perſönlichen Zweck erreicht, oder nicht.

Unter dieſen Umſtänden iſt allerdings einer Akademie der Wiſſenſchaften ein entſchiedener Werth für die Förderung der geiſtigen Bildung einzuräumen, und es mag ſomit Billigung finden, wenn eine Regirung auch dieſes Mittel anwendet. Jedoch ſind zwei Vorausſetzungen zu machen. Einmal, daß die ſämmtlichen übrigen Bildungsanſtalten, welche die Maſſe der Bürger in ihren Zwecken fördern, in gehöriger Vollkommenheit bereits beſtehen. Zweitens aber, daß der Staat für den Gehalt der Akademiker eine Summe auszuwerfen im Stande iſt, welche ſie wirklich in die Lage ſetzt, ſich ihren Beſchäftigungen ohne weiteres Amt und ohne Brodarbeit zu widmen. Letztere Bedingung wird ſomit im Zweifel kleineren

Digitized by Google

Staaten jeden Gedanken an die Errichtung einer Akademie benehmen müssen [2]).

Ueber die zu treffende innere Einrichtung kann nicht wohl ein Zweifel stattfinden. Sowohl um die gemeinschaftlichen Arbeiten, so weit solche vorkommen, möglich zu machen, als zur Einhaltung einer richtigen Vertheilung der akademischen Stellen unter die verschiedenen Zweige des menschlichen Wissens zu sichern, ist die Errichtung von Abtheilungen nothwendig. Und zwar ist wohl die gewöhnlich in den Akademieen bestehende der Natur der Sache angemessen; somit die Bestellung einer Abtheilung für die mathematischen und die Natur-Wissenschaften, einer zweiten für die Geschichte und ihre Hilfsfächer, endlich einer dritten für die philosophischen und die gesellschaftlichen Fächer. So weit die Gewerbe bei den höchsten wissenschaftlichen Studien betheiligt sind, finden sie von selbst ihre Berücksichtigung bei der ersten Abtheilung. Die Bildung einer Abtheilung für schöne Künste ist überflüssig, weil Dichter weder gemeinschaftliche Arbeiten haben, noch so viele ausgezeichnete je zu gleicher Zeit leben werden, um einen Verein bilden zu können. Hier sind Berücksichtigungen der Einzelnen an der Stelle. — Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder muß der Akademie überlassen bleiben, als welcher die richtigste Einsicht zukommt; doch scheint es wünschenswerth, daß nicht die einzelne Abtheilung allein wählt, damit nicht eine Parthei herrsche und ausschließe. Der Regirung bleibt natürlich die Bestätigung der Wahl.

Bilden sich freiwillige Vereine zu gemeinschaftlicher Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke, so kann dieß natürlich nur

---

2) Ein, freilich voraussichtlich erfolgloser, Vorschlag zu einer „Vereins-Akademie" wird gemacht in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1841, H. 2, S. 83 fg.

Digitized by Google

erwünſcht ſeyn. Doch wird die Regirung in der Gewährung von Geldunterſtützungen vorſichtig ſeyn müſſen, damit nicht eine nutzloſe Ausgabe entſtehe; und namentlich iſt eine ſolche Unterſtützung nicht für alle Zeit zu verwilligen, weil ſich in ſolchen Privat-Vereinen gar häufig der Eifer und das Geſchick für die vorgeſetzten Zwecke mit den erſten Gründern wieder verliert und nur eine hohle Form übrig bleibt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Förderung der sittlichen Bildung.

---

§. 87.

1) Allgemeine Grundsätze.

Sehr nothwendig ist ein genaues Festhalten der leitenden polizeilichen Grundsätze bei der Einwirkung des Staates auf die Sittlichkeit des Volkes. Eine Abweichung von denselben hätte entweder einen Eingriff in die innerste Persönlichkeit der Bürger zur Folge, und eine durch Zwang herbeigeführte sittliche Scheinheiligkeit; oder auf der andern Seite würde der Staat in einem, gerade für die edelgesinnten seiner Theilnehmer sehr fühlbaren, Puncte Unthätigkeit und Schlaffheit beweisen [1]).

Zu der dem Bürger des Rechtsstaates als Lebenszweck

---

1) Dieser wichtige Gegenstand ist noch nicht hinlänglich bearbeitet. Es gehören hierher nur folgende, zum Theile unbedeutende oder unbrauchbare, Schriften: Schlettwein, Untersuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne. Karlsr., 1764; (Fischer,) Von der Polizei und dem Sittengesetz. Zittau, 1767; (Polier de St. Germain,) Von der Regirung der Sitten, aus dem Franz. von Götz. Frankf., 1785; (Eberstein,) Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuches. Ulm, 1793; Reitzenstein, Ueber die Sittenveredlung durch bessere Gesetze. Heilbr., 1798.

Digitized by Google

vorgeſetzten allſeitigen Ausbildung ſeiner ſämmtlichen geiſtigen und körperlichen Kräfte gehört ganz weſentlich auch die möglichſt vollſtändige Ausbildung ſeiner Sittlichkeit, d. h. des beſtimmten Willens in allen Handlungen, ſei es daß ſie die eigene Perſon, ſei es daß ſie andere Menſchen betreffen, ſtrenge die Gebote der Vernunft zu befolgen, und alſo namentlich auch da dieſen Geboten zu folgen, wo eine Unterlaſſung oder Uebertretung deſſelben kein von der Rechtspflege des Staates geſchütztes Zwangsrecht verletzen würde. — Dieſe ſittliche Ausbildung muß allerdings aus dem inneren Triebe des Menſchen hervorgehen, oder vielmehr ſie beſteht in dieſem inneren Triebe: eine erzwungene oder erheuchelte Sittlichkeit iſt gar keine, ſondern nur der Schein derſelben. Und ſomit wäre eine vom Staate ausgehende Zwangsanſtalt zur Sittlichmachung der Bürger etwas Unmögliches und Widerſinniges, eine Veranlaſſung zu bloſer Scheinheiligkeit etwas ganz Verkehrtes und ſelbſt Unſittliches. Allein dennoch iſt es eine unrichtige Anſicht, auch in Beziehung auf den Rechtsſtaat, wenn man die Geſellſchaftsgewalt von aller Pflicht zur Förderung der Sittlichkeit der Bürger durch äußere Anſtalten freiſprechen, ihr jedes Recht dazu abläugnen will. Sobald nämlich einer Seits bewieſen iſt, daß äußere Hinderniſſe vorhanden ſeyn können, welche den Menſchen an der Ausbildung ſeines ſittlichen Willens und Handelns hindern, durch die Anſtrengungen des Einzelnen aber nicht entfernt werden können, iſt auch die polizeiliche Pflicht, und damit alſo auch das Recht des Staates, dieſe Hinderniſſe wegzuräumen, ausgeſprochen. Und ebenſo iſt anderer Seits unzweifelhaft, daß der Staat poſitive Beförderungsmittel anwenden kann und muß, wenn ſich welche auffinden laſſen, die zur wahren Sittlichkeit führen und zu gleicher Zeit über die Kräfte und Befugniſſe des Einzelnen hinausgehen.

Was nun aber zuerſt die Entfernung von Hinder-

niſſen betrifft, ſo giebt es ſolcher äußerer der Sittlichkeit feindlicher Zuſtände allerdings, und zwar von dreierlei Art. Theils nämlich wird bei fehlerhafter Erziehung das Sittlichkeitsgefühl nicht recht angeregt und entwickelt; theils finden ſich Menſchen, und wohl ganze Geſellſchaften und Anſtalten, welche zum Zwecke haben, zur Begehung beſtimmter Arten von Unſittlichkeit poſitiv anzureitzen; theils endlich werden Beiſpiele ausgeübter Laſter nicht ſelten öffentlich dem Publicum vor Augen geſtellt. Da es nun ſelten in der Macht des Zöglinges ſteht, ſich eine beſſere Erziehung zu verſchaffen, und es ſehr häufig auch ſeinen Erziehern an der nöthigen Einſicht oder den Mitteln fehlt: ſo iſt eine Nachhilfe des Staates bei der ſittlichen Erziehung ſo nothwendig, als bei der intellectuellen. Wenn ferner ſchon die ausgebildete Sittlichkeit ſich hauptſächlich in der Nichtachtung und Zurückweiſung ſolcher Anreitzungen und Beiſpiele zeigt, auch für ſie der Kampf mit dem Böſen eine Uebung und Befeſtigung enthält: ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß manche minder befeſtigte Tugend dadurch zu Fehlern, vielleicht zu gänzlichem Untergange verleitet wird; daß namentlich die Jugend durch förmliche Aufforderung und durch Beiſpiel ſehr in ihren guten Entſchlüſſen erſchüttert werden kann; endlich daß Jeden der Anblick eines unverhüllten Laſters widrig berührt, die Gewohnheit, daſſelbe vor Augen zu ſehen, aber am Ende ſogar gegen die Gebote des Sittengeſetzes abſtumpft [2]). Im Allgemeinen muß daher die Entfernung der

2) Oder ſoll es als Förderung in der Sittlichkeit betrachtet werden, wenn z. B. ein Londoner Bürger vor einem Parliaments-Ausſchuſſe ausſagt, ſeine Frau und Töchter können das (in Wapping gelegene) Haus gar nicht mehr verlaſſen, weil ſie auf jedem Schritte Zeugen der brutalſten Unzuchts-Scenen ſeyn müßten. (S. die Reports on the state of the police of the Metropolis, 1819, Bd. I, S. 253.) Iſt es eine Aufmunterung zur Sittlichkeit, wenn öffentliche Spielhäuſer geduldet, vielleicht vom Staate ſelbſt mit Luxus eingerichtet

Digitized by Google

unmittelbaren Aufforderungen zur Unsittlichkeit, so wie der übeln Beispiele als ein Förderungsmittel des sittlichen Strebens und Wirkens der Bürger betrachtet werden. Diese Entfernung aber zu erzielen, steht nicht in der Macht noch in dem Rechte des Einzelnen; sondern nur der Staat kann hier die erforderlichen Befehle erlassen und deren Befolgung erzwingen.

Das Recht des Staates zur Beseitigung von Hindernissen der Sittlichkeit kann somit in der bisher erörterten dreifachen Richtung keinem Zweifel unterliegen. Allein eben so gewiß ist auch, daß hiermit die Gränzen der Staatsbefugniß in dieser Richtung erreicht sind. Somit hat die Polizei weder das Recht, den Bürger zur Begehung einer positiv sittlichen Handlung zu nöthigen, zu welcher kein anderer zwingender Grund vorliegt als das Sittengesetz; noch darf sie selbst eine unsittliche Handlung mit Gewalt verhindern, wenn dieselbe nicht geeignet noch bestimmt ist, Andere zum Laster zu verführen. Am wenigsten kann davon die Rede seyn, daß sie, unaufgefordert durch ein öffentliches Aergerniß oder durch die Folgen einer absichtlichen Verführung, das Privatleben der Bürger nach etwaigen unsittlichen Handlungen durchforsche [3]). Der oberste Grundsatz für die Polizei eines Rechtsstaates würde solche Handlungsweisen nicht rechtfertigen; entgegenstehende Bestimmungen positiver Gesetzgebungen aber sind im Rechtsstaate als Ueberreste

---

werden; wenn er selbst überall Lotto-Buden errichtet? Fördert es die menschlichen Gefühle, wenn mit Pracht öffentliche Stierkämpfe gehalten werden?

3) In diesem Sinne, allein auch nur in diesem, ist es richtig, wenn Schuckmann, Ueber das Princip der Polizei, S. 32 fg., nur die äußere Sittlichkeit als Gegenstand der Staatspolizei erklärt. Keinesweges aber wäre es zu vertheidigen, wenn man die innere, und somit hauptsächliche, Entwicklung des sittlichen Gefühles von der Förderung des Staates, so weit dessen erlaubte Mittel gehen, ausschließen wollte.

Digitized by Google

theokratiſcher oder hausväterlicher Anſichten und Einrichtungen zu betrachten.

Natürlich iſt übrigens mit der Bejahung des Satzes, daß der Staat ein Recht zu gewiſſen Zwangs-Maaßregeln hinſichtlich der Sitten habe, nicht auch ſchon behauptet, daß es zweckmäßig iſt, wenn er ſein Recht immer und gegen alle Arten von Laſtern vollſtändig ausübt. Hier iſt vielmehr zu unterſcheiden zwiſchen der polizeilichen Einwirkung mittelſt Belehrung und den Anſtalten zur Unterdrückung von Anreitzungen und üblen Beiſpielen. Hinſichtlich der erſteren iſt kein Grund zu einer Beſchränkung auf blos einige Gattungen von Unſittlichkeiten einzuſehen; im Gegentheile wird die Belehrung um ſo vollſtändiger und ſicherer wirken, je umfaſſender und vollſtändiger ſie iſt. Anders verhält es ſich aber mit den eigentlichen Unterdrückungs-Anſtalten. Allerdings iſt jeder Theil des Sittengeſetzes von dem Menſchen anzuerkennen und zu befolgen, und keiner iſt an und für ſich des polizeilichen Schutzes unwerth. Allein wenn man den allgemeinen Grundſatz im Auge behält, daß die Polizei nur bei allgemeinen nützlichen Unternehmungen thätig zu ſeyn habe, ſo müſſen die Vorkehrungen gegen Unſittlichkeiten ſich auf die Anreitzungen zu ſolchen Laſtern beſchränken, welche nach der Volksgewohnheit häufiger vorzukommen pflegen, oder deren Einfluß auf die Geſammtheit als beſonders ſchädlich angenommen werden muß. Als ſolche aber erſcheinen denn nun aber auf unſerer Entwicklungsſtufe der Bildung hauptſächlich folgende:

1) Unſittlichkeiten in Beziehung auf Geſchlechts-Verhältniſſe. Mit Ausnahme des Ehebruches und der Nothzucht wird bei keiner andern Art von Unzucht ein Recht verletzt, und es hat ſich alſo auch die Rechtspflege nur um dieſe beiden Verbrechen zu bekümmern [4]). Allein da auch die übrigen Arten

4) Mit Recht beſtraft daher z. B. das württembergiſche Strafgeſetzbuch

Digitized by Google

von Ausschweifungen von den manchfachsten Nachtheilen sind, da durch sie namentlich so manche schöne Anlage ganz vernichtet wird, so manches Menschenleben zerstört oder verkümmert, so unnennbares Elend über die Fehlenden und über Andere gebracht werden kann, da ferner zu Begehung dieses Lasters schon in der physischen Organisation des Menschen ein mächtiger Reitz liegt: so ist eine Gegenwirkung des Staates vielfach gerechtfertigt.

2) Unsittlicher Gebrauch der Lebensmittel, namentlich der Getränke. Der an und für sich nothwendige und, in nicht schädlichem Uebermaaße genommen, wenigstens sittlich gleichgültige Genuß von Lebensmitteln wird zur wahren Unsittlichkeit, wenn er in schädlichen Mißbrauch übergeht, namentlich wenn er in das Laster der Trunkenheit ausartet. Durch dasselbe werden nämlich Körper- und Geistes-Kräfte geschwächt und am Ende vernichtet, wird der Mensch zum Thiere herabgewürdigt, macht er sich zur Arbeit nach und nach unfähig, richtet theils dadurch, theils durch die positiven Ausgaben sein Vermögen häufig zu Grunde, und zerstört so nicht nur sein eigenes sondern auch seiner Familie Lebensglück gänzlich [5]). — Da aber dieses schimpfliche Laster nur allzu-

---

widernatürliche Wollust von Amtswegen nur im Falle eines dadurch gegebenen öffentlichen Aergernisses.

5) Allgemein sind namentlich die Klagen über die in sittlicher, rechtlicher, wirthschaftlicher und körperlicher Beziehung schauderhaften Folgen des unmäßigen Branntweingenusses. Ueber alle Welttheile hat sich die durch denselben hervorgerufene Vermehrung der Verbrechen, der Verarmung und des Elendes verbreitet; die Summe des hierfür vergeudeten Geldes ist unermeßlich. Es ist keine Uebertreibung, wenn der Branntwein als ein Fluch, eine Pest für die Menschheit bezeichnet, und sehr erklärlich, daß fast in allen Ländern europäischer Gesittigung eifrigst nach Bekämpfungsmitteln egsucht wird. Man sehe z. B. Baird, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den V. St. von Nord-Amerika. Berl., 1837; Rösch,

Digitized by Google

häufig vorkommt, namentlich unter den gemeinen Ständen und bei nördlichen Völkern, so ist eine polizeiliche Vorkehrung sicher keinem Tadel unterworfen.

3) Unsittlicher Gebrauch des Vermögens. Allerdings steht der Gebrauch und selbst der Mißbrauch des Vermögens im Allgemeinen dem Eigenthümer von Rechts wegen zu, denn darin besteht ja eben das Eigenthumsrecht. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß es auch Arten des Gebrauches, oder vielmehr Mißbrauches, giebt, welche in hohem Grade unsittlich sind. Hierher gehört namentlich die Verwendung des Vermögens zum bloßen, namentlich zum hohen, Spiele. In solchem Falle wird es zur Nahrung einer Leidenschaft mißbraucht, welche leicht alle Geisteskräfte nutzlos aufzehrt, schon unzähligemale das Glück ganzer Familien vernichtete, zu Selbstmord, Betrug, kurz zu allen Arten von Verbrechen und schimpflichen Strafen führte, welche um so schädlicher ist, als nicht nur der Verlust, sondern in der Regel auch der Gewinn zum Unheil gereicht, wenigstens — leicht erworben und somit wenig geachtet — nicht von bleibendem Vortheile ist [6]). Daß die Polizei das Recht hat, Anreitzungen zu solcher Handelsweise zu unterdrücken, kann wohl nicht in Frage gestellt werden.

4) Hartes, unmenschliches Betragen gegen Andere.

Der Mißbrauch geistiger Getränke. Tüb., 1839; Böttcher, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. Hannov., 1841.

6) Ueber die Schädlichkeit allgemein verbreiteter Spielsucht, namentlich über den Einfluß derselben auf die Vermehrung von Verbrechen, s. Dusaulx, De la passion du jeu depuis les tems anciens jusqu'á nos jours. Par., 1779, 8; Colquhoun, Ueber Londons Polizei, übers. von Volkmann, S. 152 fg. In London allein sollen schon zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich gegen 8 Millionen Pfd. Sterling im Spiele umgesetzt worden seyn. Welcher Gewinn wäre für das Land mit nützlicher Verwendung dieser Summe zu erlangen gewesen!

Digitized by Google

Es giebt viele Pflichten gegen den Nebenmenſchen, deren Erfüllung das Recht nicht vorſchreiben kann, deren Unterlaſſung aber dennoch im höchſten Grade gewiſſenlos und unſittlich iſt, ſo z. B. die Pflichten der Aeltern und Kinder, der Ehegatten, der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten, das Verhalten gegen Verunglückte und Bedrohte, welchen man helfen könnte u. ſ. w. So wenig nun der Staat im Stande ſeyn mag, alle ſolche Ausbrüche von Liebloſigkeit zu verhindern, ſo darf er doch die offenbaren Veranlaſſungen zu ſolchem des Menſchen unwürdigen Betragen zu verhindern ſuchen. Endlich

5) Grauſamkeiten gegen Thiere. Letztere ſind freilich keine rechtsfähigen Subjecte, allein der Menſch hat dennoch gegen ſie, als gegen fühlende Geſchöpfe, beſtimmte ſittliche Pflichten. Er darf ſie zu ſeinem Zwecke gebrauchen; allein nicht ſie quälen und mißhandeln. Veranlaſſungen hierzu ſind nicht nur an und für ſich unſittlich; ſondern ſie haben auch noch den weitern Nachtheil, daß ſie überhaupt das Gefühl des Mitleides abſtumpfen, und ſomit auch zu Grauſamkeiten gegen Menſchen fähig machen.

Hinſichtlich der Mittel endlich, welche die Sitten-Polizei zur Aufrechthaltung ihrer Abwendungs-Maaßregeln anzuwenden hat, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur in den hierzu geeigneten Fällen unmittelbar Hand angelegt und das beſtehende Uebel kurzweg unterdrückt werden darf und muß, ſondern daß auch nöthigen Falles durch Strafen Gehorſam zu erzwingen iſt. Eine Verweigerung der Befugniß zum Erſteren würde in vielen Fällen die Folge haben, daß der, doch nöthige, Zweck gar nicht oder ſehr ſpät erreicht werden könnte. Warum aber Strafen, d. h. vom Geſetze beſtimmte phyſiſche Uebel, nicht eben ſo gut eine Verfehlung gegen die Vorſchriften des Staates hinſichtlich der Sittlichkeit, als eine gegen die Gebote des Rechtes gerichtete

Handlung ſollte ahnden dürfen, iſt nicht abzuſehen. Alle denkbare Zwecke und Begründungen der Strafe greifen auch hier Platz. Dagegen iſt freilich der Grundſatz nur folgerichtig, daß Unſittlichkeiten, gegen welche überhaupt polizeilich nicht eingeſchritten werden darf, auch nicht mit Strafen belegt werden können [7]).

Nicht ſowohl rechtlichen als pſychologiſchen Zweifeln und Schwierigkeiten iſt die Eröterung der Zuläſſigkeit poſitiver Beförderungsmittel unterworfen. Die Befugniß des Staates, die Sittlichkeit zu heben, wird von Niemand beanſtandet werden. Allein es fragt ſich, ob ſich paſſende Mittel auffinden laſſen? Dieſelben müſſen, wenn nicht blos Scheintugend erzeugt werden ſoll, wirklich den Willen der Bürger zu beleben geeignet ſeyn, und ſie dürfen, falls die Polizei ſie veranſtalten ſoll, nicht im Bereiche der Einzeln-Kräfte liegen. Durch erſtere Forderung ſind nun aber alle Maaßregeln ausgeſchloſſen, welche zwar objectiv löbliche Handlungen veranlaſſen können, allein über den denſelben zu Grunde liegenden ſittlichen Willen keine Gewißheit geben. Die Berückſichtigung der anderen Bedingung hat die Folge, daß jeden Falles nur von äußerlichen Mitteln die Rede ſeyn kann, weil die Anwen-

---

7) Mit dieſem letztern Grundſatze iſt die Strafgeſetzgebung der meiſten Staaten im Widerſpruche, als welche eine nicht unbedeutende Anzahl von unſittlichen Handlungen an und für ſich und ohne Rückſicht darauf, ob ſie polizeilich verbotene Anreitzungen enthalten, mit Strafe belegen. Das Recht hierzu iſt aber in einem Rechtsſtaate ſchwerlich nachzuweiſen. Man kann dieß vielleicht beklagen; allein nur Der, welcher dieſe Staatsart als die vollkommene anſieht, und ſomit alle Leiſtungen, welche irgend eine menſchliche geſellige Einrichtung möglicherweiſe gewähren kann, auch von ihr erwartet, wird ſich über die Behauptung der Unzuſtändigkeit wundern. Für die Uebrigen iſt der Satz klar: non omnis fert omnia tellus.

Digitized by Google

dung der geiſtigen dem Einzelnen möglich iſt. Beide Rückſichten ſind nun aber in zwei Fällen gewahrt.

Einmal bei der Zuerkennung öffentlicher Belohnungen für bereits geſchehene ausgezeichnete Handlungen. Hier iſt es einer Seits in der Regel möglich, die Beweggründe der Handelnden zu würdigen; anderer Seits kann nur der Staat dieſe Art ehrender Anerkennung gewähren. Allerdings findet die Tugend ihre beſte Belohnung im eigenen Selbſtbewußtſeyn: allein dieß kann den Staat nicht hindern auch ſein Anerkenntniß beizufügen. Er iſt ſich eine ſolche Würdigung ſelbſt ſchuldig, und das Beiſpiel für Andere iſt wohl in Berechnung zu nehmen. Daß dann und wann der bloſe Schein wird belohnt werden, weil die innere Lauterkeit und Stärke des Willens nicht immer mit unbedingter Gewißheit erkannt werden kann, mag richtig ſeyn; und noch häufiger werden Fälle von wirklich ausgezeichneter Geſinnung nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen: allein grobe Verſtöße können wohl verhüthet werden, und blos menſchliche Unvollkommenheit einer Maaßregel iſt noch kein Grund zur Unterlaſſung, weil ſonſt Alles in der Welt unterbleiben müßte. Jeden Falles iſt übrigens die Unterſuchung und Belohnung bereits vollzogener Handlungen der Ausſetzung von Preiſen für erſt künftige Beweiſe von Sittlichkeit vorzuziehen, weil bei letzterer das eigentliche Weſen der Sittlichkeit, der frei eigene Wille, leicht fehlen könnte.

Ein zweiter gerechtfertigter Fall von poſitivem Eingreifen iſt da vorhanden, wo nur durch die Errichtung öffentlicher Anſtalten die Veranlaſſung zur Unſittlichkeit beſeitigt werden kann. Es mag ſolcher Fälle nicht viele geben; doch ſcheint namentlich in Einer Beziehung beſtimmte Aufforderung vorhanden zu ſeyn. Unzweifelhaft verfallen in Fabrikorten unzählige junge Weiber der gewerbmäßigen Unzucht, und dadurch

Digitized by Google

allmählig dem äußerſten Verderben jeder Art, durch ungenügenden Lohn und durch Mangel an Aufſicht [8]). Hier iſt es denn mehr als wahrſcheinlich, daß durch die Veranſtaltung von Convicten, in welchen die Arbeiterinnen durch gemeinſchaftlichen Haushalt weit wohlfeiler leben und wo ihre Sitten beaufſichtigt werden könnten, vieler Unſittlichkeit und deren Folgen vorgebeugt würde. Vielleicht würde ſich dieſe Einrichtung allmählig von ſelbſt weiter verbreiten, wenn ſie ſich erſt in einzelnen Beiſpielen in den Augen der zunächſt Betheiligten erprobt hätte. Allein zu dem erſten Anfange müßte der Staat jeden Falles die Hand bieten, um das noch Ungewohnte entſtehen zu laſſen; und bei der Wichtigkeit der Sache iſt die Vornahme einer Probe ſicherlich gerathen. Zunächſt darf wohl nur von einer Aufnahme Freiwilliger die Rede ſeyn, und von gemeinſchaftlichem überwachtem Zuſammenleben. Weitere Erfahrung aber würde zeigen, ob etwa ein geſetzlicher Zwang zum Eintritte könnte gerechtfertigt werden, und ob mit dem gemeinſamen Haushalte etwa auch noch weitere Zwecke, z. B. Arbeit in der Anſtalt ſelbſt, zu verbinden wären [9]).

2) Entfernung von Hinderniſſen.

§. 88.

a) Einwirkung mittelſt der Unterrichts-Anſtalten.

Allerdings iſt das ſittliche Gefühl dem Menſchen angeboren und das Gewiſſen als Wächter darüber beſtellt; auch

8) S. Villermé, État des ouvriers en France, Bd. I, S. 292 fg.; Parent-Duchatelet, Prostitution, Bd. I, S. 435; Ducpetiaux, Condit. des jeunes ouvriers, Bd. I, S. 313 fg.

9) S. Ducpetiaux, a. a. O., Bd. II, S. 225 fg. Die bekannte Einrichtungen und deren günſtige Erfolge in Lowell, Dower und Providence in den V. St. von N. A. ſprechen auf das entſchiedenſte für den Verſuch ſolcher Maaßregeln auch in Europa.

Digitized by Google

ist es, der Erfahrung gemäß, möglich, die Entwicklung und Verfeinerung des ersteren durch bloses eigenes Nachdenken zu bewirken: allein eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß diese Bildung durch einen förmlichen geordneten Unterricht in der Pflichtenlehre beschleunigt und erleichtert wird.

Am natürlichsten wird dieser Unterricht durch die häusliche Erziehung ertheilt; auch die Kirche verbindet mit ihrem Dogma sittliche Belehrung: doch genügt es an diesen beiden Unterrichtsarten nicht, sondern es muß sie eine Belehrung in der Schule ergänzen. Der häusliche Unterricht ist zu ungewiß, zufällig und unmethodisch, besteht mehr in Beispiel und Gewöhnung, als in klarer und übersichtlicher Lehre; in vielen Fällen fehlt er ganz, und wird wohl gar durch Beispiele von Unsittlichkeit und selbst Anweisung zu solcher ersetzt. Der kirchliche Unterricht ist allerdings weit zuverlässiger; allein theils kann er, je nach der Persönlichkeit und den Ansichten des einzelnen Geistlichen oder selbst nach der Richtung einer Kirche, gegenüber von dem Dogma und dem Cult mehr in den Hintergrund treten; theils stützt er sich der Natur der Sache nach auf positive Sätze und Befehle. Nun ruht die Sittenlehre aber auch auf eigener Grundlage, und sie wird nur dann erst alle Gesinnungen und Handlungen durchdringen, wenn der Mensch von der Uebereinstimmung ihrer innern Wahrheit mit den Vorschriften der positiven Religion überzeugt ist. Eine Ueberhäufung mit Sittenlehre, ein ungebürliches Vorwalten der sittlichen Bildung über die anderen geistigen Anlagen darf aber nicht besorgt werden, denn einmal kann Niemand allzu sittlich seyn, und zweitens arbeiten Leidenschaft und übles Beispiel der Lehre beständig entgegen.

Die vom Staate ausgehende Bildung des sittlichen Gefühles durch Unterricht wird am besten mit der Verstandes-Bildung verbunden, indem das Material und die Gegenstände

Digitized by Google

derſelben ganz füglich auch hierzu dienen können, und überdieß eine gelegentliche, nicht abſichtlich ſcheinende Lehre leicht beſſeren Eindruck macht. Da das Sittengebot für alle Menſchen und Verhältniſſe daſſelbe iſt; da derſelbe Grad von Verfeinerung und Empfindlichkeit des ſittlichen Gefühles in allen Ständen wünſchenswerth iſt, und ſogar, — wenn je ein Unterſchied ſtatt findet — den niederen Ständen bei verhältnißmäßig ſtärkerer Verſuchung eine größere Feſtigkeit der Geſinnung Bedürfniß iſt: ſo muß der Unterricht in der Sittenlehre in allen Arten von Schulen derſelbe ſeyn, und es finden in Beziehung auf ihn die Verſchiedenheiten nach Umfang und Inhalt nicht ſtatt, welche bei der Verſtandesbildung ſich als nothwendig herausſtellen. Die Heraushebung derjenigen Puncte, welche je nach dem Geſchlechte, dem Stande, den äuſſeren Verhältniſſen von beſonderer Wichtigkeit für die Zöglinge ſind, ergiebt ſich für jeden zum Lehrer irgend Tauglichen von ſelbſt, und bedarf keiner geſetzlichen Anordnung.

Natürlich hat der Staat nicht blos in den von ihm errichteten und unterhaltenen Schulen den erforderlichen Sittenunterricht anzuordnen, ſondern auch die unter ſeiner Ueberwachung ſtehenden Privatſchulen zu deſſen hinreichender und zweckmäßiger Einrichtung anzuhalten.

b) Maaßregeln gegen unmittelbare Anreizung zur Unſittlichkeit.

§. 89.

α) Zur Unzucht.

Es wird allerdings wohl nie einem Staate gelingen, uneheliche Geſchlechts-Gemeinſchaft unter ſeinen Unterthanen ganz zu verhindern. Es dürfte ſogar behauptet werden, daß, wenn der günſtige Erfolg nur durch ein rückſichtsloſes Eindringen in Familiengeheimniſſe, durch amtliche Ausſpürung

Digitized by Google

und Unterſuchung und ſomit öffentliche Bekanntmachung geheim gehaltener Verhältniſſe erreicht werden könnte, dieſe Verhinderung weniger Gutes, als das Mittel Uebles und Nachtheil ſtiften würde. Allein deſſen ungeachtet bleibt Unzucht immer eine Unſittlichkeit, deren möglichſte Beſchränkung wünſchenswerth iſt; und Pflicht der Polizei iſt es immerhin, offenbare, namentlich gewerbsmäßige, Anreizungen zu verhindern. Solche aber finden ſtatt von Seiten der öffentlichen Dirnen, der Kupplerwirthſchaften, bei gewiſſen Zuſammenkünften, durch unzüchtige Bilder und Ausſtellungen; endlich iſt das häusliche Zuſammenleben rein zu erhalten, ſo weit dieſer Zweck durch allgemeine Anſtalten zu erreichen iſt. Was nun

1) die öffentlichen Dirnen betrifft, ſo iſt ſchon ihr Vorhandenſeyn Aufforderung zur Unzucht, und ſie vermehren die Anreizung noch durch Lockungen. Die Pflicht der Polizei zum einſchreiten iſt klar; eben ſo, daß die Thätigkeit derſelben nie erlahmen darf, indem immer, namentlich in großen Städten, Hang zum Müſſiggange, zur Putzſucht, zum Vergnügen, Armuth und ſchlechte Erziehung auf der einen Seite, auf der andern aber gezwungene Eheloſigkeit, Reichthum, Leichtſinn und Verführung der gewerbmäßigen Unzucht neue Dienerinnen zuführen. Auf zweierlei iſt beſonders Bedacht zu nehmen, nämlich auf Verminderung der Anzahl der Dirnen, und auf die möglichſte Verheimlichung ihres Vorhandenſeyns. — Der erſte Zweck wird hauptſächlich dadurch erreicht werden, daß auf die Nahrungsart lediger, unabhängig lebender Weibsperſonen genaues Augenmerk gerichtet wird. Solche, welche keinen geordneten, hinreichenden Nahrungszweig nachweiſen können, ſind in ihre Heimath zu verweiſen, oder wenn gegründeter Verdacht der Lohnhurerei auf ſie fällt, an die Zwangsarbeitshäuſer abzugeben. Dabei erfordert Menſchlichkeit und Klugheit gleichmäßig, ſolchen Weibern,

Digitized by Google

welche das Laſter verlaſſen wollen, die Möglichkeit hierzu zu verſchaffen durch Einrichtung eigener Anſtalten und durch Sorge für ehrliches Fortkommen nach erprobter Beſſerung [1]). — Weil aber manche durch einen Schein von erlaubtem Erwerbe dem ſtrengen Verfahren der Polizei auszuweichen wiſſen werden, ſo iſt der andere genannte Theil der polizeilichen Aufmerkſamkeit um ſo ſtrenger zu handhaben. Durch genaue Aufſicht und gehörige Strafen kann verhindert werden, daß ſie ihr Gewerbe nicht öffentlich zeigen, namentlich daß ſie nicht durch Umherſchwärmen auf den Straßen, durch Anreden u. ſ. w. Aergerniß geben und anreitzen. Berüchtigte Dirnen ſind von öffentlichen Vergnügungsorten auszuſchließen und überhaupt abzuhalten, daß ſie nicht die Aufmerkſamkeit durch auffallendes Betragen auf ſich ziehen [2]).

2) Als ein noch höherer Grad der Anreizung zur Sittenloſigkeit erſcheinen die Bordelle, durch die größere Auswahl

---

1) Solche Anſtalten müſſen Jeder, welche ſich meldet, den Eintritt geſtatten, dann aber ſtrenge Hausordnung, vollſtändige Abgeſchloſſenheit und viele Arbeit auflegen. Nach erprobter Beſſerung wird Sorge getragen entweder mittelſt Ausſöhnung mit der Familie, durch Unterbringung in einem entfernten Dienſte, oder durch bleibende Unterkunft im Hauſe ſelbſt; in katholiſchen Ländern kann hierzu noch Eintritt in eine religiöſe Gemeinſchaft kommen. Unverbeſſerliche Dirnen werden ausgeſtoßen und der Polizei übergeben. S. Näheres bei De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 408 fg. Es iſt einleuchtend, daß ſolche Anſtalten ſich vorzugsweiſe für Privatwohlthätigkeit eignen.

2) Aus dieſem Geſichtspuncte erſcheint es als eine ſehr unzweckmäßige Anordnung, wenn (wie z. B. in Athen und im Mittelalter) öffentliche Mädchen durch eine beſondere Kleidung vor den ehrbaren Frauen ausgezeichnet, wenn ihnen beſondere Plätze in den Theatern ꝛc. angewieſen wurden. S. Wachsmuth, helleniſche Alterthümer, Bd. II, Abth. 2, S. 48; Hüllmann, Das Städteweſen des Mittelalters, Bd. IV, S. 270 fg.; Sabatier, Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche. Par., 1828.

Digitized by Google

von Dirnen, die Bequemlichkeit, wohl gar Zierlichkeit und Koſtbarkeit der Einrichtung. Aus verdoppeltem Grunde iſt alſo die Polizei ſchuldig dieſe Aufenthaltsorte der tiefſten menſchlichen Verſunkenheit zu zerſtören, was ihr nicht ſchwer fallen kann, da das Vorhandenſeyn der Anſtalt ihr gar bald bekannt ſeyn muß. Strenge Strafen ſind auf das Gewerbe der Kupplerwirthſchaft zu ſetzen, die Dirnen aber wie die einzeln lebenden Freudenmädchen zu behandeln [3]).

---

3) Dieſen Forderungen widerſpricht geradezu die häufig gehörte und auch in manchem Staate ausgeführte Anſicht, daß öffentliche Dirnen und Bordelle ein nothwendiges Uebel ſeyen, theils um die, doch unvermeidliche, außereheliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes auf einige wenige, ohnedem ganz verdorbene und verlorene, Weiber zu beſchränken, die ehrbaren Frauen und Mädchen aber dadurch vor rohen Angriffen und vor Verführung zu bewahren; theils aber der leichtern mediciniſch-polizeilichen Aufſicht auf die Luſtſeuche wegen. In dieſer Abſicht werden einzelne Dirnen und ganze Bordelle nicht blos vom Staate überſehen, ſondern förmlich anerkannt und unter beſtimmte Ordnungen und polizeiliche Aufſicht und Unterſuchung geſetzt. Natürlich iſt dann von einer Beſtrafung derſelben keine Rede; und nur ſolche Dirnen oder Hurenwirthe verfallen in eine Verantwortung, welche ſich nicht bei der Polizei gemeldet haben, oder welche den Vorſchriften derſelben nicht nachkommen. Man ſehe z. B. die preußiſchen Einrichtungen bei Auguſtin, Preuß. Medicin. Verfaſſung, unter dem Art. Bordell; die franzöſiſchen bei Parent-Duchatelet, De la prostitution dans la ville de Paris. I. II., Par., 1836, und (weniger gut) bei Béraud, Les filles publiques de Paris et la police, qui les régit. I. II. Par., 1839, — Die angeführten Gründe dürften aber im Weſentlichen irrig ſeyn, und ſollte es auch wahr ſeyn, daß Solon zuerſt ſie ausſprach und nach ihnen handelte. Durch die mittelſt der geduldeten Dirnen und der Bordelle gegebene Leichtigkeit der Unzuchtsbegehung wird die Verführung ehrlicher Weiber nicht verhindert. Beide Arten von Wolluſt ſind, in äſthetiſcher Beziehung namentlich, ſo weſentlich verſchieden, daß keine die andere erſetzt. Für Manchen wird ſogar das Bordell die Schule der Liederlichkeit, die er dann in anderen Kreiſen zu verbreiten ſucht. Davon gar nicht zu reden, daß im beſten Falle die ganze Maaßregel nur eine Selbſtſucht der höheren Stände iſt, welche

Digitized by Google

3) Geſellige Zuſammenkünfte von Perſonen beider Geſchlechter werden nicht ſelten zur Unzucht mißbraucht. Iſt

---

ſich nicht beſinnen, Weiber der unteren Stände in die tiefſte Erniedrigung ſtoßen zu laſſen, damit denen aus ihren Kreiſen auch nur eine Verſuchung erſpart werde. Gegen gewaltſame Angriffe aber die Frauen zu ſchützen, wird einer aufmerkſamen Polizei und einer ſtrengen Rechtspflege ein Leichtes ſeyn. Was aber die Sicherheit gegen Anſteckung betrifft, ſo iſt dieſe, auch bei häufiger Unterſuchung der Dirnen, keineswegs unbedingt vorhanden; Dutzende können angeſteckt worden ſeyn, ehe die Krankheit ſichtbar wird. Allein ſelbſt wenn dieſer Zweck vollſtändig erreicht würde, könnte er nicht als entſcheidend in die Wage gelegt werden. Der ganze Gedanke, das Laſter in ſeiner niedrigſten Geſtalt zu dulden und ſelbſt zu leiten, iſt ein falſcher; und deßhalb führt er denn auch in ſeiner weiteren Entwicklung zu immer falſcheren Folgeſätzen. Die der Behörde durch die Annahme dieſes Syſtemes der möglichſten Unſchädlichmachung des Hurengewerbes zufallenden Geſchäfte ſind im höchſten Grade unwürdig, und ſie allein ſchon müſſen zu dem Schluſſe führen, daß man hier auf unrichtigem Wege iſt. Der Staat ſoll keinen Vertrag mit dem Laſter ſchließen und demſelben ſogar den Beſitz eines Gebietes ſichern; ſondern es bekämpfen, wo und wie er kann. Der Erfolg mag nur ein unvollſtändiger ſeyn, ja es mögen ſich ſogar einzelne materielle Nachtheile aus dieſer Bekämpfung ergeben: allein es iſt dann wenigſtens das Mögliche und Ehrenhafte geſchehen. Und was insbeſondere die mediciniſch-polizeiliche Rückſicht betrifft, ſo iſt ſie ganz unmotivirt, da ſich hier Jeder ſelbſt vor Schaden wahren kann. Es iſt begreiflich und verzeihlich, daß Aerzte ſehr geneigt ſind, ein Syſtem gut zu heißen, welches von ihrem Standpuncte aus Nutzen verſpricht, und welches aus anderem Geſichtspuncte zu beurtheilen ſie keinen Beruf haben. Es iſt begreiflich, wenn auch nicht verzeihlich, daß bei Völkern von laxen Sitten man die Sache bequem findet. Allein dieß ſind keine Beſtimmungsgründe für eine umſichtige und ernſthafte Erwägung. — Man vergleiche Leonhardi, Die Schädlichkeit der Bordelle. Lpz., 1792; Heidemann, Was iſt für und wider die öffentlichen Freudenhäuſer zu ſagen? Bresl., 1810. Die Wolluſt, vorzüglich aus dem Standpuncte des Staates betrachtet. Lpz., 1824. — Für polizeiliche Geſtaltung und Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht ſpricht u. A.: Meerbach, Ueber die Zuläſſigkeit und Ein-

dieß nicht der Zweck, sondern nur gelegentlicher Unfug, so mag Aufsicht hinreichen, so z. B. bei den Lichtkärzen der Landleute; sind aber — wie nicht selten in großen verdorbenen Städten bei gewissen Bällen, Badehäusern u. dgl. — die Ausschweifungen der Zweck, die Form der Zusammenkunft nur Verhüllung desselben: so muß natürlich gänzliches Verbot und Bestrafung der Anstifter solcher Unsittlichkeit erfolgen.

4) Unzüchtige Darstellungen aller Art, die Aushängung schmutziger Bilder u. s. w. sind natürlich als Anreizungen zum Laster zu betrachten und somit zu verhindern. Namentlich bedürfen in dieser Beziehung einer genauen Aufsicht die Theater aller Art und Größe und die Buden der Bilderhändler.

5) Zum Schlusse sind noch Vorkehrungen zu treffen, daß nicht durch das häusliche Zusammenleben der nächsten Verwandten beiderlei Geschlechtes eine allgemein verbreitete Sittenlosigkeit entstehe. Das einzige Mittel ist hier, da unsere Sitten und Einrichtungen sich einer Trennung der Jugend beider Geschlechter im Familienkreise widersetzen, unbedingte Untersagung aller Heirath zwischen den nächsten, gewöhnlich unter einem Dache zusammen wohnenden, Blutsverwandten. Theils entsteht hierdurch, weil nie das Gegentheil gesehen

---

richtung öffentlicher Hurenhäuser in großen Städten. Dresd., 1815; Sabatier, a. a. O., S. 1—40; Parent-Duchatelet, und Beraud in den oben angeführten Werken; Behrend, in Henke's Zeitschr., Bd. XLII, S. 53 fg. Gegen die Duldung aber s. Ducpetiaux, De la cond. des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 224 fg. — Ueber die Geschichte der Bordelle s. Freudenberg, Ueber Staats- und Privatbordelle u. s. w. Berl., 1769; Hüllmann, a. a. O., S. 259 fg.; Jäger, Ulm's Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittel-Alter. Stuttg., 1831, S. 544: Sabatier, a. a. O., S. 40 fg.

Digitized by Google

wird, die Annahme der gänzlichen Unmöglichkeit einer Geschlechtsverbindung zwischen solchen Personen; theils aber wird die Scheue vor einem Fehltritte um so größer, als er nie wieder durch eine Heirath bedeckt und gut gemacht werden kann. Die Nothwendigkeit dieses Eheverbotes ist aber so groß, daß nicht nur die Gesetzgebung fast aller Staaten alter und neuer Zeit dasselbe angenommen haben, sondern daß auch viele Religionen dasselbe aussprechen.

§. 90.

β) Zur Trunkenheit.

Darüber, daß Völlerei ein sehr großes Uebel für den Einzelnen, eine allgemeinere Verbreitung derselben ein Unglück für den ganzen Staat ist, kann kein Zweifel obwalten. Allein die Frage ist, wie den Anreizungen zu diesem Laster von Seiten des Staates entgegengewirkt werden soll und kann? Leider ist die Antwort hierauf nichts weniger als leicht [1]). Da nämlich der Genuß von geistigen Getränken an und für sich nichts Unsittliches enthält, im Gegentheile unter Umständen nothwendig ist, und er erst durch Uebermaaß schädlich wirkt; da ferner dieses Uebermaaß bei verschiedenen Menschen verschieden eintritt; da der Reiz zum Uebermaaße nicht sowohl außerhalb des Menschen und in bestimmten Veranlassungen und Anreizungen liegt, sondern in ihm selbst, und somit nur von ihm selbst wirksam bekämpft werden mag; da endlich dem Hange zum Zuvielgenusse im eigenen oder in Freundes Hause, wohin die polizeiliche Spähe weder dringen darf noch soll, nachgegeben werden kann: so mögen auch vom Staate sehr bestimmte und wirksame Gegenanstalten nicht verlangt noch

1) Vgl. über den Gegenstand: Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers Bd. II, S. 212 fg.

Digitized by Google

veranstaltet werden. Alles was geschehen kann, besteht ungefähr in Folgendem:

1) Die Zahl der Schenkstuben und Gassenwirthshäuser ist auf das Bedürfniß zu beschränken. Auch die wenigeren bieten freilich Gelegenheit zur Völlerei dar; doch fällt durch eine Zahlverminderung manche Veranlassung für den gemeinen Mann weg, z. B. Bekanntschaft mit dem Wirthe, Verbindlichkeiten gegen denselben, u. s. f. Namentlich aber ist sehr wünschenswerth, daß Niemand die Erlaubniß zu einer Schenke erhalte, dessen persönliche, besonders amtliche, Stellung zum Besuche derselben und zu bedeutendem Zechen nöthigen könnte [2]), oder welcher den Getränkeverkauf mit einem anderen Geschäfte, welches ihm viele Menschen zuführt, verbinden will, wie z. B. ein Krämer.

2) Aus ähnlichen Gründen empfiehlt sich die Verhinderung kleiner Getränkefabriken, z. B. der Branntweinbrennereien auf unbedeutenden Gütern. Da solche mit ihrem Absatze auf die nächste Umgebung angewiesen sind, so wirken sie durch alle Mittel zur möglichsten Vermehrung des Genusses hin, während bedeutende Vorkehrungen ihren Verkauf im Großen und auf kaufmännischem Weege betreiben. Es ist daher ein Minimum der Erzeugnisse oder des Gutsumfanges, als dessen Zubehör die Fabrik bestehen soll, festzustellen [3]).

2) So erweist sich z. B. das württembergische Gesetz, nach welchem die Schultheißen, Fruchtkastenverwalter, Förster u. s. w. keine Wirthshäuser errichten dürfen, als sehr zweckmäßig. — Wie viel besser würde es wohl um Rußland und Polen stehen, wenn nicht der Gutsherr die Schenke besäße und deßhalb, vermittelst des jüdischen Pächters, seine Leibeigenen zum unmäßigsten Branntweingenusse anreizte?

3) Zweckmäßig erscheint aus diesem Gesichtspuncte das preußische Gesetz, welches Branntweinbrennereien nur auf Gütern von wenigstens 15,000 Thlrn. Grundwerth gestattet. S. Hoffmann, Befugniß zum Gewerbsbetriebe. Berl., 1841, S. 36 fg.

3) Das Hausiren mit geistigen Getränken ist als eine unmittelbare Aufforderung zu unnöthigem, und somit schädlichem, Genusse derselben zu betrachten. Außerdem hebt seine Gestattung die Wirkungen der beiden vorstehenden Maaßregeln zum größten Theile wieder auf. Da diesen Nachtheilen kein Nutzen irgend einer Art gegenübersteht, so ist ein unbedingtes Verbot gerathen.

4) Die Bestimmung einer nächtlichen Stunde, über welche hinaus kein Schenkwirth Gäste mehr bei sich haben darf. Die Maaßregel hat zwar einen illiberalen Anstrich, und ist auch mit Billigkeit und Rücksichten zum Vollzuge zu bringen: allein sie trägt wesentlich zur Verminderung der Trunksucht bei. Davon abgesehen, daß sie das einzige völlig wirksame Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe seyn möchte.

5) Sehr vermindert wird der Reiz zum Trunke und die Möglichkeit, diesem Reize zu folgen, wenn nur für baares Geld Getränke erhalten werden kann. Die gänzliche Unklagbarkeit aller Trinkschulden vermag dieses wenigstens zum Theile herbeizuführen; auch enthält diese Maaßregel, wenn zum Voraus gehörig bekannt gemacht, kein Unrecht gegen den Wirth, der sich vor Schaden hüten mag.

6) Von bedeutendem Einflusse auf eine zahlreiche und dem Trunke vor anderen ergebene Volksklasse ist es, wenn die Gewerbe-Inhaber ein strenges und vernünftiges Verhalten in Beziehung auf ihre Arbeiter einhalten. Zum Theile ist dieß durch Gesetz zu erzwingen, so z. B. daß der Arbeitslohn nicht in Schenken, noch Abends ausbezahlt wird. Zum Theile aber muß der Entschluß freiwillig von den Gewerbenden gefaßt werden, wozu der Staat nur Aufmunterung und Beifall spenden kann. Dieß ist z. B. der Fall hinsichtlich des Verbotes, geistige Getränke in die Arbeitsräume zu bringen,

Digitized by Google

oder des Entschlusses, nie einen Trunkenbold, und wäre er ein noch so guter Arbeiter, im Dienste zu behalten [4]).

7) Endlich ist es als eine der wichtigsten Maaßregeln anzusehen, wenn die Neigung zu gewissen, vor anderen schädlichen Getränken, namentlich also zum Branntweine, vermindert werden kann. Die Sache ist keineswegs leicht, sowohl weil Volksgewohnheiten nur mit Mühe umgewandelt werden, als weil sich manchfache Interessen entgegenstellen. Doch läßt sich von folgenden Maaßregeln ein mehr oder weniger bedeutender Erfolg erwarten, namentlich im Zusammenwirken derselben und bei folgerichtiger Beharrlichkeit in ihrer Anwendung:

a) Die Verbreitung zweckmäßiger Schriften wird immerhin Einzelne belehren und bessern, jeden Falles die allgemeine Aufmerksamkeit der Frage zuwenden. Beiträge aus der Staatskasse erleichtern ihr Erscheinen [5]).

b) Durch Begünstigung der Bereitung anderer gesunderer Getränke kann ein weniger schädlicher Genuß an der Stelle des bisherigen Uebels allmählig verbreitet werden, (z. B. des Bieres anstatt des Branntweines.) Diese Begünstigung kann aber bestehen in Erleichterung hinsichtlich der Abgaben und in Verbreitung der Kenntniß richtiger Bereitung.

c) Eine bedeutende Vertheurung des schädlichen Getränkes, namentlich durch hohe Besteurung der Fabrikation

---

4) Ueber die großen Wirkungen dieses letzteren Mittels s. Villermé, L'état des ouvriers en France, Bd. II, S. 40.

5) Die Zahl und Art solcher Schriften ist so groß, daß man nur über die Wahl unter ihnen verlegen seyn kann. Es sind darunter eigene Zeitschriften, Katechismen, Erzählungen, unmittelbare Warnungen jeder Art, namentlich hinsichtlich des Branntweintrinkens. S. ein reichhaltiges Verzeichniß in Böttcher's Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften, S. 672 fg.

Digitized by Google

und des Kleinverkaufes, hat natürlich auch eine Verminderung des Verbrauches der Waaren zur Folge. Nöthig ist dabei übrigens genaue Aufsicht gegen heimliche Bereitung und Schleichhandel.

d) Endlich scheint ein hauptsächliches Mittel gegen Völlerei die Bildung freiwilliger Vereine zur gemeinschaftlichen Entsagung des Genusses der schädlichen Getränke zu seyn. Es kann wohl auf diese Weise am schnellsten eine Aenderung der Volkssitten eingeführt und sogar durch die Gewalt der öffentlichen Meinung beinahe erzwungen werden, so daß, wenn selbst mit der Zeit solche Gesellschaften und ihre Satzungen sollten in Vergessenheit fallen, das Uebel beseitigt bleibt. Der Staat kann freilich den Eintritt in solche Vereine und das Einhalten ihrer Gesetze nicht erzwingen; auch ist nicht einmal eine unmittelbare Aufforderung und Veranstaltung von seiner Seite zweckmäßig; allein schon durch Schutz, Empfehlung, etwa Geldunterstützung kann er helfen [6]).

§. 91.

γ) Zum Spiele.

Bei der unläugbaren Gemeinschädlichkeit der Leidenschaft des Spieles sollte man in sämmtlichen Staaten die aufrich-

6) Die Bildung und Ausdehnung der Mäßigkeits-Vereine ist eine staunenswerthe Erscheinung. Mag auch manche gutgemeinte Uebertreibung oder enthusiastische Ueberschätzung mit unterlaufen: so läßt sich doch nicht in Abrede ziehen, daß Millionen in allen Welttheilen sich freiwillig entschlossen haben, einem Lieblingsgenusse ganz zu entsagen; daß die wohlthätigsten Wirkungen in wirthschaftlicher, körperlicher und sittlicher Beziehung daraus hervorgegangen sind; daß in manchen Staaten die Regirungen durch die öffentliche Stimme zu bedeutenden Veränderungen in der Verpflegung der bewaffneten Macht und in der Gesetzgebung über Getränke-Verkauf gezwungen wurden;

Digitized by Google

tigsten und angestrengtesten Bemühungen zur Unterdrückung aller öffentlichen Anreizungen zum Spiele erwarten. Dieß ist aber nicht nur nicht der Fall; sondern nicht selten vergessen sich Regirungen so weit, daß sie selbst Spiel-Anstalten begründen, wenigstens schützen. Ein verkehrteres Beginnen und eine größere Mißachtung der offenbarsten Verbindlichkeit läßt sich nicht denken, und die angeblichen Gründe des Nutzens oder gar der Nothwendigkeit zeigen sich bei der leichtesten Untersuchung nur als die Verschleierung der Gewinnsucht. Wie lächerlich ist es z. B., zu behaupten, der Staat müsse öffentliche Spielhäuser errichten, damit er betrügerische Winkelspiele überflüssig mache. Hat er sonst kein Mittel das Uebel auszurotten, als eine allgemeine Anreizung dazu? Eben so wenig stichhaltig ist der Grund, daß die Blüthe der Badeanstalten ein Gestattung von öffentlichen Hazard-Spielen erfordere. Das Beispiel sehr berühmter Heilquellen beweist das Gegentheil. Und in der That ist eigentlich nichts Widersinnigeres, als in einer Heilanstalt die Leidenschaften aufzuwühlen — zum Besten der Wiedergenesung! Am schmählichsten ist aber wohl die aus dem großen Gewinne für die Staatskasse hergenommene Rechtfertigung. Soll denn der Staat durch tausendfaches Unglück, durch Entsittlichung seiner Bürger seine Einkünfte vermehren, soll er seine Kassen mit Geld füllen, das mit dem Blute des Selbstmörders und den Thränen verzweifelnder Familien benetzt ist? Die Finanzwissenschaft weiß weniger schädliche Abgaben-

---

endlich daß durch sie die Aufmerksamkeit auf ein großes gesellschaftliches Uebel nachhaltig und gewaltig hingelenkt worden ist. Ueber die Dauer und den Umfang des schließlichen Erfolges kann allerdings erst die Zukunft urtheilen; allein da Nachtheile nicht denkbar, möglicherweise sogar große Vortheile zu erwarten sind, so ist eine Unterstützung durch die Regirungen sicher wünschenswerth. Die näheren, oft nur allzu ausführlichen Einzelnheiten s. in den beiden bereits genannten Werken von Baird und Böttcher.

Digitized by Google

arten anzugeben. Oder, man schränke einige überflüssige Ausgaben ein, und man wird einen solchen Zuschuß gar nicht bedürfen.

Damit aber, daß der Staat nicht selbst das Gewerbe des Bankhalters betreibt, hat er seine Pflicht noch keineswegs erfüllt, sondern er muß nun auch thätig einwirken, daß nicht von Privaten zum Hazard-Spiele Veranlassung gegeben wird. Er wird also hauptsächlich auf nachstehende Anreitzungen zu achten haben:

1) Auf stehende öffentliche Spielhäuser, d. h. auf Anstalten, welche entweder allein oder doch im Wesentlichen die Betreibung von Hazard-Spielen zum Zwecke haben, und deren Besuch Jedem — allenfalls unter einigen leichten Bedingungen — erlaubt ist. Die Form der Anstalt macht dabei keinen Unterschied; auch ein angebliches Privathaus, ein Wirths- und Kaffeehaus, oder ein gemeinschaftlicher Club, welche zu jenen Zwecken mißbraucht werden, sind in die Kategorie der öffentlichen Spielhäuser zu setzen, und ihre Entdeckung wird einer aufmersamen Polizei nicht schwer werden. Wenn in solchen Spielhäusern auch kein betrügerisches Spiel getrieben werden sollte, (wofür übrigens nie Gewähr geleistet werden mag,) so ist die Oeffentlichkeit der Aufforderung und die in jedem unbewachten Augenblicke bereit stehende Gelegenheit für Viele ein allzugroßer Reiz. Der große Gewinn der Unternehmer zeigt den Verlust der Spieler [1]), und eine gänzliche Unter-

1) So machten die Pariser Spielhäuser jährlich wenigstens 18,400,000 Fr. Gewinn. Derselbe vertheilte sich folgendermaßen:

1. Pachtgeld für die Stadt	5,500,000 Fr.
2. Gratificationen und Geschenke . . .	1,500,000 „
3. Verwaltungskosten	1,800,000 „
4. Reiner Gewinn, wenigstens . . .	9,700,000 „

Von letzterem erhielt die Stadt wieder ¾, die Pächter-Gesellschaft ¼.
S. Appert, Journal des prisons, 1826, H. 2, S. 58.

drückung aller solcher Anstalten, mögen sie gehalten werden von wem sie wollen und wo sie wollen, ist unbedingt nothwendig. Bedeutende Geld- und Gefängniß-Strafen werden von Ueberschreitung des Verbotes abhalten.

2) Eine nicht mindere Aufmersamkeit verdienen die wandernden Spiel-Einrichtungen, welche auf Märkten, bei Volksfesten aller Art oder in den Straßen großer Städte den gemeinen Mann zu Hazardspielen zu verleiten suchen. Sind auch die Summen, von denen es sich hier handelt, in der Regel nur gering, so können sie doch für solche Spieler verhältnißmäßig sehr bedeutend seyn; jeden Falles haben diese Gelegenheiten zum Spiele einen schädlichen Einfluß auf die Sitten und Gewohnheiten des Volkes. Ueberdieß ist gewöhnlich der gröbste Betrug unter der Form des Glückspieles hier versteckt. Ausser den obigen Strafen muß hier auch noch die Wegnahme der Spiel-Einrichtung verordnet werden.

3) Spieler von Gewerbe sind als eine Pest der Gesellschaft mit Strenge zu verfolgen, in welchen Ständen und unter welcher Maske sie sich auch zeigen. Sie mögen also immerhin als Landstreicher behandelt und demnach den Zwangsarbeitshäusern übergeben werden; nach erduldetem Besserungs-Verhafte aber sind die Fremden unter ihnen über die Gränze zu bringen, die Einheimischen einzugränzen [2]).

4) Von noch bei weitem ausgebreiteteren Folgen sind Lotterieen (Zahlen- auch Klassen-Lotterieen), d. h. jenes Spiel, bei welchem der Spieler durch Erkaufung wenigstens Eines Looses (Lotterie-Billetes) die Hoffnung erwirbt, einen der ausgesetzten Haupt- oder Nebengewinne zu erhalten [3]).

---

2) Vgl. das oben, §. 64, über die Behandlung der Bettler u. s. w. Bemerkte.

3) Die Einrichtung des Spieles kann sehr verschieden modificirt seyn. Im besten Falle verliert die große Zahl der nicht gewinnenden

Digitized by Google

Der Nachtheil einer im Ganzen völlig unfruchtbaren, im Einzelnen sehr gewagten Vermögens-Verwendung und die übeln Folgen für den so wünschenswerthen Geist vernünftiger Sparsamkeit und Arbeitsamkeit sind um so klarer, als auch der Gewinn der wenigen Glücklichen selten auf die Dauer von wirklichem Nutzen ist, und das Beispiel derselben ausserdem noch andere, bisher vernünftig arbeitende und sparsam lebende Bürger zum Spiele verleitet. Natürlich sind diese Nachtheile um so größer, je mehrere an dem Spiele Antheil nehmen und unter je ungebildeteren und ärmeren Volksklassen es sich verbreitet; und somit sind nicht die Lotterieen mit hohen, sondern die mit niederen Preisen der Loose die schädlicheren [4]). Die Art des Gewinnes, ob Geld, Grundstücke, Kleinodien u. s. w., macht keinen Unterschied in den Folgen; und eben so kann die Art der Verwendung des vom Unternehmer gemachten Ueberschusses an und für sich zu keinem günstigen Urtheile über das Mittel veranlassen. Deßhalb sollte denn der Staat nicht nur sich selbst jedes Lotterie-Unternehmens ganz enthalten [5]), son-

---

Spieler wenigstens den Zins aus dem Preise ihrer Loose. Ueber die Einrichtungen im Einzelnen s. Bergius, Cameral-Magazin, Bd. VI, S. 207 fg.; Krünitz, Encyklopädie, Bd. LXXXII, S. 16 fg.; Köcker, Bemerkungen über Staats-Lotterieen. Emden, 1818.

4) S. Schulz, Ueber das Lotterie-Wesen. Lpzg., 1794; Roscher, Von dem verderblichen Einflusse des Lotterie-Wesens auf den Staat, mit vorzüglicher Hinsicht auf die arbeitende Klasse. Lpzg., 1797; Paalzow, Leonhard und Philibert, Gespräche über Glücksspiele, namentlich über Lotterieen. Dessau, 1819. Noch eine bedeutende Anzahl von Schriften über Lotterieen s. bei Krünitz, a. a. O., S. 128 fg.

5) Leider ist diese Forderung nöthig, indem nicht nur viele Staaten mit ihren Staats-Anlehen Lotterieen verbunden haben, sondern manche geradezu Geld-Lotterieen zum Besten der öffentlichen Kassen veranstalten. Daß Letzteres unbedingt als schädlich zu verwerfen ist, wird wohl von Niemand geläugnet werden; allein auch jene Art von Lotterieen sind von vielen üblen Folgen. Ein in seinen

Digitized by Google

dern auch bei Privaten ſie nicht dulden, wobei namentlich das Einſammeln für fremde Lotterieen ſtrenge zu unterdrücken iſt [6]). Nur höchſt ausnahmsweiſe mag von dieſem allgemeinen Verbote abgewichen werden, wenn die wünſchenswerthe Veräuſſerung eines Gegenſtandes auf keine andere Weiſe bewerkſtelligt werden könnte.

5) Sogar noch ſchädlicher iſt endlich das Lotto [7]). Hier iſt nicht nur die Wahrſcheinlichkeit zu verlieren ſehr groß, namentlich bei den gewagteren Spielarten [8]); ſondern auch die aus dem Spiele folgende Entſittlichung iſt unberechenbar, theils weil die Ziehungen ſehr ſchnell auf einander folgen, was den Reiz ſehr erhöht und immer wieder weckt, theils weil auch den ungebildeteren und ärmeren Volksklaſſen die Theilnahme an dem tollen Spiele durch die willkürliche Niedrigkeit der Einſätze möglich gemacht iſt, weßhalb denn auch

---

Zahlungen pünctlicher, in ſeinem ganzen Handeln rechtlicher Staat bedarf ohnedem ſolcher Mittel nicht, um Credit zu erhalten. S. die ſchöne Ausführung über die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Lotterie-Anlehen bei Nebenius, Der öffentliche Credit, 2te Aufl., S. 343 fg.

6) A. M. iſt Schuckmann, Ueber das Princip der Polizei, S. 147 fg.

7) Die Einrichtung des Lotto's ſ. bei Bergius, Cameral-Magazin, Bd. VI, S. 220 fg.; Krünitz, a. a. O., S. 62 fg.

8) Rudhart, Beſchreibung von Baiern, Bd. III, S. 71 giebt an, daß in Baiern der einfache Auszug 14fach bezahlt wird, die Wahrſcheinlichkeit zu gewinnen wie 1:18 iſt; die Ambe wird 240mal bezahlt, die Wahrſcheinlichkeit aber iſt wie 1:424; die Terne 5400fach, ſie kommt erſt nach 12,420 Ziehungen; die Quaterne wird 60,000fach bezahlt, die Wahrſcheinlichkeit ſie zu erhalten iſt aber für den Spieler wie 1:546,480. — Genaue Berechnungen über den ſichern Verluſt der Spieler ſ. bei Bergius, a. a. O.; Krünitz, S. 112 fg. — In den J. 1817—26 waren in die franzöſ. Lotterie 531 Mill. Franken gelegt und an Gewinnen 383 Mill. bezahlt worden; von dem Ertrage von 148 Mill. erhielt der Staat 108, die übrigen 40 Mill. gingen auf die Verwaltungskoſten.

immer ein sehr bedeutender Theil der Lottobillete von Armen genommen wird [9]). In allen Ländern, welche zu ihrem Unglücke das Lotto kennen, werden unzählige Diebstähle, Betrügereien und Prostitutionen nur wegen dieses Spieles vorgenommen, Tausende durch dasselbe von Verbrechen zu Verbrechen geleitet [10]). — Gewiß Gründe genug, daß nicht nur der Staat auf dieses Sündengeld für sich selbst verzichte, sondern auch Privaten alle Aufforderungen und Einrichtungen zu solchem Spiele untersage [11]).

§. 92.

δ) Zur Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen.

Uebermächtige äussere Anreizungen zu harter und roher Behandlung der Nebenmenschen liegen selten klar erkennbar vor. Hauptsächlich ist die eigene schlechte Natur des Menschen und Mangel an Erziehung die Ursache solcher Handlungen; diese Gründe aber vermag nur der feste eigene Willen, nicht der Staat mit polizeilichen Einrichtungen wegzuräumen. Doch ist wenigstens in Beziehung auf Eine sehr häufig vorkommende

9) Unter 2007 im Kanton Waadt verschlossenen Lotto-Billeten waren 164 von Reichen, 909 von Leuten des Mittelstandes, und 934 von Armen genommen worden. S. Forel et Jaquet, Observ. sur la lotterie cantonale. Laus., 1828.

10) S. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 417.

11) A. M. ist Bernoulli, Ueber die Zulässigkeit einheimischer Lotterieen, in seinem Schweizerischen Archive für Statistik, Bd. III, S. 112 fg. Er will nämlich, daß Staats-Spiele errichtet werden, wenn sich ohnedem ein Hang dazu unter den mittleren und unteren Klassen offenbare, lieber als daß das Geld in ausländische, unter keiner Ueberwachung stehende Lotterieen u. s. w. gegeben werde. Da aber wohl nicht zu läugnen ist, daß die Errichtung eines Lotto's von Seite des Staates die Spielsucht unendlich steigert, bei Tausenden erst weckt, so scheint die Benützung fremder Spiele immer noch das kleinere Uebel.

Digitized by Google

Veranlassung zu Lieblosigkeiten und Rohheiten ein Vorbauen durch Polizei-Maaßregeln denkbar; nämlich hinsichtlich des gegenseitigen Verhaltens der Dienstherren und Dienstboten. Eine gute Dienstboten-Ordnung schneidet immerhin die Möglichkeit zu manchen Mißhandlungen ab, und gehört in so ferne hierher. — Wenn es schon für die Reglung des Verhaltens des Einzelnen eine eben so unkluge als unbillige Ansicht ist, das Verhältniß des Dienstboten zum Dienstherrn lediglich auf die Folgen des juristischen Miethvertrages gründen zu wollen, und wenn beide Theile weit besser fahren, wenn allgemeine menschliche Ansichten obwalten: so wird es auch zweckmäßig seyn, wenn der Staat bei seiner Gesetzgebung von diesem Gesichtspuncte ausgeht. Es sind ausser den rechtlichen gegenseitigen Leistungen auch noch die sittlichen Obliegenheiten beider Theile zu beachten. Es muß also, wenn sich schon Feinheit des sittlichen Gefühles nicht befehlen und erzwingen läßt, zur Vermeidung von unbilligen Forderungen und Handlungen und zur Entscheidung im Falle eines Streites, festgestellt werden, wie sich, auch abgesehen vom strenge rechtlichen Verhältnisse, Herr und Diener gegen einander zu betragen haben; was der erstere an Dienst, Achtung und Gehorsam, der letztere an Pflege in gesunden und kranken Tagen, an sittlicher und religiöser Schonung und Bildung fordern kann; in wie ferne der Herr ein, mehr väterliches, Aufsichtsrecht, der Diener Schutz und Unterstützung verlangen kann. Je mehr diese Ordnung das blose kalte Verhältniß zwischen dem Lohndiener und seinem Bezahler entfernen und dafür eine Art von Familienband herstellen kann, desto besser wird sie ihren Zweck erfüllen. Ohne Zweifel würde es zur Herstellung eines humaneren Zusammenlebens der Befehlenden und der Dienenden viel beitragen, wenn Einrichtungen getroffen werden könnten, welche einer Seits die Herrschaften

Digitized by Google

vor ſchlechten Dienern zu bewahren, anderer Seits billige Anſprüche der Dienenden auf menſchliche Behandlung im Alter oder bei unverſchuldeter Dienſtuntüchtigkeit zu befriedigen geeignet wären. Hierzu wäre freilich in jeder größeren Gemeinde und in jedem Bezirke eine eigene Behörde nöthig, welche Kenntniß von den Zeugniſſen der Dienſtboten nähme, Nachrichten gäbe, dadurch einen Fonds für Alterszulagen, Unterhalt in Krankheiten u. ſ. w. ſammelte. Es möchte aber wohl des Verſuches werth ſeyn, ob ſich nicht Mühe und Koſten wohl bezahlten durch größere Behaglichkeit, Sittlichkeit und Wirthſchaftlichkeit des häuslichen Lebens der Wohlhabenderen und durch vielfache Verbeſſerung der Zuſtände der Armen [1]).

§. 93.

ε) Zur Grauſamkeit gegen Thiere.

Beſtimmt wiederkehrende Veranlaſſungen zur Grauſamkeit gegen Thiere geben theils gewerbliche Unternehmungen, bei welchen den Thieren mehr zugemuthet wird, als auch die höchſte Anſtrengung ihrer Kräfte ohne gänzliche Aufzehrung zu leiſten im Stande iſt, theils barbariſche Vergnügen, welche ſich an der Qual von Thieren ergötzen. In einigen Fällen iſt es möglich dieſe Veranlaſſung durch Verbote und Strafdrohungen zu entfernen, wenigſtens zu mildern.

1) Die grauſame Behandlung aus Gewinnſucht ſpricht ſich namentlich auf zweierlei Weiſe aus, nämlich:

a) durch Antreibung zu allzu großer Schnelligkeit. Es iſt hier natürlich nicht von einzelnen Nothfällen die Rede, wo das Leben eines Thieres an die Erhaltung

1) S. die nähere Ausführung eines ſolchen Vorſchlages bei Bodz, Staatsweſen und Menſchenbildung, Bd. II, S. 68 fg.

eines wichtigen Intereſſes geſetzt werden darf und muß; ſondern von einem beſtändig ausgeübten, gewerbsmäßig betriebenen Zu-Tode-Hetzen. Dieß wird denn namentlich gegen die Poſtpferde in ſolchen Ländern ausgeübt, in welchen die fahrenden Poſten, beſonders die öffentlichen Wagen, freie Privatunternehmungen ſind, bei denen ein Mitwerbender den andern durch immer größere, am Ende ganz unnatürliche Schnelligkeit zu überreichen ſucht [1]). Dieſem grauſamen Unfuge kann nur durch die geſetzliche Beſtimmung einer höchſten erlaubten Schnelligkeit ein Ziel geſetzt werden [2]). Dann muß ſich die Bemühung der Unternehmer auf andere, unſchädliche Vorzüge ihrer Einrichtungen lenken, z. B. auf Wohlfeilheit, Bequemlichkeit und Schönheit.

d) Durch Ueberlaſtung der Zug- oder Tragthiere. Es kommt allerdings hier ſehr Vieles auf die Stärke des einzelnen Thieres, auf die Oertlichkeit, auf die Art und Weiſe der Belaſtung, den Bau des Fuhrwerkes u. ſ. w. an, und es wird ſomit eine durchgreifende Abwehr dieſer ſo häufigen und empörenden Veranlaſſung zu Grauſamkeiten nicht wohl getroffen werden können. Doch ſind wohl zweierlei Mittel anwendbar. Einmal kann durch Feſtſetzung eines unbedingten Maximums wenigſtens den größten Barbareien ein Ziel geſetzt werden. (Die Summe muß ſich freilich nach den Thiergattungen und nach der gegendenweiſe verſchiedenen Durchſchnitts-

1) Tauſende von Pferden werden auf dieſe Weiſe z. B. in England zu Tode gequält, indem die Poſtmeiſter nicht mehr berechnen, was das Thier ohne Qual und Zerſtörung ſeiner Lebenskräfte aushalten könne, ſondern ob der größere durch Abhetzen erlangte Verdienſt, oder ob der Geldwerth des Pferdes für ſie wirthſchaftlich vortheilhafter ſei?

2) Bei den deutſchen Poſten iſt freilich vor der Hand ein ſolches Uebermaaß nicht zu fürchten.

Digitized by Google

Stärke derselben richten.) Zweitens können Strafen auf Ueberlastungen gesetzt werden, welche auch unterhalb des gewöhnlichen Maximums bleiben, allein in dem besondern Falle, z. B. bei besonderer Schwäche des Thieres oder ungewöhnlicher Schlechtigkeit des Weeges, zu offenbarer Thierquälerei wurden. Das Zeugniß Sachverständiger muß hier in dem einzelnen Falle den Beweis liefern.

2) Zum Vergnügen werden Thiere gequält bei einzelnen Arten von Spielen, welche zur Schande des National-Characters bei gewissen Völkern Sitte sind, wie z. B. bei Stierkämpfen, Hahnenkämpfen, Bärenhatzen u. s. w. Unbedingte Verbote sind hier völlig gerechtfertigt.

§. 94.

c) Entfernung schädlicher Beispiele.

Die Bemühungen der Polizei, die unmittelbaren Anreizungen zu Sittenwidrigkeiten zu entfernen, werden wohl nie den günstigen Erfolg haben, alle Begehung von Lastern zu verhindern; denn nicht blos solch äusserer Reiz treibt den Menschen zum Verbotenen, sondern auch seine eigene innere Schwäche und Sinnlichkeit. Es wird selbst an Solchen nicht fehlen, welche die Schamlosigkeit haben, ihre tadelswerthe Handelsweise vor den Augen ihrer Mitbürger gar nicht zu verstecken. Daß aber solche öffentliche Beispiele von Sittenlosigkeit in mehr als Einer Beziehung von schädlichem Einflusse auf die Moralität der Bürger sind, ist oben, §. 87, S. 554, gezeigt und die Nothwendigkeit nachgewiesen worden, auch solchen unmittelbaren Anreizungen entgegenzuwirken. Dieß wird denn auf doppelte Weise geschehen können und müssen. Einmal durch unmittelbare, nöthigenfalls gewaltsame,

Digitized by Google

Unterdrückung aller öffentlich begangener oder zur Schau gestellter Unsittlichkeiten; zweitens durch Bestrafung Derjenigen, welche durch eine solche auffallende und herausfordernde Unsittlichkeit Aergerniß gegeben haben.

1) Die alsbaldige Unterdrückung und Wegräumung öffentlich begangener Unsittlichkeiten erspart dem Publicum den Anblick einer Schändlichkeit. Um Solches aber ausführen zu können, ist nicht nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betragens der Bürger an öffentlichen Orten, z. B. in den Straßen der Wohnorte, sondern namentlich auch eine genaue Beobachtung der zu Vergnügungen bestimmten Plätze nothwendig; und zwar der letzteren deßhalb, weil die durch Vergnügen bewirkte Aufregung der Lebensgeister leicht bis zu Unsittlichkeiten führt, welche gerade hier, vor den Augen zahlreicher und gemischter Zuschauer begangen, doppelt schädlich seyn könnten. Der Natur der Sache nach muß auch den untergeordneten Dienern der Polizei in solchen Fällen das Recht unmittelbarer Einschreitung eingeräumt seyn. Müßte erst eine Klage bei der höheren Stelle erhoben werden, so könnte der Zweck gar nicht mehr erreicht werden, und der Schaden wäre ohne denkbare Wiedergutmachung erfolgt. — Die zu verhindernden Unsittlichkeiten werden allerdings zunächst die im Vorstehenden ins Auge gefaßten Arten derselben seyn, ohne daß übrigens die Polizei gerade auf sie allein beschränkt wäre. Als eine zweckmäßige Maaßregel aber dürfte es wohl erscheinen, wenn solchen Personen, welche durch eine frühere auffallende unsittliche Handlung die Aufmerksamkeit auf sich und auf ein Laster zogen, der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte auf längere Zeit durch Ausspruch einer höheren Behörde untersagt würde. Ihr Anblick vermag nur nachtheilig auf die Einbildungskraft und den Willen zu wirken; sie selbst aber können in einer solchen Ausweisung aus der Gesell-

Digitized by Google

schaft sittlich gebildeter Menschen keine Rechtsverletzung finden, denn sie haben sich selbst solcher Gesellschaft unwürdig erwiesen.

2) Die Bestrafung auffallender Beispiele von Unsittlichkeit dient sowohl zur Abhaltung von ähnlichen Handlungen, als zur wenigstens theilweisen Wiederausgleichung des schädlichen Eindruckes, welchen das üble Beispiel verursachte. Jeder Einwurf formeller Ungerechtigkeit kann dadurch entfernt werden, daß die Strafandrohungen auf die gesetzliche Weise bekannt gemacht, die Urtheile aber nur von dem zuständigen Richter unter Beobachtung der allgemeinen schützenden Formen ausgesprochen werden müssen. Ueber die Größe der auszusprechenden Strafe muß theils die kleinere oder größere innere Unsittlichkeit der Handlung, theils die kleinere oder größere Oeffentlichkeit ihrer Begehung entscheiden; denn auch hier finden, so gut wie bei Rechtsverletzungen, Grade der Strafbarkeit statt. Hinsichtlich der Art der anzuwendenden Strafen endlich ist natürlich, nach der allgemeinen Regel der Straf-Politik, das physische Uebel der Strafe so zu wählen, daß es dem Reize zu der betreffenden unsittlichen Handlung möglichst entgegenwirkt. Es ist somit die Ursache des Lasters zu untersuchen, und je nach der Beschaffenheit derselben die Strafart zu bestimmen. So wird also Unzucht entweder mit Freiheitsstrafe oder mit Zwangsarbeit zu rügen seyn, da sie entweder von einer Ungebundenheit der Begierden und von Mißbrauch der Freiheit, oder aber aus Müssiggang und dem Hange zu einem bequemen üppigen Leben herrührt. Geldstrafen dagegen sind hier gar nicht an der Stelle, da die Ursache des Vergehens keineswegs in ungeordnetem Triebe zu Vermögen und Besitz besteht. Völlerei wird zweckmäßig mit schmaler Kost, allenfalls auch mit Zwang zu harter Arbeit bestraft werden, damit der Hang zum Wohlleben empfindlich berührt sei. Verleitung zum Spiele dagegen wird hauptsächlich mit

Digitized by Google

Geldbußen belegt werden müſſen; namentlich iſt die Wegnahme des ganzen Spielgewinnes eine zweckmäßige Strafe, indem, wenn nur Verluſt nie aber Gewinn gemacht werden kann, keine große Neigung zum Spiele vorhanden ſeyn dürfte. Liebloſigkeiten gegen Menſchen, und Grauſamkeiten gegen Thiere möchten zweckmäßig darin ihre Strafe finden, daß der Staat die Thatſache öffentlich bekannt macht, ſeinen Tadel darüber ausſpricht und Warnungen damit verbindet. Liegt Gewinnſucht mit zu Grunde, ſo ſind Geldbußen beizufügen. Vielleicht könnte noch mit jeder Beſtrafung wegen eines bedeutenden Grades von Unſittlichkeit die Unfähigkeit zur Bekleidung gewiſſer Stellen, welche einen ganz unbeſcholtenen und fein denkenden und fühlenden, nicht blos einen geſetzlich handelnden Mann erfordern, verbunden werden. Keiner Erwähnung ſollte es bedürfen, daß der Stand und Rang des Fehlenden keinen Unterſchied machen kann. So wenig bei einer Rechtsverletzung dieſe Verhältniſſe ein Milderungsgrund ſind, ſo wenig iſt ein Grund hierzu bei Unſittlichkeiten einzuſehen. Welchen ſittlichen Erfolg kann man — um von der offenbaren Ungerechtigkeit eines ſolchen Unterſchiedes abzuſehen — von Strafen hoffen, welche gerade da nicht eintreten, wo ſie am meiſten verdient ſind, d. h. wo das ſchlechte Beiſpiel am weiteſten hin leuchtet?

§. 95.

3) Poſitive Beförderungsmittel.

Es iſt oben, in §. 87, S. 560 fg., bereits erörtert worden, daß es dem Staate zuſtehe, die Sittlichkeit der Bürger auch durch poſitive Ermunterungsmittel zu fördern, und daß hierzu namentlich Belohnungen für bereits begangene Handlungen geeignet ſeyen. Folgende Grundſätze dürften im Einzelnen bei der Anwendung dieſes Mittels zu beobachten ſeyn:

Digitized by Google

Vorerſt kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur ganz beſondere Beweiſe von ſittlichem Willen und Handeln zu einer ehrenvollen Auszeichnung berechtigen können, daß alſo bei der Erfüllung der Pflicht entweder große Schwierigkeiten zu überwinden ſeyn mußten, oder daß eine ungewöhnliche Standhaftigkeit in dem ſittlichen Wollen und löblichen Handeln bewieſen wurde. Bloſe Unterlaſſung grober Fehler oder ein ſchneller Anflug von guter Abſicht verdient noch keine beſondere Anerkennung.

Sodann iſt nothwendig, daß über die Beweggründe des äußerlich lobenswerthen Verhaltens wenigſtens mit großer Wahrſcheinlichkeit kann geurtheilt werden. Wenn ſelbſtiſche Gründe eine Handlung hervorgerufen zu haben ſcheinen, ſo iſt keine Urſache zu Lob und Auszeichnung vorhanden. Auch würde in ſolchem Falle eine Staatsbelohnung anſtatt eines guten Eindruckes und Beiſpieles in doppelter Beziehung einen Schaden bringen. Der Staat würde ſich bei den Einſichtsvolleren lächerlich machen durch Mangel an Menſchenkenntniß und Scharfſinn. Zweitens aber könnte Manchem ein Reiz zur Heuchelei gegeben werden.

Zu dieſem Ende, und überhaupt zu Erhöhung des Eindruckes, iſt es durchaus nothwendig, daß eine gründliche Prüfung vor einer Verſammlung allgemein geachteter Männer dem Ausſpruche des Staates vorangehen muß. Der gewöhnliche Geſchäftsſchlendrian iſt hier völlig unbrauchbar und würde allen Nutzen aufheben. Nicht nöthig zu bemerken iſt es, daß die Formen des Verfahrens ſchonend und ehrenvoll ſeyn müſſen, damit nicht unangehme Gefühle anſtatt einer Befriedigung veranlaßt werden, und weil überhaupt kein Criminalverbrecher, ſondern vermuthlicherweiſe ein ausgezeichneter Bürger in Frage ſteht.

Wenn bei jeder Belohnung das Erſte ſeyn muß, daß der

Digitized by Google

zu Belohnende ſelbſt das, was ihm widerfahren ſoll, als etwas Wünſchenswerthes anſieht, ſo ſind bei Tugendbelohnungen wohl vielfach verſtärkte Gründe vorhanden, dieſelben nicht aufzudringen und dadurch zu verletzen anſtatt zu erfreuen. Wenn alſo ein Bürger aus Beſcheidenheit und ſittlicher Demuth unbedingt die Nichtbeachtung ſeiner ſchönen Handlungsweiſe verlangt, ſo muß alles amtliche Verfahren unterbleiben.

Was endlich die Art der Belohnung betrifft, ſo ſei ſie dieſelbe, welche der Staat überhaupt für die Auszeichnung von Verdienſten für zweckmäßig erkannt hat. Am ſeltenſten wird ein Geldgeſchenk an der rechten Stelle ſeyn; und auch dann immer nur, wenn es nach den Verhältniſſen des zu Belohnenden reichlich, ſomit anſtändig iſt. Dagegen kann es z. B. jedem Ritterorden nur zur Ehre gereichen, wenn er zur Belohnung außerordentlicher Tugend verliehen wird. Verdientes und edel ausgeſprochenes öffentliches Lob iſt wohl immer ein paſſendes Anerkenntniß [1]).

§. 96.

4) Behörden für die Sitten-Polizei.

Die in einem Rechtsſtaate der Polizei auferlegten Geſchäfte hinſichtlich der öffentlichen Sittlichkeit ſind nach dem bisher Ausgeführten weder ſo ſehr zahlreich, noch erfordern ſie ſo beſondere Kenntniſſe, daß die gewöhnlichen Polizeibeamten zu deren Beſorgung nicht hinreichend oder tauglich wären. Die Hauptſache beſteht in einer genauen Aufſicht auf die Anreizungen zum Laſter und auf die öffentlich gegebenen Beiſpiele deſſelben. Zu dieſer aber ſind die eben genannten Beamten

1) Ueber die Belohnungen ausgezeichneter Sittlichkeit ſ. das ſchöne 16te Kapitel des 2ten Bandes von Bentham, Traité des peines et des récompenses; ferner De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 366 fg.

ganz tauglich und, durch die von ihnen ohnedieß zu führende Aufmerksamkeit, sogar besonders geeignet. Eben so haben sie die Vollziehungsmittel schon vollständig in der Hand.

Die Gründung eigener Behörden zur Handhabung der Sitten-Polizei scheint demnach überflüssig, und also schädlich. Allein zu bestimmten Zwecken und mit genau beschränktem Wirkungskreise läßt sich doch eine solche Einrichtung rechtfertigen und anrathen. Einmal ist so eben ausgeführt worden, daß die Untersuchung und Zuerkennung der Staatsbelohnungen wegen ausgezeichneter Sittlichkeit einer geeigneten, hiezu eigens zusammengesetzten Versammlung zu übertragen sei. Sodann aber ist schon im täglichen Leben und in allen Gemeinden des Landes amtliches Einschreiten und namentlich eine alsbaldige Bestrafung bei Verfehlungen gegen das Sittengesetz nicht immer das Zweckmäßige und Mögliche. Entweder fehlt es noch an dem nöthigen Beweise, oder ist von einer im Geheimen und von persönlich angesehenen Männern ertheilten Warnung wirksamere Folge zu erwarten. Deßhalb mag denn ein eigenes Sittengericht für jede Gemeinde errichtet werden. Dasselbe muß natürlich aus lauter Männern bestehen, welche wegen eigener erprobter Sittlichkeit in allgemeiner Achtung stehen und das Zutrauen ihrer Mitbürger haben. Es möchte deßhalb eine Besetzung der erledigten Stellen durch freie Wahl eine nothwendige Bedingung der Wirksamkeit seyn. Die Beiziehung von Geistlichen ist zwar nicht nothwendig, doch ist immerhin wünschenswerth, daß auf sie die Wahl falle, damit religiöser Einfluß den sittlichen verstärke.

Das Sittengericht würde natürlich mit der ordentlichen Polizeistelle in beständiger Verbindung seyn müssen, bald derselben Bemerkungen und Thatsachen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mittheilend, bald von ihr den Auftrag erhaltend, durch Ueberzeugung, Rath und Warnung eine Wir-

Digitized by Google

kung zu versuchen, welche der blos amtlichen Thätigkeit der gewöhnlichen Behörde entgehen würde. Zu eigenem Einschreiten gegen den Bürger, namentlich zu Straferkenntnissen, darf sie aber nicht ermächtigt werden; denn in ihr kann der Bürger seinen ordentlichen Richter und die schützenden Formen nicht erblicken. Findet sie ein förmliches Verfahren wegen einer Anreizung zur Unsittlichkeit gerathen, so hat sie sich mit einer Anzeige oder Klage an die gewöhnliche Polizeistelle zu wenden. Höhere Instanzen als die einer Gemeindebehörde brauchen nicht zu bestehen; denn es handelt sich hier nicht von Recursen, und eine Aufsichtsbehörde über einen größeren Bezirk würde der persönlichen Kenntniß entbehren und somit völlig nutzlos seyn [1]).

---

1) Die im Alterthume und im Mittelalter häufig gefundenen und oft mit großer Gewalt ausgerüsteten Behörden für die Sittenpolizei, von denen noch in einigen Staaten bis auf die neueste Zeit sich Spuren erhalten haben, (z. B. in Württemberg, in den Kantonen Solothurn und Luzern,) sind ganz anderer Art, als das hier angegebene Sittengericht. Entweder hiengen sie mit der Kirche und deren Disciplin zusammen, und gehören somit nicht zu den Staats-Polizeibehörden; oder sind sie dazu bestimmt gewesen, mit unbeschränkter Willkür den Bürger zu einer Lebensweise anzuhalten, wie die Politik des Staates sie zu erfordern schien, wobei er als Mittel für den Staat und nicht als rechtsfähige Person behandelt wurde. So z. B. die römischen Censoren, auch wohl das Collegium der venetianischen Zehen. Solche Einrichtungen taugen aber nach unserer itzigen Ansicht von individueller Freiheit nicht in einen Rechtsstaat, sondern erscheinen uns als unzulässige Gewalt. Dieß scheint Erb in seiner, sonst nicht uninteressanten, Schrift: Ueber Gemeinds-Sitten-Gerichte. Nottw., 1819, nicht beachtet zu haben, wenn er den Sitten-Polizeibehörden weit gehende Befugnisse, namentlich Strafrechte, gegen Einzelne einräumen will.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Förderung der religiösen Bildung.

---

§. 97.

1) Allgemeine Bemerkungen über religiöse Bildung, und über ihr Verhältniß zum Staate.

Eine dritte Haupteigenschaft der geistigen Natur des Menschen ist seine Fähigkeit, religiöse Begriffe und Gefühle zu fassen, und sein Bedürfniß, Handlungen der Gottesverehrung mit andern Gleichgesinnten in Gemeinschaft auszuüben. Dieser Fähigkeit und diesem Bedürfnisse kommen denn die verschiedenen positiven Religionen zu Hilfe, indem sie als äußerlich erkennbare Wahrheit Sätze mittheilen, welches die durch blose Vernunft nicht zu beantwortenden Fragen entscheiden, die Zweifel lösen und einen unerschütterlichen Glauben an das Mitgetheilte einflößen sollen.

Mag man nun auch über geschichtliche Begründung und über einzelne Lehrsätze dieser Religionen und ihrer zahlreichen Secten denken wie man will, so kann man doch in keinem Falle verkennen, daß die allgemeine Einführung eines positiven Religionssystemes und der Glauben an dasselbe von der größten Wichtigkeit für die sittliche und intellectuelle Volksbildung und

Digitized by Google

ſomit mittelbar für den Staat, iſt. Blos natürliche Religion läßt zu viele Zweifel ungelöst, als daß ſie das Bedürfniß des Menſchen befriedigte; überdieß iſt ſie überhaupt nur für den geiſtig und ſittlich höher Gebildeten Wahrheit, während der minder Gebildete aus den Geſetzen des menſchlichen Denkens und Fühlens und aus der unendlichen Weisheit und Zweckmäßigkeit der Sinnenwelt keine für ihn logiſch nothwendigen Schlüſſe auf das Daſeyn einer Gottheit und auf ihr Verhältniß zu den Menſchen, ſomit auf ſeine Pflichten, zu machen im Stande iſt. Eine poſitive Religion iſt alſo in allen Bildungsſtufen, welche ein Volk in ſeiner Mehrzahl erreichen kann, weit verbreitetes Bedürfniß; und wenn zur Befriedigung deſſelben rechtliche oder polizeiliche Unterſtützung des Staates nöthig iſt, ſo hat er dieſe unweigerlich zu gewähren [1]).

1) Das gänzliche Zurückziehen des Staates von der Kirche, ſo daß er ihr keine polizeiliche Unterſtützung, auch wenn ſie deren bedarf, gewährte, iſt, meiner Anſicht nach, auch wenn man vollkommen innerhalb des Ideen-Kreiſes und der Einrichtungen des Rechts-Staates bleibt, durchaus nicht zu vertheidigen. Die Kirche iſt allerdings vom Standpuncte dieſer Staatsgattung aus keine Staatsanſtalt; allein ſie ſucht jeden Falles einen höchſt nützlichen und nothwendigen Zweck zu erreichen, ſie befriedigt ferner ein allgemeines Bedürfniß. Daß aber für ſolche Anſtalten der Staat helfend einſchreiten muß, wenn übermäßige Hinderniſſe nicht weggeräumt werden können, iſt der oberſte, oft ſchon anerkannte, Grundſatz der polizeilichen Thätigkeit. Warum ſoll allein die Förderung der religiöſen Bildung ausgenommen ſeyn? Dieſelbe hat doch ſicherlich wenigſtens eben ſo gut, als die Wiſſenſchaft, die Kunſt oder das Gewerbe ein Recht auf Unterſtützung. Die bekannte Beſtimmung in der Verfaſſung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika iſt ſomit ſtaatsrechtlich unrichtig; und die von Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Bd. II, S. 57 fg., verſuchte Vertheidigung überſieht eines Theils dieſe polizeiliche Seite der Frage, nur die rechtliche im Auge behaltend; andern Theils rechtfertigt ſie die Einrichtung nur im Gegenſatze gegen die, allerdings ganz falſche, gewöhnliche Ordnung der proteſtantiſchen Kirchen.

Aus diesem Gesichtspuncte aber hat der Rechtsstaat sein Verhältniß zur Kirche allein zu betrachten; in das Innere der Lehrsätze sich einzumischen hat er weder eine Veranlassung noch ein Recht. Er beruhet auf seinen eigenen Grundlagen, welche zwar zuweilen von der Religion gegen Angriffe vertheidigt werden mögen, allein auch ohne diesen Schutz bestehen können und müssen. Sein Zweck ist ein rein irdischer, während die Religion hauptsächlich auf das Leben nach dem itzigen Daseyn hinweist. Eine Verbindung des Rechtsstaates mit einer bestimmten Religion ist ein Widersinn, und eine Staatsreligion kann nur in der Theokratie vorkommen. Dem Rechtsstaate muß jede Art von Religion genehm und zulässig seyn, jede muß im Bedürfnißfalle von ihm unterstützt werden; und selbst wenn ein Bürger sich zu gar keiner positiven Religion bekennt, so steht dem Staate darüber kein Erkenntniß zu, so lange dieser Bürger alle seine Pflichten gegen ihn erfüllt. Nur in dem Einen Falle hat der Staat das Recht eine bestimmte Religion zu verbieten, wenn nämlich die Grundsätze derselben mit den Grundlagen des einmal angenommenen Staatsvereines oder mit einzelnen Gesetzen im Widerspruche sind, und sich dieser Widerspruch nicht auf gütliche Weise ausgleichen läßt [2]). Nicht also weil das Dogma einer solchen Kirche für falsch erachtet wird, gebietet der Staat den Anhängern

2) Wenn Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 344, der Ansicht ist, daß bei der Gründung einer neuen Kirche der Staat ein Recht zum Verbote habe, wenn er dieselbe für das Gesammtwohl unförderlich erachten müsse: so ist dieß zu bestreiten. Es mag seyn, daß das Nebeneinanderseyn vieler Kirchen eine Quelle von Uebeln, namentlich auch wirthschaftlicher Art, ist. Allein dies ist noch kein zureichender Grund, einer religiösen Ueberzeugung der Staatsbürger entgegenzutreten. Die, von Rotteck für solchen Fall verlangte, Hausandacht wäre lediglich eine halbe Maaßregel und eine Gewaltthätigkeit der größeren kirchlichen Vereine gegen eine kleinere.

Digitized by Google

deſſelben ſein Gebiet zu räumen; ſondern weil er keine Bürger dulden kann, die — völlig gleichgültig aus welchem Grunde — weſentliche Pflichten nicht erfüllen zu wollen, mit Beſtimmtheit erklären. Es iſt dabei alſo nicht von Strafe die Rede, ſondern von Unverträglichkeit [3]).

In wie ferne der Staat der religiöſen Bildung Rechtsſchutz zu gewähren hat; ferner in wie ferne er ſich gegen etwaige Angriffe von Seite der Kirche zu ſchützen hat, iſt hier nicht der Ort auseinander zu ſetzen [4]). Was die polizeiliche Unterſtützung betrifft, ſo findet natürlich der allgemeine Grundſatz zureichender, allein nur wenn Privatthätigkeit nicht genügt zu gewährender, Aushilfe ſeine volle Anwendung. Uebrigens wird die Verbindlichkeit des Staates zur polizeilichen Hilfe verhältnißmäßig ſelten für die Kirche in Anſpruch genommen, wegen der oben ſchon berührten Eigenthümlichkeit des menſchlichen Geiſtes, bei der Ausbildung und Bekennung ſeiner religiöſen Gefühle der Anſchließung an Gleichgeſinnte zu bedürfen, während dieſes Bedürfniß hinſichtlich der intellectuellen und ſittlichen Bildung gar nicht vorhanden iſt. Auf dieſe Weiſe entſtehen überall religiöſe Gemeinſchaften (Kirchen oder Secten), welche ſchon durch die Zahl ihrer Mitglieder in den Stand geſetzt ſind, Vieles ſelbſt zu Stand zu bringen,

3) Vgl. P. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Bd. II, S. 54 fg. — Am wenigſten kann in ſolchem Falle das Mittel geprieſen werden, welches z. B. der württembergiſche Staat gegen Religions-Bekenner ergriffen hat, welche ihre Pflichten gegen ihn aus dogmatiſchen Gründen nicht erfüllen, nämlich ein verhältnißmäßiger Abzug an ihren ſtaatsbürgerlichen Rechten. Der Staat kann über die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht mit ſich ſchachern laſſen; mit welchen Rechten beſtraft er denn den Mörder? Folgerichtigerweiſe ſollte er auch ihm nur einen Abzug an ſeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten machen.

4) S. hierüber die Rechts-Polizei.

und somit dem Staate die Leistung zu ersparen. Ohnedem bedarf es zu der religiösen Bildung nur geringer äußerer Anstalten. Ein großes Haus zu den Versammlungen, so wie ein oder einige Lehrer sind für eine große Anzahl von Menschen hinreichend; und nur einzelne Kirchen bedürfen zu ihrem luxuriöseren Cultus auch eines größern Materiales.

2) Unterstützung der Kirche von Seiten des Staates.

§. 98.

a) Durch Geld.

Daß die Geldbedürfnisse jeder religiösen Gemeinschaft vor Allen von ihren Mitgliedern selbst aufzubringen sind, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß der Staat nicht das Recht hat, sich in die Art und Weise zu mischen, auf welche die Gesellschaft diese Beiträge unter sich umlegt [1]), oder wie sie dieselben verwaltet und vertheilt. Erst wenn Mitglieder vor den Gerichten klagend aufträten wegen Rechtsverletzung, so wäre der Streit nach den Grundsätzen des besondern oder des allgemeinen Gesellschafts-Vertrages zu schlichten. Sind die Cult-Kosten bei einer bestimmten Gesellschaft höher als bei anderen, so mögen die Mitglieder derselben sie tragen. In der Regel hat also der Staat zu den Unterhaltungskosten der religiösen Gemeinschaften nichts beizutragen [2]).

---

1) In wie ferne diese Regel eine Ausnahme erleiden kann hinsichtlich der Erwerbung von Grundeigenthum, s. unten, Bd. II, §. 112.

2) Man setze dieser Regel nicht das Beispiel so manchen Staates entgegen, welcher die sämmtlichen Cult-Kosten aller im Lande bestehenden Kirchen, oder doch einzelner derselben, trägt. Dieß schreibt sich überall von einem an dem Vermögen dieser Gesellschaften begangenen Raube her. Der Staat nahm ihnen ungerechter Weise ihr Privateigenthum weg und verwendete es zu seinen Zwecken; dafür mußte er nun doch mindestens ihre Erhaltung über-

Digitized by Google

Allein es können sich Ausnahmsfälle ereignen. Wenn nämlich die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde zu arm oder zu wenig zahlreich sind, um auch nur die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können, so haben sie ein Recht sich an den Staat zu wenden, damit er ihnen das Fehlende bewillige. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich von einer blos einmaligen Ausgabe handelt, z. B. von der Erbauung einer Kirche, oder ob ein fortwährender Abmangel zu decken ist. Natürlich hört übrigens der Beitrag auf, sobald die Gemeinde zu besseren eigenen Kräften gekommen ist. — Zu welcher Religion sich die hilfesuchende Gemeinschaft bekennt, ist völlig gleichgültig; und es ist namentlich verkehrt, derjenigen, welcher die Mehrzahl der Bürger und vielleicht der Landesfürst angehören, verhältnißmäßig größere Ansprüche auf die Staatskasse einzuräumen. Gerade diese zahlreichen, und somit reicheren, Gesellschaften sind zunächst im Stande, und also auch schuldig, sich selbst zu erhalten. Auf der andern Seite versteht sich aber ebenfalls von selbst, daß eine Gesellschaft, welche die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen das Recht haben soll, einen festen Bestand haben muß und keine allzu kleine Anzahl von Mitgliedern zählen darf. Denn wenn der Staat schon jedem allgemeinen Bedürfnisse Unterstützung schuldig ist, so ist er doch außer Stand, den ganz vereinzelten Bestrebungen eines Bürgers zu Hilfe zu kommen (s. oben, §. 4). Allgemeine Bestimmungen über die Gränzen dieses zur Hilfe noch berechtigten Minimums lassen sich übrigens wohl nicht feststellen; sondern es kommt auf die Beurtheilung des einzelnen Falles an.

---

nehmen. Häufig verwickelte er sich aber durch dieses Verfahren in unabsehbare Schwierigkeiten und Verlegenheiten. Keine der kleinsten ist dabei jedenfalls, daß die Jahresrechnung des Staates, wenn auch nur scheinbar, so sehr dadurch anschwillt.

Digitized by Google

§. 99.

b) Durch Ehrenbezeugungen.

Ein Verein welcher den Zweck hat, seine Mitglieder über die höchsten Interessen des Menschen, über sein Verhältniß zur Gottheit, über Unsterblichkeit und Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode aufzuklären, kann — wenn er nicht anders seinem Zwecke geradezu entgegen handelt — nur als höchst ehrenhaft und nützlich betrachtet werden. Auch die Organe dieser Gesellschaft, die Geistlichen und Priester, welche die Lehren spenden, zum Guten und zur Frömmigkeit auffordern, welche tadeln und trösten, wo es Noth thut, und so häufig die Einzigen aus den gebildeten Klassen sind, die sich um das geistige Wohl der ärmeren und unteren Volksklassen wirklich und thätig bekümmern, nehmen eine hohe Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft ein, wenn diese nach der Würdigkeit und dem Verdienste ihrer Mitglieder eingetheilt wird. Selbst wenn also die Religiosität nicht von manchfachem Nutzen für den Staat wäre, und wenn er die Geistlichen nicht vielfach zu seinen Geschäften und Zwecken gelegentlich benützte und benützen müßte: so wäre er der Kirche und ihren Beamten schon ihres eigenen unmittelbaren Zweckes und Wirkens wegen Anerkennung, und in deren Folge Ehrenbezeugungen schuldig.

Mit Recht verlangt man daher, daß der Staat nicht nur selbst jede Kirche mit Anstand und Würde behandle, sondern daß er auch von seinen Unterthanen ein gleiches Betragen in allen Fällen verlange und nöthigenfalls erzwinge. Auch hat er zu vermeiden, daß nicht die Kirche in ihren religiösen Veranstaltungen durch seine Befehle und Handlungen unnöthiger Weise gestört werde. Der Staat als solcher hat freilich keine Religion und bekennt sich zu keiner Kirche; allein seine sämmtlichen Angehörigen sind in einer religiösen Gemeinschaft, und

Digitized by Google

es kann ihre Achtung vor dem Zwecke derſelben nur vermehren, wenn ſie dieſelben auch vom Staate anerkannt ſehen [1]). — Derſelbe Fall tritt bei den Geiſtlichen ein. Für den Staat ſind ſie allerdings unmittelbar nur gewöhnliche Bürger und Diener einer Privatgeſellſchaft; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß er ihnen keine ungerechten Vorzüge vor den übrigen Bürgern einräumt und Gehorſam gegen ſeine Geſetze ſo wie Leiſtung der allgemeinen Pflichten von ihnen verlangt, wie von jedem Andern: allein er wird nur eine Anerkennung des Werthes der Tugend und Religioſität ausſprechen, wenn er die Beamten der Kirche auch in den äußeren Formen als mit einem bedeutenden Dienſte

---

1) Die Hauptfrage in dieſer Beziehung iſt die, ob die Sonntagsfeier nicht nur vom Staate ſelbſt beobachtet, ſondern auch durch ihn von den Bürgern erzwungen werden ſoll? Die Anerkennung von Seiten des Staates wird wohl keinem Zweifel unterliegen, indem wohl von ihm erwartet werden mag, daß er nicht durch die von ihm ausgehenden Anordnungen die Bürger in ihrer Gottesverehrung ſtöre. Schon ſeinen Beamten iſt er Rückſicht auf ihr kirchliches Verhältniß ſchuldig. Kann in einzelnen Fällen die Ausführung einer dringenden Anordnug nicht verſchoben werden, ſo findet natürlich eine Ausnahme ſtatt. — Aber auch vom einzelnen Bürger wird wenigſtens ſo viel erzwungen werden können, daß er keine ſolche Handlungen vornimmt, welche die Andacht frommer Mitbürger ſtören oder ganz unmöglich machen. Mag er alſo immerhin für ſich ſelbſt den Feiertag nicht heiligen, ſondern arbeiten oder ſich vergnügen, wie er Luſt hat, — dieß zu rügen iſt nicht Sache des Staates, ſondern ſeiner Kirche, — allein alles Störende und Laute hat er zu vermeiden, denn ſeine Mitbürger haben ein Recht auf religiöſe Weiterbildung. Namentlich muß dieſes Gebot auch Anwendung finden auf die häuslichen Verhältniſſe, auf Kinder und Dienſtboten; denn würde nicht mit Strenge darauf geſehen, ſo dürften gar bald Habſucht und Rohheit den ärmeren Klaſſen alle Gelegenheit zur ſittlichen und religiöſen Bildung entziehen. Als ein keineswegs unwichtiger Nebengrund kommt dabei auch die Rückſicht auf den nothwendigen Ruhetag der handarbeitenden Klaſſen in Betrachtung.

Digitized by Google

beauftragt, behandelt. Haben die Priester also z. B. auch kein eigentliches Recht auf Ehrenvorzüge von Seiten des Staates, so kann es doch nur von günstiger Wirkung für den Erfolg ihrer Bemühungen und Belehrungen seyn, wenn ihnen solche Ehren eingeräumt werden.

§. 100.

c) Durch Unterricht in den Schulen.

Ein wesentlicher Zweck jeder Kirche ist, ihre Mitglieder über die von ihr anerkannten Religionswahrheiten zu belehren, und keine unterläßt es auch, durch öffentliche Vorträge verschiedener Art diesem Zwecke nachzukommen. Natürlich bildet dabei die Belehrung der Jugend einen hauptsächlichen, und zwar nach Form und Inhalt eigenthümlichen Theil. Es möchte somit überflüssig scheinen, wenn der Staat auch noch dafür sorgt, daß in den verschiedenen Gattungen von Schulen Religionsunterricht ertheilt wird. Theils aber gehört dieser wichtige Unterricht zur Abrundung (nach der Meisten Ansicht sogar zur Begründung) der geistigen Erziehung; theils sind es äussere Gründe, welche eine Theilnahme des Staates wünschenswerth machen. Einmal wird es (bei der Einrichtung, daß jedes Kind wenigstens die Volksschule zu besuchen habe,) dem Staate leichter, als der Kirche, die gesammte Jugend herbeizubringen. Zweitens aber ist Religionslehre in den Volksschulen deßhalb unerläßlich, weil zwei weitere Zweige des Unterrichtes, der sittliche nämlich und ein Theil des intellectuellen, am zweckmäßigsten mit der Kenntniß der Religionsurkunden und-Lehren verbunden werden. Aus diesen Gründen hat also der Staat nach einer mit den Kirchenobern zu treffenden Verabredung sowohl in den von ihm selbst errichteten als auch in den Privat-Schulen die Ertheilung eines hinreichenden

Digitized by Google

und der Bildungsstufe der Schüler entsprechenden Religionsunterrichtes zu erlangen [1]). Die Besorgung desselben wird allerdings am besten ein Geistlicher übernehmen; und an den meisten Fällen kann dieß auch keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Kirche wird es gerne ihren Geistlichen zur Pflicht machen, die vom Staate gebotene Gelegenheit zu benützen. Da aber wegen Mangel an einem Geistlichen oder wegen überhäufter unmittelbarer Amtsgeschäfte desselben doch auch zuweilen ein weltlicher Lehrer diesen Theil des Unterrichtes zu übernehmen hat; da ferner der ganze Unterricht in den Volksschulen eine sittlich-religiöse Richtung haben muß: so ist bei der Bildung der Lehrer, namentlich für die Volksschulen, Sorge zu tragen, daß sie hinreichend in den Lehrsätzen und in der Geschichte ihrer Kirche unterrichtet werden, um im Nothfalle die Religionslehre übernehmen, jedenfalls ihrem gesammten Unterrichte die sittlich-religiöse Weihe geben zu können.

Kaum der Bemerkung bedarf es, daß in solchen Schulen, deren Zöglinge verschiedenen religiösen Secten angehören, auch für jede derselben eigener Religionsunterricht zu halten ist, wenn sich ein tauglicher Lehrer zu demselben findet. Ist dieses nicht der Fall, so sind die Bekenner der von der Mehrzahl nicht angenommenen Religion wenigstens nicht zum Besuche des ihnen fremden Unterichtes zu nöthigen, und ihrer Kirche bleibt dann die Fürsorge für deren gehörige Unterweisung lediglich überlassen.

---

1) Nur bei den höchsten Stufen der Unterrichtsanstalten, welche von schon herangereiften jungen Männern benützt werden, dürfte die Einrichtung eines eigenen Religions-Unterrichtes kein großes Bedürfniß seyn. Theils mag hier der öffentliche Gottesdienst benutzt werden, theils ist die nöthige Bildung zur eigenen Forschung vorhanden. Es möchte sich z. B. aus der Erfahrung kaum ein erklecklicher Nutzen von besonderem Religionsunterrichte auf Hochschulen und dergleichen Anstalten nachweisen lassen.

§. 101.

d) Durch Förderung der Bildungs-Anstalten für die Religions-Lehrer.

Von der größten Wichtigkeit für Kirche und Staat ist die persönliche Beschaffenheit der künftigen Lehrer und Vorsteher der inländischen Kirchen. Für die Kirche ist die ganze Erreichung ihres Zweckes wesentlich hierdurch bedingt. Diese Beamte sind ihr, wo nicht einziges doch hauptsächliches, Organ, und deren größere oder geringere Fähigkeit und Frömmigkeit bestimmt den Grund ihres Einflusses auf die Gläubigen; ihre Duldsamkeit oder Unduldsamkeit regelt das Verhältniß zu anderen Kirchen; ihre eigene wissenschaftliche Bildung fördert oder hindert den allgemeinen Stand der Bildung unter ihren Glaubens-Genossen. Für den Staat aber sind nicht nur schon dieselben Rücksichten ebenfalls von Wichtigkeit; sondern es hängt überdieß zu einem bedeutenden Theile die durch kirchliche Zerwürfnisse so leicht und tief zerstörbare Ruhe im Innern und die Kraft gegen Aussen ab von dem religiösen Zustande seiner Bürger, somit auch wieder von der durch die Bildung bedingten Stimmung und Stellung der Geistlichen der verschiedenen Kirchen. Ueberdieß sind die Geistlichen ein sehr zahlreicher Theil der wissenschaftlich Gebildeten eines Volkes, und sowohl durch diese Zahl als durch ihre sonstige günstige Stellung auch von dem größten staatlichen Einflusse.

Da nun auch der Geistliche, wie jeder Andere, seine besondere Stellung im Leben um so richtiger begreift und um so mehr im Stande ist, dieselbe nach allen Richtungen hin vollständig und nützlich auszufüllen, je gründlicher und zweckmäßiger seine allgemeine und seine Fachbildung ist: so folgt daraus die hohe Wichtigkeit einer gehörigen Bildung der Geistlichen aller im Staate vorhandenen Kirchen. Es unter-

Digitized by Google

liegt nun zwar keinem Zweifel, daß es zunächſt Recht und Verbindlichkeit der Kirchen iſt, das Maaß der Forderungen, welche ſie an die Bildung ihrer Geiſtlichen ſtellen, feſtzuſetzen und für die Erreichung derſelben durch die erforderlichen Lehranſtalten und Prüfungen zu ſorgen: allein eben ſo iſt es Sache des Staates, das Erforderliche in ſeinem eigenen und im Vortheile der Kirche vorzukehren. Er hat alſo jeden Falles die Verbindlichkeit, auf den von ihm geleiteten Hochſchulen für vollſtändige Gelegenheit zur wiſſenſchaftlichen Bildung der verſchiedenen Arten von Kirchenlehrern zu ſorgen, falls die von den Kirchen ſelbſt getroffenen Vorkehrungen dem Umfange oder Gehalte nach nicht hinreichend erſcheinen ſollten. Er wird dabei nicht nur auf theologiſche, ſondern auch auf die möglichſt ausgedehnte und gründliche allgemein-menſchliche Bildung ſehen, indem letztere, weit entfernt der religiöſen Beſtimmung der Geiſtlichen Eintrag zu thun, zugleich noch von den größten poſitiven und negativen Vortheilen für den Staat iſt. Sollte eine Kirche ihre eigene Bildungsanſtalten haben, mit deren Unterrichtsweiſe der Staat in ſeinem Intereſſe nicht ganz zufrieden ſeyn kann, ſo hat er ſeinen Einfluß zu Verbeſſerung der Mängel zu gebrauchen, auſſerdem aber noch dahin zu wirken, daß die anderweits, namentlich auf den Staats-Hochſchulen, gebildeten Theologen bei nachgewieſener Tüchtigkeit nicht zurückgeſetzt werden gegen die in den kirchlichen Seminarien Erzogenen. Die vielen Mittel, welche dem Staate zur Einſchüchterung und Gewinnung zu Gebote ſtehen, namentlich eine feſte und folgerichtige Anwendung ſeiner Patronatsrechte und die Verfügung über die aus der Staatskaſſe fließenden Unterſtützungsgelder für die Kirchen, werden ſeinem Verlangen auch minder geneigte Ohren öffnen [1]). Nur verſteht ſich von

1) Allerdings wird immer ein weſentlicher Unterſchied in den Ergebniſſen einer freien Univerſitäts-Bildung der Geiſtlichen und einer

Digitized by Google

ſelbſt, daß der Staat in ſeinen Anſtalten keine von der Kirche als Ketzereien verworfene Lehren vortragen läßt, noch Männer als Lehrer beſtellt, welche in entſchiedenem und unheilbarem Widerſpruche mit der Kirche und deren einflußreichſten Leitern ſtehen. Selbſt wenn die richtigere Anſicht auf Seite des Staates wäre, würde ein ſchroffer Gegenſatz der beſſern Sache ſelbſt am meiſten ſchaden und ihr allmähliges Durchdringen vielleicht ganz hindern, ganz abgeſehen von den bedeutenden, Nebennachtheilen, welche der Streit für den Staat ſelbſt haben könnte [2]).

Nicht leicht iſt die Frage zu entſcheiden, ob der Staat das Recht hat, ſich entweder durch eigene oder mindeſtens durch gemeinſchaftliche Prüfungen von der Fähigkeit der Bewerber um kirchliche Stellen zu überzeugen. Dieß wird zwar keinem Anſtande unterliegen bei Solchen, welche ſich um eine

---

Erziehung in abgeſonderten kirchlichen Seminarien ſeyn. Wenn mit der durch letztere gegebenen Abſonderung ſtrenge klöſterliche Zucht und überlegte Methode verbunden wird, ſo können Männer hervorgehen, welche zu einem beſtimmten, nicht frei gewählten, Zwecke ſehr tauglich ſind, welche namentlich durch ihr ſcharfes characteriſtiſches Gepräge und ihre Unfähigkeit, andere Lebensanſichten auch nur zu begreifen, möglichſt taugliche Werkzeuge zu Verfolgung eines ſchwierigen, weit ausſehenden Planes ſind. Allein für allgemeine humane Bildung und allſeitige Entwicklung der geiſtigen Kräfte iſt ein ſolches Erziehungsſyſtem tödtend. Kann daher der Staat eine Kirche nicht bewegen, auf geſchloſſene Seminarien ganz zu verzichten, ſo beſteht gewiß ein großes Intereſſe, neben dieſen auch freie Univerſitäts-Bildung wenigſtens für einen Theil zu erwirken. Man vgl. über dieſe wichtige Frage: Der Societät Jeſu Lehr- und Erziehungs-Plan. Landsh., 1833, Bd. II und III.

2) Als warnendes Beiſpiel eines zu raſchen und durchgreifenden, wenn ſchon gut gemeinten, Verbeſſerungsverſuches erſcheint das philoſophiſche Collegium in Löwen mit ſeinen ungeheuren Folgen für die niederländiſche Regirung.

Digitized by Google

Stelle melden, deren Uebertragung dem Staate zufällig zusteht; ebenso bei Allen in Beziehung auf die den Geistlichen vom Staate neben ihrem eigentlichen Amte etwa übertragenen weltlichen Geschäfte. Was aber die Hauptsache und die Regel betrifft, so ist auf der einen Seite unzweifelhaft, daß es Sache jeder Kirche ist, sich von dem Glauben, den Kenntnissen und den übrigen erforderlichen Eigenschaften Derjenigen, welche Lehrer-Stellen bei ihr nachsuchen, zu überzeugen, und dabei die ihr nöthig und hinreichend erscheinenden Forderungen nach Belieben zu stellen; auf der andern Seite ist das oben angedeutete allgemeine Interesse des Staates in Beziehung auf die gehörige Bildung der Geistlichen so groß; es ist ferner ohne eigene Theilnahme an der Befähigungs-Erklärung so ganz unmöglich, untaugliche und unschädliche Menschen, welche verkehrte oder einfältige Kirchenobern annehmen möchten, zu entfernen: daß allerdings das Verlangen des Staates nach Theilnahme gerechtfertigt erscheint. Alle Rücksichten werden befriedigt seyn, wenn eine freiwillige Uebereinkunft mit der Kirche getroffen werden kann. Auf diese ist demnach hinzuarbeiten.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Bildung des Geschmackes.

---

§. 102.

1) Durch Unterricht.

Es wäre eine beschränkte Lebensansicht, wenn man nur die Bildung des Verstandes, des sittlichen und des religiösen Gefühles für wichtig genug erachtete, daß sie eine Staatsunterstützung verdienen, die Bildung des Sinnes für das Schöne aber ganz dem Zufalle oder der Privat-Thätigkeit überließe. Die Ausbildung dieser Anlage vollendet erst die Ebenmäßigkeit in der Gesittigung; und wenn sie auch hinsichtlich ihrer Wichtigkeit tiefer als die Bildung des Verstandes, der Sittlichkeit und des Religions-Gefühles gestellt werden muß: so ist sie doch die reichste Quelle von Genüssen für den Einzelnen und eine Zierde für Volk und Staat [1]). Es werden aber die vom Staate anzuwendenden Mittel verschiedener Art seyn.

---

1) Bekannt ist, welchen großen, und wohl mit Recht als übertrieben erscheinenden, Werth z. B. die Alten auf Erlernung der Musik legten, welcher sie eine sehr bedeutende Bildungs- und Erziehungskraft beilegten. S. Kapp, Platons Erziehungslehre, S. 44 fg.; Derſ., Aristoteles Staatspädagogik, S. 144 fg.

Digitized by Google

Vor Allem ist Unterricht in der Lehre und in der Ausübung des Schönen nothwendig. Allerdings entwickelt sich das Gefühl für das Schöne auch ohne eigenen Unterricht bald mehr bald weniger; allein zu einer umfassenden sowohl, als zu einer gründlichen Bildung ist methodische Anweisung doch unentbehrlich, so gut wie bei anderen Zweigen der Gesittigung.

Es fällt in die Augen, daß diese nothwendige Bildung des Geschmackes sehr verschieden ist, je nachdem der Zögling blos die Absicht hat, sein Gefühl so weit zu verfeinern, daß er das von Anderen hervorgebrachte Schöne richtig und lebhaft auffassen und somit genießen kann; oder ob er die ästhetische Anlage vorzugsweise ausbilden und sich zur selbstthätigen Schaffung von Kunstwerken vorbereiten will, wobei wieder zwischen Solchen zu unterscheiden ist, welchen die Kunst nur als Verschönerungsmittel für Gewerbegegenstände dient, und Denjenigen, welchen die Schönheit der Form, abgesehen von einer möglichen sachlichen Brauchbarkeit, der letzte Zweck ist. — Hieraus werden denn drei verschiedene Arten von Unterricht nothwendig.

1) Allgemeiner, d. h. für die Bildung aller Einwohnerklassen bestimmter, Unterricht. Derselbe beabsichtigt, die hauptsächlichsten Regeln auseinander zu setzen, welche den verschiedenen Formen, in denen sich das Schöne ausspricht, zu Grunde liegen. Vorweisung und Erklärung besonders gelungener Beispiele, so wie etwaige eigene Versuche der Zöglinge erläutern und beleben die Lehre. Der Unterricht aber umfaßt, wenn er vollständig ist, Dichtkunst, Mimik, Tonkunst, die zeichnenden und die plastischen Künste. Die Natur der Verhältnisse begründet freilich auch hier einen großen Unterschied zwischen den verschiedenen Lehranstalten. Die Zöglinge der Volksschulen haben, neben den sachlich und sittlich wichtigeren Lehrgegen-

Digitized by Google

ständen, weder Zeit noch Vorkenntnisse, um mit irgend einem Nutzen Unterricht in allen diesen Zweigen der Kunst zu empfangen. Eben so wenig kann bei den Lehrern von einer irgend gründlichen Kenntniß derselben die Rede seyn. Hier ist daher eine Beschränkung des Unterrichtes auf die einzige Tonkunst nothwendig, und zwar lediglich wieder auf den Gesang. So weit aber hat die Sache keine Schwierigkeit, da die Lehrer, schon ihrer kirchlichen Nebengeschäfte wegen, Kenntnisse in der Vocalmusik besitzen müssen. In den unteren Gewerbe- und Gelehrten-Schulen, so wie in den entsprechenden Unterrichts-Anstalten für das weibliche Geschlecht kann zu dieser Uebung noch Unterricht im Zeichnen kommen. Bei den ersteren ist er sogar ein Hauptgegenstand. In den höheren Graden dieser Schulen mag aber auch noch Belehrung über Dichtkunst sich anschließen.

2) Wenn sich, wie eben bemerkt, die Gewerbeschulen hinsichtlich der Mehrzahl der Künste mit diesem allgemeinen Unterrichte ebenfalls zu begnügen haben, so tritt doch bei ihnen das Bedürfniß hervor, in einigen bestimmten Theilen der Geschmackslehre ausführlicheren und gründlicheren Unterricht zu geben. Die meisten Gewerbe haben nämlich, ausser der allgemeinen Bildung des Geschmackes, auch noch practische Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren nöthig; für einige, welche auf der Gränze zwischen Gewerbe und Kunst stehen, ist die Kenntniß schöner Formen sogar vorzugsweises Bedürfniß. Deßhalb muß denn durch die verschiedenen Abtheilungen der Gewerbeschulen hindurch ein nach dem Alter der Zöglinge und ihren materiellen Kenntnissen abgestufter Unterricht in jenen Kunstzweigen zu einem Hauptgegenstande erhoben werden; wobei freilich nie vergessen werden darf, daß für den Gewerbenden die Kenntniß von dem Stoffe und von den dessen

Digitized by Google

Verarbeitung bedingenden Naturgesetzen immer das Wesentlichste bleibt.

3) Noch anders verhält es sich endlich mit Schulen für den eigentlichen Künstler. Dieser bedarf entweder zur Darstellung der Gebilde seiner Einbildungskraft und seines Geschmackes gar keines materiellen Stoffes, wie z. B. der Dichter, der Sänger, Schauspieler, Componist; oder der Stoff ist wenigstens von untergeordneter Bedeutung für ihn und er empfängt ihn wohl schon zubereitet aus den Händen des Gewerbsmannes, so der Bildhauer, Maler, Kupferstecher. Für ihn ist also der Unterricht in den gewerblichen Kenntnissen, welche den Lehrkreis der Gewerbeschulen bilden, überflüssig [2]). Eben so wenig aber ist ihm eine eigentlich gelehrte Bildung Bedürfniß. Leicht erwirbt er sich entweder durch Privatstudium oder durch den gelegentlichen Besuch der nächsten Schule, welcher Art sie sei, so viele allgemeine Bildung, als er zur richtigen Auswahl seines Gegenstandes und der Beiwerke desselben bedarf. Dagegen aber ist dem angehenden Künstler zunächst eine jahrelange Vorbereitung in den mechanischen Fertigkeiten zur Ausübung seiner Kunst, später aber Kenntniß der theoretischen Lehren und beständige Leitung eines ausgezeichneten Meisters bei den Anfangsversuchen der selbstthätigen Schaffung unabweisliches Bedürfniß. Zu Beidem sind denn eigene Einrichtungen erforderlich, und zwar ist es unpassend, wenn diese innerlich ganz verschiedenen Arten von Unterricht mit einander

2) Nur der Baumeister macht hier eine Ausnahme. Dieser bedarf allerdings nicht nur Kenntnisse von den verschiedenen von ihm zu verwendenden Stoffen; sondern es dürfen ihm auch manchfache physikalische und mathematische Wissenschaften nicht fremd seyn. Dagegen ist für ihn die eigene Handfertigkeit im Zeichnen und Modelliren nicht in deren höchsten Graden nothwendig. Sein Unterricht wird daher zweckmäßiger in den Gewerbe- als in den Kunst-Schulen ertheilt werden.

Digitized by Google

vereinigt werden. Einmal ist die Ungeduld des Zöglings, vor Erwerbung fehlerloser Fertigkeit in den Vorkenntnissen zu eigenen Schöpfungen überzugehen, gefährlich. Sodann wird wohl bei großen Meistern in der Regel eine Abneigung bestehen, sich mit dem Unterrichte in den Anfangsgründen zu beschäftigen, während ihre Leitung für Geübtere unschätzbar ist. Endlich ist noch zu beachten, daß für mehrere Künste die Vorübungen gemeinschaftlich gelehrt und betrieben werden können, während die höhere Ausbildung begreiflich ganz getrennt ist.

Die Beantwortung der Frage, wie viel der Staat für diesen Künstler-Unterricht zu thun und was er den Privatanstalten zu überlassen habe, hängt hauptsächlich von der Beantwortung der Vorfragen ab: ob zu dem Unterrichte solcher Stoff, überhaupt solche Vorrichtungen gehören, daß Privatanstalten nicht leicht zu der Herbeischaffung im Stande sind; ferner ob gemeinschaftlicher Unterricht zahlreicher Zöglinge nützlich oder schädlich ist; endlich, ob die Ergreifung eines Kunstzweiges positive Begünstigung vom Staate verdient?

Was nun zuerst die Frage über den nöthigen Unterrichts-Stoff betrifft, so ist nur bei denjenigen Künsten, für welche der Vorbereitungs-Unterricht im Zeichnen besteht, also bei der Malerei, Bildhauerei, Bau- und Kupferstecherkunst, eine bedeutendere Vorrichtung nöthig. Es bedarf einer günstigen Oertlichkeit, manchfacher Modelle und Muster, künstlicher Beleuchtung. Wenn nun die Herbeischaffung dieser Mittel für eine Privatanstalt auch nicht geradezu unmöglich genannt werden kann, so ist sie doch schwierig und bleibt daher leicht unvollständig.

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Unterrichtes Vieler ist zu unterscheiden zwischen der Vorschule und zwischen der Leitung bei den Versuchen eigener Schaffung. In jener wird ohne allen Zweifel etwa (mit Ausnahme der Instrumental-

Digitized by

Musik) zahlreichen Schülern der Unterricht ohne allen Schaden, sogar — der gegenseitigen Aufmunterung wegen — mit Nutzen ertheilt werden können. Dagegen ist die Ausbildung der Anlagen des Einzelnen, die Hervorziehung der Talente, die Verbesserung der Fehler mit Erfolg nur bei einer kleinen Anzahl von Schülern zu unternehmen. Bei Mehreren fehlt dem Meister Zeit, Kenntniß der besonderen Persönlichkeit, Freundesverhältniß. Ueberdieß lehrt die Erfahrung, daß häufig in höheren Kunstlehranstalten (Akademieen) der falsche Geschmack, die Manier und die geistlose Nachahmung ihren Ursprung fand, und daß sie an dem Sinken der Künste große Schuld trugen [3]).

Soll der Staat die Ergreifung eines Kunstzweiges positiv begünstigen? Die Ausbildung des Kunstsinnes vollendet den Einklang der Gesittigung; zu dieser Ausbildung aber sind Kunstwerke nothwendig; diese aber sind wieder ohne Künstler unmöglich. Die Wegräumung der Hindernisse, welche der Erlernung einer Kunst entgegenstehen, sind somit allerdings vom Staate zu entfernen. Allein Pflicht für ihn ist, die Umstände wohl zu überlegen, ehe er weiter geht, als unumgänglich nöthig ist, namentlich ehe er zu Ergreifung des Künstlerberufes durch positive Begünstigungen aufmuntert. Die Blüthe einer Kunst und somit die geistige Wirksamkeit und die wirthschaftliche Lage der Künstler hängt lediglich ab von der Erfüllung verschiedener Bedingungen, deren Herbeiführung nicht bei dem Staate steht. Eine unzeitige Ermunterung könnte also nur Unglückliche machen. Von diesen Bedingungen aber sind die wichtigsten: Freude und Sinn des ganzen Volkes an der Kunst, ohne welche der Künstler keinen Beifall, noch weniger Begeisterung findet; bedeutender Volkswohlstand, denn sonst darbt der Künstler; Befreiung von Krieg, inneren Unruhen, selbst

3) S. Genelli, Ideen einer Akademie der bildenden Künste. Braunschweig, 1800, S. 1 fg.

Digitized by Google

nur stark gährenden staatlichen oder religiösen Leidenschaften, weil diese die Theilnahme und die Mittel von der Kunst ab- und auf andere Gegenstände hinwenden. Finden sich diese Bedingungen nicht vor, so unterlasse der Staat jede Aufmunterung. Selbst aber, wenn die äußeren Umstände günstig sind, ist zu wünschen, daß nur Solche sich der Kunst widmen, welche den innern Drang des wirklichen Talentes dazu fühlen und dieses durch Ueberwindung äußerer Schwierigkeiten beweisen. Nur zu leicht verführt eine große Erleichterung der Künstlerlaufbahn Menschen von mittelmäßigen Anlagen, Träge und Eitle dazu, sich einer Kunst zuzuwenden. Dadurch aber erzieht der Staat Pfuscher und Bettler.

Somit ist denn die Frage, wie viel der Staat für die Erziehung von Künstlern zu thun habe, dahin zu beantworten, daß er nur in dem Falle etwas thun darf, wenn die Zustände des Volkes der Kunst überhaupt und nur in so weit sie bestimmten Arten der Kunst günstig sind, und daß Weiteres unzweckmäßig und selbst schädlich, somit für ihn, der noch so viele andere dringende und unbedingt nützliche Forderungen zu befriedigen hat, unerlaubt wäre. Wenn und so weit er aber Schulen zu errichten hat, sind sie jeden Falles auf die Vorbereitungs-Fertigkeiten und Kenntnisse zu beschränken, welche Viele gemeinschaftlich mit Nutzen gebrauchen können. Die höhere Ausbildung des Einzelnen, als in einer öffentlichen Schule kaum möglich, muß er den Privatbemühungen überlassen. Immer bleibt ihm ja noch übrig, für ausgezeichnete, aber durch Armuth in ihren Planen gehemmte Anlagen durch Geld-Unterstützungen die Hindernisse zu entfernen. Unter keiner Bedingung also errichte man sogenannte Kunstakademieen, sei es für Maler, für Bildhauer, für Musiker u. s. w.; wohl aber in den passenden Fällen niedere Kunstschulen, namentlich also zum Unterrichte im Zeichnen und Modelliren,

Digitized by Google

(und zwar werden dieſe ſich leicht mit den Gewerbeſchulen vereinigen laſſen,) ſodann im Geſange, im Tanze und in der Declamation.

§. 103.

2) Durch öffentliche Aufſtellung von Kunſtwerken.

Keinem Zweifel iſt unterworfen, daß zur Bildung des Geſchmackes ſowohl für den bloſen Liebhaber, als für den ausübenden Künſtler der Anblick anerkannter Meiſterwerke unendlich viel beiträgt. Dieſelben ſind durch das Nachdenken, zu welchem ſie auffordern, und durch die Vergleichungen, welche ſie nothwendig veranlaſſen, lehrreich. Selbſt ſolche Arbeiten, welche an und für ſich den Ruhm der Vollendung nicht in Anſpruch nehmen können, in welchen aber die Geſchichte einer Kunſt in ſprechenden Beiſpielen und in ununterbrochener Reihefolge ſich darſtellt, können zur Läuterung des Schönheitsſinnes mächtig beitragen. Die öffentliche Aufſtellung von Werken der bildenden Kunſt iſt daher immer ein dankenswerthes Unternehmen des Staates. Dieſelbe kann aber auf zweierlei Weiſe paſſend geſchehen. Einmal durch die Gründung öffentlicher, für Jeden zugänglicher Sammlungen; zweitens aber durch die Errichtung von Denkmalen zur Verherrlichung wichtiger Begebenheiten und verdienter Männer.

1) Von entſchiedenem Werthe ſind vor Allem die Sammlungen, in welchen eine größere Anzahl zweckmäßig geordneter Kunſtwerke benützbar gemacht werden; und dieß um ſo mehr, als nur ſelten Privatperſonen im Stande ſind, erhebliche Sammlungen ſolcher Art zu Stande zu bringen, dieſe ſodann aber in der Regel nicht einmal Jedem zugänglich ſind. Jeder Zweig der bildenden Künſte eignet ſich zu ſolchen Vereinigungen; und es kann alſo der Staat ſeinen Bürgern eröffnen:

Digitized by Google

1) Gallerieen von Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen;

2) Sammlungen von Bildhauer-Arbeiten;

3) Zusammenstellungen von geschnittenen Steinen, künstlichen Metallarbeiten u. s. w.

Allerdings sind diese Gegenstände von so hohen Preisen, daß manche, namentlich kleinere, Staaten nicht im Stande sind, ohne Vernachlässigung sachlich nothwendigerer Interessen oder ohne unerträgliche Ueberbürdung ihrer Unterthanen etwas Bedeutendes von dieser Art zusammen zu bringen. Allein es giebt theils solche Staaten und solche Zeiten, welche ein Recht haben, auch für das Angenehme zu sorgen, indem das Nothwendige und Nützliche ohne Ueberspannung oder Vernichtung der Kräfte schon hergestellt ist; theils besitzt zuweilen auch ein minder reicher Staat durch einen günstigen Zufall Kunstwerke, welche, gehörig gesammelt und geordnet, immerhin ein Bildungsmittel abgeben. An solche ergeht denn die Forderung, wenigstens das Mögliche zu thun, und an dem am meisten zugänglichen Orte zusammenzustellen, was nutzlos verloren geht, wenn es, allerwärts zerstreut, entweder ganz unbeachtet bleibt oder höchstens als überflüssige und nicht zu benützende Zierrathe von Schlössern u. s. w. dient. Ist erst ein Anfang gemacht, so kann sich vielleicht durch günstige Zufälle, Geschenke u. s. w. an den unbedeutenden Kern Weiteres im Laufe der Zeit ansetzen. Auch ist wohl zu bedenken, daß in Ermanglung bedeutender Schätze selbst mit sehr mäßigen Mitteln eine Sammlung von guten und zweckmäßig ausgewählten Kopien gebildet werden kann, welche einen bedeutenden Theil der Zwecke einer öffentlichen Gallerie fast eben so gut erfüllt, als eine Sammlung von Originalien. — Daß die liberalste, mit der Sicherheit und Erhaltung der Kunstwerke nur irgend vereinbare Benützung aller dieser Sammlungen unabweisbare Forderung ist, bedarf wohl keines Beweises. Namentlich sei sie ganz

Digitized by Google

unentgeldlich, denn nur dann kann und wird die Masse des Volkes desselben genießen; und es sei der Zugang täglich und lange genug geöffnet, daß immer, wenn die Neigung treibt und die Zeit es gestattet, eine Benützung möglich ist. Der Druck von Katalogen erleichtert Genuß und Studium sehr, und erspart unnöthige Ausgaben für Erklärer [1]).

2) Die Aufstellung von Denkmalen hat, um itzt nur den ästhetischen Gesichtspunct zu fassen, den besonderen Vorzug, daß der Anblick derselben unbedingt Allen, immer wiederholt und selbst unbeabsichtigt gegeben wird, daß dieselben somit weit besser gekannt werden und dadurch bildend wirken. Unzweifelhaft ist demnach Bedacht darauf zu nehmen, sobald Gelegenheit zur Errichtung und die erforderlichen, allerdings nicht selten beträchtlichen, Mittel sich finden. Daß dabei möglichste Schönheit erstrebt werden muß, versteht sich. Die Aufstellung schlechter Gebilde ist nicht nur an sich tadelnswerth, sondern auch wegen der geschmackverderbenden Folgen zu bedauern. Ausschreibung von Programen wird am besten gegen die, auf Kosten der besseren Künstler und des Publicums gehende, Bevorzugung talentloser Günstlinge sichern [2]).

---

1) Als Muster für alle Staaten verdient die Einrichtung und Zugänglichkeit der florentinischen Gallerieen gerühmt zu werden. Ihre starke Benutzung von allen Ständen ist der beste Beweis der Zweckmäßigkeit der Maaßregeln.

2) Gehören auch öffentliche Gebäude, welche materiellen Staatszwecken dienen, nicht eigentlich in die Klasse der Kunstdenkmale, so leuchtet doch ein, daß dieselben ebenfalls zur Bildung des Geschmackes des Volkes dienen können, wenn sie schön in ihrer Art sind. Da nun reine Formen und geistreiche Gedanken an sich nicht theurer sind, als Stumpfheit und Geschmacklosigkeit, häufig sogar noch wohlfeiler in der Ausführung: so ist es wirklich unverzeihlich, daß so gar nicht selten das Häßliche und Einfältige den Vorzug erhält.

Digitized by Google

§. 104.

3) Durch öffentliche Kunstausstellungen.

Nicht alle Kunstwerke lassen sich in Sammlungen oder an öffentlichen Plätzen aufstellen; die Erzeugnisse der tönenden und mimischen Künste verlangen Darstellung durch Menschen und in gegebenen Formen. Auch bei den bildenden Künsten giebt es Fälle, in welchen der wahre Eindruck nur durch eine öffentliche Vorführung, vielleicht selbst eine Handlung, erzielt werden kann. Unzweifelhaft ist es an sich für die Ausbildung des Schönheitssinnes im Volke wünschenswerth, daß auch diese Mittel, die Kunst zum Bewußtseyn zu bringen, nicht unterlassen werden. Zu bedauern steht nur, daß viele derselben kostspielig sind, was um so bedenklicher ist, als dieselben in der Regel mit dem Augenblicke der Darstellung spurlos verschwinden, somit von später Kommenden und nicht in der Nähe Wohnenden gar nicht benützt werden können. Weit entfernt daher, alle diese Kunstäußerungen unbedingt zu verlangen, muß man sich damit begnügen, die Gewährung derer zu wünschen, zu welchen die Mittel ohne übermäßige Belastung der Staatskasse beigebracht werden können. Wenn es dabei keinem Zweifel unterliegt, daß nicht blos die großen Städte ein Recht auf solche Genüsse und Bildungsmittel haben; und wenn ferner auch minder vollkommene Darstellungen anregen und belehren können: so ergiebt sich die Forderung, daß in kleinen Orten die Polizei nicht durch zwecklose Verbote die ohnedem sparsamen künstlerischen Versuche noch vermindere. Wenn Recht oder Sittlichkeit nicht bedroht sind, so ist jede dem Publicum angebotene Darstellung zu gestatten.

Es gehören aber nachstehende Kunstleistungen hierher:

1) Theatralische Darstellungen. Höchstens in ganz großen und reichen Städten können Theater ohne Unterstützung

aus einer öffentlichen Kasse bestehen, da niedere Eintrittspreise die Kosten nicht decken, hohe aber den Besuch vermindern. Namentlich eine fortdauernde und systematische gute Zusammensetzung der Truppe ist ohne Gewährung von Vortheilen, welche die Kräfte von Privatpersonen übersteigen, nicht denkbar. Uebrigens ist es unzweifelhaft Sache der Gemeinde, welche den Vortheil eines Theaters hat, einen erklecklichen Beitrag zu geben.

2) Aufführungen von Musikstücken. Je verbreiteter in einem Volke die Anlage zur Musik ist, und je allgemeiner durch die öffentliche Erziehung wenigstens die Anfangsgründe musikalischer Kenntniß und Fertigkeit verbreitet werden, desto begieriger werden auch gute Darstellungen musikalischer Meisterwerke verlangt werden. Allerdings kann hier durch Privatkräfte viel geschehen. Musiker von Gewerbe bieten sich, gegen Entgeld, zur Darlegung ihrer Kunst an und verbreiten durch Wanderungen, welche auch in ihrem eigenen Vortheile liegen, den Genuß in weitem Kreise. Außerdem können sich Privat-Vereine zu Instrumental- und Vocal-Musik bilden, vielleicht sogar zeitweise große Musikfeste feiern. Allein es wird doch auch an Fällen nicht fehlen, in welchen nur durch öffentliche Unterstützung musikalische Darstellungen erleichtert und vervielfältigt werden können. Dieß ist z. B. der Fall bei stehenden Operngesellschaften, guten Militärmusiken, großen Kirchenmusiken; oder es fehlt den Privat-Vereinen an einem passendem Raume für ihre Feste. Selbst in kleinen Orten wird es häufig an der Stelle seyn, daß die Gemeindekasse ein Opfer bringt zur Unterhaltung eines Stammes von brauchbaren Musikern.

3) Weniger als früher liegt es in den Sitten der itzigen Zeit öffentliche Prachtaufzüge dem ganzen Volke zur Schau zu stellen. Doch fordert es da oder dort noch alte Gewohnheit oder Stiftung. Hier ist denn Bedacht zu

Digitized by Google

nehmen, daß die, im Ganzen nutzlos verwendeten, Summen wenigstens den Vortheil einer künstlerischen Darstellung gewähren, und nicht etwa durch positiven Ungeschmack noch Auge und Sinn verderben.

§. 105.

4) Durch Geldunterstützungen und Ehrenbezeugungen.

Dieselben Gründe, welche für Geld-Unterstützungen und Ehrenbelohnungen zum Behufe der Förderung der Wissenschaften sprechen, (s. oben, §. 84 und 85,) machen sich auch hinsichtlich der Künste geltend. Auch hier kann durch eine dem rechten Manne gegebene Unterstützung die Hervorbringung von Meisterwerken möglich gemacht werden; auch hier werden die äusseren Zeichen der Anerkennung von Verdiensten und von Ruhm nicht nur den zunächst Betheiligten, sondern auch den verleihenden Staat selbst und die übrigen Genossen des Ausgezeichneten ehren. Daß sich der Staat bei den Geld-Unterstützungen nach seinen Verhältnissen und sonstigen Bedürfnissen zu richten hat, und daß er auch hier den allgemeinen Bedingungen der Blüthe einer Kunst Rechnung tragen muß, bedarf nicht erst des Beweises. Aber es scheint die Bemerkung nicht ganz überflüssig zu seyn, daß bei der, gewöhnlich so sehr reichlichen, Ausstattung der Civilisten unter Anderem auch darauf gerechnet zu werden pflegt, daß der Fürst ausgezeichnete vaterländische Künstler beschäftige und dadurch am zweckmäßigsten unterstütze [1]).

Sowohl Geld- als Ehren-Belohnungen werden sich sehr zweckmäßig anknüpfen lassen an öffentliche Kunstausstellungen, welche von Zeit zu Zeit zu veranstalten sind, theils

1) Passende Vorschläge zu Ertheilung von Preisen an junge Künstler s. bei Genelli, S. 29 fg.

Digitized by Google

zur gegenseitigen Belehrung und Aufmunterung der Künstler, theils um dieselben und ihre Werke vor das Auge des Publikums zu bringen, theils endlich um die Regirung zum Behufe jener Belohnungen mit ihnen bekannt zu machen. Ein Gericht von unbetheiligten Kunstverständigen fälle dann den Ausspruch über den verhältnißmäßigen Werth der ausgestellten Werke, und ihre Ansicht, mit den Gründen belegt, werde öffentlich bekannt gemacht. Ueber die äussere Einrichtung vgl. das unten Bd. II, §. 160, über die Gewerbe-Ausstellungen Gesagte; nur mag noch bemerkt werden, daß die Veranstaltung solcher Ausstellungen keineswegs mit Nothwendigkeit von der Regirung selbst ausgehen muß, sondern daß auch Privat-Vereine solche veranstalten können, etwa in passendem Wechsel unter verschiedenen Städten. Uebrigens werden sie um so zahlreicher mit Kunstwerken beschickt werden, wenn auch für Verkauf der ausgezeichneteren Sorge getragen wird, was denn, neben passenden Ankäufen von der Regirung, geschehen kann durch Veranstaltung von Lotterieen oder durch Erwerbung von den genannten Vereinen zur Verloosung unter ihre Mitglieder. — Leicht kann, natürlich in etwas veränderter Form, die Ausstellung und Mitwerbung auch auf die Werke der Ton- und Dicht-Kunst ausgedehnt werden, obgleich hier ein solches besonderes Aufmerksammachen des Volkes weniger nöthig scheint, indem die Erzeugnisse der Dichter und Tonkünstler viel schneller und allgemeiner auf anderen Wegen bekannt werden [2]).

2) Berühmt sind die Kunstausstellungen in Paris, Berlin, Brüssel ꝛc. In kleineren Städten, z. B. in Stuttgart, sind sie wohl auch schon vereinigt gewesen mit den Gewerbe-Ausstellungen. Nicht lange dauerten die französischen Einrichtungen der großen zehnjährigen Preise für das beste Werk der Tonkunst u. s. w.

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei C. F. Mayer in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03074 5809

A 581169

Digitized by Google

Ueberreicht

vom

Verfasser.

Digitized by Google